

2/A.

Theologisch-praktische
Quartal-Schrift.

Herausgegeben

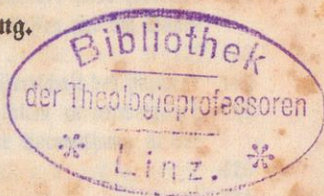
von den

Professoren der bischöfl. theolog. Diözesan-Lehranstalt.

Verantwortliche Redakteure:

Dr. Jakob Gasselsberger und Dr. Martin Hochhuber.

Siebenzehnter Jahrgang.



Linz, 1864.

In Kommission bei Quirin Haslinger.

Verlag von

111711-5-1111

Verlag von

von

Verlag von

Verlag von

Dr. Gustav

Verlag von

111711-5-1111

Verlag von

Inhalts-Anzeige

zum Jahrgange 1864.

Seite

I. Theologisch-praktische Aufsätze:

Der Pfarrovisar	1
Die Freiheit der Wissenschaft und Lehrautorität der katholischen Kirche noch einmal	41
Hirtensorge Pius IX. für den Ordensstand	184, 295
Ueber Trennung der Schule von der Kirche	191
Bibel und Natur	206
Haben Aelte das Recht Altäre zu konsekriren?	220
Gedanken eines Landpfarrers über die Sammlungen	265
Der Nothhelferbund in der Pfarre Kirchdorf a. J. in Bayern	304
Natur und Gnade	314
Kann der unterrichtete Taubstumme die Taufgnade verlieren?	393
Einige Bemerkungen über das Hervorsegnen der Wöchnerinnen	453
Bemerkungen über Pfarrhofbaulichkeiten	459

II. Beantwortete Pfarrkonkursfragen.

Gemeinschaft der Heiligen	102
Giltigkeit der Spendung der Sterbsakramente, speziell des der Buße, an einen Protestanten	109
Was wird erfordert, daß eine Handlung oder eine Unterlassung zur Schuld wird?	170
Wer und in welcher Ordnung ist zur Restitution verpflichtet?	173
Welchen Einfluß hat die Sonntagsfeier auf das leibliche und geistliche Bwohl der Gläubigen und wie kann der Seelsorger selbe fördern?	175
Paraphrase der Epistel am 2. Sonntage in der Fasten und am Sonn- tage Septuagesima	177, 448
Welche Vortheile gewährt der Kirche die weltliche Herrschaft des Papstes?	180
Ist's intolerant den Protestanten die Sakramentalien zu verweigern?	182
Begriff und Existenz der Prädestination wie ihre Verwerthung in der Seelsorge	425
Subjekt der letzten Oelung	431
Gewissensängstlichkeit und ihre Heilmittel, Verhaltensregeln für Ge- wissensängstliche und deren Beichtväter	437
Arten der ungerechten Mitwirkung zur Beschädigung des Nächsten; Restitutionspflicht der negativ Mitwirkenden	442
Grund der Drei- und Zweitheilung der Kirchengewalt	450

Einfluß der Rückkehr protestantischer Eltern in die katholische Kirche auf die religiöse Erziehung ihrer Kinder	451
Wirkungen der Eheverlöbniße	452

III. Zur Zeitgeschichte.

Die Gelehrtenversammlung in München	67
Die Broschüre: „Das österr. Konkordat vor dem Richterstuhle im Reichsrathe“	82

IV. Zur Diözesanchronik.

Notizen zur Pfarrgeschichte von Lasberg	137
Statistische Nachweisung der Thätigkeit des bischöfl. Ehegerichtes im Solarjahre 1863	352
Zur Geschichte des Linzer Gymnasiums seit 1848	356, 465
Stiftungen im Jahre 1863	489
Die Propstei Mattighofen	490

V. Rezensionen literarischer Erscheinungen.

Nenan. Leben Jesu. Urtheil der Münchner Gelehrten-Versammlung .	112
Johann Lamprecht. Mappula Marchiae Bavaricae. — Historisch-topo- graphische Matrikel des Landes ob der Enns	115
D. A. Scharpf. Des Kardinals und Bischofs Nikolaus von Cusa wichtigste Schriften	117
William Cobbett. Geschichte der protestantischen Reform in England und Irland	121
X. Herzog. Fridolin, ein Vikar	127
E. Kellner. Skizzen und Bilder aus der Erziehungsgeschichte . . .	226
Ferd. Kallasch. Ueber die Zustände der Landschullehrer und des niedern Klerus in Oesterreich	227
Isab. Braun. Jugendblätter für christl. Unterhaltung und Belehrung.	229
J. A. Pflanz. Sonntagsfreude	230
G. Brunn. St. Hedwigsblatt. Altes und Neues aus dem Schatze der Kanzelberedsamkeit	231
Joseph Ignaz Klaus. Predigten auf alle Sonn- und Festtage des Kirchenjahres über die Hauptwahrheiten der christkathol. Religion .	231
Joseph Alvera. Cassianea. Tirolische Zeitschrift für Kanzelberedsam- keit, enthaltend: Materialien, Skizzen und Vorträge	232
Franz Fischer. Die Zeremonien der katholischen Kirche	233
A. Meßmer. Erklärung des ersten Korinther Briefes. Erklärung des Briefes an die Galater	235
Die Maiandacht in Betrachtungen über das Leben Mariä	236
P. Magnus M. Perzager. Mariendienst im dritten Orden und in der schmerzhaften Erzbruderschaft der Diener Mariens (Serviten) . .	237
Alphonß Rodriguez. Uebung der christl. Vollkommenheit und Jugend.	238

	Seite
Bernard Dalgairns. Das heilige Herz Jesu	239
Dr. J. P. Bäcker. Betrachtungen für Kinder	240
Adolph Pfister. Vollständiges katholisches Gebet- und Betrachtungsbuch für den häuslichen und öffentlichen Gottesdienst	241
H. J. Schmitz. Katholisches Andachtsbuch	242
Franz von Sales. Philothea, oder Anleitung zum gottseligen Leben.	243
M. v. Auer. Der Bettler von Rom, oder Leben des armen Benedikt Joseph Labre	243
J. P. E. Gaduel. Leben des ehrw. Dieners Gottes Barth. Holzhauser.	244
P. Augustin Maria Schouwaloff. Meine Bekehrung und mein Beruf.	248
Friedrich Böhrringer. Die Kirchengeschichte der drei ersten Jahrhunderte in Biographien	249
Nikolaus Wiseman. Die religiöse und gesellschaftliche Lage der Katho- liken in England	255
Mois Weisenburger. Neue Hausmannskost	255
Dr. J. Schuster. Handbuch zur biblischen Geschichte des alten und neuen Testaments	256
Hermann Joseph Schmitt. Harmonie der morgen- und abendländischen Kirche	371
P. W. Maurel. Die Ablässe, ihr Wesen und ihr Gebrauch	372
Dr. H. G. Rükes. Mein Reich ist nicht von dieser Welt, oder die weltliche Papstgewalt, weder mit dem Evangelium noch mit der sozial-politischen Weltordnung im Widerspruche	373
J. Alois Berghtholb. Gedrängte Erklärung der katholischen Gnade und Gnadenmittellehre	375
Dr. Benedikt Winer. Chaldaisches Lesebuch aus den Targumim des alten Testaments	376
Jakob Balmes. Die wichtigsten Wahrheiten faßlich erklärt und be- gründet für die Jugend	377
Nikolaus Kardinal Wisemann. Predigten über den Heiland und die allerseligste Jungfrau	378
Gerhard Nigrath. Paraklet oder christliches Trostbuch	384
J. Müller. Berliner St. Bonifazius-Kalender für 1865	388
Die Geheimen und der Prozeß de Bock in Belgien	389
P. Fl. W. Anleitung zur Erforschung und Beschreibung der kirchlichen Kunstdenkmäler	389
Christenlehrbüchlein	390
H. J. Schmitz und J. W. Schmitz. Der dreifache Segen der Ehe	392
Die kirchliche Einwandstickerei	492
De Indissolubilitate Matrimonii Commentarius ab Antonio Frenzel .	493
J. R. Schmitz. Die Moralität der Bekanntschaften	496
J. Hillebrand, apost. Missionär. Die Lanzbelustigungen beurtheilt nach der Lehre der heil. Schrift, der Kirchenversammlungen, der Kirchen- väter, der Weltleute und der täglichen Erfahrung	498

	Seite
Dr. J. B. Hirscher. Besorgnisse hinsichtlich der Zweckmäßigkeit unsers Religions-Unterrichtes	499
Nikol. Schleiningcr, S. J. Grundzüge der Beredsamkeit	502
Joannis B. Güntner. Hermeneutica biblica generalis juxta principia catholica	503
P. Melchior Hausherr S. J. Der heilige Paschasius Radbertus	505
J. Probst: Eusebia	508
Ludwig Gemminger. Der Marien-Prediger	511
Georg Ott. Marienblüthen oder Betrachtungen, Gebete und Lieder der hohen Himmelskönigin Maria zur Feier der Mariandacht geweiht	511
Das heilige Sakrament der Firmung	512
Dr. Joh. Kayser. Predigten von Dr. Daniel Murray	513
B. Ostner. Andachtsbüchlein für katholische Jünglinge	513
Officium et Missa immacul. Conceptionis B. M. V.	513
Isabella Braun. Das Vater Unser in Erzählungen für Jung und Alt.	514
Konrad von Volanden. Franz von Sickingen	515
G. W. Körner. Urania. Musikzeitschrift	516
Ein Wort der Redaktion	517

VI. Beilage.

Päpstliches Breve an den Erzbischof von München	129
Gebrauch der Stearin- und Paraffinkerzen, des Gases und des Petro- leums beim Gottesdienste	135, 264
Schreiben Pius IX. an Dr. Danko	257
„ „ „ an den Erzbischof von München über die Gelehrten- Versammlung	258
Auszug aus dem Diözesanblatte von 1863	519
Namen der Mitarbeiter	521

Der Pfarrvikar.

Von Dr. Franz Nieder, Dompropst in Linz.

Pfarrvikare gibt es in der Linzer Diözese viele; sie kommen auch in anderen Diözesen häufig vor. Ob sie Pfarrvikar, Pfarrverweser oder Pfarradministratoren heißen, thut nichts zur Sache. Auffallend ist es, daß über die rechtliche Stellung derselben, insbesondere über das Verhältniß zu dem Hauptpfarrer, ein bestimmtes Rechtsbewußtsein mangelt, — und doch handelt es sich um wichtige Fragen. So z. B. wer ist der eigene Pfarrer der Brautleute? ist es der Vikar? ist es der Hauptpfarrer (er mag eine physische oder juristische Person sein)? Wenn Brautleute die Erklärung der Einwilligung zur Ehe vor dem Hauptpfarrer, ohne Wissen und Willen des Pfarrvikars abgeben, ist die Ehe gültig? Dergleichen Fragen müssen eine bestimmte, und zwar eine rechtliche Lösung finden.

Ich will es versuchen, die Stellung der Pfarrvikare nach allen Richtungen hin darzustellen. Die Normen, welche für diesen Gegenstand maßgebend sind, liegen in den Kirchengesetzen, wie dieses schon die Natur der Sache verlangt, und der 34. Artikel des österreichischen Konkordates bestimmt ausspricht. Wenn ich die einschlägigen Gesetze und die benützten Auktoritäten genau anführe, so entspricht das einerseits der Wichtigkeit und Schwierigkeit des Gegenstandes, wie es andererseits den Leser in die Lage

versezt, selbst nachzuforschen und sich eine gründliche Ueberzeugung zu verschaffen.

Wir wollen nun zuerst von dem Vikar überhaupt, dann von dem Pfarrvikar insbesondere handeln, und den Begriff feststellen. Die geschichtliche Entwicklung des Institutes der Pfarrvikare wird uns den Gegenstand, um den es sich handelt, klar machen, und insbesondere die Eintheilung der Pfarrvikare beleuchten. Hierauf wollen wir untersuchen, ob ständige oder zeitliche Vikare anzustellen seien, wer das Recht habe sie anzustellen, und ob die Anstellung im Wege des Konkurses zu geschehen habe. Ist der Pfarrvikar angestellt, so kommt die wichtige Frage an die Reihe, worin besteht das geistliche Amt des Pfarrvikars? Da derselbe menschlichen Bedürfnissen und menschlichen Gebrechen unterworfen ist, so müssen wir auch sein zeitliches Einkommen und seine Entsehung in Erwägung ziehen.

Zum Schlusse wollen wir noch, um den Gegenstand so weit möglich zu erschöpfen, das Nöthige von den Capellanis expositis beifügen.

I. Der Vikar überhaupt.

Vikar auf kirchlichem Gebiete bezeichnet im Allgemeinen den Stellvertreter eines mit ordentlicher Amtsgewalt bekleideten kirchlichen Vorstehers. Diese Vorsteher sind der Papst, der Bischof, bei Erledigung des bischöflichen Sitzes das Domkapitel, und der Pfarrer. Es gibt daher apostolische, General-, Kapitular- und Pfarrvikare. ¹⁾

Apostolische Vikare bestehen bermalen nur in solchen Ländern und Provinzen, wo entweder bischöfliche Sitze noch gar nicht bestehen, und wo sie bestehen, die bischöfliche Jurisdiktion in der Ausübung behindert oder unterbrochen ist. Sie werden

¹⁾ Joannis Devoti, Archiepiscopi Carthaginiensis, Jus Canonicum universum, Romae 1837, tom. 2, tit. 28, §. 1. (Dieses Werk, leider unvollendet, besteht aus 3 Bänden, und ist zu unterscheiden, von dem Compendium: Joannis Devoti Institutiones Canonicae.)

vom Papste bestellt, um in solchen Ländern und Provinzen die kirchlichen Interessen zu wahren und zu fördern. ¹⁾

Generalvikare werden vom Bischofe bestellt, um seine Stelle zu vertreten, und die bischöfliche Gerichtsbarkeit in der Diözese auszuüben. ²⁾

Ist der bischöfliche Sitz erledigt, so übergeht die Jurisdiction auf das Domkapitel; es kann dieselbe nicht in corpore ausüben, sondern wählt einen Vikar, welcher während der Sedisvakanz das Amt der bischöflichen Gerichtsbarkeit versieht, und Kapitular-Vikar (*Vicarius capituli*, nicht Kapitular-General-Vikar) heißt. ³⁾

Pfarrvikare endlich im Allgemeinen sind solche Priester, welche das pfarrliche Amt anstatt des Pfarrers verwalten.

Nebst diesen gibt es noch andere Vikare, welche in einem bestimmten Wirkungskreise die päpstliche, bischöfliche oder pfarrliche Amtsgewalt ausüben.

Dem gesetzlich bestellten Vikare hat man dieselbe Achtung und denselben Gehorsam zu leisten, wie Jenem, dessen Stelle er vertritt. *Tunc enim sicut illius locum tenens honorabitur.* ⁴⁾ Denn der Vikar verwaltet sein Amt kraft der Auktorität Desjenigen, dessen Stelle er vertritt. *Ubi nos praesentes esse non possumus, nostra per eum, cui praecipimus, repraesentatur auctoritas.* ⁵⁾ Wer also den Vikar verachtet, verachtet den, der ihn bestellt hat. *Qui autem spernit eos, eum a quo missi sunt, et ejus legatione funguntur, spernit; et ipse indubitanter spernetur a Domino.* ⁶⁾ Wessen Stelle vertritt

¹⁾ *Devoti* l. c. §. 23. Kirchenrecht von Dr. Permaneder, Landshut 1853, Seite 308.

²⁾ *Devoti* l. c. §. 2.

³⁾ *Devoti* l. c. §. 10. Der General-Vikar wird immer vom Bischofe, der Kapitular-Vikar immer vom Domkapitel bestellt.

⁴⁾ *Can.* 26, *Distinct.* 93.

⁵⁾ *Can.* 1, *Dist.* 94.

⁶⁾ *Can.* 2, *Dist.* 21.

also der Vikar? Tuae quaestioni duximus respondendum, quod iudex a nobis delegatus vices nostras gerit, antwortet Papst Alexander III. ¹⁾

II. Der Pfarrvikar insbesondere. Fixirung des Begriffes.

Pfarrvikar im weitesten Sinne ist derjenige Priester, welcher in einer bestimmten Pfarre gesetzmäßig angestellt wird, um in Stellvertretung des Pfarrers seelsorgliche Dienste entweder für immer oder für einige Zeit zu leisten. In diesem allgemeinen Begriffe sind zwei Arten von Vikarien enthalten.

1. Betrachten wir einen konkreten Fall. In Bergheim ist die Seelenzahl so groß, daß der Pfarrer allein zur Versetzung der Seelsorge nicht hinreicht; es wird also noch ein Priester angestellt, welcher dem Pfarrer hilft. Dieser Priester heißt im kanonischen Rechte Pfarrvikar, nach unserer Ausdrucksweise Kooperator oder Hilfspriester. — Nehmen wir an, der Pfarrer von Bergheim reise fort auf einige Wochen, oder er sei krank, oder endlich er sei wegen Alter und anderen Ursachen unfähig, die pfarrliche Seelsorge zu verwalten. Es wird ihm also ein Priester beigegeben, welcher für ihn die Seelsorge versteht; dieser heißt in den ersten zwei Fällen nach kanonischem Sprachgebrauche Pfarrvikar, nach unserer Ausdrucksweise Hilfspriester; in dem dritten Falle heißt der beigegebene Priester in dem kanonischen Rechte Pfarrvikar oder Koadjutor, nach unserer Ausdrucksweise Provisor oder Administrator. — Wird endlich die Pfarre Bergheim erledigt durch Beförderung des Pfarrers, durch Amotion, Tod u. dgl.; so wird zur Versetzung der Pfarre ein Priester angestellt, welcher im kanonischen Rechte Pfarrvikar, bei uns Pfarrprovisor heißt. ²⁾

¹⁾ Cap. 11, de Officio et potest. iudicis delegati (1, 29).

²⁾ Es ist schwer, sich in den verschiedenen Begriffen, welche mit dem Worte Vicarius parochialis verbunden werden, zurechtzufinden, und man muß, um Klarheit zu erlangen, die Bezeichnungen des Jus commune auf unsere Verhältnisse und Bezeichnungen anwenden.

Alle diese Vikare werden einem Pfarrer, der auf seiner Pfarre residirt, beigegeben (mit Ausnahme des Provisors bei einer erledigten Pfründe) zur Aushilfe in der Seelsorge und zwar zur Befriedigung eines vorübergehenden Bedürfnisses, z. B. für die Zeit der Krankheit, der Unfähigkeit des Pfarrers, für die Zeit der Pfarrerledigung u. dgl. Diese Vikare heißen daher zeitliche Vikare, *Vicarii temporales*, weil sie nicht für immer, sondern nur für die Zeit des Bedürfnisses angestellt werden, und weil sie *ad nutum amovibiles* sind.

Von allen diesen Pfarrvikarien ist in gegenwärtigen Aufsatze nicht die Rede.

2. Es gibt aber noch andere Pfarrvikare, nämlich solche Priester, welche einer Pfarre vorstehen, und daselbst an Stelle des Hauptpfarrers die pfarrliche Seelsorge führen. Ein solcher Priester heißt Pfarrvikar, und die Seelsorge-Station heißt Pfarrvikariat.¹⁾ Da nämlich der Hauptpfarrer nicht zugleich auf dem Vikariate residiren und daselbst das Pfarramt verwalten kann; so muß er einen Vikar bestellen, welcher an seiner Stelle diese Pflichten erfüllt.

Der Hauptpfarrer, *parochus (rector) primitivus vel principalis* kann die Seelsorge auf dem Vikariate nicht persönlich ausüben, sondern der Pfarrvikar übt sie aus; nach der angenommenen Terminologie hat der Hauptpfarrer die *curam quoad habitum*, der Vikar hat die *curam quoad actum*. Es kommen auch folgende Bezeichnungen vor: Der Hauptpfarrer heißt *parochus habitualis*, *parochus quoad habitum*; der Vikar heißt *parochus actualis*, *parochus quoad actum*²⁾, weil er das Pfarramt wirklich ausübt. Hauptpfarrer und Pfarrvikar sind also relative Begriffe; wo ein Vikar ist, da muß es einen Hauptpfarrer geben, und Jemand heißt nur in so ferne Hauptpfarrer,

¹⁾ Reiffenstuel, *Jus canonicum universum*, lib. 3, tit. 5, n. 66. — Bouix, *Tractatus de parcho*, Parisiis 1855, pag. 186—187, pag. 229—230.

²⁾ Bouix o. c. pag. 186—188.

als er einen oder mehrere Vikare hat. So z. B. ist der jeweilige Pfarrer zu Ried im Innkreise wirklicher Pfarrer zu Ried, und Hauptpfarrer in Beziehung auf das Vikariat Mehrenbach; in Ried ist er *parochus proprius*, bezüglich Mehrenbach ist er Hauptpfarrer oder *parochus habitualis*. Der Seelsorger in Mehrenbach ist in Beziehung auf den Hauptpfarrer in Ried Pfarrvikar, in Beziehung auf die Seelsorge in Mehrenbach ist er *parochus actualis*. — Gleicherweise ist das Stift St. Florian beziehentlich der jeweilige Propst desselben in Beziehung auf die Pfarre Mauthausen Hauptpfarrer und *parochus quoad habitum*, der Pfarrvorsteher in Mauthausen dagegen ist Vikar und *parochus quoad actum*.

Juristisch ist der Pfarrvikar Pfarrer, nur hat er den Namen nicht. ¹⁾ Wenn man also in der Beziehung recht genau sein will, so sagt man: der Hauptpfarrer ist *Rector ecclesiae parochialis*, der Vikar aber ist *Rector curae animarum*. ²⁾ Mit diesen Pfarrvikaren und nur mit diesen beschäftigt sich die vorliegende Abhandlung.

III. Geschichtliche Entwicklung und Ausbildung des Institutes der Pfarrvikare.

Zur Erleichterung des Verständnisses wird vorläufig bemerkt, daß es bezüglich des Ursprunges zweierlei Vikare gibt, nämlich 1. Pfarrvikare auf inkorporirten Pfarreien, wie in dem eben angeführten Beispiele von Mauthausen, und 2. Pfarrvikare auf getheilten Pfarreien, wie z. B. in Mehrenbach.

1. Vikare auf inkorporirten Pfarreien.

Im achten, neunten und auch in den folgenden Jahrhunderten kamen viele Güter und Rechte der Kirchen in den Besitz von Laien, welche sich dieselben unter dem Titel des Patronats-

¹⁾ Lehrbuch des katholischen Kirchenrechts von Dr. Schulte, Gießen 1863, Seite 226.

²⁾ Reiffenstuel *Jus canonicum universum*, lib. 1, tit. 28, n. 41.

rechts, der Advokatie u. s. w. zueigneten; Andere besaßen kirchliche Rechte und Güter als Lehen, übertrugen sie auf ihre Erben, vertheilten sie unter dieselben. Diese Besitzergreifung erstreckte sich sogar auf die Kirchen und Altäre; sie wurden als Familieneigenthum betrachtet, von den Besitzern nach Belieben getheilt und verkauft. ¹⁾

Solchem Gräuel konnten die Bischöfe nicht gleichgiltig zusehen, und eiferten nach Kräften dagegen. Dieses hatte einigen Erfolg, schon darum, weil sich die weltlichen Besitzer des Kirchengutes dem mächtigen Einflusse der Bischöfe nicht entziehen konnten. Um jedoch so viel wie möglich für sich zu behalten, nahmen die Laien zur folgenden Distinktion ihre Zuflucht; sie sagten: die Altäre, ja die überlassen wir schon den Bischöfen; allein die Kirchen, die Kirchen und ihre Güter, die geben wir nicht heraus, die behalten wir für uns. Beriefen sich die Bischöfe auf die Gesetze und Disziplin der Kirche und verlangten, das ganze Kirchengut müsse den Geistlichen zurückgestellt werden; so entgegneten die Laien, die Geistlichen seien in ihren Sitten so verdorben, daß sich gar nicht erwarten lasse, sie werden diese Güter zum Wohle der Kirche verwenden. Leider war diese Anschuldigung in damaliger Zeit wahr.

Um diesen Uebeln abzuhelpen, wendeten die Bischöfe und Päpste Alles an, um die Sitten der Geistlichen zu bessern, und zu diesem Ende das gemeinsame Leben einzuführen. Es entstanden geistliche Kollegien wie auch Klöster, welche durch Wissenschaft und Frömmigkeit Allen ein gutes Beispiel gaben. Nun fingen Laien nach und nach an, die von ihnen besessenen Kirchen und kirchlichen Güter zurückzugeben, aber nicht an die alten Pfarrer, sondern an die neuen Kollegien und Klöster. Die Bi-

¹⁾ Die Erklärung dieses ganz absonderlichen Vorkommnisses scheint in dem altgermanischen Rechtsfaze zu liegen, daß Jenem, welchem Grund und Boden gehört, auch Alles, was sich darauf befindet, gehöre. In diesem Faze liegen auch die ersten Anfänge des Patronatsrechtes, wie es in Deutschland sich ausbildete.

schöfe ließen es geschehen, um doch auf diese Weise die Zurückgabe der Kirchen und ihrer Güter herbeizuführen. Es wurden also die Pfarrkirchen mit ihren Gütern mit der Seelsorge den Kollegien und Klöstern einverleibt, incorporirt. Diese bezogen nun die Einkünfte der Kirche, und verwalteten das Pfarramt, entweder die Priester alle miteinander oder abwechselnd.

Dieses ging wohl an bei Klöstern, welche Priester in ihrer Mitte hatten. Allein ganz anders war es, wenn solchen Klöstern, deren Mitglieder nicht Priester waren, Pfarrkirchen einverleibt wurden. Solche Klöster halfen sich damit, daß sie die von den Laien erfundene Distinktion zwischen Altar und Kirche sich aneigneten; hiernach behielten sie die Kirche und ihre Einkünfte für sich, die Altäre aber verließen sie an Priester. Einige gingen noch weiter und behielten auch die Altäre für sich, indem sie dem Bischofe einen Geldbetrag leisten mußten und einen Priester wählten, der an ihrer Statt den Altardienst verrichtete; das nannte man *redemptio altarium*. Diese Redemtion wurde zu Ende des 11. Jahrhunderts von Papst Urban II. als simonistisch verboten.¹⁾ Hierauf stellten die betreffenden Mönche einen Priester an, welcher an ihrer Statt das Pfarramt verwaltete und die pfarrliche Seelsorge ausübte. Dieser Priester hieß Vikar; er wurde entweder für einige Zeit oder für immer bestellt, im ersten Falle hieß er *Vicarius temporalis*, im zweiten *perpetuus*. Dem Kloster kam die *cura habitualis* zu; von dem Vikar aber wurde die *cura actualis* besorgt.

Die Mönche erlangten oft das Patronatsrecht, welches die Laien ihnen übergaben; durch Nachsicht der Bischöfe geschah es, daß sogar die freie Verleihung der Pfründen ihnen gestattet wurde. Man verfuhr schonend gegen die Laien, welche nicht bloß die Kirchen und Pfründen, sondern auch das Verleihungsrecht sich anmaßten, um auf gütlichem Wege die Herausgabe der Kirchen und Pfründen zu erlangen. Wenn die Laien bei den

¹⁾ Can. 4, caus. 1, qu. 3.

diesfälligen Verhandlungen bloß das Präsentationsrecht an Klöster übertrugen, die Einsetzung in das Benefizium aber, die institutio, dem Bischöfe überließen, so wurde keine Schwierigkeit gemacht. Hieraus entstanden verschiedene Gewohnheiten; einige Klöster hatten bloß das Recht zu präsentiren, andere hatten überdies noch das Recht zu instituiren, *jus praesentandi et instituendi*. Als später den Mönchen die Priesterweihe ertheilt wurde, stellte das Kloster, besonders wenn es bei den inkorporirten Pfarreien das *jus praesentandi et instituendi* hatte, seine Priester als Pfarrvikare an, und zwar nicht bloß bei der Klosterpfarre, sondern auch bei Pfarren, welche vom Kloster entfernt waren. Letzteres hörte wieder auf, weil diese exponirten Mönche dem Ordensleben entfremdet wurden; dafür stellte das Kloster auf solchen Stationen Weltpriester als Vikare an. An der Klosterpfarre aber besorgten die Mönche das Pfarramt. ¹⁾

Sowie den Klöstern, ebenso wurden auch seit dem 9. Jahrhunderte den Kathedral- und Kollegiatstiften, Dignitäten und Korporationen mehrere Pfarreien einverleibt oder inkorporirt, so daß die Klöster, Stifte u. von diesen Pfarreien nicht nur die Einkünfte bezogen, sondern auch das Recht und die Pflicht hatten, das Pfarramt zu versehen, und waren in dieser Beziehung wirkliche Pfarrer. Da sie aber wegen Erfüllung anderweitiger Pflichten persönlich die Seelsorge nicht ausüben konnten, so bestellten sie Stellvertreter, Vikare, die in ihrem Namen und Auftrage den betreffenden Verpflichtungen genügen sollten. Die letzteren hießen daher *parochi secundarii sive actuales*, die ersteren dagegen *parochi principales (primitivi) sive habituales*.

So angesehen wäre die Sache in Ordnung; allein bei Besorgung des Pfarramtes ergaben sich hie und da bedeutende Uebelstände. Die Klöster und Stifte versahen die pfarrliche Seelsorge in der Art, daß alle Mitglieder oder einzelne und diese

¹⁾ Devoti Jus canonicum univers. tom. 2, lib. 1. tit. 28, §§. 15—18.

abwechselnd das Pfarramt verwalteten. Da auf diese Art eine geordnete und erspriessliche Verwaltung der pfarrlichen Seelsorge kaum zu erreichen ist, so wurde angeordnet, das Kloster oder Stift müsse einen bestimmten Vikar aufstellen, welcher die Seelsorge, ohne Einmischung der übrigen, verwaltet. Diese Vikare wurden anfangs nicht ständig angestellt, sondern konnten beliebig wieder entlassen werden (sie waren zeitliche Vikare, *vicarii temporales*), ein Recht, von dem die Hauptpfarrer einen sehr ausgebehten Gebrauch machten. Dieser häufige Personenwechsel brachte der Seelsorge erhebliche Nachtheile. Ein fernerer Nachtheil war, daß diese *Vicarii ad nutum amovibiles* lediglich von den Klöstern, Stiften &c. abhängig, daher in allen Dingen deren willfährige Werkzeuge waren, während sie sich um den Diözesanbischof wenig kümmerten. Endlich gaben die Hauptpfarrer diesen Vikaren bei ihrer präkären Stellung ein geringes Einkommen, so daß nur unfähige und unwissende Priester sich als Vikare anstellen ließen. Mit Rücksicht auf diese Uebelstände verordnete das vierte Laterankonzil im Jahre 1216, es sollen nur ständige Vikare (*vicarii perpetui*, die nicht nach Belieben gewechselt werden können) mit der pfarrlichen Seelsorge an inkorporirten Pfarreien betraut werden, und es soll ihnen ein hinreichendes Einkommen aus der betreffenden Kirche angewiesen werden.¹⁾ Allein so natürlich und nothwendig diese Maßregel der allgemeinen Synode war, so vermochte sie doch nicht die gerügten Mißbräuche ganz zu beseitigen. Erst dem Tridentinum ist dieses gelungen, indem es verordnete: es sollen solche inkorporirte Pfarreien jährlich von dem Bischöfe visitirt werden; er soll mit Sorgfalt darauf sehen, daß taugliche und ständige Vikare bei diesen Pfarreien angestellt werden, mit seiner Genehmigung können zeitliche Vikare angestellt werden; endlich soll der Bischof darauf sehen, daß den Vikaren ein anständiger Unterhalt angewiesen und sichergestellt

¹⁾ Cap. 30, X, de praebend. (3, 5.) Freiburger Kirchen-Lexikon, B. 5. S. 194, B. 11, S. 669.

werde. Zur Anstellung der Vikare ist vorläufig Prüfung und Genehmigung des Ordinarius erforderlich. ¹⁾

Heut zu Tage gibt es Dom- und Kollegiatstifte, Klöster und fromme Anstalten, welchen Pfarreien incorporirt sind; die Stifte, Klöster und Anstalten beziehen die Einkünfte der Pfarreien, und sorgen für die Verwaltung der pfarrlichen Seelsorge durch Vikare. Die betreffenden Stifte, Klöster und Anstalten haben *curam habitualement*; das Recht der Seelsorge ruht in ihnen; sie üben die Seelsorge aus durch von ihnen bestellte Vikare, diese haben die *curam actualement*. Die Vikare üben die pfarrliche Seelsorge aus, und beziehen ein bestimmtes Einkommen; in die eine und in das andere mischen sich die Stifte, Klöster und Anstalten nicht ein. Die zeitlichen Vikare können ohne Ursache, die ständigen nur aus sehr wichtigen Ursachen amovirt werden ²⁾. —

2. Vikare auf getheilten Pfarreien.

Bei Ausbreitung des Christenthumes wurden zuerst in Städten und größeren Ortschaften Pfarrkirchen errichtet, welchen die daselbst und in der Umgebung wohnenden Gläubigen zugetheilt wurden. Als die Zahl derselben immer größer wurde, lag es in der Natur der Sache, daß die ursprüngliche Pfarrkirche die Menge der Gläubigen nicht mehr fassen konnte, daß die Zahl der bisher angestellten Priester nicht mehr hinreichte, und daß die Gläubigen wegen zu großer Entfernung oder Beschränktheit der Wege nicht mehr füglich dem Gottesdienste in der Pfarrkirche beizohnen, nicht mehr die heiligen Sacramente daselbst empfangen konnten. Es mußte Abhilfe geschehen, und sie konnte geschehen theils durch Vermehrung der Pfarrgeistlichkeit, theils durch Errichtung neuer Pfarreien. In einzelnen Fällen kam das eine oder das andere Mittel in Anwendung; eine allgemeine Regel war noch nicht aufgestellt.

¹⁾ Concil. Trident. Sess. VII. cap. 7. et 13 de ref.

²⁾ Devoti l. c. §. 19.

Im Jahre 1170 richtete der Papst Alexander III. ein Dekretalschreiben an den Erzbischof von York ¹⁾, in welchem er die Erbauung einer Kirche und Errichtung einer neuen Pfarre anordnet, nämlich: die Ortschaft H. ist von der Pfarrkirche so weit entfernt, daß zur Zeit des Winters und der Regengüsse die Pfarrkinder nicht ohne Beschwerde dahin gelangen, daher auch nicht zur gehörigen Zeit bei dem Gottesdienste erscheinen können. Da nun die Pfarrkirche, nebst den Einkünften von dieser Ortschaft, noch ein so großes Einkommen hat, daß ihr Pfarrer anständig leben kann; so befehlen wir, daß Du in dieser Ortschaft eine Kirche bauest, und an ihr einen Priester auf Präsentation des Pfarrers der Hauptkirche mit kanonischer Zustimmung des Stifters einsetzest; die Einkünfte der Ortschaft dienen zu seiner Sustentation. Uebrigens ist darauf zu sehen, daß der Mutterkirche die gebührende Ehre geleistet werde, was wohl thunlich ist, da der Besitzer dieser Ortschaft zwanzig Acker Fruchtlandes dem Priester zum Nutzgenusse überläßt. So weit Alexander III. Auf Grundlage dieser Dekretale machte der Kirchenrath von Trient einen bedeutenden Schritt vorwärts, indem er eine allgemeine, jetzt noch gültige Norm aufstellte. Sie enthält Folgendes:

- a) Wenn in einer Pfarre das Volk so zahlreich ist, daß ein Rektor allein nicht hinreicht zur Auspendung der Sakramente und Verrichtung des Gottesdienstes; so soll der Bischof den Rektor oder Jene, die es betrifft, verhalten, sich so viele Priester beizugesellen (Gesellpriester), als nothwendig sind, um die Sakramente auszuspenden und den Gottesdienst zu verrichten.
- b) Wenn aber die Orte von einander so entfernt sind, oder die Verbindung so beschwerlich ist, daß die Pfarrkinder ohne großes Ungemach nicht zur Pfarrkirche kommen können; dann sollen die Bischöfe neue Pfarreien, auch gegen den Willen der alten Pfarrer, errichten können. Hierbei

¹⁾ Cap. Ad audientiam, 5, de Ecclesiis aedif. (5, 48).

ist folgendermaßen vorzugehen: der Bischof ist an die Zustimmung des alten Pfarrers nicht gebunden, nur soll er sich nach der eben angeführten Konstitution des Papstes Alexander III. benehmen; er soll dem neuen Pfarrer eine Dotation zuweisen, welche er für angemessen hält; diese Dotation ist aus den Einkünften der alten Pfarre, und zwar aus allen Einkünften zu nehmen; reicht sie nicht hin, so kann der Bischof das Volk anhalten, das Abgehende beizutragen. ¹⁾

Reverse oder Verträge, ausgestellt oder errichtet ohne Genehmigung der höheren Behörde haben gegen diese keine Kraft.

Wenn also eingepfarrte Ortschaften von der Pfarrkirche zu weit entfernt oder die Wege dahin zu beschwerlich sind, so soll eine neue Pfarre errichtet werden. Es findet also eine Theilung der alten Pfarre (eine *sectio seu divisio beneficii*) statt. Die neue Pfarre soll der alten die Ehre erweisen, an diese jährlich eine bestimmte Gabe entrichten, theils um das Ursprungs-Verhältniß zu bekunden, theils auch als eine Entschädigung des Entganges an Einkünften, welche die alte Pfarre erleidet. Ferner wenn der neue Pfarrer aus den Einkünften der alten Pfarre dotirt wird, so hat der alte Pfarrer das Präsentationsrecht.

Das Verhältniß beider Pfarrer hat sich nun geschichtlich so ausgebildet: in vielen Fällen steht die neue Pfarre als ganz abgesondert und unabhängig von der alten Pfarre da; der neue Pfarrvorsteher heißt und ist Pfarrer. In anderen Fällen erscheint der alte Pfarrer zugleich als Pfarrer an der neuen Pfarre; da er aber in beiden Pfarreien nicht zugleich die Residenzpflicht beobachten kann, so muß er in der neuen Pfarre einen Stellvertreter, d. h. einen Vikar aufstellen. Einige Beispiele werden zeigen, wie sich das Rechtsverhältniß geschichtlich entwickelte.

Ein Pfarrer hatte in seiner Pfarre zwei Kirchen, die von einander so weit entfernt waren, daß die Schwachen nur mit

¹⁾ Concil. Trident. Sess. XXI. cap. 4 de reform.

großer Beschwerde dahin gelangen konnten. Er wurde verpflichtet, an einer dieser Kirchen, welche der Bischof bestimmte, einen Koadjutor zur Aus spendung der Sacramente zu halten und zu besolden. ¹⁾ In diesem Falle wurde also keine Pfarre und kein Vikariat errichtet, sondern ein Capellanus expositus angestellt. —

Eine Pfarrkirche war mit einem Kloster vereinigt, und wurde von einem Weltpriester als Vicarius perpetuus versehen. Inner den Grenzen dieser Pfarre befand sich eine andere Kirche, zu welcher 900 Seelen, die Kinder nicht gerechnet, gehörten, und welche eine Stunde von der Pfarrkirche entfernt lag. Die Congr. Conc. entschied, der Bischof könne in dieser Kirche eine Vicariam perpetuam liberae collationis, non obstante monasterii contradictione, errichten; die Kongrua des Vikares sei nicht aus den Einkünften des Klosters und der alten Pfarrkirche, sondern anders woher zu ermitteln, und die Besetzung dieses Vikariates habe durch Konkurs zu geschehen. ²⁾ Hier haben wir also eine neue Pfarrei mit Zutheilung von Gläubigen, welche zu dieser Pfarrei gehörten. Die neue Pfarrei ist juristisch eine wirkliche Pfarrei, heißt aber Vikariat. Da der neue Vikar aus dem Kloster oder aus der alten Pfarrei nicht dotirt wird, so hat weder das Kloster noch der Vorsteher der alten Pfarrei das Recht, den Vikar zu ernennen; folglich, da ein besonderes Recht nicht vorhanden ist, so tritt das allgemeine Recht ein, der Bischof setzt den Vikar ein. Endlich ist noch zu bemerken, daß die Besetzung durch Konkurs angeordnet wird; die Congr. Concil. sieht darauf, daß die Pfarreien im Wege des Konkurses nach Vorschrift des Tridentinum ³⁾ besetzt werden; „in provisionibus servetur concursus.“ —

¹⁾ S. Congr. Concilii in Aquens. 2. Aug. 1721. Vide Canones et Decreta Concilii Trident. edidit Dr. Richter cum Dr. Schulte, Lipsiae 1853, p. 117.

²⁾ S. Congr. Concil. in Brixinen. 16. Mart. 22. Juni. 1743; bei Richter o. c. p. 117.

³⁾ Concil. Trident. Sess. XXIV, cap. 18. de ref.

Betrachten wir noch einen Fall. Die Pfarrkinder, welche in der Ortschaft M. wohnten, baten, daß daselbst eine neue Pfarre errichtet werde, weil die Ortschaft 1500 Schritte von der Pfarrkirche entfernt, und der Weg dahin so beschwerlich sei, daß sie nicht der Messe vorschriftsmäßig beiwohnen, noch auch den Unterricht in den Glaubenswahrheiten von dem Pfarrer empfangen konnten, und die Kranken oft ohne Sacrament der Sterbenden verschied. Obwohl die Bittsteller sich verpflichteten, die Dotation und alles Uebrige beizuschaffen, so bewilligte doch die Congr. Concil. die angesuchte Dismembration nicht, sondern entschied, es sei eine Vicaria perpetua zu errichten, und von der Gemeinde M. sei die Kongrua zu bezahlen (Lunen. Sarzanen. 27. Sept. 1732). Mit dieser Entscheidung war die Gemeinde M. höchst unzufrieden, und behauptete, es sei für sie nicht hinlänglich gesorgt; sie erneuerte ihre frühere Bitte um gänzliche Theilung der Pfarre (sectio beneficii), mithin völlige Ausparrung aus derselben und Errichtung einer neuen Pfarre. Allein die Congregatio Concilii ging darauf nicht ein; sie bestätigte ihre frühere Entscheidung, jedoch mit der Modification, daß der Vicarius perpetuus im Wege des Konkurses bestellt werde, und der Bischof ihm die Stolgebühren als Kongrua anweise, die übrigen Einkünfte aber dem alten Pfarrer verbleiben. ¹⁾ In diesem Falle wie in dem vorigen wurde eine völlige Theilung der Pfarre nicht gestattet, aber ein Vikar bewilligt, weil hiemit den seelsorglichen Bedürfnissen der Gemeinde, welche immer die höchste Berücksichtigung verdienen, geholfen wurde. Da aber der Wille der Gemeinde bezüglich der Pfarrtheilung nicht erfüllt wurde, so ist ihr auch die Beischaffung der Kongrua nicht auferlegt worden. Der alte Pfarrer wurde in seinem Einkommen nicht verkürzt; zwar verlor er die Stolgebühren aus dem Vikariate, allein das kanonische Recht hält an dem Grundsatz fest, dignus est operarius mercede sua, und spricht die Stolgebühren jenem

¹⁾ S. Congregatio Conc. 24. Jan. 1733, bei Richter o. c. pag. 117.

Pfarrvorsteher zu, welcher die pfarrliche Seelsorge wirklich verwaltet. —

Gegenwärtig gibt es in den Diözesen Oesterreichs Vikare an inkorporirten und an getheilten Pfarreien. An jenen Pfarreien, welche einem Stifte oder Kloster inkorporirt sind, bestellt dasselbe einen Priester aus seiner Mitte als Vikar, welcher die pfarrliche Seelsorge verwaltet, ohne daß das Stift oder Kloster in dieselbe sich einmengt. An getheilten Pfarreien benennt der Hauptpfarrer den Vikar, welcher die pfarrliche Seelsorge ausübt. Eine ganz eigene und absonderliche Lage ist jedoch dadurch herbeigeführt worden, daß man in Oesterreich seit Ende des vorigen Jahrhunderts für jede Kirche und Pfarre einen Patron haben wollte, wahrscheinlich zur leichteren Durchführung des Gesetzes über die Kirchenkonkurrenz. Es wurde nämlich bestimmt, daß zur Herstellung und Erhaltung der Kirchen und Pfarrhöfe dort, wo das eigene Vermögen nicht hinreicht, der Patron, die Grundobrigkeit und die Gemeinde beizutragen haben. Jede Kirche und Pfarre mußte nun einen Patron haben. Das Inkorporations-Verhältniß wurde bei Seite geschoben oder mit dem Patronats-Verhältniß verwechselt, so daß ein Stift, Kloster oder Kapitel bei den inkorporirten Pfarreien als Patron erscheint und als solcher behandelt wird. Diese Verschiebung des richtigen Verhältnisses tritt bei Vergleichung der verschiedenen Diözesan-Schematismen deutlich hervor. Während in einem Schematismus zu lesen ist: Pfarre N. einverleibt dem Stifte O; heißt es in einem andern: Patron der Pfarre ist das Stift O. Ebenso heißt es auch bei Weltpriester-Vikariaten anstatt „Hauptpfarrer“, gar oft „Patron“. Hiedurch wird das eigentliche Rechtsverhältniß entstellt; mit der Zeit wird hoffentlich die Richtigestellung sich einfänden.

IV. Eintheilung der Pfarrvikare.

In der vorausgegangenen geschichtlichen Entwicklung sahen wir, wie die Pfarrvikare entstanden, und welche Phasen sie in

der Geschichte und im Rechte durchmachen. Folgende Begriffe und Eintheilungen werden nun leichteren Eingang finden.

Ein Pfarrvikar ist derjenige Priester, welcher an einem bestimmten Orte gesetzmäßig angestellt wird, um die pfarrliche Seelsorge oder das Pfarramt anstatt des Hauptpfarrers zu besorgen.

Wenn man von einem Pfarrvikar redet, so liegt die Voraussetzung zu Grunde, daß ein Hauptpfarrer da sei, dessen Stelle der Vikar vertritt. Denn wer anstatt des Hauptpfarrers die Seelsorge nicht ausübt, ist nicht Vikar.

Je nachdem man den Vikar betrachtet in Beziehung auf die Beschaffenheit der Pfarre, welcher er vorsteht, oder in Beziehung auf die Dauer seines Amtes, ergibt sich ein Unterschied zwischen den Pfarrvikaren. Die Rücksicht auf die Beschaffenheit seines Amtes bietet keinen Eintheilungsgrund dar; denn jeder Vikar hat das Pfarramt zu verwalten, hierin gibt es keinen Unterschied.

1. Die Pfarre, welcher ein Vikar vorsteht, ist entweder eine inkorporirte oder eine getheilte Pfarre. Bei inkorporirten Pfarren ist das Stift oder Kloster, überhaupt die Korporation, zu deren Gunsten die Einverleibung geschah, der Hauptpfarrer, parochus oder rector principalis, primitivus. Bei getheilten Pfarren ist der jeweilige Inhaber der alten Pfarre, welche später getheilt wurde, der Hauptpfarrer, der eigentliche parochus primitivus. Es gibt also Vikare an inkorporirten und an getheilten Pfarren.

2. Berücksichtigt man die Zeitdauer, für welche einem Priester ein Vikariat verliehen wird, so gibt es zeitliche und ständige Vikare.

Ein zeitlicher Vikar, Vicarius temporalis, ad nutum amovibilis ist jener, welcher durch die Auktorität des gesetzlichen Obern bestellt wird, um die pfarrliche Seelsorge anstatt des Hauptpfarrers so lange zu versehen, bis er abberufen wird.

Ein ständiger Vikar, Vicarius perpetuus, ist jener, welcher

durch die Auktorität des Bischofes kanonisch instituiert wird, um die pfarrliche Seelsorge anstatt des Hauptpfarrers zu verwalten.¹⁾

Der Hauptunterschied besteht, wie schon der Name andeutet, darin, daß der ständige Vikar auf Lebenszeit angestellt wird, so daß er nur aus sehr wichtigen Gründen und in Folge kanonischen Prozesses entfernt werden kann, ganz so wie ein investirter Pfarrer. Der zeitliche Vikar dagegen kann ohne wichtige Ursache und ohne kanonischen Prozeß entfernt werden von Jenem, der ihn bestellt hat.

Woran erkennt man aber, ob ein Vikar ein ständiger oder zeitlicher sei? Nach der bei uns üblichen Vorstellungsweise ist die Investitur das sicherste Kennzeichen eines ständigen Vikars. Da aber die Investitur im kanonischen Rechte nicht durchweg jene Stellung einnimmt, die wir derselben beilegen; so kann es allerdings ständige Vikariate ohne Investitur geben. Man wird in zweifelhaften Fällen auf die Errichtungsurkunde, und wenn diese keinen Aufschluß gibt, auf etwa vorhandene Entscheidungen der kompetenten Behörde und auf das Gewohnheitsrecht sehen müssen. Die Glosse sagt: *Perpetuus Vicarius dicitur, qui canonicè a persona Ecclesiae, et auctoritate Episcopi est institutus, et certam debet percipere portionem.*²⁾

V. Sollen ständige oder zeitliche Vikare angestellt werden?

Wenn von Pfarrvikaren die Rede ist, stellen sich zwei Rücksichten in den Vordergrund, die Rücksicht auf den Hauptpfarrer und die Rücksicht auf die pfarrliche Seelsorge. Anlangend die Hauptpfarrer, bestellen sie, wie die voranstehende geschichtliche Entwicklung zeigt, lieber zeitliche als ständige Vikare an, weil sie den zeitlichen Vikar, der ihnen nicht zusagt oder der das Pfarramt nicht gut verwaltet, dessen Entfernung über-

¹⁾ Reiffenstuel *Jus canonicum*, libr. 1. tit. 28, n. 24—25. — *Ferrari Bibliotheca canonica*, s. v. *Vicarius parochialis*, n. 41.

²⁾ *Glossa ad cap. 6. de Officio Vicarii*, verbo „*Perpetuos Vicarios.*“

haupt im Interesse der guten Sache liegt, abberufen können, was bei einem ständigen Vikare nicht angeht.

Nimmt man aber Rücksicht auf die pfarrliche Seelsorge, so ist es offenbar, daß die Bedingungen einer guten Verwaltung derselben in weit höherem Grade bei einem ständigen als bei einem zeitlichen Vikare, eintreffen. Denn der Pfarrvorsteher muß seine Pfarrkinder kennen, und diese ihn; dazu ist ein langjähriges Verharren bei der Gemeinde erforderlich; die Besorgniß, er könne morgen oder in kurzer Zeit nicht mehr hier sein, läßt eine heilbringende gegenseitige Mittheilung nicht Wurzel fassen. Im Interesse der pfarrlichen Seelsorge verlangen daher die Kirchengesetze, daß nicht zeitliche, sondern ständige Vikare bestellt werden. So verordnet das IV. Lateran-Konzil, daß der Hauptpfarrer an incorporirten Pfarren *idoneum et perpetuum habeat Vicarium canonice institutum*. ¹⁾ Bonifacius VIII. verordnete im Jahre 1298: »Presbyteri, qui ad curam populi per Monachos in eorum Ecclesiis praesentantur Episcopis, et instituuntur ab ipsis: (cum debeant esse perpetui) consuetudine vel statuto quovis contrario non obstante, ab eisdem nequeunt Ecclesiis (nisi per Episcopos, et ex causa rationabili) amoveri.« ²⁾

Die wichtigste Verordnung ist jene des Kirchenrathes von Trient, gemäß welcher die Bischöfe dafür sorgen sollen, daß ständige Vikare die Seelsorge versehen, außer sie fänden die Bestellung zeitlicher Vikare für angemessener. Die Stelle lautet wörtlich so: »Beneficia ecclesiastica curata, quae cathedralibus, collegiatis, seu aliis Ecclesiis, vel monasteriis, beneficiis seu collegiis, aut piis locis quibuscumque perpetuo unita et annexa ³⁾

¹⁾ Cap. 30, de Praebend. et dignit (3, 5).

²⁾ Cap. un. de Capellis monachor. in VI. (3, 18.)

³⁾ Hierunter werden nicht bloß die unirten, sondern auch die incorporirten Benefizien verstanden. Das Wort „Einverleibung, incorporatio“ ist den Dekretalen und dem Tridentinum noch fremd, und dafür durchweg „Vereinigung, unio“ gebraucht. Die Sache war da; die unterscheidende Bezeichnung fand sich später. Der augenscheinlichste Unterschied zwischen unio und incorporatio zeigt sich darin: sind zwei Benefizien unirt, so werden sie von Einem, sind sie dage-

reperiuntur, ab Ordinariis locorum annis singulis visitentur: qui sollicite providere curent, ut per idoneos Vicarios, etiam perpetuos, nisi ipsis Ordinariis pro bono Ecclesiarum regimine aliter expedire vibebitur, ab eis cum tertia parte fructuum, aut majori, vel minori, arbitrio ipsorum Ordinariorum, portione etiam super certa re assignanda, ibidem deputandos, animarum cura laudabiliter exerceatur: appellationibus, privilegiis, exemptionibus, etiam cum judicum deputatione, et illorum inhibitionibus quibuscumque in praemissis minime suffragantibus.« ¹⁾ Die Bischöfe haben also nicht bloß das Recht, sondern auch die Pflicht, dafür zu sorgen, daß an allen Kirchen taugliche und ständige Vikarien bestellt werden, und daß ihnen der anständige Unterhalt angewiesen werde; daß endlich die Ausführung der bischöflichen Anordnung in den genannten drei Beziehungen nicht gehindert werden darf.

Gegenwärtig haben wir es bloß mit jenem Theile der Verordnung zu thun, welcher besagt: es sollen ständige Vikare bestellt werden; das ist Regel. Bezüglich der Klöster hat jedoch Papst Pius V. in der Konstitution vom 1. November 1567 »Ad exequendum« eine Ausnahme gemacht, indem er in §. 5 erklärte ²⁾: diese Anordnung des Tridentinum greife nicht Platz bei Pfarreien, in welchen immer Regular-, nicht Säkular-Vikare angestellt zu werden pflegten; weil man nicht annehmen kann, es sei in der Intention des Konzils gelegen, allen Klö-

gen inkorporirt, so werden sie von zwei Benefiziaten (dem Hauptpfarrer und dem Vikar) versehen. — Hier bietet sich zugleich Gelegenheit dar, das Verhältniß der Stadtpfarre in Einz zu dem Domkapitel klar zu machen und juristisch zu bezeichnen, nämlich: die Stadtpfarre ist einer Dignität des Domkapitels accessorie unirt, so daß ein Dignitär des Domkapitels zugleich Stadtpfarrer ist. Hieraus ergibt sich dann weiter, daß die Stadtpfarre nicht durch Konkurs vergeben wird, und von dem Dignitär, welcher Stadtpfarrer wird, die Konkursprüfung nicht verlangt wird. Leurenus, Forum benefciale part. 1 qu. 120. n. 7. Bouix Tractatus de parochia, Parisiis 1855, pag. 351.

¹⁾ Concil. Tridentin. Sess. VII. c. 7. de ref.

²⁾ Ubaldi Giraldis, Expositio juris pontificii, Romae 1830, pag. 828.

stern das Recht zu nehmen, auf ihren in incorporirten Pfarreien Ordenspriester anzustellen, oder die Ordensobern zu verhalten, einen Regularen als ständigen Vikar anzustellen, und so ihn dem Ordensleben und Gehorsame auf immer zu entziehen. Zugleich verordnete Pius V., daß der Regular-Vikar immer vier Mitglieder desselben Ordens neben sich haben müsse; Gregor VIII. hat jedoch dieses dahin abgeändert, daß Ein Ordensmitglied hinreiche. ¹⁾

Wenn an Pfarrkirchen, die einem Mendikanten-Kloster incorporirt sind, ein Vikar aufzustellen ist, so kann ein Priester dieses Klosters dazu bestellt werden, er ist aber amovibilis ad nutum suorum Superiorum. ²⁾

Fassen wir die Fälle, in welchen der Bischof einen ständigen Vikar nicht aufstellen kann, sondern einen zeitlichen zulassen muß, zusammen; es sind folgende:

1. Wenn eine Pfarre einem Kloster incorporirt ist, so soll nur ein zeitlicher Vikar (wenn dieser ein Mitglied dieses Klosters ist) angestellt werden, wie Pius V. in der Konstitution »Ad exequendum« bestimmt.

2. Wenn die Incorporation vor undenklicher Zeit geschah, und es gewiß ist, daß immer zeitliche Vikare angestellt waren, mit Wissen und Zustimmung der Ordinarien, und nie ein ständiger angestellt war.

3. Wenn die Incorporation durch einen Vertrag geschah, welcher von dem apostolischen Stuhle genehmigt wurde mit der Klausel: Ut deserviri possit in hujusmodi beneficio per Vicarium ad nutum amovibilem.

4. Wenn die Aufstellung eines zeitlichen Vikars dazu dient, um den Frieden herzustellen und Streitigkeiten zu beseitigen und auch die bessere Besorgung des geistlichen Amtes dadurch erzielt wird.

¹⁾ Ludovici Engel Tractatus de privilegiis et juribus monasteriorum, Salisburgi 1722, Privileg. 46.

²⁾ Giraldi l. c.

5. Wenn durch ein Privilegium, welches als Anerkennung für geleistete Dienste verliehen wurde, die Incorporation geschah, mit der Klausel: *ponendi Vicarium ad nutum amovibilem*.

6. Wenn durch ein päpstliches Privilegium, welches nach dem erwähnten tridentinischen Dekrete verliehen wurde, die Incorporation einer Pfarre geschah, mit der Klausel: *instituendi Vicarium ad nutum amovibilem*.¹⁾

In der Regel sind also an incorporirten wie auch an getheilten Pfarreien ständige Vikare anzustellen, mit Ausnahme der so eben angeführten sechs Fälle.

VI. Wer bestellt den Pfarr-Vikar?

Vor dem tridentinischen Konzile konnte der Hauptpfarrer ohne Intervention des Bischofes den zeitlichen Vikar aufstellen. Dieses wurde durch genanntes Konzil abgeändert, und es gilt jetzt die allgemeine Regel: ohne Intervention des Bischofes kann ein Pfarrvikar, auch ein zeitlicher, nicht angestellt werden, aber auch nicht ohne Intervention des Hauptpfarrers. Um Mißverständnissen vorzubeugen, wird bemerkt: das fragliche Recht bezieht sich entweder auf Ernennung des Vikars, oder auf Präsentation, oder auf Prüfung und Approbation, oder endlich auf die Einsetzung in das Amt, *jus instituendi*. Auch muß man das Verhältniß der Incorporation von dem Patronats-Verhältnissen unterscheiden.

Um in Beantwortung der vorgesezten Frage eine *concordantia discordantium canonum* zu erreichen, müssen wir unterscheiden zwischen Vikaren an incorporirten und an getheilten Pfarreien; dann kommen noch einige Besonderheiten bei Pfarreien, welche einem Kloster incorporirt sind, zu erwägen.

A. Vikare an incorporirten Pfarreien.

Wir reden hier von solchen Pfarreien, welche einem Kapitel, einem Kloster u. s. w. incorporirt sind, und an welchen das Pfarramt durch einen Vikar verwaltet wird.

¹⁾ Ferraris l. c. n. 8—13. — Reiffenstuel o. c. lib. 1, tit. 28, n. 28.

Derlei Vikare werden nicht frei von den Ordinarien bestellt, sondern gemäß der bereits erwähnten Konstitution »Ad exequendum« von Pius V. ¹⁾ steht die Ernennung und Institution dieser Vikare dem Rector principalis (dem Stift, Kloster u. s. w., zu dessen Gunsten die Incorporation geschah) zu. Es ist aber unerlässlich, daß der anzustellende Vikar früher von dem Ordinarius geprüft und approbiert werde. *Tametsi nominatio Vicarii perpetui spectet ad Rectorem principalem, is tamen ab eo institui nequit sine praevio examine et consensu Episcopi seu Ordinarii.* ²⁾ Die Ordnung ist also diese: der Rector principalis benennt dem Bischofe den anzustellenden Vikar; der Bischof prüft ihn und ertheilt ihm die Jurisdiktion; hierauf instituiert ihn der Rector principalis. (Diese Institution, Einsetzung in das Amt, kann mündlich oder schriftlich geschehen. Verschieden davon ist die Vorstellung an das Volk, welche durch den vom Bischofe aufgestellten Dechant geschieht).

Dieses gilt von den ständigen Vikaren. Die zeitlichen Vikare werden ebenfalls von dem Hauptpfarrer ernannt; eine Institution ist nicht nöthig; der Hauptpfarrer kann sie vornehmen, der Bischof investirt nur die ständigen Vikare. Bei allen ist es nothwendig, daß sie von dem Bischofe die Jurisdiktion erhalten. ³⁾

B. Besonderheiten bei Vikaren an incorporirten Klosterpfarreien.

Bei Pfarreien, welche einem Kloster incorporirt sind, ist zu berücksichtigen, ob die Pfarrei mit dem Kloster in unmittelbarer Verbindung stehe oder davon entfernt sei; ferner ob an einer solchen Pfarrei ein Regular- oder ein Säkularpriester als

¹⁾ §. 4. „Volumus insuper et mandamus, quod dicti Vicarii perpetui non ad liberam Ordinarium electionem, sed ad nominationem illorum, in quorum Ecclesiis unitis ponentur, cum ipsorum Ordinarium seu eorum Vicarium examine et approbatione deputentur.“ Bouix o. c. p. 307—308.

²⁾ Leurenus o. c. part. 1, qu. 121. Bouix l. c.

³⁾ Ferraris l. c. n. 46.

Vikar anzustellen sei; endlich ist zu beachten, welche Art der Incorporation stattfindet.

1. Wenn dem Kloster nur ein Theil der Pfarreinkünfte einverleibt wurde, ohne ferneres Recht; so hat das Kloster bezüglich der pfarrlichen Seelsorge kein Recht, auch nicht das Recht, den Pfarrvikar zu benennen. ¹⁾

2. Wenn eine Pfarre einem Kloster incorporirt wird quoad temporalia, vel jure non pleno; so werden die Einkünfte der Pfarre dem Kloster zugewiesen; dasselbe präsentiert den Vikar, aber das Recht ihn zu instituiren (jus instituendi Rectorem beneficii) steht dem Bischöfe zu. Der Vikar ist bezüglich der Seelsorge dem Bischöfe untergeben; bezüglich der Temporalien kann das Kloster von dem Vikare Rechnung fordern. »In Ecclesiis vero suis, quae ad eos (religiosos) pleno jure non pertinent, instituendos presbyteros Episcopis repraesentent: ut eis de plebis cura respondeant. Ipsi vero pro rebus temporalibus rationem exhibeant competentem. Institutos etiam inconsultis Episcopis non audeant remove-« ²⁾

3. Wenn die incorporatio pleno jure, seu quoad temporalia et spiritualia geschieht; so wird dem Kloster nicht bloß das Recht auf das Pfründeneinkommen, sondern auch die Seelsorge übertragen. Auf der so incorporirten Pfarre ist der Abt des Klosters der Rector principalis, und er hat das Recht aber auch die Pflicht, zur Versorgung der pfarrlichen Seelsorge einen Vikar aufzustellen. Behufs der Verleihung einer solchen Pfarre wird kein Konkurs publizirt; sondern das Kloster präsentiert für die Pfarre den Vikar dem Bischöfe, welcher ihn prüft und ihm die Jurisdiktion ertheilt.

Der Vikar ist unter allen Umständen in Betreff der Seelsorge dem Bischöfe unterworfen. Der Abt kann einen Regular- oder Säkularpriester (wenn in der Incorporations-Urkunde nicht

¹⁾ Engel l. c.

²⁾ Cap. 3, §. In ecclesiis, de Privileg. (3, 35.) — Engel l. c. — Lehrbuch des Kirchenrechtes von George Phillips, Regensburg 1859, S. 154.

ausdrücklich steht, ut per saecularem deserviat) als Vikar bestellen, und zwar auch ohne Investitur, als einen zeitlichen, ad nutum seu voluntatem Praelati amovibilem Vicarium. In diesem Falle findet eine eigentliche Investitur nicht statt. ¹⁾ Der Vikar der Abtei hat alle Pflichten des Pfarramtes zu erfüllen, alles Uebrige aber steht dem Abte zu. ²⁾

C. Vikare an getheilten Pfarreien.

Hierüber gibt es keine besonderen Vorschriften, es gilt daher das jus commune und das Gewohnheitsrecht. Ist ein ständiger Vikar zu bestellen, so benennt der Hauptpfarrer den anzustellenden Vikar dem Bischofe; dieser prüft ihn, und ertheilt dem geeignet befundenen die Jurisdiktion, indem er ihn instituirt oder investirt. — Ist ein zeitlicher Vikar anzustellen, so ernennt ihn der Hauptpfarrer, und der Bischof ertheilt dem Geprüften die Jurisdiktion. —

Das Gesagte läßt sich kurz in folgenden Rechtsätzen zusammenfassen:

- a) Alle Vikare werden von dem Hauptpfarrer ernannt und dem Bischofe präsentiert.
- b) Der Bischof unterzieht alle Vikare der vorschristmäßigen Prüfung; von ihm erhalten sie die Jurisdiktion.
- c) Die ständigen Vikare werden von dem Bischofe investirt ³⁾, die zeitlichen nicht.
- d) Wenn Pfarreien pleno jure incorporirt wurden, so kann der Hauptpfarrer den neuen Vikar instituiren; eben dieses steht auch dem Hauptpfarrer an getheilten Pfarreien bezüglich der zeitlichen Vikare zu.
- e) Die vom Bischofe instituirten oder investirten Pfarrvikare können ohne ihm vom Amte nicht entfernt werden ⁴⁾; ver-

¹⁾ Engel l. c.

²⁾ Ferraris l. c. n. 40.

³⁾ Reiffenstuel o. c. lib. 1, tit. 28, n. 26.

⁴⁾ Cap. 2, de Privil. (3, 55.) — Cap. un., de Capellis monach. in VI (5, 18).

schieden ist die Behandlung der zeitlichen Vikare. Hievon wird später in Nr. X. gehandelt werden. —

Von der mehrerwähnten Investitur und Institution ist die dekanatliche Installation wesentlich verschieden.

Alle Vikare (wie auch alle Pfarrer) werden nämlich in der Linzer Diözese durch den vom Bischofe bestellten Dechant dem Volke feierlich vorgestellt. Das Formulare, nach welchem diese sogenannte Installation vorgenommen wird, ist im 1. Bande meines Handbuches der k. k. Verordnungen Seite 229 kurz angegeben. Auf die in Rom gestellte Anfrage: ob die Installation der Pfarrvikare auf Pfarreien, welche einem Kloster inkorporirt sind, durch den Dechant geschehen soll nach der in der Linzer Diözese bestehenden Gewohnheit? antwortete die Congregatio Cardinalium super negot. Episcop. et Regul. unterm 26. September 1862: Affirmative, sublati abusibus quoad expensas et clamores. Es ist aber wohl zu merken, daß diese Installation keine Institution, keine Einsetzung in das Amt, sondern einzig und allein nur eine Feierlichkeit ist, in welcher der neue Pfarrvorsteher seiner Pfarrgemeinde von Amtswegen vorgestellt wird.

VII. Werden erledigte Pfarrvikariate im Wege des Konkurses besetzt?

Der Kirchenrath von Trient ¹⁾ verordnet: so oft eine Pfarrei in Erledigung kommt, soll sie zur Bewerbung ausgeschrieben werden; die Bewerber sind von dem Bischofe und wenigstens drei Synodal- (beziehungsweise Prosynodal-) Examinatoren zu prüfen, und nur einem in dieser Prüfung für tauglich erklärten Kompetenten darf die Pfarre verliehen werden.

Diese Vorschrift wird auf erledigte Vikariate nicht angewendet, weil das Tridentinum nur von erledigten Pfarreien spricht, und Pius V. in der bei Nr. VI, B. angeführten Kon-

¹⁾ Concil. Trident. Sess. XXIV., cap. 18 de ref.

stitution befiehlt, daß Vikare nicht nach freier Wahl der Ordinarien, sondern auf Ernennung der Hauptpfarrer zu bestellen sind. »Vicariae perpetuae parochialium unitarum (quas administrat extraneus, seu qui non est de collegio, cui annexa est ecclesia curata) non conferuntur per concursum; cum illae provideantur ad nominationem et praesentationem illorum, quorum beneficio, dignitati vel collegio parochiales ecclesiae sunt annexae, et non ad liberam Ordinariorum electionem, sed solum ad simplicem eorum approbationem praevisio examine deputentur tales vicarii.« ¹⁾ »In provisione ecclesiarum unitarum per vicarios perpetuos, locus non est dispositioni Tridentini (sess. 24, c. 18) super forma providendi per concursum; utpote quod loquitur de ipsis parochialibus, et non de vicariis parochialium unitarum . . . Neque res illa ullam amplius habet difficultatem, cum sit manifeste decisa per citatam constitutionem Pii V. »Ad exequendum,« quatuor annis posteriorem publicatione Tridentini. Unde etiam decretum concilii Toletani, statuentis servandum quoque in provisione harum vicariarum concursum, contra jus est, et eget confirmatione Papae, et alias non valet.« ²⁾ Daß Gesagte gilt von ständigen Vikaren, welche an incorporirten Pfarreien angestellt sind; es gilt auch um so mehr noch von den zeitlichen Vikaren. ³⁾ — Ueber die Vikare an getheilten Pfarreien finde ich keine besonderen Verordnungen; es sind die eben erwähnten allgemeinen anzuwenden.

Also eine Ausschreibung erledigter Vikariate zur freien Bewerbung entspricht nicht dem Rechte, auch nicht die Forderung der Pfarrkonkurs-Prüfung über die Wissenschaft. Welche Garantie hat man nun dafür, daß nicht untaugliche Priester als Vikare angestellt werden?

¹⁾ De Luca, de Parochis, discursu 37, n. 38. — Leurenus, Forum beneficiale, part. 1, qu. 120, n. 2. — Bouix o. c. pag. 308—309.

²⁾ Leurenus l. c. — Bouix l. c.

³⁾ Bouix o. c. pag. 349—350. — Ferraris l. c. 30—32.

Das Tridentinum verordnete ¹⁾: nur solche Geistliche sollen ein Benefizium erlangen können, qui fuerint prius a locorum Ordinariis examinati et idonei reperti; die Bischöfe sollen darüber wachen, daß nur taugliche Vikare bestellt werden; ferner wird nach der öfter erwähnten Konstitution des Papstes Pius V. die Prüfung und Approbation des zu bestellenden Vikars vorgeschrieben.

Jeder Vikar soll daher, bevor er sein Amt antritt, von dem Bischöfe geprüft werden; die Wahl der Examinatoren steht diesem frei. »Pro ipso parocho amovibili examinando non tenetur Ordinarius uti examinadoribus synodalibus, sed uti potest, quibus ipse maluerit; nec pariter fieri debet concursus.« ²⁾ Der Bischof kann aber, wenn er will, die Synodal- beziehentlich die Prosynodal-Examinatoren verwenden; er kann auch die Prüfung ganz so vornehmen lassen, wie die Pfarrkonkurs-Prüfung. Denn die eine Prüfung wie die andere hat den Zweck, den Neuanzustellenden zu prüfen, ob er die nöthigen Kenntnisse und übrigen Eigenschaften zur Führung des Pfarramtes besitze. Da in großen Diözesen mehre solche Erledigungen das Jahr hindurch vorkommen, so ist es in Anbetracht der vielen übrigen Geschäfte nicht wohl thunlich, in jedem einzelnen Erledigungsfalle eine solche Prüfung vorzunehmen; der Ordinarius kann daher ganz füglich solche Examinanden auf die allgemeine Pfarrkonkurs-Prüfung verweisen, damit sie bei dieser Gelegenheit der vorgeschriebenen Prüfung sich unterziehen. Dieses wird besonders bei solchen Priestern, welche noch nie die Pfarrkonkurs-Prüfung über die Wissenschaft abgelegt haben, zu empfehlen sein. Auf diese Art würde zugleich ein scheinbares Unrecht ausgeglichen; denn wenn ein Pfarrer für

¹⁾ Concil. Trident. Sess. VII, c. 7 et 13 de ref. Die ständigen Vikariate werden immer als beneficia perpetua behandelt, die zeitlichen dagegen als beneficia manualia. Reiffenstuel o. c. lib. 3, tit. 5, n. 66—70.

²⁾ S. Congreg. Concil. 12. Jan. 1619. Giraldis Additamenta ad tractatum Barbosa, de Officio parochi, Romae 1831, p. 341, n. 13. Bouix o. c. p. 350.

eine Gemeinde von 500 Seelen die Pfarrkonkurs-Prüfung braucht, so wäre es doch über alle Maßen auffallend, wenn ein Vikar bei einer Gemeinde von 1500 Seelen diese Prüfung nicht brauchen sollte! Dieses Mißverhältniß wird nur dadurch ausgeglichen, daß anzustellende Pfarrvikare eben so geprüft werden, wie die Bewerber um Pfarreien. Die Ordenspriester der Linzer Diözese, welche ein Regular-Vikariat erlangen wollen, unterziehen sich der allgemeinen Pfarrkonkurs-Prüfung.

Uebrigens ersehen wir aus der in Nr. III. angeführten geschichtlichen Entwicklung, daß die Congregatio Concilii in den angeführten Fällen die Besetzung der Vikariate im Wege des Konkurses anordnete.

Es ist also, um das Gesagte kurz zusammenzufassen, bei Anstellung der Pfarrvikare, sie mögen ständige oder zeitliche sein, zwar nicht die Pfarrkonkursprüfung, jedoch die Prüfung durch den Ordinarius vorgeschrieben.

VIII. Das geistliche Amt des Pfarrvikars.

Wir kommen nun im Verlaufe dieser Abhandlung zur Lösung der sehr wichtigen Frage: worin besteht das geistliche Amt des Pfarrvikars? welche Rechte hat er in der Besorgung des Pfarramtes, in der Ausübung der pfarrlichen Seelsorge? welche rechtliche Stellung nimmt er ein?

1. Was die rechtlichen Verhältnisse der Vicarii perpetui betrifft, so werden sie vom parochus primitivus dem Bischöfe präsentiert, und von diesem instituiert; sie sind in Beziehung auf die Spiritualien lediglich dem Bischöfe, und nur in den Temporalien dem parochus primitivus verantwortlich. ¹⁾ Hieraus hat sich ein Verhältniß gebildet, das dem Patronate sehr ähnlich ist, und vielfach unter diesem Gesichtspunkte aufgefaßt wurde, aber nichts destoweniger kein wirkliches Patronat genannt werden kann, weil ihm die erste und ursprüngliche Voraussetzung desselben: die Erkenntlichkeit der Kirche für erwiesene Wohlthaten, fehlt. Die

¹⁾ Can. 6, caus. 16, qu. 2.

Vicarii perpetui sind wirkliche Benefiziaten; alle rechtlichen Bestimmungen über die letzteren finden auch auf sie ihre Anwendung ¹⁾, deswegen können sie, wie alle Pfründner, nur in kanonischer Weise amovirt werden, und ihr Recht auf das Benefizium hört mit dem Tode des parochus primitivus nicht auf ²⁾. Sie haben die vollständige und ausschließliche cura animarum; der parochus primitivus kann ohne ihre spezielle Erlaubniß keine Funktion der Seelsorge an ihren Kirchen vornehmen; ihm sind nur einzelne Ehrenrechte geblieben, z. B. ein ausgezeichnete Sitz im Chore, das Recht an den vier hohen Festen des Jahres das Officium divinum abzuhalten, und in einzelnen Diözesen die Befugniß, für die Advent- und Fastenzeit die Prediger zu bestimmen, falls der Vicarius dieser Verpflichtung nicht selbst genügen will. Endlich hat der Vikar ein Recht auf ein bestimmtes Einkommen. — Zu den ständigen Hilfspriestern werden auch die Vicarii sive Expositi perpetui gerechnet, d. h. die Pfründner derjenigen Kirchen, die ursprünglich nur Filialkirchen waren, aber im Laufe der Zeit zu selbstständigen Pfarrkirchen erhoben wurden. Auch diese Pfarrvikare üben unabhängig und ausschließlich alle Parochialrechte aus, stehen zum Rektor der Mutterkirche nur mehr in einer formellen, das frühere Abhängigkeits-Verhältniß bezeugenden Verbindung, werden von ihm dem Bischöfe präsentiert, und erhalten von ihm bisweilen einen Theil ihres Einkommens. ³⁾

2. Der ständige Vikar hat in seiner Pfarre dieselbe Macht, wie ein wirklicher Pfarrer. Ihm kommt die ganze Seelsorge quoad exercitium zu; der Prälat oder Hauptpfarrer hat nur die Seelsorge quoad habitum. Dieser kann daher in der Vikariatskirche das Sakrament der Buße oder andere Sakramente nicht

¹⁾ Clement. cap. unic. de Officio vicarii (1, 7).

²⁾ Cap. 3, de Officio vicarii (1, 28).

³⁾ So Rober im Freiburger Kirchen-Lexikon, Artikel: Hilfspriester. B. 5, S. 195. — Devoti Jus canonicum univ. tom. 2, p. 231—252.

auspenden, auch nicht andere Dienste leisten, gegen den Willen des Vikars. So die Glossa, die Kanonisten und die Nota. ¹⁾

3. Die Antwort des Devoti auf die vorgelegte Frage lautet wörtlich: «Omnes hi Vicarii (perpetui et temporales), qui capitulorum et monasteriorum loco curam animarum gerunt, eodem quo caeteri Parochi jure censentur, atque ad eos referenda sunt omnia, quae sunt de his generatim constituta.²⁾ Ipsis quidem non licet, alium pro se Vicarium substituere³⁾, sed tamquam veri Parochi sacramenta administrant, atque exercent omnia sacra munera, neque in his a capitulo aut monasterio pendent, et festis diebus sacrificium pro populo offerre debent ⁴⁾, et eadem qua omnes Parochi residentiae lege tenentur, ita ut absentes etiam poenis coërceantur ⁵⁾, et in rebus omnibus, quae ad munus parochiale pertinent, Episcopo subjiuntur. Ipse igitur in eos (vicarios) jurisdictionem exercet, et corrigit, et cum opus est, poena plectit, eorum Ecclesias visitat, neque eorum aliquis ignaro Episcopo vicarius constitui potest. Excipitur monasterium Cluniacense» . . . ⁶⁾

Die Pfarrvikare, die ständigen wie die zeitlichen, üben also das Pfarramt und die pfarrliche Seelsorge mit gleichen Rechten und Pflichten aus, wie andere Pfarrer; sie sind hierin nicht dem Hauptpfarrer, sondern dem Bischofe untergeben und verantwortlich. Im praktischen Leben ist das auch wirklich so. Die geistlichen und weltlichen Behörden richten ihre Zuschriften und Aufträge nicht an den Hauptpfarrer, sondern an den Vikar; dieser hat die erhaltenen Aufträge zu vollziehen. Da ferner das Amt des Vikars das Pfarramt ist, so wendet man sich an das Pfarramt z. B. Mauthausen, und der Vikar fertigt die Urkun-

¹⁾ Reiffenstuel o. c. lib. 1, tit. 28, n. 40—42. — Barbosa, Jus ecclesiast. lib. 3, cap. 6, n. 28. — Ferraris l. c. n. 21—30.

²⁾ Clementin. unic. de Officio Vicarii (1, 7).

³⁾ Cap. 4, de Officio Vicarii (1, 28).

⁴⁾ Benedict. XIV. Constitutio „Cum semper.“

⁵⁾ Cap. 6, de Officio Vicarii (1, 28).

⁶⁾ Devoti Jus canonicum universum, tom. 2, pag. 250.

den auch vom Pfarramte aus, unterfertigt sich aber als Pfarrvikar, — ganz richtig, denn die pfarrämtlichen Geschäfte und Urkunden müssen vom Pfarramte versehen und ausgestellt werden, ohne Unterschied, ob der Pfarrvorsteher ein alter oder neuer Pfarrer, ob er Lokalkaplan oder Vikar oder Expositus sei. In öffentlicher Beziehung gilt das Vikariat als Pfarramt; in privatrechtlicher Beziehung auf den Hauptpfarrer gelten die Bezeichnungen: Vikariat, Vikar. Wollte übrigens Jemand mit aller Genauigkeit vorgehen, so würde er seine Adresse richten an das „Pfarrvikariatsamt,“ so daß Pfarramt immer der Hauptbegriff bleibt, dessen nähere Bestimmung aber in dem Beisatze „Vikariat“ liegt.

4. Hier angelangt, wird man fragen: Sind denn die Pfarrvikare wirkliche Pfarrer?

Um die Frage richtig beantworten zu können, bringt sich die weitere Frage auf: wer ist denn ein Pfarrer? welche wesentlichen Merkmale gehören denn zu einer Pfarrei? Folgende:

1. Das Amt der Seelsorge, welches insbesondere durch die Verkündung des Wortes Gottes und die Auspendung der heil. Sakramente geübt wird;

2. die Ausübung der Seelsorge im eigenen Namen (der Hilfspriester übt die Seelsorge in Stellvertretung seines Pfarrers);

3. die Pflicht zur Ausübung der Seelsorge in Folge der gesetzlichen Anstellung;

4. eine bestimmte Gemeinde, welche dem Seelsorger zugewiesen ist;

5. die entsprechende Pflicht dieser Gemeinde, gewisse Sakramente und Funktionen von ihrem Seelsorger zu empfangen und verrichten zu lassen.

Jene Seelsorge-Station, bei welcher diese fünf Erfordernisse zusammentreffen, ist eine Pfarre, und der gesetzlich angestellte Seelsorger ist Pfarrer. ¹⁾

¹⁾ Bouix o. c. pag. 174—184.

Daß dem Pfarrer die Pfarrei auf Lebensdauer verliehen werde, daß er inamovibilis sei, ist kein wesentliches Erforderniß; er kann ad nutum amovibilis und doch wirklicher Pfarrer sein, wie es denn auch nicht bloß beneficia perpetua, sondern auch beneficia manualia gibt. ¹⁾

Ebenso gehört es auch nicht zur Wesenheit einer Pfarre, daß an derselben nur Ein Pfarrer angestellt sei. In früheren Zeiten waren an einer und derselben Pfarre oft mehrere Pfarrer gleichzeitig angestellt, und es besteht kein Kirchengesetz, daß nur Ein Pfarrer sein dürfe; ja die Rechtsgeschichte erzählt uns folgenden Fall. Zu Madama waren an derselben Pfarre zwei Pfarrer angestellt. Als einer davon starb, verordnete der Diözesanbischof, es soll in Zukunft an dieser Pfarre nur Ein Pfarrer sein, und dieser sich einen Kaplan halten. Damit war (unbegreiflicherweise, nach unserer Vorstellung) die Pfarrgemeinde nicht zufrieden, und wendete sich an die S. Congregatio Concilii, welche unterm 18. Juni 1757 entschied, diese Anordnung könne nicht Platz greifen. ²⁾

Rehren wir nun zur Frage zurück, ob die Pfarrvikare wirkliche Pfarrer seien.

Der ständige Vikar, Vicarius perpetuus, heißt zwar nicht Pfarrer, aber dem Wesen, dem geistlichen Amte nach ist er es. Der Hauptpfarrer hat nur die cura habitualis, in die wirkliche Seelsorge darf er sich nicht einmengen; denn diese steht dem Vikar zu, unabhängig vom Hauptpfarrer.

Der ständige Vikar hat auch die vorerwähnten wesentlichen Merkmale eines Pfarrers. Denn er übt 1. die pfarrliche Seelsorge wirklich aus; 2. er übt sie im eigenen Namen aus; 3. er

¹⁾ Bouix o. c. pag. 201—227.

²⁾ Bouix o. c. pag. 188—201. Phillips Lehrbuch des Kirchenrechtes, S. 461. Das auffällige Verlangen dieser Gemeinde nach zwei gleichzeitigen Pfarrern wird erklärlich, wenn man erfährt, daß Eltern mit der Taufe ihrer Kinder warteten bis auf jenen Tag, an welchem der von ihnen begünstigte Pfarrer im Dienste war; so auch bei anderen Funktionen. Da konnten die Pfarrangehörigen wohl sagen: Ego sum Petri, tu Pauli.

ist hiezu gesetzlich bestellt und verpflichtet; 4. es ist ihm für die Seelsorge eine bestimmte Gemeinde zugewiesen, und 5. diese Gemeinde ist verpflichtet, gewisse Sacramente und kirchliche Funktionen von dem Pfarrvikar zu empfangen und von ihm verrichten zu lassen. ¹⁾

Der zeitliche Vikar, *Vicarius temporalis*, ist ebenfalls, was das Amt betrifft, als Pfarrer anzusehen. Denn ihm kommt, wie dem ständigen Vikare, die *cura actualis* zu, unabhängig von dem Hauptpfarrer. Er übt die pfarrliche Seelsorge wirklich aus; er übt sie im eigenen Namen aus; er ist hiezu gesetzlich bestellt und verpflichtet; es ist ihm eine bestimmte Gemeinde zugewiesen, und diese ist verpflichtet, von ihm gewisse Sacramente und pfarrliche Funktionen sich spenden und verrichten zu lassen. Der zeitliche Vikar unterscheidet sich daher von dem ständigen nur darin, daß er *amovibilis*, der ständige dagegen *inamovibilis* ist; allein die *perpetuitas* gehört nicht zur Wesenheit des Pfarrers ²⁾; in der Hauptsache, in der Verwaltung des Pfarramtes ist kein Unterschied; die Vollmacht dazu, die Jurisdiktion erhalten beide Vikare von dem Bischofe.

Aus dem Gesagten folgt, daß für den ständigen und im Allgemeinen auch für den zeitlichen Vikar alle *consecratoria juris* gelten, wie für die wirklichen und wahren Pfarrer. Der Vikar, der ständige und zeitliche, muß wenigstens 25 Jahre alt sein; ist zur Residenz verpflichtet; muß wie alle Pfarrer an Sonn- und Feiertagen *pro populo applizieren* u. s. w.

5. Hören wir zum Schlusse noch den sehr geachteten Kirchenrechtslehrer Phillips, dessen Lehrbuch des Kirchenrechtes in den Jahren 1859 — 1862 erschien; er sagt S. 461 — 462: „Die Bedeutung der *Vicarii perpetui* besteht darin, daß sie bei einer bestimmten Kirche, unter Anweisung des erforderlichen Lebensunterhaltes, kanonisch instituiert werden, und nicht willkürlich davon entfernt werden können. Sie haben die volle pfarramtliche

¹⁾ Bouix o. c. p. 230.

²⁾ Bouix l. c. Phillips Lehrbuch des Kirchenrechtes S. 451.

Gewalt, und sind von dem Pfarrer unabhängig, außer daß die eigentliche Pfarrkirche hin und wieder gewisse Ehrenrechte in Anspruch nehmen kann. Solche Vikare müssen daher auch alle diejenigen Eigenschaften besitzen, die für einen Pfarrer gefordert werden. . . . Dester sind ursprüngliche Filialkirchen selbst Pfarrkirchen geworden, und zwar besonders dann, wenn der zu große Umfang der Pfarrei eine Dismembration nothwendig erscheinen ließ; in diesem Falle hat gewöhnlich der Pfarrer der Mutterkirche gleichsam als Entschädigung für den Verlust das Präsentationsrecht an der Filialkirche erhalten; derselbe hat aber kein Recht, sich in die Seelsorge einzumischen, und es kann der Vikar auch in Gegenwart des Parochus principalis alle gottesdienstlichen Handlungen vollziehen. Stirbt dieser, so wird dadurch das Benefizium des Vikars nicht erledigt, wohl aber, wenn der Vikar ein anderes gleichartiges Vikariat annimmt.“

IX. Das zeitliche Einkommen des Pfarrvikars.

Alle Pfarrvikare, die zeitlichen wie die ständigen, sollen ein hinreichendes Einkommen haben. In früheren Jahrhunderten war dieses nicht der Fall; Papst Clemens III. im Jahre 1190 ¹⁾ und Innozenz III. im Jahre 1216 ²⁾ führen bittere Klage, daß den Pfarrvorstehern ein zu geringes Einkommen verabreicht werde, und verordnen: »portio Presbyteris ipsis sufficiens assignetur,« »tantum Rectoribus assignetur«, »unde jura Episcopalia possint solvere, et congruam sustentationem habere.« Diese allgemein gehaltenen Anordnungen drangen nicht durch, daher das Tridentinum verordnete: Den Pfarrvikaren soll der dritte Theil der Pfarreinkünfte, oder etwas mehr oder weniger, je nach Gutbefinden des Bischofes, angewiesen werden; congrua portio fructuum assignetur. ³⁾ Diese Anordnung hatte die Vorzüge, daß sie einen beiläufigen Maßstab für die Kongrua der Vikare bestimmte;

¹⁾ Cap. 1, de Praebend. et dignit. in VI. (3, 4).

²⁾ Cap. 30, eodem tit. X. (3, 30).

³⁾ Concil. Trident. Sess. VI, cap. 2, Sess. VII, cap. 7. de ref.

daß sie ferner die Quelle, woraus die Kongrua zu schöpfen sei, nämlich die Pfarreinkünfte, bezeichnete, und daß sie endlich Vollzieher der Anordnung, die Bischöfe, bestellte.

Allein bald wurde es anders. Pius V. beklagt sich nämlich in §. 1 der vorerwähnten Konstitution »Ad exequendum«, daß die Bischöfe die erwähnte tridentinische Anordnung allzusehr zu Gunsten der Pfarrevikare und zum Nachtheile der Klöster, welchen die bezüglichen Pfarreien inkorporirt sind, angewendet hätten. Er beschränkte das Recht und Gutbefinden der Ordinarien dahin, daß ein ständiger Vikar jährlich nicht weniger als fünfzig, und nicht mehr als hundert Scudi beziehen soll, alle zufälligen Einkünfte eingerechnet; wo es aber herkömmlich ist, daß dem Vikar ein größeres Einkommen zugewiesen ist, soll es dabei verbleiben. — Diese Konstitution sollte für immerwährende Zeiten gelten; allein die Vergänglichkeit ist unser Loos auf Erden. Zuerst entstand die Frage, was für Scudi gemeint seien. Die römische Rota entschied, es sei die Währung des Ortes, wo die fragliche Kirche sich befindet, gemeint. Allein Innozenz XIII. gab in der Konstitution »Apostolici ministerii« vom 23. Mai 1723 die Erklärung: »intelligi debere de scutis argenteis juliorum decem monetae Romanae pro quolibet scuto,« und dieser Betrag gelte nur für den ständigen Vikar. Neuestens hat jedoch Benedikt XIV. in der Konstitution »Cum semper« vom 19. August 1744 nicht bloß die ständigen, sondern auch die zeitlichen Vikare einbegriffen, und den Betrag der Kongrua, welcher den Vikaren gebührt, auf die Anordnung des Tridentinums zurückgeführt. *Constitutio Piana reducta est ad terminos Concilii Tridentini.* ¹⁾

Nun entstand die weitere Frage, ob in die Kongrua des Vikars bezüglich der ungewissen Emolumente auch die Stolgebühren einzurechnen seien. Da ist zu unterscheiden. Unter den ungewissen Einkünften gibt es solche, die bloß zufällig und freiwillig sind, die lediglich von der Devotion des Volkes abhängen;

¹⁾ Giraldi o. c. pag. 829. — Devoti o. c. pag. 248—249. — Reiffenstuel o. c. lib. 1, tit. 28, n. 36—38.

diese sind in die Kongrua nicht einzurechnen. Es gibt aber auch solche ungewisse Einkünfte, welche bei Ausspendung der Sakramente und bei Begräbnissen eingehen; diese sind einigermaßen gewiß, insoferne nämlich, als in jeder Gemeinde Taufen, Trauungen und Begräbnisse in jedem Jahre vorkommen; die bezüglichen Stolgebühren sind in die Kongrua einzurechnen, und Kardinal de Luca fügt bei, daß in sehr vielen Pfarreien, welche kein anderes Einkommen haben, die Stolgebühren allein in einer großen Gemeinde so einträglich sind, daß sie nebst Erhaltung des Vikars auch noch zur Sustentation eines Kollegiums hinreichen.¹⁾ (Da ist also das von Kaiser Joseph II. eingeführte Stolpatent nicht in Uebung.)

Gegenwärtig gelten folgende Bestimmungen: Allen Vikaren ist ein solches Einkommen anzuweisen, daß sie ehrbar und anständig leben, und die auferlegten Lasten bestreiten können. Die Höhe des Einkommens bestimmt der Bischof, und nimmt dabei Rücksicht auf die Beschaffenheit der Person, des Ortes, der Zeit und des Kirchengutes. Die einmal in hinreichendem Betrage angewiesene Kongrua darf der Hauptpfarrer nicht vermindern, wenn auch der neuernannte Vikar damit einverstanden wäre und geloben würde, mit einem geringeren Ausmaße zufrieden zu sein. Erhält die festgesetzte Kongrua einen Zuwachs durch die Wohlthätigkeit der Gläubigen, so kommt dieser Zuwachs nicht dem Hauptpfarrer zu Gute; denn es wird angenommen, daß, was die Gläubigen geben, sie nicht dem Hauptpfarrer, sondern ihrem Seelsorger, dem Vikare geben, und das Vikariat kann nicht bloß ein Besitzthum, sondern auch einen Zuwachs desselben erlangen.²⁾

X. Entsetzung des Pfarrvikars.

Jeder Benefiziat wird aus seinem Verschulden des Benefiziums entsetzt (*removetur seu dejicitur*) entweder a) durch Degra-

¹⁾ Giraldi o. c. pag. 850.

²⁾ Devoti o. c. pag. 249. — Ferraris l. c. n. 15 — 17. — Reiffenstuel l. c. n. 59.

dation (*degradatio actualis*), oder b) durch Absetzung (*privatio beneficii*), oder c) durch Suspension.¹⁾ Bei uns kommt die zweite Art, die Absetzung zumeist in Betracht; von dieser ist hier die Rede.

Es lautet daher die Frage: Aus welchen Ursachen und in welcher Form kann ein Pfarrvikar seines geistlichen Amtes und des damit verbundenen Einkommens entsetzt werden? und wer kann ihn entsetzen?

Um diese Frage richtig zu beantworten, muß man zwischen ständigem und zeitlichem Vikar unterscheiden.

I. Die ständigen Vikare, *Vicarii perpetui*, sind eigentliche Pfarrer, und zwar mit dem Rechte auf den lebenslänglichen Genuß der Pfründe; sie sind *parochi et in suo beneficio perpetui*. Solche Vikare können daher nur wegen solchen Ursachen und in solcher Form abgesetzt werden, wie dieses für investirte Pfarrer vorgeschrieben ist. Der Bischof instituiert den ständigen Vikar; er destituiert ihn daher auch. »*Si aliqua rationabilis causa existat, propter quam Vicarius perpetuus debet privari, poterit illum Episcopus privare vicaria, sicut quemlibet beneficiatum suo beneficio. Habet enim talis Vicarius vicariam in titulum, et jus in beneficio.*«²⁾ — Dieses Recht steht dem Hauptpfarrer nicht zu. *Perpetuus Vicarius per Episcopum institutus, per Rectorem removeri vel portione sua fraudari non potest. Argum. cap. 3, de Officio vicar. (1, 28).*

II. Bezüglich der zeitlichen Vikare gelten folgende Rechtsätze:

1. Die Vikare, welche an solchen Pfarreien, die einem Dom- oder Kollegiat-Kapitel, einem Kloster u. s. w. incorporirt sind, als *ad nutum amovibiles* angestellt werden, können von dem Kapitel, Kloster u. s. w., welches sie angestellt hat, ohne Ursache entfernt werden, — von dem Ordinarius aber nur aus einer gesetzlichen und bewiesenen Ursache, welche hinreicht, einen inve-

¹⁾ Siehe hierüber Bouix o. c. pag. 364 — 401.

²⁾ Leurenus o. c. part. 1, qu. 122. Aus welchen Ursachen die Absetzung verfügt werden könne, davon handelt Bouix o. c. pag. 367 — 398.

stirten Vikar zu entfernen. Die Congregatio Concilii entschied auf die vorgelegte Frage: »An Vicarii amovibiles deputati ad nutum capituli pro exercitio curae, praevia approbatione Episcopi, possint ab ipso Episcopo sine causa amoveri? S. Congregatio censuit, vicarios praedictos posse a capitulo amoveri ad nutum capituli: ab Ordinario vero non nisi ex causa legitima et probata, propter quam, etiamsi perpetui essent, amoveri possent.« ¹⁾

Ebenso entschied dieselbe Kongregation in einem anderen Falle. »Capitulum Ecclesiae Civitatis habet unitas mensae nonnullas parochiales, quibus ab immemorabili tempore deserviri faciunt per Vicarios ad eorum nutum amovibiles, juxta facultatem sibi expresse a Sede apostolica concessam. Hi nunc, ex declaratione S. Congregationis, non possunt deputari, nisi praevio examine et approbatione Episcopi, et sic deputati possunt ad nutum Capituli, et ab ipso quoque Ordinario removeri. Quaeritur, an amotio ab Episcopo fieri possit sine causa? Congregatio censuit, Vicarios ipsos posse a Capitulo amoveri ad nutum Capituli; ab Ordinario vero non nisi ex causa legitima atque approbata, propter quam, etiamsi perpetui essent, amoveri possent.« ²⁾

2. Das Gesagte steht außer allem Zweifel, und es ist nur noch speziell die Frage zu erörtern: wenn das Kapitel, Kloster u. s. w. das Recht hat, den von ihm eingesetzten Vikar zu entsetzen, kann es ihn auch sine causa und ohne Prozeß entsetzen? Darauf ist mit Ja zu antworten, aber die Entsetzung darf nicht ex odio geschehen. Benedikt XIV. schreibt: „A Capitulis et monasteriis deputari solent Vicarii temporarii, ad nutum amovibiles, qui animarum curam exerceant in parochiis, iisdem Capitulis seu monasteriis unitis, a quibus tamen de jure communi possunt, etiam sine causa divelli ac removeri, modo remotio fiat absque dolo et non ex odio. In citatis Constitutionibus Pamplionensibus statutum fuit, ne iisdem, indicta causa, e curae

¹⁾ Fagnani Commentaria absolutissima, in Cap. „Cum ad monasterium,“ de Statu monach., lib. 3. decretal. n. 59. Bouix o. c. pag. 425.

²⁾ Garcias, de Beneficiis, part. 1, cap. 2, n. 94. Bouix l. c.

exercitio evocarentur Sed cum contigisset, remotionem sine causa fieri, Rota (decisione 886, n. 29, coram Cerro) illam sustinuit, nulla habita ratione synodalis Constitutionis.« ¹⁾ Ebenso lehrt Ferraris: »Vicarii temporarii a capitulis et monasteriis destinati curae animarum in parochiis illis unitis, etiam sine causa removeri possunt; nec remotio in synodo prohiberi potest.« ²⁾

3. Was endlich die zeitlichen Vikare an getheilten Pfarreien betrifft, gelten die eben angeführten Rechtsätze und Verhältnisse auch für sie. »Vicarius temporalis nominatus a Superioribus regularibus et a Rectoribus principalibus potest ab ipsis ad libitum removeri, non autem ab Episcopo, nisi ex causa legitima et approbata, propter quam, etiamsi perpetuus esset, privari posset.« ³⁾

Kurz verhält sich also die Sache so: a) die zeitlichen Vikare können vom Bischofe nur wegen einer Ursache abgesetzt werden, welche zur Absetzung eines ständigen (investirten) Vikars erforderlich ist; b) der Hauptpfarrer kann seinen zeitlichen Vikar jederzeit entsetzen, c) auch ohne Ursache, nur darf die Entsetzung nicht aus Haß und böser Absicht geschehen. Die Ausübung dieses Rechtes unterliegt jedoch einigen Beschränkungen; diese sind 1. wenn dem Vikar durch seine Entsetzung ein namhafter, von dem Verluste des Vikariates verschiedener Schaden zugeht; 2. wenn durch die Entsetzung einem Dritten ein bedeutender Schaden zugefügt wird; 3. wenn die Umstände so beschaffen sind, daß man mit Recht annimmt, die Entsetzung geschehe aus Haß und in böser Absicht ⁴⁾; in diesen Fällen hört das Recht des Hauptpfarrers, den zeitlichen Vikar ohne Ursache zu entlassen, auf. ⁵⁾ Auch könnte der Bischof

¹⁾ Benedict. XIV. de Synodo dioec. lib. 12, cap. 1, n. 2.

²⁾ Ferraris l. c. n. 59.

³⁾ Ferraris l. c. n. 49, mit Berufung auf die Entscheidungen der Congregatio Concilii, der Rota und auf andere Auktoritäten.

⁴⁾ Procul sit dolus, et omnis odii causa. Devoti Institutiones canonicae, lib. 1, tit. 3, sect. 9.

⁵⁾ Dieses ist genau erörtert von Bouix o. c. pag. 404—422.

Einsprache erheben theils zum Schutze des Entsetzten, theils wegen Rücksicht auf das Wohl der Pfarrgemeinde. —

Werfen wir zum Schlusse noch einen Blick auf unsere Capellani expositi. Sie werden von dem Pfarrer der Mutterkirche ernannt, vom Bischöfe geprüft und approbirt. Sie üben das ganze Pfarramt aus, wie zeitliche Vikare, stehen jedoch mit der Mutterkirche in einer engeren Verbindung und Abhängigkeit. Bezüglich des geistlichen Amtes werden sie wie andere Pfarrämter angesehen und behandelt, heißen auch so; wollte man in der Bezeichnung ganz genau sein, so würde man die Adresse „an das Expositur-Pfarramt“ richten. Devotus betrachtet den Expositus als Vikar, und schreibt: „Hujus Vicarii officium et jurisdictio non iisdem ubique finibus continetur, neque ea ita a Parocho pendet, ut eandem ipse arctare possit suo arbitratu. Sunt enim inspicendae tabulae foundationis, ut pateat, quid agere Vicarius possit, quid contra non possit; expendenda est antiqua consuetudo, atque exinde deprehenditur, quid Vicario datum, quid contra Parocho reservatum sit.“¹⁾ Von den investirten Expositis war in Nr. VIII, 3. 1 die Rede.

Die Freiheit der Wissenschaft und Lehrauctorität der katholischen Kirche noch einmal.

Von Dr. Bauer, Professor in Passau.

Wir haben diesen Gegenstand schon (XVI. Jahrg. 40—93) einer ausführlichen, und wie wir glauben, auch gründlichen Untersuchung unterworfen; besondere Umstände veranlassen uns, noch einmal, wenn auch kürzer, darauf zurück zu kommen. Seit Veröffentlichung unsers Artikels hat nämlich die in neuerer Zeit mit so großer Lebhaftigkeit, manchmal sogar Animosität verhandelte

¹⁾ Devoti Jus canonicum universum, tom. 2, pag. 252.

Frage eine auctoritative Lösung erhalten, indem Se. Heiligkeit Papst Pius IX. in einem eigenen Breve an den Herrn Erzbischof von München-Freising die hier maßgebenden Grundsätze mit eben so großer Klarheit als Entschiedenheit auszusprechen sich veranlaßt fand. ¹⁾ Wir knüpfen an dieß Breve einige Bemerkungen, welche durch die nachfolgenden Ereignisse bedingt sind.

I.

Richten wir zunächst unser Augenmerk auf den Verlauf der auf dieses päpstliche Breve gefolgten Thatfachen, so ereigneten sich jezt Dinge, welche in der ganzen gebildeten Welt das größte Aufsehen erregten, in streng katholischen und bei der Sache nicht weiter betheiligten Kreisen nicht bloß Aufsehen, sondern Staunen und ein bedenkliches Kopfschütteln hervorriefen. Zunächst ist es interessant zu vernehmen, welche Ereignisse der Veröffentlichung des päpstlichen Erlasses durch das erzbischöfliche Ordinariat von München-Freising vorausgingen, worüber im verflossenen Sommer der Pariser Monde schon einige Andeutungen gegeben hat, nun aber Herr Frohschammer selbst im Athenäum einige Aktenstücke veröffentlicht. Nach dem genannten Pariser Blatte hatte der Herr Erzbischof von München-Freising nach dem Eintreffen des päpstlichen Schreibens alsbald dem Universitäts-Professor den Inhalt desselben mündlich mitgetheilt und ihn zu einer Erklärung seiner Unterwerfung unter die Entscheidung des obersten Lehrers in der katholischen Kirche zu bestimmen gesucht. Herr Frohschammer erklärte mündlich auch wirklich seine Unterwürfigkeit und versprach dieselbe später auch schriftlich dem hochwürdigsten Herrn Erzbischofe einhändigen zu wollen. Diese schriftliche Erklärung ließ jedoch lange auf sich warten, und auf geschehene Mahnung fiel sie im gerade entgegengesetzten Sinne zu den mündlichen Versicherungen aus. Frohschammer behauptete jezt, daß in dem päpstlichen Schreiben in dessen erstem Theile ihm ganz unrecht geschehe, indem er nie den Unterschied zwischen

¹⁾ Das erwähnte Breve findet sich in der Beilage dieses Heftes. D. H.

natürlichen und übernatürlichen Wahrheiten in Abrede gestellt habe, die entgegengesetzte Lehre ihm von seinen Feinden nur fälschlich zur Schuld gelegt werde; wenn aber im zweiten Theile auch von der Wissenschaft resp. Philosophie Unterwerfung gefordert werde, so könne er dem durchaus nicht beistimmen, weil dadurch die zur Realisirung der Wissenschaft unerläßliche Freiheit und Selbstständigkeit zu Grunde gehe. Auf diese Erklärung hin zog nach derselben Quelle der Herr Erzbischof Herrn Stiftsprobst Ignaz von Döllinger zu Rathe, welcher sich auch herbeiliess, ein Formular zu entwerfen, wodurch den päpstlichen Anforderungen Genüge geschah, und auch dem gekränkten Ehrgefühle des Professors nicht zu nahe getreten war. Allein der gereizte Gelehrte war zu keinem versöhnlichen Entgegenkommen zu bewegen, und erst auf dieses hin erfolgte die Veröffentlichung des päpstlichen Breves im Münchner Pastoralblatt und die Suspension, sowie das Verbot der Vorlesungen Frohschammer's für die Theologie=Candidaten der Erzdiocese. So das genannte Pariser Blatt der Hauptsache nach. (Vergl. Sion Jahrg. 1863 Nr. 43, Schweizer Kirchenzeitung 1863 Nr. 21.)

Hiermit stimmen im Wesentlichen auch die von Frohschammer (Athenäum II. 258—278) veröffentlichten Aktenstücke überein, nur hat ihm noch einige zurückzuhalten beliebt, welche nöthigen Falls noch später publicirt werden sollen, so daß es also mit dem Döllinger'schen Zwischenakt nach dem Pariser Monde noch immer seine Richtigkeit haben mag. Die S. 275 Anm. erwähnten, zur Unterzeichnung vom erzbischöflichen Secretär vorgezeigten Thesen scheinen darauf hinzudeuten. Frohschammer veröffentlicht nämlich einstweilen neben dem päpstlichen Breve nur eine längere Erklärung seiner Seite an das erzbischöfliche Ordinariat, und einen auf Verlangen des letzteren zum Behufe eines leichteren Referates nach Rom daraus gefertigten Auszug. Da dieses Aktenstück viel kürzer ist als die erste Erklärung und doch alles Wesentliche enthält, so möge es zur Gewinnung eines Urtheiles über die vorzüglichsten Differenzpunkte zwischen Frohschammer und dem heil. Stuhle hier eine Stätte finden.

Excellenz! 2c. 2c.

„Da Ew. Erz. Exc. mir zur Kenntniß bringen ließen, daß es erwünscht wäre, wenn der Hauptinhalt meiner ausführlichen Erklärung in Betreff des Schreibens Sr. päpstlichen Heiligkeit vom 24. Februar l. J. in kurze Thesen gefaßt würde, so übersende ich in Folgendem eine summarische Uebersicht dessen, was ich in positiver und negativer Beziehung dem genannten Schreiben gegenüber erklärt habe.

1. „Niemals habe ich den Unterschied von natürlichen und übernatürlichen Wahrheiten schlechtthin gelängnet und sogar bereits vor geraumer Zeit öffentlich gegen diese Beschuldigung protestirt und dieselbe als auf „Versälschung“ und „Verdrehung“ meiner Behauptungen beruhend bezeichnet und dargethan. Auch habe ich niemals behauptet, daß die übernatürlichen Wahrheiten eben so sehr und auf gleiche Weise erkennbar seien, wie die natürlichen. Noch weniger habe ich je eine vollkommene Begreiflichkeit der übernatürlichen Wahrheiten behauptet oder gar angenommen, die menschliche Vernunft, von der ich ganz wohl weiß, daß ihre Kraft nur eine begrenzte ist, könne in die tiefsten, verborgensten Geheimnisse Gottes eindringen. Meine Schriften, die hievon handeln, geben allenthalben Zeugniß davon. Es kann daher nur durch ein bedauerliches Mißverständniß geschehen sein, daß in diesen meinen Schriften das Gegentheil gefunden ward — ein Mißverständniß, das wohl veranlaßt ist durch verschiedenen Sprachgebrauch und Verschiedenheit in der scholastischen Erkenntniß- und Wissenschaftslehre einerseits und der modernen, insbesondere deutschen andererseits.“

2. „Was die Freiheit der Wissenschaft betrifft, so lehre ich ganz dasselbe, was in dem Schreiben Sr. Heiligkeit selbst als Freiheit und Recht der Wissenschaft für zulässig erklärt wird. Subjektives Belieben oder zügellose Willkühr habe ich niemals als Recht und Freiheit der Wissenschaft behauptet. Es gibt vielmehr nichts, wogegen ich mich stets entschiedener erklärt habe und was ich mehr in der Wissenschaft perhorrescire.“

3. „Was ich über die Index-Congregation und ihr dermaliges Verfahren bemerkt habe, ist nichts Anderes, als was ich aus eigener Erfahrung weiß und offenkundige Thatsache ist. Ich sehe mich daher genöthigt, die Beschuldigung, ich hätte „lügenhaft“ dagegen geschrieben, von mir abzuweisen. Ich habe auch nicht gegen die Kirche geschrieben, sondern für sie, nicht einmal gegen die Index-Congregation an sich, sondern nur gegen deren gegenwärtige unzeitgemäße Einrichtung und noch unzeitgemäßeres factisches Verfahren.“

4. „Niemals habe ich in Abrede gestellt, daß die kirchliche Auctorität das Recht habe, die Lehren oder Resultate der Wissenschaft in Bezug auf ihre Uebereinstimmung mit der christlichen Wahrheit zu prüfen und die nicht übereinstimmenden zurückzuweisen; ich habe vielmehr dieß Recht und diese Obliegenheit derselben ausdrücklich anerkannt. So wenig habe

ich überhaupt die Berechtigung und Nothwendigkeit der kirchlichen Auctorität trotz der behaupteten Freiheit der Wissenschaft je geläugnet, daß ich dieselbe sogar ausdrücklich vertheidigt habe. Nur die wissenschaftliche Verbesserung solcher Lehren, behaupte ich, kann bloß von der Wissenschaft selber ausgehen, der Natur der Sache gemäß — und dieß ist ja im Schreiben Er. Heiligkeit auch selber zugestanden.“

„Das sind die Hauptpunkte, um die es sich handelt. Ich muß aber in Bezug auf die Begründung meiner Sätze und die Belege dafür aus meinen Schriften auf meine Eingangs erwähnte ausführliche Erklärung mich berufen, die daher nach ihrem ganzen Umfange neben dieser kurz gefaßten in Geltung bleibt. Indem ich mich zc. zc.“

München, den 26. März 1863.

(Athenäum II. 275 — 277.)

Als Antwort auf diese Erklärung notificirte das erzbischöfl. Ordinariat Herrn Frohschammer unter dem 31. März die Suspendio a divinis und ließ das päpstliche Schreiben im Pastoralblatt abdrucken zugleich mit einer Erinnerung hinsichtlich der verbotenen Bücher. Die erste Vorlesung beim Beginn des Sommersemesters benützte Herr Frohschammer sogleich, um vom heil. Stuhle an sein Auditorium zu appelliren, und entwickelte darin seine Gedanken in ähnlicher Weise, wie in vorstehender Erklärung. Diese Vorlesung erschien auch im Drucke unter dem Titel: „Ueber das Recht der neueren Philosophie gegenüber der Scholastik;“ sie brachte dem Herrn Professor die famose Adresse von mehr als 500 Studenten, vorzüglich aus der Jurisprudenz, Medicin und Philosophie ein; die Einladung dazu wurde mit Genehmigung des Rector magnificus (Dr. Stadlbaur) am schwarzen Brette angeschlagen.

Bleiben wir einstweilen bei obiger kurzen Erklärung stehen, und vergleichen wir sie mit dem päpstlichen Breve und dem Verfahren des erzbischöflichen Ordinariates, so müssen wir es sehr begreiflich finden, wenn freiheitsliebende Musesöhne, welche dem Herrn Professor aufs Wort hin glaubten, dessen Schriften wohl nie gelesen hatten, und über das Recht der Kirche und deren Pflichten höchst mangelhaft unterrichtet waren, dem das Banner der Freiheit hochehebenden Professor freudig zujubelten und für

tief verletztes Recht mit Begeisterung in die Schranken treten zu müssen glaubten.

Und in der That, wer nur obige Erklärung arglos liest und damit das päpstliche Breve vergleicht, wird kaum sein Staunen unterdrücken können, wie solche Anschauungen eines Universitäts-Professors der Art mißverstanden und mißdeutet werden konnten. So viel ist jedenfalls gewiß, daß zwischen dem päpstlichen Breve und der Erklärung des Herrn Professors ein offener, in keiner Weise zu verdeckender Widerspruch besteht, so daß beide Aktenstücke zu gleicher Zeit unmöglich auf Wahrheit beruhen können.

Bei solcher Gestalt der Dinge bleibt nur die Alternative übrig: entweder wurde der heil. Vater durch die Index-Congregation schmähslich irregeleitet, oder Herr Frohschammer stellt seine eigenen früheren Lehren in Abrede, darauf rechnend, daß die Leser ihm aufs Wort glauben, am wenigsten der Mühe des Nachlesens sich unterziehen werden. Die erstere Annahme hat ihre großen Bedenklichkeiten, da ja der heilige Stuhl durch ein solches Verfahren sich um allen Credit brächte, und der heilige Vater in dem Breve ausdrücklich versichert: *Nostrae Congregationi libris notandis praepositae mandavimus, ut praecipua volumina, quae ejusdem Presbyteri Frohschammer nomine circumferuntur, cum maxima diligentia sedulo perpenderet et omnia ad Nos referret Itaque eadem Congregatio Nostris mandatis diligenter absequens summo studio accuratissimum examen instituit, omnibusque semel iterumque serio ac mature ex more discussis et perpensis judicavit Quibus omnibus accurate perpensis, de eorundem V. V. F. F. N. N. S. R. E. Cardinalium Congregationis libris notandis praepositae consilio, ac motu proprio, et certa scientia matura deliberatione Nostra* Wenn man dem Oberhaupte der ganzen Kirche bei solchen Versicherungen keinen Glauben schenken darf, in Wahrheit die Sache gerade umgekehrt sich verhält: dann wahrlich hat der heil. Stuhl vor der ganzen Welt sich prostituiert und um alles Vertrauen und

Ansehen gebracht. Ist aber diese Annahme zu gewagt, vielmehr geradezu unglaublich, so bleibt nur mehr der andere Theil der Alternative, daß nämlich der Herr Professor seine eigenen Lehren in Abrede stelle, oder hinter gewisse Phrasen und Zweideutigkeiten sich verschanze. Freilich eine schlimme Annahme von einem Universitäts-Professor, aber jedenfalls nicht unmöglich, indem die Kirchengeschichte gar manche Beispiele von wissenschaftlich hochgebildeten Männern aufführt, welche, nachdem sie mit der kirchlichen Lehrautorität in Conflict gerathen waren, ihre Lehren in einer so beschönigenden Weise hinzustellen wußten, daß gar manche Unerfahrene hiedurch sich täuschen ließen und gegen die Träger des kirchlichen Lehramtes eingenommen wurden. Was schon so oft geschehen ist, wäre auch bei dem gelehrten Münchner Professor gerade keine Unmöglichkeit. Wie aber, wenn dem wirklich so wäre?

II.

Referent darf von sich wohl sagen, Frohschammer's Schriften mit einiger Aufmerksamkeit gelesen und wohl auch studirt zu haben; ich war aber in hohem Grade erstaunt, als ich Anfangs durch Hörensagen vernahm und später mit eigenen Augen las, daß Herr Frohschammer die in seinen Schriften durch das päpstliche Breve beanstandeten Lehren gar nicht als die seinigen anerkenne, sondern über Mißverständniß und Entstellung klage. Wie, mußte ich mir sagen, das sollen nicht seine Lehren sein, und ich habe sie doch mit eigenen Augen gelesen? Um mich von jedem Zweifel zu befreien, las ich nicht nur die in der ausführlicheren Erklärung¹⁾ angerufenen Stellen, sondern auch vieles Andere noch einmal nach, habe aber dabei eine Entdeckung gemacht, welche jeden Zweifel verschwinden machte. Ich begnüge mich einfach Behauptung gegen Behauptung zu stellen, das Urtheil wird sich der geneigte Leser leicht selber bilden.

¹⁾ Athenäum II. 265 — 275.

„1. Niemals (heißt es in der kürzeren Erklärung) habe ich den Unterschied von natürlichen und übernatürlichen Wahrheiten schlechthin geläugnet und sogar bereits vor geraumer Zeit öffentlich gegen diese Beschuldigung protestirt und dieselbe als auf „Verfälschung“ und „Verdrehung“ meiner Behauptungen beruhend bezeichnet und dargethan.“

Aber legt denn das päpstliche Breve Herrn Frohschammer wirklich eine solche schlechthinige Leugnung des Unterschiedes von natürlichen und übernatürlichen Wahrheiten zur Schuld? Das Breve sagt wörtlich: *Auctor in primis docet, philosophiam, si recta ejus habeatur notio, posse non solum percipere et intelligere ea christiana dogmata, quae naturalis ratio cum fide habet communia verum etiam ea, quae christianam religionem fidemque maxime et proprie efficiunt ad humanae rationis et philosophiae provinciam pertinere, rationemque, dato hoc objecto, suis propriis principiis scienter ad ea posse pervenire. Etsi vero aliquam inter haec et illa dogmata distinctionem auctor inducat, et haec ultima minori jure rationi attribuat, tamen clare aperteque docet, etiam haec contineri inter illa, quae veram propriamque scientiae seu philosophiae materiam constituunt.*

Damit steht doch wahrlich nicht in Widerspruch, wenn es weiter unten, nach Anführung der Lehre der heil. Schrift und der heil. Väter in diesem Betreffe, abschließend also heißt: *Ex his omnibus patet, alienam omnino esse a catholicae Ecclesiae doctrina sententiam, qua idem Frohschammer asserere non dubitat, omnia indiscriminatum christianae religionis dogmata esse objectum naturalis scientiae seu philosophiae.* In diesem Zusammenhange bezeichnet das indiscriminatum doch wahrlich nicht die schlechthinige Leugnung des fraglichen Unterschiedes, wie Frohschammer will,¹⁾ sondern nur die Erhebung der christlichen Geheimnissehren neben den natürlichen Wahrheiten zum Gegenstande (objectum) der Philosophie; womit nicht aufgehoben ist, daß nach Frohschammer zwischen beiden Wahrheiten noch ein

¹⁾ Athenäum II. 286. Anm.

gewisser Unterschied bestehe, dieß wird ja vielmehr im päpstlichen Breve ausdrücklich hervorgehoben, sowohl in der vorigen Stelle, als auch in dieser, indem dieselbe nach obigen Worten also fortfährt: *et humanam rationem historico tantum ex-cultam, modo haec dogmata ipsi rationi tamquam objectum proposita fuerint, posse ex suis naturalibus viribus et principio ad veram de omnibus etiam reconditioribus dogmatibus scientiam pervenire.*

Und was lehrt nun Herr Frohschammer in diesem Betreffe in seinem vom heil. Stuhle beanstandeten Schriften? Schon in der „Einleitung“ ¹⁾ heißt es von der christlichen Trinitätslehre:

„Daher hat man auf dem Standpunkte jetziger historischer Bildung und Natur-Erkenntniß keinen vollgiltigen Grund mehr in Bezug auf diese christliche Lehre jenen Unterschied von natürlicher und übernatürlicher Wahrheit festzuhalten, sondern dieser Unterschied kann allenfalls nur gelten von den eigentlich historischen Mysterien des Christenthums — von solchen, die nicht im göttlichen Wesen, sondern im göttlichen Willen den Grund ihrer Existenz haben.“

Drei Jahre später heißt es schon ganz allgemein ²⁾:

„In der That dürfte auch die positive Theologie keinen hinreichenden Grund haben, die freilich altherkömmliche Unterscheidung . . . von natürlichen und übernatürlichen Wahrheiten strenge aufrecht zu erhalten.“

Diese Stelle wurde vom „Mainzer Katholiken“ beanstandet und dadurch Herrn Frohschammer Veranlassung gegeben, seinen Gedanken genau zu präzisiren. Im Athenäum ³⁾ lesen wir nun präziser also:

„Jeder, der die Sache überlegen will, wird aus meiner Darstellung erkennen, daß nicht die Wahrheiten an sich als gleichartige behauptet, und alle als bloß natürliche betrachtet werden, sondern daß es sich um ihr Verhältniß zur wissenschaftlichen Forschung handelt, und daß sie in dieser Beziehung keinen schroffen Gegensatz bilden, sondern in so ferne für die Wissenschaft als gleichartige erscheinen müssen, als auch die sogenannten übernatürlichen Wahrheiten Momente

¹⁾ S. 279.

²⁾ Freiheit der Wissenschaft S. 40. Anm.

³⁾ I. 103 — 105.

bieten, welche menschliches Urtheil und Erkennen bestimmen kann, und demnach (bis zu einem höheren oder geringeren Grad) ein Wissen davon zu erzielen vermag.“

Und nachdem erörtert worden, daß die menschliche Vernunft auch für die sogenannten natürlichen Wahrheiten in mancher Beziehung unadäquat sei, an denselben nämlich Geheimnisse treffe, wird also abgeschlossen:

„Demnach sind größere oder geringere Grade von Adäquatheit, sowohl bei den Vernunftwahrheiten, als bei den sogenannten übervernünftigen als möglich und thatsächlich anzunehmen, und ein wesentlicher Unterschied kann auch in dieser Beziehung nicht geltend gemacht werden.“

Hiermit ist freilich der fragliche Unterschied nicht schlechthin gezeugnet, aber als wesentlicher ausdrücklich aufgehoben.

Erklärt aber Herr Frohschammer die specifisch-christlichen Lehren und Geheimnisse auch wirklich als Gegenstand freier Forschung, Wissenschaft und Philosophie, wie das päpstliche Breve ihm Schuld gibt? Allerdings, und um dieses zu beweisen, berufen wir uns, um die Sache kurz zu machen, da ja alle einschlägigen Schriften Frohschammer's darauf abzielen, nur auf jene Stelle, welche wir schon im ersten Artikel angezogen haben, wo es also heißt ¹⁾:

„Der christliche Charakter der Philosophie, glauben wir, ist bedingt durch das Erkenntnißprincip und den Erkenntnißgegenstand. Erkenntnißprincip aber ist die Vernunft für die Metaphysik; es wird also, wenn je irgendwie, durch die christlich gebildete und vervollkommnete Vernunft eine christliche Philosophie entstehen. Um so mehr wird dieß der Fall sein können, wenn zugleich das Christenthum als Thatsache und mit seinem Inhalt in den Umfang des Erkenntnißgegenstandes der Philosophie aufgenommen worden, wie es nach unserer Auffassung der Metaphysik der Fall ist.“

So viel über diesen ersten Punkt; der Leser möge selber urtheilen!

Herr Frohschammer fährt in seiner kürzeren Erklärung unter Nr. 1 also fort:

¹⁾ Einleitung 262.

„Auch habe ich niemals behauptet, daß die übernatürlichen Wahrheiten ebenso sehr und auf gleiche Weise erkennbar seien wie die natürlichen. Noch weniger habe ich je eine vollkommene Begreiflichkeit der übernatürlichen Wahrheiten behauptet oder gar angenommen, die menschliche Vernunft, von der ich ganz gut weiß, daß ihre Kraft nur eine begrenzte ist, könne in die tiefsten, verborgensten Geheimnisse Gottes eindringen. Meine Schriften, die davon handeln, geben allenthalben Zeugniß davon. Es kann daher nur durch ein dauerliches Mißverständniß geschehen sein, daß in diesen meinen Schriften das Gegentheil gefunden ward.“

Diesen Versicherungen gegenüber entsteht nun die einfache Frage: Legt das päpstliche Breve Herrn Frohschammer eine gleiche Erkennbarkeit der übernatürlichen Wahrheiten wie der natürlichen zur Schuld? Beschuldigt es ihn einer vollkommenen Begreiflichkeit der übernatürlichen Wahrheiten? Macht es ihm zum Vorwurf, er habe der menschlichen Vernunft die Möglichkeit zugeschrieben, in die tiefsten, verborgensten Geheimnisse Gottes einzudringen?

Ich nehme wieder das päpstliche Schreiben zur Hand und suche darin vergeblich nach solchen Beschuldigungen. Statt einer gleichen Erkennbarkeit der übernatürlichen Wahrheiten wie der natürlichen finde ich vielmehr eine geringere Erkennbarkeit jener getadelt, und zwar deswegen, weil auch sie in den Bereich der Philosophie gehören, und durch die historisch gebildete Vernunft zu einem wahren Wissen, zu einer vollen Gewißheit sollen erhoben werden können. *Etsi vero, sagt das Breve, aliquam inter haec et illa dogmata distinctionem auctor inducat, et haec ultima minori jure rationi attribuat, tamen clare aperteque docet, etiam haec contineri inter illa, quae veram propriamque scientiae seu philosophiae materiam constituunt. Quocirca ex ejusdem Auctoris sententia concludi omnino possit ac debeat, rationem in abditissimis etiam divinae Sapientiae et Bonitatis, immo etiam et liberae ejus voluntatis mysteriis, licet posito revelationis objecto, posse ex seipsa, non jam ex divinae auctoritatis principio, sed ex naturalibus suis principiis et viribus ad scientiam seu certitudinem pervenire.*

Sagt nun dieses Frohschammer in seinen Schriften? Freilich. In der „Einleitung“ S. 307—308 lese ich:

„Das Ziel der Theologie ist Klarheit, das der Philosophie ist Wahrheit und Gewißheit nebst der Klarheit. Die Theologie nämlich hat Wahrheit und Gewißheit schon im Glauben, und sucht diesen Glaubensbesitz nur denkend zu ordnen, zu durchdringen und klar zu machen durch Explication und Demonstration. Die Philosophie aber sucht Klarheit und Gewißheit . . . Die Wissenschaft kann also den Glauben unterstützen und befestigen, indem sie den Gegenstand desselben in seinem Dasein und seiner Beschaffenheit erforscht. Die gewußte Wahrheit ist fester, sicherer im Besitz, als die bloß geglaubte; denn die gewußte Wahrheit ist aller Willkür und allem Zweifel entrückt, die geglaubte aber nicht, (?) wenigstens der Möglichkeit nach nicht. Der Glaube gibt allerdings vollkommene Gewißheit und Ueberzeugung, aber eben nur so lange als er besteht; das Wissen aber läßt sich nicht willkürlich beseitigen oder Einem entreißen, es bleibt selbst wider Willen. Es ist also das Wissen nicht bloß ein Mittel, den Besitz der Wahrheit zur Klarheit zu bringen, sondern auch ihn zu sichern, indem man die Wahrheit auf dem Wege des Forschens selbst wieder erringt, und dadurch zur vollkommenen, gegen den Zweifel und Unglauben geschützten Gewißheit erhebt.“

Aus dieser Stelle allein ergibt sich klar, daß nach der Meinung Frohschammer's auch in Betreff der christlichen Glaubensgeheimnisse ein wahres und strenges Wissen, welches volle Gewißheit verschaffe und jeden vernünftigen Zweifel über „Dasein und Beschaffenheit“ dieser Geheimnisse ausschliesse, erzielt werden könne. Ein solches volles und strenges Wissen wird in dem päpstlichen Breve in Abrede gestellt: Ex his omnibus patet, alienam omnino esse a catholicae Ecclesiae doctrina sententiam, qua idem Frohschammer asserere non dubitat . . . humanam rationem historice tantum exultam, modo haec dogmata ipsi rationi tamquam objectum proposita fuerint, posse ex suis naturalibus viribus et principio ad veram de omnibus etiam reconditioribus dogmatibus scientiam pervenire. Ein theilweises, mangelhaftes Erkennen wird durch das Breve selbst zugestanden, indem der Philosophie u. A. als Aufgabe zugewiesen wird, den Weg zu bahnen ad illa etiam reconditiora dogmata, quae sola fide percipi primum possunt, ut illa aliquo modo a ratione intelligantur.

Jetzt freilich nach dem Erscheinen des päpstlichen Breve's spricht sich Frohschammer viel zurückhaltender und gemäßigter in Betreff der über Glaubensgeheimnisse zu erzielenden Wissenschaft und Gewißheit aus. Er trennt jetzt vielmehr beide von einander: das Wissen ist ihm die Erkenntniß der Ideegemäßheit, der Zweckmäßigkeit ¹⁾, die Gewißheit dagegen wird jetzt nicht mehr auf „Dasein und Beschaffenheit“ der Glaubensgeheimnisse bezogen, sondern vielmehr in die apologetischen Beweismomente verlegt, welche für die „Göttlichkeit der Thatsache des Christenthums“ sprechen. Nachdem die fragliche Gewißheit durch eine längere Deduction als nur von der Gewißheit der Göttlichkeit der Thatsachen das Christenthum nachzuweisen versucht worden ²⁾, heißt es dann weiter ³⁾:

„Indem man stets eine wissenschaftliche Apologetik des Christenthums für zulässig und berechtigt, ja nothwendig erkannte, ward dieß (die Möglichkeit einer philosophischen Gewißheit über die Göttlichkeit jener Thatsachen) auch stets in der katholischen Kirche anerkannt. Die Gewißheit von der Göttlichkeit der Thatsache des Christenthums kann zu Zeiten wissenschaftlich schwer oder sogar kaum zu erringen sein; . . . aber principiell darf man nicht auf Erreichung einer solchen verzichten oder dieß für unmöglich erklären, wenn man nicht dem Irrationalismus verfallen will. Dabei ist selbstverständlich, daß eine so errungene philosophische Gewißheit nur eine menschliche, nicht eine göttliche ist, wie ja überhaupt die Philosophie nur den Anspruch erhebt, eine menschliche, nicht den eine göttliche Wissenschaft zu sein.“

Das lautet jetzt ganz anders und viel bescheidener als in obiger Stelle aus der „Einleitung“ 307—308. Das Wissen im Sinne von Erkenntniß der Ideegemäßheit, der Zweckmäßigkeit, was ja schon Thomas von Aquin und mit ihm die ganze Scholastik anstrebte, wurde früher als viel zu wenig leistend sogar getabelt. In der „Einleitung“ S. 64 heißt es in diesem Betreffe:

„Das Streben geht dabei nicht dahin, Gewißheit und Wahrheit erst zu erforschen, zu finden, die ist ohnehin schon da, z. B. bei

¹⁾ Athenäum II. S. 286.

²⁾ A. a. O. 288.

³⁾ A. a. O. 289.

dem christlichen Glaubensinhalt für die Scholastik; man will nur das, was schon als wahr und unumstößlich gewiß geglaubt wird auch als denkbar, als denkmöglich, als logisch-wahr oder rational erkennen. Es handelt sich dabei nicht um den Inhalt, der schon gegeben ist, sondern nur um die Form, um die Form der logischen Denkbarkeit. Ueber die Wahrheit wird dabei eigentlich nichts entschieden, denn was denkbar ist, ist darum noch nicht wahr, d. h. **wirklich** oder **real**, sei es im Gebiet des Absoluten oder Relativen. Eher könnte man diese Denkbarkeit als sicheres negatives Kriterium gelten lassen und behaupten: was undenkbar, was denkmöglich sei, erweise sich damit auch als unwahr und unwirklich."

Wird etwa durch den Nachweis der Ideegemäßheit, der Zweckmäßigkeit u. u. die „Wahrheit d. h. die Wirklichkeit oder Realität“ des fraglichen Gegenstandes erwiesen?

Wenn aber Herr Frohschammer gegen das Ende von Nr. 1 seiner kürzeren Erklärung eine vollkommene Begreiflichkeit, oder was damit identisch ist, die Möglichkeit, in die tiefsten, verborgensten Geheimnisse Gottes einzudringen, von sich abzulehnen sich bemüßigt glaubt, so erscheint eine solche Erklärung einfach deswegen als zwecklos, weil im ganzen Breve eine solche Zumuthung auch nicht mit einer Sylbe zu erschen ist. Der Satz: *Quocirca ex ejusdem Auctoris sententia concludi omnino possit ac debeat, rationem in abditissimis etiam divinae Sapientiae ac Bonitatis, immo etiam et liberae ejus voluntatis mysteriis . . . posse ex seipsa . . . ad scientiam seu certitudinem pervenire*, legt nach dem klaren Wortlaute Herrn Frohschammer nicht die Möglichkeit vollkommener Begreiflichkeit, sondern die behauptete Möglichkeit eines wahren Wissens und vollkommener Gewißheit hinsichtlich der christlichen Glaubensgeheimnisse aus den Prinzipien der bloß christlich gebildeten Vernunft zur Schuld; und diese Beschuldigung besteht vollkommen zu Recht, weil Frohschammer, wie gezeigt, dieß offen gelehrt hat. Ueber die in Nr. 1 der kürzeren Erklärung behaupteten Mißverständnisse haben wir nach dem Vorausgehenden etwas Weiteres nicht mehr hinzuzusetzen.

Herr Frohschammer fährt in seiner genannten Erklärung also weiter fort:

„2. Was die Freiheit der Wissenschaft anbelangt, so lehre ich ganz dasselbe, was in dem Schreiben Sr. Heiligkeit selbst als Freiheit und Recht der Wissenschaft für zulässig erklärt wird. Subjektives Belieben oder zügellose Willkür habe ich niemals als Recht und Freiheit der Wissenschaft behauptet. Es gibt vielmehr nichts, wogegen ich mich stets unterschiedener erklärt habe und was ich mehr in der Wissenschaft perhorreszire.“

Auch dieser Punkt bedarf einiger Aufklärung. Allerdings stimmt Herr Frohschammer im theoretischen Begriffe der Freiheit der Wissenschaft mit dem päpstlichen Breve überein; denn Freiheit der Wissenschaft ist ihm, wie er unzählige Male wiederholt, dasselbe als Gesetzmäßigkeit oder das Recht der Vernunft, nach ihren eigenen Gesetzen die wissenschaftlichen Resultate erzielen zu dürfen.¹⁾ Allein Herr Frohschammer erlaubt der Wissenschaft auch manchmal im praktischen Interesse das gesetzmäßige Verfahren mit einem etwas kühneren Vorgehen zu vertauschen, was das päpstliche Schreiben nicht mehr als Freiheit der Wissenschaft anerkennt. Die „Einleitung“ enthält hierüber S. 325 folgende merkwürdige Stelle:

„Wir sprechen für die Wissenschaft überhaupt und für die Philosophie insbesondere einen gewissen Grad von Freiheit und Selbstständigkeit an, ohne daß wir sie prinzipiell der Auctorität entgegenstellen (was aber später in der „Freiheit der Wissenschaft“ doch geschah), oder dieselbe gefährden zu lassen. Sie kann nur so gestellt ihre Aufgabe lösen. Die Auctorität geht naturgemäß darauf aus, bestehende Verhältnisse zu bewahren, errungene oder gegebene Weltanschauungen aufrecht zu erhalten, die Continuität des geschichtlichen Bewußtseins fortzusetzen. Die Wissenschaft sucht Neues zu erringen, zu entdecken, den geistigen Besitz der Menschheit zu vermehren, das Bewußtsein derselben zu höherer Klarheit und Einsicht zu bringen. Dazu ist ein Geist des Unternehmens nothwendig, öfter ein **kühnes Wagen** im Forschen und Streben (also manchmal ein Aufstellen kühner Hypothesen statt gesetzmäßigen, wohlmotivirten Schließens). Sie darf darauf nicht verzichten, sie muß das unternehmen, selbst auf die Gefahr hin, einmal eine Irrfahrt zu thun“ (was bei streng gesetzmäßigem Verfahren nicht möglich wäre).

Diese Stelle ist gewiß ein wohl zu bemerkender Commentar zur Freiheit der Wissenschaft.

¹⁾ Freiheit der Wissenschaft S. 4—8.

Was die „zügellose Willkür, effrenata licentia“ anbelangt, wogegen Frohschammer protestirt, so ist wohl zu beachten, daß das päpstliche Breve zügellose Willkür nicht als Lehre Frohschammer's hinstellt, sondern nur als Folge; dessen Lehre über Freiheit der Wissenschaft in ihrer Gesamtheit, namentlich in so fern die Wissenschaft, die Philosophie nie der kirchlichen Lehr-Auctorität sich unterordnen dürfe, könne also bezeichnet werden. Eam, sagt das Breve, philosophiae tribuit libertatem, quae non scientiae libertas, sed omnino reprobanda et intoleranda philosophiae licentia sit appellanda. Und als Grund wird angegeben die von Frohschammer aufgestellte Unterscheidung, daß zwar der Philosoph sich der Entscheidung der kirchlichen Lehrauctorität unterwerfen möge, die Wissenschaft und Philosophie könne dieß aber niemals, ohne ihre Freiheit und Selbstständigkeit einzubüßen. Quadam enim distinctione, fährt das Breve fort, inter philosophum et philosophiam facta, tribuit philosopho jus et officium se submittendi auctoritati, quam veram ipse probaverit, sed utrumque philosophiae ita denegat, ut, nulla doctrinae revelatae ratione habita, asserat, ipsam nunquam debere ac posse Auctoritati se submittere. Und etwas weiter unten heißt es ferner: Accedit etiam, ut idem auctor philosophiae libertatem, seu potius effrenatam licentiam tam acriter, tam temere propugnet, ut minime vereatur asserere, Ecclesiam non solum non debere in philosophiam unquam animadvertere, verum etiam debere ipsius philosophiae tolerare errores, eique relinquere, ut ipsa se corrigat, ex quo evenit, ut philosophi hanc philosophiae libertatem necessario participant, atque ita etiam ipsi ab omni lege solvantur.

Stellt nun Frohschammer diese beiden Lehren wirklich auf, oder werden sie ihm nur aus Mißverständniß zur Schuld gelegt? Er stellt sie wirklich auf. In der Schrift „Freiheit der Wissenschaft“ heißt es in Betreff der angeregten Unterscheidung zwischen Philosophen und Philosophie wörtlich also:

„Die Philosophie wird stets ihre Rechte und ihre Selbstständigkeit wahren müssen, wie die Auctorität ihrer Seits; sie wird es thun mit

Schonung und Vorsicht, und nicht ohne gründlichste Prüfung der Sicherheit und Unerschütterlichkeit ihrer Resultate. Was der Philosoph persönlich dabei beginne, hängt nicht bloß von wissenschaftlichen Gesetzen und Resultaten, sondern auch von seiner sonstigen Gesinnung und seinem Willensstreben ab; seine persönliche Unterwerfung aber kann nicht als eine Unterwerfung und Verzichtleistung auf selbstständige Forschung von Seiten der Philosophie selbst gelten.“

In der nämlichen Schrift heißt es mit Bezug auf auctoritatives Einschreiten der Kirche gegen philosophische Irrthümer S. 19 — 20:

„Auf freie Thätigkeit, und daher auch möglichen Mißbrauch ist die Schöpfung des Menschen angelegt, und die Unflugheit der Menschen soll nicht klüger sein wollen, und nicht um des möglichen Schlechten, Verkehrten willen auch das Gute, Vollkommene hemmen, und Unkraut und Weizen miteinander ausrotten. Wäre möglicher Mißbrauch ein genügender Grund der Hemmung der selbstständigen Thätigkeit der Erkenntnißkraft, so müßte der Mensch auch in sittlicher Beziehung durchaus gehemmt und durchaus gebunden werden in seinem Thun, damit er nicht mißbrauchend, durch unmoralische Handlungen sich selbst und seine Freiheit Andern Schaden zufüge. Beschränkungen und Bindungen jeder Art wären dann gerechtfertigt, und jedes selbstständige Handeln wäre zu hemmen, damit kein Mißbrauch statfinde. Ist aber hier diese Consequenz nicht zuzugeben, dann auch nicht in Bezug auf die Bethätigung der Erkenntnißkraft in der wissenschaftlichen Forschung (als wie wenn durch das Verbot irgend eines Buches schon alles vernünftige Denken verboten wäre!). Schon daß nicht bloß ehemals, sondern fort und fort eigenthümliche Talente und Genie's für wissenschaftliche Forschung, wie für die Kunst geboren werden, zeigt an, daß es im Willen des Schöpfers liege, daß in dieser Beziehung durch stets neue Forschungen Fortschritt und Vervollkommenung statfinde. Und daher müssen die von Gottes Gnaden so Begabten auch als ein natürliches Recht es beanspruchen, ihre Gaben ohne Hinderniß nach den eigenen Gesetzen der Wissenschaft zur Erforschung der Wahrheit und zur Vervollkommenung des Menschengeschlechtes anzuwenden. Wenn auch hiebei manche herkömmliche Ansicht, manche als unumstößliche Wahrheit geltende Meinung erschüttert und zerstört wird, ja vielleicht manche wirkliche Wahrheit eine Zeit lang Verkennung oder einseitige Beurtheilung erfährt, schließlich wird dennoch, was wirklich wahr ist, als Wahrheit auch erkannt und anerkannt werden in der Wissenschaft, und ebenso in der Ansicht der Menschen durchdringen und zur Geltung kommen für das allgemeine Bewußtsein.“

Man sieht, die Folgerung, welche Pius IX. aus der unbeschränkten Freiheit der Philosophie in Bezug auf den Phi-

losophen gezogen hat, zieht Frohschammer wirklich selbst, und bezeichnet die Wissenschaft allein als geeignet zur Verbesserung ihrer etwaigen Fehler. Warum verschweigt denn Herr Frohschammer diese von ihm für die Wissenschaft und Philosophie in Anspruch genommene unumschränkte Freiheit in der kürzeren Erklärung gänzlich, während er doch noch in der längern offen sich dazu bekannte (Athenäum II. 271)?

Im logischen Anschlusse hieran erklärt sich Herr Frohschammer unter Nr. 4 weiter folgendermaßen:

„4. Niemals habe ich in Abrede gestellt, daß die kirchliche Auctorität das Recht habe, die Lehren oder Resultate der Wissenschaft in Bezug auf ihre Uebereinstimmung mit der christlichen Wahrheit zu prüfen und die nicht übereinstimmenden zurückzuweisen; ich habe vielmehr dieses Recht und diese Obliegenheit derselben ausdrücklich anerkannt. So wenig habe ich überhaupt die Berechtigung und Nothwendigkeit der kirchlichen Auctorität trotz der behaupteten Freiheit der Wissenschaft je geläugnet, daß ich dieselbe sogar ausdrücklich vertheidigt habe. Nur die wissenschaftliche Verbesserung solcher Lehren, behaupte ich, kann bloß von der Wissenschaft selber ausgehen, der Natur der Sache gemäß — und dieß ist ja im Schreiben Sr. Heiligkeit auch selber zugestanden.“

Sehen wir uns zunächst wieder darum um, was Pius IX. in diesem Betreffe als oberster Lehrer der Kirche ausspricht. Nunquam non solum philosopho, verum etiam philosophiae licebit, aut aliquid contrarium dicere iis, quae divina revelatio et Ecclesia docet, aut aliquid ex eisdem in dubium vocare, propterea quod non intelligit, aut iudicium non suscipere, quod Ecclesiae auctoritas de aliqua philosophiae conclusione, quae huc usque libera erat, proferre constituit. Hat Herr Frohschammer diese Lehre Pius IX. stets anerkannt? Wir haben so eben aus der „Einführung“ S. 19—20 das gerade Gegentheil gesehen; er verlangt vielmehr, man solle nicht gar zu klug sein wollen, sondern vielmehr Unkraut und Weizen bis zur Aerndte mit einander wachsen lassen. Kann es wohl einen größeren Mißbrauch einer Schriftstelle gegen die klare Intention des Heilandes geben? Etwas weiter unten sagt das päpstliche Breve: Ecclesia ex divina sua

institutione et divinae fidei depositum integrum inviolatumque diligentissime custodire, et animarum saluti summo studio debet continenter advigilare, ac summa cura ea omnia amovere et eliminare, quae vel fidei adversari vel animarum salutem quovis modo in discrimen adducere possunt. Quocirca Ecclesia ex potestate sibi a divino suo Auctore commissa non solum jus, sed officium praesertim habet non tolerandi, sed proscribendi ac damnandi omnes errores, si ita fidei integritas et animarum salus postulaverint, et omni philosopho, qui Ecclesiae filius esse velit, ac etiam philosophiae officium incumbit nihil unquam dicere contra ea, quae Ecclesia docet, et ea retractare, de quibus eos Ecclesia monuerit. Hat Herr Frohschammer diese hier ausgesprochenen Lehren nach ihrem ganzen Umfange theoretisch und praktisch stets anerkannt?

Die bis jetzt aus seinen Schriften angeführten Stellen und sein thatsächliches Verhalten gegen den heil. Stuhl beweisen augenscheinlich das Gegentheil.

Er will aber nach seiner ausdrücklichen Erklärung dieses Recht und diese Obliegenheit der Kirche ausdrücklich anerkannt, ja sogar vertheidigt haben? Ja freilich, aber in wie ferne? In seiner ausführlicheren Erklärung ¹⁾ beruft sich Frohschammer ausdrücklich auf S. 128 seiner Schrift „Freiheit der Wissenschaft,“ dort heißt es aber:

„Wir sind keineswegs gemeint, der kirchlichen Auctorität das Recht abzuspochen, insbesondere die populäre und religiöse Literatur zu beaufsichtigen und zu prüfen, ja wollen selbst zugestehen, daß es der Kirche zukomme, wissenschaftliche Werke, wo es nothwendig erscheinen sollte, zu prüfen und über den kirchlichen oder unkirchlichen Charakter derselben ein Urtheil auszusprechen; obwohl in unserer Zeit die Bedeutung und der thatsächliche Gewinn solcher Censur für die Kirche sicher nicht groß ist.“

Also Gebetbücher, Katechismen u., überhaupt die gesamte für das Volk bestimmte religiöse Literatur mag die Kirche beaufsichtigen und prüfen; über wissenschaftliche Werke mag sie

¹⁾ Athenäum II. 272.

allerdings auch hinsichtlich ihrer Uebereinstimmung oder Nichtübereinstimmung mit der kirchlichen Lehre eine Prüfung anstellen und etwa auch ihr Urtheil aussprechen, dabei wird es aber auch so ziemlich sein Bewenden haben; denn wie es die Wissenschaft und die „von Gottes Gnaden so hoch begabten“ Männer der Wissenschaft dem gegenüber zu halten haben, das haben wir oben aus der „Freiheit der Wissenschaft“ auf das Bestimmteste vernommen. Ist damit den klar und deutlich ausgesprochenen Anforderungen des heil. Stuhles Genüge geleistet?

Aber vertheidigt sogar hat Frohschammer das fragliche Recht und die Pflicht der kirchlichen Lehrauctorität? Zum Beweise hiefür citirt Frohschammer in seiner ausführlichen Erklärung Athenäum I. 222—228. Was vertheidigt er aber hier eigentlich? Daß ein Philosoph frei forschen könne, wenn er auch die Lehrauctorität der Kirche, sei es als bloß historische Macht oder mit innerer Berechtigung anerkenne, daß demnach seinen wissenschaftlichen Leistungen nicht deswegen schon von Vorneherein der Werth der Wissenschaftlichkeit abgesprochen werden könne, weil der Forscher etwa zufällig Katholik ist. Die Stelle ist viel zu lang, um wörtlich wieder gegeben werden zu können; nur einen Passus wollen wir ausheben, weil er alles bisher Gesagte noch einmal bestätigt, zugleich aber ein Princip enthält, dessen thatsächliche Anerkennung und Anwendung eine sofortige Ausöhnung zwischen Frohschammer und seinen Gegnern herbeiführen würde. Seite 24—25 a. a. D. heißt nämlich:

„Es ist sehr wohl möglich, daß ein katholischer Forscher ebenso genau und streng oder noch strenger sogar als ein nichtkatholischer alle wissenschaftlichen Bedingungen philosophischer Forschung erfülle und demgemäß seine Resultate erringe — mögen diese mit der kirchlichen Lehre übereinstimmen oder nicht. Stimmen sie damit überein, so kann das in solchem Falle vernünftiger Weise kein Beweis von philosophischer oder wissenschaftlicher Worthlosigkeit sein; stimmen sie aber nicht mit derselben überein, so ist es eine persönliche Sache, die mit der Forschung selbst in keinem nothwendigen oder wesentlichen Zusammenhange steht, ob er sie geltend machen und als persönliche Ueber-

zeugung festhalten, oder ob er sie lieber um dieses Widerspruches willen in Bezug auf vollkommene Richtigkeit oder Wahrheit dahingestellt sein lassen will. Das ist noch kein Abfall von der Wissenschaft, sondern ist sehr wohl ermöglicht durch die Natur der Philosophie, die in einer gegebenen Zeit nicht als absolute, als unbedingt wahre, was ihre Resultate betrifft, sich (der menschlichen Natur gemäß) geltend machen kann; was ja ohnehin ihr eigener Ruin wäre, da sie sich in diesem Falle für vollendet hielte (nach jeder Beziehung?) und zum Stillstand (?) und dadurch bald zum Verfall käme (?). Es ist daher sogar sehr wohl möglich, daß selbst von einem solchen katholischen Philosophen, der in Bezug auf seine persönliche Ueberzeugung von vorn herein bereit ist, die gewonnenen Resultate, wenn sie mit den Glaubenssätzen disharmonisch sind, nicht als Wahrheit gelten zu lassen, daß, sage ich, selbst von einem solchen eine wahrhaft philosophische Leistung ausgehe, ein die Philosophie zu einem höheren Grad der Vollkommenheit führendes philosophisches System ausgebildet werde — wenn er ernstlich und vorurtheilslos alle wissenschaftlichen Bedingungen wahrer gesetzmäßiger Forschung erfüllt.“

Mit diesem letzten Satze sind wir vollkommen einverstanden; dieß und nichts Anderes wollen die Gegner Frohschammer's, wenn sie mit so großem Nachdrucke auf eine „Orientirung der Philosophie am Dogma“ dringen. Würde Herr Frohschammer dem hier ausgesprochenen Gedanken thatsächliche Anerkennung und praktische Anwendung geben, so wäre aller Streit von Seiten seiner Gegner beigelegt, es müßten aber auch alle jene Beschuldigungen, wie: „Scheinwissenschaft,“ „Heuchelei,“ „Hofsophistin“ u. s. w. von selbst verschwinden; ja es müßten dann die im Vorstehenden aufgeführten, vom heil. Stuhle so sehr beanstandeten Aufstellungen von selbst hinwegfallen.

Zum Schlusse erklärt Herr Frohschammer noch in Betreff der Index-Congregation:

„3. Was ich über die Index-Congregation und ihr dermaliges Verfahren bemerkt habe, ist nichts Anderes, als was ich aus eigener Erfahrung weiß und offenkundige Thatsache ist. Ich sehe mich daher genöthigt, die Beschuldigung, ich hätte „lügenhaft“ dagegen geschrieben, von mir abzuweisen. Ich habe auch nicht gegen die Kirche geschrieben, sondern für sie, nicht einmal gegen die Index-Congregation an sich, sondern nur gegen deren gegenwärtige unzeitgemäße Einrichtung und noch unzeitgemäßerer faktisches Verfahren.“

Das päpstliche Schreiben drückt sich hierüber einfach also aus: . . . non extimuit . . . Nostram Indicis Congregationem contumeliis cumulare, ac multa alia contra Ecclesiae agendi rationem temere mendaciterque pronuntiare. Hier haben wir Behauptung gegen Behauptung, einen Beweis bringt weder Frohschammer noch auch das Breve bei; dieses behauptet, daß Frohschammer nicht bloß die Index-Congregation mit Schmähungen überhäufe, sondern auch gegen das Verfahren der Kirche viele andere vermessene und unwahre Behauptungen aufstelle; Frohschammer weist diese Versicherung Pius IX. geradezu von sich ab, beschuldigt also indirect den Papst der Unwahrheit. Wem sollen wir unter solchen Verhältnissen eher Glauben schenken: Herrn Frohschammer, der freilich nur Selbsterfahrenes und Offenkundiges behauptet haben will, aber sichtlich gegen die Index-Congregation eingenommen ist, welche nach seiner Meinung bei Beurtheilung seiner Schriften auf Vernichtung seiner literarischen Reputation es abgesehen hatte — oder Pius IX., dessen Herzensgüte weltbekannt ist, dessen Wahrheitsliebe in Zweifel zu ziehen selbst seine offenen Feinde noch nicht gewagt haben, dessen Sachkenntniß über römische Verhältnisse, besonders über die dortigen Congregationen doch sicher von jedem Vernünftigen anerkannt werden muß? Wessen Urtheil nicht von Voreingenommenheit und Leidenschaft getrübt ist, wird schon in Anbetracht dieser Verhältnisse sich auf die Seite Pius IX. stellen. Dazu kommen aber noch besondere Gründe.

Referent kennt nicht im Einzelnen die Einrichtungen und das Verfahren der angefochtenen Congregation, wie es Pius IX. kennt; gleichwohl ist er aber von seinem beschränkten Gesichtskreis aus im Stande, einzelne Behauptungen Frohschammer's in diesem Betreffe als unwahr nachzuweisen und darum den Ausspruch Pius IX. zu rechtfertigen. So erhebt Frohschammer gewaltigen Lärm über Privatdenunciation wissenschaftlicher Werke bei der Index-Congregation und nach den vielen Klagen, die er hierüber vorbringt, möchte man doch am allerehesten meinen, daß gerade er und seine Freunde durch Privatpersonen in Rom

angegeben worden seien, während nach ihm nur von den Diözesanbischöfen die Anzeige ausgehen soll.¹⁾ Nun aber bringt er²⁾ selbst eine Zuschrift seines damaligen Erzbischofes und nunmehrigen Cardinals Grafen von Reischach, worin ihm die in Rom von ihm (Reischach) veranlaßte Untersuchung seiner Schrift: „Ueber den Ursprung der menschlichen Seelen, Rechtfertigung des Generationismus“ zur Kenntniß gebracht wird. Die speculative Theologie des heil. Thomas von Aquino wurde gleichfalls nach dessen eigenem Geständnisse auf Veranlassung des erzbischöflichen Ordinariates München-Freising auf den Index gesetzt. Und doch sagt Frohschammer³⁾:

„Die rechtmäßigen Vorsteher der Kirche haben oft, ja gewöhnlich gar keine Kunde von der Denunciation der wissenschaftlichen Werke, sondern mit Umgehung derselben werden die ihrer Auctorität und ihrem Schutze untergebenen Autoren in ihren Werken verfolgt und verurtheilt.“

Ferner stellt Frohschammer mit Bezug auf die Index-Congregation die Behauptung auf⁴⁾:

„Unbestritten bleibt, daß die ganze aristotelisch-scholastische Genossenschaft der alten Schulen in Rom herrscht (wird nicht bestritten) und gegen jede neuere Schule oder wissenschaftliche Reform, die sich bilden will, sich feindselig verhält, sie als unberechtigt betrachtet und zur Unterdrückung derselben bisher zusammengewirkt hat.“

Wenn der gelehrte Professor seine Behauptung bloß auf die unbegründeten Anschauungen; „eigenthümlichen und mitunter kühneren Verfahrungsweisen“⁵⁾ ausgedehnt hätte, so möchte man ihm füglich Recht geben; aber wenn er, wie er thatsächlich thut, seine Anklage gegen jede neuere Schule oder wissenschaftliche Reform, also auch jede wohlbegründete, geltend macht, so stellt er hiemit jedenfalls eine Behauptung auf, welche mit Recht als eine unwahre, der objectiven Wahrheit widersprechende, als *assertio mendax* bezeichnet werden muß.

¹⁾ Freiheit der Wissenschaft 129.

²⁾ Athenäum I. 259. Anm.

³⁾ Freiheit der Wissenschaft 129.

⁴⁾ Athenäum I. 245.

⁵⁾ Freiheit der Wissenschaft 130. Anm.

Denn wenn dieß der Fall wäre, müßten alle astronomischen, chemischen, physiologischen Werke der letzten zwei Jahrhunderte, die bibelwissenschaftlichen Werke der neueren Zeit, ja selbst die meisten dogmatischen und moraltheologischen Werke auf dem Index stehen, während es doch thatsächlich nicht der Fall ist. Wer mehr hierüber erfahren will, lese im Mainzer „Katholiken“ den Artikel: „Dr. J. Frohschammer über die Congregation des Index der verbotenen Bücher,“ Decemberheft 1861 Seite 680—721, und vergleiche damit die Kritik von Frohschammer im Athenäum I. 229 — 353, und er wird sich über den Ausdruck: mendaciter im Sinne objektiver Unwahrheit (über die subjektive Auffassung urtheilt die Kirche nicht in foro externo) nicht mehr wundern.

III.

Es erübrigt jetzt nur noch, daß wir der seit Veröffentlichung des päpstlichen Schreibens erschienenen einschlägigen Literatur mit ein paar Worten gedenken. Abgesehen von der Tagespresse, welche allenthalben für Frohschammer Partei nahm — die „N. Allg. Zeitung“ hielt wegen Veröffentlichung des päpstlichen Breve's durch das erzbischöfliche Ordinariat ohne vorherige Erholung des k. Placets sogar die Verfassung für verletzt, wahrscheinlich wegen der allgemeinen Pressfreiheit! — eröffnet Herr Frohschammer selbst seine Vorlesungen für das zweite Semester mit einem Vortrage „über das Recht der neueren Philosophie gegenüber der Scholastik,“ welcher alsbald auch in Druck erschien, und ungefähr denselben Gedankengang verfolgt, wie die beleuchtete kürzere Erklärung. Nach Erwähnung der zwei Hauptausstellungen des päpstlichen Schreibens an Frohschammer's Schriften heißt es Seite 4:

„Ob ich das Alles lehre und gelehrt habe, weiß Jeder, der unbefangen meine Schriften gelesen oder meine Vorträge gehört, — ich gehe hier gar nicht darauf ein, auf alle Stellen meiner Schriften hinzuweisen, wo hievon die Rede ist und das Gegentheil gelehrt wird.“

Wie wahr diese Versicherungen seien, haben wir im Vorausgehenden aus den wörtlichen Aussprüchen Frohschammer's zur Genüge gesehen. Das Hauptgewicht des ganzen Vortrages fällt auf

den Gebrauch des Wortes ratio in dem Breve im Sinne von Vernunft, die Schwäche der Scholastik in den Naturwissenschaften und auf mögliche Ausnützung des Freiheitsinnes einer noch unerfahrenen Jugend. Das Wort ratio solle Vernunft bedeuten, sei aber im Grunde nichts Anderes als die facultas ratio-cinandi, also gleichbedeutend unserm Worte: Verstand; für Vernunft hätten die lateinische und die daraus abstammenden romanischen Sprachen gar keinen Ausdruck. Wahrscheinlich haben die romanischen Völker auch keine Vernunft, weil sie keinen Ausdruck dafür haben sollen! Daß die Scholastik in den Naturwissenschaften hinter der Neuzeit weit zurückstand und manchen falschen Anschauungen huldigte, ist eine unleugbare Thatsache; aber handelt es sich etwa darum im Frohschammer'schen Streite? werden etwa die scholastischen Gestirnfugeln gegen ihn zur Anwendung gebracht? Wir begreifen leicht, daß mit dergleichen Kunstgriffen eine freiheitsliebende, arglose Jugend bis zur vollen Entrüstung über vermeintliche Bedrückung exaltirt werden kann; wir begreifen aber auch, welche Verantwortung darauf liege, noch unerfahrene katholische Jünglinge in solcher Weise gegen ihre Mutter, die katholische Kirche einzunehmen!

Als Beleuchtung hiezuhief Dr. Dietrich Becker, Director des bischöflichen Convicts in Speyer eine Broschüre erscheinen, betitelt: „Die Freiheit und das Recht der neueren Philosophie, nach dem von Professor Dr. Frohschammer jüngst veröffentlichten Vortrage, beleuchtet von Dr. Dietrich Becker.“ Diese Beleuchtung sucht sich wissenschaftlich mit Herrn Frohschammer zurecht zu setzen, behandelt den Gegenstand mit Ernst und Würde, beurfundet allenthalben Liebe und Wärme für die katholische Sache, trifft in der Polemik auch meistens das Richtige, nur hie und da dürfte die Behandlung des Gegenstandes eine genauere und präcisere sein.

Als Gegner Frohschammer's trat gleichfalls in die Schranken Anton Bullinger, Studienlehrer in Burghausen, mit der Schrift: „Was ist Philosophie, was nicht? Offene Briefe an Herrn Professor Dr. Frohschammer in München.“ In dieser Schrift

läßt Herr Bullinger die theologische, kirchliche Frage ganz unberührt, er beschäftigt sich vielmehr ausschließlich mit der Philosophie und deren Aufgabe, zieht dabei Frohschammer's philosophische Begabung und philosophische Leistungen vor den Richterstuhl seiner Kritik, behandelt aber, offenbar gereizt durch einen provocirenden Artikel Frohschammer's in der „A. Allg. Zeitung,“ seinen Gegner in so wegwerfender, geringschätziger Weise, daß man offenbar, wenn man sonst mit Frohschammer auch nicht einverstanden sein kann, dennoch unwillkürlich ihn in Schutz nehmen und sich sagen muß: Nein, ein solcher Ignorant ist denn Frohschammer doch auf keinen Fall. Als besonders auffallend muß der Umstand erscheinen, daß Herr Bullinger besonders Spinoza und Hegel in Schutz nimmt und sie von jedem Verdacht des Pantheismus zu reinigen sucht, was Referent von katholischer Seite, am wenigsten von einem katholischen Priester, wie Herr Bullinger ist, noch nie gelesen oder gehört hat; Staudenmaier, Mattes u. urtheilen ganz anders. Wenn man Sätze liest, wie diesen S. 23: „Wenn ich die Einheit der Substanz mit Spinoza und aller vernünftigen Philosophie behaupte, so weiß ich auch von vielen „Substanzen“ — was man sonst so genannt hat, und, wenn nur die Identität im Grunde nicht aufgehoben wird, wohl auch so nennen kann, — nicht bloß von drei wie Günther,“ so möchte man hinsichtlich der Anschauung des Verfassers selbst sehr bedenklich werden.

Auf die oben erwähnte Schrift Becker's ließ ein gewisser Einhauser, bis Oftern Alumnus des Georgianums in München, nunmehriger Hausgenosse Frohschammer's, eine Gegenschrift erscheinen, worauf Becker seinerseits die Antwort nicht schuldig blieb. Da Referent beide Schriften nicht gelesen hat, so ist er auch außer Stand darüber ein Urtheil abzugeben.

Das Beste hat in der ganzen Angelegenheit unstreitig der Mainzer „Katholik“ geliefert unter dem Titel: „Dr. Frohschammer und der apostolische Stuhl“ im Juli- und Augustheft 1863, welche wir unsern Lesern bestens empfehlen können.

Die Gelehrten - Versammlung in München vom 28. September bis zum 1. October 1863.

Von einem Mitgliede derselben.

Es läßt sich nicht verkennen, daß unter den Katholiken Deutschlands in mehr als einer Beziehung neues Leben rege wird. Neben den Versammlungen der Bischöfe entstanden große Katholikenversammlungen allgemeiner Art, an welchen sich Katholiken aller Stände theilnehmen können und theilnehmen; und nun hat auch die katholische Wissenschaft einen bedeutenden Schritt vorwärts zur Bethätigung ihres Lebens gethan. Zwar fehlte es an Leben in dieser Beziehung in neuerer Zeit überhaupt nicht; aber dieses Leben ist gewiß durch die Versammlung, welche in München stattfand, gekräftigt und gefördert worden; Männer verschiedener Richtung haben sich kennen und achten gelernt, und das kann nicht ohne vortheilhafte Folgen sein. — Ich will Ihnen nun über den Gang der hiebei gepflogenen Verhandlungen, soweit es mir ohne eine hiezu angelegte Aufzeichnung möglich ist, berichten.

Den Anfang bildete eine von dem Hochwürdigsten Herrn Erzbischofe von München-Freising in der St. Bonifazius-Kirche am 28. September morgens 8 Uhr celebrierte heil. Pontificalmesse, welcher die zur Theilnahme an der Versammlung erschienenen Männer, wenn nicht sämmtlich, doch in großer Anzahl bewohnten. Nach derselben versammelte man sich im Kapitelsaale des Klosters zu St. Bonifaz, um die Verhandlungen zu beginnen. Hier begrüßte zunächst Abt Dr. Haneberg, wie es ihm als Vorstand des Klosters zustand, die Versammlung, machte dann auf das Verdienst des Stiftspropstes von Döllinger aufmerksam, durch dessen Bemühungen das eben im Gange befindliche Werk, der Zusammentritt katholischer Gelehrter nämlich, zu Stande gebracht worden sei, wies mit Wehmuth auf das Nichtentsprechende der Thätigkeit in der katholischen Literatur hin und bezeichnete die Verein-

sammlung des Einzelnen als eine Ursache des fühlbaren Mangels. Zur Zeit, als ein Görres, ein Möhler in München wirkten, sei in manchem jungen Geiste der Entschluß entstanden, dem gegebenen Beispiele nachzufolgen, mit Kraft und Nachdruck auf dem wissenschaftlichen Gebiete zu arbeiten; der Erfolg habe jenen Vorsätzen nicht entsprochen. Eine neue Anregung solle nun durch die Gelehrten-Versammlung geschehen, zu der bereits mehrere Kirchenfürsten in erfreulichen Zuschriften ihre Zustimmung gegeben hätten. Damit diese Versammlung gleich vom Anfange an als das erschien, was sie sein sollte, eine Versammlung katholischer Gelehrter, wurde vor Beginn der eigentlichen Verhandlungen nach dem Vorschlage des hochw. Abtes die Professio fidei abgelegt.

Hierauf bestieg Stiftspropst Dr. von Döllinger, den Abt Haneberg der Versammlung als Präsidenten für die Verhandlungen vorgeschlagen hatte, die Rednerbühne, um durch einen bereits vorbereiteten wissenschaftlichen Vortrag den Uebergang zu den wissenschaftlichen Verhandlungen selbst zu bilden. Dieser Vortrag sollte nicht in ausführlicher Darstellung, sondern nur in einer Vogelperspektive die geschichtliche Entwicklung der theologischen Wissenschaft bezeichnen, wie sich dieselbe bei den Griechen bildete, dann zu den Lateinern übergang, sollte zeigen, welchen Gang dieselbe im Abendlande machte, bis es endlich in der neuesten Zeit dazu gekommen sei, daß der deutschen Nation die Weiterbildung dieser Wissenschaft zugefallen. — Mag man mit dem so bezeichneten Resultate einverstanden sein oder nicht, das muß zugestanden werden, daß die Sache mit so viel Geschick und so lichtvoll ausgeführt war, wie nur einem Manne möglich ist, der über das hiezu erforderliche Material mit überlegenem Geiste gebietet.

So waren die Verhandlungen eingeleitet; es war aber auch die Zeit bereits soweit vorgerückt, daß in der Vormittagsitzung nichts Bedeutenderes mehr erledigt werden konnte. Und auch die Nachmittagsitzung, welche um 3 Uhr beginnen sollte, brachte kein großes Resultat hervor. Es handelte sich dabei um einen vom Professor Dr. Reinkens aus Breslau eingebrachten Antrag, welcher

die Gründung eines eigenen katholischen Zentralblattes bevorzogen. Man konnte sich nicht entschließen, ein Organ zu gründen, welches wegen mangelhafter Theilnehmung doch nicht lebenskräftig sein möchte; auch hielt es schwer, unter den bereits bestehenden Zeitschriften eine auszuwählen und diese für den angegebenen Zweck zu bestimmen. Zuletzt einigte man sich auf einen Antrag des Herrn Hülshamp hin, des Redakteurs des literarischen Handweisers, sein Blatt, das er zu erweitern versprach, vorläufig zu benutzen. Es soll in demselben ein Sprechsaal eröffnet werden, in welchem Fragen, deren Lösung dem Einzelnen nach Lage der Dinge nicht möglich sein werde, gestellt und auch beantwortet würden. Ob dieses Auskunftsmittel besonderen Erfolg haben werde, muß die Zukunft lehren; man wird aber kaum irre gehen, wenn man sich zwar nicht zu Großem verspricht, aber doch nicht zu verachtende Vortheile erwartet.

Bei einer Versammlung, welche aus so verschiedenen Elementen zusammengesetzt ist, wie die in Rede stehende Gelehrten-Versammlung, konnte trotzdem, daß dieselbe durch die Ablegung der Professio fidei ihren katholischen Standpunkt dokumentirt hatte, doch der Ausdruck des Auseinandergehens der Ansichten nicht ganz ausbleiben. Schon das Einladungsschreiben konnte Bedenken erwecken. Wenn in demselben von einer engherzigen, argwöhnischen Zensur die Rede war, welche die Freiheit der wissenschaftlichen Bewegung aufhebe, so konnte das mit dem Einschreiten Roms gegen Dr. Frohschammer in Beziehung gebracht, und ein Tadel dieses Einschreitens darin gesehen werden. Nun hatte Dr. von Döllinger in seiner ersten Rede auch von einer Freiheit des Irrthums gesprochen, freilich mit dem Beisatze, daß man durch Irrthum zur Wahrheit gelange, hatte seine frühere Aeußerung, daß die Protestanten zum großen Theile eine Einigung nicht wollten, dahin ergänzt, daß er sagte, auch auf katholischer Seite wolle man mehrfach eine solche Einigung nicht, weil man die Mittel dazu nicht wolle, hatte der theologischen Wissenschaft Italiens nur geringen Werth zugesprochen. Diese Dinge

gaben einigen Mitgliedern der Versammlung Veranlassung, eine vom Domkapitular Dr. Heinrich abgefaßte Erklärung zu unterzeichnen, welche bei Beginn der dritten Sitzung, am 29. Sept. morgens, zur Verlesung kam. Diese Erklärung war mit der Angabe motivirt, es könnten Aeußerungen v. Döllinger's leicht mißdeutet werden, und es möchte die Rede selbst wegen der Eigenschaft des Redenden als eine Art von Programm aufgefaßt werden, dem man doch nicht so ohne weiters beitreten könne. In diese Erklärung war besonders auch der Satz aufgenommen, man müsse das Recht eines Einschreitens der kirchlichen Lehrautorität gegen schriftstellerische Irrthümer zugestehen und auch das Urtheil über die Opportunität eines solchen Einschreitens der Lehrautorität zusprechen. Dieses Auftreten war nicht ohne Grund und Zweck; es konnte dazu führen, die Gegensätze, wenn solche wirklich vorhanden waren, zum klaren Ausdrucke zu bringen und das Unrichtige zu berichtigen, und im Gegentheile mußte das gegenseitige Zutrauen jedenfalls gefördert werden. Bei der sich daran anknüpfenden Debatte, welche etwas zu lebhaft wurde, erklärte Dr. v. Döllinger, daß er das Irren vom psychologischen Standpunkte aus betrachte, demgemäß der menschliche Geist eben dem Irrthume unterworfen sei. Als er später nochmal auf diesen Gegenstand zurückkam, sprach er sich sehr entschieden dahin aus, daß er ja kein dogmatisches Irren gemeint habe, sondern nur ein Irren in Dingen, von welchen das Dogma nicht entfernt berührt werde.

Nachdem die Debatte über diese Dinge geschlossen war, kamen zwei Gegenstände zur Verhandlung, welche insoferne in naher Verwandtschaft zu einander standen, als beide die Einwirkung auf den Geist durch literarische Thätigkeit zum Zwecke hatten, wenn auch in etwas verschiedener Weise. Der eine war die vom Dr. Alzog angeregte Inangriffnahme einer neuen Ausgabe des Freiburger Kirchenlexikons, wobei besonders die in dem in letzterer Zeit erschienenen Realexikon von Herzog enthaltenen Unrichtigkeiten eine Berichtigung erfahren sollten. Der Redner las zuvor einige Worte vor, die ihm Dr. Hirscher zur Mittheilung an die

Versammlung mitgegeben hatte, und in denen zum Zusammenwirken gegen den gemeinsamen Feind aufgefördert war, und begründete dann seinen Antrag. Man einigte sich leicht zur Anerkennung, daß ein Bedürfniß, eine neue Ausgabe jenes anfangs allerdings sehr nützlichen, aber jetzt bereits nicht mehr ausreichenden Werkes zu besorgen, vorhanden sei. Und so wurde denn eine Liste aufgelegt, in welche sich Diejenigen einzeichnen sollten, die gesonnen seien, sich an der Arbeit zu betheiligen.

Der andere Gegenstand betraf die Unterhaltungslektüre, der ja um so mehr eine Aufmerksamkeit zugewendet werden muß, als ein großer Theil des Lesepublikums aus derselben seine Ansichten holt, sich an derselben bildet oder verbildet. Auch in diesem Punkte wurde ohne Widerspruch anerkannt, daß eine Thätigkeit sehr wünschenswerth sei. Lektüre muß ja eben vorhanden sein, und wenn an guter Mangel ist, so greift man um so mehr zur schlechten zum ermeßlichen Schaden der Seelen. Es wurde hiebei auch der Gedanke ausgesprochen, man könnte etwa auch für besonders gediegene Arbeiten Prämien geben, wodurch um so mehr zur Thätigkeit auch auf diesem Gebiete angespornt werden könnte.

Hieran reihte sich ein Vortrag des Vorsitzenden, der, von der Versammlung mit hohem Interesse angehört, den Betrieb des Studiums der Nationalökonomie von Seite der Geistlichkeit zum Inhalte hatte. Es könnte geschehen, bemerkte der Redner, daß die Geistlichkeit ihren Einfluß auf das Volk noch viel mehr verlore, als dieß schon geschehen ist, wenn sie dieser Seite der Entwicklung unsers sozialen Lebens die gehörige Aufmerksamkeit nicht schenke, wie der französische Klerus im vorigen Jahrhunderte mehrfach seinen Einfluß aus dem Grunde verlor, weil er in übertriebenem Rigorismus das Verfahren im Zinswesen nach älteren Regeln trotz der bereits eingetretenen Aenderungen im Verhältnisse des Geldwesens noch beizubehalten bestrebt war. Auch in diesem Punkte erkannte man die Nothwendigkeit, daß etwas geschehe; namentlich machte Mousang aus Mainz aufmerksam, daß er in seiner langjährigen Wirksamkeit als Professor der Moral-

theologie in diesem Betreffe einen Mangel bemerkt habe, den zu beseitigen er nirgends die erforderlichen Mittel gefunden habe. Es wird also nicht vermieden werden dürfen, daß von katholischen Theologen und Geistlichen den Bewegungen des Geldwesens, dem Verhältnisse des Kapitals zur Arbeit, der Gewerbsthätigkeit gesteigere Aufmerksamkeit zugewendet, daß die Ursachen des Pauperismus und die Mittel gegen denselben genauer untersucht, und daß alles dieses im Zusammenhange mit der Religion erfaßt und gehörig geklärt werde. Dann läßt sich wohl der Gefahr wenigstens einigermaßen vorbeugen, welche unsere socialen Zustände bedroht, und welche Dr. Jörg damit bezeichnete, daß er meinte, wir möchten vielleicht dem liberalen Dekonomismus verfallen.

Run kam ein Antrag, den Dr. Micheliis eingebracht hatte, zur Besprechung, ein Antrag aber, der so weitgehende Erörterungen in Aussicht stellte, daß man vor der Behandlung desselben etwas zurückschrack. Es betraf dieser Antrag das Verhältniß der Freiheit in der wissenschaftlichen Forschung zur Autorität. Man glaubte übrigens trotz der Schwierigkeit, welche eine gründliche Behandlung dieser gerade in unserer Zeit so wichtig gewordenen Frage in sich schloß, dieselbe nicht von der Hand weisen zu dürfen; nur einigte man sich, um die Debatten abzukürzen und also für Erörterung auch anderer Fragen noch Zeit übrig zu behalten, dazu, daß zuerst ein engerer Kreis Derer, die sich um die Frage interessirten, zusammentreten und sich durch gegenseitigen Meinungsaustausch einigen sollten; so würde sich die Sache eher erledigen lassen. Man konnte also zur Erledigung eines anderen Antrages übergehen, von Dr. Eberhard eingebracht, der den Wunsch aussprach, es möge das spekulative Element wieder in die Theologie eingeführt werden. Nachdem der Antragsteller seinen Antrag in gewandter Rede begründet und empfohlen hatte, wurden die Verhandlungen für den zweiten Tag geschlossen. Auch hatte man sich zur Abfassung einer Adresse an den heil. Vater geeinigt.

Am dritten Versammlungstage wurde zunächst die Frage erörtert, wie es mit Gelehrten-Versammlungen in Zukunft ge-

halten werden solle. Hierin einigte man sich leicht zum Beschlusse, daß dieselben jährlich wiederholt werden sollten. Daran reihte sich die Berathung noch einiger Punkte, welche als provisorische Statuten gelten sollten. Namentlich wurde festgesetzt, daß die Theilnehmer an der Versammlung eine bestimmte Taxe (diesmal 1 Thlr.) zur Bestreitung der erwachsenden Kosten zu erlegen hätten, und daß die Versammlung jedesmal beiläufig um die Mitte Septembers gehalten werden solle, wobei in Betreff des Versammlungsortes auf die katholische Generalversammlung die gebührende Rücksicht genommen werden möge. Für das nächste Jahr wurde Würzburg als Ort der Versammlung bestimmt.

Nachdem darauf die Adresse an den heil. Vater vorgelesen worden war, und Dr. Sporer einige Details über Rosmini vorgelesen hatte, von dem er hervorhob, daß sich derselbe nach Zensurirung einiger von ihm vorgetragenen Sätze dem heiligen Stuhle mit der größten Ergebenheit und Aufrichtigkeit unterworfen habe, kam die Tags vorher einem engeren Ausschusse zur näheren Bearbeitung übergebene Frage zur Behandlung. Man hatte sich in jenem Ausschusse nach einer bis 10 $\frac{1}{4}$ Uhr Nachts fortgesetzten Berathung über folgende zwei Thesen geeinigt: 1) Der innige Anschluß an die geoffenbarte Wahrheit, welche in der katholischen Kirche gelehrt wird, ist eine wichtige und unerläßliche Bedingung für die fortschreitende Entwicklung einer wahren und umfassenden Spekulation überhaupt und für die Ueberwindung der gegenwärtig herrschenden Irrthümer insbesondere. 2) Die Unterwerfung unter die Autorität der Kirche steht mit der der Wissenschaft ideegemäßen und nothwendigen Freiheit in keinem Widerspruche, da die Freiheit auch des Denkens eine Autorität voraussetzt, durch die sie zu ihrer wahren und untrüglichen Entwicklung kommt. Dazu wurde noch ein dritter von Micheliß bevorworteter Punkt gesetzt, in welchem die Nothwendigkeit der Inbetrachtung des Alterthums, der mittelalterlichen Philosophie und der einschlägigen Leistungen der Neuzeit bei dem Studium der Philosophie ausgesprochen wurde.

Die Motivirung und Bekanntgabe des Resultates sollte Dr. Deutinger vornehmen. Nachdem sich dieser seines Auftrages in einem längeren Vortrage entledigt hatte, schritt man zur Eröffnung der Debatte, setzte aber, um dieselbe nicht unnöthig zu verlängern, sogleich fest, daß nicht die eben gehörte Motivirung, sondern nur das Resultat der stattgehabten Berathungen Gegenstand derselben sein dürfe. Es war übrigens noch ein Antrag eingebracht worden, der im Wesentlichen besagte, die Wissenschaft solle, solange sie rein Wissenschaft sei, sich der Freiheit erfreuen, und erst wenn sie praktisch werden, oder wenn Jemand aus richtigen Theorien falsche praktische Folgerungen ziehen wolle, dann sollte die Autorität einzuschreiten berechtigt sein. Letzterer Antrag wurde abgeworfen, und so wurden also die drei ersten Punkte Gegenstand der Besprechung. Da aber bei der Besprechung mit einiger Betonung hervorgehoben wurde, man habe mit dem gefaßten Beschlusse ein Zeugniß ablegen wollen, die Berathenden seien nicht so sehr als Philosophen, denn als katholische Männer aufgetreten, meinte eines der anwesenden Mitglieder der Gelehrten-Versammlung, damit sei ihm nicht genügt; er wünsche eben, daß auch den Ansprüchen eines Philosophen genügt werde; auch er wolle katholisch sein, aber auch seine philosophischen Forschungen fortsetzen. Dieser Anforderung wurde damit genügt, daß darauf hingewiesen wurde, wie sich die Freiheit mit der Autorität vereinigen lasse. Es sei der Vernunft gestattet, bemerkte ein anderes Mitglied, auf ihrem Gebiete und mit Anwendung ihrer Kräfte und nur ihrer Kräfte im Forschen vorwärts zu schreiten, nur müsse sie bei allem, was in Beziehung zu der geoffenbarten Wahrheit stehe, auf diese hinblicken, und wenn ihr von daher bedeutet werde, daß sie auf falsche Resultate hinauskomme, müsse sie ihren Fehler anerkennen; keineswegs aber müsse sie das von der Offenbarung Dargebotene als Resultat an die Stelle des gefundenen irrthümlichen einsetzen, sondern sie müsse mit ihren eigenen Kräften den gemachten Fehler zu verbessern und zu einem richtigen Resultate zu gelangen suchen. So sei die Freiheit der Wissenschaft mit

der Autorität ausgesöhnt. Hiemit wurde die Debatte geschlossen; die zwei ersten Punkte der vorausgegangenen Vereinbarung wurden angenommen, jedoch mit Abwerfung der dem zweiten Punkte angehängten Begründung, so daß dieser Punkt nun lautete: Die Unterwerfung unter die Autorität der Kirche steht mit der der Wissenschaft ideegemäßen Freiheit in keinem Widerspruche. Der dritte Punkt wurde als mit den zwei ersten in keinem engen Zusammenhange stehend behandelt und auch nicht für geeignet gefunden, von der Versammlung adoptirt zu werden. So war diese wichtige Frage für dieses Mal erledigt, jedoch mit dem Vorbehalte, daß man im nächsten Jahre nochmal auf dieselbe zurückkommen und auch das Recht der freien Wissenschaft, natürlich unter Aufrechthaltung der bereits vereinbarten Sätze, noch einer näheren Besprechung unterwerfe.

Noch kam eine Frage zur Besprechung, welche tief in das praktische Leben eingriff. Dr. v. Döllinger erklärte, ihm liege die katechetische Frage besonders am Herzen; es liefen mannigfache Klagen in dieser Beziehung ein, und es sei sehr wünschenswerth, daß hierin etwas geschehe. Auch dieser Gegenstand rief lebhaftes Interesse hervor; nur war man etwas in Zweifel, wie hier eingewirkt werden könne. Es wurde bemerkt, daß dieß ein Feld sei, auf welchem ein Eingriff in die Jurisdiction der Bischöfe zu besorgen sei. Indesß dieser Besorgniß wurde mit der Bemerkung entgegengetreten, daß man ja die Sache lediglich als Privatsache behandeln wolle, nicht autoritativ eingreifen könne und wolle; auch der Katechismus des Kanisius sei ursprünglich eine Privatarbeit gewesen und sei erst nachher autorisirt worden. Mehr wolle man auch jetzt nicht liefern, und wenn etwas Tüchtiges zu Stande komme, so könne ja das die Bischöfe nur erfreuen, und nur durch sie könne daselbe eine autoritative Bedeutung erlangen. So wurde die Sache erledigt und bestimmt, daß jedenfalls Vorarbeiten zu weiterer Behandlung der Sache bei der nächsten Verhandlung gemacht werden sollten.

Minder glücklich war ein von Dr. Eberhard ausgehender Antrag, welcher auf Wiedereinführung eines zweijährigen philo-

sophischen Studiums hienzielte. Die sich an diesen Antrag anschließende Debatte entrollte ein sehr unerfreuliches Bild. Gerade in dem Lande, in welchem man die Freiheit der Wissenschaft, und zwar recht eigentlich der philosophischen Wissenschaft mit großem Nachdruck vertritt, wird dieser Wissenschaft eine auffallend geringe Pflege zugewendet. Während in Rom zwei bis drei Jahre auf das philosophische Studium verwendet werden müssen, ist in Deutschland Bayern noch oben an, welches doch noch ein Jahr philosophischen Studiums in seinem Lehrplane hat. Anderwärts, in Oesterreich und Preußen, hat man auch das nicht; man begnügt sich mit Einfügung philosophischer Disziplinen in das Gymnasialstudium und beginnt nach Vollendung desselben sofort das Fachstudium.

Darüber nun konnte bei der Versammlung kein Zweifel sein, daß die Erweiterung, resp. Wiedereinführung des philosophischen Studiums, und zwar nicht bloß für die Philosophie selbst, sondern auch für die übrigen zu den allgemeinen Studien gehörigen Fächer sehr wünschenswerth sei, wünschenswerth nicht bloß für die nachherigen Theologen, sondern auch für Diejenigen, welche sich andern Fächern zu widmen gesonnen seien. Dennoch unterließ man es, einen eigentlichen Antrag in dieser Beziehung zu formuliren, da die Ordnung des Studienwesens so sehr Sache der Regierung geworden sei, daß man hierin nichts wirken könne.

Inzwischen waren von einem gründlichen Kenner der mittelalterlichen Philosophie, von dem Domkapitular und Professor Dr. Werner aus St. Pölten, einige Sätze eingereicht worden, welche sich über die Bedeutung jener Philosophie und über ihr Verhältniß zur gegenwärtigen aussprachen, und welche, da die Stimme Werner's zu schwach ist, von dem Stiftspropste v. Döllinger der Versammlung mitgetheilt wurden. Ich kann leider den Inhalt dieser Thesen nicht mehr aus dem Gedächtnisse angeben; das aber muß ich bemerken, daß dieselben einen so angenehmen und erhebenden Eindruck auf die Versammlung machten, daß man dem Verfasser die allgemeine Anerkennung auszusprechen für geeignet fand.

Endlich wurde noch das Leben Jesu von Renan einer näheren Besprechung unterworfen. Alle, welche das Büchlein bereits gelesen hatten, waren darüber einig, daß dasselbe entschieden verworfen werden müsse. Es mußte dasselbe sowohl vom wissenschaftlichen Standpunkte aus als ein elendes, auf die Dummheit der Leser rechnendes Nachwerk bezeichnet, als auch im Interesse des Christenthums wegen seiner destruirenden Tendenz durchaus verworfen werden. Man fand es auch wünschenswerth, daß ein wirklicher Ausspruch der Gelehrten-Versammlung in diesem Betreffe erfolge, da man gerade in Frankreich einem solchen großes Gewicht beilege, großer Schaden verhütet werden könne. Indes da Renan auch schon andere schriftstellerische Arbeiten geliefert hatte, in denen er sich Anspruch auf Achtung verdient hatte, fand man es für ungenügend, bloß ein einfaches Verwerfungsurtheil auszusprechen; man ging also auf den Vorschlag ein, das zu fällende Urtheil auch zu motiviren, und so wurde denn ein auf dem Gebiete, auf welchem sich Renan's Pamphlet bewegt, besonders gewandtes Mitglied der Versammlung mit der Motivirung der Sache betraut.

Diese Motivirung wurde in der letzten Sitzung, welche am 1. Oktober vormittags gehalten wurde, vorgetragen, die in dem Pamphlet enthaltenen unwissenschaftlichen und irreligiösen Momente wurden bezeichnet, und so wurde denn das Verwerfungsurtheil über dasselbe ausgesprochen.

In dieser Sitzung kam Dr. v. Döllinger nochmal auf die Erklärung zurück, welche wegen seiner ersten Rede abgegeben worden war, sprach, unter der Annahme, er sei durch die gegen ihn gerichteten Angriffe bereits verdächtigt worden, die Besorgniß aus, es möchte ihm das auch in Zukunft widerfahren, und legte besonderes Gewicht darauf, daß der Ruf seiner Orthodorie keinen Flecken erhalte. Auf das hin entschloß man sich, in jener Erklärung einige Aenderung vorzunehmen, und die Sache wurde friedlich beigelegt. Zum Schlusse hielt Dr. v. Döllinger, nicht mehr als Präsident der Versammlung, wie er sich äußerte, sondern in

seiner Eigenschaft als langjähriger Lehrer einen Vortrag, in welchem er das Bedauerliche hervorhob, daß in der verletzenden Art und Weise gelegen sei, in der die Polemik in der letzteren Zeit geführt worden sei; die Folge davon sei, daß ein bedauerlicher Stillstand auf dem Gebiete der Literatur eintrete, ein Stillstand, den selbst die Protestanten bemerkt hätten. Um diesen Stillstand zu beseitigen, müsse man das Verfahren ändern, müsse in Zukunft milder zu Werke gehen, namentlich müsse man bei dem Vorkommen mehrdeutiger Stellen nicht sogleich den schlimmeren Sinn vermuthen, sondern nach dem Grundsätze verfahren, daß Jeder für gut gehalten werden müsse, bis er als böß sicher erkannt sei. Er bezog sich hiebei auf einen auf dasselbe hinielenden Antrag des Professor Greil aus Passau, den er schon abgereist glaubte, und bemerkte zum Schlusse, wir sollten uns das Versprechen geben, künftighin milder zu verfahren. Da sich zeigte, daß genannter Antragsteller noch zugegen sei, wurde demselben noch nachträglich das Wort gegeben, das er sich zur Anfügung von ein paar Bemerkungen erbeten hatte. Professor Greil machte darauf aufmerksam, daß er in seinem Antrage sich ausgesprochen habe, es möge die Versammlung öffentlich den Wunsch aussprechen, daß in Zukunft das Kränkende und Verletzende in der Polemik vermieden werden möge; er füge also zu dem von dem Herrn Präsidenten Gesagten noch hinzu, es möge dieser Wunsch auch öffentlich ausgesprochen werden, damit auch Diejenigen, welche bei der Versammlung nicht zugegen seien, davon Notiz bekämen. Außerdem, bemerkte derselbe, habe er noch einen Antrag wegen des Rezensionswesens gestellt; er müsse aussprechen, daß schon ein zu gutes Rezensiren seine Nachtheile habe, indem es uns namentlich in den Augen der Gegner unserer Sache herabsetze, wenn diese sähen, daß Mangelhaftes mit unverdientem Lobe bedacht werde; noch größer sei aber der Schaden, wenn ungerechter Weise der Stab über ein Werk gebrochen würde. Mit dem Letzteren in ähnlicher Weise hatte sich während der Verhandlungen schon Dr. Michelis sehr ernst ausgesprochen. Der Antragsteller äußerte

sich besonders dahin, es solle jeder Rezensent künftighin seinen vollen Namen unter die von ihm gelieferte Rezension setzen, ein Wunsch, dem in der Versammlung lebhafter Beifall gezollt wurde.

Hiermit habe ich im Wesentlichen ein Bild von der Thätigkeit der ersten Gelehrten-Versammlung entworfen; ein ausführlicherer Bericht wird ohnehin bald erscheinen. Die Herren Stiftspropst Dr. v. Döllinger, Abt Dr. Haneberg, geistl. Rath Dr. Reithmayer und geistl. Rath Dr. Stadlbauer sind mit der Abfassung desselben betraut. Ueber das Diner, welches den Schluß bildete, will ich nichts Weiteres erwähnen, als daß zwei Kirchenfürsten daselbe mit ihrer Gegenwart beehrten, Se. Excellenz der Hochw. Herr Erzbischof von Bamberg und der Hochw. Herr Bischof von Augsburg, und daß sich dabei die beste Stimmung kundthat. Dagegen glaube ich, Ihnen den Wortlaut der an den heiligen Vater abgesendeten Adresse noch mittheilen zu sollen, sowie die Namen derjenigen Gelehrten, welche an der Versammlung Antheil genommen haben.

Adresse.

Beatissime Pater!

Invitati per aliquot viros ecclesiasticos, approbante reverendissimo hujus provinciae Archiepiscopo et compluribus Germaniae episcopis conlaudantibus infra scripti presbyteri et laici, qui sacram Theologiam, Philosophiam, jus canonicum, historiam aliasve disciplinas colunt et profitentur, Monachium convenerunt, ut colloquiis familiaritatem et amicitiam inter se promoverent, discrepantias opinionum, quae existerent, aut plane componerent, aut saltem quominus in apertas erumperent dissensiones prohiberent, idoneasque quaererent vias ac rationes, quibus contra innumeros sanctae Ecclesiae adversarios et scientiam fidei catholicae inimicam viribus unitis pugnari posset. Haec tantum sese intendisse omnes sancte testantur, sicut etiam in literis invitatoriis declaratum est, neque ullam in Ecclesia auctoritatem usurpare voluisse. Professione fidei Tridentinae solemniter ab omnibus emissae in abbatia St. Bonifacii O. S. B. per quadriduum has

res tractarunt et spem ferunt, fore ut ex hoc conventu maxima rei catholicae apud Germanos utilitas atque incrementum proveniat. Qua spe ducti statuerunt quotannis in aliqua Germaniae civitate ad eundem finem convenire. Ab initio vero inter omnes constitit, non esse discedendum, antequam et summae erga Sanctitatem Tuam et sanctam sedem Apostolicam obedientiae, reverentiae pietatisque filialis sensus palam ac solemniter pronunciassent et benedictionem expetivissent Apostolicam, quam, ut res ad felicem perducatur eventum, et necessarium et optimum ipsius hujus spei pignus certissime credunt.

His sensibus affecti ad pedes Sanctitatis Tuae provoluti sanctam Apostolicam benedictionem instantissime et humillime efflagitant.

Sanctitatis Tuae

obedientissimi, fidelissimi,
addictissimi filii ac servi.

Aktive Mitglieder der Versammlung.

Dr. Otto, Oberlehrer am Gymnasium zu Paderborn. — Dr. Sporer, nassauischer Regierungs-rath u. — Dr. Mzog, Professor in Freiburg. — Dr. Stenglein, Bibliothekar in Bamberg. — Dr. Jörg, Redacteur der histor. polit. Blätter. — Dr. v. Stadlbauer, Professor in München. — Dr. Reithmayer, Professor in München. — Dr. Rietter, Professor in München. — Dr. Silbernagel, Privatdozent in München. — Dr. Friedrich, Privatdozent in München. — Dr. Pichler, Privatdozent in München. — Dr. Strodl, Benefiziat in München. — Dr. Mesmer, Privatdozent in München. — Dr. Stroehl, Universitäts-Bibliothekar und Kanonikus in München. — Dr. v. Ringseis, Professor in München. — Reichsrath Dr. v. Bayer in München. — Dr. Hg. — Dr. Werner, Domkapitular und Professor in St. Pölten. — Dr. Kerschbaumer, Professor in St. Pölten. — Dr. Kaiser, Ordinariats-Sekretär. — Dr. Tierheimer, Hofprediger in München. — Dr. Mayr, Professor in Würzburg. — Dr. Kunstmann, Professor in München. — Dr. Westermayer, Stadtpfarrer in München. — Dr. Eberhard, Kanonikus in Regensburg. — Dr. Pfahler, Professor in Eichstädt. — Dr. v. Ruland, Direktor der Staatsbibliothek in Würzburg. — Dr. Streber, Professor in München. — Dr. Sepp, Professor in München. — Schmidt, geistlicher Rath und Stadtpfarrer

in Amberg. — Dr. Freiherr v. Schäßler, Professor in Freiburg. — Dr. Deutinger, Universitäts-Prediger. — Dr. Ditschinger, Benefiziat in München. — Dr. Eangen, Privatdozent in Bonn. — Dr. Schegg, Professor in Freising. — Dr. Meier, Domkapitular in Bamberg. — Dr. v. Philipps, Hofrath, Professor in Wien. — P. Gallus Morell, O. S. B. Rektor von Einsiedeln. — Dr. Huber, Professor in München. — Dr. Reinkens, Professor in Breslau. — Dr. Knoodt, Professor in Bonn. — Dr. Bering, Professor in Heidelberg. — Dr. Hueffer, Professor in Bonn. — Dr. Cornelius, Professor in München. — Dr. Heinrich, Domkapitular und Professor in Mainz. — Mousang, Domkapitular und Regens in Mainz. — Dr. Hassner, Professor in Mainz. — Dr. Glos, Professor in Bonn. — Dr. Herb, Domkapitular in München. — Dr. Schulte, Professor in Prag. — Greil, Professor in Passau. — Dr. Rirschl, Professor in Passau. — Dr. Micheltz, Pfarrer in Albachten. — Dr. Huttler, Redakteur der Augsburger Postzeitung. — Dr. Thalhofer, Professor in Dillingen. — Dr. Schmid, Professor in Dillingen. — Dr. Schneider von Augsburg. — Dr. Ernst, Dompropst und Professor in Eichstädt. — Dr. Reischl, Professor in Regensburg. — Dr. Schäf, Professor in Salzburg. — Dr. Brandner, Professor in Salzburg. — Dr. Brunner, Redakteur in Wien. — Dr. Rämpf, Regens und Professor in Freising. — Dr. Sighart, Professor in Freising. — Dr. Schmid, Stadtpfarrer von Schrobenhausen. — Dr. Zinsler, Pfarrer bei Augsburg. — Dr. Kraus, Rektor und Professor in Regensburg. — Stiftspropst Dr. v. Döllinger, Professor in München. — Abt Dr. Haneberg, Professor in München. — P. Pius Gams, O. S. B. in München. — Dr. Schöpf, Professor in Salzburg. — Dr. Hergenröther, Professor in Würzburg. — Dr. Hettlinger, Professor in Würzburg. — Dr. Reusch, Professor in Bonn. — Dr. Ragerer, erzbischöfl. Sekretär in München. — Hülskamp, Redakteur des Handweisers in Münster. — Dr. Braun. — Dr. Denzinger, Inspektor in München. — Arndts, Regierungsrath in Wien. — Dr. Hayd in München. — Dr. Pfeifer in München. — Dr. Kaufmann in Haidhausen. — Hagemann, Professor in Hildesheim. — Omelch, Professor aus Balhers (Richtenstein). — Dr. Glos, Pfarrer in Feldaffing. — Dr. Scheeben, Professor in Köln. — Dr. Groß in Bonn. — Dr. Fischer, Professor in München. — Lizentiat Thienel in Meissen. — Dr. Engelmann, Professor in Amberg.

**Die Broschüre: „Das österreichische Konkordat vor dem Richter-
stuhle im Reichsrathe,**

vom katholischen Standpunkte beleuchtet. Wien 1863. Wallishausser'sche
Buchhandlung.“

Besprochen von Professor Dr. J. Gaffelsberger.

„Der Verfasser dieser Broschüre, ein katholischer Priester, ist ein Schüler von Professoren, welche wieder Schüler waren von Professoren, die noch vom Bischofe Gall zum Lehrfache in der Theologie berufen wurden.“ So der Anonymus von sich selber (S. 35). Er liebt es, sich mit seiner Argumentationsweise für unwiderleglich zu halten; ich sage dazu vorläufig nur dieß, daß vor solcher Sophisterei im Bunde mit Unehrllichkeit und Schlechtigkeit in der Wahl und Verquickung der Mittel jeder ehrliche Mund fast unwillkürlich verstummt. Man weiß, was es bedeute, wenn Jemand nur noch dieß erwiedert: Da hört alle Besprechung auf! Wenn ich demungeachtet darangehe, auf Einiges zu antworten (auf Alles wäre es fast nicht möglich, weil dann die Antwort zu einem Buche anschwellen würde), so geschieht es nur, um meinem verletzten Gefühle und dem der Standesgenossen einen derartigen Ausdruck zu geben, den der Pamphletist mit aller Sophisterei nicht mehr zu seinen Gunsten soll deuten können. Und träten heute meine geistlichen Mitbrüder in Konferenzen zusammen, so würde er sehen, ob ich oder ob er in der Mehrheit sich befinde. Ich wünschte sehr, daß es zu solch einem Ausdruck der wahren öffentlichen Meinung des oberösterreichischen Klerus käme. Wir wollen und werden nicht immer stumme Hunde bleiben; im Auslande wundert man sich bereits mit Recht, daß der österreichische Klerus sich alles schweigend gefallen lasse. Die Feinde der Kirche mögen es erfahren, daß nicht die Judasse die Mehrzahl bilden, daß sich das Verhältniß von einstens (11:1) nicht verschlimmert habe.

Die Broschüre zerfällt in 5 Theile. Auch die Antwort wird unter 5 Gesichtspunkte gebracht, wobei hauptsächlich die Wichtigkeit des Gegenstandes zum Maßstabe gedient.

1. Verhältniß zwischen Kirche und Staat. Andere Regierungen waren ehelich genug und traten aus der Kirche aus, welche sie für verderbt ausgaben; den Jansenisten aber beliebte es, nicht auszutreten, und um das Hinausgeschobenwerden wo möglich unausführbar zu machen, erfannen sie ihre Theorie von dem Umfange und dem Gebiete der kirchlichen Gewalt. Sie schlossen mit Recht, daß, wo immer ihre Grundsätze und ihr Geist zur Herrschaft gelangt, man lehren und thun könne, was man wolle, ein Austreiben der Tempelschänder wäre ja zur Unmöglichkeit geworden. Und der Febronianismus sollte dazu dienen, aus der einen katholischen Kirche Staatskirchen zu machen nach protestantischem Muster. Denselben Zweck zu fördern waren im Sinne der weltlichen Machthaber seiner Zeit die gallikanischen Freiheiten bestimmt, welche Fenelon mit den Worten: „Freiheit gegen den Papst und Knechtschaft gegen den König“ kennzeichnete. Grundsatz dieses Anti-Kirchenrechtes, wie ich die jansenistisch-febronianische Auffassung lieber nannte, ist nun, daß der erste Schritt, den die Kirche vom Innern des Menschen nach Außen thut, auch schon der Hofmeisterei des Staates unterstehe. Wir finden diesen Grundsatz von unserm Kanonisten getreu adoptirt, denn er schreibt ausdrücklich: „Als sichtbare Gesellschaft ist die Kirche dem Staate untergeordnet“ (S. 3). Vorderhand will er, daß der Staat diese Unterordnung der Kirche durch Anwendung einer negativen Grenze erziele und bezeichnet Glaubens- und Sittenlehren als das innere Gebiet der Kirche. Die Feier des Gottesdienstes, Spendung der Sakramente, alle und jede Disziplin sind damit ohnehin schon in den Kreis verwiesen, welcher dem Staate untersteht. Damit man aber nicht glaube, er lasse die Kirche doch bei der Predigt der Glaubens- und Sittenlehren frei schalten, weise ich auf das hin, was er unter dem Titel „Das Konkordat“ sagt (S. 12): „Der Staat darf selbst in der Lehrfreiheit der Kirche eine unumschränkte

Freiheit nicht gestatten“ und preist die Zeit, wo das so sehnlich verlangte Placet auch den dogmatischen Bullen mußte beigelegt werden. Und dabei hat er die Stirne sich als Kämpfer der Religionsfreiheit und Gewissensfreiheit zu gebärden, und die Frechheit, zuweilen auf Christus, auf die Apostel sich zu berufen! Haben die sich das Placet der kompetenten politischen Behörden zuerst eingeholt, und haben sie die Kirche in ihrer sichtbaren Erscheinung als vom Staate abhängig erklärt? Oder gründeten sie die Kirche trotz des erklärten Non-placet? Als Kuriosum erwähne ich, daß die soziale kommunistische Republik als das Ideal bezeichnet wird (S. 5), welches der Menschheit zur Annäherung aufgestellt ist . . . Die Vorliebe, die unser Anonymus für die Träger der Kirchengewalt, vergangener Zeit und der Gegenwart, hegt, tritt bald ans Licht. Schon S. 6 hören wir, daß laut der Geschichte Mißbrauch der geistlichen Gewalt häufig den Frieden zwischen Kirche und Staat gestört, indeß er von den weltlichen Machthabern nur sagt, sie können den Frieden stören, und dann sogleich derartige Störungen für ziemlich unschädlich erklärt, worüber die Katholiken nicht sonderlich unruhig zu werden brauchen. Im Verlaufe führt er denn auch die Kämpfe auf, welche es gegeben, und an allen, auch am dreißigjährigen Kriege trugen Papst und Bischöfe die Schuld und zwar die ganze. Wer so einen gelehrten Anstrich sich gibt, wie unser Schriftsteller, der sollte sich schämen, gar nichts zu wissen von all den entgegengesetzten Resultaten der gründlichsten Geschichtsforscher katholischer und protestantischer Konfession. Welch hohe Meinung hat er denn vom Wissen der Mitglieder unsers Reichsrathes, vor den er als Ankläger tritt?

„Der Staat muß selbst dann noch sehr vorsichtig sein, wenn die Vorsteher der Kirche Rechte aus göttlicher Anordnung ansprechen, weil nicht alles göttliche Offenbarung ist, was man dafür ausgibt.“ (S. 7.) Die Prüfung, was göttlich geoffenbart sei, gehört demnach konsequent vor das Forum des Staates. Päpste und Bischöfe haben nur zu oft Petri Worte (act. 5, 29)

mißbraucht; der Staat möge sie ihnen gegenüber in Anwendung bringen (S. 7). Etwa, Herr N. N., hat schon Petrus sie mißbraucht, und hätte besser der hohe jüdische Rath sie gesprochen?

2. Das Konkordat und die Hierarchie. Ich kenne einen geistlichen Herrn, und unser Herr Anonymus kennt ihn auch, der schrieb sich alle Aeußerungen gegen das Konkordat, die irgend ein Held im Lager der Feinde laut werden ließ, auf; etwa um sie zu bekämpfen? o nein, um sie zu bezubeln, mit seiner Zustimmung zu beehren, und so ausgestattet mit seinen Randglossen den Freunden und sonstigen Stammgästen mitzutheilen. Und siehe, unsere Broschüre ist eine genaue Kopie dieser Anmerkungen, fiel da etwa ein Depeschen-Diebstahl vor? Kirchliche Tyrannei, Abkantung des Staates, neuer Kirchenstaat mit all seinen Gräueln, Inquisition, Kerker, völlige Zerrüttung aller sozialen Verhältnisse u. s. w. u. s. w.; das sind oder werden sein die Folgen des Konkordates. Seit dem reinen Josephinismus einiger Abtrag geschehen, hat das Glück der österreichischen Völker abzunehmen begonnen; wäre es nie geschehen, so gäbe es kein Jahr 48 und noch weniger ein Jahr 59. Ich hatte in dem letztgenannten Jahre das Vergnügen mit einem Welser und einem unterösterreichischen Handlungskommiss in einem Poststellwagen zusammen zu fahren, es war kurz nach der Schlacht von Solferino. Wie tief mußte dieser Ladendiener politischer Blick gehen, denn ecce! sie argumentirten ähnlich wie unser Herr N. N.

Gerade diese Tage (25. Oktober) hat Herr Johannes Ronge dringend vor den Konkordaten gewarnt, und der neue Meister Eckardt in Karlsruhe, anno 48 unter den Mördern Latour's, that es unlängst in seinem Schandromane. Welche Bundesgenossen! Nachdem nun ein Konkordat und gar das österreichische so ein Verrath am Vaterlande und Völkerglücke ist, so muß aller Zorn auf die Paziszenten sich werfen und man kann sie der verdienten Strafe nicht entgehen lassen. Auf Pius IX. und die hohe Hierarchie ergießt denn auch Herr Anonymus all seine Galle und hat tiefen Schmerz darob, daß Pius noch immer Rom besitzt. Dem

Biale-Prelat wünscht er auch ein eigenes Requiescat nach; aber die zwei hohen Namen in Wien, Se. k. k. apostolische Majestät und Se. Eminenz der Kardinal Rauscher, scheinen es ihm rathsam gemacht zu haben, im Vorworte zu erklären, er verwahre sich, als hätte er die Personen, welche bei der Abschließung mitgewirkt, verletzen wollen. Natürlich, wie sollen sie eine Verletzung in einer derartigen Besprechung jenes Vertrages sehen! Gewiß sieht man auch darin keine Verletzung der dem gegenwärtig regierenden Kaiser, welcher das Konkordat mit Pius IX. geschlossen, schuldigen Achtung, wenn unser Anonymus Joseph I. lobt, weil er es verschmähte „das Ernennungsrecht (der geistlichen Würdenträger) im Konkordate zu erbetteln oder aus Gnade anzunehmen;“ wer wollte denn darin eine gewisse Vergleichung sehen?

Daß dem Herrn Autor des „Konkordates vor dem Richterstuhle“ das Herz im Leibe lache, so oft irgend eine Erinnerung auftaucht an einen Kampf gegen den Papst, wer wird sich noch wundern? Mit wahrer Lust häuft er solche Fakta an und legt, es mag mit der Wahrheit stehen wie es wolle, stets den Päpsten die übelsten Absichten unter. Vor allem schildert er sie als Feinde des Hauses Habsburg und Oesterreichs. Die wichtigen Rechte, die unsere Landesfürsten auf kirchlichem Gebiete ausüben, können natürlich nicht entgegengehalten werden, denn nach des Anonymus Theorie stehen ihnen selbe „kraft kaiserlicher Würde“ zu. Wie feindselig erst Pius IX. gegen uns Oesterreicher sich erwiesen, wird dargethan durch den Hinweis, daß er Ferdinand I. gerathen „alle Länder abzutreten, so weit die menschliche Zunge italienisch spricht.“ Von der Verquickung des Wahren und Unwahren hiebei und von der malitösen Tendenz abgesehen, frage ich den Papsthaffer, ist der uns feindselig gesinnt, welcher wohl einen (jedoch nicht so weitgehenden) Rath gibt, der uns minder behagt, aber dann, nachdem er unsere Weigerung, darauf einzugehen, sieht, sich lieber der Todesgefahr aussetzt, als mitzuhelfen, daß uns mit Gewalt entrißen werde, was wir nicht gutwillig fahren lassen? Dem Papste legt er jenen aus den Zeitverhält-

nissen und den Umständen leicht erklärbaren und gewiß entschuld-
baren Rath so schlecht aus, und nimmt in Einem Athem Partei
für die piemontesischen Gewalt- und Gaunerstreiche und lehrt mit
nackten Worten, daß die Völker das Recht haben, ihre Fürsten
zu vertreiben u. s. w. Die französischen und italienischen Revo-
lutionen sind ihm völlig berechtigte Thaten; den Römern kann
er's nicht warm genug ans Herz legen, daß sie das Recht haben,
den Papst abzusetzen. Wahrlich der rothe Prinz, sein Lieblings-
Gewährsmann, darf nicht mehr suchen nach einem Hof- und
Feldkaplan, er möge nur unsern Landsmann (proh dolor!) zu sich
rufen! Daß sie auch in der Vorliebe für türkische Sitten harmo-
niren, möchte daraus zu entnehmen sein, daß bei beiden Lavalette
hoch und gut angeschrieben ist. Mit der Tapferkeit verhält es sich
ähnlich; auch dem Anonymus sagt man nach, daß er dem ern-
sten Kampfe, Mann für Mann, nicht ungern aus dem Wege
gehe, dafür aber viel rumore, wo er keinen gewappneten Gegner
zu treffen hofft.

„Die Bischöfe machten sogleich so viel als möglich von den
im Konkordate zugesicherten Rechten Gebrauch, nahmen für sich
die Herrschaft, das Geld und die Bequemlichkeit in Beschlag, den
Domherren überließen sie die Plage und den Gehorsam.“ So der
Kläger vor dem Richterstuhle im Reichsrathe (S. 38). Von S. 13
bis S. 38 scheinen sich die Verhältnisse stark geändert zu haben,
denn dort heißt es noch: „Daß sie (die Bischöfe) vom Konkor-
date noch wenig Gebrauch machten, gebot die Klugheit.“ Als
Linzer Diözesan hätte er auch wissen können, daß das gerade
Gegentheil davon wahr sei, daß der Hochwürdigste Bischof für
sich die Bequemlichkeit in Beschlag genommen; und wo und wie
die Bischöfe das Geld sich angeeignet, hat der Ankläger nirgends
namhaft gemacht. Wird seine guten Gründe haben. Was das
Mitleid mit den Domherren betrifft, wäre mir bald die Bemerkung
beigefallen, daß sie selbes wohl verdienen, wenn sie gewisse
Protokolle aufzunehmen haben. Naiv ist des Anonymus Unwissen-
heit über den Ursprung unsers Priesterhauses Mitterberg. Tu solus

peregrinus in Israel? Ei, hätten Sie sich das Archiv desselben angeschaut! Und wissen Sie wirklich nicht, daß nicht alle, die dort weilen, als Komoranten oder Defizienten aufgeführt werden? Wie unwissend?!

Es hat mir beim Gejammer über die Unerträglichkeit, daß der Bischof das Amt verleiht und nimmt, bedünken wollen, daß gerade der Kläger ein lebendiger Beweis dafür sei, daß hiebei eher zu große Nachsicht als wie zu viel Strenge bisher geherrscht. Wahrlich, ein Mann von solchen dogmatischen, sittlichen Irrthümern und revolutionären Gesinnungen sollte lange schon aller und jeder geistlichen Funktion enthoben sein. — Vor den Wölfen muß die Heerde geschützt werden nicht erst, wenn die Schafe selbst den Wolf aus ihrer Mitte vertreiben. — Wie böshaft der Anonymus ist, mag der Leser daraus erschließen, daß er dem Bischöfe die Aufnahme von Ausländern möglichst schlecht deutet. Es ist eine der bittersten Sorgen des Oberhirten, die Gemeinden mit den nöthigen Priestern zu versehen, da einige Jahre viele gestorben und wenige eingetreten. Bitter an sich und noch bitterer zuweilen durch den Unverstand der Gemeinden gemacht. Und siehe, wenn nun Gott für den Priesterstand aus der Fremde taugliche Jünglinge sendet und der Bischof dankbar gegen Gott sie in sein Seminar aufnimmt, da wagt es unser Pamphletist ihn deshalb zu begeistern! Wo er seinen Samen ausgestreut, da ist es ohnehin erklärlich, daß der Kirche kein opferwilliges Priesterherz gewachsen.

Die derzeitigen Träger der Kirchengewalt sind voll des bösen Willens, es ist Gefahr auf Verzug bezüglich der Einführung des Placets und des Mühlfeld'schen Religionsediktes. Fast jede Seite führt dieß dem Reichsrathe zu Gemüthe. Wir waren bisher so thöricht, die Ausführung der Tridentiner Vorschriften für heilsam zu halten; nun wissen wir, daß sie höchst verderblich sind.¹⁾

¹⁾ Die Entscheidungen in Glaubens- und Sittenlehren greift er nicht direkt an, sie sind ja von den Theologen allgemein angenommen worden, weil nichts Neues aufgestellt wurde (S. 78). Nicht dem Konzile unterwirft er sich, wie erhellt, sondern der Annahme durch die Theologen. Eßt katholisch! Wäre

Wir müssen dem anonymen Propheten es auch glauben, daß die Protestanten ganz recht und gut gethan, das Tridentinum von sich zu weisen. Und damit er sieht, daß die von ihm so sehr perhorreszirten Professoren der Jetztzeit für das ausgehende Licht doch empfänglich seien, wollen wir uns zu des Meisters Füßen setzen, um zu hören, wie es bei der Kirchenregierung bestellt werden müsse, ich sage müsse, denn wir werden wiederholt aufmerksam gemacht, daß eine zwingende Hand eingzugreifen habe, weil vom Papst und Episkopat keine Reform zu gewärtigen sei.

„Wie der Präsident des Reichsrathes in Wien Präsident im Reichsrathe und nicht über dem Reichsrath ist; so ist der Papst Primas in der katholischen Kirche, und nicht über die katholische Kirche. Die höchste Kirchengewalt hat das gesammte Sacerdotium“ (S. 64). Also unser Dogmatiker, denn offenbar ist dieser Principalsatz von nun an in der generelen Dogmatik vorzutragen. Und anschaulich gemacht ist er auch gleich, nur vergaß er zu sagen, ob das Analogon im Herrenhause oder dem der Abgeordneten zu suchen. Wahrscheinlich im letzteren, da dort Kuranda, Mühlfeld, Schindler, Giskra und wie die Kirchenlehrer des Herrn Anonymus alle heißen, sitzen. — Dieser Präsident in der katholischen Kirche ist ein sehr unverlässliches Wesen, denn er hat keine Verheißungen vor den andern Gliedern des „gesammten Sacerdotium“, er hat nicht nur in den „gemischten Angelegenheiten“ gröblich geirrt (ja hierin ist es zur Regel geworden), auch in Glaubensfragen erging es ihm oft nicht besser. Will unser Meister über das letztere Thema sonst nichts lesen, so möge er sich doch Döllinger's „Papstfabeln“ ansehen, da er auch sonst sich erlaubt, auf Döllinger sich zu berufen. ¹⁾ Wir Professoren, die so gelehrig zu

auch zu viel verlangt, einem Konzile sich zu unterwerfen, von dem er, „die katholische Kirchengeschichte durchblättern, auf Thatfachen gestützt“ (S. 76), so gar wenig Nühmliches zu sagen weiß. Nicht durch das Konzil, o bei weitem nicht, nein durch Luth' er vor allem ist das Licht besserer Ansichten gekommen (S. 79).

¹⁾ Bei der Frage um den Kirchenstaat. Döllinger's Ansicht verhält sich übrigens zu der unserer Broschüre, wie der Tag zur Nacht. Ich habe das Vergnügen letztere zu kennen und habe Döllinger's „Papstthum“ sorgfältig gelesen.

des Meisters Füßen sitzen, bekommen hier ein großes Kompliment. „Die Ultramontanen behaupten, der Papst kann zeitweilig irren, ist aber doch dabei unfehlbar.“ Und: „Gewisse Professoren machen sogar von der Wirklichkeit einer Thatsache auf die Unmöglichkeit derselben Thatsache sichere Schlüsse.“ (S. 62, 63.) — Weil der Papst so unzuverlässig ist in seinem Urtheile (von der Seltenheit des guten Willens abgesehen), so steht die Appellation von ihm an das allgemeine Konzil jederzeit zu Gebote, und seine Zensuren gelten wenig oder nichts (natürlich gar, wenn das Placet fehlt). Frohschammer erfreut sich daher nicht nur der Theilnahme, sondern auch der vollen Billigung unsers Meisters. Günther wird als Opfer erwähnt, aber sein Selbstopfer der Unterwerfung weiß der „gute Katholik“ (S. 66) nicht zu würdigen. Nun sehen wir uns das allgemeine Konzil an, unter dem der Papst pro fide catholica zu stehen behauptet wird. Mitsprechen und mitentscheiden thun alle vom einfachen Priester an bis hinauf zum Papste (Präsidenten), öfter auch Laien; denn in Jerusalem ist es so gehalten worden. Um eine Aufklärung, Herr Meister, müssen wir bitten; wie kam es denn, daß bei allen Konzilien, die bisher unter den Katholiken für allgemeine galten, die Bestätigung des Papstes so dringend verlangt worden? wie kam es denn, daß Priester und Diakonen wohl berathende, nicht aber entscheidende Stimme gehabt, von Nycea an bis Trient? wie endlich, daß Einmischungen der Fürsten gemessen fern gehalten wurden? Der Staat wird ausdrücklich aufgefordert, das auf dem Dogma ruhende Recht des „Presbyteriates“ zu schützen gegen die Bischöfe.

In der Kirche, in welcher von nun an als oberster Träger der Gewalt das gesammte Sacerdotium dasteht, müßten natürlich auch die kleineren Kreise, Diözesen, entsprechend konstituiert sein. Die Diözesanbehörde bildet das Konsistorium, den Bischof an der Spitze. Stimmenmehrheit entscheidet. Aber diese Entscheidung hat nur berathende Geltung, denn die definitive steht dem Staate zu, weil über die inneren Angelegenheiten (Glaubens- und Sittenlehren) nur das allgemeine Konzil einen Spruch zu thun befugt

ist, bezüglich äußerer Angelegenheiten aber, als z. B. Dotation des Klerus, Anstellungen, Verwendung und Verwaltung des Kirchenvermögens, Kirchenstrafen u. s. w., Konsistorium, Bischöfe und Päpste die Sanktion des Staates nöthig haben, sonst könnte der Staatszweck gestört werden. „Jesus stiftete in seiner Kirche ein moralisches Reich und kein Weltreich.“ So unser Dogmatiker und Kanonist. Ihn beirren all die entgegenstehenden kirchlichen Zensuren jedes Namens nicht, denn er läßt ihnen durch den Reichsrath und das Ministerium die Sanktion entziehen. Schade, daß es mit dieser Neugestaltung, Herr Meister, seine Weile brauchen dürfte, denn da fühlen Sie sich fort und fort auch in Ansehung der „irdischen Glückseligkeit“ vom Bischöfe abhängig, und das raubt Ihnen den Schlaf. Bei Ihrem Alter ist wahrlich Gefahr auf Verzug! Glaubens- und Sittenlehren beirreten Sie nicht, aber das Damoklesschwert der Disziplin. Bedenken Sie, daß auch der Staat die Strafe nicht von Ihrer „freiwilligen Uebernahme“ abhängig machte.

Wer es gründlich gut meint mit der Zerstörung der Kirche Christi, der muß die kurz erwähnten Grundsätze mit allen Mitteln einzuführen trachten. Der wähle sich aber hiezu unsern Herrn N. N. zum Generalvikar für die kirchlichen Angelegenheiten. Er prophezeit, daß dann der Völkerfrühling erblühen werde, denn schon Joseph II. hat durch seine „Reformen“ die Revolution abgewendet (wie das ganze Reich gegen Ende seiner Regierung in Aufregung gewesen, weiß er natürlich nicht) und sein Werk war doch noch kein vollkommenes (S. 71). Wir Ultramontanen wollen aber, wo die Kirche Staatsinstitut geworden, sehen, daß allenthalben Auflösung oder Fäulniß die Folge sei. Und die österreichischen, speziell die Wiener religiös-kirchlichen Zustände, auf die sich der „gute Katholik“ was einbildet, sprechen gerade für uns; soweit noch positiv gläubiger Boden sich findet, ist er nachweisbar ein Ergebniß der Opposition gegen die belobten „Reformen“. Das Ergebniß der Reichsrathswahlen, ein Stück besondern Ruhmens des Anonymus, soweit es wirklich ein klar bewußtes hinsichtlich

der kirchlichen Frage ist, beweist nur, wie noth ein energisches sich Aufraffen der katholischen Kirche thue. Die ungeheure Mehrheit des Volkes wendet sich jedoch, sobald die ihm minder verständlichen Phrasen zur That werden wollen, mit Entrüstung ab, wie die 53.000 Unterschriften Oesterreichs gegen Mühlfeld's Religionsedikt zeigen. Wie hart mag es unserm Anonymus gefallen sein, daß er nur auf Einer Kanzel für das famose Edikt zum Volke sprechen konnte! Es wird doch jetzt die schriftliche Warnung nicht überhören: „Wir machen alle Katholiken in der Monarchie aufmerksam, daß jeder, welcher eine Petition gegen das freisinnige Religionsedikt unterzeichnet, zugleich mit dieser Unterschrift einen Protest gegen unsern großen Kaiser Joseph II. einlegt“ (S. 54)!

Gehen wir auf ein anderes Thema über. Daß über die Kirchenvermögens-Verwaltung geschmäht wird und daß der Staat als der allein kompetente Dekonom der Kirche aufgefodert wird, unverzüglich zuzugreifen, denkt der Leser nach dem Vorhergehenden sich leicht. Ich will die Erinnerung, wie ein gewisser Herr, den der Herr Anonymus gut kennt, mit dem Kirchenvermögen gewirthschaftet hat schon lange vor der Uebnahme desselben durch das Ordinariat, nicht aufkommen lassen. Nur soviel sei gesagt, daß jener Herr den Grundsatz: „Das Kirchengut gehört dem katholischen Volke und nicht dem Klerus“ (S. 20) ins gegentheilige Extrem verwandelt habe. Nähere Aufklärung ist leicht zu bekommen. Also was anderes.

3. Die Ordensgelübde und Klöster. Bei Besprechung dieses Themas spielt der blinde Gehorsam die größte Rolle. Gegen den in Wahrheit blinden Gehorsam in den geheimen Vereinen hat der „gute Katholik“ natürlich kein Wort zu sagen; aber den durch die Jedermann zugänglichen Ordenssätzen geregelten Gehorsam der Klöster denunziert er als blind, als sklavisch, als gegen göttliches und menschliches Recht verstößend. Daß man, wenn man freiwillig eine gewisse Freiheit aufopfert, eine andere Freiheit wieder findet, die der Welt unbekannt ist, wie Fenelon sagt, das zu wissen kann von unserm „guten Katholiken“

der noch dazu Priester ist und die langen Priesterjahre her die Pflicht gehabt, das anvertraute christliche Volk in der Weisheit, die der Welt Thorheit, zu unterrichten, nicht verlangt werden.

Reform oder Aufhebung fordert der Staats- und Kirchenzweck, sagt unser Autor. Beides vindizirt er dem Staate; der kirchlich gemachte Versuch durch Kardinal Schwarzenberg habe ja das Uebel befördert. Wenn man die Körner sammeln will, die für eine Reform im Sinne unsers Reformators verwendbar wären, so sucht man vergebens; an dem, was zur Zeit verlangt und geübt wird, darf man schon des Gewissens wegen sich nicht orientiren, denn „die Ordensgelübde, wie sie gewöhnlich in Oesterreich von der geistlichen Aristokratie in Ausführung gebracht werden, sind ein Gott gemachtes Versprechen, die Pflichten gegen Gott, gegen die Kirche, gegen den Staat und gegen sich selbst zu vernachlässigen.“ (S. 32.) Der tiefe Kenner des Ordenslebens erwähnt auch der traurigen Erfahrung, daß man durch Beobachtung der Ordensgelübde nur der Herrschaft und dem Geize der Ordensvorsteher und der hohen geistlichen Aristokratie diene. Negativ baut man halt nichts auf und so wissen wir bei allem guten Willen kein Ordensleben zu konstruiren, das unserm Reformator entspräche oder doch vor ihm Gnade fände. Lebenslängliche Bindung ist im vorhinein in grellster Weise abgewiesen. Gehen darf jedes Mitglied, wann selbes es für gut findet. Das Gehorchen hängt auch von Fall zu Fall vom Ermessen des Herrn Kapitulars oder der Frau Nonne ab. Die Armuth widerstreitet einer allgemeinen Pflicht, von der natürlich auch der Religiöse sich nicht entbinden kann, es ist die Sorge für ein zeitliches Vermögen (S. 31). Von den Worten Christi zum fragenden Jüngling: „Willst du vollkommen werden u. s. w.“ hat unser Landsmann natürlich nie gehört. Auch die Freiheit zu heirathen muß der Staat schützen, damit kein Ordensmann heimlich ins Ausland zu flüchten braucht, um von den angeborenen, unveräußerlichen Rechten Gebrauch zu machen.

Wie die Ordensvorsteher von Seiten des Klägers vor dem Richtersthule im Reichsrathe wegkommen, haben obige Zitate schon angedeutet. Weil sonst jeder das Recht hätte, ihn beim Gerichte wegen infamer Verleumdung zu belangen, erwähnt er ehrenwerther Ausnahmen, die er selbst kenne, die aber, weil von Rom und vom Episkopate selber gedrückt, diesen Druck, wenn auch mit größtem Widerwillen, auf ihre Mitbrüder ausdehnen (S. 33).

Daß es nur auf die Aufhebung der Klöster abgesehen sein kann, erhellt aus den wenigen wiedergegebenen Gedanken. Ja die geschehene und anzuhoffende Aufhebung der Klöster, die macht ihn begeistert! Nichts kann ihr entgegenstehen. Wollen die Ordensgenossen nicht auseinander gehen, so sage man ihnen, haltet eure Satzungen, wie ihr wollt, in der Welt, ihr thut dann noch besser. Sind sie so vernagelt, dieß nicht zu begreifen, so braucht man sich nach Narrheiten und Bosheiten nicht zu richten. Wendet man ein, viele Orden leisten dem Staate und der Kirche große Dienste, so hat unser Freund eine gar klassische Antwort, die für immer siegreich sein wird. „Aus dieser Dienstleistung geht die doppelte Verpflichtung für das Ministerium und den Reichsrath hervor, daß man den Regularklerus dafür belohne und aus der Sklaverei befreie, aber nicht, daß man ihn dafür bestrafe und in der Sklaverei erhalte.“ (S. 36.) Also, meine liebe Tochter der heil. Elisabeth, du mußt aus dem Kloster heraus! Weil du Tag und Nacht mit liebender Sorgfalt ohne Nebengedanken auf zeitliche Vergeltung die fremde Kranke gepflegt und ihre eklen Geschwüre geheilt, kommt der Herr politische Chef, macht die Pforte weit auf und führt dich, du magst dich sträuben wie du willst, am Arme heraus in die Welt, denn er ist verpflichtet, dich zu belohnen!

Mit einem stolzen Hochgeföhle nennt der Anonymus die Broschüre und speziell die Abhandlung über die Klöster eine kleine Frucht des von Joseph II. ausgestreuten Samens (S. 35). Ich muß sagen, daß dem genannten Kaiser keine ärgere Nachrede geschehen könnte, als wenn man obiger Behauptung zustimmte. Jedermann, der mit mir bedauert, daß der wohlgesinnte Fürst auf

so irrige Fährte gerathen, wird, wenn er die Broschüre gelesen, unmuthig ausrufen, nein, so war er nicht, wie er hätte sein müssen, wenn die behauptete Vaterschaft wahr sein würde! Argumentirte Joseph II. so, da er die Klöster, deren gute Dienste er mit seinem bezüglich der beschaulichen Orden geblendeten Auge wahrnahm, nicht aufhob? Unser Anonymus spricht dem Reichsrathe die Befugniß zu, Kirchengut zu Staatszwecken zu verwenden (S. 20); dachte Joseph II. auch so, da er den Erlös der verkauften Klostergrüter zu kirchlichen Zwecken widmete?

4. Die Ehe. Getreu seinen Lehrern der febronianischen Periode trennt unser Anonymus Vertrag und Sakrament und weist jenen dem Staate, dieses der Kirche zu. An den Staat stellt er die Forderung auf Lebenslänglichkeit zu bringen; ob es bei seiner Auffassung der Gewissensfreiheit konsequent ist, möchte ich nicht bejahen. Warum soll hier das gegebene Wort mehr binden als bei den Gelübden? Man nehme, er läßt die Ehe völlig gültig sein, wenn nur der Vertrag gültig eingegangen worden; ob das Sakrament hinzugetreten oder nicht, betrifft die Gültigkeit der Ehe nach ihm nicht im mindesten. Daß der römische Stuhl in neuester Zeit diese Theorie der Trennung des Vertrages und Sakramentes, diese Spaltung der christlichen Ehe aufs entschiedenste wiederholt verdammt hat, daß der ganzen kirchlichen Anschauung von der Ehe und ihrer Gesetzgebung nur der Satz konform ist: „Jede gültige Ehe ist unter Getauften ein Sakrament, und wo es dieß nicht ist, ist es gar keine gültige Ehe,“ beirrt unsern Apologeten des Staates (?) nicht; nach seiner Theorie ist es nicht so, und diese ist katholisch, nicht die unsere. Natürlich läuft seine Dogmatik in diesem Lehrstücke auf die Rechtfertigung und Einführung der Zivilehe hinaus. Nun höre man, wie er sie als dem katholischen Dogma konform erweist. „Frankreich, Belgien und einige Länder in Deutschland liefern den Beweis, daß die Zivilehe genau mit den katholischen Dogmen übereinstimme; denn diese Länder werden mit ihrer Zivilehe, mit ihrem Klerus und Bischöfen vom Papste und von allen katholischen

Völkern als katholische anerkannt und stehen mit ihnen als Katholiken in Verbindung" (S. 37). Frage, werden sie als zur Zivilehe sich bekennend für katholisch gehalten? Wird der Herr N. N. darauf Ja sagen, so weiß er entweder nicht, daß innerhalb dieser Länder und außerhalb, in Rom und allen Weltgegenden, wo immer das Tridentinum in seinen Reformdekreten promulgirt ist, die Zivilehe in foro interno et externo rein als Konkubinat behandelt werde mit allen Strafen und Folgen; oder er weiß es, und hat doch die Keckheit zu behaupten, die allgemeine Kirche erkenne die Zivilehe als konform mit dem Dogma an. Die Entschuldigung des Nichtwissens kommt ihm nicht zu Statten, denn, daß „einzelne Priester und Bischöfe in einer Provinz" so urtheilen, führt er selber an; aber sophistisch sagt er „einzelne" und lügt dadurch dem Leser vor, als ob die andern, ja die „allgemein lehrende Kirche" sich entgegengesetzt aussprächen. Dann wie sophistisch, weil die Völker für katholisch anerkannt werden, also auch das reine Staatsinstitut der Zivilehe, gegen das die Kirche zu protestiren nie aufgehört! Herr N. N., machen nicht Sie es so, wie Sie verleumderisch den Professoren nachgesagt, daß sie von der Wirklichkeit einer Thatsache auf die Unmöglichkeit derselben Schlüsse ziehen? Auf eine ganz ähnliche Weise hat der neue Dogmatiker die gallikanischen Freiheiten zu „katholischen Lehrsätzen" gemacht (S. 62). Der Protest der Päpste, die Lossagung des französischen Episkopates von der berücktigten Deklaration hindern das nicht; genug, die Napoleone halten daran fest. Und ein solches dogmatisches Licht stellt man nicht auf den höchsten Leuchter der Christenheit!

Die im Verlaufe unserer Antwort aufgezeigten dogmatischen Blößen sind nicht die einzigen, sie ließen sich noch bedeutend vermehren. Es bestätigen aber sie schon, daß der Anonymus „sehr mangelhafte dogmatische Kenntnisse verrathe," und etwa auch das Urtheil des Volkes, das einem on dit zufolge viel weiter gehen soll.

5. **Bischof von Ketteler und andere katholische Männer.**
Ich stelle den Mainzer Oberhirten voran, weil unser Anonymus

an seiner allseitig mit Applaus aufgenommenen Schrift: „Freiheit, Autorität und Kirche“ die Persidie am grellsten geübt. Etwas den Rücken zu sichern, hat er's für gut befunden, den „Desterr. Volksfreund“ als Quelle seiner Kenntniß von jener Schrift zu nennen und seine perfiden Verdrehungen mit: „Wenn wir nicht irren und den Geist dieser Schrift richtig auffassen“ einzuleiten. Der „Volksfreund“ hat somit doppelt Unglück gehabt mit diesem seinem Leser; er muß sich als Quelle nennen hören für ein verabscheuungswürdiges Entstellen, und er hat aus Versehen diese Broschüre anempfohlen (später eilig widerrufen).

Zuerst unterlegt der Anonymus dem Bischöfe die Tendenz, dem Papste zur Erlangung der weltlichen Herrschaft über die katholischen Völker zu verhelfen. — Ich habe mich in Ketteler's Schrift vergebens nicht bloß um eine Bestätigung, sondern auch nur um einen möglichen Schein für jene Behauptung umgesehen. Der Bischof führt ausdrücklich den Ursprung der Staatsgewalt auf göttliche Anordnung zurück und erläutert sehr schön die Formel: „Von Gottes Gnaden“; er spricht weiter entschieden aus, daß beide Gewalten das beiderseitige Gebiet achten sollen, daß sie hierin sich zu unterstützen haben, die Kirche durch Legung einer religiösen Grundlage für den Gehorsam gegen die weltliche Obrigkeit, der Staat vor allem durch den Rechtsschutz, den Ketteler nicht bloß für die katholische Kirche, sondern auch für jede anerkannte Religionsgenossenschaft, die wenigstens die natürliche Sittlichkeit und den Glauben an Einen Gott zur Grundlage hat, fordert. Ja, wenn man alles und jedes, das nicht mehr bloß im Innern sich birgt, sondern sich äußert und wahrnehmbar wird, als in das Gebiet der Staatsgewalt gehörig erklärt, da muß man wohl zugeben, daß der Mainzer Bischof einen feindlichen Angriff, einen Eroberungskrieg versucht. Da kann es auch nicht mehr befremden, wenn es dem Anonymus so sehr mißfällt, daß der als staatsgefährlich denunzirte Bischof gegen die Viel- und Allregiererei sich ausspricht. Unserm hochliberalen Manne gefällt ja Joseph II. vorzüglich als gebietender Sakristan. Alle und jede

Autonomie ist um ein Pfennig verkäuflich, wenn nur der Staatszweck, „die irdische Glückseligkeit“ angeblich gefördert wird. Daher wird gerade der Absolutismus Joseph II. belobt (die widerstrebenden Völker haben natürlich kein Recht gehört zu werden). Nur der Absolutismus der Päpste ist schlecht von wegen der „irdischen Glückseligkeit“. O mein lieber Verkündiger eines Evangeliums, das „Kreuzige dein Fleisch“ verlangt! O du liebe Glückseligkeit, der des nächsten Genusses willen Alles feil ist!

Verfid ist bei dieser widerlichen Expektoration gegen ein autonomes Leben im Staate (sie geschieht vor dem Reichsrathe!) die Insinuation, der Bischof verlange das Aufgeben der Vielregirerei nur, um die weltliche Herrschaft der Hierarchie zu überlassen (S. 72). Ist das Kapitel „Selbstverwaltung“ (S. 36) von Ketteler so schön in der bündigsten und kürzesten Weise behandelt!

Verfid ist die weitere Behauptung, Bischof Ketteler sei gegen jede Monarchie eingenommen. Wird die Königsfrönung vermuthlich so warm beschrieben, weil der, welcher es thut, gegen jede Monarchie eingenommen ist?! Doch wir haben ja einen Beweis für die Behauptung, der Bischof sei gegen jede Regierungsform, die ständische, wo „einige ultramontane Adelige bei der Regierung den Ausschlag geben,“ ausgenommen. Und warum diese Vorliebe? Weil „anfangs die Weltherrschaft zwischen der hohen geistlichen und weltlichen Aristokratie getheilt wird, zuletzt aber die hohe Hierarchie die ganze Herrschaft an sich zieht“ (S. 73).

Was die Geschichte, nicht die Geschichtsfiktion, zu den historischen Belegen, welche der Anonymus anführt, um kurz ersichtlich zu machen, was die ständische Verfassung so alles verbrochen (Kaiser Heinrich IV., König Johann ohne Land), sage, will ich übergehen und will mir nur mit eigenen Augen ansehen, was denn Ketteler wirklich geschrieben hat, indem mir mein Gewährsmann gar wenig mehr glaubwürdig erscheint.

Nun siehe, unter dem Titel: „Die zwei Grundformen aller Staatsverfassungen, ständische Verfassung — Konstitutionalismus“ finde ich das Gegentheil von dem Behaupteten, und zwar so

klar, daß kein Leser irgend welche Schwierigkeit des Verständnisses haben kann.

„Es ist unbestreitbar, daß der gläubige Christ sich aller Formen des konstitutionellen Lebens bedienen kann, ohne im Entferntesten seinen Grundsätzen Etwas zu vergeben“ so Ketteler (S. 116). Weiter sagt er, daß er die ständische Verfassung vorziehe und führt seine guten Gründe dafür an. Sie scheint ihm die Eigenschaft lebendiger Körper und aus der Natur der Dinge gestalteter Organismen zu haben, indess die konstitutionelle Verfassung mehr der mechanischen Grundform in der Natur gleiche. Bemerkt wird ausdrücklich, daß heutzutage die ständische Verfassung ganz anders aussehen müßte, als im Mittelalter, eben wegen geänderten Verhältnissen und Interessen; er wolle ja eine wahre Interessenvertretung. Wer anderer Meinung ist, kann sie hegen, Ketteler bringt seine Ansicht Niemand auf und drückt sich in Worten aus, die bescheiden und nur von Gründen unterstützt werden, aber von Gründen, die nicht so leicht widerlegt sind. Nie ist es jedoch dem ehrlichen Manne erlaubt, so den Sinn zu verdrehen, wie unser Anonymus gethan.

Möhler. S. 80 wird er in eine Reihe mit Hontheim (Febronius), van Espen u. s. w. gestellt; S. 10 kommt er gleich nach Eybel. Hier (S. 10) wird auf Möhler's Kirchenrecht verwiesen. Ich sah mich in zwei Veriken um, nirgends ist ein Kirchenrecht erwähnt; ich frug nach, Niemand weiß von einem. Daß er in Tübingen die Laufbahn mit Kirchengeschichte und Kirchenrecht begonnen, ja das weiß ich. Und nun wozu die Berufung auf Möhler? Er soll eine Auktorität für unsern Autor des „Konfordates vor dem Richterstuhle“ sein! Hört, der große Kämpfer für die Kirche, der wegen den Eingriffen des Staates in das kirchliche Gebiet ungeachtet aller Aussichten auf hohe „irdische Glückseligkeit“ (will sagen ungeachtet glänzender Bedingungen) nicht nach Bonn gegangen; Möhler soll für unsers Anonymus Kirchenrechtstheorie eine Auktorität sein! neben Eybel, Hontheim, deren Gift er so geistreich bekämpfte! Mein Herr,

ich stelle zwei Fragen an Sie: ist das Wiederaufleben der Kirche, wie es allmählig begonnen, seit dem Kölner Ereigniß aber rascher sich entwickelt hat, im Geiste eines Cybel, Febronius geschehen? Und wenn gegen denselben, steht Möhler in der Reihe derer, die es vergeblich zu hindern gesucht, oder derer, die es mit Erfolg gefördert? Sie sagen, Möhler und Andere haben erklärt, die Kanones gelten nur in kirchlichen Gegenständen. Ich sage es auch, aber im Sinne jener und nicht in dem Ihrigen. Marka, Bossuet und vor allem Möhler ¹⁾ ließen es sich nicht beifallen, das Gebiet, wo die Kirche zu gebieten, auf die Glaubens- und Sittenlehren zu beschränken; und schon der Gebrauch des Wortes «canon» weist uns auf ein anderes Gebiet hin, als das der Predigt jener Lehren. In wahrhaft gemischten Angelegenheiten lassen auch wir nicht die Kirche exklusiv vorgehen, sondern wollen, daß sie sich darüber mit dem Staate verständige, und sind eben daher Freunde von Konkordaten.

Bossuet. Ein von unserm Anonymus mehrmals angerufener Name; freilich auch eine große Illustration, wenn er sich

¹⁾ Als Beleg diene die Aeußerung, welche der gefeierte Theologe über die Kölner Wirren niedergeschrieben (zu lesen: Gemischte Schriften II. S. 231. Regensburg 1840). „Wenn die Hierarchie, sind seine Worte, nur ihrer selbst mächtig zu bleiben, sich selbst zu behaupten strebt, und die Katholiken als solche, d. h. sie als Glieder der Kirche betrachtet, leiten und regieren will, so ist dieß kein Uebergriß in einen fremden Rechtskreis, und somit keine Anmaßung; gefallen sich aber die preussischen Staatsbeamten auch in der Beherrschung des Glaubens und Gewissens und der unmittelbar durch den Glauben gegebenen und begründeten eigenthümlich äußeren katholischen Ordnung, so muß gewiß die Anmaßung auf ihrer Seite gesucht werden.“ — Wie grundverschieden übrigens die kirchenrechtliche Anschauung Möhler's von der unsers Anonymus ist, mag folgendes Beispiel zeigen. Letzterer behauptet, der Satz, der Papst stehe unter dem allgemeinen Konzil, sei im Geiste des apostolischen Christenthums vom Konstanzer Konzil als Lehrsatz aufgestellt worden (S. 62); Möhler hingegen bemerkt von jenem Satze, er sei eine Einseitigkeit, welche folgerichtig durchgeführt, die Kirche mit Vernichtung bedrohte, und fügt dann bei: „Diese schroffe Ansicht kann als eine bereits verschollene betrachtet werden.“ (Symbolik 5. Aufl. S. 399 Anm.) Er hat an Nachzügler aus Sibirien damals schon nicht mehr gedacht, und wir haben anno 63 noch einen vor uns!

wirklich mit Fug und Recht gebrauchen und neben den des rothen Prinzen setzen ließe. Eine große Auktorität wäre es dann gewiß für die Theorie unsers Klägers vor dem Reichsrathe. Schade, daß dem nicht so ist! Das Pariser Parlament hätte aus den gallikanischen Artikeln von 1682 eine wenn auch nicht so starke Folgerung, wie unser Anonymus, ziehen wollen; aber Bossuet erklärte, nicht wie die Magistrate, sondern wie die Bischöfe sie verstanden, habe er sie, die vier Artikel, 1682 darstellen wollen. Nicht Servituten hat er begründen wollen, wie Fleury diese gallikanischen Freiheiten im Sinne der weltlichen Macht nennt. Da die nähere Begrenzung der päpstlichen Gewalt in abstracto schwer ist und, eben weil es sich um ein lebendiges Institut handelt, dessen Thätigkeit bei ganz veränderten Verhältnissen unmöglich sich völlig gleich bleiben kann, auch nicht umfassend dogmatisch formulirt vorliegt (das Florentinum thut es noch am meisten mit den Epitheten: „... in universum orbem tenet R. P. primatum, verus Christi vicarius, totius ecclesiae caput, omnium christianorum pater et doctor; ipsi pascendi, regendi et gubernandi universalem ecclesiam a D. N. J. Chr. plena potestas tradita est“), so ist es eine wahre Lächerlichkeit, dem großen Theologen Bossuet zuzuschreiben, er habe seine Deklaration als katholischen Lehrsatz angesehen wissen wollen.

Zum Schlusse der nicht angenehmen Besprechung einer solchen Broschüre sei bezüglich der andern genannten Namen nur gesagt, daß die wenigsten es verdienen, in solche Gesellschaft gezogen zu werden, da sie, sei es auch, daß der Wortlaut nicht immer korrekt gewesen, bei weitem besser von der Kirche und für die Kirche dachten. Dasselbe gilt von den lebenden angerufenen Männern, besonders vom E.-B. Darboi. Wie mit der Berufung auf angebliche Gesinnungs-Genossenschaft umgegangen wird, haben die paar Beispiele Möhler und Bossuet gezeigt.

Ein Monstrum noch; mit fetten Lettern wird die Phrase losgelassen: „Warum sind sie (beim Abschlusse des Konkordates) nicht in das apostolische Zeitalter zurückgegangen!“ (S. 71.)

Weil damals, möchte ich antworten, die Unterhandlungen mit Nero z. B. nur zu dem Resultate des Kreuzigens und Köpfens geführt, eine concordia nicht herstellbar war und es somit aus jener Zeit kein Vorbild einer concordia inter sacerdotium et imperium gegeben hat. Regierete statt Franz Joseph I. ein Nero, so wäre das Konkordat gewiß zur Freude seiner Feinde ausgeblieben.

Pfarrkonkursfragen

vom 6. — 7. Oktober 1863.

Dogmatik.

I. Confitemur „Communione sanctorum“. Quaeritur: quatenus sint hujus communionis membra, quae bona communia, et quomodo membra ad invicem connectantur?

1. Die Frage: wer zur Gemeinschaft der Heiligen gehöre, beantwortet der Völkerapostel im Hebräerbrieфе 12. 22 — 25: „Ihr seid hinzugetreten zum Berge Sion, und zur Stadt des lebendigen Gottes, dem himmlischen Jerusalem, und zur Versammlung der vielen Tausenden von Engeln; und zur Gemeinde der Erstgeborenen, welche in den Himmeln aufgezeichnet sind, und zu Gott, dem Richter aller, und zu den Geistern der vollendeten Gerechten, und zu Jesu, dem Mittler des neuen Bundes; und zum Blute der Besprengung, das besser redet, als Abels.“ In diesen Worten werden die Glieder sehr deutlich genannt: Ihr — viele Tausende von Engeln — die Erstgeborenen, die in den Himmeln aufgezeichnet sind — die Geister der vollendeten Gerechten — diese alle in Verbindung mit Gott, dem Richter, und Jesu, dem Mittler des neuen Bundes. Das — Ihr — begreift in sich die Christen im Gegensatz zu den Juden; das 12. Kapitel des Hebräerbrieфes will ja die Vortrefflichkeit des Christenthums im Verhältnisse zum Judenthum darthun. Es sind

somit diejenigen, welche Christo sich angeschlossen haben, im Gegensatze zu jenen, welche Christum nicht annehmen, weil sie vorzüglich dem Judenthume (wozu, wie sich von selbst versteht, alle Christo entgegenstehenden Glaubensansichten zu rechnen sind) anhangen, Glieder dieser heiligen Gemeinschaft. Diese Glieder werden gewöhnlich die streitende Kirche genannt. Ein eigenthümliches Verhältniß bilden in dieser die Todsünder, d. h. jene, welche zwar durch den Glauben noch mit Christo zusammenhangen, jedoch den lebendigen Liebesverkehr mit ihm durch eine Todsünde unterbrochen haben. Sie sind zwar noch Glieder am mystischen Leibe Christi, verhalten sich jedoch zu ihm so, wie ein abdorrender Ast zum Baume. Er gehört zwar noch zum Baume, empfängt jedoch von ihm nicht mehr Säfte zum Fruchtbringen, sondern nur Säfte, die in ihm wieder Leben hervorbringen wollen. Einen anderen Bestandtheil in dieser Gemeinde machen aus die vielen Tausende von Engeln, die Erstgeborenen, deren Namen im Himmel verzeichnet sind, die Geister der vollendeten Gerechten — alle diese im Gegensatze zu Jhr, d. i. den noch in der Leiblichkeit weilenden Gliedern bilden die Gemeinde der vollendeten Heiligen, die die triumphirende Kirche, wenn man bloß die in dem Himmel weilenden Engel und Heiligen meint, und die leidende Kirche genannt werden, wenn die Gerechten, die zwar im Himmel aufgeschrieben sind, doch noch im Reinigungsorte bleiben müssen, verstanden werden. Die Glieder theilen sich demnach in drei Klassen: 1. die Christen auf Erden, die durch den Glauben mit Christo verbunden sind, und lebende Glieder heißen, wenn sie auch durch die Liebe im lebendigen Verkehr mit Christo stehen, todte hingegen, wenn sie durch Unterbrechung der Liebe, durch eine Todsünde diesen Verkehr abgebrochen haben. Diese Glieder werden auch, da sie um den vollen Besitz der Gemeingüter noch kämpfen müssen, kämpfende oder streitende Kirche genannt. 2. Die Heiligen und Engel, welche wegen des bereits errungenen Sieges (mußten ja auch die Engel eine Prüfung bestehen) die triumphirende Kirche geheißen werden. 3. Die im Fegfeuer befindlichen Gerechten, die

wegen des zu erleidenden Reinigungsprozesses den Namen — die leidende Kirche — tragen.

2. Nun komme ich zum Gemeinschaftlichen oder den Gemeingütern. Hier ist offenbar zu unterscheiden zwischen Gütern, welche allen Gliedern, und solchen, welche nur Gliedern einer Klasse gemeinschaftlich sind. Das Gemeingut aller ist das Himmelreich, das die Engel und Heiligen bereits im eigentlichen Sinne besitzen, die armen Seelen als errungenes Gut auch ihr Eigenthum nennen, die Menschen auf Erden als für sie bestimmt erstreben. — Daß außer diesem eigentlichen Gemeingute jede Gattung von Gliedern noch besondere Gemeingüter habe, ist wenigstens von der streitenden Kirche gewiß. Von dieser muß ich noch insbesondere reden, da gerade diese in unserm römischen Katechismus aufgezählt werden. Nach diesem ist Gemeingut der Glieder der streitenden Kirche alles, was in eben dieser Kirche hinterlegt ist. Hieher gehören vor allem die von Christo erworbenen Gnaden, an denen alle Antheil haben, und soviel bekommen, als sie würdig und bedürftig sind. Die vorzüglichsten Kanäle, durch die diese Gnaden auf die Gläubigen fließen, sind die heil. Sacramente; weswegen sie im römischen Katechismus heilige Bänder genannt werden, durch welche die Gläubigen mit Christo und in Christo mit einander verbunden sind. Ferner gehören zu den Gemeingütern die guten Werke der Gerechten. Das Gemeinschaftlichkeits-Verhältniß dieser ist offenbar ein anderes, als das der Gnaden Christi. Denn die guten Werke verdienen nach einem kirchlichen Glaubenssaze ¹⁾: „Vermehrung der Gnade, das ewige Leben, und Erlangung des ewigen Lebens, wenn wir in der Gnade sterben, und auch Vermehrung der Glorie.“ Daß diese Früchte nur den Ausübenden zu Theil werden, und nicht auch allen Andern, leuchtet auf den ersten Blick ein, weil sonst Einer für Alle das ewige Leben verdienen könnte. Deswegen nennt der römische Katechismus das Gemeinschaftlichkeits-Verhältniß der guten Werke:

¹⁾ Conc. Trid. ss. VI. c. 32.

Theilnahme an den Verdiensten der Gerechten. Es dürfte das in Folgendem bestehen. Es ist zwar nicht Glaubenssatz, weil sich die Kirche darüber nicht bestimmt ausgesprochen hat, aber allgemeine Meinung der Gottesgelehrten, daß der Gerechte außer Obigem durch seine guten Werke sowohl für sich als auch für Andere noch etwas verdiene. Dafür bürgt jenes Ereigniß des alten Bundes, wo Abraham um Schonung der Städte Sodoma und Gomorrha bat, und die Versicherung erhielt, daß, wenn zehn Gerechte dort wären, ihretwegen die Städte nicht zerstört würden. Zehn Gerechte hätten sohin, abgesehen von den früher genannten Früchten, noch die Erhaltung zweier Städte und vieler Menschenleben verdient. Die guten Werke der Gerechtfertigten haben demgemäß eine doppelte Wirkung: eine — die im Kirchenrath von Trient ausgesprochenen Früchte — nur für den Ausübenden, eine — gewisse andere Gnaden — für alle, die mit ihnen verbunden sind. Nur in diesem Sinne können die Verdienste der Gläubigen Gemeingüter genannt werden. Das sind nun, die ich noch kurz wiederhole. Das Gemeingut aller: der Heiligen im Himmel, der Seelen im Fegfeuer, und der Gläubigen auf Erden ist der Himmel; die Gemeingüter der letzteren insbesondere sind die Verdienste Christi und antheilweise der Heiligen.

3. Nun komme ich zur dritten Frage: wie sind die Glieder dieser Gemeinschaft miteinander verbunden? Die Verbindungsmittel einer Gemeinde sind äußerlich: 1. ein gemeinsames Oberhaupt, 2. gemeinsame Güter; innerlich der Gemein Sinn. Durch diese drei Mittel sind auch die Heiligen zu einer Gemeinschaft verbunden. Das gemeinsame Oberhaupt ist Jesus Christus. Er ist der Wiederhersteller der durch die Ursünde verlorenen Heiligkeit, der Stifter der neuen Heilsanstalt, und als deren Oberhaupt und Zentrale fortwährend Einigungspunkt der wahren Heiligkeit. (Ohne und außer Christum kann es wahre Heiligkeit gar nicht geben, ist ja von Seite Gottes ohne Erlösungsgnade das Ertheilen der Rechtfertigung und von Seite des Menschen ohne die Heilslehre das Wissen und das Wesen der Heiligkeit undenkbar,

man findet auch bei allen nichtchristlichen Völkern ihre vermeintliche Heiligkeit in die Haltung äußerer Dinge gelegt.) Mit diesem Oberhaupte sind alle Glieder verbunden schon deswegen, weil es das Haupt ist, dann auch, weil durch ihn die Heiligen im Himmel ihre Freuden genießen, die Seelen im Fegfeuer ihre Befreiung erwarten, die Menschen auf Erden die heiligmachende Gnade bekommen. Das zweite Verbindungsmittel sind die Gemeingüter. Das eigentlichste Gemeingut — der Himmel — ist das gemeinsame Vaterhaus, das sehr viele schon bewohnen, die anderen bewohnen werden. Die andern früher genannten Gemeingüter, welche vorzüglich Gemeingüter der streitenden Kirche sind, möchte ich die Vorhalle des Vaterhauses nennen. Jeder, der dorthin will, muß durch die Vorhalle d. i. durch die streitende Kirche gehen. In diese wird man gesetzt durch die Verdienste Christi, und zwar durch die Taufgnade, in dieser wird man erhalten und genährt durch die in den übrigen Sakramenten fließenden Gnaden, worunter namentlich die heil. Kommunion das gemeinsame Mahl bildet, und durch eigene und fremde gute Werke, die fortwährend durch die gegenseitige Liebe zugemittelt werden. Das sind nun die äußeren Verbindungsmittel; das innere ist der Gemeinsinn, d. i. jenes innere zarte Gefühl, wodurch sich das einzelne Glied zum Oberhaupte in alles übersteigender Liebe, zu den übrigen Gliedern in eben so großer Liebe wie zu sich selbst hingezogen fühlt. Diesen Gemeinsinn bewirkt der Geist, der in dieser Gemeinde weht, von dem jeder Einzelne durchdrungen ist, und der von Christo kommt. Dieser Geist besteht aber darin, zur Liebe Gottes über alles als dem höchsten Ziele zu streben, und dadurch das Himmelreich als das eigentlichste Gemeingut zu erobern, wozu alle anderen Gemeingüter als Mittel dienen sollen.

Dies gemeinsame Ziel gilt es nun nach dem Oberhaupte als Vorbild für die im Himmel, im Fegfeuer, auf Erden mit solcher Energie zu erreichen, daß darüber die Sonderinteressen in den Hintergrund treten. Daraus entsteht nun wie von selbst das Wechselverhältniß der verschiedenen Glieder. Die Vollendeten suchen

vermöge dieses Gemeingeistes die Vereinigung mit Gott, in deren Genüsse sie bereits sind, den andern zu vermitteln, daher ihre Fürbitten; die im Reinigungsorte sehnern sich darnach für sich und alle andern, weshalb ihr doppeltes Flehen, theils um eigene Erlösung, theils um Heil für die Menschen auf Erden. Die letzteren streben nach demselben Ziele nicht egoistisch, sondern voll der Liebe gegen die anderen, weswegen ihr Anrufen der Heiligen, ihr Bitten für die armen Seelen, ihr gegenseitiges Aufmuntern und werththätiges Unterstützen. In diesem Sinne sind die Worte des Apostels zu verstehen: „Die Glieder sollen gemeinschaftlich für einander sorgen; leidet Ein Glied, so leiden alle Glieder; ist dem Einen Gliede wohl, so theilen alle die Freude;“ oder jener denkwürdige Satz, den er betreffs seines Leidens anwendet: „Ich freue mich in meinem Leiden für euch, und erfülle, was an dem Leiden Christi abgeht, in meinem Fleische zum Besten seines Leibes.“ Dieser Gemeinsinn, dieses gegenseitige Lieben bildet sohin das zarte geistige Band, wodurch die Glieder miteinander verbunden sind.

Nachdem ich nun den Glaubenssatz über die Gemeinschaft der Heiligen in seinen verschiedenen Fragen: 1. Wer an dieser Gemeinschaft Antheil habe? 2. Was gemeinschaftlich ist? 3. Wodurch diese Gemeinschaft vermittelt werde? durchgeführt habe, will ich noch eine Definition anhängen. Sie will durchaus nicht auf Vollkommenheit Anspruch machen, sondern nur einen Versuch einer Definition bilden, da ich über den behandelten Glaubenssatz nie eine solche gelesen habe. Die Gemeinschaft der Heiligen ist die Kirche Christi in ihrer Vollendung, in der alle Glieder durch Ein Oberhaupt und Gemeinschaft der geistigen Güter mit Gott und unter einander so innig verbunden sind, daß sie Einen mystischen Leib bilden.

Aus der abgehandelten Glaubenslehre ergeben sich mehrere für das Leben wichtige Folgerungen:

1. Die katholische Kirche, die in ihrer Vollendung eine Gemeinschaft der Heiligen ist, kennt keine Fremde und kein Ausland. Jedes Mitglied, mag es in dem verborgensten Winkel der

Erde stecken, nimmt Theil an der unzähligen Armee der Gerechtfertigten, an deren gemeinschaftlichen Gütern, an deren Verdiensten, vermehrt hingegen durch die eigenen guten Werke den gemeinsamen Kirchenschatz. Sowie das Blut einen lebendigen Organismus vom Herz aus durchrieselt und sogar in die entferntesten Gefäße bringt, so geht in dieser Gemeinschaft die Gemeinliebe vom Herzen Christi aus durch alle Glieder dieses mystischen Leibes. Aus dieser Anschauung lassen sich entgegen dem Sprichworte: das Hemd ist näher als der Rock, die von der Kirche gebilligten Vereine, z. B. der Kindheit Jesu für China, der Marianische für Zentralafrika u. rechtfertigen. Dieser Gesichtspunkt erklärt auch die Möglichkeit, wie ein Mensch einem andern besondere Gnaden verdienen kann. So wie jedoch in einem Leibe nicht alle Glieder von gleicher Wichtigkeit sind, so auch in diesem. Der Papst, die Bischöfe u. haben zweifellos einen weit größeren Einfluß auf diese Gemeinschaft, folglich werden sie in einem höheren Grade die Theilnahme der anderen genießen.

2. Es ergibt sich für jeden Einzelnen die Pflicht den Glauben zu bewahren; denn wer den Glauben der katholischen Kirche aufgibt, der tritt aus ihrer Gemeinschaft, und hat folglich keinen Antheil mehr an ihren Schätzen, wie ein getrenntes Glied keine Kräfte mehr vom Leibe bekommt.

3. Muß Jeder sich bestreben, in der heiligmachenden Gnade oder in der Rechtfertigung zu verbleiben, und in diesem Zustande gute Werke zu verrichten. Denn diese Gnade ist die lebendige Ader, durch welche man mit Christo und den Heiligen im lebendigen Verkehr bleibt, und durch welche die Verdienste Christi und die Früchte der guten Werke der Gerechten in uns überfließen; hingegen soll es aber auch eifrigstes Bestreben von unserer Seite sein, durch eigene Werke dieser Ader und somit der Gemeinschaft mitzutheilen oder den Kirchenschatz zu bereichern. Je größer unsere Heiligkeit, desto größer die Verdienste, die Andern durch uns zu Theil werden.

II. Parochus quidam vocatur ad moribundum penitentem sacramenta petitionique obsecundat. Altera die eidem parochio referunt, praesatum aegrotum esse protestanticae confessionis, ad hanc eum ante plures annos publice transiisse nec hucusque cum ecclesia reconciliatum esse. Quaeritur, num sacramentorum dispensatio, praesertim poenitentiae, valida fuerit?

In der gestellten Frage ist schon angedeutet, daß man bezüglich des Bußsakramentes mehr zu beachten habe als wie bezüglich der Sakramente der Eucharistie und der letzten Delung. In der Antwort soll das vorangehen, wo die Lösung am einfacheren ist.

In dem gegebenen konkreten Falle hing die Gültigkeit der Spendung der letzten Delung Seitens des Subjektes nur ab von der irgend wann früher erhaltenen gültigen Taufe und von der Intention, das zu empfangen, was die Kirche spendet. Bezüglich des Sakramentes der Eucharistie gar nur vom Tauscharakter. Seitens des Spenders aber hing sie nur bei der letzten Delung von seinem Ordo presbyteratus und seiner Intention, zu thun, was die Kirche thut, ab.

Hinsichtlich des Bußsakramentes sehen wir zuerst auf den Spender. Er mußte obgenannten Ordo und die Intention haben, und jurisdiktionirt sein. Wir haben den Fall «in articulo mortis,» denn die Krankheit war eine schwere; also fehlte die Jurisdiktion nicht.

Der in Rede stehende Empfänger mußte, um gültig absolvirt werden zu können, folgende Bedingungen erfüllen: er mußte gültig getauft sein, die für Jedermann zum Bußsakramente nothwendigen drei Akte setzen und die Intention haben zu empfangen, was die Kirche spendet. An der Taufe war kein Zweifel, somit war die für alle Sakramente nöthige allgemeine Befähigung vorhanden. Die Exkommunikation, in die jener Mann durch die Häresie gefallen war, hob sie nicht auf. Unter den Akten des Pönitenten ist der erste und wichtigste, weil völlig unerläßig, die

Reue. Sie muß ein übernatürlicher Schmerz und Abscheu sein über alle begangenen schweren Sünden, verbunden mit dem Vorsatze jede, wenigstens schwere, Sünde und deren nächste Gelegenheit künftighin meiden zu wollen. Dabei genügt die unvollkommene Reue. Bei unserm Pönitenten kommt gerade unter der Rubrik Reue seine Verpflichtung, sich um die Wiederaufnahme in die katholische Kirche zu bewerben, der Kirche und deren Gliedern das Aergerniß, das er durch den Abfall gegeben, gut zu machen, zu beachten. Was er davon sogleich thun konnte, hatte er zu thun, das andere ließ sich ohne Aufschub der Sakramentspendung, wenn nur der Wille ernstlich vorhanden gewesen, bei eintretender Möglichkeit nachtragen. Würde unverschuldeter Irrthum ihn die Sünde des Abfalles u. s. w. nicht erkennen haben lassen, oder ihn physische oder moralische Unmöglichkeit abgehalten haben, sogleich einen äußeren Schritt zur Erfüllung jener Verpflichtung zu thun, so hätte dieß die Giltigkeit der Absolution nicht behindert, wenn nur sonst die Reue die nöthigen Eigenschaften hatte.

Die Beicht mußte formell vollständig sein. Der vorher genannte unverschuldete Irrthum über die Sünde des Abfalles, physische oder moralische Unmöglichkeit hätten die Anklage über die Sünde der Häresie verhindern können, würden aber doch die Giltigkeit des Sakramentes nicht aufgehoben haben. Setzen wir z. B. den Fall, der Kranke hätte in allem Ernste, wenn auch fälschlich, gefürchtet, der gerufene Priester würde, sowie er von seiner bisherigen protestantischen Konfession und dem Abfall zur selben gehört, ohne ihm die Sakramente zu spenden, davongehen und ihn so in die Wahrscheinlichkeit, ohne selbe sterben zu müssen, versetzen, so hätten wir die Furcht vor einem großen Schaden, welche von der Integrität entschuldigt.

Bezüglich der Genugthuung gilt die allgemeine Regel, das vom Priester auferlegte Bußwerk annehmen und leisten zu wollen. Ob all die Bedingungen bei jenem Verschalle erfüllt gewesen, ist unbekannt. Daher kann die Frage um die Giltigkeit der Buße nur unter der Voraussetzung des Vorhandenseins jener bejaht werden.

Damit ist die in Rede stehende Pfarrkonfursfrage beantwortet. Eines möglichen Vorkommens halber füge ich noch ein paar Bemerkungen an.

Unter der gemachten Voraussetzung des Vorhandenseins der subjektiven Bedingungen war die ganze Sakramentsspendung völlig erlaubt, ja der Priester hätte sie nicht verweigern dürfen. Würde jedoch der Kranke sich in die äußere Kirchengemeinschaft nicht haben aufnehmen lassen wollen, dann hätte ihm der Priester, wenn er es erfahren, die Sakramente nicht spenden dürfen. Genest der Kranke, so lebt die Censur nicht wieder auf. Hat er in der Krankheit seinen Zurücktritt in die katholische Kirche vor Zeugen erklärt, so ist nach der Genesung die Ablegung des Glaubensbekenntnisses in der Kirche, wenn sie geschieht, nur ein Akt der Genugthuung für das gegebene Aergerniß und für ihn eine Befräftigung der Umkehr. Stirbt ein solcher Kranker, so ist er kirchlich zu beerdigen, wenn ihm die Sakramente erlaubt spendet werden, was pro foro externo auch dann gilt, wenn der Priester wegen wahrgenommener Indisposition die Absolution zu verweigern hat. Auch wenn der Kranke seine Konfession ganz verschwiegen hätte, gälte dasselbe. Falls die protestantische Kirchenbehörde gegen eine katholische Beerdigung solch eines Verstorbenen Einsprache erhöbe, dürfte sie vor dem weltlichen Richter siegen, wenn der Verstorbene nicht vor 2 Zeugen seinen Rücktritt förmlich erklärt hatte.

G.

Literatur.

Leben Jesu von Renan. Urtheil der Münchner Gelehrten-Versammlung.

Ob man es auch auf andere Länder so abgesehen habe mit der Verbreitung des berühmten „Leben Jesu“ von Renan, wie auf unser Oberösterreich, wissen wir nicht. Genug, daß es bei uns mit allen Schlechtmitteln unter das Volk gebracht werden will. Die Redaktion dieser Zeitschrift hält in Folge davon dafür, daß dem hochw. Klerus in der Erklärung der Münchner Gelehrten-Versammlung über besagtes Buch eine willkommene Waffe dargeboten werde und läßt daher selbe, wie folgt, abdrucken.¹⁾

„Die Versammlung katholischer Gelehrter erklärt, daß die neueste Schrift von Ernst Renan, mit dem Titel: Leben Jesu, nicht nur ein unchristliches, sondern auch ein durchaus unwissenschaftliches, oberflächliches und auch ein geradezu unsittliches Machwerk sei.

Das Unchristliche tritt auf jedem Blatte zu Tage. Das Christenthum hat nach Renan nichts Göttliches in seinem Ursprunge, Christus war ein guter, aber nicht tadel freier Mensch. Die Popularität, welche ihn bis zum Tode begleitete, war sein einziges Wunder. Er war eine Art von Demokrat, sein Tod war der erste Triumph der Revolution, der Sieg des Volksgefühls.

Diese äußere Bedeutung des Christenthums ist die einzige Seite, von welcher aus es eine Anerkennung verdient. Seinem inneren Wesen nach ist es Schwärmerei. Der Zimmermannssohn von Nazareth war ein Schwärmer; wie denn auch die wirklich schon vor Christus vorhandene Messias-Idee nichts als ein riesenhafter Traum war. Die Vorstellung, welche Jesus von sich selbst hatte, war die Frucht einer überreizten Phantasie. Vergleicht man Christus mit Sakya-Muni, so muß man dem

¹⁾ Entnommen der Beilage Nr. 10 zur Wiener Kirchenzeitung.

Gründer des Buddhismus den Vorzug philosophischer Bildung einräumen, welcher dem galiläischen Lehrer fehlt. Was ein Werk, welches den Ursprung des Christenthumes auf solche Art würdigt, vom christlichen Standpunkte aus sei, ist klar: es ist eine wortreiche, grobe Blasphemie.

Der Angriff, welchen das Buch versucht, ist böß gemeint, wenn anders die offenbaren Zeichen eines tiefen Hasses gegen alles Christliche auf eine böße Meinung zurückschließen lassen. Doch steht der feindlichen Absicht nur eine geringe wissenschaftliche Kraft zur Seite.

Die Methode ist durchaus unchristlich, indem an die Stelle von Beweisen blendende Ueberraschungen treten. Die ausführlichen Bestimmungen eines und desselben Schriftstellers werden aufs Willkürlichste auf Grund von nichtigen Schlüssen aus anderen Stellen desselben Schriftstellers umgestoßen. So erzählt der Evangelist Matthäus ausführlich die Geburt Jesu in Bethlehern, gleichwohl nimmt Renan eben diesen Matthäus als Bürgen, daß die Geburtsstätte Christi Nazareth sei, weil Matthäus in Rücksicht auf die hier zugebrachten Jugendjahre Jesu Nazareth seine Heimat nennt. Und so in vielen Fällen.

Welcher Profanschriftsteller des Alterthums ist je von einer willkürlichen Kritik in ähnlicher Weise mißhandelt worden, wie es in diesem Werke dem Evangelisten begegnet?

Das Schlimmste für den wissenschaftlichen Ruf Renan's ist das, daß alle wesentlichen Einwendungen gegen die Echtheit der heiligen Schrift nicht nur deutschen Werken entlehnt, sondern in jener Art und Weise entnommen sind, wie unvermögende Dilettanten aus einem umfassenden wissenschaftlichen Werke einzelne Stellen zusammenzulesen pflegen, ohne Verständniß der Beweisführung und des Ideenganges. In Deutschland würde man von einem Schüler von Strauß erwarten, daß er einerseits den pantheistischen Grundgedanken desselben darlegte, andererseits etwa seine zerstreuten kritischen Bemerkungen in einer geschlossenen Phalanx aufstellte. Indem Renan selbst die geringste wissen-

schaftliche Anstrengung bei der Bekämpfung des Christenthumes für überflüssig hielt, muß man annehmen, daß ihm an der Achtung der gelehrten Welt nichts lag.

Wie man immer vom Wesen des Christenthums denken mag, eine so oberflächliche Erklärung seines Ursprunges muß von jedem Kenner des Alterthums als ein kläglicher Rückschritt zur Gedankenlosigkeit bezeichnet werden. Die Wissenschaft gestattet es nimmer, daß die Kulturerscheinungen des heidnischen Alterthums oberflächlich abgeurtheilt werden; sie muß um so mehr diesen frivolen Versuch, die größte Erscheinung der Weltgeschichte aus den Träumen galiläischer Bauern und dem Echo todter Rabbinerkasuistik zu erklären, verwerfen.

Würde Renan nie etwas Besseres geschrieben haben, als dieses Leben Jesu und seine *Etudes d'histoire religieuse* — in welchen theilweise die gleiche Oberflächlichkeit zu Tage tritt — so dürfte man annehmen, er gehöre zu jener Klasse von Schriftstellern, die dazu geboren scheinen, in unwissenden Schaaren von Handwerkern und jenen Angehörigen höherer Stände, welchen eine gründliche Bildung und Wahrheitsliebe fehlt, die letzten Reste des Christenthumes zu vertilgen. Einzelne seiner Schriften zeigen jedoch, daß er, wenn auch nicht in einem sehr ausgezeichneten Grade, die Fähigkeit besitze, eine historische Folge gründlich zu behandeln. Darum bleibt nichts übrig, als anzunehmen, daß er, auf die Oberflächlichkeit einer großen Menge seiner Zeitgenossen rechnend, einzig für den Erfolg unter den Massen arbeitete. Daher jene Schreibweise, daher jene Mischung von spielendem Wiß und von scheinbarer orientalischer Gelehrsamkeit. Letztere imponirt und Erstere zieht an. Es kommt bei diesem Verfahren durchaus nicht auf die Gediegenheit der Beweisführung und geradezu nicht einmal auf die Wahrheit an, sondern nur darauf, bei der Verhöhnung des Christenthums die Beistimmung einer grundsatzlosen Menge zu erreichen. Und darin liegt das Unfittliche des Buches. Renan will sich durch dasselbe der langen Reihe jener antichristlichen Schriftsteller anschließen, die aus dem

Judenvolle hervorgegangen sind. Wenn er sich die Ehrlichkeit und Redlichkeit des polnischen Karäers Teafi oder des mittelalterlichen Elsäßer Juden Lipmann angeeignet hätte, könnte unser Urtheil milder sein. Wenn Renan so viele jüdische Ehrlichkeit hätte, wie diese, so hätte er zum Beispiele die Lehrweise und den Lehrinhalt Jesu und jene des Platonikers Philo nie gleichgestellt. Auch hätte er sich nicht den Schein gegeben, als wenn philologische Gründe ihn nöthigten, die Reden Jesu bei Johannes für unecht zu erklären.

Am meisten muß das sittliche Gefühl eines jeden Denkenden durch die zum Theile geradezu gemeine Frivolität, mit welcher das Christenthum behandelt wird, verletzt werden. Ob Jemand an die Göttlichkeit des Christenthums glaubt, muß durch das eigene Gewissen, durch ein Zusammenwirken von Denken und Erfahrung entschieden werden. In jedem Falle aber ist die Entscheidung etwas Großes und Wichtiges. Wer es nicht vermöchte, aus Gründen den christlichen Glauben festzubalten, und einen anderen Weg nicht fände, der müßte doch empfinden, daß er um ein großes Gut ärmer ist, als die Millionen gläubiger Christen. Und wenn er auch das nicht empfände, so müßte ihm die große Vergangenheit des Christenthums eine gewisse Achtung einflößen. Von dieser ist in Renan's frivolem Werke nichts zu finden."

Mappula Marchiae Bavaricae oder Charte des Landes ob der Ens in seiner Gestalt und Eintheilung vom VII. bis XIII. Jahrhundert.

Historisch-topographische Matrikel des Landes ob der Ens zur Erläuterung obiger Charte; bearbeitet von Joh. Lamprecht, Säkularpriester und herausgegeben vom christlichen Kunstvereine der Diözese Linz.

Wie die Charte und Matrikel entstanden sind, erklärt der Herr Verfasser in seiner Vorrede, und das ganze Werk ist eine Bekräftigung des vorangesezten Mottos: Amore patriae. Wir erlauben uns hier nur zu erklären, wie der Diözesan-Kunstverein

dazu gekommen ist, diese Werke herauszugeben. Dieser Verein hat sich nämlich die Aufgabe gesetzt, das ganze Bisthum zu beschreiben, d. h. zunächst wohl nur alle kirchlichen Gebäude und christlichen Kunstwerke, so in der Diözese sich befinden. Da ist es nun vom großen Belange zu wissen, wann eine Kirche entstanden ist und können geschichtliche Notizen über Namen und Schicksal der Orte die besten Behelfe zur Erforschung und Beurtheilung der Kunstdenkmäler an die Hand geben. Darum konnte die Charte des hochw. Herrn Lamprecht nur ganz erwünscht kommen, da sie die urkundlichen Jahreszahlen bei den einzelnen Orten enthält, und sie mußte um so willkommener sein, als sie nur das erste Blatt eines zusammenhängenden Chartenwerkes ist, welches das Noricum der Römer als Eckstück und das Land ob der Ens in seiner Gestalt und Eintheilung bis zum Schluß des XIV. Jahrhunderts enthält, während von den 2 nachfolgenden Charten die eine das Land ob der Ens in seiner kirchlichen und politischen Eintheilung im XVI. Jahrhundert und die zweite die Diözese in ihrer neuesten Eintheilung darstellen wird. Diese 3 Charten geben also die Geschichte Oberösterreichs in einem herrlichen Bilde.

Die Charte ist nun die Hauptsache gewesen und nicht die Matrifel, diese kündigt auch auf dem Titel schon an, daß sie nur zur Erläuterung der Charte da ist; aber sie ist immerhin, statt ein einfaches erklärendes Register zu bleiben, ein stattliches historisch-topographisches Werk geworden, das, wie unser allverehrter Geschichtsschreiber Stülz in seinem empfehlenden Vorworte sagt, ganz auf dem festen Grunde urkundlicher Mittheilungen aufgebaut, vollkommen verläßlich ist und jedem Forscher auf dem Felde der Geschichte und Topographie unsers Vaterlandes ein nicht zu entbehrendes Hilfsmittel bleiben wird. Was Herr Pfarrer Lamprecht für das Bisthum Linz geleistet hat, wird nach demselben kompetenten Urtheile Gegenstand des Neides und der Nachahmung für andere Diözesen sein und bleiben.

Da dieses Werk unter dem hochw. Klerus schon zirkulirte, also die Einrichtung desselben schon bekannt ist, können wir von

näherer Darlegung des Inhalts Umgang nehmen, und bemerken nur noch, daß das Werk, je öfter und genauer es benützt wird, desto interessanter und reichhaltiger erscheint. Wir wünschen, daß es unter dem hochw. Klerus noch mehr Abnahme finde, als es gefunden, insbesondere sollte es in keinem Pfarrhose fehlen, es scheint uns, daß die Ehre des Klerus dieß erfordere. P.

Des Cardinals und Bischofs Nikolaus von Cusa wichtigste Schriften in deutscher Uebersetzung von D. A. Scharpf, Domkapitular in Rottenburg, Freiburg im Breisgau. Herder'sche Buchhandlung 1862.

Das vorliegende Werk bietet dem Freunde philosophischer Lektüre verschiedene größere und kleinere Aufsätze dar, die theils vollständige Abhandlungen, theils vereinzelte Bausteine zu solchen sind. Ungeachtet der großen Mannigfaltigkeit fehlt es aber nicht nur nicht an dem verbindenden Grundgedanken, vielmehr tritt derselbe in den mannigfaltigsten Formen und Wendungen überall deutlich hervor. Dieser Gedanke besteht darin: das Unendliche ist der Ausgangspunkt, Ziel und Maßstab sowie alles Seins, so auch des menschlichen Denkens und Handelns. Das Dasein des Menschen wird in dem Maße werthvoller und friedlicher, als er sich dem Unendlichen denkend und handelnd verähnlicht oder, nach des Verfassers Ausdrücke, zur „schmachhaften Weisheit“ gelangt. Der Weg dazu ist die „Wissenschaft des Nichtwissens“, welche den Forschenden belehrt, daß der Mensch in diesem Leben das Unendliche nicht in seinem An—sich—sein zu erfassen d. h. zu schauen, sondern nur im endlichen Gleichnisse wie in einem Spiegel annähernd zu denken vermöge. Diese Einsicht ist von hohem Werth; denn sie führt erstens das menschliche Wissen auf den sachgemäßen Verhalt zurück, hält ferner den bedenklichen Dünkel des absoluten Wissenkönnens ab und erleichtert die friedliche Ausgleichung widerstreitender Meinungen durch die Uebersetzung, daß all unser Wissen nur Stückwerk ist.

Um diesen Weg sicher zu gehen, darf man der eigenen Vernunft allein nicht trauen, sondern muß sich der Unterweisung und

Zucht des lebendigen christlichen Glaubens hingeben, nach dem anselmischen *credo ut intelligam*. Dadurch erlangt der Geist erst die rechte Stimmung und Richtung und wird geschickt, über die Grenzen des bloßen natürlichen Wissens zu einem höheren Wissen sich zu erheben, das nicht nur erleuchtet, sondern auch den Willen zum Guten bewegt, so daß er als ganzer Mensch wiedergeboren wird. Hierüber drückt sich Nikolaus so aus: „Wie das Auge die Sterne nur durch das von ihnen ausströmende Licht erblickt, so erkennen wir das Göttliche nur im göttlichen Lichte, welches der lebendige Glaube ist.“

Schon dieser Entwurf läßt den Keim einer großartigen Gedankenentwicklung erkennen, die vom Höchsten, Allumfassenden ausgehend, in und aus ihm alles Sein in seinem Wesen und allseitigen Beziehungen zu umspannen im Stande ist. Wenngleich zu einem vollkommen durchgeführten System noch Vieles fehlt, so sind doch nach allen Richtungen des philosophischen Wissens die Grundgedanken klar und bestimmt ausgesprochen.

Dem tiefsinnigen Denker, welcher im lebendigen Glauben die Quelle aller Licht und Heil bringenden Wahrheit erkannte, mußte der Grund und Urheber desselben, der dreieinige Gott, das Alpha und Omega alles Forschens sein. Diese durch die Offenbarung zuerst vermittelte Idee ist an sich schon mit der Vernunft nicht im Widerspruche, sondern im besten Einklange; denn die Vernunft kann sich das Absolute nicht als leeres Einerlei, sondern nur als fruchtbare Einheit denken, die im ewigen Akte des Selbstunterscheidens und Wiedereinkehens in sich ihr göttliches Leben wirkt. Der Widerschein davon ist der ganze Kosmos im Kleinen und Großen, so daß demnach das Gesetz der Kausalität zur Annahme der Trinität nöthigt. Der dreieinige Gott ist sich vollkommen selbst genug und über alles andere Sein erhaben — transcendens. Die Transcendenz Gottes, die gleichbedeutend mit Absolutheit ist, schließt in sich die Einheit und Einzigkeit. Jedes von Gott unterschiedene Sein ist nur in, aus und durch Gott durch einen allmächtigen Akt des Sehens, d. h. es ist „erschaffen“

aus Nichts." Dieses Sein ist nur insoferne, als es am Göttlichen „theilnimmt“, nicht durch Theilung, sondern durch Mittheilung des göttlichen Seins. Jedes Geschaffene ist seinem Wesen nach nur das, was es durch Gott ist. Es ist wahr, gut und schön, insofern es von dem Urwahren, Urguten und Urschönen stammt. Es ist um so viel vollkommener, je mehr es dem göttlichen Wesen ähnlich ist. Das Vollkommenste ist der Geist, ihm zunächst der Mensch als vernünftig-sinnliches Wesen und als der Mikrokosmos im Makrokosmos. Wie Gott in sich einig ist, so einigt er auch Alles und Jedes in Ordnung und Harmonie, weshalb auch überall dieses Streben sichtbar ist. Sonach ist alles Geschaffene von Gottes Sein getragen und durchwirkt, es ist, so ferne Gott in ihm wirksam oder ihm immanent ist.

Dadurch wird die Welt zu einem göttlichen Drama, dessen Beweggrund die Liebe, dessen Endzweck die Verherrlichung Gottes ist durch die Befreiung des gottentstammten endlichen Seins aus der einseitigen Möglichkeit zur vollen Wirksamkeit in reiner Wahrheit, Güte und Schönheit.

Der Erreichung dieses Zieles steht in unserer Erdwelt ein mächtiges Hinderniß gegenüber in dem Uebergewichte des Natürlichen über das Geistige, wovon Offenbarung und Erfahrung zeugen. Der Mensch und mit ihm die Natur ist unter dem Bannfluche der Sünde, von dem er sich selbst nicht erlösen kann. Wer kann ihn erlösen? Nikolaus sagt: Nur Gott der Vater durch Jesus Christus unter Mitwirkung des heiligen Geistes. Denn nur der Vater, als der Urheber und Herr der Welt, kann die Unordnung, welcher ein Theil der Schöpfung verfallen ist, durch seine Allmacht heilen, indem er dem übermächtig gewordenen Prinzip der Unordnung das ewige göttliche Prinzip und Urbild aller Ordnung: den ihm wesengleichen Sohn als den Wiederhersteller entgegensetzt als den „Weg, die Wahrheit und das Leben“ und dem neuen Werke die ewige göttliche Kraft der Wiedergeburt in himmlischer Liebe eingiebt durch die gottgleiche Liebesmacht des Vaters und Sohnes: den heiligen Geist, so daß der Vater die Mög-

lichkeit, der Sohn die Wirklichkeit und der heilige Geist die Vollenbung der Erlösung wirkt. Demnach fällt dem Sohne die Grundlegung des ganzen Werkes zu, er ist der Erlöser und Mittler der Welt.

Da aber die Kreatur die Gottheit nicht unverhüllt wahrnehmen kann, so entsteht wieder die Frage: welcher Form der Endlichkeit wird sich der Sohn Gottes zu seiner Offenbarung bedienen? Nikolaus antwortet wieder: Jener Form, welche den wesentlichen Gegensatz der Welt, nämlich Geist und Natur organisch einiget; denn nur auf diese Weise kann mit der geistigen Erlösung und durch sie auch die natürliche erfolgen. Das aber ist die Form des Menschen und in der That „ist das Wort Fleisch geworden und hat unter uns gewohnet.“ In diesem Gedanken ist die Grundlage zur Entwicklung der Lehre vom mystischen Leibe Christi, dem Opfer, den Sakramenten, der Gnade, Auferstehung, dem Endgerichte u. s. f., wie sie in der Kirche niedergelegt ist.

Auf dieser Höhe der Anschauung findet der Denkende den richtigen Maßstab zur Beurtheilung alles unter und außer ihm befindlichen Wissens. Beweis dafür ist der Dialog über die Uebereinstimmung der Religionen und die vortreffliche Kritik des Islams.

Diese wenigen Bemerkungen über das reichhaltige Ganze dürften im Stande sein, den Geist des Verfassers annähernd zu bezeichnen. Aber vollends wird die Lektüre dem Leser den wahrhaft großen Mann verehrungswürdig machen; denn er wird einen ganzen Mann finden, in dessen klarem, harmonischem und liebeathmendem Geiste sich der Triumph der christlichen Weisheit bewährt. An den Ausgang des Mittelalters gestellt ist Nikolaus der Janus, der mit dem einen Gesichte der Vergangenheit zugewendet, alles in sich aufnimmt und verarbeitet, was die heidnische und christliche Wissenschaft Gediegenes bietet, und mit dem andern in die Zukunft blickend, dem Zeitalter vorausleuchtet und für die Erweiterung des Gebäudes der Wissenschaft neue Bausteine zurechtet.

Namentlich ist es die überall hervortretende Naturkenntniß, die ihn der Gegenwart besonders befreundet. R. L.

Geschichte der protestantischen Reform in England und Irland,
in einer Reihe von Briefen an alle verständigen und billigen Eng-
länder von William Cobbett. — Aus dem Englischen übersezt. —
Vierte, verbesserte und vermehrte Auflage. — Mainz, Verlag
von Franz Kirchheim, 1862. (XX u. 660 Seiten 8.) Preis:
1 Thlr. 10 Sgr.

Die Nummer 41 der kath. Lit.-Zeit. 1862 brachte an ihrer
Spitze eine außerordentlich anerkennende Besprechung des vorge-
nannten Werkes mit Aushebung einiger Stellen, die Cobbett's
Tendenz und eigenthümlich ächt englisch derben Styl hinlänglich
kennzeichnen, von Dr. R. r. Referent muß bedauern, nach
dem ihm über alles heiligen Grundsatz: „Mihi nec Plato, nec
Cato, sed omnia veritas“ mit seiner zwar ganz unmaßgeblichen,
aber aus vielmonatlicher Beschäftigung mit dem vorliegenden
Buche und nach längerer mit den einschlägigen Gegenständen
gewonnener, durchaus selbstständiger Ansicht entgegentreten zu
müssen. Nun zur Sache selbst! —

Cobbett's Werk hat alle Vorzüge, aber auch alle Fehler
einer Gelegenheitschrift; es ist kraftvoll und eindringlich, voll
scharfer Dialektik und mit reichlicher, eher wohl gar zu verschwenz-
derischer Würze von heißendem Spotte über seine selbstgenügsamen
protestantischen und schwerfälligen hochkirchlichen Gegner geschrieben.
Aber es fehlt ihm die unparteiische Ruhe, der hohe sittliche Ernst,
kurz die Objektivität und Würde, die ein Geschichtswerk auf jeder
Seite athmen soll. Es soll einem klaren, breit und majestätisch
dahinfließenden Strome gleichen, in dessen stillen, tiefen Fluthen
sich die Ereignisse der geschilderten Zeitepoche rein und durchsichtig
wiederspiegeln. Es soll ein Ebenmaß in den einzelnen Theilen
eines Geschichts- wie eines jeden andern Kunstwerkes herrschen;
eine jede Parthie soll mit der Ausführlichkeit geschildert werden,
die von den darin erzählten Begebenheiten mit Recht beansprucht
werden kann. — Wie steht es aber mit Cobbett in beiden Punk-
ten? — Er ist nicht so fast Geschichtschreiber, als vielmehr beredter
Abvokat, Wiß und Satyre über seine Gegner gleich einer äzenden

Lauge ausgießend, ein journalistischer Demosthenes, der seine Philippiken gegen den Klerus der Kirche, welcher er aus Menschenfurcht oder Bequemlichkeit oder Gleichgiltigkeit hinsichtlich des entscheidenden Werthes des äußern Bekenntnisses scheinbar bis an sein Lebensende († 18. Juni 1835) angehörte, schwarz auf weiß herabdonnert. — Cobbett ist ebenso Anglikaner, als Lessing Lutheraner, d. h. beide haben, der eine in England, der andere in Deutschland, dem symbolgläubigen Protestantismus die furchtbarsten Keulenschläge, unter denen er noch ächzt und stöhnt, versetzt, ohne es je der Mühe werth gefunden zu haben, förmlich der erste aus der anglikanischen, der zweite aus der lutherischen Staatskirche, in welcher sie geboren und erzogen worden waren, auszuscheiden. Wie Lessing den freimaurerischen Haß gegen das Pastorenthum in seinem Streite mit Goethe in Hamburg repräsentirt, so Cobbett den Sturm, der sich in der öffentlichen Meinung Englands gegen die Sinecuristen, worunter man in erster Reihe den reichdotirten Klerus der Hochkirche, welchen Cobbett „Müßiggänger“ (S. 135) „Pfaffen“ (S. 615—17). eine „Race“ (S. 660) nennt, begriff, nach dem im Jahre 1815 wieder hergestellten Weltfrieden erhob. Das toryistische konservativ-protestantische Ministerium des jüngern Pitt war anfangs vom Dezember 1783 bis zum Tode Ludwigs XVI. (1793) gemäßigten Reformen, namentlich auf materiellem Gebiete, günstig; aber während des Krieges mit Frankreich mußte es um seiner Selbsterhaltung willen bedacht sein, die Einschleppung des revolutionären Giftes nach England um so mehr zu verhindern, als Irland im Jahre 1798 bei der Landung von 20000 Franzosen unter Humbert in offene Empörung ausgebrochen war. Somit wurde auf Gefahr und Verantwortung jenes leitenden Ministers, des von seinen Anhängern oder besser Anbetern „himmlisch“ (S. 632) genannten Pitt, die Habeas-corpus-Akte (zum Schutze der persönlichen Freiheit gegen polizeiliche Willkür bei Verhaftungen) suspendirt (S. 644), die Barzahlungen der Bank von England eingestellt, eine Aufruhrbill, bei der Empörung der Kanal-Flotte doppelt nöthig, erlassen, und die zahlreichen Flücht-

linge durch die Fremdenbill unter besondere Aufsicht gestellt, um sie, wenn des Jakobinismus oder (später) des Bonapartismus verdächtig, jeden Augenblick aus dem Lande verwiesen zu können, die innern Gegner durch Proceßprozesse eingeschüchtert, in denen sie zu langwierigen Gefängniß- und hohen Geldstrafen verurtheilt wurden. (S. 642—45.) Dieß war auch das Loos unseres Cobbett, der, wie er uns selbst erzählt (S. 659) und auch sein vortrefflicher Uebersetzer, der hochverdiente publizistische Veteran v. Pfeilschifter, in der vorangeschickten Biographie des Verfassers (S. X) berichtet, am 9. Juli 1810 zu 2 Jahren Gefängniß und einer Geldbuße von 1000 Pf. Sterling (10500 fl. ö. W.), wegen eines Artikels in seiner Wochenschrift *Weekly political register* (wöchentl. polit. Register. S. VIII) verurtheilt wurde. Als das englische Volk nach beendigtem Kriege wieder frei aufathmete, da wandte sich sein Unwille, da Pitt schon am 23. Jänner 1806 gestorben war, gegen seine politischen Freunde, den Grafen Liverpool, Canning (von Cobbett S. 358 auf das Schärfste angegriffen, und zwar in Hinsicht auf sein Verhalten gegen das Ministerium Abington [1801 — Mai 1804], das Canning aus allen Kräften bekämpfte, während ihn Cobbett zu dessen Mitschuldigen macht, in verläumderischer Weise), Castlereagh und Wellington, England's Vertreter auf dem Wiener Kongresse (1814—15), Peel (der übrigens als Minister ebenso gründlich seine früheren hochkonservativen Grundsätze verläugnete, als vor ihm Canning), Perceval, der sogar ermordet wurde. Diesem öffentlichen Unwillen gegen die das Volk ausnützende, engverbundene, weltliche und geistliche (hochkirchliche) Aristokratie verdankt nun Cobbett's Werk seinen Anstoß und den auf der letzten Seite desselben von ihm selbst geschilderten buchhändlerischen Erfolg; er hatte den englischen Mittelklassen aus dem Herzen gesprochen, in das Wespenneß des Nepotismus und Protektionswesens in der anglikanischen Kirche gestochen (S. 126—35). Doch versprach sich Cobbett viel zu viel von seinem Werke, nämlich die Abschaffung der anglikanischen Staatskirche als solcher (S. 658 u. 60), welche nur dann gelungen wäre, wenn seine

radikalen politischen Bestrebungen den Sieg errungen hätten. So aber erklärte einer der früher ausgesprochensten Reformmänner, Sir Francis (Franz) Burdett, den Cobbett (S. 633) einen „vormaligen Demagogen und nunmehrigen kriechenden Hölfling“ unter dem 9. Juli 1827, dem Abschlusstage des vorliegenden Werkes nennt, die Grey'sche Bill zur Reform der Parlamentswahlen für das Unterhaus vom Jahre 1832 bereits für das Ende aller politischen Reformen, und sie ist es bis auf den heutigen Tag geblieben. Nur die Furcht vor Volksaufständen und der vieljährige immer mehr anwachsende und zuletzt unwiderstehlich werdende Druck der öffentlichen Meinung der besitzenden und intelligenten, meistens den Dissenters angehörenden Mittellassen der großen Städte entreißt den englischen Staatskirchenmännern einige Zugeständnisse. So hat Cobbett's vorliegendes Werk unbestreitbar das Verdienst, sehr viel zur Katholiken-Emancipation von 1829 beigetragen zu haben, ja es ist als eine eigentliche Streit- und Gelegenheitschrift ad hoc zu betrachten; aber das protestantisch-konservative Eis um die Brust der damaligen leitenden Minister Wellington und Peel schmolzen erst die glühenden Reden O'Connell's, die einen allgemeinen Aufstand des katholischen Volkes in Süd-Irland zu entzünden drohten. Und die hochfliegenden Projekte Cobbett's, einer Säkulisirung des anglikanischen Kirchengutes, welche die letzten 68 Seiten dieses Buches füllen, was haben sie bewirkt? Höchstens daß das hochkirchliche Bisthum Gloucester unterdrückt und mit dem nahen Bristol vereinigt, statt des Einen unterdrückten aber durch Parlamentsbeschluß vom Jahre 1833 Zwei neue Bisthümer (Manchester für das baumwollenmanufakturreiche Lancashire und Ripon für den Tuchfabrikdistrikt Westriding in Yorkshireshire) errichtet wurden; daß die Regierung bei ihren Bischofsnennungen nicht mehr, wie zu Ministers Grafen Liverpool und Cobbett's Zeiten vor 40 und 50 Jahren in die eine Hand ein Pectorale, in die andere eine weiße Stimmfugel drückt, sondern den theologischen und seelsorglichen Ruf des Kandidaten, namentlich seine Verdienste um die innere Mission unter den fast

ganz entchristlichten niedern Volksklassen in den großen Städten, kurz die öffentliche Meinung zu berücksichtigen jetzt gezwungen ist. Der von Cobbett vertretene Radikalismus, später unter Leitung des Irlandsers Feargus O'Connor ganz sozialistisch geworden und: „Chartismus“ genannt, ist durch Peel's energische Maßregeln im Anfange der 40er Jahre so ziemlich verschwunden, die von ihm bedrohte Staatskirche aber besteht noch mit ihren Reichthümern und politischen Vorrechten, nämlich der eigenen Vertretung durch ihren Episkopat im Oberhause. Herrliche Geister und warme Herzen, wie der berühmte ehemalige Oxforder Theologe und Pfarrer Newman und der Wiederhersteller der gothischen Baukunst in England, Welby Pugin, sind zur katholischen Mutterkirche zurückgekehrt; aber die überwiegende Masse schreit noch immer: „No popery (Kein Papismus)!“ wie zu Cobbett's Zeiten; bei jedem Anlaß brummt noch John Bull seinen alten Spruch: „Protestantisch bin ich, protestantisch will ich bleiben!“

Die Form des vorliegenden Werkes ist in Briefen, die in neuerer Zeit ebenso beliebt geworden ist und den Verfasser thatsächlich eben so wenig genirt, als im heidnischen und christlichen Alterthume die damals gebräuchliche Gesprächsform. Man braucht eben nur die Aufschrift: „Erster, u. s. w. Brief“ durch: „Erstes, u. s. w. Hauptstück“ zu ersetzen, und die Umwandlung der Briefform in eine fortlaufende Erzählung und parthienweise in eine populär gehaltene Abhandlung ist vollendete Thatsache. Die Briefe Cobbett's, 16 an der Zahl, datirt vom Ende eines jeden Monats und zwar vom 29. November 1824 bis zum 31. März 1826, erschienen in seiner Wochenschrift: „Politisches Register“ vom Spätherbst 1824 bis zum Frühjahr 1826, füllen durchschnittlich ein jeder 37 Klein-Oktavseiten des durch Druck und Papier der rühmlichst bekannten katholischen Verlagsbuchhandlung alle Ehre machenden Buches, haben also den Umfang größerer Artikel in unseren periodischen Zeitschriften. Die Biographie Cobbett's, sowie die nur allzusparfamen Anmerkungen unter dem Texte sind vom Uebersetzer und ebenso werthvoll, als die geradezu klassische Ueber-

setzung selbst. Aber während die Biographie des Verfassers (von Seite V—XV) ihrer Aufgabe völlig genügt, setzt die Sparsamkeit der Anmerkungen entweder einen sehr flüchtigen oder aber einen mit den englischen Staats-, Kirchen- und Gesellschafts-Verhältnissen ganz ungewöhnlich vertrauten Leser voraus. Daher wäre es, wenn man das Buch nicht vertheuern wollte, vielleicht besser gewesen, den Nachtrag, der ursprünglich die Einleitung zum zweiten, nicht in's Deutsche übersehten, ein kirchlich-statistisches Verzeichniß des durch die Pseudo-Reformation den Kultus- und Wohlthätigkeits-Anstalten England's zugefügten Schadens enthaltenden Theile vorstellt, nicht dieser Auflage auf S. 593—660 hinzuzufügen und die so gewonnenen 68 Seiten zu Anmerkungen zu benützen, die jedem gewöhnlichen Zeitungsleser ohne Konversationslerika, Welt- oder englische Spezial-Geschichtswerke das volle Verständniß des Textes auch in sachlicher Hinsicht ebenso vermittelt hätten, als es in sprachlicher durch die musterhafte Uebersetzung geschehen ist. Alsdann wäre es, in Verbindung mit Schiller's dramatischem Meisterwerke: „Maria Stuart“ gelesen, im Stande, Jedem zu genügen, dem es an Zeit oder Mitteln fehlt, die vielbändige englische Geschichte des katholischen Priesters Dr. John Lingard zu lesen, der sich aber doch ausführlicher, als es aus bloßen Welt- oder Kirchengeschichts-Kompendien möglich ist, über die Entstehung der halb schismatischen (seit Heinrich VIII., † 1547), halb häretischen (seit Eduard VI., † 1553) anglikanischen Staatskirche unterrichten will. Nicht umsonst habe ich Schiller's „Maria Stuart“ genannt; sie ist, so zu sagen, die poetische und psychologische Ergänzung Cobbett's, der die Hauptpersonen jenes Stückes ausführlich bespricht, so Elisabeth, von ihm fast immer nur ironisch „das gute (!) Pieschen“ genannt, auf S. 311—23, 346—50, 379—414, ihr königliches Schlachtopfer, Maria Stuart, auf S. 360—78, der körperlich schöne, sittlich aber desto häßlichere Günstling Elisabeth's, Graf v. Leicester, auf S. 351—53, ihr staatskluger, aber vor nichts zurückschreckender Minister, Lord Burleigh, auf S. 353—54. Die Epoche der

Stuart's von 1603—88 ist kürzer behandelt, als die der 4 letzten Tudor's Heinrich VIII., Eduard VI., Maria und Elisabeth, von 1509—1603), erstere füllt nur 80, letztere 359 Seiten, somit den größeren Theil des Ganzen. Schlagend ist die Gegenüberstellung der 12 Anklagepunkte gegen den abgesetzten katholischen König Jakob II., den letzten männlichen Stuart auf dem Throne, die 1689, und der 12 Anklagepunkte der nordamerikanischen Insurgenten gegen den protestantischen Georg III., die am 4. Juli 1776 aufgestellt wurden, zum Beweise, daß Untreue den eigenen Herrn schlägt. K. B—nn.

Fridolin, ein Vikar. Von K. Herzog, Pfarrer in Ballwyll. Mainz, Kirchheim 1862. VI. 150.

„Vergelt's Gott, daß es bei uns nicht so ist, wie in der Schweiz“ wird der oberösterreichische Kooperator nach Durchlesung dieses Büchleins, das uns schon der von früherher z. B. durch seinen „Idealist“ (Lindau 1859) vortheilhaft bekannte Herr Pfarrer von Ballwyll spendet, ausrufen. Es ist gar ein düsteres Bild von der Lage der Hilfspriester, das uns hier der Herr Verfasser zeichnet.

Nach vollendeten Studien steht der junge Priester müßig auf dem Platze, wartend ob ihn Niemand dingt, — bis er ein Schreiben von einem Pfarrer erhält, der ihn auf die Dauer seines Hustens zu sich nimmt. Der Pfarrer stirbt aber und „Fridli“ hat alle Aussichten von der Gemeinde zu seinem Nachfolger gewählt zu werden, woraus aber zuletzt, da er auf die verlangten Punkte, z. B. auf 10 Klafter Scheitholz zu verzichten, 100 Frank's Wohnzins zu bezahlen — was ohne Bedenken ein Anderer thut! — nicht eingeht, selbstverständlich nichts wird. Er geht nun auf Reisen, um sich einen neuen Platz zu suchen, den er beim Pfarrer in Hartenheim findet, von welchem er dann dem Pfarrer in Schlehén „angeboten“ wird, bei dem er nun bis zu dessen Tode verbleibt. Nun hofft er gewiß zum Pfarrer gewählt zu werden und lehnt auch deswegen, gestützt auf derartige Zusagen, eine andere ihm durch eine Deputation angebotene Pfarrerstelle ab; allein den

Machinationen eines Ehrgeizigen gelingt es einen Gegenkandidaten aufzustellen und durchzusetzen, und Fridli muß, um eine Unterkunft zu finden, zu seinem Bruder gehen, bis er endlich von einem seiner früheren Kollegen, nunmehrigem Pfarrer, dessen Kaplan krank geworden war, einen Brief erhält, zu ihm zu kommen, zu jenem, der bei der ersten Wahl die Stipulation unterschrieben, und so gegen Fridli in der Wahlschlacht gesiegt hatte! Der Kaplan starb; der Pfarrer aber wollte nicht, daß Fridli Kaplan daselbst werde, und unterhandelte deswegen mit dem Pfarrer in Bleiß, daß dieser Kaplan bei ihm, Fridli aber Pfarrer in Bleiß werde, was diesem zuletzt auch, aber nur durch den Biedersinn der andern Vicari, gelang. Dieß der Inhalt.

Was nun die Erzählung selbst anbelangt, so hätte eine größere Ausdehnung derselben vielleicht nicht geschadet, es wäre dann außer der Schilderung von „Personen und Zuständen, wie sie nicht sein sollten“, auch Raum geworden für das Bild eines wahren, eifrigen Seelenhirten, eines Priesters, wie er sein soll; das Gemälde hätte zu den vielen Schatten auch das nöthige Licht bekommen und die sittlich hohe Würde und der erhabene Beruf des Priesters würden dem Laien mehr vor Augen gestellt worden sein. So aber fürchten wir, es möchte dieses Büchlein, in gewisse Schichten der Gesellschaft gerathen, die Ehrfurcht vor der Priesterwürde nicht gar sonderlich vermehren.

Was wir aber am meisten gewünscht hätten, ist, daß der Herr Verfasser mehre Fälle aus der praktischen Seelsorge eingefügt hätte, wie dieses so schön von Schöpf — Freuden und Leiden eines Landgeistlichen. Innsbruck. 2 Bänden. (wir erwähnen beispielsweise nur die „Brunnenkresse“) — geschehen ist.

Eines können wir zum Schlusse getrost versichern, daß, wer dieses Büchlein zur Hand nimmt, es mit Interesse lesen und mit Befriedigung weglegen wird. Pfarrer werden vielleicht in demselben ein Stück ihrer eigenen Lebensgeschichte, Kooperatoren, besonders die in trüben „häuslichen Verhältnissen“ leben — einen warmen Freund finden. Ein Kooperator.

Beilage.

I. Päpstliches Breve an den Erzbischof von München-Freising.

Venerabili Fratri Gregorio
 Archiepiscopo Monacensi et Frisingensi

PIUS P. P. IX.

Venerabilis Frater, Salutem et Apostolicam Benedictionem. Gravissimas inter acerbitates, quibus undique premimur, in hac tanta temporum perturbatione et iniquitate vehementer dolemus, cum noscamus, in variis Germaniae regionibus reperiri nonnullos catholicos etiam viros, qui sacram theologiam ac philosophiam tradentes minime dubitant quandam inauditam adhuc in Ecclesia docendi scribendique libertatem inducere, novasque et omnino improbandas opiniones palam publiceque profiteri et in vulgus disseminare. Hinc non levi moerore affecti fuimus, Venerabilis Frater, ubi tristissimus ad Nos venit nuntius, presbyterum Jacobum Frohschammer in ista Monacensi Academia philosophiae doctorem hujusmodi docendi scribendique licentiam prae ceteris adhibere, eumque suis operibus in lucem editis perniciosissimos tueri errores. Nulla igitur inter posita mora, Nostrae Congregationi libris notandis praepositae mandavimus, ut praecipua volumina, quae ejusdem Presbyteri Frohschammer nomine circumferuntur, cum maxima diligentia sedulo perpenderet et omnia ad nos referret. Quae volumina germanice scripta titulum habent: *Introductio in philosophiam*, — *De libertate scientiae*, — *Athenaeum* — quorum primum anno 1858, alterum anno 1861, tertium vero vertente hoc anno 1862 istis Monacensibus typis in lucem est editum.

Itaque eadem Congregatio Nostris mandatis diligenter obsequens summo studio accuratissimum examen instituit, omnibusque semel iterumque serio ac mature ex more discussis et perpensis judicavit, Auctorem in pluribus non recte sentire, ejusque doctrinam a veritate catholica aberrare. Atque ex duplici prae-

sertim capite, et primo quidem propterea quod auctor tales humanae rationi tribuat vires, quae rationi ipsi minime competunt, secundo vero, quod eam omnia opinandi et quidquid semper audendi libertatem eidem rationi concedat, ut ipsius Ecclesiae jura, officium et auctoritas de medio omnino tollantur. Namque auctor in primis edocet, philosophiam, si recta ejus habeatur notio, posse non solum percipere et intelligere ea christiana dogmata, quae naturalis ratio cum fide habet communia (tamquam commune scilicet perceptionis objectum), verum etiam ea, quae christianam religionem fidemque maxime et proprie efficiunt, ipsumque scilicet supernaturalem hominis finem, et ea omnia, quae ad ipsum spectant, atque sacratissimum Dominicae Incarnationis mysterium ad humanae rationis et philosophiae provinciam pertinere, rationemque, dato hoc objecto, suis propriis principiis scienter ad ea posse pervenire. Etsi vero aliquam inter haec et illa dogmata distinctionem auctor inducat, et haec ultima minori jure rationi adtribuat, tamen clare aperteque docet, etiam haec contineri inter illa, quae veram propriamque scientiae seu philosophiae materiam constituunt. Quocirca ex ejusdem auctoris sententia concludi omnino possit ac debeat, rationem in abditissimis etiam divinae Sapientiae ac Bonitatis, immo etiam et liberae ejus voluntatis mysteriis, licet posito revelationis objecto, posse ex se ipsa, non jam ex divinae auctoritatis principio, sed ex naturalibus suis principiis et viribus ad scientiam seu certitudinem pervenire.

Quae auctoris doctrina quam falsa sit et erronea nemo est, qui christianae doctrinae rudimentis vel leviter imbutus non illico videat planeque sentiat. Namque si isti philosophiae cultores vera ac sola rationis et philosophicae disciplinae tuerentur principia et jura, debitis certe laudibus essent persequendi. Si quidem vera ac sana philosophia nobilissimum suum locum habet, cum ejusdem philosophiae sit, veritatem diligenter inquirere, humanamque rationem licet primi hominis culpa obtenebratam, nullo tamen modo extinctam recte ac sedulo excolere, illustrare, ejusque cognitionis objectum ac permultas veritates percipere, bene intelligere, promovere, earumque plurimas, uti Dei existentiam,

naturam, attributa, quae etiam fides credenda proponit, per argumenta ex suis principiis petita demonstrare, vindicare, defendere, atque hoc modo viam munire ad haec dogmata fide rectius tenenda, et ad illa etiam reconditiora dogmata, quae sola fide percipi primum possunt, ut illa aliquo modo a ratione intelligantur. Haec quidem agere atque in his versari debet severa et pulcherrima verae philosophiae scientia. Ad quae praestanda si viri docti in Germaniae Academiis enitantur pro singulari inclytae illius Nationis ad severiores gravioresque disciplinas excolendas propensione, eorum studium a Nobis comprobatur et commendatur, cum in sacrarum rerum utilitatem profectumque convertant, quae illi in suos usus invenerint.

At vero in hoc gravissimo sane negotio tolerare nunquam possumus, ut omnia temere permisceantur, utque ratio illas etiam res, quae ad fidem pertinent, occupet atque perturbet, cum certissimi omnibusque notissimi sint fines, ultra quos ratio nunquam suo jure est progressa vel progredi potest. Atque ad haec dogmata ea omnia maxime apertissimeque spectant, quae supernaturalem hominis elevationem, ac supernaturale ejus cum Deo commercium respiciunt, atque ad hunc finem revelata noscuntur. Et sane cum haec dogmata sint supra naturam, idcirco naturali ratione ac naturalibus principiis attingi non possunt. Nunquam siquidem ratio suis naturalibus principiis ad hujusmodi dogmata scienter tractanda effici potest idonea. Quodsi haec isti temere asseverare audeant, sciant, se certe non a quorumlibet doctorum opinione, sed a communi, et nunquam immutata Ecclesiae doctrina recedere. Ex divinis enim Literis et Sanctorum Patrum traditione constat, Dei quidem existentiam multasque alias veritates, ab iis etiam, qui fidem nondum susceperunt, naturali rationis lumine cognosci, sed illa reconditiora dogmata Deum solum manifestasse, dum notum facere voluit *mysterium, quod absconditum fuit a seculis et generationibus* ¹⁾ et ita quidem, ut postquam *multifariam multisque modis olim loquutus esset patribus in prophetis, novissime nobis loquutus est in Filio, per*

¹⁾ Col. 1. v. 26.

quem fecit et secula ¹⁾ *Deum enim nemo vidit unquam; unigenitus Filius, qui est in sinu Patris, ipse enarravit.* ²⁾ Quapropter Apostolus, qui Gentes per ea, quae facta sunt, cognovisse testatur, disserens de *gratia et veritate* ³⁾, quae per *Jesum Christum facta est, loquimur*, inquit, *Dei sapientiam in mysterio, quae abscondita est quam nemo principum hujus seculi cognovit Nobis autem revelavit Deus per Spiritum Suum Spiritus enim omnia scrutatur, etiam profunda Dei.* Quis enim hominum scit quae sunt hominis, nisi spiritus hominis, qui in ipso est? Ita et quae Dei sunt nemo cognovit, nisi Spiritus Dei. ⁴⁾ Hisce aliisque fere innumeris divinis eloquiis inhaerentes S. S. Patres in Ecclesiae doctrina tradenda continenter distinguere curarunt rerum divinarum notionem, quae naturalis intelligentiae vi omnibus est communis ab illarum rerum notitia, quae per Spiritum Sanctum fide suscipitur, et constanter docuerunt, per hanc ea nobis in Christo revelari mysteria, quae non solum humanam philosophiam, verum etiam angelicam naturalem intelligentiam transcendunt, quaeque, etiamsi divina revelatione innotuerint et ipsa fide fuerint suscepta, tamen sacro adhuc ipsius fidei velo tecta et obscura caligine obvoluta permanent, quamdiu in hac mortali vita peregrinamur a Domino ⁵⁾.

Ex his omnibus patet alienam omnino esse a catholicae Ecclesiae doctrina sententiam, qua idem Frohschammer asserere non dubitat, omnia indiscriminatim christianae religionis dogmata esse objectum naturalis scientiae seu philosophiae, et humanam rationem historice tantum excultam, modo haec dogmata ipsi rationi tamquam objectum proposita fuerint, posse ex suis natu-

¹⁾ Hebr. 1. vv. 1. 2.

²⁾ Joann. 1. v. 18.

³⁾ Joann. 1. v. 17.

⁴⁾ 1. Cor. 2. vv. 7, 8, 10, 11.

⁵⁾ S. Joann. Chrys. homil. 7. (9.) in 1. Cor. S. Ambros. de fide ad Grat. 1. 10. S. Leo de Nat. Dom. Sermon. 9. S. Cyrill. Alex. contra Nestor. lib. 3. initio in Joann. 1. 9. S. Joann. Dam. de fide orthodox. II. 1. 2. in 1. Cor. c. 2. S. Hier. in Gal. III. 2.

ralibus viribus et principio ad veram de omnibus etiam reconditioribus dogmatibus scientiam pervenire.

Nunc vero in memoratis ejusdem auctoris scriptis alia dominatur sententia, quae catholicae Ecclesiae doctrinae ac sensui plane adversatur. Etenim eam philosophiae tribuit libertatem, quae non scientiae libertas, sed omnino reprobanda et intoleranda philosophiae licentia sit appellanda. Quadam enim distinctione inter philosophum et philosophiam facta, tribuit philosopho jus et officium se submittendi auctoritati, quam veram ipse probaverit, sed utrumque philosophiae ita denegat, ut, nulla doctrinae revelatae ratione habita, asserat, ipsam nunquam debere ac posse Auctoritati se submittere. Quod esset tolerandum et forte admittendum, si haec dicerentur de jure tantum, quod habet philosophia, suis principiis, seu methodo, ac suis conclusionibus uti, sicut et aliae scientiae, ac si ejus libertas consisteret in hoc suo jure utendo, ita ut nihil in se admitteret, quod non fuerit ab ipsa suis conditionibus acquisitum, aut fuerit ipsi alienum. Sed haec justa philosophiae libertas suos limites noscere et experiri debet. Nunquam enim non solum philosopho, verum etiam philosophiae licebit, aut aliquid contrarium dicere iis, quae divina revelatio et Ecclesia docet, aut aliquid ex eisdem in dubium vocare, propterea quod non intelligit, aut judicium non suscipere, quod Ecclesiae auctoritas de aliqua philosophiae conclusione, quae hucusque libera erat, proferre constituit. Accedit etiam, ut idem auctor philosophiae libertatem, seu potius effrenatam licentiam tam acriter, tam temere propugnet, ut minime vereatur asserere, Ecclesiam non solum non debere in philosophiam unquam animadvertere, verum etiam debere ipsius philosophiae tolerare errores, eique relinquere, ut ipsa se corrigat; ex quo evenit, ut philosophi hanc philosophiae libertatem necessario participant, atque ita etiam ipsi ab omni lege solvantur. Equis non videt, quam vehementer sit rejicienda, reprobanda et omnino damnanda hujusmodi Frohschammer sententia atque doctrina? Etenim Ecclesia ex divina sua institutione et divinae fidei depositum integrum inviolatumque diligentissime custodire, et animarum salutis summo studio debet continenter advigilare, ac summa cura

ea omnia amovere et eliminare, quae vel fidei adversari, vel animarum salutem quovis modo in discrimen adducere possunt. Quocirca Ecclesia ex potestate sibi a divino suo Auctore commissa non solum jus, sed officium praesertim habet non tolerandi, sed praescribendi ac damnandi omnes errores, si ita fidei integritas et animarum salus postulaverint, et omni philosopho, qui Ecclesiae filius esse velit, ac etiam philosophiae officium incumbit nihil unquam dicere contra ea, quae Ecclesia docet, et ea retractare, de quibus eos Ecclesia monuerit. Sententiam autem, quae contrarium edocet, omnino erroneam, et ipsi fidei, Ecclesiae ejusque auctoritati vel maxime injuriosam esse edicimus et declaramus.

Quibus omnibus accurate perpensis de eorundem V. V. F. F. N. N. S. R. E. Cardinalium Congregationis libris notandis praepositae consilio, ac motu proprio, et certa scientia matura deliberatione Nostra, deque Apostolicae Nostrae potestatis plenitudine praedictos libros Presbyteri Frohschammer tamquam continentes propositiones et doctrinas respective falsas, erroneas, Ecclesiae ejusque auctoritati ac juribus injurias reprobamus, damnamus, ac pro reprobatis et damnatis ab omnibus haberi volumus, atque eidem Congregationi mandamus, ut eosdem libros in indicem prohibitorum librorum referat.

Dum vero haec Tibi significamus, Venerabilis Frater, non possumus non exprimere magnum animi Nostri dolorem, cum videamus hunc filium eorundem librorum auctorem, qui ceteroquin de Ecclesia bene mereri potuisset, infelici quodam cordis impetu misere abreptum in vias abire, quae ad salutem non ducunt, ac magis magisque a recto tramite aberrare. Cum enim alius ejus liber de animarum origine prius fuisset damnatus, non solum se minime submitit, verum etiam non extimuit, eundem errorem in his etiam libris denuo docere, et Nostram Indicis Congregationem contumeliis cumulare, ac multa alia contra Ecclesiae agendi rationem temere mendaciterque pronuntiare.

Quae omnia talia sunt, ut iis merito atque optimo jure indignari potuissemus. Sed nolumus adhuc paternae Nostrae caritatis viscera erga illum deponere, et ideo Te, Venerabilis Frater,

excitamus, ut velis eidem manifestare cor Nostrum paternum et acerbissimum dolorem, cujus ipse est causa, ac simul ipsum saluberrimis monitis hortari et monere, ut Nostram, quae communis est omnium patris, vocem audiat, ac resipiscat, quemadmodum catholicae Ecclesiae filium decet, et ita nos omnes laetitia afficiat, ac tandem ipse feliciter experiatur, quam jucundum sit, non vana quadam et pernicioosa libertate gaudere, sed Domino adhaerere, cujus jugum suave est et onus leve, cujus eloquia casta, igne examinata, cujus judicia vera, justificata in semetipsa, et cujus universae viae misericordia et veritas.

Denique hac etiam occasione libentissime utimur, ut iterum testemur et confirmemus praecipuam Nostram in Te benevolentiam. Cujus quoque esse pignus volumus Apostolicam Benedictionem, quam intimo cordis affectu Tibi ipsi, Venerabilis Frater, et gregi Tuae curae commisso peramanter impertimus.

Datum Romae apud S. Petrum die 11. Decembris Anno 1862.

Pontificatus Nostri Anno Decimo septimo.

Pius P. P. IX.

II. Ueber den Gebrauch der Stearin- und Paraffinkerzen, des Gases und des Petroleums beim Gottesdienste.

Hierüber entnehmen wir dem Archiv für katholisches Kirchenrecht (5. J. 1863) folgende Bemerkungen:

1. Bei der heiligen Messe sind Kerzen aus reinem Wachs zu verwenden, und nur für den Nothfall wird der Gebrauch von Stearin- und Paraffinkerzen, von Talg- oder Delliichtern gestattet.

2. Bei Ausstellung des Hochwürdigsten Gutes sind Wackskerzen in der vorgeschriebenen Zahl zu nehmen; über diese hinaus können des größeren Glanzes wegen auch andere Kerzen, Del, Petroleum und selbst Gas verwendet werden.

3. Beim ewigen Lichte ist jedwedes Del, auch Petroleum gestattet.

4. Um Fälschungen des Wackses durch Mischung mit Paraffin erkennen zu können, dienen folgende Notizen, welche das hochwürdige Regensburger Ordinariat dem Klerus bekannt gegeben:

„Das Paraffin wird größtentheils aus Braunkohle gewonnen und viel zur Darstellung sehr schöner Kerzen von hoher Lichtstärke verwendet; und da es im Preise unter dem Wackse steht (der Zentner Paraffin bester Art kostet 73 fl., der Zentner reines gebleichtes Bienenwack etwa 128 fl.),

so wird es in neuerer Zeit auch zur Verfälschung des Wachses und zwar in hohen Prozenten benützt.

Das Paraffin ist eine blendend weiße, durchscheinende, schwach perlmutterglänzende Masse. Außerlich unterscheidet es sich, wie durch Vergleichung einer Paraffin- mit einer reinen Wachskerze ersehen werden kann, dadurch von Wachs, daß es durchscheinend ist, fast nicht knetbar, leicht und rein zu schneiden. Das beim Brennen der Kerze, die auch einen eigenthümlichen hellen Klang hat, oben an der Flamme schmelzende Paraffin klebt nicht am Finger, wenn man mit diesem den oberen Rand berührt.

Eine Mischung von halb Wachs und halb Paraffin sieht täuschend reinem Wachs gleich und läßt sich äußerlich nur schwer und unsicher von diesem unterscheiden. Herr Professor Landolt in Bonn theilt (Dingler, polyt. Journ. 1861. Bd. 160. S. 224.) ein sehr einfaches untrügliches Verfahren mit, eine solche Verfälschung zu erkennen. Es gründet sich dieses darauf, daß Bienenwachs beim Erwärmen mit rauchender (nicht englischer) Schwefelsäure vollständig in eine schwarze, gallertartige Masse verwandelt wird, die bei einem Ueberschuß der Säure vollkommen flüssig ist, ohne beim Erkalten an der Oberfläche ölige, erstarrende Tropfen abzuscheiden, — Paraffin hingegen von rauchender Schwefelsäure bei gleichem Verfahren fast gar nicht angegriffen wird und beim Erkalten sich rein über der Säure abscheidet.

Will man daher verdächtiges Wachs auf Paraffin prüfen, so ist das Verfahren folgendes:

Man übergießt in einer Porzellanschale ein etwa nußgroßes Stück mit rauchender Schwefelsäure und erwärmt es, wobei die Masse sich schwärzt und unter starker Gasentwicklung sich ausbläht.

Hört die Gasentwicklung, welche um so stärker ist, je weniger Paraffin vorhanden, auf, so erwärmt man noch einige Minuten und läßt dann erkalten. War das Wachs mit Paraffin verfälscht, so findet sich dieses dann über der schwarzen Flüssigkeit als erstarrete, durchscheinende Schicht, die leicht abgehoben werden kann.

Am zweckmäßigsten wendet man so viel Säure an, daß nach Beendigung der Operation der schwarze Rückstand flüssig bleibt. Ist das nicht der Fall, so genügt ein neues Umschmelzen unter Zusatz von mehr Schwefelsäure.

Selbst geringe Spuren von Paraffin lassen sich nach dieser ganz sicheren, geprüften Methode als erstarrete Tropfen über der Flüssigkeit erkennen."

Zur Diözesan - Chronik.

Notizen zur Pfarrgeschichte von Lasberg.

Von Jakob Stülz, Propst von St. Florian.

Unter den Landstrichen, welche die heutige Diözese Linz umfaßt, scheint das untere Mühlviertel und zumal jener Landstrich, welcher unter dem Namen Riedmark und Machland erscheint, zuletzt kultivirt und bevölkert worden zu sein.

Während das Land auf dem rechten Donauufer mit seiner Gaueintheilung, seinen Pfarren und Ortschaften schon längst genannt ist, liegt auf jenem Theile mit Ausnahme des schmalen Striches an der Donau hinab noch tiefes Dunkel, welches sich erst im 12. Jahrhundert aufzuhellen beginnt.

Der Nordwald, welcher von der Ilz an bis zur Isper sich hinzog, reichte noch weit gegen die Donau heraus ¹⁾ und dürfte erst im 11. Jahrhundert gelichtet und der Kultur eröffnet worden sein. — Dasselbe muß auch im Allgemeinen vom oberen Mühlviertel, dem eigentlichen Mühlviertel, behauptet werden.

Die Pfarrkirche Niederwaldkirchen erbaute etwas vor 1108 Eppo von Windberg aus dem Geschlechte der Grafen von Formbach und wies ihr einen Bezirk zu, welcher vom Bösenbache und dem Ebersbache bis zur Grenze von Böhmen sich ausdehnte, also von den Grenzen der Pfarre Feldkirchen bis nach Böhmen, zur Moldau. ²⁾ Zum ursprünglichen Bereiche der Pfarre

¹⁾ Ueber den Nordwald S. Kurz: Beiträge IV. 512. Er liefert den Nachweis, daß Nordwald und Grenze von Böhmen nicht gleichbedeutend sei.

²⁾ et silvis, que protenduntur usque ad terminos boemie in fluvium Wltha. Urkundenbuch des Landes ob der Enß. II. 154.

gehörten demnach ohne Zweifel die heutigen Pfarren Kleingzell, St. Peter, St. Johann, Haslach, St. Oswald, Helfenberg, St. Veit und St. Stephan ¹⁾.

Um dieselbe Zeit erbaute der edle Mann Ulrich von Wilhering die Pfarrkirche Gramastetten, welche Bischof Ulrich von Passau am 18. September 1110 einweihte. Ihr Sprengel reichte von der Donau bis an die Grenze Böhmens²⁾, von der Kotel bis in den Haselgraben. In diesem Bezirke finden wir gegenwärtig nebst Gramastetten die Pfarren Otensheim³⁾, Zwetel, Oberneufkirchen, Leonfelden, Weissenbach und Traberg.

Um dieselbe Zeit, 18. März 1122, übergab Bischof Re-
ginmar oder Reimar von Passau dem Kloster St. Florian die
Pfarrkirche Gutau mit der Hälfte des Zehents ⁴⁾. Laut einer
Aufzeichnung wurde die Kirche am 12. Oktober 1131 von dem
genannten Bischofe geweiht. Wahrscheinlich war die ursprüng-
liche Kirche eine Holzkirche, wie die meisten der großen Passauer-
diözese bis in die Zeiten des Bischofes Altmann und erst nach
der Uebergabe der Pfarre an St. Florian wurde sie von Steinen
aufgeführt. Bei Anlaß der Kirchweihe werden auch die Pfarr-
grenzen angegeben: „Vom Ursprunge des Teusenbaches nach sei-
nem Laufe gegen Osten bis zu seiner Mündung in die Waldaist
(bei Reichenstein — die südliche Grenze). Vom Tiefenbache an
in nördlicher Richtung bis zum (Ursprunge des) Bächlein Guten-
brunn und von da auf den Dambach, von hier in gerader Rich-
tung zur Luchwiese (Lungitz) an die Feldaist und dann zwischen
der Feld- ⁵⁾ und Waldaist bis zur Grenze Böhmens ⁶⁾.

¹⁾ S. auch l. c. 127. 144.

²⁾ Usque ad marcham boemicam, l. c. 129.

³⁾ Die Ableitung von Otto ist nicht richtig, wie die ältesten Formen des Namens darthun.

¹⁾ l. c. 153.

5) Das ist wohl dahin zu verstehen, daß eine Strecke weit die Felskluft die westliche Grenze bilde.

9) Stülz, Geschichte von St. Florian, 255.

Im Jahre 1125 bezeugt Bischof Reginmar die Uebergabe des edlen Mannes Adalbero v. Griesbach ¹⁾, welcher durch ihn seine Pfarre Lozperch (Lasberg) mit der ihr gewidmeten Dotation auf den Altar des heil. Florian legen ließ ²⁾. Diese bestand aus einem Herrenhose bei der Kirche und dem halben Mansen eines edlen Mannes. Der Stifter überließ gleichzeitig dem Kloster den Zehent von Wartberg bis zur Donau dießseits der (Feld-) Aist, um welchen bisher Streit obgewaltet hatte, während er sich von seinem Gute $\frac{2}{3}$ Zehent vorbehielt, das andere Dritteltheil aber auch den Brüdern in St. Florian abtrat. Sein Sohn Walchun verkaufte ebendenselben den ganzen Mansen eines edlen Mannes oberhalb Lasberg im Nordwalde ³⁾.

Zum damaligen Pfarrbezirke Lasberg gehörte alles Land zwischen der Feldaist und der Pfarre Gutau und er umfaßte die Pfarren Kefermarkt, Lasberg, St. Oswald, einen Theil von Freistadt und höchst wahrscheinlich auch noch Grünbach, Windhag und Sandel.

Aus der bisherigen Darstellung geht unleugbar hervor, daß bis zum Ende des 11. Jahrhunderts die Bevölkerung in den angeführten Gegenden noch sehr dünn müsse gewesen sein und ein großer Theil des Bodens noch Wald und unbebaut war. Erst von da ab wurde die Kultivirung ernstlich und im größern Maßstabe betrieben, wie schon der Umstand beweist, daß noch im 12. und 13. Jahrhundert eine Menge von Kirchen gebaut worden sind, wie St. Stephan im oberen Mühviertel, als Filiale von St. Peter am Windberge vom Bischöfe Reginbert 1147 ge-

¹⁾ Ueber dieses Edelgeschlecht S. die Abhandlung in der Geschichte von Wülhering, 375.

²⁾ Lasberg liegt östlich von Freistadt in einem Thale, welches die von St. Oswald herabfließende Feistritz durchschlägelt. Sie vereinigt sich oberhalb Kefermarkt mit der von Freistadt herabfließenden Feldaist, welche im weiteren Laufe die von Nordost kommende Planitz und die von Nordwest strömende Zowernitz (Zaunitz) aufnimmt.

³⁾ Urkundenbuch, II. 164. Mansus ist ein Flächenmaß von wenigstens 30 Joch Umfang.

weiht und alle Kirchen, welche wir oben als Abzweigungen von Gramastetten bezeichnet haben.

In jenem Theile des Landes, welchen wir gegenwärtig mit der Benennung „das obere Mühlviertel“ bezeichnen, von der Ilz bis in den Haselgraben, waren es vorwiegend Kolonisten des bayerischen Stammes, welche sich ansiedelten; in der Niedmark und im Machlande war die Bevölkerung gemischt und der Hauptbestandtheil der Ansiedler in dem nördlichen Theile war zuverlässig slavischer Abkunft. Abgesehen von vielen Namen von Bächen und Ortschaften, wie Glanitz, Jowernitz, Feistritz, Tabraha, Tabra (Dobra in der Pfarre Perg), Visnitz, Lungitz, Loma, Primizlastorf u. s. w. bezeugen slavische Niederlassungen in diesen Gegenden unverwerfliche historische Zeugnisse.

Schon in dem Zollgesetze, welches um das Jahr 906 in Raffelsstätten (in der Pfarre Asten an der Donau, zwischen Ebelsberg und Ens) vereinbart wurde, wird gesagt, daß die Bewohner des Landes zwischen der Donau und dem Böhmerwalde Baiern und Slaven seien ¹⁾. Am 18. Jänner 853 bestätigte König Ludwig der Deutsche zu Regensburg dem Kloster St. Emmeram daselbst die Besitzungen zwischen der Aist und Marn bis zum Nordwalde, welche Graf Wilhelm an dasselbe vergabt hatte. Ausdrücklich wird angemerkt, daß die in diesem Bezirke ansässigen Leute Baiern und Slaven seien ²⁾. Beide Stämme wohnten wahrscheinlich nicht gemischt durcheinander, sondern hielten sich soweit möglich zusammen, weshalb auch, wie Kurz in der angeführten Abhandlung richtig bemerkt, nicht immer geschlossen werden darf, daß die Grenzen des Herzogthums Böhmen verstanden werden müssen, wenn der Ausdruck: bis zu den Grenzen der Böhmen oder der Slaven — in den Urkunden gefunden wird.

Mit der Uebergabe an St. Florian erscheint Lasberg zum erstenmale in der Geschichte. Ob die Pfarre schon lange bestanden habe, wann und durch wen sie gegründet worden sei, kann

¹⁾ Urkundenbuch, II. 54.

²⁾ l. c. 16 u. 17.

nicht angegeben werden. Gewiß ist nur, daß ihr Sprengel sehr ausgebreitet war und mit Gutau beinahe das ganze Gebiet zwischen der Feld- und Waldaist von der Grenze Böhmens bis zu ihrem Zusammenflusse umfaßt habe. Auch die Kirche von Lasberg scheint eine Holzkirche gewesen zu sein, welche sofort nach der Uebnahme durch St. Florian durch eine gemauerte ersetzt wurde, die Bischof Reginmar am 12. Oktober 1128 in der Ehre des heiligen Andreas weihte ¹⁾. Von dieser Zeit an bis zum 16. Jahrhundert herab sind die Nachrichten über die Pfarre Lasberg äußerst mager. Wir geben selbe hier aneinandergereiht.

Um das Jahr 1170 machte ein gewisser Rehwin ²⁾ dem Kloster Aldersbach in Niederbayern das Gut Hirtina (Girtenarn, Zirkling in der Pfarre Ried bei Mauthausen), welches diesem der erlauchte Mann Dietmar von Aigst (Aist) gegeben und versichert hatte, freitig ³⁾. Endlich verzichtete er auf dem Schlosse Aist auf alle seine Ansprüche in die Hände des Vogtes Otto von Reichberg unter Zeugenschaft Karls und Wernhards von Lozberg. Dasselbe wiederholte auf der Burg zu Lozberg seine Hausfrau und sein Sohn in Gegenwart ihres Herrn, Wernher von Griesbach, Karls und Wernhards von Lozberg, Adelrams und seines Bruders Hermann, Wernhards und Eberans von Lozberg.

¹⁾ Stülz, Geschichte von St. Florian, 254. So lange bekannt, ist St. Veit Patron der Kirche Lasberg, ein Beweis, daß die slavische Bevölkerung den Hauptbestandtheil ausmachte. Es ist nicht leicht zu erklären, warum und wann St. Veit an die Stelle des heiligen Andreas getreten sei. Vielleicht weihte Bischof Reginmar nur einen Altar zur Ehre des heil. Andreas, oder es verhielt sich mit Lasberg wie mit Gutau, wo es zum Jahre 1147 heißt: VIII Idus Januarii dedicata est Ecclesia Gutenawe absque altari, quod ante dedicatum est ab episcopo Reginmaro. Wirklich wird auch angemerkt, daß derselbe Bischof die Kirche von Lasberg am 4. Jänner 1147 geweiht habe.

²⁾ In den Urkunden von Wilhering finden wir um das Jahr 1190 einen illustris vir Rehwinus nomine in Euerdingen. Geschichte von Wilhering 489.

³⁾ Dietmar von Aist, einer der ältesten und bekanntesten Minnesänger, dessen Schloß auf dem Bergfegel bei Aist an der Straße von Mauthausen nach Wartberg liegt.

Zugleich mit Dietmar von Aist hatte auch seine Schwester Sophia mit ihrem Sohne Adalbert dem Gute entsagt. Nachdem sie aber später, also in zweiter Ehe, dem edelfreien Engelbert von Schönhering ihre Hand gereicht, so setzte dieser ein Gut zum Pfande in die Hände Wernhers von Griesbach, daß auch sein (mit Sophia gezeugter) Sohn keine Ansprüche erheben werde ¹⁾.

Es wird in dieser Verhandlung mit klaren Worten einer Burg Lasberg erwähnt. Später erscheint in der Geschichte Oesterreichs auch ein Dienstmannen-Geschlecht, welches sich zu Besitz und Ansehen emporschwang und heute noch in den Freiherren und Grafen von Lasberg oder Lashberg fortlebt.

Wo die Burg gestanden habe; ob sie nicht vielleicht unter dem Namen Weinberg fortbestehe, mag entscheiden, wem bessere Quellen zur Verfügung stehen. Es ist selbst ungewiß, ob die Herren von Lasberg hier ihre Wiege haben oder nicht, da auch im Lande unter der Ens Viertel D. M. B. eine Ortschaft dieses Namens vorkommt: „Loshberg, Lasberg am Gebirge gleiches Namens, Dorf und Gut . . . der Herrschaft Rastenberg einverleibt.“ ²⁾

Wenn in dem noch ungedruckten Lehenbuche des Herzogs Albrecht von Oesterreich vom Jahre 1395 folgende Nachricht steht: Hans Lasperger Hat ze lehen die vest ze Lasberg. Item den pawhof daselbs, Item das gut auf der Oed. Item ain mul genant die Ryenmul, Item ain gut an dem winkellehen . . ., so sind wir der Entscheidung nicht näher gerückt, da ähnliche Benennungen vielfach vorkommen ³⁾.

Von einer Feste Lasberg, wenn darunter nicht etwa Weinberg zu verstehen ist, ist keine Spur mehr vorhanden.

¹⁾ Urkundenbuch, II. 343.

²⁾ Weiskern.

³⁾ Die Mühle im Thale, welches die Ortschaften Gressberg und Puntenhof trennt, soll einst die Riemmühle geheißen haben. Ein Gut auf der Oede ist in der Pfarre Lasberg, ein Winkellehen in der von Neumarkt. Beide waren Lehen von Weinberg.

Gegen die Annahme, daß die im Lehenbuche des Herzogs Albrecht genannte Beste das oberösterreichische Lasberg sei, scheint der Umstand zu sprechen, daß das Geschlecht der Herren von Lasberg im Lande unter der Ens ansässig und begütert war; gegen die Identität aber von Lasberg und Weinberg ist entscheidend die Versicherung des Freiherrn v. Hoheneck ¹⁾, daß die Herren v. Zelking die Beste Weinberg schon 1371 erworben oder wie er an der zweiten Stelle angibt, daß Rudiger und Albert von Zelking selbe von Gottfried von Wildungsmauer um 430 Pfund erkaufte haben ²⁾. Uebrigens unterliegt keinem Zweifel, daß Weinberg ebenfalls herzogliches Lehen war, wie aus dem Lehenbuche des K. Laslav erhellt, in welchem das Zeugniß erhalten ist, daß 1455 Erhart von Zelking für sich und Christoph von Zelking belehnt worden sei ³⁾.

Zur Vollständigkeit sei noch die Behauptung des Duellius ⁴⁾ beigelegt: Die von Lasberg haben den Namen von einem festen (?) Flecken Lasberg (bei Freistadt ob der Ens) gelegen . . . Ulrich Lasberger hat den Hoff vnd veste Lasberg zu Lehen empfangen von Herzogen Albrechten dem dritten 1385. Woher Duellius seine Nachricht geschöpft, hat er anzugeben unterlassen.

Unter den Gütern des Klosters Garsten in der Riedmark, über welche der Herzog Heinrich von Oesterreich 1171 die Vogtei übernahm, war auch ein Mansus in Lozberg ⁵⁾.

Um 1200 starb Walchun (v. Griesbach), der Elisabeth von Warenberg Sohn durch einen Pfeilschuß getödtet, für dessen Seelenheil die Mutter einen Hof zu Lasberg, der 18 Schillinge jährlich diente, zur Stiftung eines Jahrtages an das Kloster

¹⁾ II. 661 u. III. 861.

²⁾ Der Kaufbrief soll nach Hoheneck in Weinberg liegen. Auskünfte über manche dunkle Frage könnten wohl in Weinberg erholt werden, wenn die dortigen Archivalien nicht hermetisch verschlossen würden.

³⁾ Notizenblatt der k. Akademie der Wissenschaften 1854. S. 429.

⁴⁾ Excerpta genealog. 300.

⁵⁾ Urkundenbuch, I. 130.

Wilhering vergabte ¹⁾. Noch kommt zu bemerken, daß um das Jahr 1200 auch wahrscheinlich jenes St. Oswald, welches bis zum Ende des 17. Jahrhunderts eine Filiale von Lasberg war, genannt wird. Es werden nämlich die Besitzungen des Hochstiftes Passau im unteren Mühlviertel aufgezählt und unter diesen auch die in St. Oswald ²⁾.

Von da an aber wird durch anderthalb Jahrhunderte der Name Lasberg nicht mehr genannt und auch aus dem 14. Jahrhunderte findet sich nur die Nachricht aufgezeichnet, daß 1222 Gunther und um 1350 Wernhart der Kirche Lasberg als Pfarrer vorstanden. Dieser stiftete für sich einen nach St. Laurenz in St. Florian zu haltenden Jahrtag. Zur Abhaltung desselben bestimmte er 16 Pfund, zu denen Propst Heinrich und Dechant Johann sammt dem Convente zu St. Florian noch 9 Pfund legten, um der Kirche eine jährliche Rente von 11 alten Schillingen auf dem Gute Hohenberg in der Pfarre Raistorf anweisen zu können. — Am Jahrtage selbst sollen 6 Schillinge unter den Convent ausgetheilt werden; ein halbes Pfund gibt der Infirmarius an 7 Arme des Spitals; 60 Pfenninge erhalten 3 Arme, welchen in der Fasten die Füße gewaschen werden; der Rest von 30 Pfennigen blieb dem Infirmarius für seine Mühewaltung. Der Stiftbrief wurde nach dem Tode des Stifters im Jubeljahre 1350 am 29. September errichtet.

Von 1394—1397 war Wenzel Thym Pfarrer von Lasberg ³⁾.

Im 15. Jahrhunderte — eine nähere Angabe ist nicht möglich — starb in Lasberg der Pfarrer M. Lambert, an dessen Stelle durch Verleihung des Propstes von St. Florian d. v. G. gesetzt wurde. Wahrscheinlich früher, im Jahre 1438 wird Niklas als Pfarrer von Lasberg genannt.

Am Laurenzitage, 10. August, 1435 stifteten die Brüder Erhart und Wilhelm von Zelking ein ewiges Licht in der

¹⁾ l. c. II. 479.

²⁾ l. c. I. 478.

³⁾ Beiträge zur Landeskunde von Oesterreich ob der Ens, XII. 18.

St. Veitskirche zu Lasberg, ihrer rechten Pfarre, vor dem Altare des heiligen Veit ob ihrer und ihrer Vordordern Grabstätte und widmeten hiezu zwei Güter in der Stiftung genannt, in der Pfarre Neumarkt gelegen, welche jährlich anderthalb Pfund Pfennige dienen. Die Stifter haben diese Güter im Jahre 1433 von Hanns Medt, Pfarrer in Gutau, erkaufte. Eine andere Jahrestagsstiftung errichtet am 25. März 1445 Niklas Leberbauer für Hanns Leberbauer und zwar mit einem halben Pfund Pfennig auf dem Ernstlehen bei dem Frey vor dem Holz vor dem Fuchsstein.

Bis zum Jahre 1480 stand die Pfarre Lasberg unter der Vogtei des Landesfürsten, vielleicht zunächst unter der Herrschaft Freistadt. Vermöge eines Tausches, geschlossen am 11. August 1480, überließ sie Kaiser Friedrich III. an Christoph v. Zellfing auf Weinberg gegen Abtretung der Kirche der heil. Margaretha und der Zirkirche St. Jakob im Weitracher-Landgerichte in Unterösterreich. Als Grund dieses Tausches wird angegeben, weil die Zellfing in Lasberg ihr Erbbegräbniß haben. Ausdrücklich wird aber ausgenommen das Recht der Lehenshaft (das Verleihungsrecht, Patronat) über die Pfarre, welches bekanntlich nach St. Florian zuständig war. Es wird sich zeigen, wie folgenreich dieser Tausch in den nächsten Zeiten geworden ist.

Zunächst war es dem Herrn v. Zellfing nur darum zu thun, einen Lieblingswunsch um so leichter ausführen zu können, was ihm auch gelang.

Schon am 12. September d. J. stellte Christoph v. Zellfing eine Urkunde aus, in welcher er erklärt, daß er mit Einwilligung des Pfarrers von Lasberg, dessen Erbvogtei ihm der Kaiser abgetreten habe, Augustin Hämel, seine Kapelle zu St. Wolfgang in Keferndorf zur Pfarrkirche erhoben habe für das Schloß Weinberg und den Mayrhof, die unter demselben gelegene Mühle und das „opidum Keferndorf“. Die Mutterpfarre entschädigte er für diesen Entgang mit 6 Pfund Pfennig jährlicher Gilt auf mehreren ausgezeichneten Gütern in der Gallneukirchner und Neumarkter Pfarre. Die Obliegenheit des Pfarrers von Lasberg an

allen Samstagen in der Schloßkapelle in Weinberg eine Messe zu lesen hört auf, wogegen er verpflichtet ist in der Pfarrkirche in Lasberg an jedem Dinstage eine Seelenmesse lesen oder singen zu lassen: „ob ich oder mein erben vnd nachkomen ainen oder mer Singer darzue ordnen wolden,“ wobei sich der Priester nach dem Evangelium umwenden und bitten soll mit einem Ave Maria für das Geschlecht der Zelfing. Gestiegelt haben den Brief nebst Zelfing sein Schwager der ehrwürdige und geistliche Herr Stephan v. Hohenberg und Jörg Kling zu Muchsniß.

Von diesem Christoph v. Zelfing stammt ohne Zweifel der noch erhaltene und durch den Bildhauer Rint schön restaurirte Altar zu Kefermarkt und die ebenso schöne und noch wohl erhaltene Kirche — entweder zum Theile oder ganz ¹⁾).

Als die Besitzer von Weinberg im folgenden Jahrhundert zum Protestantismus übertraten, übergaben sie auch ihre Kirche dem akatholischen Kultus.

Als in Folge der Unterwerfung der rebellischen Stände 1625 sich Kaiser Ferdinand II. die Vogteien der Amnestirten vorbehielt, verließ er die St. Wolfgangskirche zu Kefermarkt, welche ebenfalls ihm zugefallen war, den Jesuiten in Linz. Die Pfarre wurde wieder von Lasberg aus verwaltet und die Kirche als Beneficium simplex behandelt. Auf eifriges Verwenden des Freiherrn v. Thürheim, welche Familie nach dem Absterben der Herren v. Zelfing die Herrschaft Weinberg erworben hatte, wurde nach langem Prozesse mit den Jesuiten im Jahre 1663 wieder ein selbstständiger Seelsorger in Kefermarkt angestellt. Unter den für diese Maßregel geltend gemachten Gründen kommt auch der vor, daß wegen der in dieser Gegend „gehäuften und vielfältig wilden

¹⁾ S. Pillwein, Mühlkreis, II. 431. Dieser fleißige Sammler, dessen Nachrichten freilich nicht immer verläßlich sind, sagt, daß Christoph v. Zelfing die Kirche zu Keferdorf vergrößert habe, der Altar aber 1495 vollendet worden sei. — Die Grabchrift Christophs in der Kirche zu Kefermarkt, wo er 1491 seine Ruhestätte fand, trägt nach Hohenek, III. 864 die Inschrift: Aedibus in propriis, quas condidit, ipse quiescit.

Thieren^a der Weg nach Lasberg gefährlich sei ¹⁾. Die beiden ersten Seelsorger wurden von dem Jesuiten-Kollegium in Linz präsentirt. Später hingegen im Jahre 1668 erwarb Christoph Leopold v. Thürheim die Pfarre sammt der Vogtei ²⁾.

Auf die Verwendung Beits v. Zelking erhob Kaiser Maximilian I. am 21. November 1510 Lasberg zu einem Markte, verlieh ihm einen Jahr- und Wochenmarkt und wahrscheinlich auch ein Wappen.

Aus der ersten Hälfte des XVI. Jahrhunderts finden wir nur aufgezeichnet, daß Lasberg zur Zeit des Königs Ferdinand I. zum Widerstande gegen die Türken 4 silberne Kelche sammt Patenen zum Einschmelzen abliefern mußte. ³⁾ In dieser Zeit war von 1519 an Johann Neumarkter, welcher zugleich das St. Leonhards-Benefizium in Freistadt besaß, Pfarrer von Lasberg. Um 1536 geschieht auch Erwähnung eines Hilfspriesters und die Zahl der Kommunikanten wird zu 1300 angegeben.

Sein Nachfolger war um 1544 Wendelin Brandenburger, Magister der freien Künste, der im Jahre 1552 auch das Dekanat Freistadt verwaltete. Er selbst nennt sich nämlich Viceregens Decanatus, indem er den Propst zu St. Florian um Verleihung der Pfarre Wartberg bittet, weil ihm Lasberg zu beschwerlich sei. Doch finden wir ihn noch 1555 in seiner Stellung. Er muß indessen bald nachher gestorben oder versetzt worden sein, und hatte

¹⁾ Wölfe müssen um 1600 im unteren Mühlviertel häufig vorgekommen sein, da in einer Schrift von 1598 im Archive zu St. Florian davon wie von einer ganz gewöhnlichen Erscheinung gesprochen wird.

²⁾ Nach dieser urkundlichen Darstellung ist es also nicht ganz richtig, wenn Pillwein l. c. berichtet, daß Christoph Leopold Graf von Thürheim die Pfarre nebst der vogteilichen Jurisdiction den Jesuiten in Linz zu Lehen gegeben habe.

³⁾ Das geschah im Jahre 1526 — 1527. Der damalige Prior von Purgarn lieferte am 4. Dezember 1526 an un vergolbetem Silber 25 Mark und 14 Loth ein; an vergolbetem 2 Mark und 4 Loth. Hingegen verband sich der König am 10. Juli 1527 das aus dem Lande ob der Ens eingelieferte Kirchen-Silber: 754 Mark und in Geld 2377 Pfund innerhalb 3 Jahren wieder zurückzubezahlen. Es sind indessen über 300 Jahre verfloßen.

den Johann Faber zum Nachfolger, nachdem er sich durch drei Probepredigten im Schlosse Weinberg in den Augen Zelfings als tauglich ausgewiesen hatte. An dessen Stelle, da er 1560 gestorben war, wurde Leonhart Haidenreich berufen. Er war bisher Benefiziat in Freistadt. Am 22. Dezember 1560 stellte er einen Revers des Inhaltes aus: „Da ihm auf Absterben Fabers Propst Sigmund von St. Florian auf seine Bewerbung die Pfarre Lasberg verliehen, der Ordinarius ihn bestätigt habe, so gelobe er mit Verrichtung der Prädikatur und des andern Gottesdienstes sich, wie von altersher zu verhalten, priesterlich zu wandeln, den Pfarrhof baulich herzurichten und herzuhalten und nichts zu veräußern ohne Vorwissen des Propstes und des Herrn von Zelfing bei Verlust der Pfründe.“

Von nun an bietet Lasberg wie die meisten Pfarren, welche Klöstern einverleibt waren oder geistlichen Patronaten unterstanden, im Kleinen das Bild jenes Kampfes dar, welcher zwischen dem alten Katholizismus und dem jungen Protestantismus im Großen durchgekämpft wurde.

So lange Kaiser Ferdinand lebte, durften die Stände, welche aus bekannten Gründen der Neuerung sich rasch und warm zugewendet hatten, noch nicht ganz offen und rücksichtslos hervortreten, denn so Vieles der alternde Kaiser auch hingehen lassen mußte, leistete er doch auffallenden und grellen Gewaltthätigkeiten nachdrücklichen Widerstand. Allein mit seinem Ableben († 25. Juli 1564) fiel jede Scheu hinweg, da die Hinneigung seines Nachfolgers Maximilian II. zu den Lehrsätzen der Neuerer allgemein bekannt war und von ihm ein ernstlich gemeintes Widerstreben nicht zu besorgen stand, obgleich er sich durch verschiedene Rücksichten auf die katholischen Reichsstände, den König von Spanien und den Papst gehindert sah seiner Gesinnung freien Ausdruck zu geben.

Doch gedrängt durch die Stände im Landtage in Wien bewilligte er am 18. August 1568 dem Herren- und Ritterstande unter der Ens, „daß ihnen gegönnt sein sollte in ihren Schlössern,

Städten und Dörfern und in allen Kirchen, woselbst sie das jus patronatus hätten, ihre Lehren und Ceremonien, so wie dieselben . . . in der augsburgischen Confession zusammengefaßt waren, anzurichten.“ Die gleiche Erlaubniß war den beiden obern politischen (weltlichen) Ständen ob der Ens im Landtage in Linz am 7. Dezember desselben Jahres, und dann auch den sieben landesfürstlichen Städten Linz, Steyr, Wels, Ens, Freistadt, Gmunden und Becklabruck ertheilt.

In der sogenannten Affekuranz, welche der Kaiser am 14. Jänner 1571 in Prag ausfertigte, wird den obgenannten Ständen die Erlaubniß ertheilt „auf ihren Schlössern, Häusern und Gütern für sich, ihr Gesinde; auf dem Lande aber in den ihnen zugehörigen Kirchen auch für ihre Unterthanen“ die Neulehre nach Laut der augsburgischen Konfession und Agende ausüben zu dürfen.¹⁾

Diese auf Schrauben gestellten und vieldeutigen Erklärungen waren Veranlassung endloser Streitigkeiten. Namentlich betrachteten die ständischen Mitglieder alle Pfarrkirchen, über welche ihnen das Vogteirecht zustand, oder welche sie unter dem Vorgeben, es zu besitzen, an sich ziehen konnten, als die ihrigen an, schafften den alten Gottesdienst ab, setzten nach eigenem Belieben Prediger ein und zogen die Einkünfte an sich. Kurz sie handelten, wie ihnen Kaiser Maximilian selbst vorwarf, nach dem Grundsätze: den Gotteshäusern unter dem Scheine der Possess zu entziehen, was sie wollten, und dann erst das Recht (den Rechtsweg) vorzuschlagen.

In dieser Weise verfahren nun auch die Besitzer von Weinberg mit der Pfarrkirche von Lasberg. Am 21. März 1571 klagte der Pfarrer Georg Kaiser, welcher auch das Dekanat verwaltete — er hatte um 1570 die Pfründe angetreten — daß ihm Herr von Zelking der „Messe“ wegen sehr gehässig sei, keinen Messpfaffen mehr gedulden, sonderen einen Pfarrer nach sei-

¹⁾ Maupach, Evang. Oesterreich I. 86. 125. 191. 192.

nem Belieben aufnehmen wolle. Wahrscheinlich in Folge einer Aufforderung von Seite Zelfing's richteten die von St. Oswald an diesen ihren Vogtherrn die Bitte, ihre Kirche zur Pfarrkirche zu erheben. Unter andern Gründen für Gewährung des Gesuches führen sie nebst der weiten Entfernung von der Pfarrkirche Lasberg an, daß St. Oswald 48 Häuser zähle; der Pfarrer mit Pfründen überladen sei, indem er außer Lasberg noch ein Benefizium, St. Peter oberhalb Freistadt sammt dem Dekanate, besitze und überdieß noch Neumarkt, Hirschbach und Schenkenselden zu erhalten trachte; endlich sei St. Oswald früher eine selbstständige Pfarre gewesen (?), da alte Leute noch die Stelle zu zeigen wissen, wo der Pfarrhof stand.

Kaiser sah sich veranlaßt Lasberg aufzugeben und nach Freistadt zu übersiedeln; ob freiwillig oder durch Zelfing hiezu genöthigt, ist nicht klar. Gewiß aber ist, daß dieser die Pfarrzehente an sich zog.

Es handelte sich nun um Wiederbesetzung der erledigten Pfründe, wozu der Propst von St. Florian allein befugt war. Zelfing hatte aber schon Vorsorge getroffen, indem er für Lasberg einen gewissen Johann Gyselin bestimmte, den er zur Präsentation nach St. Florian schickte, und als demselben keine bestimmte Zusage gemacht wurde, schrieb Zelfing selbst an den Propst, versprach ihm hinsichtlich der Pfarre St. Leonhart dem Wunsche desselben zu entsprechen, wogegen auch seinem Wunsche wegen Lasberg willfahrt werden möge. Der Propst willigte ein, unter der Bedingung, daß Gyselin die Bestätigung des Ordinariats in Passau erlange, was er mit Hand und Mund zwar versprach, aber nicht that.

Das Offizialat von Passau trug hierauf unter dem 6. Dez. 1573 dem Propste auf, Gyselin zu verhalten innerhalb Monatsfrist sich in Passau zu stellen oder ihn von der Pfarre zu entfernen. Auf seine Weigerung wurde ihm die Pfarre gekündet. Zelfing, der noch vor zwei Jahren den Propst aufgefordert hatte, seinen Schützling zu präsentiren, behauptete nun, daß ihm als

Bogt das Recht der Präsentation zustehe und sein Recht durch die durch den Propst erfolgte Aufkündigung gekränkt sei. Uebrigens soll die Sache der Entscheidung des Kaisers anheimgegeben werden.

Der Propst entgegnete, daß ihm als Lehensherrn die Präsentation zustehe; daß dem Gyselin die Pfarre nur bedingnißweise verliehen worden sei, und er durch Nichteinhaltung seines Versprechens selbe verwirkt habe und der Absetzungsbefehl von Passau aus ergangen sei.

Ob Zellking sich an den Kaiser gewendet habe, ist nicht angegeben, wohl aber liegt ein Schreiben des passauischen Offizials vor, worin gesagt wird, daß solche Widerspänstigkeit weder der Propst noch der Ordinarius zugeben dürfen, um so weniger, da Gyselin sich eines Sakrilegiums schuldig gemacht habe — wahrscheinlich hatte er als katholischer Priester geheiratet — und sein Gemüth (Gesinnung) gegen die geistliche Obrigkeit aus seiner Bittschrift an die von Freistadt satksam bekannt sei. Dem Propste wird der Auftrag ertheilt, demselben einen Termin von drei Wochen zu geben. Zellking fand es gerathen, dem Gyselin den Abschied zu geben.

An seine Stelle trat im Jahre 1574 Peter Henneberger, Chorherr von St. Florian. Er war aus Franken gebürtig, ein Landsmann und Wohltäter des damaligen Propstes Georg Freuter, der schon früher auf eine Pfarre versetzt worden und in den Ehestand getreten war. ¹⁾ Sein Schwiegervater hieß Augustin Haindl, Bürger von Lasberg, und überlebte seinen geistlichen Eidam. Es war um diese Zeit und schon früher Regel, daß die Pfarrer, welche auch katholisch genannt werden wollten, beweibt waren. In einer Vorstellung der Prälaten von Oberösterreich von 1576 wird ausdrücklich gesagt, daß damals sämtliche Laienpriester verhehelicht gewesen. Dieses Verhältniß konnte in Passau kein Geheimniß sein, allein wollte man die Kirchen nicht leer stehen lassen, mußte man

¹⁾ Am 24. April 1573 erhielt er, bisher Pfarrer in Erlakloster, die Pfarre Mauthausen.

sie approbiren. Die Pfarrer selbst schrieben und sprachen von Weib und Kindern wie von einer Sache, welche sich von selbst verstand. So schrieb derselbe Henneberger am 11. Juni 1574 an den Propst von St. Florian, daß ihm der Hagel all sein Getreid in die Erde geschlagen habe. Um mit Weib und Kindlein leben zu können, wolle ihm der Propst einige Mæßen Getreid verabsolgen.

Henneberger, welcher gegen das Belieben seines Vogtherrn keinen Tag sich in Lasberg hätte behaupten können, und mit seiner Familie der bittersten Noth wäre preisgegeben gewesen, war ganz von Zelking abhängig. Es kann uns schon deshalb nicht überraschen, daß er seinem Brodherrn ganz ohne Vorwissen des Propstes von St. Florian einen Revers ausstellte, worin er versprach, „daß er sich in allem der alten prophetisch-apostolischen, wahren, evangelischen Lehr gemäß wie einem christlichen gottseligen Pfarrer eignet und gebürt verhalten und keiner Abgötterei“ (Transsubstantiation, Messe) „noch Verfälschung gebrauchen noch auch mit Worten noch Werken gegen ihr Gnaden“ (Zelking) „derselben Verwalter noch jemand andern ein Ungehorsam erzeigen, sondern dieselb jederzeit als sein von Gott habende Obrigkeit in gebührenden Ehren, Respect und schuldigem Gehorsam erhalten . . . wolle.“

Diesen Revers mußten alle Nachfolger Henneberger's bis 1625 ausstellen, und sich so unbedingt zur Unterwerfung unter das Belieben des Vogtherrn verpflichten. Hätte einer es sich herausnehmen wollen, entweder in Haltung des Gottesdienstes, in der Lehre oder in irgend einer andern Angelegenheit den gelobten Gehorsam zu versagen, so würde die Strafe, d. i. die Vertreibung von der Pfarre auf dem Fuße nachgefolgt sein.

Henneberger hatte sich früher katholisch angestellt oder war es vielleicht auch noch, soviel man derlei Menschen eine Ueberzeugung in Sachen der Religion zutrauen darf, als er die Pfarre bezog, denn es unterliegt keinem Zweifel, daß er die Approbation des Ordinarius erhielt. Kaum aber war er in Lasberg eingezogen, so verhielt er sich dem ausgestellten Revers entsprechend,

lehrete der augsbург. Confession gemäß und unterließ das heilige Messopfer. Im Jahre 1582 citirte ihn der passauische Official und Weihbischof nebst andern nach Freistadt. Nachdem ihm derselbe sein Benehmen alles Ernstes verwiesen hatte, so wie früher auch der Propst von St. Florian, wurde er gefragt „wegen des heiligen Sacrificium Missae, ob er es verrichte?“ Die Antwort lautete: „Er habe es vor Jahren gehalten, trage auch heute noch keine Scheu es zu halten, werde aber durch des Vogtherrn Curatoren Luz von Landau und Herrn v. Haimb, welche ihm das Messgewand versperret haben und es nicht herausgeben, abgehalten.“

In Folge dieser Untersuchung forderte der Official den Propst auf solches nicht zu dulden, da es seinem Rechte und den kaiserlichen Generalien entgegen laufe und verhiess ihm hiezu die kräftigste Unterstützung des fürstlichen Ordinarius, wenn Widerstand geleistet werden sollte.

Diese Ermahnung war zuverlässig gut gemeint; aber so klar auch das Recht war, welches dem Propste zur Seite stand, so schwer war es demselben Geltung zu verschaffen. Wie unkräftig die Generalien und Befehle der Regierung sich erwiesen, werden wir in der Folge noch wahrzunehmen Gelegenheit finden.

Mit dem Ende des Jahres 1588 ging auch Henneberger's Leben auf die Reige. Am 12. Dezember d. J. bat er in einem Briefe den Propst, „seinen Landsmann,“ um zwei Eimer vorjährigen Weines, da ihm der Arzt Wasser und Bier untersagt habe und in seiner Umgebung nur heuriger Wein zu haben sei. Bezahlung wolle er zu Ostern leisten. Der Propst antwortete mit dem Auftrage die Formaten, Confirmation, Zeugnisse, das Haupturbar und die Zehntregister nach St. Florian zu schicken, da er ungeachtet aller Ermahnungen sich an den Vogtherrn gehängt und demselben hinter des Propstes Rücken den bekannten Revers ausgestellt habe. Darauf muß um so entschiedener bestanden werden, damit nicht dieser Revers mißbraucht werden könne dem Kloster seine Gerechtsame zu entziehen. „Und weilten

ihr mein alter Landsmann und in diesem Land der erste seiet, den ich erkennt und in meiner Armuth viel Guts erzeigt, so will ich euch solcher empfunden Wohlthat und Landsmannschaft genießen lassen.“ Er schickte ihm den Wein ohne Bezahlung zu begehren.

Schon am 18. Dezember verabschiedete sich Henneberger vom Propste, bat ihn um Gotteswillen um Verzeihung, „da ich die Zeit meines Lebens wider euer Gnaden gethan, wollen mir solches verzeihen und vergeben.“ Endlich empfiehlt er den Paul Treppa, welcher ihm während der Krankheit in der Seelsorge Aushilfe geleistet hatte, als seinen Nachfolger. Dieser Treppa, von dem wir noch mehr hören werden, war früher Cisterzienser von Wilhering, kam dann als Pfarrer nach Oberneufkirchen, wo er sich verehelichte, aber bald hierauf verabschiedet wurde.¹⁾

Der Propst dürfte kaum geneigt gewesen sein die Empfehlung zu berücksichtigen, als Henneberger starb. Allein Herr von Zelking hatte schon einen Candidaten für die erledigte Pfarre zur Hand, ebenfalls einen Cisterzienser von Engelszell, welcher mit Weib und Kind in Freistadt kümmerlich lebte. Er hieß Ambros Lemer.²⁾ Doch empfahl er ihn noch dem Propste zu St. Florian zur Präsentation mit der Versicherung, daß ihn die Pfarrgemeinde dem Paul Treppa vorziehe.

Auf diesen Vorschlag konnte der Propst selbstverständlich nicht eingehen, sondern befahl dem Pfarrer zu Ratstorf sich nach Lasberg zu begeben, um daselbst seine Probepredigt zu halten. Zelking erklärte gestützt auf das Gutachten seines Pflegers von Weinberg, anderer „gelehrter“ Leute und der Pfarrgemeinde, den Prediger als „seicht gelehrt und wenig belesen,“ nicht annehmbar und bestand auf seinem Candidaten. Nicht besser ging es dem Burkart Winserer, welcher nach Anweisung des Propstes die Probepredigt abhielt. Endlich fand sich in Johann Adamberger ein Bewerber, der von allen Seiten annehmbar erfunden wurde.

¹⁾ Stülz, Geschichte von Wilhering 144.

²⁾ So nennt ihn Zelking. Ueber ihn S. I. c. 134.

Wahrscheinlich hatte er dem Vogtherrn genügende Versicherungen gegeben den bekannten Revers unterzeichnen und sich nach dem Laute desselben verhalten zu wollen. In Passau erhielt er die Approbation des Ordinariats.

Als ihn aber der Propst in die Kirche Lasberg einführen wollte, fand er die Thüren versperrt. Einer mündlichen Auseinandersetzung mit dem Propste wich Hans Wilhelm von Zelting durch seine Entfernung aus. Im Verlaufe des Zwistes stellte er die Behauptung auf, daß dem Propste nur allein das Recht des Vorschlages bei einer Pfarrbesetzung zustehe, ihm aber das Recht der Einführung nicht bloß in temporalibus, was ihm nicht bestritten wurde, sondern auch in spiritualibus. Eine so unerhörte Neuerung konnte nicht hingenommen werden und der Propst sah sich veranlaßt beim Statthalter in Oesterreich Erzherzog Ernst Beschwerde zu führen. Um aber bis zur Erledigung des Streites die Pfarre nicht ohne Gottesdienst zu lassen, ersuchte der Propst seinen Gegner den Adamberger vorläufig Besiß nehmen zu lassen.

Das geschah nun in folgender Art. In Gegenwart mehrerer Zeugen wurde dieser durch den Pfleger von Weinberg an die verschlossene Kirchenthüre geführt, an die er klopfen mußte. Auf die Frage des Pflegers, was er begehre, hatte er zu antworten: Herr von Zelting werde sich erinnern an das Schreiben des Propstes zu St. Florian mit der Bekanntgebung, daß ihn derselbe zum Pfarrer in Lasberg ernannt und der Bischof von Passau bestätigt habe. Hierauf erklärte der Pfleger, daß er bis zur Entscheidung und Schlichtung der Irrung aufgenommen sei. Nun erst eröffnete sich die Thüre, worauf dann im Pfarrhose die Temporalien übergeben wurden. Indem Adamberger diesen Hergang nach St. Florian berichtet, fügt er bei, daß ihm bezüglich der Abhaltung des Gottesdienstes kein anderer Auftrag ertheilt worden sei, als es zu machen wie Peter Henneberger. Beauftragt vom Propste Bericht zu erstatten über die Lage der Dinge, meldet Adamberger:

1. Zelting habe den Paul Treppa als Gesellpriester aufgenommen, den zur Hälfte St. Oswald, zur Hälfte der Pfarrer zu besolden habe. Dieser sei ihm überall entgegen und verderbe durch seine Spöttereien über die katholische Religion alles was er, Pfarrer, auf der Kanzel gut gemacht; reize das Volk gegen ihn auf, und suche ihn so verhaßt zu machen, daß er kaum seines Lebens sicher sei.

2. Der Schulmeister soll ein Flacianer sein, was wahrscheinlich ist, da er aus Getreid Branntwein macht, den Mezen Getreid um einen Schilling höher annimmt als sonst gewöhnlich und bei 60 Klafter Scheiter auf den Friedhof gelegt hat ohne Erlaubniß.

3. Der Nachtwächter, ein Sohn des Richters, singt unter seinem Fenster allerhand schändliche Dinge.

4. Der Bauer vom Schweinbachhose, welcher vor dem Gottesdienste beim Schulmeister Branntwein über das Maß getrunken, hat ihm während der Predigt laut zugerufen: jetzt eine Weile lügen und eine Weile Wahrheit reden.

In Betreff des Gottesdienstes meldet Adamberger werde alles gehalten wie früher, nur sei wieder der Introitus, das Kyrie, Gloria und Credo eingeführt. Nach der Predigt werde, wenn Kommunikanten vorhanden, nach Absingung eines Psalms die Communion unter beiden Gestalten ausgetheilt; beim Gewitter wird geläutet, die Leichen werden eingesegnet; mit der Zeit wird es noch besser gehen. Zum Schlusse wird die Nachricht beigelegt, daß Paul Treppa in St. Oswald angestellt und von der Gemeinde mit 40 fl. besoldet sei.

Mittlerweile hatte Erzherzog Ernst auf die Beschwerde des Propstes zu St. Florian eine Resolution erlassen, in welcher dem Herrn von Zelting vorgehalten wird: Obwol der Erzherzog Ursache hätte ihn anzuhalten sich wegen des dem Propste von St. Florian angethanen Gewalts (vorbehaltlich des landesfürstlichen Einsehens) zu vergleichen — d. h. ihm für seine geübte Gewaltthätigkeit eine Strafe aufzulegen — „sei es aber der Zeit

noch aus Gnaden eingestellt und ihm bei Vermeidung schwerer Ungnade und Strafe ernstlich anbefohlen sich der vorgekommenen Neuerung, Gewalt und Eingriff in künften gänzlich zu enthalten und einem jeden Propsten bei seiner Collation und Lehenschaft mit Ersetzung dieser Pfarr den wenigsten Eingriff, Irrung oder Hinderniß für sich noch die seinigen zu erzeigen, sondern sein Bogtei in ihrer Art und Eigenschaft, wie es durchgehend erhalten wird, solcher Gestalt zu gebrauchen, damit nit Ursach sei die im Namen . . . romisch kaiserlicher Majestät ex plenitudine potestatis zu cassiren und als verwirkt gänzlich aufzuheben.“

Welchen Eindruck diese sehr bestimmt und ernst lautende Resolution auf Zellling gemacht habe, sollte sich bald zeigen.

Abamberger scheint dem Bogtherrn vielleicht noch zu katholisch gewesen zu sein oder das Joch, welches auf seinem Nacken lag, war ihm zu drückend, jedenfalls entfernte er sich nach zweijähriger Wirksamkeit 1592 freiwillig oder gezwungen von Lasberg.

Der Dechant zu Freistadt M. Johann Bucher ¹⁾ schlug dem Propste für Lasberg einen gewissen Konrad Osterodt vor; allein da die Pfarrgemeinde um einen ihr bekannten Mann bat und

¹⁾ Ist dieser M. Johann Bucher dieselbe Person mit dem M. Georg Bucher (vielleicht Johann Georg Bucher)? Dieser, welchen Abbt Alexander von Wilhering am 13. August 1589 als Pfarrer von Otensheim einsetzen wollte (S. Geschichte von Wilhering 140), war um diese Zeit, d. i. im Anfange des letzten Jahrzehents Pfarrer in Freistadt, resignirte aber später und übernahm die Administration von Hartkirchen. Der Bischof von Passau verlieh ihm mehrere Beneficien in Freistadt (um 1600), welche die Stadt bisher für profane Zwecke benützt hatte und die sie nicht herausgeben wollte, bis sie unter der Verwaltung des Landeshauptmann-Stellvertreters Hanns v. Haim im Wege der Execution zur Auslieferung gezwungen wurde. Bucher wollte nun selbe durch Vikare verwalten lassen, worüber die Stadt beim Bischofe Beschwerde erhob. Die Streitigkeit wurde durch Vergleich geschlichtet, indem einige Beneficien die Stadt erhielt, andere dem Bucher verblieben. Zwischen Freistadt und dem Herrn v. Haim entstand in Folge dieser Angelegenheit ein Injurienhandel, der sich durch mindestens 10 Jahre durchzog. Die von Freistadt sollen diesen einen „ungemein geizigen Mann“ genannt haben und damit den Vorwurf ausgesprochen, daß er sich habe bestechen lassen. Daß ein Bucher noch 1601 Dechant von Freistadt gewesen und zwar ein G. Bucher — der Buchstabe ist nicht deutlich — zeigt ein Brief in St. Florian.

der Empfohlene nach eingeholten Erkundigungen auch nicht tauglich erachtet wurde, so wurde mit Johann Hoffstetter, Pfarrer von St. Leonhart, der Versuch gemacht. Der Propst verständigte den Herrn von Zelking, daß derselbe am 6. Dezember 1592 seine Probepredigt in Lasberg halten werde. Auch Hoffstetter wurde von der Pfarrgemeinde, respektive von Zelking, ebenfalls als nicht tauglich erklärt und mußte aufgegeben werden. Hanns Huber, Pfarrer zu Neumarkt, war endlich so glücklich die Probe der Kritik zu bestehen. Indem Zelking dem Propste dieses eröffnete, bemerkte er ihm ohne alle Rücksicht auf die 1590 erlassene Resolution des Erzherzogs Ernst, daß hiemit die Befugnisse des Propstes zu Ende seien und er ihm über den Vorschlag hinaus nichts mehr zugestehen könne. Huber erhielt in Passau die Bestätigung und wurde in derselben Weise installiert wie sein Vorgänger. Ueber den fernern Verlauf haben sich keine Nachrichten erhalten.

Es brach bald hierauf (1594) der sehr bedenkliche Bauernaufstand los, der erst 1597 wieder gestillt werden konnte. Kaiser Rudolf II. benützte bekanntlich die über die etwas kleinlaut gewordene Abelsaristokratie errungene Ueberlegenheit auch dazu den katholischen Patronen die ihnen entzogenen Kirchen wieder zurückzugeben. Der Landeshauptmann Freiherr von Löbl auf Greinburg und der Reichshofrath Dr. Garzweiler waren mit diesem Geschäfte betraut.¹⁾

Als die Commissäre nach Freistadt gekommen waren, um den erhaltenen Auftrag auch in dieser Gegend durchzuführen, fand sich Propst Georg von St. Florian daselbst ein und berief seine um Freistadt angestellten Pfarrer zu sich, um selbe dem passauischen Officiale vorzustellen. Johann Huber von Lasberg erschien nicht. Wie der Propst vermuthete, untersagte ihm Zelking, bei welchem er sich Raths erholte, Gehorsam zu leisten. Der Propst bat die kaiserliche Reformations-Commission die Ent-

¹⁾ S. Geschichte von Wülhering, 167.

fernung des Widerspänstigen, welcher nicht länger geduldet werden könne, anzuordnen und das Recht seines Klosters zu schützen.

Ob hierauf etwas und was geschah, ist nicht ersichtlich; Propst Georg starb bald nachher. Nur so viel ist gewiß, daß Johann Huber im Jahre 1600 als Pfarrer von Lasberg sein Leben beschloß.

Sein Ableben wurde dem Propste zu St. Florian weder durch die Zechpropste von Lasberg noch durch die Vogtei Weinberg bekannt gegeben. In Betreff der Ersetzung des erledigten Seelsorgsposten erhob sich neuerdings der alte Zank, indem Zelting außer dem Rechte eines Vorschlags dem Kloster St. Florian keine Befugniß zugestehen wollte; dieses aber unter Berufung auf die Resolution des Erzherzog-Statthalters von 1590 für sich die Ernennung und die Einsetzung in Spiritualibus des neuen Pfarrers in Anspruch nahm. Da kein Theil nachgeben wollte, so blieb dem Propste zu St. Florian kein anderes Mittel mehr übrig, als den Handel neuerdings dem Erzherzog Statthalter Matthias zur Entscheidung vorzulegen. Derselbe resolvirte allerdings wieder zu Gunsten des Stiftes: „daß dem Erzherzog Zelting's Fürgeben, als ob er dem (Propste) von St. Florian mehrers nit als Jus praesentandi geständig und er des neuen Pfarrers Probpredigt, ob er qualificirt, hören wolle, als ob bei ihme Herren oder seiner Wal stünde die Geistlichen zu examiniren oder einen Priester seines Gefallens dahin zu setzen, so wider alle geistliche und weltliche Rechten und Religionsconcession sei, — ganz fremd fürkomme; welle ihme derhalben solchen seinen gebrauchten Unfug nochmalen alles Ernstes verwiesen und bei Aufhebung der Vogtei . . dem Propste bei und den seinigen in Ersetzung dieser Pfarr einige Verhinderung zu erzeigen . . sonder den Pfarrer bei seinen Rechten zu schützen und handzuhaben auferlegt haben.“

Zelting machte hiegegen Einwendungen ohne doch den Erzherzog bewegen zu können von der Resolution abzugehen.

Als es aber darauf ankam, denselben Nachdruck zu geben, war die Kraft der Regierung erschöpft.

Von 1604 — 1625 fehlen alle Nachrichten. St. Florian scheint alle weiteren Versuche aufgegeben zu haben, da es die Unmöglichkeit irgend eines Erfolges gegen den mächtigen Gegner, der die ganze Adelsaristokratie zum Rückhalte hatte, einsah und jener traurige Bruderkwitz zwischen dem Kaiser und Matthias zum Ausbruche gedieh, welcher diesen zwang sich unbedingt den politischen Ständen in die Arme zu werfen, wodurch sie eine Macht erlangten, gegen welche die landesfürstliche zum Schatten herabsank. Aller Einfluß des Stiftes St. Florian auf Lasberg hatte aufgehört.

Ob Martin Wiedemann, welchen Propst Veit nach dem Tode des Johann Huber vorgeschlagen hat, je zum Besitze der Pfarre gelangte, ist ungewiß; zuverlässig aber wissen wir, daß 1614 Georg Koch, 1617 Matthias Musius und 1623 Leonhart Gueffenegger als Pfarrer von Lasberg genannt werden.

Erst als Kaiser Ferdinand II. die rebellischen Stände zur Unterwerfung gezwungen hatte, war die Möglichkeit wieder gewonnen den Gewaltthätigkeiten der Ständeglieder gegenüber zu seinem Rechte zu gelangen. Propst Leopold von St. Florian unternahm es die Rechte seines Stiftes auf die Pfarre Lasberg zurückzuerobern.

In einem Gesuche an den kurfürstlichen Statthalter bittet er dem kaiserlichen und kurfürstlichen Landgerichts = Amtsverwalter Marciß Rotwang durch Dekret aufzutragen, daß er an einem festzusetzenden Tage den von ihm ernannten und vom Bischofe von Passau bestätigten Chorcherrn seines Stiftes, Wolfgang Hasenberger, in die Temporalien der Pfarre Lasberg einführe und den Pfleger von Weinberg anstatt seines abwesenden Herrn dazu verhalte der Einsetzung des Pfarrers nicht bloß kein Hinderniß in den Weg zu legen, sondern auf Ersuchen des Propstes die Kirchenschlüssel, Register, Urbarien und alle andern Pfarrschriften auszuliefern. Johann Wilhelm von Zelling protestirte zwar zunächst gegen einen Ordensgeistlichen als Pfarrer, weil ihm dadurch das Patronats- und Befetzungsrecht, wie er

es seit vielen Jahren geübt, genommen werde; aber ohne Rücksicht auf diese Einrede wurde Wolfgang Hasenberger am Feste des Kirchenpatrons, d. i. am 15. Juni 1625 durch den kaiserlichen und kurfürstlichen Landrichter und andere beigegebene Commissäre als erster katholischer Pfarrer nach langer Unterbrechung eingesetzt.

Vorerst müssen wir einen Augenblick bei der Person Hasenbergers verweilen. Derselbe war um 1582 in der Hofmark St. Zeno bei Reichenhall, wo sein gleichnamiger Vater — aus Kitzbühel in Tirol — Gerichtschreiber war, geboren. Im Jahre 1602 trat er in das Stift St. Florian. Nach erhaltener Priesterweihe verrichtete er in dem verhängnißvollen Jahre 1609 eine Wallfahrtsreise nach Italien, deren Hauptziel Loretto war. Später verwaltete er durch einige Jahre die Pfarre Eisenerz in der Steiermark und wurde endlich, wie erzählt, nach Lasberg geschickt. — Wie wenig erfreulich die Stellung des neuen Pfarrers unter den obwaltenden Umständen gewesen, ist für sich klar. Dazu kam noch, daß der 1618 abgebrannte Pfarrhof sowie auch die Kirche noch zur Hälfte im Schutte lag; die Pfarreinkünfte zum Theile ihrer Widmung entzogen waren, entweder hartnäckig vorenthalten oder mit Widerwillen erlegt wurden, während die Vogteiobrigkeit, welche dazu berufen war den Pfarrer zu schützen und ihm zu seinem Rechte zu verhelfen, demselben feindlich gegenüberstand. Das durch alle Mittel der katholischen Kirche entfremdete Volk, welches durch mehr als ein Menschenalter durch das damals übliche Poltern und Schmähren gegen alles Katholische erbittert worden war, haßte den neuen Pfarrer und fügte ihm so viel Leid als möglich zu.

Allein all das entmuthigte ihn nicht; vielmehr griff er tüchtig zu, sammelte die zerstreuten Pfarrschriften, legte Pfarrbücher an, baute und suchte seine Heerde wieder auf andere Wege zu bringen. Indessen war unter diesen Mühen und Sorgen noch kein Jahr vorüber gegangen, als der Ausbruch des großen Bauernkrieges wieder vernichtete, was er mühsam angebahnt hatte.

In Lasberg brach nach Hasenbergers eigenhändiger Aufzeichnung der Aufruhr am 15. Mai 1626 aus. Der Pfarrhof wurde geplündert und was nicht weggetragen werden konnte, fiel der Zerstörung anheim, während der Pfarrer nur mit Noth das nackte Leben retten konnte ¹⁾. Er nahm seinen Weg in die Steiermark, von wo er nach Genesung von einer schweren Krankheit erst am 27. Juni 1627 wieder nach Lasberg zurückkam. Da er im Pfarrhose nicht wohnen konnte, lebte er durch 20 Wochen als Miethsmann bei einem Bäcker Namens Baumgartner.

Während seiner Abwesenheit hatten die Bürger und Bauern der Pfarre Lasberg die Waffen ergriffen, nahmen thätigen Antheil an der Belagerung von Freistadt ²⁾ und wagten es am 6. August 1626 unter Anführung des Richters und Lederermeisters zu St. Oswald Johann Batter sich bei Kerschbaum in der Pfarre Rainbach dem Breuner'schen Regimente, welches aus Böhmen herausrückte, in den Weg zu stellen. Der Erfolg war sehr ungünstig, denn nur aus der Pfarre Lasberg allein fielen außer den ledigen Gesellen 50 Hausbesitzer und unter diesen auch ihr Anführer. Hasenberger hat sie im Todtenbuche zu Lasberg alle namentlich aufgezeichnet ³⁾.

Seine Schicksale und Erlebnisse in dieser Zeit hat der Pfarrer in folgenden Reimen der Nachwelt überliefert:

Nit glaublich ist, was G'sahr und Mühe
Ich hab erlitten spat und frühe,
Erster katholischer Pfarrer
Unter dem Pöfel der Keßer.

¹⁾ Matthias Oberhochstrasser, der es aber später bereute und um Verzeihung bat, hat vorzüglich nach dem Leben des Pfarrers getrachtet; Anführer beim Sturm auf die Kirche, welche gleich dem Pfarrhose ausgeplündert wurde, war der Hauptheker Thomas Pürselber am Mittermägrgute zu Walkershofen, der sich auch nach der Eroberung von Freistadt durch brutale Gewaltthätigkeit hervorgethan. S. Wirmsberger in den Beiträgen zur Landeskunde von Oesterreich ob der Ens. XI. 24.

²⁾ S. Wirmsberger, I. c. 16. 19.

³⁾ Kurz, Beiträge, I. 347 u. ff.

Drei Vierteljahr ich nit vollendt,
 Da hat sich all mein Hausen g'wend't;
 Der Bauern Krieg sich gleich erhebt,
 In dem all' Sünd und Diebstal schwebt.
 All's was ich mit mir her hab bracht,
 Hat zwar ein schöne Summa g'macht,
 Zwei Tausend Gulden Werth und Geld,
 Der Schad'n zu Feld doch nicht gezält,
 Ist auf und unter Erden weg,
 Daß mir nit blieb ein guter Steck.
 Ich bin mit Hilf des Richters ¹⁾ doch
 Dem Tod gar kaum entrunnen noch
 Von meinen eignen Pfarrkindern,
 Sie müssen's b'stehn zu ihren Ehrn.
 Nach einem Jahr ich wieder kam,
 Erst mein Sorg und Müh' ihr'n Anfang nam.
 Keiner hätt' mir nichts wieder g'geben,
 Ein jeden verdruß schier das Leben:
 Jammer, Raub, Elend, G'walt und Mord
 Unrecht im ganzen Land man hort,
 Bis kam der kaiserlich Verdon,
 Der Schuldig Unschuldigen Lohn.
 Den traf das Glück, den traf der Strick,
 Die Welt laßt nimmer ihre Lück'.
 Ich fing zwar wieder z'hausen an,
 Thät doch als vor nie sperer stahn:
 Das G'habt war hin, nichts b'stund man mir,
 Das Recht schlägt man mir an die Thür.
 Was mir gebürt, muß ich erst kaufen,
 Dabei nur Bier und Wasser saufen,
 Bis ich dieß in ein Ordnung g'macht,
 Das mich um G'sund und Pfenning bracht.
 Drum bitt' ich lieber Nachsimling,
 Faß wol zu Herzen diese Ding

¹⁾ Er hieß Georg Reitter und wurde wegen seiner Theilnahme am Auf-
 ruhr zu Linz am 23. April 1627 hingerichtet. Wirmsberger, l. c. 16. 37.

Und denkt meiner in euerm Bet,
Damit's euch desto besser geht.

Ich hab' das Eis gebrochen hart,
Euer im Himmel naher wart.

Vale, Vive, Beare.

Tibi gloria Christo, mihi gratia peccatori, utrique satis. Amen.

In der sogenannten Verdonnirungs-Resolution der politischen Stände des Landes ob der Ens durch Kaiser Ferdinand II. vom 27. Februar 1625 und der hierauf bezügliche Resolution vom 10. Oktober d. J. hatte sich der Kaiser alle geistlichen Vogteien der begnadigten Ständeglieder vorbehalten ¹⁾. Unter diesen befanden sich auch die, welche bisher im Besitze des Herrn v. Zellring gewesen waren. Mittels Diplom vom 24. Dezember 1625 verließ der Kaiser alle derartigen ihm anheimgefallenen Vogteien jener Pfarren, deren Patron St. Florian war, auf ewige Zeiten diesem Stifte gegen Abhaltung eines Jahrtages. Darunter befand sich namentlich Lasberg. Wegen des mittlerweile ausgebrochenen Aufstuhrs und all der Verwicklungen, welche er in seinem Gefolge hatte, konnte die Uebergabe erst am 14. September 1627 stattfinden. Die Schritte, welche Zellring zur Behauptung seines Vogteirechtes machte, waren selbstverständlich erfolglos.

Wolfgang Hasenberger hatte auch noch einen Prozeß mit St. Oswald durchzufechten. Zur Zeit des herrschenden Protestantismus kaufte die Gemeinde ein Häuschen zur Wohnung für ihren Prädikanten, dem sie auch 40 fl. jährlich zu geben verhieß, wie wir schon gehört. Nach Entfernung des Prädikanten nahm der Pfarrer von Lasberg beides in Anspruch und setzte die erhobenen Ansprüche durch. Auch sah er sich gezwungen, im Jahre 1629 gegen Zellring beim Kaiser Beschwerde zu führen, weil er sich noch immer herausnahm Vogteirechte zu üben. Der Landeshauptmann erhielt den Auftrag Ordnung zu machen.

¹⁾ Raupach, Evang. Oesterreich, IV. 237. Beilage 13.

Die Lebensstage des vielgeplagten Pfarrers waren gezählt. Durch Krankheit gebrochen gab er die Pfarre auf am 15. August 1630, ließ sich zu besserer Pflege nach Freistadt bringen, wo er aber nach 13 Tagen, am Feste des heiligen Augustin, seinen Geist aufgab und in der Stadtpfarrkirche beerdigt wurde.

Von seinem Nachfolger David Syller wissen wir nur, daß er gleichfalls Chorherr von St. Florian war und sich Pfarrer von Lasberg, St. Oswald und Vikar von Refermarkt nannte. Im Jahre 1655 war ein Weltpriester Johann Gromair Pfarrer, welcher aber im Auftrage des passauischen Officials durch den Dechant von Freistadt entfernt wurde, weil er dem bischöflichen Auftrage zuwider seine Köchin nicht von sich thun wollte. Es hatte nach Abschaffung der Prädikanten große Schwierigkeiten brauchbare und tüchtige katholische Pfarrer zu finden. Ein einheimischer Klerus war eigentlich gar nicht vorhanden; er mußte erst herangebildet werden, was nur mit der Zeit geschehen konnte, und die Aushilfe aus dem südwestlichen Deutschland war regelmäßig unter den Grenzen der mäßigsten Anforderungen.

Indessen war dennoch das Pfarrvolf von Lasberg bald wieder zur katholischen Kirche zurückgekehrt. Dazu mochte beitragen, daß die Herrschaft Weinberg nach dem Abgange des Geschlechtes von Zelking an den eifrig katholischen Hanns Christoph von Thürheim ¹⁾, passauischen Pfleger zu Ebelsberg und Pfleger zu Steyreck, übergegangen war. Im Jahre 1653 waren noch fünf protestantische Pfarrholden vorhanden, welche auf den 7. April in die Behausung des Richters zu Berg vor die Reformations-Commission entboten wurden, wo jede Person einen Thaler Strafgehd erlegen mußte. Der letzte Protestant, welcher Stephan Braitenberger hieß und bei Augustin Buchholzer in der großen Kronau im Dienste stand, starb im Jahre 1692.

¹⁾ Dieser hatte die Herrschaft „von seinem Herrn Vettern dem Volgebornen Herrn Herrn Christoph Wilhelm Herrn von und zu Zelking zum Weinberg u. Rheusschen an sich gebracht.“

Der Communikantenbericht von 1674 gibt für Lasberg 1548, für St. Oswald 947 Communikanten an.

Von nun an sind die Nachrichten über die Pfarre so mager und sparsam, daß nichts anderes erübrigt, als die erhaltenen Notizen einfach aneinander zu reihen.

Im Jahre 1679 brach in Freistadt eine Seuche aus. Der Todtengräber wohnte in der Hafnerzeile, welche Vorstadt damals noch einen Bestandtheil der Pfarre Lasberg bildete. Man besorgte, daß durch ihn die Seuche auch in die Pfarre Lasberg verschleppt werden möchte und verschleppt worden sei, und verwendete sich bei der Stadtobrigkeit diese gefährliche Persönlichkeit in die Stadt selbst aufzunehmen, was auch geschah. Noch gefährlicher sah es im Jahre 1725 aus, wo ebenfalls eine pestartige Seuche in der Stadt ausgebrochen war. Damals verlegte man selbst das Pest- und Krankenhaus in die Hafnerzeil und verpflanzte dadurch die Krankheit in die Pfarre Lasberg.

Im Jahre 1698 wurde St. Oswald von seiner bisherigen Mutterpfarre abgetrennt und zur selbstständigen Pfarre erhoben.

Die Geschichte meldet von zwei sehr bedeutenden Feuersbrünsten. Im Jahre 1618 brach im Markte Feuer aus, welches nebst mehreren Häusern das Dach der Sakristei und des Vordertheils der Kirche, welches mit Schindeln gedeckt war, verzehrte und den Pfarrhof in Asche legte. Zum Wiederaufbau, respektive zur Herstellung des Kirchendaches, leistete die Gemeinde einen Beitrag von 300 fl. Am 23. September 1696 brach während des sonntäglichen Gottesdienstes Feuer aus, welches den Pfarrhof und die Hälfte des Marktes zerstörte. Nur mit Mühe konnte die Kirche gerettet werden.

Am Sonntage vor St. Bartholomä, 19. August 1725, als am Kirchweihfeste, wurde auf Veranlassung des Pfarrers Philibert Groß von Ehrenstein das sechste Säculum der Einweihung der Kirche mit großer Festlichkeit begangen. Die benachbarten Pfarrgemeinden, so namentlich die von Freistadt mit dem gesammten Stadtrathe, stellten sich in Processionen ein. Der Dechant von

Freistadt sang das Hochamt und der Chorherr von St. Florian Ignaz Fur hielt die Festpredigt.

In der Pfarrarrondirung von 1773 — 1776 und dann von 1785 — 1788 erlitt Lasberg große Einbuße, indem 114 Häuser an Freistadt, St. Oswald und Kefermarkt abgetreten werden mußten.

Daß Kaiser Maximilian I. auf die Verwendung Beits von Zelking Lasberg mit Marktgerechtigkeit ausgestattet habe, wurde schon bemerkt. Der Jahrmarkt war zu St. Margarethen — 12. Juli — der Wochenmarkt an jedem Mittwoch abgehalten.

Ob der Kaiser Lasberg auch das Wappen verliehen habe, welches der Markt jetzt noch gebraucht, dürfte zweifelhaft sein, da es nicht sehr regelrecht zusammengesetzt ist: ein gevierter Schild, im ersten Felde eine fünfblätterige Rose, im zweiten ein gleicharmiges Kreuz, im dritten die Buchstaben MCX — soll wohl statt C ein D zu setzen sein —, das vierte wieder viergetheilt.

Im vorigen Jahrhundert und in den ersten zwei Decennien dieses Jahrhunderts war der Markt durch den schwunghaft betriebenen Zwirnhandel wohlhabend, gegenwärtig ist diese Erwerbsquelle verfiert.

Seine Lage in dem freundlichen Thale, welches die Feistritz durchfließt, ist angenehm und das Klima ziemlich mild.

Die Kirche, welche wahrscheinlich aus dem 15. Jahrhundert stammt, muß den schönern Landkirchen zugeählt werden. Der Hauptaltar ist, wie schon bemerkt, auf den Namen des heiligen Vitus, die drei übrigen Altäre in der Ehre der seligsten Jungfrau, der heiligen Anna und des heiligen Florian geweiht.

In ihr hatten, wie ebenfalls schon gesagt, die Herren von Zelking ihr Erbbegräbniß, bevor die Kirche in Keferdorf erbaut war. Noch ist ein Grabstein von rothem Marmor neben dem Hochaltare stehend vorhanden, den auch Hoheneck kannte, mit der Inschrift:

Hier (Hie?) ligt begraben Herr Albrecht von Zelking der gestorben ist Anno 1594.

Und Herr Wilhelm sein Sohn (Svn?) ein Ritter vnd Herr Hans von Zelcking auch ein Ritter des Herrn Wilhelm Sohn, die gestorben seynd, den Gott allen der allmechtig gnedig sey Anno 1474.

Neben diesem Steine befinden sich noch drei andere mit den Emblemen der priesterlichen Würde. Einer hat die Inschrift: Anno Domini 1554 die 13 mensis octobris diem clausit extremum honorabilis vir Dominus Georgius Weygl vicarius huius ecclesiae, cuius anima Deo vivat. Auf dem zweiten steht: Anno Domini 1511 ultima mensis Iunii obiit Dominus Ioannes Pilh Jenner vicarius huius ecclesiae cuius anima requiescat in pace.

Die Inschrift auf dem Steine, welcher auf der Epistelseite des Hochaltars angebracht ist, kann nicht mehr gelesen werden.

Der Pfarrer Mietinger hat im Jahre 1747 ein langes Verzeichniß der Wohlthäter des Gotteshauses zusammengestellt. Aus demselben sollen nur einige Namen angeführt werden. Tobias Hofbauer, Färber und Handelsherr in Lasberg, hat den Frauenaltar neu verfertigen und setzen lassen und der Kirche ein schönes Messkleid von rothem Sammt mit Goldborden verehrt; seine Hausfrau Marianne hat die Samstagslitanei gestiftet und noch überdieß den Tabernakel, den kleinen Himmel, zwei rothe Mäntel und das größere und schönere Ciborium beige schaff; beide Eheleute miteinander haben den Kreuzweg in der Kirche gestiftet und sie im Innern tünchen lassen. Franz Hofbauer spendete zur Beschaffung einer Monstranze den Betrag von 80 fl.; andere Pfarrkinder spendeten ebenfalls Beiträge hiefür.

Das steinerne Pflaster beim Hochaltare besorgte Daniel Strauß, ebenfalls Bürger von Lasberg; die neue Ampel ist ein Geschenk des Elias Mühlberger, Pfleger in Weinberg. Der Hochaltar ist ein Geschenk des Propstes Matthäus I. von St. Florian. Wahrscheinlich stand er früher in der alten Kirche zu St. Florian und wurde bei dem Neubau derselben entbehrt. Die Seelenzahl beträgt nach dem Diözesan-Schematismus von 1862 1576 Seelen.

In dem Pfarrbezirke befindet sich die Ruine eines alten Schlosses (Burgstall), Dornach genannt, von dessen Geschichte wir kaum mehr als nichts wissen. Die Herren von Zellring erwarben und vereinigten diese Besitzung mit Weinberg.

Die Pfarrerreihe, so weit wir sie herzustellen vermögen, ist folgende:

1. Guntherus plebanus in Lozperch am 5. Juli 1222 ¹⁾. —
2. Weichardus 1350. — 3. Wenzel Thym 1394 — 1397. —
4. Nyclas pfarrer zu lasperg am 30. August 1438. — 5. M. Lambert. — 6. d. v. G. — 7. Augustin Hämel 1480 und 1482. —
- Johann Bilhenner, Vikar 1511. — 8. Johann Neumarkter 1520 — 1543. — Georg Weygl, Vikar 1534. — 9. M. Wendelin Brandenburger, Vikar 1544 und 1555. — 10. Johann Faber, Dekan 1558 — 1560. — 11. Leonhart Haidenreich 1560. —
12. Georg Kaiser, Dekan 1570 — 1571.

- Prädikanten: 13. Johann Cyselin 1571 — 1573. —
14. Peter Henneberger 1574 — 1589. — 15. Johann Adamberger 1589 — 1592. — 16. Johann Hueber 1593 — 1600. —
 17. Martin Wiedemann? 1604. — 18. Georg Koch 1614. —
 19. Mathias Mustus 1617. — 20. Leonhart Fuesenegger 1623.

- Katholische Pfarrer: 21. Wolfgang Hasenberger, Chorherr von St. Florian 1625 — 1630. — 22. David Syller, Chorherr von St. Florian 1630. — 23. Philipp Oswald Baur 1641 — 1647. — 24. Jakob Gromair 1647 — 1654.

- Die folgenden Pfarrer sind alle regulirte Chorherren von St. Florian: 25. Joh. Karl Dobler 1654 — 1655. — 26. Kaspar Sartorius 1655 — 1657. — 27. Heinrich Kölbl 1657 — 1694. — 28. Franz Klaudius Kröll 1695 — 1697. — 29. Johann Tiner 1697 — 1698. — 30. Christoph Gruber 1698 — 1700. — 31. Ludwig Wondaller 1700 — 1701. — 32. Christoph Gruber 1701 — 1712. — 33. Johann Stephan Stibich 1712 — 1723. — 34. Philibert Groß v. Ehrenstein 1723 — 1725. — 35. Simon Mayr 1725 — 1745. — 36. Joseph Mietinger 1745 — 1754. —

¹⁾ Urkunde des Bischofs Gebhart von Passau für St. Nikola bei Passau.

37. Ignaz Lindner 1754—1755. — 38. Joseph Schiffermayr 1755—1766. — 39. Sebastian Maurer 1767—1786. — 40. Leopold Krausler 1786—1790. — 41. Theophil Baumgartner 1791—1812. — 42. Johann Bapt. Buchroiter 1813—1825. — 43. Joseph Haslinger 1825—1834. — 44. Christoph von Strobel 1834—1837. — 45. Franz Neuhauser 1837—1841. — 46. Karl Peyrl 1841—1843. — 47. Franz Benedetti 1843—1852. — 48. Martin Feischl 1852.

Beantwortete Pfarrkonkursfragen

vom 6. u. 7. Oktober 1863.

Moral.

I. Quid requiritur ut actus, et quid, ut omissio sit imputabilis ad culpam?

Damit ein Akt dem Menschen überhaupt zugerechnet werden könne, ist vor allem nöthig, daß er Urheber und Herr dieses Aktes sei; Urheber und Herr seiner Handlung ist derselbe aber nur dadurch, daß er wisse, was er thut, dann daß er das thun will, wie er thut, und daß er auch nicht handeln oder anders thun könnte, wenn er wollte, mit andern Worten, nur jener Akt ist zugurechnen, der mit Wissen und freiem Willen gesetzt wird. Soll aber der Akt zur Schuld angerechnet werden, so wird erfordert, daß der Mensch durch irgend ein Gesetz verpflichtet war, den Akt nicht zu setzen, daß er dieß wußte und daß er den Akt unterlassen konnte.

Eine Unterlassung kann nur dann zugerechnet werden, wenn sie eine freiwillige ist, d. h. wenn der Unterlassende wußte, daß er unterließ und wenn er handeln konnte; und zur Schuld kann die freiwillige Unterlassung nur dann angerechnet werden, wenn der Unterlassende durch irgend ein Gesetz verpflichtet war, den Akt zu setzen. Der Akt ist also schuldbar, wenn der Handelnde ihn unterlassen sollte und konnte; die Unterlassung ist schuldbar, wenn der Unterlassende handeln sollte und konnte.

II. Quid est sacrilegium et quibus modis committitur?

Sacrilegium, Gottesraub, ist die Verletzung oder unwürdige Behandlung einer Person oder Sache, welche Gott geweiht, heilig ist. Heilig, *sacrum*, ist alles, was zum Gottesdienste bestimmt und dadurch in eine besonders innige Verbindung mit Gott und seiner Verehrung gebracht wird. Die heilige Sache erhält hiedurch eine eigene hohe Würde, und ist die unwürdige Behandlung derselben *grave ex genere suo*, obwohl von der *gravitas* die *imperfectio actus* so wie auch die *parvitas materiae* entschuldigen können.

Zum Gottesdienste werden besonders bestimmt entweder Personen, durch die Weihe oder Ablegung der Ordensgelübde, und die unwürdige Behandlung der *persona sacra* heißt *sacrilegium personale* — oder Orte, als Kirchen, Friedhöfe, öffentliche Kapellen (nicht aber Privatkapellen, Sakristeien, Hallen vor der Kirchenthüre, Räume unter dem Pflaster der Kirche, außer sie sind zum Begräbniß bestimmt); die Verletzung eines *locus sacer* ist *sacrilegium locale* — endlich Sachen, wie die heil. Schrift oder Gefäße oder Paramente, oder Sachen, die Heiligkeit bewirken, wie die heiligen Sakramente, oder Heiliges darstellen, wie heilige Bilder und Zeremonien, oder Ueberbleibsel der Heiligen, oder eigentliches Kirchengut, bewegliches und unbewegliches, z. B. *beneficia ecclesiastica*, Kirchen-Einrichtungsstücke. Durch die unwürdige Behandlung einer *res sacra* wird das *sacrilegium reale* begangen.

Es ist nicht hinreichend, sich überhaupt eines *Sacrilegii* anzuklagen, es muß auch die *species* desselben gebeichtet werden, ob *personale*, *locale* oder *reale*, da die Heiligkeit der Personen, Orte und Sachen eine ganz verschiedene ist und auch auf ganz verschiedene Weise verletzt wird.

Das *sacrilegium Personale* wird begangen 1. durch gewaltsame Handanlegung an Kleriker und Ordenspersonen; 2. durch Unterwerfung derselben unter ein Laiengericht, was bei uns so weit nicht mehr gilt, als der heil. Stuhl im Artikel XIV. des

Konfordinates auf das privilegium fori verzichtet hat; 3. durch unkeusche Behandlung derselben (probabilius auch solcher Personen, die nur durch ein einfaches Gelübde der Keuschheit sich verpflichtet haben, jedenfalls wäre eine solche unkeusche Behandlung contra castitatem et religionem). Dieses Sacrilegium wird man schuldig sowohl durch actus consummatos und tactus turpes als auch durch actus internos, z. B. Begierden, und nicht bloß, wenn dergleichen an persona sacra, sondern auch, wenn es von persona sacra geschieht.

Das Sacrilegium locale wird begangen 1. durch sanguinis et seminis effusionem (wie das kanonische Recht näher bestimmt) durch Mord, durch Begräbniß von Exkommunizirten oder Ungläubigen; 2. durch Erbrechen der Thüren, Zerstörung der Altäre, Raub, Diebstahl, Raufereien u. dgl.; 3. durch Handlungen, die ihrer Natur nach oder durch positive Anordnung von heiligen Orten ausgeschlossen sind, als Kauf und Verkauf, Gastmähler, Schauspiele, Gerichtsverhandlungen.

Des Sacrilegiums reale macht sich schuldig, 1. wer Sacramente im Stande der Ungnade spendet oder empfängt; 2. wer die heilige Schrift zu sündhaften Dingen, niedrigen Späßen, zur Behauptung von Irrthümern u. dgl. mißbraucht, verdreht oder verstümmelt; 3. wer heilige Gefäße oder Paramente zu profanen Zwecken mißbraucht, wer heilige Bilder oder Reliquien verächtlich behandelt, die Zeremonien verächtlich macht oder nachäfft; wer notabiliter schmutzige Gefäße oder Corporalien zur Messe gebraucht, oder aus sträflicher Nachlässigkeit dieselben in Schmutz verkommen läßt; — durch Diebstahl am Gut der Kirche, wie das kanonische Recht (Can. Quisquis caus. 17 q. 4, c. 21.) näher erklärt: auferendo sacrum de loco sacro, vel non sacrum de sacro, vel sacrum de non sacro. Die Meinung, daß jeder Diebstahl an einem locus sacer, z. B. einer Sackuhr, auch wenn die Sache nicht der Kirche gehört, noch zur Aufbewahrung anvertraut ist, ein Sacrilegium sei, hat also in diesem Ausspruch des kanonischen Rechtes (non sacrum de sacro) ihre starke Stütze.

III. Qui et quo ordine tenentur ad restitutionem?

Zur Restitution ist verpflichtet 1. der Besitzer einer fremden Sache, 2. der Beschädiger fremden Eigenthums.

1. Der Besitzer einer fremden Sache, sowohl der possessor malae fidei als auch der possessor bonae fidei, sobald dieser gewiß weiß, daß die von ihm besessene Sache eine fremde ist.

Der possessor dubiae fidei hat entweder schon mala fide den Besitz angetreten, dann ist er verpflichtet gleich dem possessor malae fidei — oder es kommt ihm der Zweifel erst, nachdem er bona fide zu besitzen angefangen — und dann ist er dem possessor bonae fidei gleich zu halten.

Zu diesen gehören auch Jene, die etwas nach einem Kontrakt zu zahlen haben, z. B. der Käufer, der Miether, — oder etwas ex quasi contractu zu leisten verpflichtet sind, z. B. der Arzt, der die Kur eines Kranken, der Advokat, Notar, der das Interesse einer Partei zu wahren übernommen hat.

Hat der redliche Besitzer die Sache konsumirt, verloren, weggeschenkt, so ist er nicht mehr restitutionspflichtig; ebenso nicht, wenn er sie gesetzlich eressen hat und nicht bezüglich der von der Sache gesonderten Früchte und der eingehobenen Nutzungen, insoferne sie während des ruhigen Besitzes fällig gewesen sind. (§. 330 b. G. B.) — Auch jener redliche Besitzer, der die Sache in einer öffentlichen Versteigerung oder von einem zu diesem Verkehre befugten Gewerbsmanne oder gegen Entgelt von Jemandem an sich gebracht hat, dem sie der frühere Eigenthümer selbst zum Gebrauch, zur Verwahrung oder in was immer für einer andern Absicht anvertraut hatte, ist nach §. 367 des b. G. B. nicht verpflichtet zu restituiren. Das sind freilich nur zivilgesetzliche Bestimmungen, aber der Billigkeit entsprechend, und für das öffentliche Wohl und die Sicherheit des Besitzes von größter Wichtigkeit, und die gewichtigsten neueren Autoren, als Bouvier, Gouffet, Chury, Scavini sagen, daß man sich probabilius auch in conscientia darnach halten könne.

2. Der Beschädiger fremden Eigenthums, sowohl geistlichen als leiblichen, als: Geisteskräfte, Ehre, Glieder, Leben, Rechte, Glücksgüter.

Doch ist der Beschädiger im Gewissen nur dann zur Restitution verpflichtet, wenn er durch eine ungerechte Handlung, die ihm zur Sünde angerechnet werden kann, den Schaden physisch oder moralisch wirklich zugefügt hat. Der Richter kann, *de internis non judicans*, freilich auf den Umstand nicht achten, ob die Handlung sündhaft war oder nicht, und wird auch den zur Restitution verpflichten, der *sine culpa theologica* den Schaden zugefügt hat, und ein solcher Beschädiger hat sich dem Urtheilsspruche ob *bonum commune* zu unterwerfen, aber ohne *judicis sententia* begründet eine schädliche, aber nicht sündhafte Handlung in *foro conscientiae* keine Pflicht zum Schadenersatz.

Um den zweiten Theil der Frage, in welcher Ordnung die Verpflichteten zu restituiren haben, zu beantworten, müssen wir unterscheiden, ob die mehreren Verpflichteten in gleichem Grade an der Verletzung des fremden Gutes theilgenommen oder in ungleichem Grade. Ist das erstere der Fall und haben sie so zusammengewirkt, daß ohne jeden Einzelnen die Verletzung nicht geschehen wäre, dann hat Jeder in *solidum* zu restituiren, ohne bestimmte Ordnung; denn alsdann hat Jeder die gleiche und Keiner eine größere Gefahr auf sich genommen. In *solidum* sind sie nur bedingungsweise verpflichtet, in dem Falle nämlich, als die Andern nicht restituiren. Haben Mehrere zur Verletzung zusammengewirkt, ohne sich verabredet oder conspirirt zu haben, so hat im Falle, als die Sache theilbar ist, Jeder nur seinen Theil — im Falle der Untheilbarkeit der Sache Jeder in *solidum*, wie oben gesagt worden, zu restituiren. Wenn aber die Verpflichteten in ungleichen Grade an der Verletzung sich theilgenommen haben, so sind die Hauptursachen von den Nebenursachen zu unterscheiden. — Handelt sich's um eine entwendete Sache, so ist vor allem der Besitzer der fremden Sache oder ihres Aequivalentes oder derjenige, der sie ungerechter Weise verzehrt, vernichtet hat, zur Restitution verpflichtet; ihm folgt der Mandans, oder wenn dieser

fehlt, der Dieb; dann kommen die positiven Theilnehmer, d. h. die physisch oder moralisch zur Entwendung mitgeholfen, endlich die negativen Theilnehmer, d. h. diejenigen, welche die Entwendung nicht gehindert haben, obwohl sie dieselbe hindern konnten und verpflichtet waren sie zu hindern.

Ist wegen Beschädigung Ersatz zu leisten, so geht natürlich die Hauptursache, der Mandant, voran; in Ermangelung des Mandants derjenige, welcher die Beschädigung ausgeführt hat, da er gegenüber den anderen Theilnehmern als Hauptursache erscheint, dann kommt die Restitutionspflicht auf die positiven und zuletzt auf die negativen Theilnehmer.

Es wären noch manche Inzidenzfragen zu beantworten, doch mag es zur Beantwortung der Konkursfrage genügen, die Hauptgrundsätze angeführt zu haben. Wir bemerken nur noch zum Schlusse, daß es sehr oft gerathen ist, ungebildete Leute nicht zum Ersatze des Ganzen zu verpflichten, auch dann, wenn sie wirklich in solidum zu restituiren verpflichtet wären, da sie sich schwer oder gar nicht überzeugen lassen, daß sie auch, wie sie sagen, für die andern Theilnehmer zahlen sollen; — und es ist die Zustimmung der Beschädigten fast sicher zu präsumiren, die wohl einsehen, daß sie auf diese Weise doch einen Theil erhalten, während sie befürchten müssen, gar nichts zu bekommen, wenn der Einzelne zum Ganzen verpflichtet wird. P.

Pastoral.

Welchen Einfluß hat die Sonntagsfeier auf das leibliche und geistliche Wohl der Gläubigen und wie kann der Seelsorger selbe fördern?

Wie groß der Einfluß der Sonntagsfeier auf das leibliche und geistliche Wohl der Gläubigen sei, sagt uns nicht bloß der Ausspruch eines der größten Redner der Neuzeit (Montalembert) mit den Worten: „Nehmet dem Menschen den Sonntag und er verthiert“, sondern auch die tägliche Erfahrung.

Wie muß das geistliche Leben verkümmern, wenn es nicht durch das Wort Gottes und die gottesdienstlichen Uebungen der

Religion aufgefrißt wird, wie muß die Erinnerung an seine höhere Bestimmung immer mehr erlöschen, wenn er daran gewöhnt wird, sich als eine lederne Arbeitsmaschine zu betrachten, die viel leisten und wenig kosten soll? Wie soll er die Gesinnungen der Geduld und Ergebung in sein Tagewerk hineinlegen, wenn nicht das Triebwerk seiner Seele befeuchtet wird mit jenem Balsam, der vom Kreuze floss? Wie groß ist der Unterschied zwischen einem Menschen, der nach 6 Wochentagen, wo er der geschäftigen Martha glich, wieder hinsitzt zu den Füßen des Herrn, und einem Menschen, der gleich einem Sisyphus wieder die alte Last aufnimmt, die er Tags vorher überwunden zu haben vermeint! An den römischen Hausthüren waren Gestalten angebracht mit einem doppelten Gesichte, wovon das eine rückwärts, das andere vorwärts gewendet war. Auch der den Sonntag würdig feiernde Christ hat an diesem Tage gleichsam ein doppeltes Gesicht: eines mit dem er rückwärts auf die vergangene Woche schaut, das andere, welches er vorwärts in die nächste Woche hinwendet! Indem er nun aller seiner Fehler und Unvollkommenheiten sich bewußt wird, indem er nun im Blute Christi diese Fehler abzuwaschen Gelegenheit findet, mit welcher anderen Einbrücken tritt er in die nächste Woche! Mit Recht sagt deshalb Laïs: die rechte Sonntagsfeier sei der Barometer von dem religiösen und sittlichen Standpunkte einer Gemeinde &c.

Aber nicht bloß einen geistlichen Einfluß hat die Sonntagsfeier, sondern auch einen leiblichen. Nicht nur allein wegen der religiösen Erholung, sondern auch wegen der leiblichen hat Gott gesagt: „Am 7. Tage sollst weder du, noch dein Knecht &c.“ Der Mensch verlangt und braucht leibliche Ruhe, und was der heilige Johannes Evang. von jenem Bogen sprach, daß man denselben nicht immer gespannt haben dürfe, widrigenfalls er seine Schnellkraft verliere, das gilt auch von der leiblichen Thätigkeit des Menschen. So nothwendig auch die Arbeit ist, da sie den Menschen vor vieler Sünde bewahrt, seine Bedürfnisse befriedigen hilft, wenn sie in Gottes Namen verrichtet wird, das einfachste

Genugthuungs-, ja sogar ein Beredlungsmittel ist, so gilt doch auch hier und besonders hier: Omne nimium nocet. Ein Mensch, der immerfort arbeiten würde, würde bald seine Kräfte aufreiben, einem frühen Siechthum, ja sogar dem Wahnsinne verfallen, wie die eigene Erfahrung es mich lehrte und noch in meinen gegenwärtigen Verhältnissen lehrt.

Soll und kann der Priester zur Sonntagsfeier beitragen? Daß er es soll, versteht sich von selbst, und nur ist sein Können sehr beschränkt, aber immerhin kann er so manches thun, was dazu verhilft.

Das erste ist: Predigen gegen das Abscheuliche der Sonntags-Schändung, um vielleicht anwesende Fabriksherren und Hausvorsteher auf den namenlosen Raub am leiblichen und geistlichen Wohle aufmerksam zu machen, den sich diese Leute durch ihr Verfahren zu Schulden kommen lassen!

Sollte dieses nicht helfen, so möge er opportune oder importune diesen Leuten ihre Pflichten gegen ihre Untergebenen ans Herz legen! Daß der Beichtstuhl in dieser Beziehung Vieles thun könne, versteht sich von selbst. Bei uns tragen auch die Vereine und Bündnisse Manches dazu bei. Sehr gut ist das Einvernehmen cum brachio saeculari, durch welches auf Wirthshausfeger und Tänze gefahndet werden könnte, wenn es die ihm zur Verfügung stehenden Verordnungen in Anwendung bringen läßt. Missionen, würdevoller Gottesdienst tragen, wie es die tägliche Erfahrung zeigt, sehr viel bei, wie ja mancher für Gott begeisterte Priester schon manche Gemeinde auch in dieser Beziehung aus seinen Angeln gehoben hat.

R. R.

Paraphrase

der Epistel am 2. Sonntage in der Fasten. I. Thess. IV, 1 — 7.

v. 1. Liebe Mitchristen! Bei dem Herrn Jesu, der euch erlöst und uns als Boten zu euch gesendet hat, bitten und beschwören wir euch, daß ihr euer Leben genau so einrichtet, wie wir euch unterrichtet haben, daß ein gottgefälliges Leben eingerichtet werden soll, und euch bestrebet, in demselben weiter fortzuschreiten.

v. 2. Ihr erinnert euch ja noch an die Vorschriften, die ich euch an Christi Statt und von ihm beauftragt gegeben habe.

v. 3. Hauptsache ist die treue Erfüllung des göttlichen Willens. Gott will aber, daß ihr heilig werdet und fortan bleibt — heilig auch am Leibe; somit, daß ihr euch von jeder Unlauterkeit enthaltet;

v. 4. Jeder vielmehr seinen Leib, der doch als Organ der Seele ehrwürdig und geheiligt ist, auch in Ehre und Lauterkeit bewahre;

v. 5. denselben nicht mißbrauche zur Befriedigung thierischer Gelüste, wie die Heiden ungescheut thun, deren Laster wenigstens noch entschuldigt werden kann durch die Unkenntniß des Einen hochheiligen Gottes;

v. 6. dann (will Gott), daß Keiner die Grenzen des sittlich Erlaubten überschreitend in dem bewußten Stücke das Recht seines Bruders verletze; denn alles dieses straft der gerechte Gott schrecklich an dem, der es verübt, wie ich euch schon mündlich verkündigt und als geoffenbarte Wahrheit ans Herz gelegt habe.

v. 7. Und, abgesehen von der Strafe, muß schon das erhabene Bewußtsein, daß wir als Christen zur Lauterkeit berufen sind, uns abhalten, daß wir uns nicht an das gemeine Laster der Unzucht wegwerfen. —

Anmerkung. Für die angegebene Erklärung des v. 6 von Ehebruch sprechen vorzüglich folgende Gründe: 1. ist ihr der neutestamentliche Sprachgebrauch nicht ungünstig; denn *πλεονεκτεῖν*, welches von *πλεον ἔχειν* herkommt und zunächst nur unmäßiges Begehren bezeichnet, scheint auch in anderen Stellen Eph. IV, 19; V, 3 & 5, am natürlichsten von geschlechtlicher Unmäßigkeit verstanden zu werden; *το πρᾶγμα* aber bedeutet die That oder die Sache, während zur Bezeichnung von Geschäft, Handel dem Apostel das passendere *πραγματεία* (II. Tim. 2, 4) zu Gebote gestanden wäre. 2. Der Vers 7 weist auf die ganze vorhergehende Mahnung zurück, redet aber nur von Unlauterkeit *ἀκαθαρσία*. 3. Haben gewichtige Autoritäten, darunter griechische Väter, dann Hieronymus und Eftius, sich für obige Erklärung entschieden.

Ueber die vorstehende Epistel könnte eine Homilie von der Sünde der Unkeuschheit etwa nach folgender Skizze gehalten werden:

1. (Eingang.) Das ist der Wille Gottes eure Heiligung. Wir sind im Dienste Gottes unsers Herrn. Der Vollzug seiner Befehle gereicht aber nicht ihm, sondern nur uns zum Vortheil, verehelt und heiligt uns.

2. Der ganze Mensch muß Gott dienen und dadurch sich heiligen, die Seele, aber auch der Leib. Die Sünde des Leibes ist die Unzucht. Gott will, daß ihr euch enthaltet von der Unzucht. Wie oft und eindringlich ist sie im alten und neuen Testamente verboten! wie sehr dagegen eingeschärft,

3. daß Jeder sein Gefäß, d. i. seinen Leib, zu besitzen wisse in Heiligkeit und Ehre. Die Sünde der Unzucht verunehrt den Menschen. Das zeigt sich in dem Schamgefühl des Unverdorbenen. Die Schande liegt darin, daß das Höhere dem Niederen unterliegt, daß das Thierische obenauf kommt. Unter allen Sünden entstellt diese am ärgsten das Ebenbild Gottes im Menschen. Sie blendet den Verstand, versetzt das Gemüth in fieberhafte Aufregung, lähmt die Kraft des Willens, und wird dadurch zur Hauptsünde.

4. Nicht in leidenschaftlicher Lust, wie auch die Heiden, die Gott nicht kennen. Nicht als wäre die Schändlichkeit der Unzucht, die Erhabenheit eines keuschen Wandels den Augen der Heiden gänzlich entgangen; aber das Leben derselben widersprach ihrer besseren Einsicht, Schändlichkeiten aller Art wurden endlich allgemein üblich. Indessen gibt es für sie doch manche entschuldigende Gründe, namentlich die irrigen Religions-Kenntnisse. Wie sollten sie denn auch besser sein als ihre Götter, die ihnen das Beispiel der Unzucht gaben? Wir Christen aber haben keine Entschuldigung. Wir kennen Gottes unendliche Heiligkeit, an und durch Christus ist sie uns offenbar geworden. Wir kennen unseren Beruf zur Heiligkeit (v. 7), kennen die Würde unseres Leibes, der ein Tempel Gottes ist u. s. w. Doch wie viele Christen leben wie die Heiden, übertreffen sie noch durch die größere Schmach und Schuld ihrer Sünden!

5. Vor Einer Gattung Unzucht warnt der Apostel noch insbesondere, vor dem Ehebruche nämlich, weil er nicht bloß wie jede Unzucht sündhaft, schändlich, heidnisch, sondern auch ein schweres Unrecht ist gegen den Nächsten. Daß Keiner sich vergehe und seinen Bruder in der Sache übervorthteile. Alles Eigenthum ist heilig, die Ehe ist das höchste Eigenthums-Verhältniß. Du möchtest kein Betrüger oder Dieb sein, du bist aber mehr als dieses, wenn du ein Ehebrecher bist.

6. Doch was hilft's, den Unzüchtigen und Ehebrecher auf die Schwere seines Vergehens hinzuweisen. Sein Leichtsinn merkt nicht darauf; er ist gewohnt, alles zu entschuldigen, als wär's nur eine Kleinigkeit. So höret denn das Drohwort: „Der Herr ist Rächer von all' diesem.“ Wagt ihr es, die strafende Gerechtigkeit Gottes herauszufordern? Wollt ihr es mit einer erzürnten Gottheit aufnehmen? Weh euch! Trachtet durch Reue und Buße den Zorn Gottes zu besänftigen, der Strafe zuvorzukommen, und lockt die Sünde von Neuem, so töne in den Ohren das Wort: Der Herr ist Rächer u. s. w. W.

Kirchenrecht.

1. *Quaenam commoda dominatio temporalis Pontificis Romani Ecclesiae praebet?*

Die göttliche Vorsehung fügte es, daß der Statthalter Jesu Christi die weltliche Herrschaft erlangte, welche auf den legitimsten Titeln beruht. In neuester Zeit wurde ihm der größere Theil dieser Herrschaft auf sakrilegische Weise durch schändlichen Frevel entrißen, und der andere Theil blieb nur in seinen Händen durch die Waffen des Kaisers, der die ihm öfter gemachten Zusagen nicht hielt und nur durch das katholische Bewußtsein Frankreichs von gänzlicher Wegnahme abgehalten wurde.

Dieser Kaiser und sein Vasall in Sardinien und mit ihnen manche andere Katholiken stellten den Satz auf: es sei für den Papst besser, der weltlichen Herrschaft beraubt zu werden, weil er dann um so mehr seine Sorge der Regierung der Kirche zu-

wenden könne. Selbst ein sehr berühmter Theologe Deutschlands schien einige Zeit diese Meinung zu theilen.

Es fragt sich nun, welche Vortheile für die Kirche aus der weltlichen Herrschaft des Papstes entspringen?

1. Ohne die weltliche Herrschaft und Souveränität des Papstes ist die Freiheit und Unabhängigkeit der Kirche, weil auch die des Papstes, in Frage gestellt. Der Papst würde den Auftrag Christi: „Pasce agnos meos, pasce oves meas; confirma fratres tuos“ nicht ausführen können. Sezen wir den Fall, er sei einem Fürsten, z. B. einem Könige von Italien unterthan, wie könnte er mit der nöthigen Freiheit sein Amt verwalten? „Lingua Ecclesiae muta facta esset“ sagt mit Recht der Bischof von Orleans.

2. Der Papst ist Vater aller Gläubigen und muß für alle auf gleiche Weise Sorge tragen. Wäre er aber unterthan einer andern weltlichen Macht, könnte nicht seine geistliche Auktorität für Dinge, welche der Kirche fremd sind, in Anspruch genommen werden? Wer kann ohne Schmerz gedenken der Zeit, wo die Päpste zu Avignon residirten und der gallikanische Einfluß prädominirte? Würden die übrigen Völker die Dekrete des Papstes nicht mit Mißtrauen und Argwohn aufnehmen? Die geistliche Auktorität würde nicht selten für bloß politische Dinge benützt.

3. Die ganze katholische Welt wäre beunruhigt, ob dieses oder jenes Dekret auch wirklich vom Papste komme. Gebunden durch politische oder diplomatische Künste könnte der Papst oft nicht remonstriren und protestiren. Hätte Pius VII. seine Residenz zu Paris aufgeschlagen, mit welcher Unruhe würde die katholische Welt jedes Dekret aufgenommen haben? Denn was für Mittel stehen nicht der weltlichen Gewalt zu Gebote! Als der Erzbischof Klemens August von Köln im Jahre 1837 auf die Festung abgeführt wurde, rief er aus: „Gottlob, jezt geschieht Gewalt!“ Er zog also auch die ihm angethane äußere Gewalt der diplomatischen Tortur vor.

4. Der Papst kann als weltlicher Souverän für viele kirchliche Zwecke besser sorgen, z. B. für Missionen, religiöse Orden. In wie vielen Reichen werden Seminarien, religiöse Orden nicht gebildet!

5. Mit dem Aufhören der weltlichen Souveränität des Papstes würde ein *refugium justitiae* untergehen. „Der Mund der Gerechtigkeit wäre todt,“ sagt ein berühmter Schriftsteller, Scharpf.

Groß sind also die Vortheile, welche aus der weltlichen Herrschaft des Papstes für die Kirche entspringen. Danken wir also und stimmen wir nicht Jenen bei, welche glauben, Gott werde nach dem Aufhören dieser Herrschaft ein anderes Mittel geben, um die Kirche leicht zu regieren. „Gott würde sicher, wie er für die Venus eine Insel aus dem Meere hervortreten ließ, auch für den Papst sorgen, wenn er seine Herrschaft verliert,“ sagte Döllinger; wir antworten aber mit dem Herrn: „Deum ne tentes.“ ¹⁾

2. Num tolerantiae repugnat, si Protestantibus Sacramentalia denegantur?

Den Protestanten die Sakramentalien, z. B. das Hervorsegnen der Wöchnerin, das kirchliche Begräbniß verweigern, widerspricht durchaus nicht der Toleranz, weder der christlichen noch der politischen oder von der Staatsgewalt gewährten. Die christliche Toleranz verlangt, daß man den Personen die Pflichten der Gerechtigkeit und Liebe erweise, sie geht aber und kann nicht gehen auf die Sache. Gleichwie sie nicht verlangt und nicht verlangen kann, daß ich den Irrthum der Protestanten guthesse oder als gleichgiltig ansehe (Indifferentismus) oder mich aktiv an ihrem Gottesdienste theilige, was eine *communicatio activa* in *sacris* wäre, ebenso wenig verlangt sie und kann sie verlangen, daß die Güter und Schätze der Kirche, zu denen auch die Sakramentalien gehören, den Protestanten gegeben werden, was

¹⁾ Es ist hier wörtlich in deutscher Uebersetzung die Antwort eines der Herren Konfurrenten gegeben. Man wollte nichts hinzufügen, nichts hinwegnehmen. Bis auf einige Worte ist es auch bei den zwei folgenden Fragen der Fall.

eine communicatio passiva in sacris wäre. „Werfet das Heilige nicht 1c.“, sagte der Herr. — Der Protestant kann sich auch nicht beschweren, daß ihm durch Verweigerung eines Sakramentale, z. B. der benedictio bei Eingehung der Ehe mit einer katholischen Person, ein Unrecht geschehe. Nur die Glieder der Kirche haben Anspruch auf ihre Güter. Würde ein Protestant Anspruch darauf machen, so widerspräche er sich selber, da er in praxi etwas verlangt, was er in der Theorie als Aberglauben verwirft.

Eine von der Staatsgewalt den Protestanten eingeräumte Toleranz kann durch eine solche Verweigerung nicht verletzt werden, da in keinem Staate, wo die katholische Kirche nur das Recht freier Existenz genießt, man ihr eine solche Zumuthung machen wird und machen kann. Zur freien Existenz der Kirche gehört unabweislich auch ihr Recht, frei über ihre heiligen Handlungen zu verfügen. Würde eine Staatsgewalt etwa zu Gunsten der Protestanten eine solche Anforderung an sie stellen oder gar sie dazu zwingen wollen, träte der Zustand der Verfolgung ein und die Kirche würde den passiven Widerstand leisten.

3. Quibus modis sponsalia solvi possunt?

Wenn es sich fragt, auf welche Arten Eheverlöbniße aufgehoben werden können, werden ohnehin nur gültig eingegangene vorausgesetzt. Die können nun entweder einverständlich von beiden Verlobten aufgehoben werden oder ohne beiderseitige Einwilligung. Mit beiderseitiger Einwilligung kann jedes Verlöbniß und immer aufgehoben werden, wenn es auch noch so feierlich wäre eingegangen, ja selbst mit einem Eide bekräftigt worden.

Ohne beiderseitige Einwilligung kann das Eheverlöbniß aufgehoben werden: a) wenn ein Theil die dem andern Verlobten schuldige Treue bricht; b) wenn eine solche Veränderung eintritt, daß anzunehmen ist, bei einem solchen Stande der Dinge wäre das Verlöbniß nicht zu Stande gekommen; c) durch Ablegung der feierlichen Gelübde oder durch Eintritt in den geistlichen Stand; d) durch gerechten Widerspruch der Eltern, wenn die Verlobten noch unter ihrer Gewalt stehen. Aufgehoben wird das Verlöbniß

auch dadurch, daß eines der Verlobten mit einer dritten Person, wenn auch unerlaubt, eine Ehe eingeht. — Auf Erfüllung des im Verlöbniße gegebenen Versprechens wird auch nicht gedrungen, wenn mit Recht nur eine unglückliche Ehe vorauszusehen wäre. R.

Hirtenforge Pius des IX. für den Ordensstand.

I.

Schon im ersten Jahre seines Pontifikats erließ Pius IX. unter dem 17. Juni 1847 eine Encyclica an alle Ordensvorsteher, worin er ausspricht, daß die Ordensgemeinden seinem väterlichen Herzen ganz besonders theuer sind. Er liebt sie wegen ihres erhabenen Berufes zur evangelischen Vollkommenheit, vermöge welcher sie Engeln und Menschen ein Schauspiel geworden sind und in nichts Anderm auf Erden ihr Ergötzen finden, als Tag und Nacht dem Herrn zu dienen. Er lobt sie, weil aus ihrer Mitte stets Männer hervorgegangen sind, welche durch Heiligkeit und Wissenschaft die größere Ehre Gottes und das Heil der Seelen beförderten, so daß sie mit Recht die auserlesensten Hilfstruppen Christi in der Kirche genannt werden. Durch ihre Mittheilfe, heißt es in der Encyclica, wurde der katholische Glaube vom Aufgange der Sonne bis zum Niedergange unter barbarischen Völkern ausgebreitet und tapfer vertheidigt. Sie scheuten sich nicht, deßhalb die größten Beschwerden zu übernehmen und sogar ihr Leben zum Opfer darzubringen. — Was Wunder daher, daß sie, die sich zur evangelischen Vollkommenheit bekannten, von den Kirchenvätern mit Lobeserhebungen aller Art überhäuft und auch von den Päpsten mit besonderer Gunst ausgezeichnet wurden. Die Liebe zu diesem auserlesenen Theile des Ackerfeldes des Herrn bewog aber auch die Päpste mit aller Sorgfalt zu wachen, daß der böse Feind nicht Unkraut unter den Weizen säte, und daß nicht die kleinen Füchse die blühenden Weinstöcke verwüsteten.

Darum suchten sie sogleich dasjenige zu entfernen, was etwa die gehoffte reichlichste Frucht des guten Samens verhindern konnte. So namentlich Klemens VIII., Urban VIII., Innocenz X., Alexander VII., Klemens IX., Innocenz XI. und XII., Klemens XI., Pius VII. und Leo XII. — In diesem Geiste wünscht auch Pius IX. im Hinblick auf die Verordnung des Trident. Konzils (sess. XXV de Regular.), daß die Heiligkeit des Lebens, die regulare Observanz und die Wissenschaft, besonders die heilige Wissenschaft, in den Klöstern ihren alten Glanz bewahren, oder denselben wiedergewinnen möge. Der heilige Vater freut sich zwar, daß viele Ordenspersonen ihres heiligen Berufes eingedenk in den Fußstapfen ihrer Ordensväter wandeln; er bedauert aber auch, daß manche, unbekümmert um das bei ihrer heil. Profession gegebene Versprechen, so weit von ihrer Regel abgewichen sind, daß sie zum größten Nachtheil des Ordens und der Gläubigen nur den Schein und das äußere Gewand der Frömmigkeit haben, durch ihre Sitten aber die Heiligkeit des Ordensstandes schänden.

Wodurch will nun Pius IX. so großes Uebel aus einzelnen Ordensgemeinden wieder ausrotten, und wodurch dieselben zu ihrem früheren Glanze zurückführen? Er setzte eine Kongregation von Kardinälen ein (de Statu Regularium), welche ihm selbst und auch den Ordensvorstehern bei diesem so wichtigen Geschäfte der Ordenserneuerung durch Rath und That beistehen sollte. Er forderte in der oben genannten Encyclica die Ordensvorsteher dringend auf, mit aller Anstrengung dahin zu streben, daß ihr Orden zum ursprünglichen Eifer zurückkehre. Zuerst sollen sie schon vor der Aufnahme der Novizen sich überzeugen, ob dieselben nichts Anderes suchen, als die Ehre Gottes, das Wohl der Kirche, das eigene und Anderer Seelenheil. Zu diesem Zwecke müssen sie genaue Erkundigung über ihre Gesinnung und über ihr früheres Leben einziehen. Sind die Kandidaten als Novizen aufgenommen, dann sollen dieselben ab optimis magistris mit allem Fleiß gemäß der Gesetze, wie sie jedem Orden eigenthümlich sind, fromm und heilig erzogen werden. — Der heil. Vater legt es allen Ordens-

vorstehern dringend ans Herz, auch die heilige Wissenschaft unter ihren Mitbrüdern zu pflegen, gegenseitige Liebe unter einander, sowie die Eintracht und den Frieden mit den Bischöfen und den Weltgeistlichen zu bewahren. — Diese Encyclica wurde auch allen Erzbischöfen und Bischöfen mitgetheilt, damit sie der S. Congregatio de Statu Regularium alles dasjenige andeuten möchten, was sie für zweckdienlich erachten, um dieses Ziel zu erreichen. Aber auch sie werden aufgefordert, ihrerseits Alles beizutragen, wodurch Liebe und Eintracht zwischen Regular- und Säkular-Klerus immer mehr gefördert werde.

Von den Novizen hängt das künftige Wohl oder Wehe eines jeden Ordens ab. Bei Aufnahme derselben ist die größte Vorsicht nothwendig; daher erließ nun die S. Congregatio de Statu Regular. am 25. Januar 1848 ein Decret „*Romani Pontifices*“, worin für Männerorden ¹⁾ angeordnet wird:

1. In keinem Orden (außer es würde einer namentlich und ausdrücklich ausgenommen) darf ein Kandidat eingekleidet werden, bevor derselbe nicht ein Zeugniß desjenigen Bischofs vorgelegt hat, in dessen Diözese er geboren ist, und wo er sich nach dem zurückgelegten 15ten Lebensjahre über Ein Jahr aufgehalten hat. ²⁾

2. Ordinarii in praefatis literis testimonialibus postquam diligenter exquisiverint etiam per secretas informationes de Postulantis qualitatibus, referre debeant de ejus natalibus, aetate, moribus, vita, fama, conditione, educatione, scientia; an sit inquisitus aliqua censura, irregularitate, aut alio canonico impedimento irretitus, aere alieno gravatus, vel reddendae alicujus

¹⁾ Dieses Decret vom 25. Jänner 1848 gilt nur für Männer-, nicht aber für Frauen-Orden. S. Congreg. Regular. 23. Febr. 1863. Cf. Wiener Diözesenblatt Nr. 12. 1863.

²⁾ Nach der Ansicht römischer Theologen ist ein Student, welcher zwar mehrere Jahre an Einem Orte studirte, aber wegen der Ferien sich niemals über Ein Jahr in continuo am Studienorte aufgehalten hat, nicht verpflichtet, das Zeugniß desjenigen Bischofs beizubringen, in dessen Diözese der Studienort liegt, außer wenn dieser ohnehin in dessen Geburts-Diözese sich befindet.

administrationis rationi obnoxius. Et sciant Ordinarii eorum conscientiam super veritate expositorum oneratam remanere; nec ipsis unquam liberum esse hujusmodi testimoniales literas dene- gare; in eisdem tamen super praemissis singulis articulis ea tantum testari debere, quae ipsi ex conscientia affirmare posse in Domino judicaverint.

3. Allen Ordensobern wird die Beobachtung dieses Dekretes in Kraft des heiligen Gehorsams aufgetragen ¹⁾: et qui contra hujus decreti tenorem aliquem ad habitum religiosum receperit, poenam privationis omnium officiorum, vocisque activae, et perpetuae inhabilitatis ad alia inposterum obtinenda eo ipso incur- rat, a qua nonnisi ab Apostolica Sede poterit dispensari.

4. Wenn jemals ein Orden namentlich und ausdrücklich eine Dispensation von diesem Dekrete erhalte, so darf dieselbe auf keinen Fall kraft irgend eines Privilegiums oder der Theil- nahme an Privilegien auf einen andern Orden ausgedehnt werden.

5. Alljährlich muß am 1. Januar dieses Dekret in publica mensa vorgelesen werden, sub poena privationis officii ac vocis activae et passivae a Superioribus ipso facto incurrenda.

Zur näheren Erklärung des eben angeführten Dekretes „Romani Pontifices“ wurden von derselben S. Congregatio am 1. Mai 1851 folgende Declarationes erlassen:

1. Es genügen die Zeugnisse, welche vom Ordinariate mit- telst Privatbrief erteilt werden. Ebenso,

2. wenn die Ordinariate nicht über alle einzelnen im päpst- lichen Dekrete vorgeschriebenen Punkte, sondern nur im Allgemeinen über die Eigenschaften des Postulanten berichten; die Ordensobern sollen aber dann Alles beobachten, was de jure zu beobachten ist, um die einzelnen Eigenschaften des Postulanten zu erkennen. ²⁾

3. Antworten die Ordinariate, daß sie den Postulanten nicht kennen, so kann dessen Aufnahme in den Orden stattfinden, wenn

¹⁾ Für Italien wurden noch strengere Verordnungen erlassen.

²⁾ In manchem Orden ist hinsichtlich dessen ohnehin auch die Privatinforma- tion bei den Pfarrern des Geburtsortes u. a. vorgeschrieben.

dieser Mangel der Zeugnisse durch anderweitige genaue Erkundigung und glaubwürdigen Bericht ersetzt wird, und alles von Rechtswegen zu Beobachtende beobachtet wird, jedoch muß in diesem Falle der Postulant vor der Einkleidung wenigstens durch drei Monate im Konvente verweilen, um innerhalb dieser Zeit gehörig geprüft zu werden.

4. Ist der Ordinarius durch Civilgesetz gehindert, diese Testimonials förmlich auszustellen, so genügt das Ordinariatszeugniß mittelst Privatbrief und *per secretas epistolas*. Wenn aber der Ordinarius aus diesem angeführten Grunde überhaupt gar kein Zeugniß geben will, so kann der Postulant aufgenommen werden; es muß aber dieser Mangel der Zeugnisse durch anderweitige genaue Erkundigung und glaubwürdigen Bericht ersetzt werden.

5. Auf die Frage, ob in Frankreich ein Ordensoberer Soldaten ins Noviziat aufnehmen dürfe, wenn die dortigen Bischöfe behaupten, sie können über dieselben keine Erkundigung einziehen, da sie keine *delegatos* im Heere haben und die Pfarrer über diese Kandidaten keine Kenntniß besitzen — wird geantwortet: Affirmative, wenn der Ordinarius vom Ordensobern gefragt, aus dem angeführten Grunde diese Antwort ertheilt — Erkundigung aber und vor dem Noviziate dreimonatlicher Aufenthalt im Konvente, so wie oben Nr. 3.

6. Verweigern die Ordinate dieses Zeugniß aus keinem andern Grunde, als weil sie dem Eintritte des Postulanten entgegen sind, so soll an die *S. Congregatio Regular.* recurriert werden.

7. In denjenigen Orden, in welchen *praeter conversos laicos* auch *Donati* und *Oblati* sind, muß dieses Zeugniß schon *ante susceptionem habitus Donatorum et Oblatorum* eingeholt werden.

8. Ohne das genannte Zeugniß ist die Ordens-Einkleidung zwar unerlaubt, aber nicht ungiltig; jedoch sollen die Testimonials sobald als möglich besorgt werden, sonst können die Novizen nicht zur Profess zugelassen werden.

9. Ohne das erwähnte Zeugniß ist die Profess unerlaubt, aber nicht ungiltig. ¹⁾

Zur genauern Kenntniß über diesen Gegenstand dienen auch folgende Erklärungen, welche Ex audientia SSmi, die 5. Nov. 1852 auf Anfrage des Provinzials der unbeschuhten Karmeliten in Frankreich gegeben wurden:

1. Wollen Novizen und säkularisirte Professoren eines andern Ordens zum Karmeliten-Orden übergehen, so müssen die Testimoniales ab Ordinario, bei Professoren aber, die noch wirklich in andern Orden sich befinden, a Superioribus gefordert werden, und zwar können sie in diesem letzteren Falle

2. entweder vom General oder Provinzial oder (wo kein Provinzial ist) vom Lokalobern eingeholt werden. Hat der Professor sich in verschiedenen Konventen aufgehalten, so genügen die Testimoniales Generalis vel Provincialis vel Superioris domus (quatenus Provincialis non habeatur), in welchem Konvente er sich in der letzten Zeit aufhielt, jedoch sollen die Obern vor der Ausstellung dieser Zeugnisse diligenter inquirere de qualitatibus Religiosi.

Wie sehr dem heiligen Vater die Observanz und besonders vita communis in den Ordenshäusern am Herzen liegt, geht hervor aus einer Entscheidung ex audientia SSmi. vom 1. Oktober 1852, wornach auf Anfrage des Johann Decius Viboris, Professpriesters der Kongregation von Comasca, angeordnet wurde:

1. daß diejenigen Professoren dieser genannten Kongregation, qui sponte vitam communem professi sunt et observant, von den Obern nicht pro libitu in andere Ordenshäuser versetzt werden dürfen, in welchen vita communis nicht beobachtet wird. Wenn aber irgend ein wichtiger Grund zu einer solchen Versetzung vorhanden wäre, so soll pro temporanea translatione an die S. Congregatio Regular. recurriert werden.

2. Auf die Frage: An Religiosus semel abstractus a vita communis observantia et in domum illam non profitentem trans-

¹⁾ Cf. Acta S. Congregationis super Statu Regularium ab A. Archiepiscopo Philippensi Secretario collecta. Romae 1862. Ex Typographia Rev. Cam. Apostol.

latus, in posterum ad eandem vitam communem capessendam a Superioribus cogi possit? Respondetur: Quoad futurum provisum in primo: relate vero ad praeteritum si translatio fuerit provisorie affirmativa; secus hortandos esse.

3. Die höheren Ordensobern, qui vitam communem non profitentur, können jene Ordenshäuser, in welchen vita communis beobachtet wird, sich nicht zur Residenz und zu ihrem Aufenthalte erwählen, nisi vitam communem profiteantur. Contrariis non obstantibus.

Aus allen bisher angeführten Verordnungen ersticht man deutlich, wie sehr der heilige Vater wünscht, daß Unberufene vom Ordensstande fern gehalten, wahrhaft Berufene aber im rechten Ordensgeiste und in klösterlicher Observanz erzogen werden. — Die oben erwähnten Bestimmungen können aber auch zugleich Beichtvätern und Seelsorgern zur Richtschnur dienen, wenn sie von Ordens-Aspiranten um Rath gefragt werden. — Was suchen solche Kandidaten? Ob nichts Anderes, als die Ehre Gottes, die größere Selbstheiligung und das Wohl der Kirche? Gehören sie vielleicht zur Zahl derjenigen, welche erst kürzlich dem Schlamme der Sünde sich entwunden? Bei diesen möge man nur nach reiflicher Ueberlegung und längerer Prüfung über den Beruf zum Ordensstande entscheiden. Es müssen doch schon genügende Zeichen beharrlicher Besserung vorhanden sein. Das Wohl eines Ordens muß einem jeden Priester mehr am Herzen liegen, als etwa die zeitliche Versorgung eines einzelnen Kandidaten. Ist dieser Kandidat auch ein naher Anverwandter: nun, Fleisch und Blut soll bei einer so wichtigen Entscheidung keinen Einfluß üben, sonst könnte in einzelnen Fällen sogar Gefahr vorhanden sein, das Gebiet der Simonie zu berühren. — Wenn besonders die Ordensobern im Geiste und nach der Vorschrift Pius des IX. handeln, dann werden sie ohne Zweifel am besten für das Wohl ihres Ordens sorgen. Der Segen des Herrn wird nicht ausbleiben.

Ueber Trennung der Schule von der Kirche.

Es sind nun fast 14 Jahre, daß der Verfasser dieser Zeilen seine Gedanken über diesen Gegenstand in diesen Blättern (Jahrg. 1850) niederlegte, und seine Ansichten haben sich wahrlich nicht geändert, sondern vielmehr befestiget durch alles, was er in diesem Zeitraume gesehen hat. Manche mögen vielleicht damals seine Befürchtungen als Phantome angesehen haben, allein das Gespenst hat nun immer mehr und mehr Fleisch und Knochen gewonnen, und tritt nun selbst dem blödesten Auge sichtbar und dem schwächsten Gehör vernehmbar auf. „Trennung der Schule von der Kirche“ ist nun die Parole, an der sich die Liberalen überall erkennen, und welche in ihren Sprechhäusern nie fehlen darf. Möge es uns gestattet sein, auf das, was wir damals nur kurz angedeutet, nun etwas ausführlicher zurückzukommen.

Wie die liberalen Floskeln alle keinen Anspruch auf ein hohes Alter machen können, so ergeht es auch obiger, und es leben noch viele Menschen, die die Zeit ihrer Geburt gesehen. Unsere Alten dachten hierin freilich anders, und sie hielten dafür, daß man das, was zusammen gehört, nicht trennen dürfe ohne großen Nachtheil, und daß daher der Kirche, welche die Aufgabe hat, die Menschen zu lehren und zu erziehen, ihr Einfluß auf die Schule nicht entzogen, sondern mit aller Kraft gewahrt werden müsse. Allein anders denkt und handelt die neue Zeit; denn nachdem es den Wortführern derselben bereits gelungen ist, die höheren Studienanstalten ihres christlichen Charakters zu entkleiden, nachdem auf den Universitäten geradezu unchristlich gelehrt, selbst in den Mittelschulen sich antichristliche Anschauungen geltend machen, und mit Eifer dahin gearbeitet wird, die Wirksamkeit der Kirche zu hemmen; so soll nun auch in die eigentliche Volksschule dieser Geist verpflanzt werden. Nachdem es nun schon so weit gekommen, daß christliche Eltern ihre Söhne auf die Hoch-

schulen nur mit hängen Herzen wegen der dort herrschenden Grundsätze senden, und sich gezwungen sehen selbe einem irreligiösen, ja selbst religionsfeindlichen Unterrichte anvertrauen zu müssen, so soll nun auch in den Volksschulen sich das Nämliche wiederholen. Was bei diesem Gebaren aber das Merkwürdigste ist, ist dieses, daß solche Forderungen, die in ihrer Realisirung dem Staate eine unumschränkte Macht über die Geister verschaffen müßten, gerade von solchen gestellt werden, die sonst als Vorkämpfer der Volksfreiheiten dem Staate kaum mehr den Schatten einer wirklichen Gewalt übrig lassen wollen.

Man geht darauf aus, wie der Hochwürdigste Bischof von Mainz Freiherr v. Ketteler in seiner nicht genug zu beherzigenden Schrift: „Freiheit, Autorität und Kirche“ ebenso schön als wahr sagt, daß die Schule im Principe vom Hause, dem Gewissen der Eltern und der Kirche losgerissen werden solle, und daß die Eltern nur mehr die Pflicht haben sollen, für die physische Erziehung ihrer Kinder bis zur Erreichung eines gewissen Lebensalters zu sorgen, und dem Lehrer seine Besoldung zu zahlen. Ob die Kinder christlich, zu guten und tauglichen Menschen erzogen, hierüber werden die Eltern nicht mehr gehört, sondern darüber entscheidet ganz und gar der in den liberalen Staatsschulen gebildete Lehrerstand — eine Willkür, nicht in der Türkei, wohl aber unseren Liberalen bekannt. Aus dieser Quelle und nicht, weil die Eltern es so wollen, ja ganz gegen den Willen derselben kommt dieses Geschrei, und man kann nach Bischof Ketteler besonders dreierlei Gattungen unterscheiden, die die Trennung wollen, nämlich:

- I. politische Parteien,
- II. Vertreter abstrakter Schulmeinungen, und
- III. einzelne dem Glauben und der Kirche entfremdete Schullehrer.

Wir wollen nun den Gehalt ihrer Forderungen etwas näher ins Auge fassen.

I.

Erstens sind es politische Parteien, welche jene Trennung als ein Postulat unserer Zeit verlangen, ohne welche kein Heil

für die Welt zu erwarten ist. Allein selbst unter ihnen herrscht keine Einigkeit, indem sich unter ihnen eine aufrichtige Partei findet, welche es auch offen auszusprechen wagt, was und wieviel, und warum sie wollen, während die andere, die zwar im Grunde dem nämlichen Ziele zusteuert, in ihrer Sprache mehr maßhaltend und vorsichtiger auftritt.

Hören wir das Argument der ersten Partei, es lautet dieses mit seinen unbestreitbaren Folgerungen also: Die jetzige Generation fordert überhaupt Emanzipation von jeder Autorität, mithin auch Emanzipation der Schule von der Kirche, deren Einfluß auf die Menschheit nun denn doch nicht abgeläugnet werden kann, und besonders bei der Jugend hoch angeschlagen werden muß, indem die in der Schule empfangenen Eindrücke oft, ja gewöhnlich, das ganze Leben hindurch eine gewisse Kraft auf den Menschen ausüben. Es muß demnach den Einwirkungen der Kirche, welche ebensowohl Unterwerfung gegen Gott, als Gehorsam gegen die gesetzte Obrigkeit lehret, entgegengearbeitet werden, und eine unter dem Einflusse der jetzigen Ideen geschaffene Schulordnung soll an die Stelle der alten treten, damit eine Generation herangezogen und gebildet werde, die unbeengt von den bisherigen Fesseln des Glaubens und der Sitte, für die Neuzeit paßt, und mit der sich auch endlich alles unternehmen läßt.

Die andere sich gemäßigt nennende Partei tritt leiser auf, und formulirt ihre Anträge, auf unsere Zustände in Oesterreich angewendet, beiläufig auf folgende Weise: „Die bestehende Gesetzgebung hinsichtlich der Schule ist veraltet, sie ist der niedrigen Kulturstufe, die die Völker im vergangenen Jahrhundert einnahmen, angepaßt; sie zeigt selbst gegen die Gesetzgebung der Kaiserin Maria Theresia einen Rückschritt. Die Hauptaufgabe ist nicht allein religiöse Erziehung, sondern auch Verstandesbildung, und die Aneignung der nothwendigsten Kenntnisse, ohne welchen den erhöhten Anforderungen der Gegenwart gegenüber kaum der Einzelne mehr sein Fortkommen finden kann.“ Nun zeigt sich jedoch ganz klar, daß eine so gestaltete den Forderungen

der Neuzeit entsprechende Schule unter klerikaler Aufsicht und Bevormundung nicht gedeihen könne, daher es nothwendig wird, „daß der Staat, dessen Einfluß auf den Schulunterricht bisher nur auf ein sehr geringes Maß beschränkt war, in erster Instanz die Leitung der Schule übernehme,“ und dann für jede einzelne Schule, natürlich nach dem vom religionslosen Staate sanktionirten Schulplane, den einzelnen Gemeinden selbst überlasse, „welche bisher nur die Pflicht zu zahlen, ohne den geringsten Einfluß auf den Schulunterricht selbst hatte; denn sie, die selbstständige Gemeinde, hat hauptsächlich für die Schule Sorge zu tragen.“ Fort demnach mit der geistlichen Oberaufsicht, „welche die Schule bisher als eine Domäne ansah.“ Man gebe endlich dem Kaiser, „was des Kaisers und Gott was Gottes ist,“ d. h. nach der liberalen Exegese: man überlasse dem Staate die unumschränkte Gewalt über das ganze Schulwesen, gestatte jedoch einstweilen noch dem Katecheten die Schule zu besuchen und dort den Kindern den Katechismus zu lehren, wobei freilich sehr zu wünschen wäre, daß die Josephinische Verordnung wieder aufleben und in Wirksamkeit treten möchte, vermög welcher den Kreisämtern aufgetragen wurde, sich bei Aufstellung des Katecheten die Uebersetzung zu verschaffen, ob dieser auch den Willen habe und im Stande sei, seinen Katechismus den Kindern zeitgemäß zu erklären und vorzutragen. Uebrigens könne den ungebührlichen Ueberschritten des Katecheten theils durch Beschränkung der Lehrstunden für den religiösen Unterricht, vorzüglich aber durch Aufstellung gebildeter Lehrer leicht vorgebeugt werden, indem solche denn doch nur Pfuscher in ihrem Fache sein müßten, wenn sie nicht im Stande wären, durch ihre Lehren die der Geistlichen wenigstens zu paralysiren.

Durch eine solche Sprache und solche Gründe sucht man seinen Meinungen Gehör und Eingang zu verschaffen, und man muß gestehen, daß solche Sprecher ihr Publikum sehr gut kennen und wissen, daß es ihren, mit Ausfällen gegen Staat und Kirche gewürzten Vorträgen, nie an rauschendem Beifalle fehlen könne,

und daß Himmel und Erde, will sagen Gallerie und Parterre, ihnen zuflatschen müsse. — Und in der Wirklichkeit, solche Menschen sind auch unangreifbar; denn was kann, was soll man ihnen entgegenen? — In Wahrheit nicht Viel. — Denn Wahrheiten, die man seit Jahrhunderten für unantastbar gehalten, gelten nicht mehr, eben weil sie alt sind. Die Geschichte, welche zeigt, wie Schule und Kirche aus dem nämlichen Stamme gewachsen, wird Lügen gestraft. Der unausbleibliche Nachtheil, der aus dieser unnatürlichen Trennung für die Schule und noch mehr für die Gesellschaft selbst erwächst, ist eine Chimäre von der Geistlichkeit zur Bewahrung ihrer Domäne aufgestellt. Die Schule, welche bisher für eine Tochter der Kirche gehalten wurde, ist nun „alt genug geworden, um sich der mütterlichen Gewalt zu entziehen, sie kann und darf nicht immer bei der Mutter sein, denn sie hat das Recht auf einen eigenen Lebenslauf, und ein unabhängiges, selbstständiges Lebensschicksal durchzumachen;“ da sie jedoch jetzt noch äußerst unbeholfen und an Selbstständigkeit ohnehin noch ungewohnt ist, so mag sie sich dem Staate vermählen, der mit einer solchen Braut, im Betracht ihres reichen Braut-schatzes, sich gewiß mit Freuden verbinden wird.

Was soll man Jenen erwiedern, die die Kirche immer und immer als eine Feindin des Fortschrittes und der wahren Bildung lästern? — Werden sie wohl jemals ihre Ueberzeugung ändern, wenn man ihnen auch aus der Geschichte das Gegentheil nachweisen und ihnen zeigen könnte, wie die Kirche Jahrhunderte fast die einzige Lehrerin der Völker gewesen, diese in ihrer Kindheit mit ihrer Milch getränkt, sie erzogen und auf eine hohe Stufe der Kraft und Vollkommenheit geführt, und daß der Klerus zur Summe des menschlichen Wissens reichlich seinen Beitrag geliefert, und auch in unserer Zeit dieser seiner Mission nicht ungetreu geworden; sie werden dieses entweder geradezu in Abrede stellen, oder gezwungen gestehen müssen, daß der Klerus dieses auch wirklich gethan, aber auch vermög seiner Stellung es habe thun müssen und thun können, indem ihm seit jeher am

meisten Zeit und Hilfsmittel zur gelehrten Ausbildung zu Gebote gestanden, allein nun sollten sie sich ja nicht unterfangen ihr Licht auf den Leuchter zu stellen, und ihr Wissen auch in den Schulen zu verwerthen; denn das würde diesen nicht frommen, indem es ja eine unumstößliche Wahrheit ist, daß die Schule desto besser gedeihe, je mehr sie dem Einflusse der Kirche entzogen ist, wenn auch die Erfahrung das Gegentheil lehret. So zeigt es sich z. B. in der Schweiz, wo das Schulwesen nach modernen Ansichten am blühendsten sich befindet, daß in jenen Kantonen am meisten geleistet werde, wo die Schulen unter geistliche Aufsicht gestellt sind, während in den anderen Kantonen und im Musterstaate Baden, wo die Emanzipation die Schule von der Kirche am weitesten durchgeführt ist, ein Lehrstand ohne Zucht, Religion und Patriotismus, und ein Volk ohne sittlichen Halt, ein Spielball in den Händen der Revolution, herangebildet wird, mit welchem endlich keine Regierung und keine Ordnung mehr bestehen kann. Man sehe hin auf die aus dieser neuen Schule hervorgegangenen Lehrer, auf die gerade jetzt tagenden Lehrer-Versammlungen und auf den Geist, der in einer großen Anzahl von Lehrern sich dort ausspricht; man betrachte den dort offen eingestandenen Rationalismus, den sich dort brüstenden Haß gegen alles positive Christenthum, und frage sich, wohin es nothwendig kommen müsse, wenn die dort aufgestellten Grundsätze einstens von der Volksschule herab in das Haus des Bürgers und des Landmannes und in die Wohnungen der Armuth eingebracht sein werden.

Doch was versangen solche Daten? — Ebenso wenig als das vor Augen liegende Faktum, daß es in unserm Oesterreich, obwohl unter geistlicher Aufsicht, denn doch nicht ganz so schlecht mit den Schulen gestanden sein müsse, und daß es dem Klerus nicht gelungen sei, alles Licht auszulöschen, indem gerade aus diesen Schulen nebst einer unzähligen Anzahl von Dilettanten und vielen Lichtern auch Männer, Sterne erster Größe, hervorgegangen, die in allen liberalen Kammern als Zierden derselben

angesehen und gepriesen werden müssen, was denn doch wenigstens dafür Zeugniß gibt, daß selbst die neuen Doktrinen in unseren Schulen nicht vernachlässiget wurden, und ihre Ratheder gehabt, außer man müßte annehmen (*horribile dictu*), daß es mit der ganzen neuen Weisheit nicht so weit her sein müsse, und daß diese sich leicht durch Privatstudium mit gehöriger Lust und Liebe bei einigen Stümpchen Kerzen nachholen und erwerben lasse. — Doch genug hierüber, der Gegenstand ist zu ernst, um zu scherzen, genug umsomehr, als man uns ja versichert, daß der Kirche bei der neuen Regulirung des Schulwesens ohnehin ihr gebührender Einfluß gewahrt bleiben würde. — Meint man dieses wohl redlich (wir kennen den Werth der von jener Seite gegebenen Versprechungen), und wenn man es ernstlich meint, werden die Konsequenzen wohl ausbleiben können? Man nehme der Kirche das Aufsichtsrecht und gebe es dem glaubenslosen Staate, man überlasse diesem Alles, die Aufstellung der Lehrbücher, die Heranbildung des Lehrstandes, die unumschränkte Anstellung der Lehrer, man zeige besonders diesen in Beispielen den Weg, der am sichersten zu einer baldigen und reichlichen Versorgung führt, müßte es da nicht wirklich wunderbar hergehen, wenn der Kirche bei diesen Einrichtungen nicht reichliche Ursachen zu Klagen geboten werden sollte? —

II.

Zweitens wünschen die Trennung die Vertreter abstrakter Schulmeinungen, die natürlich so verschieden sind als die aufgestellten Zwecke, welche durch den Volksunterricht erstrebt und erreicht werden sollen. — Während man in den alten Zeiten der Meinung war, daß die Volksschule als Elementarschule anzusehen sei, wo man den Kindern die nothwendigsten Elemente des Wissens beibringen, und daher mehr auf Gründlichkeit als auf einen über viele Gegenstände sich ausbreitenden Unterricht gesehen werden müsse, in der Voraussetzung, daß dieser den Kindern bei ihrer Jugend, in der sie zum Schulbesuche verhalten, und bei den

so vielfach sich zeigenden Hindernissen des Schulbesuches nicht gegeben werden könne; während die alten Pädagogen demnach sich mit den Elementen des Unterrichtes, nämlich Religion, Lesen, Schreiben und Rechnen begnügten, und der Meinung waren, daß derjenige, welcher in seiner Religion gut unterrichtet, im Lesen zum Verständniß des Gelesenen, und im Schreiben zur Aufzeichnung seiner Gedanken gebracht, und zugleich im Rechnen zur richtigen Anwendung der vier Spezies angeleitet wird, für das gewöhnliche Leben hinlänglich unterrichtet sei, und daß auf einem solchen Fundamente sich jeder spätere ausgedehntere Unterricht leicht aufbauen ließe; während man ferner die Volksschule zugleich als eine religiöse christliche Bildungsanstalt ansah, wo der Mensch nicht bloß lernen, sondern zugleich auch christlich erzogen werden sollte, begnügt sich unsere Zeit nicht mehr mit diesen beschränkten Ansichten, und ihre Forderungen gehen nicht nur weiter, sondern sie lauten geradezu den früheren Meinungen entgegenge setzt. Die neuen Pädagogen nämlich weisen den Volksschulen ein weites Feld an, und wollen auf dieses eine Menge von Lehrgegenständen verpflanzt wissen, in welchen die Kinder unterrichtet werden sollen. Begreiflich ist es demnach, daß unter solchen Voraussetzungen der bisherige Unterricht, in welchen den Kindern das Brod der Wissenschaft so karg gebrochen wurde, nicht mehr Gnade finden konnte, und daß man auch hier wieder gegen den Klerus und die geistliche Schulaufsicht bittere Klagen erhob, welche allein an jenen Mißständen Schuld sein mußten, weil sie sich von dem doch sonst ganz richtigen Grundsatz leiten ließen, daß man, um vernünftig zu handeln, nur das Mögliche anstreben müsse und solle, und daß nicht Vielwisserei und Oberflächlichkeit, sondern Gründlichkeit wahre Aufklärung verschaffe.

Noch schroffer aber stellen sich die Ansichten der alten und der neuen Schule dort dar, wo es sich um Erziehung der Kinder handelt. Während nämlich die Kirche von der Ansicht ausgeht, daß eine Erziehung auf christlicher Basis allein gute und brauchbare Menschen mache, und daher die Religion, als der belebende

Sauerteig, die junge Kinderseele schon durchbringen und ihr ihre ersten Schriftzüge einprägen müsse, nehmen die neueren von dieser Forderung ganz Umgang, denn ihnen ist Religion eine reine Privatsache, mit welcher man die Kinder bis auf jenes Alter verschonen solle, wo sie sich hinsichtlich der Religion selbst bestimmen und dann die ihnen am meisten zusagende annehmen könnten. Während die Kirche schon bei den Kindern dahin arbeitet, daß sie ihre Religion liebgewinnen und derselben sich bewußt werden sollten, um auch einstens standhaft für selbe einstehen zu können, sieht die neue Schule das Heil der Welt darin, daß die Menschheit so viel als möglich indifferent herangezogen und gleichgiltig gegen alles positive Christenthum werde. Daher kommen auch die Forderungen nach gemischten Schulen in gemischten Gemeinden, und das Gerede über Knechtung des Geistes, Intoleranz u. dgl., wenn irgend eine Schule Miene macht, ihren konfessionellen Charakter auch behaupten zu wollen. Daß bei so entgegengesetzten Ansichten eine Verständigung nicht leicht möglich, ist begreiflich, und daher das Begehren, daß die Schule von der Kirche getrennt werden solle.

III.

Endlich sind es mehrere Lehrer, welche eine Trennung anstreben, denn das Wort des Herrn: „Inimici domestici ejus“ muß ja auch hier wieder wahr werden. Und warum wird denn wohl diese Forderung gestellt? — Hören wir die vorgebrachten Gründe, sie lauten: a) Die geistliche Aufsicht ist für die Lehrer lästig; b) sie ist für die Entwicklung der Schule und für die dem Lehrer nothwendig einzuräumende Selbstständigkeit schädlich; c) sie ist wegen dem mit dem Schuldienste gewöhnlich verbundenen Mesnerdienste für den Lehrer entehrend.

Diese Gründe mögen nun näher beleuchtet werden.

a) Also die bisherige Aufsicht des Klerus über die Schule und das Schulpersonale ist lästig für den Lehrer. Ich will es nicht in Abrede stellen, daß jede Aufsicht lästig sein könne, und daß sich die Menschen, wie sie nun schon einmal sind, nur mit

Widerwillen derselben unterwerfen. Aber es ist das eine Sache, die sich in dem gesellschaftlichen Verbande, wo es Unterordnung, mithin auch Aufsicht geben muß, nie wird abstellen lassen. Es kann demnach nur die Frage entstehen, wer die Aufsicht führen und wem sie am natürlichsten zustehen sollte. Bisher hat man es am zweckmäßigsten gehalten, daß dem Pfarrer, als Vorstand der Pfarrgemeinde schon, das Aufsichtsrecht über die Schule und das Schulpersonale zustehe, indem es besonders ihm am meisten daran gelegen sein müsse, daß er ordentliche, moralisch-religiöse Lehrer habe. Ueberdies wer soll besonders junge Lehrer, die so eben aus dem Präparanden-Kurse gekommen, belehren, warnen und leiten, wem steht wohl diese Pflicht am meisten zu? Gewiß dem Seelsorger. Wie viele junge Leute würden an Leib und Seele verdorben und zu Grunde gegangen sein, wenn sich nicht der Pfarrer ihrer als väterlicher Freund angenommen hätte. — Ich will hier den allenfalls vorkommenden Uebergriffen und den unberufenen Einmischungen in das Privatleben des Lehrers von Seite der geistlichen Vorstände keineswegs das Wort reden, und kann solche Vorkommnisse nur tadeln; allein diese Frage möchte ich mir erlauben: Ist denn wirklich die geistliche Aufsicht gar so drückend, als man es uns einreden möchte? gibt es denn nicht noch hunderte von Lehrern, die, nachdem sie ihre Schuldigkeit gethan, in ihrem ganzen Berufsleben von diesem unleidlichen Drucke nie etwas empfunden haben, und welche den Aeußerungen eines berühmten Sprechers in unserm Landtage wohl keineswegs zustimmen würden, wenn derselbe sich in donnerndem Kraftausdrucke so vernehmen läßt: „Die Zeit ist nun da, daß man in der Schule reformirend auftreten und den geistlichen Einfluß brechen müsse, und daß man endlich auch jenen Varias der menschlichen Gesellschaft, die man Schullehrer nennt, ein bißchen Freiheit zukommen lasse.“

Da demnach die geistliche Oberaufsicht für unsere Zeit nicht mehr paßt, und man die Schule ohne Aufsicht wohl nicht wird belassen wollen, so fragt es sich, wer sie ausüben solle. Vielleicht

die Gemeinde, wie der landtägliche Ausschuß gemeint? — Allein dagegen haben sich in einer einzigen Petition schon 70 Lehrer ausgesprochen, und flehentlich gebeten, man möge sie von einem noch größeren Einflusse der Gemeinde auf das Schulwesen verschonen. Und wirklich traurig dürfte es um die Schule und das Lehrpersonale stehen, wenn der Gemeinde hier das ganze Heft in die Hand gegeben würde. Da die Gemeinden ihr Aufsichtsrecht nur durch einen aus Gemeinde-Gliedern zusammengesetzten Schulrath ausüben können, und derselbe, wie natürlich, aus den Honoratioren, z. B. in Markt- und Stadtgemeinden aus liberalen Notaren, Aerzten, Beamten und aufgeklärten Bürgern, in reinen Landgemeinden aber in Ermangelung obiger Elemente aus Bauern, Handwerkern, Hausbesitzern und dergleichen Individuen bestehen wird, so frage ich, wird ein Schullehrer, vor eine solche Versammlung gestellt, sich wohl freier bewegen und fühlen als jetzt? Da man bei der Durchführung oben angeedeuteter Grundsätze nicht leicht umhin können wird, den Gemeinden die Aufstellung der Schullehrer zu überlassen, welche Umtriebe und Geltendmachung eigener Privatinteressen würde schon die Besetzung eines Schulpostens verursachen, wie würde mit den Bewerbern hinsichtlich des Einkommens, da nach der Ansicht der meisten Gemeinden die Lehrer jetzt ohnehin eher zu viel als zu wenig haben, gefeilscht, und geradezu drückende und erniedrigende Bedingungen gestellt werden. Welchen Verdrießlichkeiten könnte ein von der Gnade der Gemeinde aufgestellter Lehrer entgegensetzen, wenn er in seiner Schule strenge auf Schulzucht und Ordnung, auf genauen Schulbesuch u. s. w. dringen und nöthigen Falls auch Strafen über die Uebertreter verhängen würde. Wie sehr würde ihm seine Stellung erschwert, wenn sich Leute, die von der Schule, der Aufgabe und den Leistungen derselben gar keinen Begriff haben, in das Schulwesen einmischen würden, und sich dazu auch ganz berechtigt glaubten. Wie unsicher würde die Lage des Lehrers, denn wenn man der Gemeinde das Recht der Anstellung gibt, wird man ihr dann das der Entlassung nehmen können? —

Würde der Lehrer, der, wenn er wirken und mit Nutzen wirken, und daher eine unabhängige Stellung so viel möglich haben soll, nicht gleichsam zu einem Gemeinde-Diener herabgewürdigt und unter das Kommando des vielköpfigen Schulrathes und selbst dessen Weiber gestellt? — Wird wohl ein Lehrer, wenn der Gemeinde das Aufsichtsrecht gegeben wird, sich der Rüge desselben williger unterwerfen, als den unter vier Augen gegebenen Ermahnungen seines Seelsorgers und geistlichen Vorstandes? — Alle diese Fragen dürften gewiß nicht zum Nachtheil der geistlichen Oberaufsicht beantwortet werden.

Aber höre ich mir erwidern: Wem fällt es denn ein, den Gemeinden so große Rechte anzuvertrauen? wer wird es denn dem Staate zumuthen, solchen Rechten zu entsagen? Der Staat selbst wird diese Aufsicht ausüben, und zwar durch bestellte Aufseher aus dem Beamten- oder Lehrstande selbst genommen; er wird sie ausüben durch weltliche Schulräthe, oder durch Oberlehrer oder Musterlehrer. — Ich sehe aber auch hier nicht ein, wie dabei die Lehrer gewinnen sollen, da es in der menschlichen Natur gegründet ist, daß man in der Regel sich denjenigen, die uns gleich sind, mit dem nämlichen Widerwillen unterordnet, als jenen, die, wenigstens unserer Meinung nach, unter uns stehen. Ich bin überzeugt, daß auch bei uns sich das Nämliche wiederholen würde, was wir bereits dort sehen, wo man die Kirche hinsichtlich der Schule aus ihrem alten Besizthume vertrieben: die Gemeinden nämlich mußten sich glücklich schätzen, wenn der Pfarrer, als die einzige taugliche Person, wieder Schulaufseher wurde; aber auch die Lehrer sollen sich bereits in großer Mehrzahl dahin ausgesprochen haben, daß die geistliche Aufsicht der weltlichen vorzuziehen sei, und daß sie, denen die geistliche Ruthe unerträglich geschienen, nun mit Scorpionen gezüchtigt werden.

b) Mehrere Lehrer wünschen die Trennung, weil durch die geistliche Aufsicht die Selbstständigkeit der Lehrer und des Unterrichtes gefährdet werden soll. Soll dieser Einwurf einen Sinn haben, so ist nur dieser denkbar, daß nämlich nach Aufhebung

des klerikalen Einflusses dem Lehrer eine größere Freiheit hinsichtlich der Methode und der in der Schule vorzutragenden Gegenstände eingeräumt werden würde, und daß den Lehrern überhaupt gestattet werden würde, nach selbstentworfenen Schulplänen ihre Schulen zu leiten. Allein man dürfte sich hier sehr irren; denn der Staat, dessen Ziel immer auf Centralisation ausgeht, wird gewiß hier nicht freisinniger als die Kirche handeln, und er würde dem Lehrer seine Schulverfassung vorlegen, nach welcher sich derselbe genau zu halten haben würde. Nur hinsichtlich des Religionsunterrichtes dürfte vielleicht einer größeren Selbstständigkeit des Lehrers Rechnung getragen werden, und es dürfte ihm vielleicht nicht mehr zugemuthet werden, den Katechismus gegen seine religiöse Ueberzeugung zu erklären und denselben, wie bisher, mit Widerwillen zu wiederholen; ja man würde es vielleicht selbst nicht ungern sehen, oder wenigstens gewiß nicht strenge rügen, wenn der Lehrer den Kindern seine Privatansichten über die Religion und kirchliche Institutionen mittheilen, und vor selben das Licht der Aufklärung leuchten lassen würde. — Saubere Selbstständigkeit das! — Aber was würden dazu die Eltern der Kinder sagen? —

c) Aber höre ich Manche sagen: Wie abhängig werden doch so viele Lehrer durch die lästige Mefsnerei, und wie sehr muß dadurch die denselben schulbige Achtung leiden, wenn das Volk und besonders die gebildete Welt ihn die mit jenem Dienste verbundene Knechtesarbeit verrichten sieht, und wie sehr leidet überdies die Selbstständigkeit desselben, wenn er seinen Pfarrer, als Lehrer und Mefsnere, als seinen doppelten Herrn anzusehen genöthiget wird. Ein Einwurf, der in unseren Tagen besonders oft gehört, allein leichter aufgestellt, als genügend und jeden Theil befriedigend zu beantworten ist. Freilich wäre die einfachste Entgegnung diese: Ist dir der Mefsnerdienst lästig, und hältst du denselben für dich entehrend, so gib ihn zurück. Allein damit dürften sich wohl die wenigsten Querulanten beruhigen, welche ohnehin (im Vorbeigehen gesagt) nicht leicht unter jenen, welche

Mefnerdienste haben, sich finden, sondern besonders unter jenen angetroffen werden, welche mit dieser Last verschont sind. Freilich dürfte für selbe der Ausweg, den man in Baden und Württemberg, wo man sich mit dieser Frage schon lange und eingehend beschäftigt, gefunden, der erwünschteste sein: Man gebe dem Lehrer die vollen Einnahmen des Mefnerdienstes, und überlasse der Kirche die Lasten und Verpflichtungen desselben. Freilich dürfte der Grundsatz: Der Mefnerdienst ist Eigenthum der Gemeinde, und kann von dieser nach Belieben zur Ausbesserung des Schuldienstes verwendet werden, wobei es natürlich der Kirche unverwehrt bleibt, sich Mefner, die den Dienst versehen, aufzustellen, gar Vielen äußerst plausibel erscheinen, um sich aus dem lästigen Dilemma herauszuwinden: Entweder die Last mit dem Einkommen, oder kein Einkommen aber auch keine Last. — Aber da voraussichtlich auch hier wieder die Kirche von ihren vielleicht veralteten Grundsätzen nicht lassen und meinen wird, daß einerseits der Lohn dem Arbeiter gehöre, anderseits aber kirchliche Dienste nur allein von der Kirche vergeben werden können, so läßt sich leicht voraussehen, daß von Seite der kirchlichen Behörden schwere Kämpfe gegen obige Ansichten bevorstehen dürften. — Was ist demnach zu thun, um allen Parteien gerecht zu werden? — Schreiber dieses ist der Ansicht, daß endlich kein anderes Mittel übrig bleiben werde, als dieses, daß man den Schuldienst vom Mefnerdienste trenne, die Erträgnisse beider Dienste genau ausmittle, und bei jeder Vergebung des Schuldienstes es dem neuen Lehrer frei stelle, ob er den Mefnerdienst annehmen wolle oder nicht. Nur auf diese Art wird sich der Lehrer zufrieden geben können, wenn ihm kein Dienst aufgedrungen wird, dessen Verpflichtungen er nach seiner Ueberzeugung für lästig und entehrend hält; aber auch die Kirche wird dadurch gewinnen, wenn sie Mefner erhält, die freiwillig sich den Diensten unterziehen, und Mefnerdienste als kirchliche, mithin Ehrendienste ansehen, und zur Hoffnung berechtigen, daß sie ihre Dienste auch nach den Anordnungen der Kirche versehen werden. Uebrigens wird es

Niemand den Lehrern verwehren, wenn sie zur Besorgung des sogenannten niederen Mesnerdienstes, d. i. Kirchenreinigen, Läuten, Uhraufziehen u. dgl. eigene Personen, natürlich auf ihre Kosten und unter ihrer Haftung, sowie mit Wissen und Einwilligung des Pfarrers aufstellen.

Dies einige Bemerkungen über die brennende Tagesfrage, wobei man offen gesteht, nicht so blind zu sein, um nicht einzusehen, daß diese Ansichten von einer gewissen Partei als schon lange überwundene gehöhnt, und daher auch keiner Berücksichtigung werth gehalten werden dürften. Um es jedoch mit diesen Menschen nicht ganz zu verderben und, wenn es anders noch möglich ist, nicht völlig mißverstanden zu werden, so möge es dem Schreiber dieses gestattet sein, ihnen einige Konzessionen zu machen und, obwohl er auf Anerkennung von jener Seite sich wenig verspricht, in einigen kurzen Schlüssätzen sich dahin auszusprechen:

1. Man gibt zu, daß es in unseren Schulen noch viel zu verbessern gebe, allein man ist überzeugt, daß es auf dem von den Gegnern angestrebten Wege nicht besser, sondern schlimmer werde.
2. Man übersieht nicht, daß die Klagen der Lehrer nicht alle ungegründet seien, allein man glaubt auch, daß durch die geforderte Trennung ihre Lage nicht glücklicher, sondern noch mißlicher werde.
3. Man hält sich für überzeugt, daß die Anstrengungen der Gegner wichtige Resultate erzielen dürften, allein man geträstet sich, daß alle Ueberschreitungen endlich auch zu heilsamen Reaktionen führen müssen.
4. Endlich glaubt man unerschütterlich, daß es auf Erden nur ein einziges Universalmittel gegen alle Gebrechen und Schäden der Zeit gebe, daß dieses die heilige katholische Kirche, das feste Halten auf ihre Prinzipien, und das lebendige Durchdrungen sein von den Wahrheiten derselben sei, daß hingegen die Menschen keines aufzufinden vermö-

gen, und daß alle ihre Rezepte aus der liberalen Apotheke, wenn sie auch noch so angepriesen und marktschreierisch ausposaunt werden, sich am Ende nur als sogenannte Wundermittel bewähren, welche Alles versprechen, und nichts halten. S.

Bibel und Natur.

Mittheilung von P. Sigmund Fellsöcker von Kremsmünster.

Unter obigem Titel veröffentlichte Dr. F. Heinrich Reusch, Professor der Theologie an der Universität zu Bonn, seine Vorlesungen über die mosaische Urgeschichte und ihr Verhältniß zu den Ergebnissen der Naturforschung ¹⁾. Ich sollte und wollte eine Kritik darüber schreiben, fand aber wenig oder gar nichts zu kritisiren, im Gegentheil so reichen und reinen Genuß, daß es mich drängt, in einem möglichst kurzen Auszuge die Leser dieser Blätter mit den Resultaten des Buches, gleich erfreulich für den Theologen wie für den Naturforscher, bekannt zu machen und ihrer recht viele zu veranlassen, die interessante Schrift selbst vollständig zu lesen.

Auktorität des biblischen Berichtes. — Die Bibel und das Buch der Natur.

Der Verfasser untersucht vor Allem, inwieweit die Berichte der ersten Kapitel der Genesis über die Urgeschichte unter den Begriff der göttlichen Offenbarung fallen. Das Resultat dieser Untersuchung ist: 1. Gott hat in alter Zeit, wahrscheinlich dem ersten Menschen, eine Offenbarung über die Erschaffung der Welt zu Theil werden lassen. 2. Diese Offenbarung ist durch die Tradition bis auf Moses fortgepflanzt worden, und Moses hat die-

¹⁾ Freiburg im Breisgau, Herder'sche Verlags-Buchhandlung. 1862. 8. 147 Seiten. 1 $\frac{2}{3}$ Thlr. oder 2 fl. 48 fr. südd.

selbe unter dem Beistande des göttlichen Geistes so aufgezeichnet, daß seine Aufzeichnung die ursprüngliche Offenbarung getreu reproduziert. Also haben wir 3. in dem mosaischen Schöpfungsberichte eine göttliche und darnum unzweifelhaft wahre Belehrung über die Erschaffung der Dinge.

Gott hat sich dem Menschen aber nicht bloß durch die Bibel oder überhaupt auf übernatürliche Weise geoffenbart, sondern auch durch die Natur. Ueber das Verhältniß beider Offenbarungsweisen schließt sich der Verfasser dem Ausspruche von Kurz an: „Bibel und Natur, insofern sie beide Gottes Wort sind, müssen übereinstimmen. Wo das nicht stattzufinden scheint, ist entweder die Exegese des Theologen oder die Exegese des Naturforschers eine falsche.“

Er steckt sodann die Grenzen der Gebiete ab, auf welchen Gott durch die Bibel einerseits, durch die Natur andererseits zu dem Menschen redet, und entwickelt die Sätze: „Ein System von Glaubens- und Sittenlehren gibt uns die Bibel; eine Bereicherung unsers profanen Wissens, eigentlich naturwissenschaftliche Belehrungen liegen nicht in ihrer Absicht; naturwissenschaftliche (astronomische, geologische, . . .) Systeme zu entwerfen, ist der Mensch auf die Natur und auf seine natürlichen Geisteskräfte angewiesen.“

Inwiefern spricht die Bibel über die Dinge der Natur?

In Uebereinstimmung mit dem heiligen Thomas von Aquin und dem heiligen Augustin stellt der Verfasser hier folgende Sätze auf: 1. In der Bibel werden uns religiöse Wahrheiten mitgetheilt; in diesen Punkten (in rebus fidei et morum) lassen wir uns bei der Auslegung der heiligen Schrift nur von den Regeln der Hermeneutik, dem Urtheile unserer Kirche und dem unanimis consensus patrum, nimmermehr aber von irgend einer profanen Wissenschaft bestimmen. 2. Die Bibel hat nicht den Zweck, uns naturwissenschaftliche oder andere profanwissenschaftliche Belehrungen zu geben, und die Inspiration hatte nicht den Zweck, die

biblischen Schriftsteller auf einen höheren wissenschaftlichen Standpunkt zu stellen. Sie spricht von den Ereignissen, Erscheinungen und Gesezen der Natur so, wie der gewöhnliche Mensch auf Grund dessen, was er wahrnimmt, davon redet; sie macht also keinen Anspruch darauf, wissenschaftlich präcise und korrekt davon zu sprechen, sondern nur darauf, sich verständlich auszudrücken. 3. Im Heraemeron sind dogmatische Wahrheiten mit physikalischen Elementen verschmolzen; in Bezug auf das Dogmatische gilt Punkt 1, in Bezug auf das Physikalische Punkt 2.

Die Aufgabe der Naturwissenschaft.

Der Verfasser sucht hier die Frage zu beantworten, wie weit die profane Wissenschaft, von der Religion abgesehen, uns über die Dinge der Natur Aufschluß zu geben im Stande ist. Er läßt hier Naturforscher wie Humboldt, Cuvier, Brogniart, Whewell, Duenstedt reden und konstatirt, daß nach dem Eingeständniß der Männer der Wissenschaft selbst das astronomische, geologische und überhaupt naturwissenschaftliche Wissen unserer Zeit, so riesig gegen kurze Zeit vorher, doch noch Stückwerk sei, aus dem doppelten Grunde, weil erstens die Beobachtungen und die konstatirten Thatsachen nichts weniger als vollständig vorliegen, und weil zweitens die Fachgelehrten hinsichtlich der aus den Thatsachen zu ziehenden Folgerungen vielfach noch nicht zu übereinstimmenden, also auch nicht zu sicheren Resultaten gelangt sind. Möge aber die Naturforschung ihre Aufgabe in Zukunft noch so glänzend lösen, so habe die Theologie von ihr doch nichts zu fürchten, da die eigenthümlichen Gebiete beider von einander ganz verschieden seien, das Gebiet der Naturforschung sich nur auf die Erscheinungen der körperlichen Dinge in ihrem allgemeinen Zusammenhange und die ihnen zu Grunde liegenden Geseze und nächsten Ursachen erstreckt, die Frage nach der letzten Ursache der Materie und ihrer Geseze aber bereits auf das Gebiet der Philosophie und Theologie gehöre.

Die Erschaffung aus Nichts.

Die Naturforschung kann auf ihrem Gebiete unmöglich weiter kommen, als bis zu irgend welchen Urstoffen, aus welchen unter der Einwirkung gewisser Kräfte und unter der Herrschaft gewisser Geseze die Dinge durch eine Reihe von Entwicklungen sich zu ihrem jetzigen Bestande gestaltet haben. Diese Urstoffe aber und diese Urkräfte — sind sie ewig oder verdanken sie ihre Existenz einer schöpferischen Kraft? Diese Fragen kann die Naturforschung nicht beantworten, also kann sie auch keinen Widerspruch dagegen erheben, wenn die Theologie lehrt: 1. Die sichtbare Welt ist nicht von Ewigkeit, sondern hat einen Anfang; 2. sie hat angefangen zu sein durch den Willen Gottes. In diesem Sinne erklärt denn auch der Verfasser den ersten Vers der Genesis: Im Anfange schuf Gott Himmel und Erde. Die volle Tragweite der christlichen Schöpfungslehre im Gegensatze zur pantheistischen und deistischen setzt der Verfasser erst im folgenden Kapitel auseinander.

Naturwissenschaft und Glaube keine Gegensätze.

Prinzipiell, aus den ganz verschiedenen Gebieten beider, hat der Verfasser diese Behauptung bereits gerechtfertigt, er kommt aber darauf zurück und knüpft daran den historischen Beweis, indem er eine Reihe von Naturforschern (Roger Bacon, Franz Bacon von Verulam, Copernicus, Newton, Keppler, Euler, Cuvier, Biot, Ampere, . . . Chalmers, Buckland, . . . Schubert, Raumer, Fuchs, Wagner, Mädler, . . .) vorführt — zum Beweise, daß man ein sehr gründlicher und eifriger Pfleger der Wissenschaft und zugleich ein gläubiger Christ sein kann. Daran schließt sich die Angabe der vom Verfasser benützten oder berücksichtigten Werke, die theils ganz objektiv gehalten, wie Humboldt's Kosmos, theils mit Rücksicht auf die Bibel geschrieben sind (z. B. die Schriften von Buckland, Hugh, Miller, Marcel de Serres, Waterkeyn, Andreas Wagner im günstigen, von Carl Vogt und Hermann Burmeister im gegnerischen Sinne).

Allgemeine Erläuterungen zu dem mosaischen Heraemeron.

Wie überhaupt, so auch im Heraemeron hat die Bibel nicht den Zweck profanwissenschaftliche, sondern nur religiöse Wahrheiten zu lehren; es werden nämlich daselbst außer der göttlichen That der Schöpfung im Allgemeinen 1. die Theile der Schöpfung aufgezählt, um bei jedem die göttliche Causalität bemerklich zu machen; es werden 2. diese Theile erwähnt, um uns zu sagen, daß Alles, was Gott schuf, gut war, d. h. der göttlichen Idee entsprechend und frei von dem Bösen, das wir gewahren; es werden 3. die einzelnen Kreaturen der Reihe nach aufgezählt bis zum Menschen als dem letzten göttlichen Werke, um uns zu sagen, daß der Mensch, wie der Zeit nach der Abschluß, so dem Zwecke nach der Mittelpunkt der Schöpfung sei; es wird 4. die Vollendung der Schöpfung in einer Sechszahl von Tagen oder Einzelschöpfungen beschrieben, um die Heiligung des letzten von je sieben Tagen als religiöse Pflicht darzustellen. — Diesem Zwecke religiöser Belehrung entspricht auch vollkommen die durchaus populäre, anthropomorphistische Einkleidung (nicht also in Ausdrücken, die vor der Wissenschaft als korrekt bestehen können, sondern in Ausdrücken, die dem gewöhnlichen Menschen verständlich sind).

Erläuterung von Gen. I. 1—8.

Aus den beiden ersten Versen gewinnt der Verfasser folgende exegetische Resultate: 1. Gott hat Alles geschaffen, oder: Alle Dinge außer Gott haben den Grund ihres Seins in dem Schöpferwillen und der Schöpfermacht Gottes. 2. Die Erde hat sich nicht immer in dem geordneten Zustande befunden, in welchem sie sich bei dem ersten Erscheinen der Menschen auf derselben befand; vielmehr ist diesem Zustande ein Zustand des Wüsts und Nedeseins vorhergegangen. Wie lange dieser (chaotische) Zustand gedauert habe und ob er der erste Zustand der Erde oder ein auf einen früheren geordneten Zustand folgender gewesen sei, das sagt Vers 2, das sagt überhaupt die Bibel nicht. Ebenso wenig findet die Meinung, daß die Erde bei ihrer ersten Schöpfung wohlge-

ordnet und den Engeln zur Wohnung angewiesen gewesen, durch deren Fall aber zum Chaos geworden sei, ihre Bestätigung in der Bibel, in der Unkörperlichkeit der Engel sogar ihre Widerlegung. 3. In dieser Zeit war die Erde nicht erhellt und die Oberfläche bot den Anblick einer großen Wassermasse dar. 4. Auch in diesem Zustande befand sich die Erde oder die Materie, woraus die Erde entstanden ist, unter dem Einflusse der göttlichen Macht, und war bestimmt, durch Gottes Einwirkung gestaltet zu werden.

Von Vers 3 an wird die Gestaltung der chaotischen Masse beschrieben. Am ersten Tage ward es in Folge eines göttlichen Willensaktes helle, das eine Prädikat des Chaos, die Finsterniß, aufgehoben, doch nicht ganz: Helle und Dunkel (Tag und Nacht) wechseln; dieser Wechsel beruht auf einer göttlichen Anordnung. Am zweiten Tage hebt sich ein Theil der chaotischen Wassermasse als Dünste von der Erde empor und bildet den Wolfenhimmel (den Dunstkreis, die Erdatmosphäre), während der andere Theil zurückbleibt.

Erklärung von Gen. I. 9—31.

Am dritten Tage werden Wasser und Land geschieden und das Land mit der Vegetation bekleidet. Die Pflanzen sind nicht als einerlei, sondern als mancherlei (verschiedene Genera und Spezies) und als samentragend (zur Fortpflanzung bestimmt) hervorgebracht; ob aus Keimen und Kräften, die Gott in die Erde gelegt, oder nur durch sein Wort aus Nichts, ist nicht gesagt.

Am vierten Tage wird das Licht, welches Gott am ersten Tage hervorgebracht, fortan für die Erde an die Gestirne geknüpft, der gleichfalls schon am ersten Tage bewirkte Wechsel von Tag und Nacht und die darauf begründete Zeitrechnung vorzugsweise an Sonne und Mond geknüpft. Mochten sie schon längst existirt haben, für die Erde beginnen sie jetzt erst zu existiren.

Am fünften Tage schuf Gott die Thiere im Wasser, das Geflügel der Luft, am sechsten die Thiere auf dem Lande. Er machte es vielleicht ähnlich wie bei der Bildung des Menschenleibes: nahm den Stoff zur Bildung des Thierleibes von der Erde

und belebte ihn durch seinen schöpferischen Willen. Daß die Thiere von einem gemeinschaftlichen örtlichen Schöpfungs-Mittelpunkte aus entstanden seien, sagt die Bibel nicht; ebenso wenig, daß jede Art mit einem einzigen Paare begonnen und von da aus sich vermehrend über ihre jetzigen Wohnbezirke sich verbreitet habe.

Am sechsten Tage ward auch der Mensch erschaffen, auf besonders feierliche Weise, zum gottähnlichen Beherrscher der sichtbaren Welt, als Mann und Weib, bestimmt zur Fortpflanzung und Vermehrung, und beschenkt mit der Gnadengabe der leiblichen Unsterblichkeit. Daß auch den Thieren ursprünglich Unsterblichkeit und Leidenslosigkeit verliehen worden, lehrt die Bibel nirgends; es mag somit immerhin, wie manche Geologen wollen, schon vor dem Sündenfalle fleischfressende Thiere gegeben haben und Thiere gestorben und getödtet worden sein: für den Menschen kam der Tod erst durch die Sünde.

Erläuterungen zum zweiten Kapitel der Genesis.

Das zweite Kapitel berichtet, das erste in einigen Punkten ergänzend, über die Art und Weise, wie Gott den Menschen geschaffen, ihm die Thiere vorgeführt, das Weib geschaffen und das Paradies gepflanzt habe. Gott schuf Adam nicht als Androgyn, sondern Adam und Eva in geschlechtlicher Verschiedenheit; zunächst einen Mann, dann ein Weib, also nur ein Paar. Der Leib des Mannes entstand durch eine Wirkung göttlicher Macht aus Erdenstaub und wurde in demselben Momente, wie der Staub kraft der schaffenden Allmacht sich zur Menschengestalt bildete, von derselben göttlichen Macht zu einem lebendigen Wesen geschaffen. Den Leib des Weibes bildete die göttliche Allmacht aus einem dem Manne im Schlafe entnommenen Theile seines Leibes und belebte dieses Gebilde in derselben Weise durch Einschaffung der Seele wie vorhin bei dem Manne. Beiden gab Gott das Vermögen und die Bestimmung der Fortpflanzung und setzte hiezu sowie zu gegenseitiger Hülfeleistung den Stand der Ehe zwischen ihnen ein (monogamisch und unauflöslich). Der erste Mensch

ward nicht im Paradiese geschaffen, sondern erst dahin geführt (der Aufenthalt daselbst gehörte zu den übernatürlichen, daher nicht unverlierbaren Gütern).

Die „sechs Tage“.

Nimmt man Tag in der eigentlichen Bedeutung als die Zeit des einmaligen Wechsels von Licht und Finsterniß, so zerfällt, rein eregetisch, die Zeit vor dem Auftreten des Menschen in drei Perioden. Die erste, die Zeit des Wüß- und Deseins, geht vom Anfang der Zeit bis zum Anbruch des Lichtes; wie lange sie gedauert, sagt die Genesis nicht. Die zweite geht vom Anbruch des Lichtes bis zur Einsetzung von Sonne und Mond in die Herrschaft über Tag und Nacht; diese Periode hat drei Tage gedauert; aber der Wechsel von Licht und Finsterniß war noch nicht an die Sonne geknüpft; wie lange also diese Tage waren, wissen wir nicht. Die dritte Periode umfaßt die drei letzten Tage des Hexaemeron; da war jener Wechsel bereits an die Sonne geknüpft; nach dieser Auffassung waren diese Tage Zeiträume von vierundzwanzig Stunden. Ueber die Gesamtdauer der vormenschlichen Zeit gibt uns also die Genesis keine bestimmte Auskunft; der Ereget muß in diesem Punkte seine Unwissenheit gestehen, und wenn der Naturforscher durch seine Forschungen die Dauer dieser Zeit ermittelt hat, so hat er von dem Eregeten in Bezug darauf keinen Widerspruch, eher freundlichen Dank zu erwarten.

In übertragener Bedeutung bezeichnet aber Tag auch eine Periode von unbestimmter Dauer, und für diese Bedeutung von Tag im Hexaemeron spricht der religiöse Zweck der biblischen Erzählung. Gott hat den Sabbath eingesetzt; um diese Institution zu motiviren, mußte Gott dem Menschen offenbaren, daß die Woche, deren Abschluß der Sabbath ist, ihr Urbild habe in einer göttlichen Woche, bestehend in sechs Zeiten der schöpferischen Thätigkeit und einer Zeit des göttlichen Ruhens (Nicht-Schaffens). Soviel mußte Gott offenbaren; mehr war nicht nöthig, wenn die Offenbarung ihren religiösen Charakter strenge festhalten wollte.

Sollte aber nicht mehr geoffenbart werden, wollte Gott die Siebenzahl in seinem Schöpfungswerke offenbaren, ohne über die Dauer der Einheiten, die diese Siebenzahl ausmachen, etwas zu offenbaren, so mußte er diese Einheiten so benennen, wie sie in der abbildlichen menschlichen Hebdombdas heißen, also Tage.

Nach dem heiligen Augustin und dem heiligen Thomas von Aquin sind die Werke der sechs Tage nicht als chronologisch aufeinanderfolgend, sondern nur als logisch von einander verschieden zu verstehen. Nach dem heiligen Thomas von Aquin sind die logischen Momente der Schöpfung folgende ¹⁾:

I. Werk der Erschaffung,
jedem Tage vorhergehend; das Weltall tritt mit allen seinen wesentlichen Theilen zugleich in's Dasein, jedoch unvollkommen und unvollendet, so daß die successive Entwicklung im Einzelnen nicht ausgeschlossen ist.

II. Werk der Unterscheidung.

Erster Tag. Scheidung der äußersten Gegensätze, des obersten Theiles der Welt, des lichten Himmels, von dem untersten, der finstern Erde, durch die Hervorbringung des Lichtes und dessen Scheidung von der Finsterniß.

Zweiter Tag. Scheidung des obersten Theiles von dem mittleren, des Himmels von den durchsichtigen, unter dem Namen des Wassers zusammengefaßten Elementen, durch die Gründung des Firmamentes und die Scheidung der Gewässer über und unter demselben.

Dritter Tag. Scheidung des mittleren Theiles von dem untersten, der durchsichtigen Elemente von der festen Erde, durch die Sammlung des Wassers und das Hervortreten des Festlandes, wovon die Pflanzen für die sinnliche Anschauung gleichsam einen integrierenden Bestandtheil bilden.

III. Werk der Ausschmückung.

Vierter Tag. Ausschmückung des obersten Theiles der Welt, des Himmels, durch die Feststellung des Verhältnisses der Lichtkörper zur Erde und ihrer eigenthümlichen kosmischen Wirksamkeit.

¹⁾ Natur und Offenbarung. III. 310 u. 311.

Fünfter Tag. Ausschmückung des mittleren Theiles durch Belegung von Luft und Wasser mit ihren Bewohnern, Vögeln und Fischen.

Sechster Tag. Ausschmückung des untersten Theiles der Welt, der festen Erde, durch die Hervorbringung der Landthiere und des Menschen.

Diese Ansicht ist freilich so weit von dem Buchstaben der heiligen Schrift entfernt, daß sie nach dem Urtheile des Verfassers exegetisch kaum zu rechtfertigen sein dürfte; doch dient sie zur Bestätigung, wie wenig Gewicht vom theologischen Gesichtspunkte auf die chronologische Bestimmung des Hexaemeron gelegt wird.

Nach Kurz sind die einzelnen Tagewerke lauter prophetisch-historische Tableaus, die sich vor dem geistigen Auge des Menschen entfalten, welchen Gott dieser Offenbarung würdigte. Indem die göttliche Offenbarung beginnt, sieht der Mensch nichts, denn alles ist von Dunkel umhüllt; Gott spricht: es werde Licht, und es wird Licht, und der Mensch sieht nun die Erde von Wasser bedeckt und kann darum den ersten Zustand derselben in den Worten beschreiben: die Erde war wüst und öde und Finsterniß über der Wassermasse. Das Licht weicht wieder der Finsterniß und der erste Akt in dem göttlichen Schöpfungsdrama, dessen Zeuge der Mensch ist, ist zu Ende. Der Vorhang hebt sich wieder, es wird wieder hell und nun sieht der Mensch, wie Gott die Wassermassen theilt in die himmlischen und die irdischen Wasser — zweiter Akt. So folgen sechs Akte auf einander, jeder von dem andern durch das zwischentretende Dunkel getrennt. Wie soll der Erzähler diese Akte nun passender bezeichnen denn als Tage? wie das Dunkel- und Hellwerden, welches dem Niederfallen und Sichheben des Vorhanges entspricht, passender schildern, als mit den Worten: es ward Abend und es ward Morgen?

Astronomie und Bibel.

Die Einwendungen, welche vom Standpunkte der Astronomie aus gegen das mosaische Hexaemeron erhoben werden können und auch schon erhoben worden sind, lauten, es sei verkehrt, daß

die Erde, der Planet, vor seinem Centralkörper, der Sonne, geschaffen sei; daß die Abwechslung von Tag und Nacht, ebenso die Vegetation auf der Erde schon stattgefunden habe vor Erschaffung der Sonne; daß zur Erschaffung und Ausbildung der Erde ganze fünf Tage, zur Hervorbringung der Sonne sammt allen Fixsternen, Planeten und Monden hingegen nur ein einziger Tag sollte verwendet worden sein; daß überhaupt die sämtlichen Himmelskörper, nach den neueren Entdeckungen zum Theil viel größer als die Erde, hier im Sinne der alten Welt und des jetzigen gemeinen Mannes nur als Accidentien, als dienende Lichter und Zeitmesser der Erde aufgeführt werden.

Dagegen läßt sich erwiedern: Die Genesis gibt uns nur folgende Andeutungen, die etwa auf den Namen von astronomischen Sätzen Anspruch machen könnten: 1. Gott hat bewirkt, daß die Erde, schon ehe sie in ihr jetziges Verhältniß zur Sonne gesetzt wurde, erhellt wurde. 2. Dieses Licht war, sammt andern Naturkräften, die die Genesis nicht ausdrücklich erwähnt, aber ebenso wenig ausschließt, wie vielleicht die Wärme, so beschaffen, daß die von Gott hervorgebrachte Vegetation bei demselben existiren konnte. 3. Ob dieses Licht ein dauerndes oder ein intermittirendes war, sagt die Genesis nicht. Ein einmaliger Wechsel von Licht und Finsterniß binnen je vierundzwanzig Stunden braucht in dieser ersten Hälfte des Heraemeron gar nicht angenommen zu werden; es braucht überhaupt kein Wechsel von Licht und Finsterniß für diese Zeit angenommen zu werden, wenn man nicht der ersten, buchstäblicheren Interpretation der sechs Tage vor der andern, freiern den Vorzug gibt.

Die Astronomie kann nicht beweisen, daß die Existenz eines solchen Lichtes unmöglich gewesen (gibt es doch auch ein elektrisches Licht, ein Licht in Folge chemischer Prozesse); ihre Beobachtungen, mithin auch ihre sicheren Konklusionen sind auf die Zeit beschränkt, seit welcher das jetzige Verhältniß zwischen der Erde und den andern Himmelskörpern besteht; darüber hinaus kann sie auch nur Vermuthungen aussprechen.

Auch was die Bibel über die andern Gestirne sagt, widerspricht den astronomischen Wahrheiten nicht. Es sind folgende Sätze: 1. Die Erde ist zwar nach der Lehre der Astronomie nur ein sehr untergeordnetes Glied des Sternensystems; aber für die Bibel, welche die religiöse Geschichte der Menschheit darstellen will, ist die Erde die Hauptsache; die anderen Himmelskörper zieht sie nur so weit in Betracht, als sie zu dem Menschen in Beziehung stehen. 2. In Bezug auf die Entstehung der Gestirne lehrt die Genesis, daß sie nicht von Ewigkeit sind und daß sie den Grund ihres Seins in Gottes Schöpferwillen haben; ob sie von Gott so geschaffen worden, wie sie jetzt sind, oder in irgend einem elementaren Zustande, das berichtet die Genesis nicht; wann sie geschaffen, ob vor oder nach dem Zeitpunkte, in welchem die Erde anfang ihre jetzige Gestalt zu erlangen, darüber berichtet sie ebenso wenig. Besteht die Astronomie darauf, daß die Sterne, welche jetzt sichtbar sind und wohl schon seit sechs Jahrtausenden sichtbar waren, viele Jahrtausende vor dem Auftreten des Menschen bereits die Lichtstrahlen entsendet haben müßten, damit sie in der historischen Zeit die Erde erreichen könnten, so kann der Ereget ohne Bedenken Transeat sagen. Der Begriff von der Dauer der vormenschlichen Zeit, den der Ereget aus der Bibel entnimmt, ist so dehnbar, daß es ihm auf einige Millionen Jahre nicht anzukommen braucht.

Geologie und Bibel.

Die Geologie ist die Wissenschaft, welche sich mit der Entstehungs- und Ausbildungsgeschichte unsers Planeten beschäftigt. Es stehen sich darin zwei Schulen schroff gegenüber, die Neptunisten und die Plutonisten.

Nach der Ansicht der Plutonisten ist der ganze Erdkörper vormals eine feuerflüssige, geschmolzene Masse gewesen und aus diesem Zustande nach und nach durch allmälige Abkühlung an der Oberfläche in den festen Zustand übergegangen. Während

die Erde erkaltete, erstarrte zunächst die äußerste Lage und bildete eine feste Kruste, auf welcher sich nun Wasser ansammeln und die verschiedenen geschichteten Gesteinsarten sich niederschlagen konnten. Die Unebenheiten der Erdkruste, die Berge und Thäler, die Seebecken und Landstrecken wurden durch den Gegenstreit des inneren feuerflüssigen Kerns gegen die zunehmende Schichtenmasse der Kruste durch Hebungen erzeugt, welche durch die im Innern eingeschlossenen Dämpfe bedingt wurden. Durch diese Hebungen wurden die äußern Schichten aufgewulstet, gewölbartig emporgehoben, zerklüftet, zerrissen, theilweise sogar überstürzt. An vielen Orten traten die hebenden Massen zu Tage, wo sie dann in der Form ungeschichteter Gesteine erscheinen und namentlich im Granit ihren Urtypus zeigen. An andern Orten ging der Ausbruch nicht so tief, daß die hebenden Massen selbst hätten zu Tage treten können, und dann zeigen sich nur die unteren Schichten in mehr oder minder gewölbartiger Stellung. Wieder an andern Orten sind die feuerflüssigen Massen in Gänge und Spalten der geschichteten Gebirgsarten eingedrungen und finden sich dort als krystallinische Gesteine.

Der Neptunismus muß in den älteren, von Werner ausgedachten, und den jüngeren von Nep. v. Buchs aufgestellten, von Schafhäutl, A. Wagner, Gust. Bischof ausgebildeten Neptunismus unterschieden werden. Es ist hier fast das einzige Mal, wo der Verfasser nach meinem Dafürhalten zu wenig genau und umständlich referirt. Während nämlich Werner Alles in Wasser aufgelöst sein ließ, sagen die jüngeren Neptunisten: Sämmtliche Gebirgsmassen, deren Hauptbestandtheil die Kieselsäure (der Quarz) ist, sind vordem in festweichem (gelatinösem) Zustande dagewesen; nur die Gebirgsmassen, deren Hauptbestandtheil Kalk (kohlen-saurer Kalk) ist, waren aufgelöst in einem mit sehr viel Kohlen-säure imprägnirten Wasser. Zuerst krystallisirten die Einschlüsse der Kieselsäure (Glimmer, Feldspath, . . .), dann sie selbst und bildeten die Granitgebirge und die davon nicht wesentlich verschiedenen Schiefergebirge (Glimmerschiefer, Thonschiefer, . . .).

Dann (theilweise gleichzeitig) entwich die Kohlensäure aus dem Wasser, das dann nicht mehr im Stande war, den kohlenfauren Kalk aufgelöst zu erhalten; dieser schlug sich also nieder und bildete die Kalkgebirge. Die frei gewordene Kohlensäure ward zugleich zersezt und lieferte einerseits den Sauerstoff in die atmosphärische Luft (die vordem nur Stickstoff enthielt und jetzt erst fähig wurde, das Athmen von Thieren zu unterhalten), andererseits den Kohlenstoff, der niedergeschlagen das Materiale für die Kohlenflöze und eine üppige Vegetation gab, die oft selbst wieder durch Kohlenniederschläge begraben wurde. Feuer ist dabei nicht ausgeschlossen, tritt aber nur sekundär auf, als Wirkung und Begleiter der großartigen chemischen und krystallinischen Prozesse. Gewinnt aber auch der so modifizierte Neptunismus immer mehr Anhänger, so ist es doch einstweilen noch wahr, was der Verfasser sagt, daß bedeutende Auktoritäten in den wesentlichsten Punkten noch bis zur Stunde entgegengesetzter Ansicht sind. Und hoffe ich auch, daß dieser Neptunismus in nicht ferner Zeit die einzige herrschende Ansicht der Geologen sein wird, so ändert auch das nichts an dem Verhältniß der Geologie zur Bibel.

Zwar erklären mehrere Geologen (Quenstedt, Wagner) und selbst ein Theologe (Keerl) Moses für einen Neptunisten; in der That vertritt aber die Bibel den Neptunismus nicht, eben so wenig freilich den Plutonismus; sie begünstigt keine der beiden Theorien und steht mit keiner derselben in Widerspruch. Die Genesis und überhaupt die Bibel (auch in der Stelle Petri II. 3, 5 und Psalm 104) berichtet nur, daß in der vormenschlichen Zeit einmal Wasser die Oberfläche der Erde gebildet habe. Dagegen hat aber kein Geologe etwas einzuwenden; die Neptunisten natürlich gar nichts, aber auch die Plutonisten nichts; denn auch sie erkennen wenigstens die sogenannten geschichteten Gebirgsarten als durch wässerige Niederschläge gebildet an; der Bericht der Genesis beginnt erst da, wo auch die Geologen einig sind, und beschränkt sich auf das, was auch die Geologen als unbestritten ansehen.

Gehen manche Geologen noch weiter zurück, nehmen sie z. B. mit La Place an, die Elemente sämmtlicher Stoffe, aus denen unsere Erde besteht, seien zuerst dunstförmig unter einander gemischt gewesen und diese dunstförmige Masse habe sich erst nach und nach zu einem feuerflüssigen (oder aber gelatinösen und wässerigen) Kern verdichtet, so hat auch dagegen die Bibel nichts; sie läßt mithin der wissenschaftlichen Forschung ganz freien Spielraum, und wenn ein Geologe sich aufrichtig zu dem Satze bekennt, welchen die Offenbarung lehrt, daß Gott der Schöpfer aller Dinge ist: so kann er im Uebrigen die kühnsten Hypothesen und Theorien über die Erdbildung vortragen und braucht als geologischer Forscher an Unbefangenheit und Konsequenz hinter keinem andern zurückzustehen. (Fortsetzung folgt.)

Haben Aebte das Recht, Altäre zu konsekriren? ¹⁾

Vorerst ist zu bemerken, daß nach gemeinem Rechte, wie jede Konsekration, so auch die eines Altars, dem Bischöfe zustehet. In der Hinsicht besteht vollständige Einheit unter den Gelehrten und muß bestehen, denn der Grundsatz ergibt sich aus ausdrücklichen Worten der Kanonen, wie: c. 4. D. LXVIII — c. 25. D. I. de cons. — c. 5. X. de cons. III. 40. — Pontificale rom. p. II. tit. de altaris consecr. — Demnach darf ein einfacher Priester einen Altar nicht konsekriren, wie das ausdrücklich verbietet: c. 3. C. XXVI. qu. 6. „Kein Priester wage es, einen Altar zu konsekriren.“ Und der 19. c. des im Jahre 563 gehaltenen 2. Konzils zu Braga bestimmt: ²⁾ „Wenn in Zukunft ein Priester es wagen sollte . . . einen Altar zu konsekriren, soll er abgesetzt werden,

¹⁾ Dieser Aufsatz ist ein kurzer Auszug aus einer größeren Abhandlung über diese Frage, welche Abhandlung trotz ihrer Gediegenheit für die Quartalschrift zu umfangreich erschienen hat. D. H.

²⁾ Labbe, Collect. Conc. t. v. p. 842.

denn schon die alten Kanonen haben das verboten.“ Die Aelte sind aber in Rücksicht der Weihestufe nur einfache Priester, also dürfen sie auch nicht einen Altar konsekriren, wie die heilige Kongregation in einer Erklärung des op. 10. der 23. sess. des Trienter Konzils erklärte: ¹⁾ „ein Abt, der benediziert ist oder vermög päpstlichen Privilegs die Pontificalien ausüben darf, als wäre er benediziert, darf alle heiligen Gegenstände benedizieren, ausgenommen die, bei denen eine Salbung vorgeschrieben ist.“

Ferner ist zu bemerken, daß der Bischof Akte der Weihegewalt einem einfachen Priester nicht übertragen kann nach c. 9. X. de cons. III. 40, worin es heißt: „Wiewohl ein Bischof Jurisdiktionsakte übertragen kann, darf er doch Akte der bischöflichen Weihegewalt Klerikern eines niederen Grades nicht übertragen.“ Als Grund dieser Unterscheidung gibt Fagnani in seinem Kommentar zu dieser Dekretale an: „Weil die Jurisdiktion, sei sie mit einem Amte verbunden oder delegirt, durch bloße Willenserklärung übertragen und abgenommen wird; nicht so die Weihegewalt, bei der es einer Handlung bedarf, denn sie wird durch eine sichtbare, äußere Salbung mitgetheilt, die Zeichen einer inneren Salbung ist, die nimmer verloren wird, sondern beständig bleibt, wenn auch die Ausübung zeitweilig aufgehoben wird.“ Nun ist aber die Konsekration eines Altars ein Akt der bischöflichen Weihegewalt. Also kann der Bischof jene einem einfachen Priester nicht delegiren. Das anerkannte schon das zweite Konzil von Sevilla, gefeiert im Jahre 619 unter dem Voritze des heil. Isidor, die entschiedenen Tadel aussprach über den Bischof Agapius von Cordova, der bisweilen zur Konsekration von Altären einfache Priester bevollmächtigt hatte, mit diesen Worten: „Wie es dem Priester nicht gestattet ist, einen Altar zu konsekriren, so auch, ihm dazu einen Auftrag zu geben.“ Und im Jahre 1703 antwortete die heilige Kongregation auf die Anfrage des von jedem Diözesanverbande freien Abtes von Fulda: „Ob dem

¹⁾ Apud Suarez, de virtute et statu relig. t. IV. tr. 8. lib. 2. c. 50. n. 10.

Generalvikar die Benedizirung solcher Gegenstände, wobei eine Salbung mit heiligen Chrisma vorkommt, übertragen werden dürfe," mit „Nein.“ ¹⁾ — Deshalb sind auch die Gelehrten in diesem Punkte wieder einig. So sagt Barbosa: ²⁾ „einem einfachen Priester kann vom Bischof die Konsekration eines Altars nicht übertragen werden.“ So Anaflet Reiffenstuel: ³⁾ „Nach gemeinem Rechte kann nur der Bischof einen Altar konsekriren, ja er darf das einem einfachen Priester nicht übertragen.“ Und Quarti: ⁴⁾ „Benediktionen von Gegenständen, die mittelst Salbung geschehen, kann der Bischof einfachen Priestern nicht übertragen.“

Doch aber ist die Weihung von Altären der bischöflichen Weihegewalt nur durch kirchliche Anordnung, also durch menschliches Recht vorbehalten. Nun steht aber der Papst über dem gesammten menschlich-kirchlichem Rechte. Also kann er einem einfachen Priester erlauben, Altäre zu konsekriren, wie es in der That auch Leo X. gestattete den Missionären für Ostindien aus dem Minoritenorden; ⁵⁾ Paul III. den Priestern der Gesellschaft Jesu ⁶⁾ in den Missionsbezirken ferne von einem Bischofe. Auch Aebten haben Päpste die Erlaubniß dazu gegeben; so Pius IV. im Jahre 1565 den Aebten der kassinenischen Kongregation mit der Beschränkung auf bewegliche Altäre. — Deshalb erklärte auch die heilige Kongregation zu wiederholten Malen, auf Grund eines päpstlichen Privilegs, aber auch nur dann könnten Aebte Altäre konsekriren, so z. B. antwortete sie dem Bischof von Tirafone auf seine Frage: ob Aebte, die vermög Privileg Pontificalien ausüben, Glocken, heilige Gefäße und wobei sonst eine Salbung

¹⁾ Gandellini, Decreta authentica congr. ss. rit. Romae 1886 tom. II. n. 5663 et 4010.

²⁾ De off. et pot. episc. p. II. alleg. 27. n. 23.

³⁾ Jus can. univ. t. III. ad lib. III. t. 40. §. 2. n. 32.

⁴⁾ Rubricae Missal. rom. comment. illustr. tr. II. de bened. tit. I. sect. 4. dub 5.

⁵⁾ Ferraris, prompta bibliotheca; v. Altare.

⁶⁾ Rodriguez: Resol. quaest. t. I. q. 28. art. 2.

mit heiligen Chrisma geschieht, weihen dürfen? „Nein, wenn sie nicht ein päpstliches Privileg haben.“ ¹⁾ — Und das gilt auch für Aebte, die außer allem Diözesanverbande stehen, wie ersichtlich wird aus der Antwort der heiligen Kongregation auf die Frage eines Benediktinerabtes in der Kirchenprovinz Tarragona, der ein ihm unterworfenen Gebiet hatte, worüber er quasi-bischöfliche Rechte ausübte, der bei Erledigung einer in selbem vakant gewordenen Pfarre den Konkurs ausschrieb, der Synoden zu berufen das Recht hatte: ob er einen Altarstein konsekriren dürfe? im Jahre 1673 — ohne besonderes Indult „Nein.“ ²⁾ Also nur mit päpstlicher Erlaubniß dürfen Aebte Altäre konsekriren. —

Aber der heilige Alphons von Liguori sagt ausdrücklich: ³⁾ Zur Feier der heiligen Messe sei erforderlich „ein Altar, geweiht von einem Bischofe oder Abte; denn daß ein solcher Altäre, Kelche und Glocken, selbst zum Gebrauche fremder Kirchen weihen dürfe, lehrt Diana mit Barbosa und Andern auf Grund einer Entscheidung der Kardinäle und eines Privilegs des Papstes Innozenz III.“ Dagegen ist zu bemerken, die angeführte Stelle enthalte eigentlich nur die Worte Busenbaums, den der heilige Alphons seinem Werke zu Grunde legte und die er hier, wo er nicht von der Konsekration der Altäre handelt, ohne weiters abschrieb, was am besten bezeugen dürfte die Aufnahme der falschen Zahlbezeichnung bei Papst Innozenz, die sich auch in allen mir bekannten Ausgaben Busenbaums findet und die VIII. statt III. sein sollte, denn Innozenz VIII. gab im Jahre 1489 dem Erzabte von Cîteaux und vier anderen Aebten des Zisterzienserordens ein derartiges Privileg.

Diana ⁴⁾ aber, auf den sich der heilige Alphons beruft, irrt zweifach, weshalb er auch die verdiente Zurechtweisung von den

¹⁾ Gardellini tom II. n. 4010.

²⁾ Gardellini. tom. I. n. 2650.

³⁾ Theol. mor. lib. VI. tr. 3. c. 3. de Euchar. dub 3. n. 373. ed. Ratisb. 1847.

⁴⁾ Resolut. morat. par. III. tr. 2. resol. 15.

besten Kanonisten und Theologen erfuhr. Schon einmal darin, wenn er behauptet, daß Aebte, die den Gebrauch der Pontificalien haben, auch auf Grund einer Übung und Gewohnheit das Recht haben können, Altäre zu weihen.

Es ist diese Behauptung im Widerspruch mit der, man darf sagen allen Kanonisten von Bedeutung gemeinsamen Ansicht, daß durch bloße Gewohnheit oder Verjährung und sei es eine unvordenkliche, ein einfacher Priester das Recht, Altäre zu konsekriren nicht erwerben könne; sie ist auch im Widerspruch mit einer ausdrücklichen Entscheidung der h. Kongregation der Riten ¹⁾; auf die Anfrage nämlich des Abtes von Fulda, ob er auf Grund der Theilnahme an den Privilegien von Monte = Cassino, oder wenn eine unvordenkliche Gewohnheit bestände, auf Grund dieser konsekriren dürfte, erhielt er die Antwort: „kraft der Theilnahme an den Privilegien Ja; kraft einer Gewohnheit Nein.“

Diana irrt aber zweitens, wenn er behauptet, Aebte könnten auch für fremde Kirchen Altäre konsekriren. Zum Beweise möge angeführt werden die Erklärung der h. Kongregation des Konzils vom Jahre 1620, daß die Aebte der kassinenfischen Kongregation auf Grund päpstlicher Privilege, Glocken und Kelche benedizieren können an ihrer Jurisdiktion untergebenen Orten. Allerdings könnte durch ein päpstliches Privileg ein Abt auch das Recht erlangen, für fremde Kirchen solche Weihungen vornehmen zu dürfen, was gleichfalls die h. Kongregation in ihrer Sitzung am 20. Juli 1660, der Papst Alexander VII. selbst präsidirte, anerkannte, in der die Frage verhandelt wurde, ob es den Aebten der kassinenfischen Kongregation zustehe, vermög Privilege, auch für fremde Kirchen Weihungen zu verrichten, anerkannte durch ihre Entscheidung: es solle die Originalurkunde des Indults aus dem päpstlichen Archiv vorgelegt werden, inzwischen hätten sich die Aebte zu enthalten.

Fassen wir das Gesagte kurz zusammen, so ist das Endresultat dieses: Aebte können durch päpstliches Privileg allein

¹⁾ Gardellini. t. II. n. 3663.

das Recht erlangen, Altäre zu konsekriren; wovon sie aber, wenn das päpstliche Schreiben nicht ausdrücklich weitere Gränzen steckt, nur für die ihnen untergebenen Kirchen Gebrauch machen dürfen. P.

Fragen beim Konkurse

für die Kanzel der Pastoral, Katechetik und Methodik an
der Diözesan-Lehranstalt,
gehalten am 28. Jänner d. J.

I. Die Eigenschaften eines guten Predigers nachgewiesen aus dem Beispiele Jesu und der Apostel.

II. Verhalten des Seelsorgers vor, bei und nach Eingehung von gemischten Ehen, und wissenschaftliche Begründung desselben.

III. Worin besteht der Zweck, der Gegenstand und die Form der Christenlehre?

IV. In welcher Ordnung entwickeln sich die Geisteskräfte der Kinder, und welche Grundsätze ergeben sich hieraus für die Lehrmethode?

Zahl der Konkurrenten: 2 Weltpriester.

Literatur.

Skizzen und Bilder aus der Erziehungs-Geschichte. Mit besonderer Rücksicht auf das Volksschulwesen, für Lehrer, deren Bildner und Leiter, herausgegeben von L. Kellner, Regierungs- und katholischer Schulrath. Essen, Bädecker, 1862. 3 Bde. Preis 2 Thlr. 2 Sg.

Schon der allorts entbrannte Kampf um die Volksschule müßte selbst das blödeste Auge öffnen und ihm die große Wichtigkeit derselben zeigen. Und dem Christen, dem in Wahrheit Christus noch über Alles gilt, muß diese Zeitfrage besonders am Herzen liegen, da man eben damit umgeht, die Kleinen dem zu entfremden, der gerufen: „Lasset sie zu mir kommen.“ Unwillkürlich fällt ein fragender Blick auf den Lehrstand selbst, auf die Stellung, die die Glieder dieses Standes in der so wichtigen Frage einnehmen. Kellner sieht eine große Gefahr in dem Ueberwuchern der materiellen Interessen, das bis in die Dorfschule gedrungen. Hingebende Liebe und Freudigkeit, dem Lehrer und Erzieher so nothwendig, müssen dort verkümmern, wo nur um den Lohn gefragt wird. Der eben genannte, ausgezeichnete und tiefblickende Schulmann wollte der drohenden Gefahr nicht bloß klagend und jammernd zusehen, sondern suchte und sucht ihr zu steuern. Vom richtigen Gesichtspunkte ausgehend, daß vorzüglich das Beispiel geeignet ist, die Jugend und den Mann zu erwärmen und mit Hochbildern zu erfüllen, hat er seine Skizzen und Bilder aus der Erziehungsgeschichte geschrieben und veröffentlicht; Skizzen aus dem Alterthume, Bilder aus der Zeit des Christenthums. Werden diese Skizzen und Bilder in den Erziehungs-Anstalten der Lehrer, in den Konferenzen und bei sonstiger Gelegenheit in rechter Weise benützt, so werden sie gewiß segensvoll wirken. Sie werden so manche frühreife Ausgeburt des Hochmuthes bei Seite halten,

sie werden unwidersprechlich darthun, daß nur die christliche Auffassung des Berufes vor verderblichen Abwegen bewahre, und sie werden das Herz wieder mehr der Kirche zuwenden. Männer, die im Erziehungs- und Schulfache sich die allgemeine Achtung errungen, haben Kellner's Skizzen und Bilder mit steigendem Interesse wieder und wieder gelesen und sind voll der Anerkennung dieses so zeitgemäßen Werkes und können selbes nicht warm genug empfehlen. Dem Schreiber dieß sind wiederholt mündlich und brieflich die allergünstigsten Urtheile ausgesprochen worden. Es ist daher nur billig und recht, ja es ist eine Pflicht dieser th. pr. Quartalschrift, daß sie sich in der besten Empfehlung den andern Zeitschriften anschließe. G.

Ueber die Zustände der Landschullehrer und des niedern Klerus in Oesterreich. Von Ferdinand Kallach, Pfarrer in Dobichowitz.

Unter obigem Titel ist zu Prag (1863) ein Schriftchen erschienen, welches in Betracht seines Umfanges (23 Seiten) viel und mancherlei enthält. Eine kurze Inhaltsanzeige wird wahrscheinlich genügen, um sich über den Werth dieser Brochure ein Urtheil bilden zu können.

Nachdem der Herr Verfasser von der Ansicht ausgeht, daß die Lehrer eine Ausbesserung, das Volk aber bessere Lehrer verlangen, daß von den älteren Schullehrern eine Umkehr zum Bessern nicht zu verlangen sei, und daher auf einen neuen, den Forderungen der Zeit entsprechenden Zuwachs gesehen werden müsse, legt derselbe einen freilich nicht maßgeblich sein sollenden Schulplan vor, nach welchen in den erst neu zu errichtenden Schullehrer-Seminarien verfahren werden solle. Nachdem er die mißliche pekuniäre Lage mancher Lehrer beleuchtet, fordert er für Unterlehrer eine Ausbesserung von 300—350 fl. für Oberlehrer aber 500 fl.

Von den Lehrern wendet sich nun der Herr Verfasser zu der Lage des niederen Klerus, die der der Lehrer ganz gleich, und besonders dadurch traurig wird, daß dieser auf dem Lande alles

Vertrauen verloren habe. (??) Die Ursache dieses Bankerots an Einkommen und Ansehen ist die Abhängigkeit von der Gemeinde, und die so vielfältigen Reibereien bei Einbringung der Stolbezüge und des Schulgeldes, und es wird nun der Vorschlag gemacht, die Regierung und der Reichstag möge um ihre Verwendung angegangen werden, daß das Schulgeld und die Stolbezüge gleich den andern Grundlasten abgelöst, und dafür ein fixer Betrag ausgemittelt werde. Mit einem Pauschale von 200 fl. würden sich die Lehrer und Geistlichen begnügen. Um den Kostenpunkt fest zu stellen, wird nun ein Ueberschlag und zwar speziell für Böhmen gemacht, und es stellt sich nach des Herrn Verfassers Rechnung, die aber gewiß bei allen Rechnungsbehörden viele Erläuterungen nothwendig machen würde, für jenes Kronland, und zwar für Errichtung und Erhaltung der Seminare und die beantragten Ausbesserungssummen, sowie für einen Pensionsfond für defiziente Priester und Lehrer ein jährliches Erforderniß von 1,800.000 fl. d. i. 9% der direkten Steuern heraus.

Es entsteht aber nun die Frage: „Wer soll zahlen?“ Der Herr Verfasser verurtheilt hiezu mit Ausschluß aller andern Steuerpflichtigen die Grundbesitzer, und gibt sich der süßen Hoffnung hin, daß sich Alles nicht unschwer machen, und allenfällige Einsprüche leicht beseitigen ließen. Diejenigen, die nicht Grund und Boden haben, würden, da sie ohnehin nichts zu zahlen hätten, gerne einstimmen — die Kleingrundbesitzer würden, wenn sie nicht jedes edleren Gefühles unfähig und geradezu menschenfeindlich gesinnt wären, mit Freuden ihren Antheil geben, und dabei Gott danken, daß sie noch in der Lage seien, Steuern bezahlen zu dürfen und wohlthätig sein zu können. Was den Großgrundbesitz anbelangt, so würde der österreichische Adel, welcher sich durch Opferwilligkeit und Großmuth jederzeit ausgezeichnet, auch dieses Opfer noch willig bringen; die anderen Großgrundbesitzer jedoch sollen bedenken, daß von ihnen bei der gleichen Vertheilung der Grundsteuer verhältnißmäßig nicht mehr gefordert werde, als von den Kleingrundbesitzern.

Dies der Inhalt obiger Schrift. Ob diese, welche der Herr Verfasser der bevorstehenden Diözesansynode und dem hohen Reichsrathe als ein beachtenswerthes Substrat ehrfurchtsvoll vorlegt und anbietet, jemals an seine Adresse gelangt, weiß Referent nicht, glaubt jedoch mit Grund vermuthen zu dürfen, daß sie in ihrer jetzigen Fassung sich kaum der Zustimmung obiger Körperschaften erfreuen dürfte. S.

„Jugendblätter für christliche Unterhaltung und Belehrung.“

Unter Mitwirkung von mehreren Jugendfreunden herausgegeben von Isab. Braun. Mit 6 fein kolorirten Bildern. Jahrg. 1861. Stuttgart, Gebrüder Scheitlin. 8. — VI und 570 Seiten.

Diese in monatlichen Lieferungen von drei Druckbogen — 48 Seiten 8. — erscheinende Jugendschrift fand in der katholischen Literatur-Zeitung, Jahrgang 1862, die anerkennendste Besprechung. Es wurde darin bemerkt, daß diese „Jugendblätter“ im Lande ihrer Entstehung, dem südwestlichen Deutschland, eben so verbreitet, als hierlands unverdienter Weise fast ganz unbekannt seien. Sie enthalten außer den in je zwei Hefen einmal erscheinenden vortrefflich kolorirten und fein ausgeführten lithographischen Text-Illustrationen, eine Reihe von Novellen, Mittheilungen aus der Länder-, Völker- und Naturkunde und erzählenden, beschreibenden und lyrischen Gedichten, ja sogar einen Schwank aus dem Leben jüngerer Gymnasialschüler, „der Magister“ betitelt, nur aus einem Akte und 4 Personen bestehend, und daher, weil ohne Scenenwechsel, sehr leicht ausführbar. Dieser höchst mannigfaltige Inhalt verstößt nirgends gegen den h. Glauben und die reinen Sitten, und macht diese Zeitschrift zu einer für Studierende des Unter Gymnasiums und der Unterrealschule, so wie für 10 bis 15jährige Töchter gebildeter Familien, die ihren Kindern eine über die gewöhnliche Volksschulbildung hinausreichende Erziehung zu Theil werden lassen können, nicht genug zu empfehlenden Lektüre. Namen,

wie Isabella Braun, Graf Franz Bocci, Oskar von Redwitz, Emanuel Geibel, Dr. H. Holland, Verfasser einer Geschichte der ältern deutschen Dichtkunst in Baiern, zieren das in Druck und Papier dem gediegenen Inhalte ebenbürtige Werk.

K. B. — nn.

Sonntagsfreude. Herausgegeben von J. A. Pflanz. Jahrg. 1864.

Mit mehr als 100 Illustr. und einer Prämie. Preis des ganzen Jahrganges von 52 wöchentlichen Nummern nebst Beilagen durch Post und Buchhandel 1 fl. 50 fr. ö. W. Bankn. — auch in 12 Monatheften á 15 fr. ö. W.

Nachdem wir den Jahrgang 1863 und das Januarheft des Jahrgangs 1864 der Sonntagsfreude prüfend durchblättert haben, schließen wir uns überzeugungsvoll den vielen Stimmen an, die sich schon lobend über dieselbe ausgesprochen haben. Sie bietet wirklich eine belehrende und veredelnde Unterhaltung für Familienkreise, namentlich für die Jugend. Ihre Erzählungen sind natürlich, edel in der Form, durch ihren Inhalt anziehend aber nicht überspannend, zu Religion, Tugend und Vaterlands-
liebe aneifernd. Mit wahren Interesse und Nutzen werden auch die Schilderungen aus Natur-, Länder- und Völkerkunde, oder aus der Spezialgeschichte unseres Vaterlandes von der heranwachsenden Jugend gelesen werden; Wiß und Scharfsinn werden durch Charaden, Rechnungs- und andere Aufgaben herausgefordert. Das zartere Alter findet in jeder Nummer einen harmlosen Scherz, ein passendes Geschichtlein oder Märchen, oder wird zu einem kindlichen Spiele angeleitet. Alles ist im Kerne gesund, gewählt mit richtigem Verständniß dessen, was die Jugend will und was ihr frommt, getragen von christlich deutschem Geiste. Die Illustrationen sind hübsch, die übrige Ausstattung läßt kaum noch etwas wünschen, und der Preis von 1 fl. 50 fr. für den ganzen Jahrgang ist enorm billig. Die rasche und große Verbreitung des Blattes, (Auflage des Jahrgangs 1864 in

50.000 Exemplaren) ist demnach eine wohlverdiente, und sie wird sicherlich noch zunehmen, wenn die Redaktion unbeirrt das Interesse der Jugend im Auge behält, und von diesem vorzugsweise sich bei Auswahl und Anordnung des Stoffes bestimmen läßt.

St. Hedwigsblatt. Altes und Neues aus dem Schatze der Kanzel-Bereitsamkeit. Unter Mitwirkung vieler Geistlichen herausgegeben von C. Brunn. Mit einem Anhang: „Grabreden“ und dem Beiblatt: Paterfamilias. Vierter Jahrgang, 1863. Berlin, bei G. Jansen. Preis 2 Thlr. pr. Jahrgang.

Unter den periodisch erscheinenden homiletischen Zeitschriften nimmt offenbar jetzt das St. Hedwigsblatt eine hervorragende Stelle ein. Der vorliegende 4. Jahrgang hat uns mehr noch als die anfänglichen Jahrgänge befriedigt und wir können uns darüber, sowohl was Reichhaltigkeit des Stoffes, als was Inhalt und Durchführung anbelangt, nur anerkennend aussprechen. Die alten Predigten enthalten eine Fülle von Gedanken, Beispielen, Gleichnissen, Schrift- und Väterstellen, die jedem Prediger erwünscht sind; die „Predigt-Meditationen“ liefern schon geordnetes Materiale für die eigene Bearbeitung; die „neuen“ und „Zeitpredigten“ dienen größtentheils als gute Vorlagen, aus welchen man entnehmen kann, wie das Schwert des göttlichen Wortes zu gebrauchen sei.

Predigten auf alle Sonn- und Festtage des Kirchenjahres über die Hauptwahrheiten der christkatholischen Religion, von Joseph Ignaz Klaus. Aus dem Lateinischen bearbeitet von einem Vereine katholischer Priester, 3. und 4. Jahrgang, bestehend in 6 Hefen. Schluß des Werkes. Inhalt: Die Buße, die heil. Sakramente, die christl. Gerechtigkeit. Preis pr. Jahrgang 1 1/2 Thlr.

Es freut uns, die Vollendung dieses trefflichen Predigt-Werkes ankündigen zu können. Wir machen nochmals auf-

merkſam auf das, was ſchon einmal (ſiehe 15. Jahrgang, 1. Heft unſerer Quartalsſchrift) über Klaus und ſeine Predigten geſagt worden.

Klaus behandelt die geſammte chriſtliche Glaubens-, Sitten- und Tugendmittellehre nach der Ordnung des römischen Katechiſmus. Seine Predigten ſind geſchmückt mit ſchönen Stellen und Sentenzen aus dem Munde der Väter und berühmter Theologen. Durch Beſchreibungen, Schilderungen, durch Vergleichen, Bilder und Beiſpiele wird Alles möglichſt anſchaulich gemacht. Die Darſtellung iſt daher ſehr lebhaft, die Sprache ſehr populär; das Material ſehr reich und erſchöpfend.

Ein am Schluſſe angebrachtes alphabetiſches Sachregister erhöht die Brauchbarkeit des ganzen Werkes, dem wir hiemit eine weit ausgedehnte Verbreitung wünſchen.

Der Verlag iſt bei Herder in Freiburg.

N.

„**Cassianea.**“ Tirolſche Zeiſchrift für Kanzel-Berechſamkeit, enthaltend: Materialien, Skizzen und Vorträge. Unter Mitwirkung mehrerer Priester herausgegeben von Joſeph Alvera, Katechet und Beichtvater des Kloſters Thurnfeld bei Hall. — Mit fürſtbiſchöflicher Approbation. — Zweiter Jahrgang. 1. Heft. Brixen und Trient. Druck und Verlag von A. Weger's Buchhandlung. 1864. Preis pro Jahrgang in 6 Heften 4 fl. 30 fr. ö. W.

Obige Zeiſchrift, von der uns das I. Heft des II. Jahrganges vorliegt, verdient unter den zahlloſen Erſcheinungen auf dem Gebiete der homiletiſchen Literatur, jedenfalls vor ſehr vielen anderen beſonders berückſichtigt zu werden. Sie bietet Materialien, Skizzen und Vorträge.

Die Materialien folgen in alphabetiſcher Ordnung. So enthält das uns vorliegende Heft über „Aberglaube, Ablaß, Abtödtung, Aergerniß, Almofen, Altarsſakrament, Anrufung der Heiligen, Arbeit, Argwohn,“ ein ſehr reiches Materiale, geſchöpft aus der h. Schrift, aus der kirchlichen Lehre und Uebung,

aus der Vernunft, Geschichte und Erfahrung. Der Prediger findet hier für die Darstellung der angeführten Gegenstände die gründlichsten Sacherklärungen, die treffendsten Schrift- und Väterstellen und die brauchbarsten Beispiele und Erzählungen aus der heiligen Schrift sowohl, als auch aus der Geschichte. Ein nicht zu unterschätzender Vorzug dieser Materialiensammlung ist auch die Angabe sammt kurzer schlagender Widerlegung der gangbarsten Irrthümer, Zweifel und Vorurtheile, welche der richtigen Auffassung und Würdigung mancher Lehrgegenstände, z. B. der kirchlichen Lehre vom Ablasse u. dgl. hindernd im Wege stehen.

Es macht übrigens diese Materialiensammlung keinen Anspruch auf den Vorzug erschöpfender Vollständigkeit und soll, der Vorrede gemäß, nicht weiter ausgedehnt werden, als nöthig ist, um längstens in 3 Jahrgängen ein in sich abgeschlossenes Werk von beiläufig 90 Druckbogen zu bilden, dessen Besitzer darnach in demselben ein ganz brauchbares Promptuarium zur Erleichterung seines mühevollen Amtes geboten ist. — Die für die Sonn- und Festtage des Kirchenjahres aufgenommenen Predigtsskizzen und Vorträge enthalten fruchtbare, den Bedürfnissen der Zeit entsprechende Themate. — Sch.

Die Ceremonien der katholischen Kirche, dargestellt für Haupt- und Mädchenschulen von Franz Fischer, Katecheten an der k. k. Mädchenschule und der Pfarrhauptschule zu St. Joseph in der Leopoldstadt. — Wien 1864. — Im Selbstverlage des Verfassers. Preis 20 kr. ö. W.

Das zitierte Buch verdankt sein Dasein dem Mangel eines Leitfadens beim Unterrichte über kirchliche Ceremonien in höheren Volksschulen. Wer schon einmal in einer derartigen Schule Unterricht erteilt hat, wird diesen Mangel selbst gefühlt haben, und dieß Buch schon deshalb freudig begrüßen. Es zerfällt in drei Hauptstücke, wovon das erste die heiligen Handlungen, das

zweite die heiligen Zeiten, das dritte die heiligen Orte abthut. Im ersten Hauptstücke werden 3 Abtheilungen gemacht und zwar: Die Zeremonien bei der heiligen Messe, den heiligen Sakramenten und den Sakramentalien. Es werden da immer die vorkommenden Zeremonien in ihrer Aufeinanderfolge kurz und bündig dem Geiste vorgeführt, dann deren symbolische oder mystische Bedeutungen angeschlossen. Es ist hier alle Weit-
schweifigkeit vermieden, und von dem Nothwendigen nichts über-
gangen. Das zweite Hauptstück enthält 2 Abschnitte, deren erster die Feste des Herrn, der zweite die der seligsten Jungfrau und der Heiligen behandelt. Der Ursprung der einzelnen Feste, deren übliche Zeremonien und Sinn werden hier recht gut er-
klärt. Die so schöne und bedeutungsvolle Charwoche wird sehr genau durchgenommen. Im dritten Hauptstücke kommen die heiligen Orte als: Kirchen, deren Eintheilung, Haupttheile, die in selben nöthigen Gegenstände, die Begräbnißplätze; endlich die Kirchenvisitation. Das ist der Inhalt des 74 Seiten um-
fassenden Buches. Wie man sieht, ist darinnen alles enthalten, nicht nur was in jedem Kirchenjahre vorkommt, und was jeder Gläubige gern ausgelegt wünschte, sondern auch was zum äußeren Gottesdienste gehört. Es ist dieß Werkchen zwar zunächst ein Leitfaden beim Unterricht über kirchliche Zeremonien in höheren Volksschulen, es dürfte aber auch an Präparanden-Lehr-
anstalten zur Bildung künftiger Mesner, dann auch als Handbuch für schon seiende Mesner ganz gut verwendbar sein. Jeder Katholik, der die Zeremonien der Kirche kurz erklärt wünscht, wird durch dieß Büchlein seinen Wunsch befriedigt fühlen. Die Schreibweise ist ganz einfach, jedermann verständlich, die lateini-
schen Worte sind von der Kirche aus bekannt. Der Preis macht dasselbe auch sehr empfehlenswerth zu Prämien für aus der Schule tretende Kinder, um so mehr, da bei Abnahme von 10 Exemplaren ein Nachlaß von 20% statt hat. F.

Erklärung des ersten Korinther Briefes, von A. M e s s m e r.

Herausgegeben von Dr. J. C. Mitternugner. Innsbruck, Felician Rauch. 1862. Seiten 312.

Erklärung des Briefes an die Galater, von A. M e s s m e r.

Herausgegeben von Dr. J. C. Mitternugner. Brixen und Venz. Weger, 1862. Seiten 189.

Die neuere katholisch = eregetische Literatur ist noch lange nicht so reichhaltig, daß ein neu erscheinendes selbstständiges Werk nicht eine willkommene Erscheinung wäre. In die Reihe katholischer Exegeten ist neuestens auch Messmer eingetreten. Es sind nämlich von ihm die Kommentare des Johannes-Evangeliums, zum I. Brief an die Korinther, und an die Galater im Drucke erschienen, während schon früher seine Offenbarungs-Geschichte sich in einem weiteren Kreise Eingang verschaffte.

Die 2 oben angezeigten Werke sind wohl erst nach dem frühen Tode des Verfassers herausgegeben worden, und es fehlt ihnen, wie man bald merkt, die letzte Vervollständigung und Feile, die ihnen eben nur der Verfasser selbst hätte geben können. Dennoch stehen wir nicht an, dieselben als eine sehr schätzenswerthe Arbeit zu bezeichnen, die auch für die Fachgelehrten viel Neues und Anziehendes bietet, aber noch mehr dem schriftforschenden Klerus empfohlen zu werden verdient. Als besondere Vorzüge der Messmer'schen Exegese sind zu nennen: Die treffenden Einleitungen. Ausgehend von der Thatsache und dem Plane der neutestamentlichen Offenbarung schreitet er vor bis zu dem einzelnen Briefe, den er zu erklären vor hat, und zeigt so seine Beziehung zum Ganzen und gewinnt zugleich den rechten Standpunkt für die Auffassung und Würdigung desselben. — Bloß gelehrte Fragen nach Authentie und Integrität u. werden nicht erörtert, sondern nur berührt. Die organische Zusammenfassung und Gliederung. In dieser Beziehung namentlich scheint uns M. seine Vorgänger übertroffen und die eregetische Wissenschaft wirklich gefördert zu haben. Da sind die Gedanken alle unter und über geordnet, ihre wechselseitige Beziehung zu einan-

der aufgewiesen, und auch der scheinbar fern liegende Nebengedanke an den Hauptgedanken angeknüpft, so daß er zu seiner Beleuchtung und Begründung beiträgt. Die Hauptgedanken selbst aber werden unmittelbar aus Zweck und Anlaß des Briefes abgeleitet und so Alles in ein herrliches Gedankenganze zusammengeflochten. Wieviel damit für die Deutlichkeit jedes einzelnen Theiles gewonnen sei, darf nicht erst gesagt werden, aber des dritten Vorzuges müssen wir noch erwähnen: der Genauigkeit und Tiefe im Einzelnen. Vortrefflich weiß M. die besten Arbeiten zu benützen, namentlich Chrysostomus, Mayr und den Protestanten Ostander, und theils von ihnen, theils von seinem eigenen christlich gebildeten Talente getragen, sucht er dem paulinischen Geiste in seine Tiefen und Höhen zu folgen, den Inhalt seines Wortes zu erschöpfen. Wir wollen dazu nur anmerken, daß wir unsererseits der Erklärung manchmal weniger mystische Färbung und mehr präcise dogmatische Fassung gewünscht hätten. Das theologische Moment ist mit allem Fleiß ausgeführt, das sprachliche, kritische auf das geringste Maß reducirt. So nimmt z. B. im I. Kor. die Erklärung des dogmatisch wichtigen c. XV. den Raum von 42 Seiten ein, während das schließende c. XVI. auf bloß 4 Seiten dem Verständnisse zurecht gelegt wird. Der Erklärung liegt natürlich der griechische Text zu Grunde, auf die Vulgata ist aber die gebührende Rücksicht genommen. Alles dieses zusammengekommen mit dem mäßigen Preise dürfte die beiden Kommentare allen jenen empfehlen, welche auf ein besseres Verständniß jener Theile der heil. Schrift einige Zeit und Mühe verwenden wollen.

Die Maiandacht in Betrachtungen über das Leben Mariä. Für Kirche und Haus. Von einem Priester der Erzbischofsdiözese Freiburg. Zweite vermehrte Auflage. Freiburg im Breisgau. Herder'sche Verlags-handlung 1862. Preis 12 Sgr. oder 42 fr. R.

Unter den vielen Handbüchern zur Abhaltung der so beliebten Maiandacht nimmt das vorliegende eine ehrenvolle Stelle

ein — durch seinen eben so praktischen als reichhaltigen Inhalt. Die Maiandacht gehört einmal zu den außerordentlichen Andachten, für die in Absicht auf Form und Inhalt keine bestimmte kirchliche Vorschrift besteht, deren Anordnung darum dem klugen Ermessen des einzelnen Seelsorgers überlassen ist. Sehr erwünscht wird es ihm daher sein, zu wissen, wie Andere hierin vorgegangen seien, und was sie dabei als praktisch und nützlich bewährt gefunden haben. Und gerade so stellt sich das vorliegende Büchlein dar. An der Spitze steht eine aus der Erfahrung abgezogene Anweisung, die Maiandacht feierlich und erbauend zu halten. Dann folgen Betrachtungen mit beigefügten Väterstellen, Litaneien und Gebete für jeden Tag des Monates Mai; zum Schlusse einige Marienlieder. — Will man auch der Anweisung nicht slavisch folgen, so wird man darin doch einen sehr beachtenswerthen Fingerzeig sehen, und will man auch die Betrachtungen und Gebete nicht in dem Umfange vorlesen und vorbeten, wie sie da enthalten sind, so wird man darin doch Stoff und Anregung zu einem vielleicht dreißährigen Cyclus von Maiandachten finden, besonders wenn solche nicht täglich gehalten werden. D.

Mariendienst im dritten Orden und in der schmerzhaften Erzbruderschaft der Diener Mariens (Serviten). Zusammengestellt von P. Magnus M. Perzager. Aus dem Servitenorden. Mit Approbation des Hochw. fürstbischöflichen Ordinariates Brixen. Mit einem Stahlstich. Innsbruck 1862. Druck und Verlag von Felician Rauch.

Dieses Buch gibt Unterricht über das Skapulier (schwarze Skapulier) und den Rosenkranz von den sieben Schmerzen. Es zeigt den Weg, um sich im dritten Orden oder in der Bruderschaft dem Orden der Diener Mariens (Serviten) anzuschließen. Es enthält das Officium oder die Tagzeiten der seligsten Jungfrau, deutsch und lateinisch, so wie geeignete Betrachtungspunkte und Uebungen zu Ehren des leidenden Erlösers und der schmerzhaften Mutter.

A.

Uebung der christlichen Vollkommenheit und Tugend, von Alphons Rodriguez, Priester der G. J. Aus dem spanischen Originale übersetzt von Dr. Magnus Joham. Mit hoher oberhirtlicher Genehmigung. Regensburg 1862. Papier, Druck und Verlag von Friedrich Pustet. Drei Theile. Preis 3 fl. 30 kr. Rh. oder 2 Thlr.

„Dieses Buch, sagt die oberhirtliche Approbation, nimmt bekanntermaßen in der gesammten katholischen Welt einen so hohen Rang unter den asketischen Schriften ein, daß es einer speziellen Approbation oder Empfehlung nicht bedarf.“ Referent getraut sich beizufügen: Dieses Buch ersetzt dem Seelsorger eine ganze Bibliothek, nicht bloß für die Ascese, sondern auch für populäre Dogmatik und Moral, für Predigten, Christenlehren und Katechesen, ja sogar, wie der Uebersetzer bemerkt, für eine geistliche Unterhaltungslektüre. Der Uebersetzer hat zum Schlusse einen dreifachen Cylsus von Predigtentwürfen für alle Sonntage des Kirchenjahres beigefügt; der fleißige Seelsorger könnte vielleicht noch ein viertes und fünftes Verzeichniß beifügen, und nebenbei einen Schatz von Bildern, Gleichnissen und Geschichten daraus sammeln, die sich für Predigten, Christenlehren und Katechesen, sowie im Beichtstuhl aufs Beste verwerthen lassen. Daher nimm und lies, lies es öfter, aber immer von einem anderen Gesichtspunkte aus, und mit bestimmter Tendenz. Die Uebersetzung ist gut und hat so viele Vorzüge, daß man darüber einzelne Härten, wie hie und da eine Anhäufung von einsylbigen Worten, oder gleichen Fürworten (dieser, sein), auch schon um ihres seltenen Vorkommens Willen, kaum bemerkt. Nur Druck und Lettern wollen dem Auge des Referenten nicht recht zusagen, lieber etwas kleiner, aber Zeilen und Buchstaben weniger gedrängt, und dem Auge mehr Ruhepunkte darbietend. Aber abgesehen davon, gebührt nicht bloß dem Bearbeiter für seinen Fleiß, sondern auch dem Verleger für die gute Ausstattung bei billigem Preise unser Dank!

D.

Das heilige Herz Jesu. Nebst einer Einleitung über die Geschichte des Jansenismus. Von John Bernard Dalgairns, Priester des Oratoriums des hl. Philippus Neri zu London. Aus dem Englischen. Mainz 1862. Verlag von Franz Kirchheim. 8. X und 239 S.

Sogleich zum Beginne der kurzen Anzeige spreche ich die Ueberzeugung aus, daß derjenige, welcher die Herz-Jesu-Andacht kennen lernen will, oder pflegen soll, getrost nach diesem Büchlein langen dürfe, es wird ihn über das Was, Wie und Warum zur Zufriedenheit aufklären. Ich hoffe auch, daß es zur Förderung dieser lieblichen Andacht beitragen werde, einer Andacht, deren kirchlich ausgesprochener Zweck es ist, die Gläubigen zur öfteren Erwägung und innigeren Verehrung der Liebe des für uns in den Tod gegangenen und im heiligen Altars sakramente gegenwärtigen Gottesohnes zu entflammen. Es wird übrigens den Leser nicht alles, was Dalgairns schreibt, in gleicher Weise ansprechen, wenigstens war dieß bei mir der Fall. Mit großem Interesse wird er der Erörterung der Frage folgen, über das zu gewissen Epochen der Kirche Entstehen und sich schnell und weit Verbreiten von Andachten, deren Anwendung zur Erlösung nicht nothwendig ist. Dalgairns kommt zu dem Schlusse, daß derlei Andachten ihre besonderen Zwecke haben und deshalb von Gott bestimmten Zeiten vorbehalten seien. Auch bezüglich des inneren Verhältnisses des Einzelnen zum Leben der Kirche kann nicht selten das Verhalten zu solchen Andachten ein Prüfstein sein. Wenigstens möchte eine Abneigung gegen selbe ein Fingerzeig sein, daß die Seelenstimmung nicht im Einklange mit dem Geiste der Kirche sich befinde. — Ergreifend ist die Schilderung des Kampfes Christi am Delberge. Man fühlt es mit, welch niederdrückender Anblick für das Auge des Herrn es mochte gewesen sein, für eine solche Welt zu sterben. Lieblich ist das beschriebene Werkzeug Gottes zur Einführung der Herz-Jesu-Andacht, Margaretha Alacoque, geschildert. Die wenigen Zeilen möchten mancher, die sich in ähnlicher Lage befindet, ganz besonders tröstlich und lehrreich sein (76—77). — Nicht einverstanden bin ich

z. B. mit der Behauptung, daß jedes erschaffene Wesen durch seine eigene Schwere früher oder später ohne der Gnade Gottes zur Sünde hingezogen würde (105). Ebenso vermag ich nicht es als nach einem ewigen Gesetze erforderlich zu einem Opfer im strengsten Sinne zu rechnen, daß es leiden muß. Dieß Moment halte ich nur für durch die Sünde bedingt (S. 191). Neu war mir wenigstens hinsichtlich der Jansenisten der Satz: „Sie behaupteten das Recht, Doktrinen, welche der Nachfolger des heil. Petrus verdammt, als unabhängig von der kirchlichen Lehre behaupten zu dürfen“ (S. 8). In ihrer berühmten Unterscheidung der quaestio juris et facti liegt es nicht. G.

Betrachtungen für Kinder nebst einer Anleitung zur Generalbeicht und einigen Gebeten zur Vorbereitung auf den großen Tag der ersten heiligen Kommunion, von Dr. J. P. Bäcker, Schloßkaplan und Benefiziat zu Molsberg. Zweite verbesserte und vermehrte Auflage. Mit Approbation des Hochw. bischöflichen Ordinariates zu Limburg. Mainz 1862. Verlag von Franz Kirchheim.

Der Tag der ersten Beicht und Kommunion ist für jeden Menschen von höchster Wichtigkeit. Gewöhnlich wird die erste Beicht und Kommunion die Norm aller folgenden Beichten und Kommunionen. Darum sind Katecheten, Lehrer und Eltern auf das Eifrigste bemüht, die Katechumenen auf den Empfang dieser heil. Sakramente vorzubereiten und denselben den Tag der ersten Beicht und besonders der ersten Kommunion durch veranstaltete Feierlichkeiten u. s. w. für das ganze Leben unvergeßlich zu machen.

In diesem Bestreben werden Katecheten und Katechumenen in dem angezeigten Buche Bäckers eine vorzügliche Unterstützung finden. Der Verfasser hat in der Form der Betrachtung in sehr kindlicher Sprache die wichtigsten Wahrheiten zusammengefaßt und fügt eine sehr gute Anleitung zur Generalbeicht vor der ersten heil. Kommunion bei. Der Verfasser zeigt darin die großen Vortheile und die Nothwendigkeit einer Generalbeicht, auf

welche Art und Weise und wie oft sie abgelegt werden soll. Den Schluß bilden Beicht-, Kommunion-, Mess-, Morgen- und Abendgebete, eine Anleitung zur täglichen Gewissensforschung und eine Lebensregel für Personen, die nach Vollkommenheit streben.
K.

Vollständiges katholisches Gebet- und Betrachtungsbuch für den häuslichen und öffentlichen Gottesdienst. Von Adolph Pfister, Pfarrer zu Nistissen. Mit erzbischöflicher Approbation und bischöflicher Empfehlung. Zweite umgearbeitete Auflage. Freiburg im Breisgau, Herder'sche Verlagshandlung 1862. Preis 21 Sgr. oder 1 fl. 12 fr. N. ordin. Ausgabe 1 fl.

Es rechtfertigt durch den reichen Inhalt seinen Titel, es ist ein vollständiges katholisches Gebet- und Betrachtungsbuch für den häuslichen und öffentlichen Gottesdienst. Es enthält Gebete und Betrachtungen für jeden Tag der Woche, und für die wichtigsten Momente dieser Tage; für alle Feste, Festzeiten und Festkreise; für alle Gottesdienste, vormittägige, nachmittägige und Abendgottesdienste; endlich für die verschiedensten Lebens-Verhältnisse, Anliegen ic.; es enthält 11 Messandachten und 16 Litaneien. Nichts scheint darin vergessen, kein Gebet, keine Andacht, keine religiöse Übung, kein frommer Gebrauch, kein Anliegen, kein geistliches Bedürfnis, kein Patron, kurz nichts, was zum häuslichen oder öffentlichen, zum ordentlichen oder außerordentlichen Gottesdienste gehört. Zwar stehen die zwei Theile: häuslicher und öffentlicher Gottesdienst, im auffallenden Mißverhältnis, denn jener reicht nur bis Seite 73, dieser aber von da bis Seite 539; aber dieser bloß quantitative Unterschied behebt sich wieder dadurch, daß die Gebete und Betrachtungen für den öffentlichen Gottesdienst auch zur bloß häuslichen Andacht benützt werden können. Die Ausstattung des Buches ist gefällig; der Preis muß besonders uns Oesterreichern, die wir enorm hohe Bücherpreise gewohnt sind, recht billig gestellt erscheinen.

. . . . I.

Katholisches Andachtsbuch. Herausgegeben von H. J. Schmitz und J. R. Schmitz, Pfarrern der Erzdiözese Köln. Dritte Auflage. Köln und Neuß, L. Schwann'sche Verlags-handlung. 1 Thlr. 7 $\frac{1}{2}$ Sgr.

Als besondere rühmenswerthe Eigenschaften dieses Gebetbuches müssen genannt werden der Reichthum seines Inhaltes, und der enge Anschluß an die Gebete der Kirche im Missale und Brevier. Ein Beispiel zeigt dieses am besten. Wir suchen in dem sehr umfangreichen II. Theil, der den Titel führt „das Kirchenjahr“ das Fest der Erscheinung des Herrn auf. Nach einer kurzen Erinnerung über die Bedeutung dieses Festes folgen die Andachten u. z.: Zur Mette. Aus dem Offizium des Tages 3 Psalmen (71, 85 und 86), Rede des heil. Papstes Leo mit frei gewählten Responsorien. Bei den Laudes, Prim, Terz, Sext und Non wird bezüglich der Psalmen auf den III. Theil verwiesen, Andachten bei verschiedenen Gelegenheiten, worunter auch „Tagzeiten für Laien“ sind, die Lektionen aber und kurzen Responsorien sowie der Hymnus und Benediktus-Antiphon zu den Laudes sind aus dem Offizium des Tages genommen.

Darauf folgt eine vollständige Messandacht. Was da das Missale für diesen Tag Besonderes hat: Introitus, Oration Epistel, Evangelium, Offertorium, Präfation, ist hier wieder gegeben, daran und hinein sind aber Gebete gefügt, wie sie dem Festgeheimnisse und der h. Handlung zugleich entsprechen, und auch die Strophen eines Hymnus für diesen Tag, die etwa gesungen werden mögen. Zur Vesper werden abermals 3 Psalmen citirt, und der lateinische Hymnus glücklich nachgebildet, den Schluß für diesen Tag macht eine Betstunde auch als Andachtsübung für die Verbreitung des heil. Glaubens zu brauchen, mit Lied Gebeten, Litanei von den heil. Weisen. — Es sei das Andachtsbuch, welches auch hübsch ausgestattet, und trotz des reichen Inhaltes nicht zu voluminos ist, wärmstens empfohlen. W.

Philothea, oder Anleitung zum gottseligen Leben, vom heil. Franz von Sales. Aus dem Französischen übersezt von Heinrich Schröder. Freiburg im Breisgau. Herder'sche Verlags-handlung. 1863. Preis 10 Sgr. oder 50 fr. öst. W.

Diese neue Uebersetzung haben wir mit der am meisten gangbaren und approbirten Ausgabe von Josef Mormann, Münster 1854, Verlag von J. H. Deiters, verglichen und dem Sinne nach vollkommen übereinstimmend befunden, Ausdruck und Konstruktionen sind verständlich und gefällig. Die Anmerkungen, die der Uebersetzer hinzufügt, sind theilweise abgeändert oder seltener, jedoch genügend. Der beigegebene Anhang von Gebeten ist reichlich, kirchlich und salbungsvoll. Die Ausstattung ist nett und der Preis ist billig. A.

Der Bettler von Rom oder Leben des armen Benedikt Joseph Labre, selig gesprochen von Papst Pius IX. am 20. Mai 1860. Von M. v. Auer, Kaplan zu St. Salvator in Gmünd (95 Seiten). Stuttgart, Gebrüder Scheutlin, 1862.

Nehmet hin liebe Leser, sagt der Verfasser in der Vorrede, besonders ihr Armen, das Leben des armen Benedikt. Lest es und lernet daraus, daß der Reichthum nicht das höchste Gut, Armuth nicht das größte Unglück des Menschen ist. „Aber ein solches Leben, ein solches Losgeschält sein von allen Dingen, sogar den unentbehrlichsten Lebensbedürfnissen, ist mehr als eine Lehre mehr als ein Beispiel und Vorbild, ist wie ein Wunder der göttlichen Vorsehung, ist wie eine lebendige Prophetie. Benedikt Josef Labre, von Geburt ein Franzose, lebte zuletzt in Rom und starb in Rom. Papst Pius VI. sah sein armes Leben, wie seinen herrlichen Tod. Papst Pius IX. hat ihn selig gesprochen. Man kann das Leben des „Bettlers von Rom“ nicht lesen, ohne der Beraubungen zu gedenken, die den Statthalter Christi seither getroffen, und der Liebe, die er gefunden, und des außerordentlichen göttlichen Schutzes, der über ihn waltet, insbesondere ohne für die Zukunft nicht mit neuer Zuversicht erfüllt zu werden. — 1.

Leben des ehrwürdigen Dieners Gottes Bartholomäus Holzhauser, Pfarrers und Dechant's zu St. Johann in Tirol, nachher zu Bingen am Rhein, Stifters des Institutes der in Gemeinschaft lebenden Weltgeistlichen. Mit einer Abhandlung über diese Genossenschaft von J. P. L. Gaduel, Domherr und Generalvikar von Orleans. Mainz 1862. Verlag von Fr. Kirchheim.

Merkwürdig! während Holzhauser bei uns, in deren Nähe er so segensreich gewirkt und so heilig gelebt hat, beinahe vergessen ist, wird er in Frankreich wieder auf den Leuchter gesetzt, und sein Leben und Wirken der Verehrung und Nachahmung des Klerus vorgestellt. Eine äußerst interessante Lebensbeschreibung, in welcher Holzhauser, den wir fast nur als Ausleger der Apokalypse kennen, als jener heilige, opferfreudige, gottbegnadete Weltpriester erscheint, der er wirklich war. Wir haben aus der Vorrede, welche Bischof Dupanloup zu diesem Leben Holzhausers schrieb, früher schon in der Quartalschrift einiges angeführt, nämlich die Ansicht des Bischofs von dem gemeinschaftlichen Leben der Weltpriester; wir wollen jetzt eine kurze Biographie und einen Umriss der Regeln seines Institutes geben.

Bartholomäus war 1613 in Langenau, Diözese Augsburg geboren und der Sohn eines Schusters und Bruder von 10 Geschwistern. Schon als Knabe hatte er eine Vision, Christus und Maria erschienen ihm und über ihnen ein großes rothglühendes Kreuz. Um als Student in Augsburg leben zu können, mußte er sein täglich Brod erbetteln, es befiel ihn die Pest, von der er auf sein inbrünstiges Gebet wunderbar geheilt wurde. Nach Ueberwindung vieler Hindernisse studiert er zu Ingolstadt mit dem größten Erfolge Philosophie dann Theologie. In mehreren Visionen erkannte er seinen Beruf zum Priestertum und zur Gründung eines Weltpriester-Institutes. Die Biographie zeigt uns an ihm einen apostolischen Studenten. Im Jahre 1639 wurde er zum Priester geweiht und fing alsbald mit dem größten aber auch klugsten Eifer zu wirken an. Immer mit seinen von Gott inspirirten Ideen von dem Welt

priester-Institute beschäftigt, gewann er in wenigen Jahren, unter sichtlichlicher Führung Gottes, drei Freunde und Genossen, Georg Kettner, Georg Gündel und Michael Rottmayer. Auf seiner Reise von Ingolstadt nach Salzburg gewann er den 4. Genossen an Leonhard Siberer, betete in Altötting um Segen für das Wort, sah in Tittmoning das Haus, welches er früher im Traume gesehen, ward in Salzburg wohlwollend aufgenommen, und zog, zum Kanonikus und Pfarrer in Tittmoning ernannt, Ende Juli 1840 in jenes Haus, das Collegialstift zum heiligen Laurentius.

Er gewann die Herzen der andern Kanoniker, die ihm zuerst abgeneigt waren, durch Heiligkeit und unüberwindliche Liebe und Sanftmuth, und brachte das christliche Leben in Tittmoning zur herrlichsten Blüthe.

1642 kam Holzhauser als Dechant nach St. Johann in Tirol, und hier kam das Institut der in Gemeinschaft lebenden Geistlichen erst zur Entfaltung. Bald gründete er sein erstes Seminar in Salzburg, welches er später nach Ingolstadt verlegte. In großen Prüfungen bewährt, hatte er die Freude, sein Institut auch vom apostolischen Stuhle als gut anerkannt zu sehen, und nun verbreitete sich dasselbe von vielen Bischöfen empfohlen in die Diöcesen Eichstätt und Augsburg, und wurde den Priestern dieses Institutes die Leitung des Seminariums zu Würzburg übertragen.

Drei Jahre vor seinem Tode trat er in die Erzdiözese Mainz über und kam als Dechant nach Bingen, wo er die nämliche, apostolische, reichgesegnete Wirksamkeit eröffnete, wie in St. Johann. Im Jahre 1658 starb Holzhauser, von Gott besonders mit der Gabe der Weissagung ausgezeichnet. Nach seinem Tode verbreitete sich sein Institut, und Papst Innocenz XI. 1680 und 1684 bestätigte dasselbe und seine Satzungen.

Nun einiges über Zweck und Einrichtung desselben.

Der Zweck war nicht die Stiftung eines Ordens noch Einführung einer neuen Form des kirchlichen Lebens, sondern

einfach der, den priesterlichen Stand, sowie er von dem Herrn und von den Aposteln eingesetzt worden, zu seiner ursprünglichen Reinheit dadurch zurückzuführen, daß man den Priestern es leicht machte, mitten in der Welt und bei den gewöhnlichen Verrichtungen ihres Amtes ein ihrem Berufe entsprechendes heiliges Leben zu führen.

Mittel: 1. Gemeinschaft aller geistlichen Einkünfte und Emolumente zum Unterhalt der Mitglieder und zu Werken der Barmherzigkeit; 2. zusammenwohnen der Priester; 3. gänzliche Abgeschlossenheit von Frauenspersonen; 4. heilige Lebensordnung und 5. christliche Leitung durch Lokal- und General-Obere.

Verhältniß zum Bischof und zur Diözese. Alle Mitglieder des Institutes sind und bleiben den Bischöfen in Allem unterworfen, was die geistlichen Verrichtungen und die Diözesan-Disziplin betrifft; die Autorität der Obern erstreckt sich nur auf das innerliche Leben der Mitglieder, die Beobachtung der Regeln und die ökonomische Verwaltung der Priesterhäuser des Institutes.

Das Institut ist eine Diözesan-Anstalt in dem Sinne, daß die Priester in jeder Diözese, wo es besteht, bezüglich ihrer Anstellung und äußern Disziplin vom Diözesan-Bischofe abhängen, daß sich das Institut aus den Diözesen und für die Diözesen ergänzt, und daß die Mitglieder so wenig als die Geldmittel der betreffenden Diözese entzogen werden können.

Das Institut ist aber auch universal, weil es in der gesammten Kirche Anstalten gründen kann und weil alle diese Anstalten durch brüderliche Gemeinschaft sowie durch den Gehorsam gegen dieselben Regeln und dieselben höheren Oberen untereinander verbunden sind.

Hierarchische Gliederung:

Der Pfarrer steht unter dem Dechantatsuperior, der die Aufsicht und Oberleitung aller Pfarrgemeinschaften eines Distriktes hat; über diesen steht der Diözesanvorsteher in der Bischofsstadt, über diesem eventuell ein Erzdiözesanvorsteher, über allen ein Generalsuperior.

Holzhauser hat in der Organisation des Institutes mit wahrhaft tiefem Blick zwei unvereinbarlich scheinende Dinge harmonisch vereinigt, nämlich die Einheit und das selbstständige Leben der Genossenschaft — und die vollständigste Unterwerfung unter die Bischöfe, ohne mindeste Schmälerung ihrer Rechte, was bei einem der pfarrlichen Seelsorge gewidmeten Institute unbedingt nothwendig ist.

Um noch einen Einblick in die Regel des täglichen Lebens zu geben, bemerken wir, daß sie sehr leicht zu befolgen ist, und keine besonderen Abtötungen vorschreibt. Gemeinschaftliches Morgen- und Abendgebet, Meditation, besondere und allgemeine Gewissens-Erforschung, Rosenkranz, Studium, Konferenzen, Breviergebet, Kranken- und Schulbesuch füllen den Tag aus und ist zur Erholung noch hinlängliche Zeit bestimmt.

Jede Woche einmal beichten, einen geistlichen Vortrag anhören und irgend ein Werk der Barmherzigkeit üben.

Jeden Monat die Konstitutionen des Institutes lesen und mit dem Seelenführer über den inneren Zustand konferiren.

Jedes Jahr mehrtägige Exercitien halten, und die Rubriken des Missals und Breviers durchlesen. — Das sind die äußerlichen Dinge; um den Geist Holzhausers und seines Institutes kennen zu lernen, muß man das Buch selbst lesen und wieder lesen und wir können es unsern Hochwürdigen Mitbrüdern nicht genug zur Beherzigung empfehlen; es ist soviel Geist und Wahrheit, so viel Klugheit und Kraft darin, daß jeder für die Praxis viel, sehr viel daraus brauchen kann.

Wer das Buch liest, muß sich sagen: Ach, warum mußte das Institut aufhören? warum kann es denn nicht wieder eingeführt werden? O beten wir, daß Gott seinen Geist sende und Männer erwecke, die diese Quelle priesterlichen Segens wieder eröffnen.

P.

„Meine Befehrung und mein Beruf.“ Vom P. Augustin Maria Schouwaloff, Barnabiten. Aus dem Französischen übersezt von einem Priester der Diözese Brixen. Innsbruck, Felician Rauch 1863.

Eine Seelengeschichte sondergleichen, woraus man erfährt, wie der im griechischen Schisma (1804) geborne russische Graf Schouwaloff zuerst um der modernen Bildung wegen nach dem akatholischen Bern zur Erziehung geschickt, daselbst sein griechisches Christenthum verlor, und später bei einem exilirten Neapolitaner in Toskana zum ungläubigen Philosophen sich ausbildete, dann mit einer ausgezeichneten russischen Dame vermählt, durch Führungen und Prüfungen bitterster Art zum Glauben an Gott, Unsterblichkeit und Tugend gebracht, endlich nach langem Schwanken zwischen Protestantismus und Griechenthum trotz aller Hindernisse und Opfer zur katholischen Kirche konvertirte (1843), nach 13 Jahren in den Orden der Barnabiten trat, und dort seine Glückseligkeit fand. Er starb 1859.

Das Buch ist seinen russischen Landsleuten gewidmet und will ihnen den Weg zeigen, der zur Wahrheit und Seligkeit führt.

Die Selbstbiographie ist nach dem Vorbild der Bekenntnisse des heiligen Augustinus verfaßt, und es haucht uns daraus jener balsamische Duft entgegen, der in St. Augustins Worten weht. Es eröffnet aber die Einsicht nicht bloß in die Verirrungen des Schismatikers, sondern auch in die Wirren und in die Noth des Schisma selbst, zugleich wird die ungläubische Philosophie der gebildeten Stände in ihrer armfeligen Nacktheit bloßgestellt. Es ist ein Erbauungsbuch, das von Seite zu Seite anziehender wird, und zugleich eine höchst interessante literarische Erscheinung, die uns auch mit gar vielen herrlichen Charakteren z. B. Gagarin, Gallizin, Ravnigan u. s. w. bekannt macht. Niemand wird das Buch lesen, ohne mit dem Convertirten zu jubeln und Gottes Erbarmungen zu preisen. P.

Die Kirchengeschichte der drei ersten Jahrhunderte in Biographien, durch Friedrich Böhrringer. Zweite Hälfte. Zweite, völlig umgearbeitete Auflage. Zürich, Verlag von Meyer und Zeller 1864.

812 dieses 1039 Seiten starken, nur Tertullian und Cyprian behandelnden Bandes sind dem ersteren gewidmet. „Aus dieser Ausführlichkeit, bemerkt der Herr Verfasser im „Vorwort“, wird man ersehen, daß ich diesen Kirchenvater mit besonderer Vorliebe behandelte.“ Und welche „Charakteristik“ gibt der Herr Verfasser von dem Manne, der Gegenstand seiner „besonderen Vorliebe“? „Der Geist, der die dogmatischen Anschauungen T's beherrscht, heißt es S. 772, ist überhaupt ein dem Christenthum, als der Religion der Innerlichkeit und des Geistes wenig angemessener.“ Auch der Ethik des T. wird S. 779 der Vorwurf gemacht, daß sie „wie sie nicht von Innen komme, so auch nicht nach Innen gehe, nicht in die Tiefe sondern in die Breite, nicht auf das Wesen, sondern auf die Erscheinung, nicht auf das Sittliche der Gesinnung, sondern auf die äußere Darstellung oder Bewahrung dringe; hierauf legt sie das allergrößte Gewicht, hievon macht sie so zu sagen das ganze christliche Verhalten abhängig.“ Von T. als Exegeten findet sich S. 789 bemerkt: „Das eine Mal preßt er den Buchstaben; ein ander Mal verfährt er maßlos allegorisch und erlaubt sich die eigenmächtigsten Schlüsse und die größte Sophistik.“ S. 806 liest man „hier (in seinem „rohen“ Kampf gegen die zweite Ehe) kann man in der That von einer punischen Perfidie seiner Beweisführungen reden.“

Nun ein kurzes Inhaltsverzeichnis: auf S. 3—10 erhalten wir eine kurze „Vorgeschichte“, der „die katholische Lebensperiode T's“ folgt 11—300 in 3 Unterabtheilungen unter diesen Ueberschriften: I. „das (katholisch-) disziplinarische Stadium T's.— nach Innen oder die innere Disziplin der Kirche und T. in dieser Zeit“ II. „das (katholisch-) disziplinarische Stadium T's — nach Außen, oder: die Disziplin der Christen in ihrem Verhältniß zum Heidenthum und Tertullian“ III. „Das apologetische Stadium T's.“

Unter I. werden besprochen und auszugsweise mitgetheilt, so zu sagen, die Schriften „vom Gebet“ — „von der Taufe“ — „von der Buße“ — „an die Märtyrer.“ Der Traktat „von der Taufe“ scheint dem Herrn Verfasser „von Bedeutung in mehr als Einer Hinsicht. Zunächst in dogmatischer; denn er zeigt uns, wie viel Materialistisches und Magisches sich bereits an die Vorstellung von der Taufe heftet.“ — Bei Behandlung der Schrift „an die Märtyrer“ findet der Herr Verfasser Gelegenheit zu bemerken: „darin wenigstens, daß ein Verkehr zwischen den Eingekerkerten und ihren Glaubensbrüdern draußen gestattet oder doch nicht verhindert wurde, daß diese den Zutritt „„erkaufen““ konnten, daß somit der Trost der Gemeinschaft nicht ausgeschlossen war, war man damals noch ferne von der raffinierten Grausamkeit der späteren christlich-katholischen Kirche, die in ihren Ketzerprozessen den Eingekerkerten alle und jede Gemeinschaft mit ihren Glaubensbrüdern auf alle Weise verwehrte.“

Unter II. wird behandelt die Schrift „von den Schauspielen“ und die „von der Idololatrie.“ Zur Charakterisirung des Herrn Verfassers stehe hier eine Bemerkung auf S. 124 „auch von dem Staatsamt an sich will er nichts wissen . . . weil er keinen Begriff von dem Staate an und für sich hat, der als solcher weder heidnisch, noch christlich ist, sondern einfach Staat und dessen Bürger die Staatsgewalt bekleiden, ohne als solche dadurch auch in einer bestimmten Weise religiös verpflichtet zu werden.“

Unter III. finden wir „das Apologetikum“ — „an das heidnische Publikum“ und „vom Zeugniß der Seele.“ Hier sei notirt die Stelle S. 192: „Denn was er (I.) unter der „„Wahrheit““ versteht, ist nicht bloß die reine christlich-monotheistische Wahrheit, er identifizirt mit ihr auch alle die dogmatischen Vorstellungen von Jesu Christi Erzeugung, Geburt, bis zur Himmelfahrt.“

Die Besprechungen der zwei Bücher „über Anzug und Fuß der Weiber“ — des ersten und zweiten Buches „an meine Frau“ und des Traktates „von der Geduld“ finden sich S. 301 — 345

unter dem Titel „Uebergangszeit.“ Dann folgt S. 346—739 „die montanistische Lebensperiode T's“, in der unterschieden wird: I. „das montanistisch=disziplinäre Stadium T's“ in welcher Zeit verfaßt annimmt der Herr Verfasser und zwar: 1. „vor dem Bruch mit den Katholikern“ die Schriften „vom Kranze“ — „über die Flucht in der Verfolgung“ — „von der Ermahnung zur Keuschheit“; 2. aber nach dem Bruch, den bezeichnet die Schrift: „über die Verschleierung der Jungfrauen“ die drei Schriften: „über die Monogamie,“ — „über das Fasten wider die Psychiker“ — und „über die geschlechtliche Reinheit.“ S. 480 bis 483 gibt der Herr Verfasser „die Wirkungen des Montanismus auf die katholische Kirche“ an. Er sagt: „Wir bezeichnen in erster Linie als eine dieser Wirkungen die Fastenaszetik und die Bestimmungen der nachmontanischen katholischen Kirche darüber.“ Er findet „dieß höchst charakteristisch für den immer unevangelischer, äußerlicher und gesetzlicher werdenden Gang der katholischen Kirche.“ Weiters lesen wir: „Auch die geschlechtliche Askese oder vielmehr die, wenn auch nicht ausschließlich montanistische Idee der Virginität (des Cölibats) als der Fleisches=Heiligkeit ist von der katholischen Kirche aufgenommen worden. Sie wurde aber von ihr in sehr charakteristischer Weise modifizirt und verarbeitet. . . . Gleichsam zum Ersatz für diese Einbuße der „höchsten“ Sittlichkeit unter den Laien (durch Wegfall des „Vorurtheils“ gegen die zweite Ehe) wurde nun der Cölibat im strengsten Sinne bald genug dem Klerus, an den bisher nur die Forderung gestellt worden war, Monogam zu sein, überbunden. Es sollte dieß zur Mehrung seiner Heiligkeit dienen und ging Hand in Hand mit dem hierarchisch=priesterlichen Charakter, der ihm beigelegt wurde.“ Kurz „das falsch Asketische, Aeußerliche und Werkheilige, das im Montanismus lag, das hat die katholische Kirche aufgenommen, nicht aber, was das bessere Theil des Montanismus war, der streng sittliche Geist und die Richtung auf Gott.“

In der Einleitung zu dem II. „(montanistisch=) dogmatischen und dogmatisch=polemischen Stadium (T's)“ belehrt uns der Herr

Verfasser, daß „die Wirkungen seiner (T's) dogmatischen Thätigkeit auf die Kirche ungleich größer seien, als die seiner disziplinarischen.“ „Sie hat wesentliche Lehrstücke und Bezeichnungen v. T. aufgenommen.“

Ob in diese Periode mit Recht gesetzt wird die, wie Möhler (Patrologie S. 712) sie nennt „in ihrer Anlage und Durchführung, wie in ihrem Gehalte vollendetste, geist- und werthvollste der tertullianischen Schriften“ nämlich „über die Präskriptionen wider die Häretiker“ nach der Uebersetzung des H. Böhringer, dürfte zu bezweifeln sein. Ebenso die Richtigkeit der Erklärung von „Präskriptionen“ als „das was man gegen die Ketzer im Allgemeinen einwenden könne, was die Ketzer als solche, die nicht den rechten Glauben haben und daher Ketzer seien, a priori, vor allem materiellem Beweis darthue und überführe.“

In der Besprechung der „fünf Bücher wider Marcion“ ist wohl sehr zu bedauern die Aeußerung: „Ihm (T.) sind die alttestamentlichen Urkunden, die er weit entfernt ist, als Produkte ihrer Zeit und im Geiste ihrer Zeit geschichtlich zu fassen und zu deuten (was übrigens keiner der christlichen Schriftsteller jener Zeiten, auch M. (arcion) nicht gethan hat), unzweifelhaft göttliche Urkunden und von göttlicher Autorität.“ S. 525.

Zur Kennzeichnung des dogmatischen Standpunktes des H. Böhringer mögen die im Anfange der Behandlung von T's Schrift „wider Praxeas“ Seite 561 und ferner zu findenden Stellen hier stehen. „Kann denn, fragen wir, für einen wesentlichen Glaubenspunkt ein solcher gehalten werden, über den alle innere Erfahrung schweigt, der über alle Gränzen menschlicher Vernunft hinausliegt und der eben darum weder zur wahren Religiosität, noch Sittlichkeit des Menschen beiträgt?“ Weiter ist zu lesen: „Freilich sagt T. und sie haben es ihm alle nachgesagt, diese Trinitätslehre sei ein Gegenstand der göttlichen Offenbarung, sie sei ein Artikel der christlichen Glaubenswahrheit und Glaubensregel, welche die Kirche von den Aposteln, die Apostel von Christus, Christus vom Vater überkommen hätten, sie sei unzweideutig in der Schrift enthalten; er merkt es nicht,

daß er sich in einem Zirkel bewegt, daß diese Glaubensregel eben nur der Ausdruck derselben dogmatisch-kirchlichen Entwicklung und Richtung ist, welche seiner eigenen dogmatischen Arbeit zu Grunde liegt; daß die Schrift diese Trinitätslehre nur für den enthält, der sie von vornherein in ihr sucht oder wo sie solche metaphysische Anklänge hat, diese selbst auch nur aus den philosophischen Zeitideen herübernahm.“ Ob der Herr Verfasser berechtigt ist, zu sagen „I. komme in seinen formalen Bestimmungen der Trinitätslehre über den bisherigen Subordinationismus nicht hinaus“ erlaube ich mir zu bezweifeln, wenn ich auch gerne darin „bedeutende Unklarheiten“ auch „Widersprüche“ zugebe. (Vgl. Möhler, Athanasius der Große 1. Auflage S. 75—84).

Nach der Schrift „wider Hermogenes“ kommt zur Behandlung die „über die Seele“, „in mehr als einem Betracht höchst interessant“, „die aber doch auch des Unerquicklichen viel hat“, denn „unserm Vater geht nicht bloß eine gründliche Kenntniß der menschlichen Natur und ihrer Gesetze ab, sondern auch der unbefangene Sinn, welcher ohne Vorurtheile die Natur faßt und nimmt, wie sie ist und ihren Spuren nachgeht; ganz besonders aber auch die Fähigkeit, Geistiges rein geistig zu fassen. Dazu kommt dann die Beschränktheit in der Auffassung dessen, was er für göttliche Norm, Wahrheit und Gesetz erklärt.“ S. 618.

Es folgt die Schrift: „über das Fleisch Christi“, bei deren Behandlung der Herr Verfasser bemerkt S. 682: „I. theilt also den Glauben, man könne nicht ein ganzer Gottessohn sein, wenn man ein ganzes (oder ganz nur ein) Menschenkind sei; denn die Gottessohnschaft Jesu Christi ist ihm nicht bloß eine ethisch-religiöse, sondern eine metaphysische.“

Nach der Schrift „über die Auferstehung des Fleisches“ behandelt der Herr Verfasser als aus „I's letzter Lebenszeit“ die „an Skapula“, dann „Skorpiace“ oder die Apologie des Martyriums gegen die Gnostiker und „über das Pallium.“

Zum Schlusse wollen wir protestiren gegen des Verfassers Behauptung S. 776: „Eine Verwandlung von Brod und Wein

in Leib und Blut Christi ist durch I's Worte allerdings ausgeschlossen;" er setzt vielmehr beides; wie er aber beides mit einander verbunden denkt, darüber fehlen die näheren Andeutungen.

Die noch übrigen 226 Seiten beschäftigen sich mit „Cyprianus“ und zwar unter diesen Rubriken: A. „Lebensgeschichte I's bis zu seiner Erhebung zum Bischöfe von Karthago“ in zwei Abschnitten vor und nach der Taufe. — B. „Von seiner Erhebung zum Bischöfe von Karthago bis zum Ende der bezianischen Verfolgung.“ — C. „Vom Ende der bezianischen Verfolgung bis zum Ausbruche des Ketertauftreites.“ — D. „Vom Ausbruche des Ketertauftreites bis zum Tode I's“, wornach zum Schlusse sub E. sich findet: „Seine Charakteristik“, aus der wir ausheben wollen die Erklärung S. 1027: „In der That, weder ein reicher, vielseitiger und umfassender, noch ein tief- oder scharfsinniger, noch ein originaler und produktiver Geist ist C. Er bewegt sich in einem engen Ideenkreis, in dem er sich überdies noch vielfach wiederholt. Von einer eigentlichen Entwicklung ist (wenige Fälle ausgenommen) kaum eine Spur; ebenso vermißt man einen klaren und geordneten Fortschritt von einem Punkte: fast überall sind die Sätze nur lose aneinander gereiht. Diese Armuth der Gedanken, diese Verschwommenheit der Darstellung wird durch den Reichthum an volltönenden Worten, durch die Fülle der Gemeinplätze nicht ersetzt.“ Wenn es dann S. 1038 heißt: „Als besonders charakteristisch müssen wir noch an C. eine seltsame Mischung von Schwärmerei und — pfäffischer Schlaueit hervorheben. — Sie stellt sich in seinem Visionenthum dar“, was soll man da denken von dem Berufe des Herrn Verfassers zur Darstellung der „Geschichte der Kirche in Biographien“!

Das Urtheil aber über das ganze Werk ist, denke ich, nach den ausgehobenen Stellen nicht schwer zu fällen. P.

Die religiöse und gesellschaftliche Lage der Katholiken in England. Ein Vortrag, gehalten auf der Katholiken-Versammlung zu Mecheln am 21. August 1863 von Er. Eminenz Nikolaus Kardinal Wiseman. Ins Deutsche übersetzt von Dr. Neusch. Köln 1864, bei Bachem. Preis 6 Sgr.

Auf diesen Vortrag, der sammt Anhang 66 S. in 12^o umfaßt, aufmerksam zu machen, bewog uns nicht so sehr die darin enthaltene Mittheilung über die Fortschritte des Katholizismus in England und über das, um was zur Zeit noch gerungen wird, so anziehend die Darstellung aus solchem Munde auch ist, es ist all' dieß ja größtentheils schon bekannt, sondern die Darlegung der Art und Weise, wie Englands Katholiken vorgehen, um zum Ziele zu kommen. Da wir auch ein konstitutionelles Staatsleben besitzen, so könnten wir sehr viel lernen aus den verhältnißmäßig wenigen Worten des hohen Redners.

Die vollste Freiheit der Meinung in rein politischen Fragen wird von Niemand schief angesehen und ist auch kein Hinderniß, um, wenn es höheres als Politik gilt — und als solches steht dem englischen Katholiken Recht und Religion da, einmüthig zusammen zu stehen und sich aller Mittel zu bedienen, die die Verfassung erlaubt. Dabei zeichnet sie die Tugend der Beharrlichkeit aus, denn sie ermüden durch keine Niederlage und setzen ihre Versuche durch Dezzennien fort; ingleichen die Tugend der Klugheit, indem sie nicht alles auf einmal verlangen, sondern nach und nach ihre berechtigten Forderungen geltend machen, und indem sie auch den Schein vermeiden, als wünschten sie Gnaden oder Privilegien, Recht und abermals Recht begehren sie, daß ihnen werde. Auf diese Weise gewinnen sie allmählig auch die rechtlich gesinnten Gegner. G.

„Neue Hausmannskost.“ Von Alois Weisenburger, katholischem Pfarrer in Hambach in der bayerischen Pfalz. — Mainz 1862. Verlag von Franz Kirchheim. VI und 203 Seiten klein 8.

„Kann wohl von Hambach etwas Gutes kommen?“ So möchte mancher der neuesten Geschichte kundige Leser mit einer

vom Pesthauche des Unglaubens und lanbläufigen Liberalismus unberührt gebliebenen Nathanael-Seele bei diesem Titel ausrufen! Und doch wurden, wie die Datirungen auf Seite 103 und 160 beweisen, in eben jenem Hambach an der Schlossruine, welches durch das daselbst von pfälzischen und anderen südwestdeutschen „Krischern“ („Kreischern“ d. h. radikalen Schreibern) gefeierte Revolutionsfest vom Jahre 1832 einen nicht beneidenswerthen politischen Ruf erlangt hat, jene wahrhaft guten und größtentheils auch gut geschriebenen populären Hauskalenderaufsätze für die Jahrgänge 1859 bis einschließlich 1862 verfaßt, die uns hier gesammelt vorliegen.

Für unser Volk dürften der Provinzialismen und Gallizismen zu viel vorkommen, um gemeinverständlich zu sein; der Geistliche aber wird dieß Buch nicht ohne Nutzen für sich und sein Wirken in der Seelsorge lesen.

K. B—nn.

Handbuch zur biblischen Geschichte des alten und neuen Testaments. Für den Unterricht in Kirche und Schule, so wie zur Selbstbelehrung. Von Dr. J. Schuster. Mit vielen Holzschnitten und Karten. Mit Approbation des Hochw. Herrn Erzbischofs von Freiburg. IV. Lieferung. Freiburg im Breisgau. Herder'sche Verlags-handlung. 1863. Preis der Lieferung 90 fr. öst. W.

Wir haben auf dieß Handbuch schon wiederholt aufmerksam gemacht (siehe Jahrgang 1862 und 1863) es empfiehlt sich durch gediegenen Inhalt und große Billigkeit (die IV. Lieferung z. B. hat 235 Seiten in Oktav und 2 sehr hübsche Karten von Palästina), wie nicht minder durch schöne Ausstattung in Druck Papier, Holzschnitten und Karten. Das alte Testament hat mit dieser Lieferung den Abschluß gefunden und bildet den I. Band des Handbuches. In der V. und VI. Lieferung, deren Erscheinen noch für dieß Jahr zugesagt ist, wird die biblische Geschichte des neuen Testaments gegeben und zugleich das ganze Werk damit, als dem II. Bande, vollendet.

G.

Beilage.

I. Schreiben des heil. Vaters, Pius IX. an den emerit. Dekan des theol. Doktoren-Kollegiums in Wien, Dr. Josef Danko.

Als von Seiten der protestantisch-theologischen Fakultät in Wien dahin agitirt wurde, daß sie der bisher katholischen Universität als integrierendes Glied eingefügt werde (siehe unsere Quartalschr. Jhg. 1863, III. H.), kämpfte besonders das theol. Doktoren-Kollegium der Universität gegen besagtes Projekt und der damalige Dekan hat die erschienene „Voräußerung“ und „Denkschrift“ Sr. päpstlichen Heiligkeit übersandt, worauf nachstehende Antwort erfolgte.

PIUS P. P. IX.

Dilecte Fili salutem et Apostolicam Benedictionem. Summa animi Nostri laetitia didicimus ab epistola Tua, et a Dilecto Filio nostro Philippo S. R. E. Presbytero Cardinale Guidi, quanto studio, quantaque contentione arcere sategeritis heterodoxiae labem universitati vestrae, et praesertim Theologicae Facultati, impendentem ab inductione, magno molimine tentata, acatholici magisterii. Quo sane in diuturno certamine eximiam vobis comparastis firmitatis plane dignae catholicis viris laudem, dum cathedras potius vestras, honores, privilegia, proventus abdicare decrevistis, quam pati, ut vobis admiscerentur dissentientes. Huic vero fidei merito illustrando sensus illi vestri accedunt impensi obsequii, ac filialis in Nos amoris, qui sicuti elucet in epistola Tua, sic confirmantur ab iis, qui vobiscum versati sunt. Quamobrem cum adeo bene de catholica fide et hac Apostolica Sede mereamini, facere non possumus, quin vos summopere commendemus, propensissimamque in vos testemur voluntatem Nostram; cujus ut apertissimum habeatis pignus, Apostolicam Benedictionem Tibi ac collegis Tuis peramanter impertimus.

Datum Romae apud S. Petrum die 2. Decembris 1863.

Pontificatus Nostri Anno XVIII.

Pius P. P. IX.

II. Schreiben des heil. Vaters an den Erzbischof von München, die Versammlung katholischer Gelehrter betreffend ¹⁾.

Venerabili Fratri Gregorio
Archiepiscopo Monacensi et Frisingensi.

PIUS P. P. IX.

Venerabilis Frater, Salutem et Apostolicam Benedictionem. Tuas libenter accepimus Litteras, die 7. proxime elapsi mensis Octobris datas, ut Nos certiores faceres de Conventu in ista Monacensi civitate proximo mense Septembri a nonnullis Germaniae Theologis doctisque catholicis viris habito de variis argumentis, quae ad theologicas praesertim ac philosophicas tradendas disciplinas pertinent. Ex Litteris Tibi Nostro jussu scriptis a Venerabili Fratre Matthaeo Archiepiscopo Neocaesariensi Nostro, et Apostolicae hujus Sedis apud istam Regiam Aulam Nuntio vel facile noscere potuisti, Venerabilis Frater, quibus Nos sensibus affecti fuerimus, ubi primum de hoc proposito Conventu nuntium accepimus et postquam agnovimus, quomodo commemorati Theologi, et viri ad hujusmodi Conventum invitati et congregati fuere. Nihil certe dubitare volebamus de laudabili fine, quo hujus Conventus auctores, fautoresque permoti fuere, ut scilicet omnes Catholici viri doctrina praestantes, collatis consiliis, conjunctisque viribus, germanam catholicae Ecclesiae scientiam promoverent, eamque a nefariis, ac perniciosissimis tot adversariorum opinionibus, conatibusque vindicarent ac defenderent. Sed in hac sublimi Principis Apostolorum Cathedra licet immerentes collocati asperrimis hisce temporibus, quibus Sacrorum Antistitum auctoritas, si unquam alias, ad unitatem et integritatem catholicae doctrinae custodiendam, vel maxime est necessaria, et ab omnibus sarta tecta servari debet, non potuimus non vehementer mirari videntes memorati Conventus invitationem privato nomine factam et promulgatam, quin ullo modo intercederet impulsus, auctoritas, et missio ecclesiasticae potestatis, ad quam proprio, ac nativo jure unice pertinet advigilare ac dirigere theologiarum praesertim rerum doctrinam. Quae sane res, ut optime noscis, omnino nova,

¹⁾ Wir entnehmen es dem kath. Kirchenblatte für Rottenburg, Nr. 4.

ac prorsus inusitata in Ecclesia est! Atque iccirco volumus, Te, Venerabilis Frater, noscere hanc Nostram fuisse sententiam, ut cum a Te, tum ab aliis Venerabilibus Fratribus Sacrorum in Germania Antistitibus probe judicari posset de scopo per Conventus programma enuntiato, si nempe talis esset, ut veram Ecclesiae utilitatem afferret. Eodem autem tempore certi eramus, Te, Venerabilis Frater, pro pastoralis Tua sollicitudine ac zelo omnia consilia et studia esse adhibiturum, ne in eodem Conventu tum catholicae fidei ac doctrinae integritas, tum obedientia, quam omnes cujusque classis et conditionis catholici homines Ecclesiae auctoritati ac magisterio praestare omnino debent, vel minimum detrimentum caperent. Ac dissimulare non possumus, non levibus Nos angustiis affectos fuisse, quandoquidem verebamus ne hujusmodi Conventu sine ecclesiastica auctoritate congregato exemplum praeberetur sensim usurpandi aliquid ex jure ecclesiastici regiminis, et authentici magisterii, quod divina institutione proprium est Romano Pontifici, et Episcopis in unione et consensione cum ipso S. Petri Successore, atque ita, ecclesiastico ordine perturbato, aliquando unitas, et obedientia fidei apud aliquos labefactaretur. Atque etiam timebamus, ne in ipso Conventu quaedam enunciarentur, ac tenerentur opiniones et placita, quae in vulgus praesertim emissa et catholicae doctrinae puritatem, et debitam subjectionem in periculum ac discrimen vocarent. Summo enim animi Nostri dolore recordabamur, Venerabilis Frater, hanc Apostolicam Sedem pro gravissimi sui muneris officio debuisse ultimis hisce temporibus censura notare, ac prohibere nonnullorum Germaniae Scriptorum opera, qui cum nescirent decedere ab aliquo principio, seu methodo falsae scientiae, aut hodiernae fallacis philosophiae, praeter voluntatem, uti confidimus, inducti fuere ad proferendas ac docendas doctrinas dissidentes a vero nonnullorum sanctissimae fidei nostrae dogmatum sensu et interpretatione, quique errores ab Ecclesia jam damnatos e tenebris excitarunt, et propriam divinae revelationis et fidei indolem et naturam in alienum omnino sensum explicaverunt. Noscebamus etiam, Venerabilis Frater, nonnullos ex catholicis, qui severioribus disciplinis excolendis operam navant, humani ingenii viribus nimium fidentes errorum periculis haud

fuisse absterritos, ne in asserenda fallaci, et minime sincera scientiae libertate abriperentur ultra limites, quos praetergredi non sinit obedientia debita erga magisterium Ecclesiae ad totius revelatae veritatis integritatem servandam divinitus institutum. Ex quo evenit, ut hujusmodi catholici misere decepti et iis saepe consentiant, qui contra hujus Apostolicae Sedis, ac Nostrarum Congregationum decreta declamant, ac blaterant, ea liberum scientiae progressum impedire, et periculo se exponunt sacra illa frangendi obedientiae vincula, quibus ex Dei voluntate eidem Apostolicae huic obstringuntur Sedi, quae a Deo ipso veritatis magistra, et vindex fuit constituta. Neque ignorabamus, in Germania etiam falsam invaluisse opinionem adversus veterem scholam, et adversus doctrinam summorum illorum Doctorum, quos propter admirabilem eorum sapientiam, et vitae sanctitatem universalis veneratur Ecclesia. Qua falsa opinione ipsius Ecclesiae auctoritas in discrimen vocatur, quandoquidem ipsa Ecclesia non solum per tot continentia saecula permisit, ut ex eorundem Doctorum methodo, et ex principiis communi omnium catholicarum scholarum consensu sancitis theologica excoleretur scientia, verum etiam saepissime summis laudibus theologiam eorum doctrinam extulit, illamque veluti fortissimum fidei propugnaculum et formidanda contra suos inimicos arma vehementer commendavit. Haec sane omnia pro gravissimi supremi Nostri Apostolici ministerii munere, ac pro singulari illo amore, quo omnes Germaniae catholicos carissimam Dominici gregis partem prosequimur, Nostrum sollicitabant et angebant animum tot aliis pressum angustiis, ubi, accepto memorati Conventus nuntio, res supra expositas Tibi significandas curavimus. Postquam vero per brevissimum nuntium ad Nos relatum fuit, Te, Venerabilis Frater, hujusce Conventus auctorum precibus annuentem tribuisse veniam celebrandi eundem Conventum, ac sacrum solemni ritu peregis, et consultationes in eodem Conventu juxta catholicae Ecclesiae doctrinam habitas fuisse, et postquam ipsius Conventus viri per eundem nuntium Apostolicam Nostram imploraverunt Benedictionem, nulla interposita mora, piis illorum votis obsecundavimus. Summa vero anxietate Tuas expectabamus Litteras, ut a Te, Venerabilis Frater, accuratissime noscere possemus ea omnia, quae ad eundem Con-

ventum quovis modo possent pertinere. Nunc autem cum a Te acceperimus, quae scire vel maxime cupiebamus, ea spe nitimur fore, ut hujusmodi negotium, quemadmodum asseris, Deo auxiliante, in majorem catholicae in Germania Ecclesiae utilitatem cedat. Equidem cum omnes ejusdem Conventus viri, veluti scribis, asseruerint, scientiarum progressum, et felicem exitum in devitandis ac refutandis miserrimae nostrae aetatis erroribus omnino pendere ab intima erga veritates revelatas adhaesione, quas catholica docet Ecclesia, ipsi noverunt, ac professi sunt illam veritatem, quam veri catholici scientiis excolendis et evolvendis dediti semper tenuere, ac tradiderunt. Atque hac veritate innixi potuerunt ipsi sapientes, ac veri catholici viri scientias easdem tuto excolere, explanare, easque utiles certasque reddere. Quod quidem obtineri non potest, si humanae rationis lumen finibus circumscriptum eas quoque veritates investigando, quas propriis viribus et facultatibus assequi potest, non veneretur maxime, ut par est, infallibile et increatum Divini intellectus lumen, quod in christiana revelatione undique mirifice elucet. Quamvis enim naturales illae disciplinae suis propriis ratione cognitis principiis nitantur, catholici tamen earum cultores divinam revelationem veluti rectricem stellam prae oculis habeant oportet, qua praelucente sibi a syrtibus et erroribus caveant, ubi in suis investigationibus, et commentationibus animadvertant posse se illis adduci, ut saepissime accidit, ad ea proferenda, quae plus minusve adversentur infallibili rerum veritati, quae a Deo revelatae fuere. Hinc dubitare nolumus, quin ipsius Conventus viri commemoratam veritatem noscentes, ac profitentes uno eodemque tempore plane rejicere ac reprobare voluerint recentem illam ac praeposteram philosophandi rationem, quae etiamsi divinam revelationem veluti historicum factum admittat, tamen ineffabiles veritates ab ipsa divina revelatione propositas humanae rationis investigationibus supponit, perinde ac si illae veritates rationi subjectae essent, vel ratio suis viribus et principiis posset consequi intelligentiam et scientiam omnium supernarum sanctissimae fidei nostrae veritatum, et mysteriorum, quae ita supra humanam rationem sunt, ut haec nunquam effici possit idonea ad illa suis viribus, et ex naturalibus suis principiis intelligenda, aut demonstranda. Ejusdem

vero Conventus viros debitis prosequimur laudibus, propterea quod rejicientes, uti existimamus, falsam inter philosophum et philosophiam distinctionem, de qua in aliis Nostris Litteris ad Te scriptis loquuti sumus, noverunt, et asseruerunt, omnes catholicos in doctis suis commentationibus debere ex conscientia dogmaticis infallibilis catholicae Ecclesiae obedire decretis. Dum vero debitas illis deferimus laudes, quod professi sint veritatem, quae ex catholicae fidei obligatione necessario oritur, persuadere Nobis volumus, noluisse obligationem, qua catholici Magistri, ac Scriptores omnino adstringuntur, coartare in iis tantum, quae ab infallibili Ecclesiae judicio, veluti fidei dogmata ab omnibus credenda proponuntur. Atque etiam Nobis persuademus, ipsos noluisse declarare, perfectam illam erga revelatas veritates adhaesionem, quam agnoverunt necessariam omnino esse ad verum scientiarum progressum assequendum, et ad errores confutandos, obtineri posse, si dumtaxat Dogmatibus ab Ecclesia expresse definitis fides, et obsequium adhibeatur. Namque etiamsi ageretur de illa subjectione, quae fidei divinae actu est praestanda, limitanda tamen non esset ad ea, quae expressis oecumenicorum Conciliorum, aut Romanorum Pontificum, hujusque Apostolicae Sedis decretis definita sunt, sed ad ea quoque extendenda quae ordinario totius Ecclesiae per orbem dispersae magisterio tamquam divinitus revelata traduntur, ideoque universali et constanti consensu a catholicis Theologis ad fidem pertinere retinentur. Sed cum agatur de illa subjectione, qua ex conscientia ii omnes catholici obstringuntur, qui in contemplatrices scientias incumbunt, ut novas suis scriptis Ecclesiae afferant utilitates, ideoque ejusdem Conventus viri recognoscere debent, sapientibus catholicis haud satis esse, ut praefata Ecclesiae dogmata recipiant ac venerentur, verum etiam opus esse, ut se subiciant tum decisionibus, quae ad doctrinam pertinentes a Pontificiis Congregationibus proferuntur, tum iis doctrinae capitibus, quae communi et constanti Catholicorum consensu retinentur ut theologiae veritates et conclusiones ita certae, ut opiniones eisdem doctrinae capitibus adversae, quamquam haereticae dici nequeant, tamen aliam theologicam mereantur censuram. Itaque haud existimamus viros, qui commemorato Monacensi interfuere Conventui, ullo

modo potuisse, aut voluisse obstare doctrinae nuper expositae, quae ex verae theologiae principiis in Ecclesia retinetur, quin immo ea fiducia sustentamur fore, ut ipsi in severioribus excolendis disciplinis velint ad enunciatae doctrinae normam se diligenter conformare. Quae Nostra fiducia praesertim nititur iis Litteris, quas per Te, Venerabilis Frater, Nobis miserunt. Siquidem eisdem Litteris cum summa animi Nostri consolatione ipsi profitentur, sibi in cogendo Conventu mentem nunquam fuisse, vel minimam sibi arrogare auctoritatem, quae ad Ecclesiam omnino pertinet, ac simul testantur, noluisse eundem dimittere Conventum, quin primum declararent summam observantiam, obedientiam, ac filialem pietatem, qua Nos et hanc Petri cathedram catholicae unitatis centrum prosequuntur. Cum igitur hisce sensibus supremam Nostram, et Apostolicae hujus Sedis potestatem, auctoritatemque ipsi recognoscant, ac simul intelligant, gravissimum officium Nobis ab ipso Christo Domino commissum regendi, ac moderandi universam suam Ecclesiam, ac pascendi omnem suum gregem salutaris doctrinae pascuis, et continenter advigilandi, ne sanctissima fides, ejusque doctrina ullum unquam detrimentum patiatur, dubitare non possumus, quin ipsi severioribus disciplinis excolendis, tradendis, sanaeque doctrinae tuendae operam navantes uno, eodemque tempore agnoscant, se debere et religiose exsequi regulas ab Ecclesia semper servatas, et obedire omnibus decretis, quae circa doctrinam a Suprema Nostra Pontificia auctoritate eduntur. Haec autem omnia Tibi communicamus, ac summo opere optamus, ut ea iis omnibus significes viris, qui in memorato Conventu fuere, dum, si opportunum esse censuerimus, haud omitemus alia Tibi, et Venerabilibus Fratribus Germaniae Sacrorum Antistitibus hac super re significare, postquam Tuam, et eorumdem Antistitum sententiam intellexerimus de hujusmodi Conventuum opportunitate. Demum pastorem Tuam sollicitudinem, ac vigilantiam iterum vehementer excitamus, ut una cum aliis Venerabilibus Fratribus Sacrorum in Germania Antistitibus curas omnes, cogitationesque in tuendam et propagandam sanam doctrinam assidue conferas. Neque omittas omnibus inculcare, ut profanas omnes novitates diligenter devitent, neque ab illis se decipi unquam patiantur, qui falsam scientiae

libertatem, ejusque non solum verum profectum, sed etiam errores tamquam progressus impudenter jactant. Atque pari studio et contentione ne desinas omnes hortari, ut maxima cura, et industria in veram christianam et catholicam sapientiam incumbant, atque, uti par est, in summo pretio habeant veros solidosque scientiae progressus, qui, sanctissima ac divina fide duce et magistra, in catholicis scholis habiti fuerunt, utque theologicas praesertim disciplinas excolant secundum principia, et constantes doctrinas, quibus unanimiter innixi sapientissimi Doctores immortalem sibi nominis laudem, et maximam Ecclesiae, et scientiae utilitatem, ac splendorem pepererunt. Hoc sane modo catholici viri in scientiis excolendis poterunt, Deo auxiliante, magis in dies quantum homini fas est, noscere, evolvere, et explanare veritatum thesaurum, quas in naturae et gratiae operibus Deus posuit, ut homo postquam illas rationis et fidei lumine noverit, suamque vitam ad eas sedulo conformaverit, possit in aeternae gloriae claritate summam veritatem, Deum scilicet, sine ullo velamine intueri, Eoque felicissime in aeternum perfrui et gaudere. Hanc autem occasionem libentissimo animo amplectimur, ut denuo testemur et confirmemus praecipuam Nostram in Te caritatem. Cujus quoque pignus esse volumus Apostolicam Benedictionem, quam effuso cordis affectu Tibi ipsi, Venerabilis Frater, et gregi Tuae curae commisso peramanter impertimus.

Datum Romae apud S. Petrum die 21. Decembris Anno 1863.

Pontificatus Nostri Anno Decimoctavo

Pius P. P. IX.

III. Zur Beleuchtung beim Gottesdienste. Einer neuesten Entscheidung auf eine französische Anfrage zu Folge berichtigen wir das S. 135, n. 2 (I. Heft dieses Jhg.) Gesagte dahin, daß der Gebrauch des Gases bei gottesdienstlichen Anlässen unstatthaft sei.

Gedanken eines Landpfarrers über die Sammlungen.

Sammlung — wer kennt dieses Wort nicht in seiner aktiven und passiven Bedeutung, als Akt des Sammelns, und als Inbegriff des Gesammelten! Wir fassen es in der ersteren Bedeutung, und beschränken den Begriff „Sammlung“ auf das Sammeln von freiwilligen Beiträgen zu einem guten Zwecke, und zwar insofern die Seelsorge davon berührt wird.

I. Ordentliche Kirchensammlungen.

Zu den ordentlichen Kirchensammlungen gehört vor Allen die Tafelsammlung. (Klingelbeutel.) Sie geschieht durch zwei Sammler, von denen der erste die Gaben für die Kirche, der zweite die für die Pfarrarmen mit einem lauten: „Vergelts Gott“ in Empfang nimmt. Gesammelt wird an jedem Sonn- und gebotenen Feiertag beim Früh- und Haupt-Gottesdienste, an den übrigen Tagen in der Regel auch bei allen Votiv- und Kondukt-ämtern, hie und da in Städten und größeren Märkten täglich und bei jeder Messe. Auf dem Lande sammelt der erste Zechpropst mit der ersten Tafel für die Kirche, mit der zweiten Tafel sammelt nicht der zweite Zechpropst ¹⁾, — dieser hat andere Geschäfte zu besorgen, namentlich die außerordentlichen Kirchensammlungen, — sondern ein Armenvater oder ein vom Armenvater bestellter oft auch bezahlter Sammler, gewöhnlich der Kirchendiener oder ein Ministrant. Die Gepflogenheit ist verschieden und es wird jeder Pfarrer gut thun, die Ortsgeohnheit genau

¹⁾ Doch hie und da.

zu beobachten, bevor er Eingriffe und Aenderungen macht. Mancher Pfarrer hat sich gerade in diesem Punkte arge Verdrießlichkeiten zugezogen, die sein Leben verbitterten, und sein Wirken beeinträchtigten. Ich rede hier nicht von der Wahl der Zechpropste, obgleich diese Frage enge damit zusammenhängt, ich rede hier nur von der Tafelsammlung. An vielen Orten, besonders im Innviertel hat es den Anschein, als ob die Zechpropste respektive der erste Zechpropst ganz eigenmächtig mit dem Sammelgelde verfügte; er zählt das Geld, versperret es, führt den Schlüssel zur versperreten Lade; der Pfarrer darf davon nichts sehen und wissen. Aber man würde sich sehr täuschen, und dem Zechpropste unrecht und wehe thun, wenn man solch' scheinbar eigenmächtiges und geheimnißvolles Gebahren mit dem Sammelgelde als einen Inbegriff in seine pfarrherrlichen Rechte, vielleicht gar als verdächtiges Gebahren ansehen und behandeln würde. Es wird in der Regel darauf gesehen, daß nur redliche und in der Redlichkeit erprobte Männer zu Zechpropsten gewählt werden, und jeder Zechpropst ist bemüht, seinem guten Rufe auch in diesem Amte Ehre zu machen, daher sammelt er mit Eifer und Geschick, verschmäht auch die kleinste Gabe nicht, sondern belohnt sie mit seinem „Vergelts Gott;“ eben so sorgfältig ist er in der Aufbewahrung des Sammelgeldes; jeder setzt eine Ehre darein, recht viel zu sammeln und seinen Vorgänger wo möglich noch zu übertreffen. Darum, wenn der Tag seines Austrittes und der Rechenschaft kömmt, da erscheint er mit einem gewissen Selbstgefühl vor dem Pfarrer, besonders wenn das Resultat seiner Bemühung ein glückliches ist, um die Tafelsammlung eines ganzen Jahres mit genauer Rechnung in seine Hand zu legen. Da zeigt es sich dann, daß der Zechpropst die pfarrherrliche Auktorität nicht umgehe, sondern anerkenne, und daß der Zweck seines geheimnißvollen Gebahrens nicht ein eifersüchtiges Bewahren seines Rechtes, sondern ein eifersüchtiges Bemühen war, dem Pfarrer zur rechten Zeit große Freude zu machen. Das ist aber auch für den Pfarrer die passende Gelegenheit seine Bemerkungen

zu machen, und in einer Weise, die weder verlegt noch zurückschreckt, nothwendige Aenderungen oder Verbesserungen in Antrag zu bringen. Es ist z. B. störend für die Andacht, wenn die Sammler ihr „Bergelts Gott“ oder „Gott Bergelts“ so schreiend herausstoßen; wenn während der Predigt gesammelt wird, oder wenn bei besonderen Anlässen die Sammler gegen distinguirte Personen, wie Beamte, Fremde u. s. w. zudringlich erscheinen. Auch soll nach dem neuen Gesetze über die Verwaltung des Kirchen-Vermögens das Tafelsammelungs-Erträgniß alle Quartal im Hand-Journal verrechnet werden. Wo das Sammelgeld ohne hin alle Monat oder Quartal dem Pfarrer übergeben wird, ist die Befolgung dieses Gesetzes leicht, aber dort, wo die eben beschriebene Gepflogenheit herrscht, macht es Schwierigkeit. Vielleicht genügt es, wenn man sich vom Zechpropst im Vertrauen quartaliter die Ziffer seiner Sammlung geben, das Geld selbst aber — ein Nothfall ausgenommen — in seiner Hand läßt.

In Städten, wo anders die Tafelsammlung noch in Übung ist, wird sie durch bezahlte Sammler vorgenommen. Die alte löbliche Gewohnheit, daß geachtete Bürger, welche das Ehrenamt eines Kirchenvaters bekleiden, mit der Tafel oder dem Klingelbeutel absammelten, ist in Städten längst verschollen, eine solche Zumuthung würde nach gegenwärtig herrschenden Begriffen einen Bürger in den Augen seiner Mitbürger arg kompromittiren. Ob es aber in unserer Zeit nicht möglich wäre, die alte gute Sitte, welche abgesehen von moralischen Gründen schon vom Geldpunkte aus sich empfiehlt, wieder in Aufnahme zu bringen, ist eine Frage, die mindestens eine reifliche Erwägung verdient. Es gibt Verhältnisse, die dem günstig scheinen, z. B. die Anordnung, daß die Zechpropste oder Kirchenväter alle drei Jahre wechseln, ferner der Umstand, daß fast überall an solchen Orten Vereine bestehen, Katholiken- Vinzenzius- auch Gewerbs-Vereine, deren Mitglieder, wenn sie zu Zechpropsten gewählt würden, die genannte Mühewaltung, wenn nicht als Bürger, doch als Vereinsglieder übernähmen. Dazu kommt, daß überall ein großer Eifer

für Restaurirung und Verschönerung der Kirchen erwacht ist, welcher eine Vermehrung der Kircheneinkünfte sehr erwünscht macht, und offenbar würde das Erträgniß der Tafelsammlung für die Kirche wie für die Armen namhaft wachsen, wenn an die Stelle bezahlter und gewohnter Sammler geachtete Bürger kämen. Und eine Verbesserung der Tafelsammlung für die Armen, oder besser gesagt, für die Armeninstitute, würde auch von den liberalsten und kirchenseindlichsten Gemeindevertretungen nicht zurückgewiesen, wenn man auch sonst Kirche und Geistlichkeit von der Armenversorgung gerne ganz ausschließen möchte.

Wenn es je gelingen sollte, ein Gesetz nach belgischem Muster durchzusetzen, wornach das Armenwesen der Kirche geradezu verwiesen und den gemeindeweise gewählten Wohlthätigkeits-Bureaux zugewiesen würde, dann müßte die Kirche auf die zweite Tafel und auf die Opferstöcke Beschlagnahme legen, und daraus einen Armenfond gründen, welcher unter der Verwaltung der Pfarrer und Zechproßte, so wie der von ihnen gewählten Armenväter stünde; und es würde sich bald zeigen, wem unser Volk größeres Vertrauen und größere Liebe zuwenden wollte. Ob aber unseren liberalen Chorführern eine Freiheit, die zu Gunsten der kirchlichen Armenversorgung entschiede, genehm wäre, und ob sie nicht am Ende auch zu den letzten Argumenten, zu den Steinen des Straßenspalters gegen solche Freiheit ihre Zuflucht nehmen, wie in den letzten Apriltagen des Jahres 1857 die belgischen Freimaurer in den Glacéhandschuhen, kann wenigstens nicht als unmöglich gedacht werden.

Doch ich kann von der Tafelsammlung noch nicht scheiden, ich muß noch eine Bemerkung beifügen. In ihr liegt ein Maßstab zur richtigen Beurtheilung einer Pfarrgemeinde im Ganzen wie im Einzelnen. Es ist gewiß bezeichnend für den Geist, und zwar für den guten Geist einer Gemeinde, wenn ungeachtet der vielen und vielen Sammlungen doch die Tafelsammlung nicht ab-, sondern vielmehr zunimmt. Es ist ferner beachtenswerth, wenn Pfarrholden, die sich sonst zu ihrem eigenen Gunsten, wie für Ver-

leihung von Kirchensitzen, beim Pfarrer aufs beste zu insinuiren wissen, selten oder nie auf die Tafel geben, während andere, welche sonst nur die bescheidensten Wünsche haben, doch in Absicht auf Tafelsammlung die freigebigsten sind. Aber möchte man fragen, wie erfährt man solche Vaten? Die Zechpropste kann man doch nicht um Alles fragen und solche Dinge gehören zu ihrem Amtsgeheimniß, das noch überdieß von der Klugheit geboten ist, weil aus solchen Mittheilungen oft bittere Feindschaften entstehen könnten; nicht alle Pfarrer hätten die Klugheit und Selbstbeherrschung, derlei Notizen gehörig zu verwerthen. Bei all dem fehlt es dem aufmerksamen Seelsorger nicht an Gelegenheit und Veranlassung, dort wo es angezeigt und nothwendig ist, solche Notizen mit Zuverlässigkeit sich zu verschaffen.

Zu den ordentlichen Kirchensammlungen gehören auch jene Sammlungen, welche nach langjähriger Gepflogenheit entweder gemäß höherer Anordnung, oder aus Ortsgebrauch, zu gewissen Zeiten oder an bestimmten Tagen ordentlicher Weise in der Kirche vorgenommen werden. Hieher gehören: die Sammlungen für die Krankenhäuser der Elisabethinerinnen und barmherzigen Schwestern in Linz; die Sammlung für das heilige Grab (Mission am heiligen Grabe) in Jerusalem, von Kaiser Josef II. verboten, von Kaiser Ferdinand I. für den ganzen Umfang seines Reiches wieder erlaubt, am Palmsonntag oder Charfreitag vorzunehmen; die Sammlung oder ein Opfergang für den Bonifazius-Verein nach Ordinariats-Anordnung jährlich am Pfingstfeste oder sonst einem geeigneten Tage zu halten; seit 1855 Opfergang oder Sammlung jährlich am 8. Dezember zu Gunsten des Maria-Empfängniß-Dombauvereines in Linz; seit 1858 Sammlung oder Opfergang für die bedrängten Christen im türkischen Reiche und im Orient; endlich Sammlung oder Opfergang der Schulkinder für den Schullehrer-Witwen- und Waisen-Fond jährlich am Prüfungstage.

An manchen Orten kommen dazu Sammlungen oder Opfergänge zu frommen Lokalzwecken, welche rechtmäßig an gewissen Tagen gehalten werden, zum Beispiel für das heilige Grab in

der eigenen Kirche, Beleuchtung, Aufstellen und Abbrechen desselben; für den Marien-Maialtar, Ausschmückung und Beleuchtung; zur Abhaltung von Beichtämtern in der Osterzeit; zu alt-herkömmlichen Wallfahrtsgängen nach St. Wolfgang, Pantaleon, Adlwang, Altdötting u. s. w., oder überhaupt alle Opfergänge, welche ordentlicher Weise stattfinden bei allen Hochzeits- und Konduktämtern, an hohen Festen u. dgl., zwar ist ein Unterschied zwischen Sammlung und Opfergang, aber der Unterschied liegt nicht in der Sache selbst, d. h. nicht in den Gaben, die gegeben werden, denn diese sind überall freiwillig, sondern nur in der Art des Gebens und in der Widmung. Die bei einem Opfergange auf den Altar gelegten Gaben gehören von Rechtswegen dem Pfarrer, wenn nicht in einzelnen Fällen eine uralte Gewohnheit, oder eine speziell ausgesprochene und intendirte Widmung anders darüber verfügen, wie wir dieß theilweise bereits ausgesprochen haben. Und nur diese Opfergänge mit bestimmter Widmung sind den Sammlungen gleich zu halten, von denen hier die Rede ist. Uebrigens glauben wir doch bezüglich der Opfergänge eine praktische Bemerkung beifügen zu sollen. Es gibt auch hier Mißstände und Unordnungen, aber die Abstellung ist noch schwieriger und fordert noch mehr Klugheit, als bei Sammlungen. Besonders hüte man sich, das Wort „Unordnung, Mißstand“ vorschnell auszusprechen, oder eher als man sich hinlänglich orientirt hat und mit sich selbst darüber vollkommen klar geworden ist, wie sich der Mißstand am einfachsten abstellen und verbessern lasse. Bei Opfergängen ist darum so viele Vorsicht nothwendig, weil man gar leicht den Schein und damit auch den Vorwurf von Eigennutz und Schmutzigkeit sich zuziehen kann.

II. Außerordentliche Kirchensammlungen.

Zu diesen ordentlichen oder regelmäßigen Kirchensammlungen, für sich schon eine erkleckliche Zahl, kommen dann die außerordentlichen, die von Jahr zu Jahr sich mehren. Ich habe diese Sammlungen nur von den letzten zwei Jahren zusammengestellt.

Im Jahre 1862 waren über Anordnung der Staatsbehörde, zu-
gefertigt durch das k. k. Bezirksamt, 20 Brand-, 5 Hagelschaden-
und eine Wafferschaden-Sammlung, zusammen 26 außerordentliche
Sammlungen. Im Jahre 1863 waren 34, und zwar nach
zivilbehördlicher Anordnung 22 wegen Feuer, 3 wegen Hagel,
eine wegen Ueberschwemmung und eine wegen großer Dürre in
Ungarn, dazu noch 2 zur Gründung von Kinderbewahr-Anstalten
in Schärding und Kiedau, dann über Ordinariats-Anordnung
nach ministerieller Bewilligung eine für die Mission des heiligen
Josef in Paris, eine für das Alexianer-Kloster in Aachen, eine
zum Baue einer Pfarrkirche zu Minsel in Ungarn, eine zum
Ausbau der Klosterkirche in Mehrerau und eine zum Bau eines
Rekonvaleszenten-Hauses beim Spital der barmherzigen Brüder
in Graz. Die letzten zwei Sammlungen wurden auf Bitten der
beglaubigten Sammler aus dem Grunde in der Kirche vorge-
nommen, weil sie wegen Hagelschlag in dieser Gegend und wegen
Konkurrenz mit anderen Sammlern, bei der Sammlung von
Haus zu Haus nur einen kleinen Ertrag erwarten konnten. Doch
hat die Kirchensammlung ihre Erwartung meist weit übertroffen.

Es begreift sich, daß bisweilen an einem Sonntage 2 bis
5 solcher Sammlungen zu verkünden und vorzunehmen waren;
es ist auch gut, wenn es so kommt, weil sonst die Sonntage zu
wenig würden.

Dem ersten Anblicke nach zu urtheilen, scheinen diese vielen
Sammlungen eine wahre Last für Seelsorger und Gemeinden,
und man muß auch sagen, daß manche davon kaum gerechtfertigt
scheinen, zum Beispiel wenn für einzelne Abbrandler, für den
Bauer N. N. oft in zwei oder drei Bezirken eine Kirchensamm-
lung bewilliget wird. Theils wird solchen von Verwandten und
Nachbarn leicht aufgeholfen, theils pflegen sie dort, wo eine
Kirchensammlung für sie gehalten wird, selbst von Haus zu Haus
zu sammeln. Dieß gilt noch mehr von Sammlungen für solche
entfernte Länder des österreichischen Kaiserstaates, — nichts zu
sagen vom Auslande — von denen es allgemein bekannt ist,

daß von dorthier selten oder nie bei Unglücksfällen u. dgl. ein Kreuzer als Unterstützung oder Liebesgabe in unser Land gesendet wurde. Endlich gibt es im eigenen Lande Sammlungen für bloße Lokalanstalten, die zwar nützlich aber nicht nothwendig genannt werden können. Fast scheint es, daß für solche Sammlungsbewilligungen höheren Orts nicht so sehr feste Grundsätze als vielmehr nur Gunst und Laune maßgebend seien, das Odium dabei treffe ohnehin nur den Geistlichen. Man spricht so viel von Kirchenfreiheit und lärmt anderseits gegen das Konfordat, und hier ist der Geistliche nichts als der Handlanger der weltlichen Behörden.

Und doch, recht aufgefaßt ist der Seelsorger gerade in Absicht auf solche Sammlungen kein Handlanger, sondern so recht in seinem Berufe, weil thätig auf dem Felde der christlichen Wohlthätigkeit. Es macht seiner Autorität gewiß keinen Eintrag, wenn er hier auf Ersuchen und als Organ der Staatsbehörden handelt, vielmehr gewinnen Kirche und Staat an Ansehen, wenn sie sich auf diesem Felde die Hand reichen; der Staat anerkennend, daß er der Hilfe der Kirche vielfach bedürfe und ohne sie, namentlich im Gebiete der freiwilligen Wohlthätigkeit, nur wenig vermöge; und die Kirche beweisend, daß sie überall, wo es mit ihrem Berufe irgend verträglich, bereit ist, zur Förderung der Staatszwecke mitzuwirken. Der Seelsorger wird also eine von der Staatsbehörde angeordnete Sammlung nicht verweigern, oder warten, bis er vom Ordinariate dazu aufgefördert wird, sondern wird sie der ortsüblichen Gepflogenheit gemäß so bald es thunlich ist, verkünden und vornehmen, wenn nicht wichtige Gründe dagegen sind, zum Beispiel eine zu gleichem Zwecke geschehene Hausammlung, womit eine Fehlanzeige an die Behörde motivirt werden müßte. Dabei versteht es sich von selbst, daß das Erträgniß von mehreren gleichzeitigen Sammlungen, wenn anders erträglich, vom Seelsorger mit besonderer Berücksichtigung der eigenen Landsleute und der Glaubensgenossen, so wie auch der Größe des Unglücks und des Bedürfnisses vertheilt werden dürfen.

Fragen wir um das Urtheil der Gemeinden, so vielen Sammlungen gegenüber, so lautet dasselbe sehr verschieden nach Verschiedenheit der einzelnen Personen, besonders der tonangebenden. Die Vernünftigen nehmen dieselben vom nächsten, vom natürlichen Gesichtspunkte aus, als Bitten von Unglücklichen um eine Unterstützung. „Es gibt halt viel Unglück in der Welt, antwortete mir einmal ein Bauer, als ich mich über die vielen Sammlungen im Privatgespräche etwas unliebsam geäußert, Gott Lob und Dank, daß wir vor größerem Unglück verschont geblieben sind; man gibt ein wenig, das thut keinem weh, und dem Verunglückten thut es doch wohl.“ In demselben guten Sinne, ja noch besser, schauen Andere nicht auf das, was durch die Sammlungen hinausgeht, sondern was dadurch hereinkommt. Als ich einmal meinte, ich wolle eine Sammlung nicht verkünden, sondern von den eben eingebrachten Sammlungen einen kleinen Betrag dafür erübrigen, erwiderte ein Mann schnell: „Nicht doch, lassen Sie nur sammeln, bleiben wieder viele „Vergeltsgott“ bei uns, die wir gar gut brauchen!“ Freilich gibt es auch solche, welche lachen, wenn wieder eine Sammlung verkündet wird, wohl gar darüber schmähen; aber gerade solche verdienen die wenigste Berücksichtigung von Seite des Seelsorgers, weil sie in der Regel nichts oder nur wenig, und das Wenige nur Schanden halber geben, solche sind, wenn wohlhabend, wirkliche Geizhalse, oder was am öftesten der Fall ist, schlechte Wirthschafter und Verschwender, welche ihr Geld zu ganz andern Zwecken ausgeben.

In Städten oder größeren Märkten hängt die Bereitwilligkeit, zu Kirchensammlungen beizutragen, mit der religiösen Gewissenhaftigkeit aufs Engste zusammen. Die aufgeklärte halbgebildete Sippenschaft schmäht so gerne und diktatorisch über diejenigen, welche im Kirchenbesuche, besonders an Sonn- und Festtagen, eifrig und gewissenhaft sind, und wirft ihnen namentlich Mangel an Nächstenliebe vor. Was sagt aber die Erfahrung, was sagen die Ziffern, deren Beweis immer ein unwiderleglicher ist? Man sehe doch, wann solche Kirchensammlungen den größten Ertrag

liefern, ob beim pfarrlichen Gottesdienste mit Frühlehre oder Predigt, wo die Sitze der großen Welt meist leer sind, oder aber bei der sogenannten Nobelmesse, wo alle Räume des Gotteshauses davon überfüllt sind! Jahrelange Aufschreibung hat mich gelehrt, daß die angefeindeten fleißigen Kirchengänger und Predigt-hörer zusammen mindestens zehnmal mehr geben zur Linderung fremder Noth, als die ganze Schaar jener großen Welt, die sich des Alleinbesitzes der „Liebe“ rühmt. „Wenn ich mich mühsam durchwinde, sagte mir einmal der Sammler, durch das dichte Gedränge, leise bittend um eine kleine Gabe für Krankenhäuser, Abbrandler und andere Verunglückte, da greifen die Meisten eilig und mit Gepränge in die Tasche, als wollten sie guldenweis geben, aber heraus kommt nichts oder bisweilen ein Kreuzer, und auch der meist von der ärmeren Klasse.“

III. Benehmen des Seelsorgers hiebei.

Alle diese Verhältnisse soll der Seelsorger ins Auge fassen, um sich selbst ein richtiges Urtheil über die Sammlungen zu bilden, und sich dabei würdig zu benehmen. Wie aber soll er sich dabei benehmen? Vor Allem darf man nicht vergessen, daß viele Leute sehr aufmerksam darauf sind, was der Geistliche dazu sage, wenn er eine oder mehrere Sammlungen zu verkünden hat, besonders die ohnehin nicht gerne geben. Welche Freude dann für solche, wenn der Geistliche ein ungünstiges Wort darüber ausspricht. Grund genug, daß sie gar nichts geben und sogar diejenigen noch ausspotten, welche etwas geben. Das ist nun allerdings ein Einfluß, den der Seelsorger dabei ausübt, aber ein Einfluß, den kein guter Seelsorger ausüben will, ein Einfluß zur Freude der Schlechten und zum Schmerze der Guten. Darum die erste Verhaltensregel für den Geistlichen der außerordentlichen Kirchenammlungen gegenüber: Sprich kein dafür ungünstiges Wort! Glaubte man Gründe zu haben, eine angeordnete Sammlung zu mißbilligen, so verkünde man sie lieber gar nicht und motivire die Fehlanzeige an die betreffende Stelle.

Dagegen soll man geistlicher Seits seinen Einfluß immer geltend machen zur Förderung der Wohlthätigkeit und dadurch der angeordneten Sammlungen, freilich nicht in jedem einzelnen Falle. In den meisten Fällen genügt es, die Sammlung einfach zu verkünden, und in gewöhnlicher Weise vornehmen zu lassen. Die Leute verstehen den Zweck und sind bereit, zu geben, so z. B., wenn sie von einem großen Brandunglück, namentlich von Hagelschlag hören, da greifen die Bauern in die Tasche noch bevor der Sammler kommt; es wäre überflüssig, dafür noch ein empfehlendes Wort beizufügen, vielmehr verbindet man bisweilen mit solchen Sammlungen eine andere, deren Zweck weniger leicht verstanden und deswegen für sich allein auch weniger bedacht wird.

Dagegen gibt es Sammlungen, die eines erklärenden und empfehlenden Wortes von Seite des Seelsorgers allerdings bedürfen. Wie dieses gesprochen werden soll, läßt sich im Allgemeinen nicht sagen, das hängt vom Gegenstande, von den Umständen, von der Beschaffenheit der Gemeinde, wohl auch von der Persönlichkeit des Seelsorgers ab. Mancher mag vielleicht durch einen barschen und befehlenden Ton, wie z. B.: Heute habe ich fünf Sammlungen zu verkünden, da dürfet ihr keine Kreuzer, sondern müßt auf's Wenigste lauter Zehnerl geben, das wäre eine Schande für uns, wenn ich nur Kreuzer einschicken könnte für die einzelnen Sammlungen.“ Mancher mag auf diese Weise glückliche Erfolge erzielen, aber vom Standpunkte der Pastoral ist das sicher nicht zu empfehlen. Dafür empfiehlt uns der Apostel II. Kor. 9, eine bessere Art, auf die Sammlungen empfehlend einzuwirken. Er nennet das, was sie geben, Liebesgaben und einen Dienst, der den Heiligen geschieht. Er appellirt auf ihre vielfach erprobte Bereitwilligkeit zu geben, an ihr Ehrgefühl, wornach sie nicht wie Geizige geben wollen; er weist hin auf den Lohn, den eine solche Freigebigkeit erhält und auf den Dank, der ihr nachfolgt; zugleich erinnert er sie an die großen Gnaden und Wohlthaten, die sie selbst von Gott empfangen haben. In diesem Sinne soll der Seelsorger zur Förderung der christlichen Wohl-

thätigkeit bezüglich der Kirchensammlungen auf seine Gemeinde dann einwirken, wenn er es für angezeigt findet; dabei darf er auch jene Mittel nicht unbenützt lassen, die zur Erklärung und Empfehlung oft wie von selbst sich darbieten. Recht gut ist es z. B., wenn man bisweilen für eingesendete Sammlungsgelder einen speziellen Dank zu melden hat; man freut sich, daß man einmal wieder in der Lage ist, danken zu können, wo man so oft für Andere bitten muß. So soll man auch die Jahresberichte vom Bonifazius-, Marien-, Kindheits-Vereine, von den Krankenhäusern, z. B. der barmherzigen Schwestern u. s. w. benutzen, in Predigten und Frühlahren um seiner Gemeinde eine recht lebendige Anschauung von der Sache beizubringen, um welche es sich dabei handelt, in einer Weise, die zu ihrer Belehrung und Erbauung dient. Die Sammlung, welche an diesem Tage für die behandelte Sache vorgenommen wird, hat gewiß einen doppelt glücklichen Erfolg. Im Allgemeinen muß man sagen, daß der Einfluß der Seelsorger auf die Wohlthätigkeit der Gemeinde in Absicht auf Sammlungen ein großer ist.

Auch eine arme Gemeinde kann verhältnißmäßig viel geben bei guter Einwirkung und eine reiche Gemeinde kann dahin kommen, daß sie nur wenig oder nichts gibt, wenn der Seelsorger nachtheilig einwirkt. Indes die Gaben sind verschieden, jeder Seelsorger soll die ihm verliehene Gabe mit kluger Mäßigung gebrauchen zur Förderung der christlichen Liebe in seiner Gemeinde u. z. zunächst bei ordentlichen und außerordentlichen Kirchensammlungen.

IV. Pfarrer- und Kaplan-Sammlungen.

Damit ist aber das Feld der Sammlungen keineswegs abgeschlossen, vielmehr erweitert es sich fast unabsehbar in den Haus-sammlungen.

Den Reigen der ordentlichen Haus-sammlungen eröffnen in manchen Gegenden und Pfarren die Pfarrer- und Kaplans-Sammlungen ex jure vel ex laudabili consuetudine; zwar gehören sie strenge genommen, nicht hieher, denn wir wollen nur jene Samm-

lungen besprechen, welche um ganz freiwillige Beiträge zu einem guten Zwecke im Interesse der Wohlthätigkeit oder Pietät vorgenommen werden. Aber sie gehören doch zu dem allgemeinen Begriff „Sammlung, Haussammlung“; der gemeine Mann son- dert sie ebenfalls nicht von den übrigen Sammlungen und in Praxi fügt es sich öfters, daß Pfarrer oder Kapläne mit andern Sammlern in einem und demselben Hause zusammentreffen. Da- her müssen wir derselben doch mit einigen Worten gedenken.

Die Pfarrersammlungen, wo sie bestehen, sind verschieden: im Gegenstande, Getreide, Brod, Flachs u. s. w., im Rechtstitel; es gibt freiwillige und stipulirte Sammlungen, in der Art der Einbringung u. s. f., verschieden lauten auch die Urtheile darüber, bald gelten sie als ein großes Bene, bald als eine Last; da klagt man über die Widerseßlichkeit der Verpflichteten, dort rühmt man deren guten Willen; die Einen wünschen Reluirung in Geld, die Andern deren Fortdauer in Natura. Schreiber dieß kann aus eigener Erfahrung nicht sprechen, aber es wird auch hier sicher- lich viel abhängen von der Persönlichkeit und Klugheit des Seels- forgers, von der Beschaffenheit der Gemeinde, von den wechselnden Orts- und Zeitverhältnissen, sowie von dem Rechtstitel, auf dem sie beruhen. Gewiß ist, daß jeder Pfarrer in Bezug auf Naturalsammlungen das konservative Prinzip vertreten wird und daß dort, wo der Pfarrer „in die Sammlung geht“ oder schickt, noch gar Viele ihm folgen; der Kooperator, Schullehrer, Schul- gehilfe, Chirurg, Hebamme, Todtengräber u. s. f., Alle sind zu mir gekommen, sagte ein vom Hagel hart getroffener Bauer, so- gar der Sch . . . r, nur der geistliche Herr nicht; will's nicht vergessen, daß er mich heuer verschont hat und im nächsten Jahr, so Gott will, gut machen. Solche Rücksicht ist in der That löblich und eines Priesters würdig, sonst aber soll auch der Koope- rator eine Sammlung, die einmal seit Jahren schon eine ordent- liche ist, aus eigener Schuld nicht abkommen lassen. Es kostet freilich einen jungen Priester, der ein feines Ehrgefühl hat, an- fänglich einen großen innern Kampf, als Sammler von Haus

zu Haus zu gehen, wie ein Bettler; soll man dazu 12 Jahre studirt und unter vielen Mühen und Entbehrungen sein schönes Ziel erreicht haben! Leicht ist es nicht, das wird jeder gestehen müssen, welcher diese Probe bestanden hat; aber es liegt dieser Furcht doch nur eine einseitige Ansicht zu Grunde, wenn nicht gar eine falsche. Die Leute — Ausnahmen gibt es überall — betrachten ein solches Sammeln von Seite ihres Seelforgers nicht als eine Bettelei, sondern wenn nicht als ein Recht, das ihm entweder nach dem Grundbuche oder nach alter Gepflogenheit zusteht, doch als eine Pflicht, welche eben zu den Verpflichtungen eines Kooperators auf diesem Posten gehört. Sie betrachten das, was sie geben, wenn nicht als Schuldigkeit, doch als eine Erkenntlichkeit für große geistliche Wohlthaten, als eine Erkenntlichkeit, welche namentlich einem braven Kooperator gerne gereicht wird, so daß man sich gekränkt fühlte, wollte er nicht kommen, hingegen geehrt fühlt, wenn er kommt.

Die meisten Leute freuen sich auf diesen Besuch, besonders die Kinder, welche entgegen kleine Geschenke erhalten, Bildchen, Ringe, Rosenkränze u. dgl.; man weiß schon den Tag, ja die Stunde, wann der geistliche Herr kommt, Zimmer, Bänke und Tische sind rein gescheuert, der beste Most, das schönste Brod bereitet, die Sammlungsgaben schon vorgerichtet. Ach, es wäre eine tiefe Kränkung, wenn er nicht käme; zwar fehlt es auch da nicht an Renitenten, zumal in manchen Gegenden und seit 1848, aber es fehlt auch nicht an Beispielen, daß solche Renitenten bekehrt und in die eifrigsten Geber verwandelt worden sind. „Ich gib keine Sammlung,“ sagte ein wohlhabender Bauer zum geistlichen Herrn, als dieser mit seinem Träger in die Stube trat. Es war eben Mittagszeit und alle Hausleute saßen am Tische; diese waren betroffen und schwiegen, eine peinliche Stille für den jungen Kooperator, welcher zum ersten Male hier sammelte. Doch nahm er sich zusammen: „Du bist der Erste,“ sagt er, „der mir die Sammlung verweigert und vielleicht auch der Letzte, Alle haben mich noch freundlich empfangen, b’hüt dich Gott.“ Aber

gerade dieser Bauer mußte schon nach kurzer Zeit die Dienste des geistlichen Herrn vielfach in Anspruch nehmen. Eine Tochter, das Lieblingskind des Vaters, erkrankte und starb nach langem Siechthum; der Kooperator ließ nichts merken von Groß oder Feindschaft, mit Bereitwilligkeit erfüllte er die Bitten des tiefgebeugten Vaters, wie zum Versuchen, so zum Besuch, nur ging er, wenigstens Anfangs, nicht ungerufen, dann aber auch ungerufen, als die Gefahr zunahm und der Tod näher rückte, zum großen Troste des gedemüthigten Vaters und der sterbenden Tochter. Bei der nächsten Sammlung ließ man sagen, Alles sei bereitet, der geistliche Herr möge ja gewiß kommen.

So übernimmt oft eine höhere Fügung die Ausgleichung für einen Seelsorger, welcher treu erfunden wird in seinem Berufe. Aber eine Ausgleichung zwischen Priester und Priester, Vorgänger und Nachfolger, bei einem Wechsel in der Kooperatorsstelle, bezüglich der Sammlung muß von diesen selbst geschehen, nach den Grundsätzen der Gerechtigkeit, der uneigennütigen Liebe und der Standesehre, die Beiden heilig sein sollen.

Doch ich breche hier ab, von den Sammlungen zu sprechen, welche von Seelsorgern zur eigenen Sustentation und als zu ihrem systemmäßigen Einkommen gehörend, vorgenommen werden und füge nur den Wunsch bei, daß eine hierin erfahrenere und gewandtere Hand diesen wichtigen Gegenstand in den vorliegenden Blättern einer eingehenden Behandlung würdigen möge.

V. Andere ordentliche Hausammlungen.

Wir kehren zu den Hausammlungen zurück, welche regelmäßig zu irgend einem Zwecke der Humanität oder Pietät stattfinden. Hieher rechnen wir vor Allem die Sammlung für das Krankenhaus der barmherzigen Brüder in Linz. Dieses besteht seit 1757 und die ehrwürdigen Ordensbrüder haben sich seit mehr als 100 Jahren um Stadt und Land unschätzbare Verdienste erworben. Da es denselben an einer hinreichenden Dotation fehlte, so waren sie vom Anfange an auf Sammlungen an-

gewiesen. Im Hinblick auf die Verdienstlichkeit ihres Wirkens blieb ihnen sogar unter Kaiser Josef II. die Sammlungsbewilligung. Nach Hofdekret vom 6. Oktober 1789 (Dr. Nieder's Handbuch B. I. S. 256 2. d.) wurde allen hierländigen Mendikantenklöstern, die barmherzigen Brüder und Elisabethinerinnen allein ausgenommen, die fernere Sammlung dergestalt eingeboten, daß ihnen, nach Maß ihrer eigenen Fassungen, dasjenige, was sie vorhin jährlich zu ihrem Unterhalte gesammelt hatten, nunmehr aus dem Religionsfonde vergütet wird. Die „Barmherzigen-Sammlung“ besteht darum schon über 100 Jahre und wird ordentlicher Weise jährlich zweimal, im Winter als Getreide- und im Sommer als Schmalzsammlung durch eigene Sammler aus der Mitte der Brüder in Stadt und Land, von Haus zu Haus vorgenommen. Sie ist daher auch im ganzen Lande so bekannt, daß es nicht nothwendig erscheint, sie im Voraus von der Kanzel zu verkünden. Im Allgemeinen, darf man sagen, erfreut sie sich einer großen Popularität; die Leute wissen, daß die armen Kranken dort nach Möglichkeit gerne aufgenommen und gut versorgt werden. Dabei wollen wir nicht verschweigen, daß die neuere Zeit aus mancherlei Ursachen auch in Absicht auf diese Sammlung nachtheilig eingewirkt habe und noch einwirke.

Von Seite des Kuratlerus wird wohl, abgesehen von der Verpflegung der Sammler im Pfarrhause, in der Regel nur verlangt, daß kein hindernder Einfluß geübt werde. Wir wissen nicht, ob das, was uns von einem Pfarrer unserer Diözese erzählt wurde, auf Wahrheit beruhe; er soll nämlich seinen Pfarrkindern verboten haben, dem Barmherzigen-Sammler noch etwas zu geben, weil nunmehr in der eigenen Pfarre ein kleines Krankenhaus unter der Obhut eines Ordens errichtet worden sei. Aber wir müßten ein solches Vorgehen ungerecht, lieblos und höchst unklug nennen; das hieße doch der christlichen Wohlthätigkeit den Lebensnerv abschneiden, das hieße die Werke der Liebe selbst in Bezug auf die eigene Pöfalanstalt in Werke des Egoismus verwandeln, welche auch hier bald versiegen müßten. Eben

darum können wir diese Erzählung im Interesse der Ehre unseres Standes nicht glauben und führen sie nur darum an, um das Verhalten des Seelsorgers der Barmherzigen-Sammlung gegenüber wenigstens negativ in einem Beispiele anschaulich zu schildern. Was die Sammler selbst betrifft, so kann man sich darüber nur lobend aussprechen, sowohl bezüglich ihres Fleißes im Terminiren, als ihre Genügsamkeit im Pfarrhause und ihrer Moralität; wir wenigstens wüßten aus vieljähriger Erfahrung, keinen Fall zu verzeichnen, daß gegen einen derselben eine erhebliche Klage erhoben worden wäre. Unterm 23. November 1854, Z. 117/Pr. ist dem Kuratlerus eine von Sr. Eminenz dem Kardinal Scitovsky als apostolischem Ordensvisitator vorgezeichnete Weisung in Bezug auf die Sammler aus den Religiosen mitgetheilt worden, welche in ihren wesentlichen Punkten bei uns zu Lande ohnehin immer befolgt worden war. Seit 10 Jahren hat es keine Veranlassung gegeben, diese Weisung neuerdings einzuschärfen, gewiß ein ehrenvolles Zeugniß einerseits für den Orden und seine Sammler, denn sub I heißt es: *Constitui ut pro collectione non alii exmittantur, quam probatae fidei, perspectaeque moralitatis viri*; anderseits aber auch für die gastfreundliche Liebe bei dem weitaus größten Theile des oberösterreichischen Seelsorgsklerus.

Seit den letzten Jahren senden die neugegründeten Hospizien der P. P. Franziskaner in Eiben und Enns und die P. P. Kapuziner in Ried alljährlich aus ihrer Mitte Sammler in ihre benachbarten Pfarren. Soweit wir davon Kunde geben können, sind diese Mendikanten-Hospize mit dem Erfolge ihrer Sammlungen von Haus zu Haus überall bestens zufrieden; war auch nicht anders zu erwarten, da der Wohlthätigkeitsfönn der Oberösterreicher längst bewährt ist und die genannten Distrikte zu den fruchtbarsten und wohlthätigsten unseres Landes gehören. Dazu kommt, daß die Hw. Patres durch strikte Beobachtung ihrer in der That strengen Ordensregel, durch ihren bereitwilligen und unermüdeten Eifer im Beichtstuhl und auf der Kanzel, überhaupt durch

vielseitige und oftmalige Aushilfe in der Seelsorge die Liebe und das Vertrauen des Volkes in hohem Grade sich erworben, sowie die Seelsorger zu großem Danke sich verpflichtet haben. Auch weiß man die Rücksicht zu schätzen, welche die bescheidenen Patres in der Regel immer gegenüber den pfarrlichen Rechten zu beobachten wissen, so daß unangenehme Reibereien bisher im Allgemeinen glücklich vermieden wurden. Die Sammlungen derselben werden daher unseres Wissens überall von den Seelsorgern bereitwilligst, wenn es verlangt wird, von der Kanzel verkündet und bestens bevormortet. Von dießfälligen Ausnahmen ist wenigstens uns nichts bekannt geworden.

Außerdem gibt es hie und da noch Haussammlungen zu außerordentlichen Gottesdiensten und Andachten; so werden z. B. an manchen Orten gewisse Tage, wie St. Sebastian, St. Anna, Maria Heimsuchung mit einem Lobamte am Tage selbst und täglicher Rosenkranzandacht innerhalb der Oktave oder die Allerseelen-Oktave mit täglichem Rosenkranz gehalten. So lassen in der Adventzeit in manchen Städten die verschiedenen Stände, Männer, Frauen, Jünglinge, Jungfrauen, Schulkinder, und auf dem Lande die verheirateten und die ledigen Leute von einzelnen Ortschaften feierliche Korateämter halten. Die Auslagen werden regelmäßig durch Sammlungen von Haus zu Haus aufgebracht. Beim ersten Anblick fühlt sich der Seelsorger durch solche Sammlungen unangenehm berührt, ein neuer Pfarrer fürchtet den Vorwurf des Eigennuzes zu verdienen und will sie lieber nicht geschehen lassen. Aber eben dadurch verletzt man gar Viele, welche seit Jahren diese Andachten lieben und darauf ein großes Vertrauen setzen und diese gehören unstreitig zu dem besseren Theile der Gemeinde. Zugleich wurde damit manchem eine Einnahme entzogen, auf welche sie rechnen und die man ihnen wohl gönnen darf, wie Chormusiker, Mesner, Kooperatoren. Anderseits, wenn der Pfarrer bei solchen Sammlungen ganz untheiligt bleiben will, so steht an manchen Orten einer übergroßen Geschäftigkeit oder auch Verdächtigungen Thür und Thor

offen. Daher gibt es kein anderes Mittel für den Pfarrer an Orten, wo solche fromme Gepflogenheiten bestehen, und bezahlte Sammler die freiwilligen Beiträge einsammeln, — er muß solche Sammlungen selbst in die Hände nehmen, muß die Sammler durch seine Handschrift bevollmächtigen, die Beiträge in Empfang nehmen, verrechnen, vertheilen, freilich mit möglichster Offenheit und Uneigennützigkeit, welche Vertrauen erwirbt, der Sache selbst im besten Sinne förderlich ist. Dadurch erhält er auch die kräftigsten Waffen zur erfolgreichen Bekämpfung derjenigen, welche theils aus bösem Willen, theils aus Unkenntniß gegen solche Sammlungen schreien.

Außerdem werden in größeren Orten manche Humanitätsanstalten durch solche regelmäßige Hausammlungen ganz oder theilweise erhalten, wie Krankenhäuser, Kinderbewahranstalten u. s. w., auch Bruderschaften und fromme Vereine halten ihre Sammlungen. Hier fordert Klugheit und Liebe zugleich, daß auch der Pfarrer und Seelsorger nach Kräften sich betheilige und mit gutem Beispiele vorangehe.

VI. Evidenzhaltung der Sammlungsergebnisse von Seite des Pfarrers.

Und doch gibt es neben diesen ordentlichen und regelmäßigen Hausammlungen überall noch viele außerordentliche. Hieher sind vorerst zu rechnen die Sammlungen, welche in außerordentlichen Fällen vorgenommen werden, entweder in Folge höheren Auftrages, oder vermöge Gemeindebeschluß; z. B. wenn ein benachbarter und befreundeter Ort von einem großen Unglück betroffen wird, so im Jahre 1861, aus Anlaß des furchtbaren Hagelschlages im oberen Innviertel wurde in den übrigen Theilen des Landes von Haus zu Haus gesammelt, so im Jahre 1862 nach der fürchterlichen Ueberschwemmung Anfangs Februar, so jetzt März 1864 für unsere in Schleswig kämpfende Armee. Gewöhnlich gehen solche Sammlungen den Pfarrer nichts an, der Auftrag ergeht an die Gemeindevorsteherung oder der Beschluß geht

von da aus und die Sammlung wird durch bestimmte Vertrauensmänner der Gemeinde vorgenommen. Aber auf dem Lande wenigstens wird sie immer vorher von der Kanzel verkündet, es ginge sonst nicht; auch ist es hie und da üblich, daß die Vertrauensmänner der Gemeinde den Sammlungsbetrag in die Hände des Pfarrers übergeben, durch welchen der Gesamtbetrag an die höhere Stelle übermittelt wird. Die Uebung ist zwar zunächst Sache des Herkommens, aber doch vorzüglich des Vertrauens, das der Pfarrer durch jene Genauigkeit und Offenheit rechtfertigen muß, die auch dem Mißtrauischen jeden Zweifel benimmt. Doch dieser Punkt verdient eine nähere Besprechung.

In Geldsachen ist überhaupt große Behutsamkeit und Genauigkeit nothwendig. Einem Pfarrer ist in der Regel viel anvertraut und wird in Geldsachen großes Vertrauen geschenkt. Darum sei er behutsam in Empfang, wie in der Aufbewahrung, sehr genau in der Aufschreibung und Verrechnung. Wer ein Recht hat davon zu wissen, wen eine Mitverantwortung trifft, dem soll man von allen Geldern genaue Einsicht verschaffen. Das gilt zunächst von den Kirchengeldern, das gilt aber auch von den Sammlungsgeldern.

Ich rathe jedem meiner geehrten Herren Amtsbrüder, genaue Aufschreibung zu pflegen über die höheren Orts angeordneten Sammlungen. Man muß zu jeder Stunde, selbst nach Jahren noch im Stande sein, sich darüber genau auszuweisen. Ich war einmal Zeuge, wie ein Bezirksvorsteher es trocken ausgesprochen und trotz Widerspruch vor einer größeren Gesellschaft aufrecht erhalten hat, daß ein Pfarrer, den er nannte und der eben so angesehen als wohlhabend war, den Ertrag der Kirchensammlungen immer nur theilweise ans Bezirksamt abgeliefert hätte. Bauern, rechtschaffene Männer, welche die Sammlung vorgenommen, hätten ihn versichert, daß gewiß etliche Gulden eingegangen seien, während nur einige Groschen eingesendet worden wären. Mir war eine solche — Ehrabschneidung schrecklich, wagte aber doch nicht zu sagen, was in einem solchen Falle gesagt

werden soll: „Der genannte Pfarrer möge von dieser Rede in Kenntniß gesetzt und aufgefordert werden, sich zu vertheidigen, es handle sich hier nicht bloß um seine Ehre, sondern um die Ehre des ganzen Standes,“ denn der Mann war alt und gebrechlich, wahrscheinlich wäre ihm beim Mangel genauer Aufschreibungen in solchen Kleinigkeiten, wie man oft sagt, eine vollständige Rechtfertigung kaum möglich gewesen. Man mußte sich bescheiden zu sagen: „Die Bauern meinen immer, daß sie viel, daß sie guldenweis geben, auch wenn's kaum Ein Gulden ist, zugleich geschieht es bisweilen, daß man von einer Sammlung einen Theil zurückbehält, um andere, die wichtiger scheinen, besser bedecken zu können.“ Daher verfare man mit Vertrauen erweckender Offenheit. Die Sammler selbst sollen das Sammlungsgeld mitzählen, sollen die Einschreibung sehen, sollen wissen, wie viel man abliefern, und warum man bisweilen eine Aenderung mache, zugleich wie viel man selbst beisteure. Man darf zwar nicht ängstlich sein und meinen, man müsse immer so vorgehen und nie anders, aber eine gewisse Geheimnißkrämerei soll man immer vermeiden, so wie eine kleinliche Eigenmächtigkeit. Was hat denn, man erlaube mir diese Frage, was hat dem Dombau-Vereine in Linz so allseitiges Vertrauen erworben, und nachgerade allen Verdächtigen den Mund gestopft? Vor Allem der glückliche Gedanke, daß alle Monate ein Rechenschaftsbericht erscheint, welcher die größtmögliche Verbreitung erhält und die schönste Detaileinsicht gewährt in die ganze Gebahrung.

VII. Außerordentliche Hausfassammlungen.

Doch wir kehren zu den Fassammlungen zurück, und zwar zu den außerordentlichen Hausfassammlungen. Unter diesen verdienen eine besondere Beachtung, welche seit etlichen Jahren mit Bewilligung der hohen und höchsten Stellen durch eigene dazu bevollmächtigte Sammler, meist geistlichen Standes, beiderlei Geschlechtes, aus dem In- und Ausland zu kirchlich-religiösen Zwecken von Haus zu Haus vorgenommen werden. Es ist nicht unmin-

teressant, aus dem Diözesanblatte seit seinem Bestehen, seit 1855, darüber eine kurze Zusammenstellung zu machen. Wir beachten zuerst die Sammler, dann die Sammlerinnen.

Die Sammler. Im Jahre 1855 kommt ein solcher nicht vor. Im Jahre 1856 einer, Diözesanblatt X., 11., P. Philipp Basalic, Superior des bosnischen Franziskaner-Konventes zu Konstantinopel. Eine von Sr. k. k. apostolischen Majestät schon im Jahre 1854 allergnädigst bewilligte Kirchensammlung hatte nur einen geringen Erfolg, daher hat das hohe Ministerium für Kultus und Unterricht im Einverständniß mit drei andern hohen Ministerien sich bestimmt gefunden, obigen P. Superior mittelst eines offenen Beglaubigungsschreibens zu ermächtigen, persönlich von Diözese zu Diözese zu sammeln, aber nur in Begleitung eines Diözesanpriesters, und unter der Bedingung, daß die genau aufgeschriebenen Beiträge an die Diözesanstellen eingesendet würden.

Im Jahre 1857 werden schon drei aufgeführt. Nach Diözesanblatt XIII, 19, wird dem Cistercienser-Stift Mehrerau in Borarlberg vom hohen Kultusministerium bewilligt, die von Sr. Majestät dem Kaiser allergnädigst zum Kirchenbau bewilligte Sammlung durch einen Konventualen des Stiftes vornehmen zu lassen. Als solcher wird nach Diözesanblatt vom Jahre 1860, XV., 23, P. Bernard Hochstrasser empfohlen. Eben so erhielt unterm 7. April 1857, Diözesanblatt 1857, XIX, 26., der katholische Pfarrer P. Mamie von Bern die ministerielle Bewilligung, die von Sr. Majestät bewilligte Sammlung persönlich vorzunehmen. Endlich nach Diözesanblatt 1857 XIX, 27, haben Se. k. k. apostolische Majestät allergnädigst zu bewilligen geruht, daß die Kongregation der Mechitaristen zu St. Lazzaro in Venedig behufs der Gründung einer Klosterfiliale und einer Kirche in Konstantinopel Sammlungen milder Beiträge in der Monarchie veranstalten dürfe. Demgemäß hat der Mechitarist P. Malachias im Jahre 1858 in Oberösterreich gesammelt, meist in Begleitung eines Pfarrgeistlichen, unter dessen Assistenz der Pater auch das heilige Messopfer nach armenischem Ritus unter großer Theilnahme des

Volkess celebrirt hat. Seine Sammlung hatte darum meist auch sehr guten Erfolg.

Im Jahre 1858 wird keiner, und im Jahre 1859 nur einer angeführt, nämlich Diözesanblatt 1859 VII, 9, Thomas Ladstätter (kein Geistlicher) als beglaubigter Sammler für die abgebrannte Kirche zu Dölsach im Pustertal in Tyrol. Ein sehr bescheidener Sammler. Im Jahre 1860 kommen wieder zwei vor, — außer dem oben schon angeführten P. Bernard von Mehrerau — Moses Mathat, Generalvikar und Philipp Nemmer, Sekretär des griechisch-melchitischen Bischofs von Zahle für die unglücklichen Christen des Libanon, Diözesanblatt 1860, XIX, 29, und nach Diözesanblatt XXXV, 52, Arthur Dillon Purcell, Pfarrer der deutschen Katholiken in London zum Bau einer Kirche. Im Jahre 1861 werden fünf aufgeführt: Peter Walrif, Pfarrer zu Oberstein, Fürstenthum Birkenfeld, zum Kirchenbau, Diözesanblatt V, 6; die P. P. Franziskaner in Waizen zu einem neuen Klosterdachstuhl, Diözesanblatt XV, 21; Georg Balog und Stephan Györi, Grundbesitzer aus Ehed in Siebenbürgen zum Ausbau einer neuen Kirche, Diözesanblatt XXVII, 43; P. Peter Bakula, Franziskaner in der Herzogowina, für die Bedürfnisse der dortigen Mission, Diözesanblatt, 47; endlich zwei Bevollmächtigte der Gemeinde Laussa in Oberösterreich für ihren Pfarrerrichtungsfond, Nr. 48.

Im Jahre 1862 ebenfalls 5: a) Bevollmächtigte Vertrauensmänner aus der Gemeinde Schmolln, Pfarre Mattighofen zum Kirchenbau, Diözesanblatt III, XIV. und XXIV. Die Bewilligung lautete zuerst für den Innkreis, dann wurde sie auf den Hausruck- und Traunkreis, endlich auch auf Linz und den Mühlkreis ausgedehnt. b) Ein Bevollmächtigter der Gemeinde Steyerling in Oberösterreich zum Ausbau ihrer Kirche, Diözesanblatt, XX, 34. c) Timothy Bermingham, Priester aus Charlestown in Nordamerika, zum Wiederaufbau der abgebrannten Kathedrale und anderer Gebäude, Diözesanblatt XXIV, 52. d) Zwei Bevollmächtigte der Gemeinde Pitești in der Walachei, zum Bau

einer Kirche, XXX, Mitth. XXII; endlich e) P. Jaf. Nobile Avogadro, Prior des Sanctuario B. M. V. della Salette in Venedig, zum Bau des Sanctuariums mit einem Rettungshause.

Im Jahre 1863 wurde dem letzteren der Sammlungs-Termin auf weitere 6 Monate verlängert, und die Vollmacht auf seine 3 Mitsammler erweitert. Außerdem kommen in diesem Jahre noch zehn (10) außerordentliche Haus samm l ungs-Bewilligungen vor, und zwar für die abgebrannte Franziskanerkirche zu Calvaria in Galizien; zur Errichtung und Erhaltung eines griechisch-katholischen Gymnasiums zu Groß-Somkol in Ungarn; zum Bau einer Kirche in Memphis (Nordamerika); zum Aufbau einer baufälligen Franziskanerkirche zu Mediasch in Siebenbürgen; für eine neue Pfarrkirche in Pregarten; zu einer Kirche für die katholischen Deutschen in Venedig; zum Kirchen- und Schulbau für die armenischen Gemeinden in Persien; der Mechitaristen-Kongregation in Wien zur Förderung ihrer Missionszwecke im Orient; der katholischen Gemeinde in Weimar zur Erbauung einer Kirche; endlich dem Minoriten-Duardian P. Hieronymus in Brüssel zum Kloster- und Kirchenbau.

Die Sammlerinnen sind ausschließlich Ordensschwestern. Die erste Sammlungsbewilligung dafür lesen wir im Jahre 1858. Nach Diözesanblatt 1858, XIX, 30, erhielt M. Amalia v. Engel, Vorsteherin des Institutes der englischen Fräulein in Bukarest, die ministerielle Bewilligung, sich in den bedeutenderen Städten des Landes um Beiträge zu bewerben — im Einvernehmen mit den Ordinariaten.

Im Jahre 1859 (Diözesanblatt XXVIII, 42) wurde der Kongregation der Töchter des allerheiligsten Erlösers zu Reindorf bei Wien zur Erwerbung eines eigenen Kongregationshauses eine persönliche Sammlung bis Ende August 1860 bewilliget. Im Jahre 1860 kommen schon zwei solche Sammlungs-Bewilligungen vor: 1. für die Vorsteherin der Jablunkauer Elisabethiner-Krankenanstalt — mit Verlängerung bis Ende Juli 1861, und 2. für zwei Schwestern aus dem dritten Orden des heiligen

Franziskus zu Pirmasens in Rheinbaiern, mit öfterer Verlängerung bis Ende 1863.

Im Jahre 1861 erhielten wieder vier weibliche Ordens-Kongregationen die Sammlungsbewilligung: a) die der Töchter des göttlichen Erlösers in Schottenfeld (Wien) für Ordenszwecke; b) die vom armen Kinde Jesu in Döbling für ihre Kindererziehungs- und Rettungsanstalt; c) die Schulschwestern zu Gurtweil im Großherzogthum Baden zu Gunsten ihrer Rettungsanstalt; und d) die barmherzigen Schwestern vom heiligen Kreuze zu Chur in Graubünden für ihr Mutterhaus und Spital.

Im Jahre 1862 abermals zwei, und zwar die barmherzigen Schwestern vom heiligen Karl in Paris zu Gunsten der verwaehrlosten deutschen Arbeiterbevölkerung, und die barmherzigen Schwestern vom heiligen Kreuz zu Oberleutensdorf in Böhmen für ihre Kranken- und Waisenanstalt. Endlich im Jahre 1863 die Schwestern des 3. Ordens des heiligen Franziskus in Wien für ihr Mutterhaus und die Kongregation der Töchter des göttlichen Erlösers in Schottenfeld — zur Erweiterung ihrer Wohlthätigkeits-Anstalt.

VIII. Bemerkungen.

Wir knüpfen an diese Zusammenstellung der außerordentlich beglaubigten Sammler und Sammlerinnen nachstehende Bemerkungen:

1. Die Gesamtsumme der Sammler seit 1856 ist 27, und die Zahl der weiblichen Ordenskongregationen seit 1858 12. Die Zunahme ist besonders auffallend in den letzten drei Jahren.

2. Die Sammlungsbewilligung wurde für mehrere derselben wiederholt verlängert, und gewöhnlich nicht von einem, sondern von mehreren bevollmächtigten Sammlern, bei Ordensschwestern von mehreren Paaren aus derselben Kongregation gleichzeitig in mehreren Provinzen ausgeübt.

3. Im Diözesanblatte sind nicht alle Sammlungen aufgeführt, welche seit der Zeit seines Bestehens mit höherer Bewilligung in unserer Diözese wirklich vorgenommen wurden. Theils datirt die Bewilligung aus früherer Zeit, theils ist überhaupt die

Aufnahme unterblieben. So hat das H. B. Konsistorium in Linz unterm 24. Februar 1852, Z. 309 dem Herrn Sebastian Schwarz eine Sammlung für das Institut der armen Schulschwestern in Böcklabruck bewilligt und gestattet, sich an die Herren Dechante zu wenden. Herr Schwarz hat von dieser Bewilligung unseres Wissens nicht nur selbst wiederholt Gebrauch gemacht, sondern auch durch einen eigenen beglaubigten Sammler von Haus zu Haus, den Viele für einen Geistlichen gehalten haben, obgleich er kein Geistlicher war. Im Jahre 1863 haben wieder Ordensschwestern aus diesem Institute im ganzen Lande mit bischöflicher Bewilligung zur Erbauung einer schönen Instituts-Kirche gesammelt.

So sammelte im Herbst 1863 Fr. Maximilian Knoll aus dem Konvent der barmherzigen Brüder strictioris observantiae in Graz, mit allen Vollmachten versehen, im Innkreise für den Ausbau eines Rekonvaleszentenhauses in Graz.

4. Wir können nicht sagen, ob Alle, welche laut Diözesanblatt die Bewilligung erhalten haben, in unserer Diözese auch wirklich gesammelt oder noch sammeln. Die Meisten von ihnen sicher; daher auch überall Sammler über Sammler und es ist gewiß, daß oft 3 — 4 sammelnde Parteien in einem und demselben Orte, ja Hause zusammentrafen und einander den Rang abzulaufen suchten.

5. Bemerkenswerth ist die große Vorsicht, womit Anfangs, im Jahre 1856, bei solchen Sammlungsbewilligungen vorgegangen wurde. Das Ministerium für Kultus setzte sich zuerst mit drei anderen Ministerien ins Einvernehmen und umgab die Bewilligung für P. Wilhelm Pasalic mit solchen Klauseln, welche die Ausübung sehr erschwerten und einen Betrug fast unmöglich machten. Später lesen wir von solchen Vorsichten nichts mehr, nichts mehr von einer Rechenschaft, welche die Sammler irgendwie zu geben hätten.

6. Die Sammler sind meist geistliche Personen, nur bei Sammlungen zu Kirchenbauten im Inlande werden Vertrauensmänner

der betreffenden Gemeinden — Laien — beglaubigt. Die Sammlerinnen sind, wie schon bemerkt, durchaus Ordensschwestern.

7. Sammelnde Klosterfrauen waren anfänglich, im Jahre 1858, der Gegenstand großer Neugierde und großer Theilnahme, selbst die aufgeklärten Feinde der Ordens-Kongregationen überhäuften die ersten Nonnen mit Aufmerksamkeit, daher sie auch allenthalben reichlich bedacht wurden; aber dieser glückliche Erfolg reizte zur Nachfolge nicht bloß bei andern Kongregationen, sondern sogar von Betrügerinnen; so haben laut Zeitung in Braunau zwei weibliche Personen es versucht, im Ordenskleide Geschäft zu machen und es gelang kurze Zeit recht gut, bis sie erkannt und gehörig bestraft wurden. Daher hat auch die Theilnahme für die Sammlerinnen überall rasch abgenommen, selbst die Bauern fürchten sie schon und verschließen wo möglich vor ihnen das Haus. Ein Pfarrer hielt es für nothwendig, als er eine solche Klosterfrauen-Sammlung zu verkünden hatte, beizufügen: „Wer nichts geben kann oder nichts geben will, gebe dafür doch kein böses Wort, damit er sich nicht versündigt.“

8. Für die Pfarrer sind die vielen Sammler eine Last; abgesehen von den Kosten, die doch auch in unserer Zeit für Viele schwer in die Wage fallen, hat oft die anständige Beherbergung manche Schwierigkeiten. Dazu kommt die Rücksicht auf die Gemeinde. Der Pfarrer soll eine solche Sammlung von der Kanzel verkünden und wohl auch bevorworten, weiß aber, daß die Gemeinde, namentlich in vielen Gegenden und bei Mißjahren darüber erschrickt. Die Gemeinde gibt so gerne dem Pfarrer Schuld, wenn ihr so viele Sammler beschwerlich fallen. Anderseits soll und will man auch die Sammler vor Unglimpf und Unannehmlichkeit geschützt wissen, es sind ja geistliche Personen, die Ehre unseres Standes ist dabei betheiligt; kurz bei den vielen Sammlern, namentlich geistlichen Standes, kommen die Geistlichen oft in peinliche Verlegenheit. Doch bietet der persönliche Verkehr mit so weit gereisten und viel erfahrenen Leuten, wie die Sammler sind, wieder manches Interesse und bringt eine

nicht unangenehme, wohl auch lehrreiche Abwechslung in die einsame Einförmigkeit des Landlebens.

9. Dester's schon ist die Frage aufgeworfen worden, welche Motive unsere Staatsverwaltung leiten mögen bei so vielen Sammlungsbewilligungen an geistliche Personen und für geistliche Institute nicht bloß im Inlande, sondern auch im Auslande nah und fern. Es geht einmal nicht anders, auch der Landgeistliche will ein wenig politisiren, zuual in Dingen, die ihn selber, sein Wirken und seinen Stand so nahe berühren. Man sagt, es liege im Begriffe der Freiheit, und einer freiheitlichen Staatsverfassung einerseits solchen geistlichen Kongregationen, die ja auch eine Lebensentfaltung der Kirche seien, die Existenz zu gewähren, anderseits aber auch die Möglichkeit, sich die zur Existenz nothwendigen Mittel zu verschaffen. Hätten solche Kongregationen das Recht zu existiren, so müsse man ihnen auch das Recht einräumen, sich bittlich an das katholische Volk um Unterstützung zu wenden, weil sie sonst nicht leben könnten. Dann handle es sich dabei um Zwecke, welche in Absicht auf Religion, Kirche und Barmherzigkeit, wenn nicht unumgänglich nothwendig, doch höchst wohlthätig genannt werden müssen, an deren Förderung also auch dem Staate gelegen sei. Aber der Staat müsse sie mit Rücksicht auf seine unmittelbaren Verpflichtungen und seine Finanzen der Privatwohlthätigkeit überlassen, somit denen, welche sich darum annehmen, erlauben — zu sammeln.

Damit aber geschehe Niemandem ein Unrecht, Niemandem werde ein Zwang angelegt, Jedem bleibe die Freiheit, zu geben oder nicht. Umgekehrt, wollte der Staat solche Sammlungen verweigern, so würde er einerseits viele höchst wohlthätige Institute hindern, und ihnen den Lebensnerv abschneiden, anderseits in die persönliche Freiheit unbefugt eingreifen.

Wenn Einige sagen, durch so viele Sammlungsbewilligungen an geistliche, insbesondere weibliche Personen intendire man, den ganzen Stand in den Augen des Volkes zu discreditiren, die Ordenskongregationen verächtlich und verhaßt zu machen, weil

die Sammler als bettelnde Müßiggänger erscheinen und dem Volke lästig fallen — so sagen Andere entgegen: Gerade das Gegentheil werde intendirt und erreicht; man will dem Volke durch die That beweisen, daß die geistlichen und klösterlichen Institute keine unnützen Institute seien, daß die Klosterfrauen innerhalb ihrer Mauern nicht dem Müßiggange fröhnen, sondern für das geistliche und leibliche Wohl ihrer Mitmenschen unermüdet sorgen und arbeiten, für Kranke, Verwahrloste, Gefallene und Unglückliche aller Art, daß sie für solche Zwecke die größten Beschwerden und bittersten Unannehmlichkeiten auf sich nehmen, denn der Beruf eines Sammlers sei ein schwerer Beruf, in den Sammlungen werde daher die praktische, wohlthätige und aufopfernde Thätigkeit der Geistlichen dem Volke erst recht anschaulich und einleuchtend gemacht, Beweis dessen die wirklich erstaunlichen Erfolge so vieler Sammlungen.

Aber, heißt es wieder, man soll die Sammlungsbewilligungen auf das Inland beschränken, nicht gegen das Ausland so liberal sein, zum Nachtheile des eigenen Landes; wir hätten Anstalten genug, welche eine Unterstützung eben so sehr bedürfen, als verdienen; so werde das Geld in's Ausland verschleppt und dem Inlande entzogen. Aber, entgegnet man, in Absicht auf Religion, Kirche und christliche Liebe gibt es kein Ausland, gelten keine Landesgrenzen, das sei ein Grundsatz der katholischen Kirche und diesen Grundsatz müßten auch die Staatsmänner katholischer Reiche adoptiren, zumal Oesterreichs, dem man ohnehin so oft den Vorwurf macht, daß es mit den Protestanten lästelt und die katholischen Interessen vernachlässigt. Gerade durch solche Liberalität zeige es sich als eine wahrhaft katholische Macht und gewinne allenthalben Sympathien, die es, namentlich im Orient gar wohl brauchen könne und auf die man katholischer Seits so großes Gewicht lege. Man bedenke doch, was die protestantischen Staaten für ihre Glaubensgenossen auch im Auslande thun und welch' großartige Thätigkeit das katholische Frankreich für die katholischen Interessen in allen Ländern entwickelt,

soll Oesterreich allein zurückbleiben? Eine solche Wohlthätigkeit hat noch keinen Staat, ja keinen Menschen arm gemacht, dadurch werde die Wohlthätigkeit für das eigene Land nicht geschwächt, sondern gestärkt und erhöht. Wieviel Geld geht für andere, ungleich weniger nützliche Dinge ins Ausland! ¹⁾

Endlich schütteln manche fortwährend den Kopf über die vielen sammelnden Ordensschwestern aus den verschiedensten Kongregationen und Ländern; bei diesen müsse alle Ordensdisziplin untergehen, müsse ein Welt- und Geldsinn einkehren, welcher mit ihren Gelübden in grellem Widerspruche stehe. Auch das gute christliche Volk werde darüber bereits stutzig und wundere sich, daß die H. H. Bischöfe solches erlauben, denn Klosterfrauen gehören in's Kloster und nicht auf den Bettelweg. Dagegen aber bemerken Andere, mit dem Untergehen der Disziplin habe es keine so große Gefahr, theils beobachten auch die Sammlerinnen nach Möglichkeit ihre klösterlichen Vorschriften und wenn es nicht thunlich sei, würden die Beschwerden der Sammlung hinreichend als Ersatz gelten. Auch werden nur erprobte Schwestern dazu bestimmt; zudem dauert die Sammlungsbewilligung immer nur eine kurze Zeit und werde nur von einigen Schwestern vorgenommen, die Mehrzahl bleibe ohnehin im Kloster und in klösterlicher Disziplin, und von Seite der Sammlerinnen habe von einem Skandale nie etwas verlautet. Insbesondere sei es unrecht, zu verlangen, daß die Bischöfe solches verbieten oder nicht erlauben, denn die Liebe der Bischöfe kann doch nicht engherziger

¹⁾ Dieser Wunsch dürfte nicht unberechtigt sein, daß hohen Orts bei der Frage um Bewilligung einer Sammlung und deren Ausdehnung die absolute oder doch relative Wichtigkeit des Zweckes möchte sehr beachtet werden. Die Hausammlung ist das ergiebigste Mittel der mildthätigen Besteuerung; sie soll daher nur für sehr wichtige Zwecke in Anwendung kommen, um sie nicht abzunützen. Man fühlt dieß oft allgemein und gewiß stimmte der hochw. Episkopat gerne einer weisen Beschränkung bei und es unterblieben Sammlungen, wie z. B. für den Ausbau von Kirchenthürmen in fernen Landen, oder hätten doch nicht von Haus zu Haus statt. Wie oft mögen derlei Sammler an Kirchen vorübergehen, die nur zu sehr eines Thurmbaues bedürften! J. G.

sein, als die der Staatsmänner, zumal in Dingen, welche den Zwecken der Kirche und der Humanität dienen.

Uebrigens ist auch diese auffallende Erscheinung ein Zeichen der Zeit, gleichsam ein Mahnruf in der ersten Stunde, durch außerordentliche Akte der Wohlthätigkeit und durch eine nicht zu ermüdende Opferwilligkeit die drohenden Stürme und den hereinbrechenden Umsturz zu beschwören und durch Almosen uns loszukaufen von unseren Sünden. Dan. 4.

Hirtenpflege Pius des Neunten für den Ordensstand.

II.

Außer den Vorschriften über strenge Prüfung der Ordenscandidaten und über die Art und Weise der Erziehung der Novizen erließ Pius IX. am 19. März 1857 durch die Kongregat. Regular. eine Encyclica an die Ordensvorsteher, wodurch für alle Männer-Orden, in welchen feierliche Gelübde (*vota solemnia*) gebräuchlich sind, ex obedientiae praecepto angeordnet wird, daß in Zukunft die Novizen, nachdem sie gemäß Vorschrift des Tridentinum (also wenigstens 16 Jahre alt), der apostolischen Konstitutionen, und nach den für einen jeden Orden vom apostolischen Stuhle approbirten Statuten ihr Noviziat beendet haben, nur einfache (*simplicia*) Gelübde ablegen. Bestimmen die vom apostolischen Stuhle approbirten Satzungen irgend eines Ordens dazu ein höheres Alter, als das Tridentinum verlangt, so bleiben diese Satzungen in Kraft. Bei Laienbrüdern (*quoad laicos et conversos*) wird das von Klemens VIII. — In supremo — vorgeschriebene vollendete 21. Lebensjahr gefordert. — Nach Verlauf von drei Jahren, vom Tage der Profess der einfachen Gelübde an gerechnet, mögen dann diese Professoren, sofern sie für würdig erachtet werden, endlich die *vota solemnia* ablegen. Ist

für irgend ein klösterliches Institut die Profess mit einfachen Gelübden auf einen längern Zeitraum, als auf drei Jahre bewilligt, so bleibt diese Bewilligung ebenfalls gestattet. — Der General oder Provinzial kann aus gerechten und vernünftigen Gründen die feierliche Profess auch auf längere Zeit hinausschieben, jedoch nicht über das vollendete 25. Lebensjahr. Diese letztere Vollmacht wird in jenen Orden oder Instituten, welche keinen Provinzial haben, auch dem Obern des Noviziatskonvents ertheilt, jedoch ist dann dazu auch die Einwilligung des Novizenmeisters und zweier Religiosen, welche im Institute aliquo gradu insigniti sint, erforderlich. ¹⁾

¹⁾ Anmerkung. Für Oesterreich gelten folgende Spezial-Bestimmungen:

1. Die Obern können die feierliche Profess auch über 3 Jahre hinausschieben, jedoch nicht über das vollendete 25. Lebensjahr.

2. Die feierliche Profess muß gemäß dem Landesgebrauch und der bisherigen Praxis in Oesterreich verzögert werden, und deshalb müssen die Ordensobern von der oben genannten Vollmacht Gebrauch machen. S. Congr. Regular. 19. Mart. 1857.

3. Ist Jemand auch nach dreijährigem Aufenthalte im Orden noch nicht 21 Jahre alt, so muß mit der feierlichen Profess bis zum vollendeten 21. Lebensjahre gewartet werden.

Litt. intimationis Eminent. Card. Friderici Jos. Principis de Schwarzenberg Visitor. apost. Prag. 3. Julii 1863. — Circulare Emin. Card. de Scitovsky qua Visitor. apostol. 7. August. 1859.

4. Die Professformel bei einfachen Gelübden kann mit Ausnahme jener Worte, welche sich nur auf die feierliche Profess beziehen, derjenigen bei feierlichen Gelübden ähnlich sein.

5. Den Ordinariaten wird für den Bereich ihrer Diocese die Vollmacht ertheilt, zu bewilligen, daß in den Frauenklöstern, in welchen feierliche Gelübde gebräuchlich sind, die

Die einfachen Gelübde in allen Männer-Orden bezwecken also eine dreijährige Verzögerung der feierlichen, damit nur ja Niemand zu den Letzteren zugelassen werde, welcher etwa möglicher Weise doch noch vom Verderbniß der bösen Welt ergriffen wäre, und dann als ein räudiges Schaf die außerlesene Heerde Christi verderben könnte. Die längere Bedenk- und Prüfungszeit soll vorbeugen, daß Niemand ohne wahren Beruf im Orden sich halte, und Niemand später einen voreiligen Schritt zu bereuen habe. Unberufene sind, wie die Erfahrung lehrt, der klösterlichen Observanz zum Schaden, und den Mitbrüdern zur Last. Das böse Beispiel solcher hat (wenn ihrer auch nur Wenige sind) dann zur Folge, daß, wie die Encyclica sagt, die Ordensgemeinden selbst geschmäht und gelästert werden, und das christliche Volk zum großen Nachtheil der Religion die gute Meinung und die Ehrfurcht gegen die heiligen Orden verliert. — Heut zu Tage ist es aber besonders nothwendig, daß die Religiosen als die Hilfstruppen der Kirche durch Wort und Beispiel beitragen, die Irrthümer und sittlichen Verirrungen bei ihren Zeitgenossen zu beseitigen, und so zur größeren Ehre Gottes und zum ewigen Heil des Nächsten mitzuhelfen. Dieß kann aber durch die Religiosen nur dann nachdrücklich geschehen, wenn sie

Novizinnen vor diesen nur einfache Gelübde machen dürfen, jedoch so, daß sie mit den feierlichen Gelübden nicht über das 25. Lebensjahr hinaus verschoben werden. S. Congr. Regular. et Episc. 19. Mart. 1857.

6. Bei den voranstehenden Special-Bestimmungen wurde die frühere österreichische Praxis berücksichtigt, wornach zur feierlichen Profess wenigstens das 21. Lebensjahr erfordert wird, und zwar muß in diesem Alter der Noviz zuvor drei Jahre sich lobenswerth im Orden aufgehalten haben. Im majorennen Alter von mindestens 24 Jahren genügte zur feierlichen Profess nach dem österreichischen Staatsgesetz ein Jahr Noviziat. Vgl. Hofdekret 17. Oktober 1770 und 25. März und 2. April 1802.

selbst ihrem heiligen Berufe, gemäß der Ordensregel, mit allem Eifer zu entsprechen suchen. Zugleich ist auch durchaus erforderlich, daß sie, um in den Kämpfen für den Herrn desto erfolgreicher mit einstehe zu können, unter sich selbst durch das Band der Liebe aufs innigste vereinigt seien, und nichts anderes suchen, als Jesum Christum.

Ueber die so eben erwähnte verlängerte Prüfungszeit, oder über die den feierlichen Gelübden vorausgehenden einfachen wurden nun auf Anfrage des R. P. Generals der Dominikaner von der Congreg. Regular. am 12. Juni 1858 folgende nähere Erklärungen gegeben:

1. Diese *vota simplicia* sind von Seite des Gelobenden perpetua, ¹⁾ weil sie schon Bezug haben auf die künftig abzulegenden solemnia, in welchen jene ihre Vollendung und Ergänzung (*perfectionem et complementum*) finden.

2. Die Dispensation von diesen einfachen Gelübden ist dem Papste vorbehalten, welchem die Professoren ihre wichtigen und dringenden Dispensations-Gründe bittschriftlich vorlegen können. ²⁾

¹⁾ In Oesterreich *temporaria*. cf. *Compendium juris, eccles. auctore Sim. Aichner. Brixinae et Leontii 1862. §. 133. pag. 414.*

²⁾ Anmerkung. Seine Heiligkeit hat dem österreichischen Botschafter in Rom mündlich erklärt, daß im österreichischen Kaiserstaate die Professoren mit einfachen Gelübden Behufs der Erlangung dieser Dispensation nicht verpflichtet seien sich an den apostolischen Stuhl zu wenden.

Demgemäß die Kundmachung des Kultus-Ministeriums vom 27. Juni 1859, Nr. 297. Vgl. Porubszky *jus canon. cathol.*, diese Quartalschrift Jahrgang 1863, S. 403. Das erzbischöfliche Consistorium in Wien erklärte in der Kurrende Nr. 7. 1862: „Diese Bestimmung (Praxis in Oesterreich) verbleibt demnach in ihrer vollen Wirksamkeit, zumal aus einer später erlangten authentischen Erklärung über die Tragweite der in dem oben angezogenen Dekrete der S. Congregatio super Statu Regular. vorgezeichneten einfachen Gelübde hervorgeht, daß dieselben nach der in Oesterreich Geltung habenden Observanz und Praxis aufzufassen seien, sohin durch diese Gelübde der Ordens-Kandidat zum lebenslänglichen Ausharren in dem Orden nicht verpflichtet werde, sondern denselben vor Ablegung der feierlichen Gelübde frei verlassen könne.“

3. Aber auch von Seite des Ordens können diese Gelübde gelöst werden, so daß die Professoren nach erhaltener Entlassung von jeder Verbindlichkeit und Verpflichtung rücksichtlich derselben durch den Akt der Entlassung eo ipso befreit sind.

4. Die Vollmacht zu dieser Entlassung kommt dem General mit seinem General-Consilio zu. In außerordentlichen Fällen, und besonders für entfernte Gegenden kann der General cum suo consilio auch andere probos et prudentes religiosos, deren wenigstens drei sein müssen, ad dimissionem decernendam subdelegare.

5. Obgleich zur Entscheidung in Bezug auf die Entlassung kein Prozeß und keine gerichtliche Form erfordert wird, sondern

In Actis S. Congreg. Regular. findet sich diese bloß mündliche Declaratio Pii IX. nicht. Auch scheint dieselbe den Ordens-Generalen nicht publizirt worden zu sein. — Wegen Mangel der sonst gebräuchlichen Publikation erhoben sich Zweifel über die Verbindlichkeit dieser Deklaration; in Oesterreich selbst aber geschahen die oben angeführten Publikationen (außer Wien wahrscheinlich auch von andern bischöflichen Ordinariaten), und die Praxis stimmt größtentheils schon damit überein. — Demgemäß behandeln Ordinariate und Beichtväter solche Professoren, welche vor der feierlichen Profession ihren Orden verlassen haben, so, wie jene, die anderwärts vom apostolischen Stuhle selbst die Dispensation erlangten. Vgl. unten Entscheidung für Mexiko vom 20. Jänner 1860. In Rom haben einzelne Theologen die Ansicht, daß es dennoch sicherer sei, in jedem einzelnen Falle, wo es sich um Dispense zum Ordens-Austritt handelt, sich an den heiligen Vater oder an die S. Congreg. Regular. zu wenden, anstatt sich selbst die Dispensation (obchon valide) zu ertheilen; aber dazu verpflichtet könnte man wohl nicht. Beichtväter aber mögen in einem solchen Falle in Erinnerung bringen, daß in andern Ländern dazu die päpstliche Dispensation erforderlich ist, und dieselbe nur wegen wichtiger und dringender Gründe ertheilt wird. Dadurch wird wenigstens die Geringschätzung der einfachen Gelübde verhütet. Sowie solche Professoren nicht wegen einer Kleinigkeit entlassen werden dürfen, so sollten auch sie selbst nicht leichtsinnig d. h. ohne wichtige Gründe austreten. — Zwar sind diese Gelübde in Oesterreich temporaria, aber in Rom scheinen Einzelne die oben erwähnte mündliche Deklaration des Papstes so aufzufassen, daß nur elapso triennio der Austritt gestattet sei, indem die „vota simplicia cessant ex se post triennium absque ulla vel dimissione ex parte Ordinis vel dispensatione ex parte S. Sedis.“ (Ex litt. cuiusdam Praelati Rom. 27. Jul. 1863); indesß die Praxis im österreichischen Kaiserstaate nimmt, soweit bekannt, darauf wenig oder gar keine Rücksicht. Vielleicht werden in Zukunft noch nähere Bestimmungen darüber erlassen.

dieselbe schon nach gewonnener Einsicht des Thatbestandes stattfinden kann, so sollen die Obern doch mit größter Liebe und Klugheit zu Werke gehen, indem sie fern von aller bloß menschlichen Zu- oder Abneigung auf gerechte und vernünftige Gründe sich stützen. — Der Krankheit halber, welche erst nach der Profess der einfachen Gelübde entstanden ist, (*superventae*) kann aber Niemand entlassen werden.

6. Die Professoren mit einfachen Gelübden werden aller Gnaden und Privilegien theilhaftig, deren die Professoren mit feierlichen Gelübden in demselben Orden rechtmäßig sich erfreuen.

7. Die betreffenden Ordensvorsteher können solchen Professoren die *litteras dimissorias* nur zur Tonsur und zu den niedern Weihen erteilen, jedoch unter Beobachtung dessen, was von Rechtswegen zu beobachten ist, und was insbesondere vom apostolischen Stuhle über die Weihen der Religiösen vorgeschrieben ist.

8. Die Jahre der Profess, welche in einem Orden erfordert werden, um das Stimm- und Wahlrecht (*vocem activam et passivam*) zu erhalten und zu den Aemtern zugelassen werden zu können, sind vom Tage der Ablegung der einfachen Gelübde an zu rechnen; und dann haben solche Professoren Stimme (*suffragium*) bei den Kapitel-Alten ihres Convents, sowie die Professoren mit feierlichen Gelübden.¹⁾

9. Die Professoren mit einfachen Gelübden können das sogenannte *dominium radicale* ihrer Güter behalten, aber die Verwaltung derselben und die Vertheilung der Einkünfte sowie deren Gebrauch ist ihnen durchaus untersagt. Deshalb müssen sie vor der einfachen Profess für die Zeit, innerhalb welcher sie nur einfache Gelübde haben, die Verwaltung, Nutznießung und den Gebrauch ihrer Güter denjenigen, welche von ihnen dazu bestimmt wurden, oder je nach ihrem freien Ermessen ihrem Orden überlassen.²⁾

¹⁾ Solche Professoren sind also nicht als Aleriker-Novizen zu betrachten, und diesen gleichzustellen.

²⁾ Sion Nr. 68. 1863 Rom. „Nach einer Entscheidung der S. Congreg. Episc. et Regular. ist jener Ordensperson, die nur einfache Gelübde abgelegt, das eingebrachte Vermögen herauszugeben, sobald die Dispensation erfolgt.“

10. Die Professoren mit einfachen Gelübden müssen in den Profess- und Studien-Häusern ¹⁾ (Professorii et Studiorum) bleiben, und ein vollkommen gemeinschaftliches Leben beobachten, (vitam communem perfectam). ²⁾

11. Zur gültigen Ablegung der feierlichen Gelübde nach den einfachen wird die expressa professio erfordert, und deshalb die tacita durchaus aufgehoben.

Diese voranstehenden Erklärungen wurden auch auf andere Orden, welche dies wünschten, ausgedehnt, jedoch ist bei den Ordinibus Minoribus Observantium et Reformatorum, sowie auch bei den Kapuzinern oben Nr. 9 anstatt der Worte: „Und auch ihrem Orden,“ gesetzt: „non tamen suo Ordini.“

Ex audientia S^mi. 6. August 1858 sind die Professoren mit einfachen Gelübden 1. nicht zur Privat-Recitation (privatam recitationem) divini Officii gehalten; sie müssen aber dem Chor beiwohnen, sowie die solemniter Professi. Ueberhaupt sind sie 2. sowie diese zur Beobachtung der Ordensregel verpflichtet, es bleibt aber die obige Erklärung Nr. 9 hinsichtlich des Gelübdes der Armuth aufrecht.

Ex audientia S^mi. 9. Dezember 1859: Obschon nach der Konstitution Clemens VIII. die Ablegung der feierlichen Profess im Noviziat-Convente geschehen sollte, so können die Professoren mit einfachen Gelübden (welche in domibus Professorii et Studiorum bleiben müssen), doch in jenem Convente oder Hause die feierlichen Gelübde ablegen, wo sie sich gerade derzeit befinden, ohne ins Noviziat-Convent zurückkehren zu müssen.

Auf Anfrage des Erzbischofes von Mexiko wurde am 20. Jänner 1860 entschieden:

1. Die Professoren mit einfachen Gelübden können zu den höhern Weihen nicht titulo paupertatis befördert werden.

¹⁾ Vgl. Constitutio Clementis VIII. 19. Mart. 1625. — Decreta Apostolica. Romae ex Typographia Rev. Camerae Apostolicae.

²⁾ Nihil proprii sibi retinentes, et omnia communia habentes quoad cibum, potum, vestitum ceterasque res. Ferraris.

2. Die Provinziale können solche Professien behufs der Tonsur und der niedern Weihen von der Irregularität defectu natalium dispensiren, insoweit die Provinziale vermöge apostol. Indult diese Vollmacht gesetzlich besitzen, und dieselbe vom apostolischen Stuhle nicht widerrufen wurde.

3. Wenn auch Kandidaten erst in einem Alter von 25 Jahren oder noch später ins Noviziat eintreten, so dürfen sie nach Beendigung ihrer Noviziatszeit doch nicht sogleich feierliche, sondern müssen ebenfalls für drei Jahre nur einfache Gelübde ablegen.¹⁾

4. Wenn Professien mit einfachen Gelübden entweder vom Orden entlassen, oder denselben durch apostolische Dispense die abgelegten Gelübde gelöst werden, so soll der Ordinarius mit ihnen, falls sie später entweder um die heiligen Weihen ansuchen, oder etwa in den Ehestand treten wollen, so verfahren, wie mit andern Diözesanen.

Ex audientia Sanctissimi 25. Jan. 1861: Nonnisi per solemnem votorum professionem matrimonium ratum et non consummatum dissolvi, non vero per professionem votorum simplicium; daher in einem solchen Falle: sive ipse vir sive ejus conjux recurrere possit ad Apostolicam Sedem pro obtinenda facultate, ut statim emitti possint vota solemnia.

Am 7. Februar 1862 erklärte der heil. Stuhl durch die S. Congreg. Regular., daß wenn ein Ordensoberer ohne vorausgehende einfache Gelübde, sogleich die feierlichen ablegen läßt, die letztern **ungiltig** sind. Nullitas professionis.²⁾

Ex audientia Sanctissimi 1862 wurde auf Anfrage des P. Generals der Dominikaner bestimmt:

1. daß die Professien mit einfachen Gelübden, obschon sie in den Kapitel=Akten suffragium haben, so wie die solemniter Professi, dennoch bei Abstimmungen über Zulassung zur feierlichen Profess nicht mitstimmen dürfen.

¹⁾ Anmerkung. Hierin ist die kirchliche Vorschrift strenger, als das österreichische Staatsgesetz. Vgl. oben.

²⁾ Sehr zu beachten!

2. Das Konvent-Kapitel soll (debet) ¹⁾ zwar wegen Zulassung zur feierlichen Profess gehört werden ad instructionem animi Superioris; aber selbst wenn die Mehrzahl des Konvent-Kapitels dagegen wäre, so ist dieß für den General doch noch keine legitima et justa causa aut prudens judicium, daß er ohne alle andere Untersuchung die Entlassung verfügen könnte, sondern es muß dabei gemäß Artikel 4 und 5 der obigen Erklärungen vorgegangen werden.

3. Würde der Konvent durch Kapitelbeschuß auch mit Stimmenmehrheit auf der Entlassung bestehen, so ist doch dieser Beschuß für ihn nicht verbindlich. ²⁾

Auf die Frage: Utrum juvenes qui ante exclaurationem vota simplicia emisierant, ab iis liberi sunt reputandi, ita ut si denuo aperiantur monasteria, incipere et prosequi novitiatum debeant justa Decretum 19. Mart. 1857 = Respondetur: Negative. Ita ex audientia Sanctissimi 4. Juli 1862.

Am 1. August 1862 wurde in Audientia Sanctissimi angeordnet, daß die renunciatio auf das Dominium radicale des Vermögens, wie dieselbe vom Trident. capite XVI. sess. XXV. de Regular. vorgeschrieben ist, innerhalb der letzten zwei Monate vor der feierlichen Profess stattfinden solle.

Der apostolische Stuhl hat also auf dem Gebiete des Ordenslebens auf die Neuzeit weise Rücksicht genommen. Im Allgemeinen sind die Kinder der Neuzeit (aus tiefer liegenden Ursachen) etwas unbeständig und wankelmüthig. Auch jene, welche in die Klöster sich zurückziehen und der Vollkommenheit des christlichen Lebens sich befleißigen wollen, sind der Schwächen des Zeitalters nicht sogleich frei und ledig. — Wie leicht kann der Wankelmuth sich auch ihrer wieder bemächtigen und der Schritt ins Ordenshaus ihnen nach einiger Zeit bittere Reue verursachen,

¹⁾ Im Orden der Dominikaner.

²⁾ Weil ein solcher nicht entscheidend ist, sondern nur ad instructionem Generalis dient.

ein Uebelstand, der, wenn er sich nicht mehr verbessern läßt, ihrem eigenen Heile, der Disziplin und der Ehre des Ordens, so wie den Ordensmitbrüdern große Gefahr bringt.

Um diesen Uebeln möglichst vorzubeugen, hat nun Pius IX. die ehemals vor den feierlichen Gelübden übliche Probezeit von nur Einem Jahre eigentlich auf vier Jahre ausgedehnt, indem nach dem einen Noviziatjahre dann für die Dauer von drei darauffolgenden Jahren nur einfache Gelübde gestattet werden. Der Religiose gewinnt dadurch Zeit zu reiferer Ueberlegung und Prüfung, so daß sein Schritt in den Ordensstand nicht leicht ein unbedachtsamer, also später zu bereuender sein wird; das Ordenshaus dagegen findet Zeit sich zu versichern, ob sein neues Mitglied wirklich Beruf habe oder nicht. Auf diese Weise ist beiden geholfen. —

Der Nothhelfer-Bund in der Pfarre Kirchdorf am Inn im Königreiche Bayern.

Ein Versuch im Kleinen zur Lösung der sozialen Frage.

Der Pauperismus oder die Massenverarmung unserer Tage, wie die Mittel, derselben thunlichst abzuhelpen oder wenigstens ihre Folgen nach Möglichkeit zu lindern, hat von den verschiedensten Standpunkten aus unsere Sozial-Politiker beschäftigt. Während unsere frommen Vorfahren die Sache mehr vom praktischen Standpunkte aus segensreich in die Hand nahmen, hat sich seit der Einführung der National-Oekonomie in den Kreis der Wissenschaften durch den Schotten Adam Smith im 18. Jahrhundert auch die Wissenschaft dieser Frage bemächtigt.

In Deutschland haben vom katholischen Standpunkte aus Hofrath Buß in Freiburg im Breisgau, vom positivprotestantischen aus Prof. B. A. Huber zu Wernigerode am Harze in Preussisch-Sachsen darüber geschrieben, während vom politischen

Standpunkte aus der bekannte Berliner Kammer- und Volksredner Schulze-Dehns, und der kühne und unstreitig consequenterer Lasalle sich dieser Frage bemächtigten, der Erstere im liberalen Sinne durch reine Selbsthilfe, und zwar durch Gründung von Vorschuß- und Konsum-Vereinen u., der Zweite im demokratischen Sinne durch Mithilfe des Staates.

Es handelt sich hier nicht darum, sich für die eine oder andere Richtung auszusprechen, was im vorigen Jahre in den histor. polit. Blättern mit größter Klarheit geschah, sondern nur festzustellen, daß die soziale Frage eine der wichtigsten, ja die Frage unseres Jahrhunderts ist, wie sich Niehl in seinen cultur-historischen Studien mit Recht ausdrückt, und daß jeder wenn gleich noch so unscheinbare Beitrag zur Lösung dieser Frage im höchsten Grade unsere Aufmerksamkeit verdient.

Einen solchen wenn gleich unansehnlichen Beitrag lieferte Herr Pfarrer Weber zu Kirchdorf am Inn unweit Braunau mit seinem im Jahre 1848 errichteten Nothhelfer-Bund, der sich die Ansammlung eines Kapitals zur Errichtung und Dotirung eines Armen- und Krankenhauses für die dortige 1100 Seelen zählende Gemeinde zum Ziele setzte, und zwar durch zweckmäßige Beschäftigung der Armen, so wie durch Sammlung und entsprechende Verwerthung von sonst als unnütz weggeworfenen Gegenständen. Hören wir die Geschichte dieses Bundes.

Herr Pfarrer Weber theilte seine Gemeinde in 15 Bezirke und ging, ohne sich durch die Spöttereien seiner Gegner, die ihn als verrückt verschrieten, beirren zu lassen, von Haus zu Haus, um die thätigen Verehrer der heiligen Nothhelfer oder die Mitglieder des Nothhelfer-Bundes aufzuzeichnen. Sein Erfolg war Anfangs mehr scheinbar als wirklich; denn von 230, die sich einschreiben ließen, zogen sich bald Alle wieder zurück bis auf 25, und selbst diese Wenigen ließen sich aus Furcht vor dem Spotte der Gegner nur heimlich thätig finden.

In der Person eines tüchtigen Müllers (Franz Weinhauser) hatte der Verein den rechten Mann für die nächst der des Vor-

standes wichtigste Stelle in demselben nämlich die des Zahlmeisters gefunden, dem es gelang, Vertrauen und Mitglieder dem Vereine zuzuführen und seine Thätigkeit zu beleben. Sein am 2. Juli 1859 erfolgter Tod war der erste empfindliche Schlag, den der Verein erlitt und dem die Hagelwetter vom 21. Mai und 3. Juni 1860 und vom 23. Juni 1861 als weitere Kalamitäten folgten und die bereits wieder 100 übersteigende Zahl der Mitglieder decimirte, die jedoch in neuester Zeit, nachdem sich die bessere Erkenntniß von der Wohlthätigkeit des Nothhelfer-Bundes in der Gemeinde Bahn gebrochen, wieder zunimmt.

Der Verein hat das Gepräge einer kirchlichen Bruderschaft zu Ehren der 14 Nothhelfer und begeht sein Hauptfest alljährlich feierlich am Rosenkranzeste, da er die hilfreiche Gottesmutter, die Königin aller Heiligen an die Spitze stellte, und zählte am letzten Hauptfeste 54 Mitglieder.

Seine Gliederung und Thätigkeit ist folgende: Jede der 15 Zünfte oder Bezirke der Gemeinde und zugleich des Vereines hat an der Spitze einen Vorstand „Kastner“ genannt, der die wöchentlichen Vereins-Almosen der Mitglieder sammelt, die sich meldenden Armen seines Bezirkes (selbstverständlich ohne Anwendung von Zwang) in einer den Ortsverhältnissen angemessenen Weise beschäftigt und über das Zunftvermögen Rechnung legt. Je 5 aneinandergrenzende Zünfte bilden eine „Obmannschaft“, deren Obmann aus einem der 5 betreffenden Kastner durch den Vereinsvorstand ernannt wird. Jede Obmannschaft soll einen besonderen Oekonomie-Zweig betreiben, nicht bloß durch die Armen, sondern auch theilweise durch die armen Kinder ihres Sprengels. Der dem Vereins-Vorstande zunächstgelegene Obmann ist „Zahlmeister“ oder eigentlicher Geschäfts- und Kasseführer des Vereines, der alle Quartale die den einzelnen 15 Zünften zugeflossenen Beiträge in Empfang nimmt und dafür das Recht hat, sich für die besonderen Geschäfte seiner eigenen Obmannschaft einen befähigten Gehilfen zu wählen. Dieser Zahlmeister, die rechte Hand des Vorstandes und das Geßtel des Vereines, bedarf Zeit,

Umsicht, Erfahrung in dem Geschäfte und des vollsten Vertrauens seiner Vereinsgenossen. Eine Besoldung erhält er so wenig als die übrigen Vereinswürdenträger, nur wirklich gemachte und als solche erwiesene Auslagen werden ihnen aus dem Vereinsvermögen ersetzt.

Die einzige in Sold genommene Persönlichkeit ist die des Vereins-Boten, der die gesammelten Vorräthe zu veräußern und alle zu diesem Behufe nöthigen Gänge zu machen hat.

Die Vereins-Würdenträger sind Laien, so namentlich der am meisten in Anspruch genommene Zahlmeister. Der Vorstand ist in Kirchdorf Pfarrer Weber selbst, als Gründer des Vereines, doch nicht vermöge der Vereins-Statuten, da ja nach denselben eben so gut jeder andere in der Gemeinde wohnende Priester, ja jeder Laie, der Kopf und Herz dazu am rechten Flecke hat, dazu wählbar ist. Die Vereins-Verpflichtungen bestehen in wöchentlichen Natural-Beiträgen, die zu Ehren des armen Jesu, seiner heiligsten Mutter und der 14 Nothhelfer dem betreffenden Kastner der Zunft übergeben werden. Die sonst an abgebrachten Feiertagen unterlassene Arbeit ist auf dieselbe fromme Meinung hin zum Besten des Vereines geboten. Den Armen werden die von ihnen gesammelten Naturalien und verrichteten Arbeiten sogleich zu der in den ordentlichen alle Quartale stattfindenden Vereins-Konferenzen festgesetzten Preisen baar bezahlt, nur werden bei Beträgen über 1 halben Gulden 10 Prozent zum Besten des Vereins abgezogen. Die Verwerthung der durch die Armen und Kinder gesammelten Gegenstände geschieht in jährlich 2mal, am 24. April und 29. September, abgehaltenen Versteigerungen.

Ein Stampfwerk dient zur Pulverisirung der sonst nicht wohl verwendbaren Gegenstände und eben dadurch auch zur Beschäftigung der Armen.

Auch die geringfügigsten Dinge finden an Gewerbs- und größeren Geschäftsleuten willige Käufer, wenn sie nur in der gewünschten Menge vorhanden sind. So wurde das alte Töpfer-

scherven-Pulver für 12 bis 15 fr. R. W., Knochenmehl zu 2 fl., Kalkstein-Pulver (statt Gyps verwendbar) zu 24 bis 27. fr., pulverisirte Vegetabilien nach erfolgter Gährung zu 30 bis 48 fr., Knochen und Thierabfälle aller Art zu 1 fr. das Pfund, der Mezen zu 27 fr. verkauft. Die Apotheker suchen Arzneikräuter, die Bierbräuer Pech, Feldhopfen und Wachholderbeeren, Essig- und Branntweinbrenner Schlehen und vielerlei Beeren, dann Knollen und Wurzelfrüchte, auch alles Kernobst; die Papier-Fabrikanten Lumpen und Papierschnitzel. Die Armen sammeln ohnehin nur jene Dinge, von denen sie sich den meisten Gewinn versprechen, welchen Herr Pfarrer Weber durchschnittlich täglich auf einen halben Gulden R. W. somit auf 43 fr. ö. W. veranschlagt.

Noch nicht verwendete Lumpen aus Wolle können gehörig sortirt durch Zerzausung und Krempelung wieder in spinnbare Wolle verwandelt, und dadurch sonst arbeitsunfähigen Menschen wenigstens die tägliche Kost während des Winters verschafft werden.

Zugleich hat der Nothhelfer-Bund, da in der Nähe von Kirchdorf am Inn keine Sparkasse besteht, eine solche errichtet und verzinst die gemachten Einlagen zu 3%, was immerhin für die ärmeren Volksklassen von einigem Belange ist.

c) Ergebnis.

Ueberschauen wir nochmals die Thätigkeit dieses Vereines und fragen wir nach den erzielten Erfolgen, so zeigt sich, daß durch diesen vom Geiste der Nächstenliebe beseelten Bund die Gemeinde Kirchdorf nicht nur nicht ärmer, sondern durch die von dessen Mitgliedern abgebrachten Feiertage, dann durch die Armen und Kinder gepflegte Obstbaumzucht um Hunderte von Obstbäumen und Weinreben an den Häusern reicher geworden, und daß sich am Schlusse des Jahres 1863 das Vereins-Vermögen auf 8044 fl. 36³/₄ fr. R. W. belief, welches, sobald es die Höhe von 10.000 fl. R. W. wird erreicht haben, doch nur der Gemeinde zu Gute kommt durch den alsdann beginnenden

Bau des Armen- und Krankenhauses, das aus den Interessen jenes in 5 Jahren erreichbaren Kapitals und den Jahres-Einnahmen des Vereines stückweise soll erbaut werden.

Dies die Geschichte, die Organisation und das Ergebnis des Nothhelfer-Vereines.

Ueberhaupt mehrten sich die Anzeichen, daß der Klerus der sozialen Frage nicht mehr theilnahmslos und gleichsam mit verschränkten Armen gegenüberstehe, als handle es sich um eine ganz gleichgiltige Sache, sondern daß er es erkennt, es handle sich um die Lösung der wichtigsten Frage, um die Rettung von fast 80 Prozent des industriellen Europa, also des bei weitem größten Theiles der Menschheit, aus leiblichem und zugleich geistlichem Elende, oder wie sich der Hochw. Herr Verfasser des herrlichen Werkes: Die Arbeiterfrage und das Christenthum, ausdrückt, um das Zurücksinken des fernigsten und bis jetzt noch geistig gesündesten Theiles der Menschheit in die Verhältnisse des alten Heidenthums.

Und einer solchen Frage sollte der Klerus theilnahmslos gegenüberstehen, und ihre Lösung den falschen Propheten unserer Tage allein überlassen wollen, welche diese Frage nur ausbeuten, um den an den Taglohn angewiesenen Menschen für ihre Parteizwecke auszunutzen und an den Frachtwagen der Revolution anzuspinnen?

Nein, gewiß das wird nicht geschehen und der Klerus in Schrift, Wort und That segenspendend in die Besprechung, Abwicklung und Lösung dieser Frage eintreten. Aber ist wirklich die leibliche Noth und die Gefahr vor Verführung so groß?

Wir bitten jeden Leser dieser Zeilen das Werk des oben genannten Verfassers zu lesen und die angehängten statistischen Tabellen zu durchschauen, und er wird die traurige Ueberzeugung gewinnen, daß unser Arbeiterstand mit Riesenschritten einer weißen Sklaverei entgegen gehe, daß ihre ganze materielle Existenz, die Existenz ihrer Familie, die tägliche Frage um das nothwendige Brod für Mann, Frau und Kind auch die geringste

Lebens-Nothdurft herabgesetzt, und was das Traurigste ist, allen Schwankungen des Marktes und des Waarenpreises wie den politischen Konstellationen Preis gegeben ist, ja der Arbeiter in die Kategorie einer Menschenwaare herabgesetzt wurde.

Man muß nur das traurige Antlitz eines Fabrikarbeiters gesehen haben, (und Schreiber dieser Zeilen war nur zu oft in seinen seelsorglichen Verhältnissen in der Lage, solchen Anblick schauen zu müssen), wenn er an einem Samstag seinen geringen Lohn holte, der kaum zur Bestreitung des Nothwendigsten ausreichte, und dabei mit klopfendem Herzen erwarten mußte, ob ihm nicht die Arbeit und selbst der geringe Lohn gekündet werde und er mit Weib und Kinder werde darben müssen. „Wenn nur die Arbeit nicht ganz aufhört,“ so hörte ich Fabrikarbeiter sagen, die täglich 33 fr. verdienten, womit sie alle Bedürfnisse bestreiten mußten.

Man muß die armen abgehärmten Schulkinder gesehen haben, die vom frühen Morgen bis am späten Abend bei elender Kost zwischen den Webstühlen und Maschinen zubringen, und dabei noch die Schule besuchen und lernen sollen. Als ich unlängst ein sonst sehr fleißiges und gut aussehendes Mädchen, das aber schon einige Male meine Fragen nicht beantworten konnte, und auch sonst ganz verstört und schläfrig sich benahm, darüber zur Rede stellte, so antwortete das 9jährige Kind unter vielen Thränen: Ich habe keine Zeit mehr zum Lernen, um 4 Uhr muß ich in die Fabrik, und nach der Schule wieder, und da muß ich bleiben bis 8 Uhr, dann bin ich so müde, daß ich nichts mehr lernen kann.

Als ich später die Mutter ersuchte, ihr Kind nicht mehr in die Fabrik zu schicken, da sprach sie mit wehmüthigem Herzen: Guer Hochw. glauben nicht, wie schwer es mich ankam, bis ich mich zu diesem Schritte herbeiließ; doch der Hunger thut weh; mein Mann ist todt — und zwei unversorgte Kinder!

Ja wohl, der Hunger thut weh, und das Bitten zweier Kinder um Brod noch weher!

Wie traurig ist unter solchen Verhältnissen die Ernährung, die Gesundheit, die Lebenskraft und Lebensdauer so vieler unglücklicher Arbeiter!

„In Mülhausen, sagt Ketteler, war in den Jahren 1823 bis 1834 die Sterblichkeit unter den Kindern so groß, daß die Hälfte davon starb, bevor sie noch das erste Jahr zurückgelegt hatten.“

Seit dem amerikanischen Kriege ist die Sterblichkeit in Fabrikspfarren gleichfalls so groß, daß sie nicht bloß die gleiche Höhe erreicht, sondern in neuester Zeit noch weit übersteigt.

Und ein solches materielles Elend so vieler ehrenhafter Christen sollte einem katholischen Priester gleichgiltig sein und ihn nicht antreiben, dieser Frage die verdiente Aufmerksamkeit zu schenken?

Wenn der göttliche Heiland einst in der Wüste das hungernde Volk nicht anschauen konnte, ohne in die Worte auszubringen. „Mich erbarmet dieses Volk,“ und durch sein zweifaches Brodwunder anzeigte, daß ihm nicht bloß das geistliche, sondern auch das leibliche Elend der Menschheit am Herzen liege, wenn die Apostel, kaum daß die Kirche Christi sich entfaltete, Diaconen einsetzten, die sich um das leibliche Elend der Menschen annahmen, wenn die Kirche Christi durch alle Jahrhunderte hindurch durch Gründung von Anstalten für jede denkbare menschliche Gebrechlichkeit so vieles that, wie könnte ein katholischer Priester da gleichgiltig bleiben, und nicht so viel an ihm ist, in Wort, Schrift und That zur segensreichen Lösung der sozialen Frage beisteuern! Könnte es nicht sonst von ihm heißen: Und siehe es kam ein Priester, und er ging vorüber, desgleichen auch ein Levit.

Der zweite Grund, der den Klerus bestimmen muß, der sozialen Frage seine vollste Aufmerksamkeit zu schenken, ist das sittlich religiöse Elend, das sicher hereinbricht, wenn man die Lösung dieser Frage wie bisher der liberalen oder radikalen Partei überläßt, und das Volk gewöhnt, zu diesen als ihren Rettern aufzublicken, die nachdem sie das arme Volk durch ihre

volkswirthschaftlichen Grundsätze in dieses Elend hineingestoßen, nun mit wohlfeilen Phrasen und Theorien das Volk zu gewinnen suchen. Treffend sagt Ketteler von diesen Leuten, Seite 24: „Diese Parteien gleichen einem angeblichen Freunde, der seinen Freund ins Wasser geworfen hat, und nun am Ufer stehend, alle möglichen Theorien darüber entwickelt, wie dieser ertrinkende Mann gerettet werden könnte, für diese erspriessliche Thätigkeit aber, ohne auch nur daran zu denken, daß er ihn in diese Lage gebracht hat, das Prädikat der humansten Gesinnung und rührenden Freundschaft in Anspruch nimmt.“

Was aber diesen Umstand noch gefährlicher macht, ist die Aussicht: daß die liberale oder radikale Partei durch diese Frage den mächtigsten Hebel zur Entchristlichung und sittlichen Verwilderung der Arbeiter fand, eine Aussicht, die sicher eintreffen würde, wer nur halbwegs die kirchenseindlichen, ja fast diabolischen Grundsätze dieser Partei kennt. Oder ist es nicht konstatirt, was Alban Stolz in seinem Mörtel Seite 61 von diesen humanen Weltaposteln sagt: „Es zeigt sich eine Anfeindung des Katholizismus, wie sie schon lange nicht mehr so grimmig hervorgetreten ist. So begnügt man sich z. B. nicht mehr damit, katholische Gesellen-Bereine unliebsam anzusehen, sondern Herren, welche ihre Lebtag sich nie um den armen Gesellen gekümmert haben, suchen Gesellschaften von Arbeitern zu gründen, welche sich verbindlich machen, kein christliches Zeichen, am allerwenigsten ein katholisches, an sich merken zu lassen, und unterstützen dieselbe mit Blechmusik, Geld und Bier etc.“

Was wäre von unserem größtentheils noch christlichen Arbeiter zu erwarten, wenn er solchen Leuten, vom Hunger und Elend getrieben, in die Hände fällt, die von diabolischem Hasse gegen das Christenthum erfüllt sind?

Wahrhaft golden sind die Worte, die Ketteler Seite 48 über diese traurige Perspektive äußert:

„Die große Masse des Arbeiterstandes hängt noch mit der Kirche und dem Christenthum zusammen; die Leiter der Arbeiter-

Bereine gehen aber größtentheils aus jenen Schichten der städtischen Bevölkerung hervor, die dem Christenthume und jeder übernatürlichen Offenbarung längst entsagt haben.“

„Wie groß ist die Gefahr der Verführung. Ihre Vorträge, ihre Schulen, ihre Bibliotheken, insbesondere ihre naturwissenschaftliche Belehrung, ihr Theater, ihre Gefänge, ihre Familien, ihre Volksbelustigungen, alles wird Propaganda machen, um die Bildung, an der sie selbst todtkrank sind, auch dem Arbeiterstande einzupfropfen. Selbst der Sonntag, wo die Kirche allein noch im Namen Christi zum Herzen des Arbeiterstandes sprechen kann, wird dem Christenthum entrissen werden, um auch ihn für ihre Zwecke auszubeuten. Dafür spricht jenes merkwürdige Interesse, das schon jetzt eine Partei an jeder Sabathschändung nimmt. So sehen wir wahrhaftig diese Baumeister damit beschäftigt, eine Kirche des Materialismus der Kirche Christi entgegenzustellen. Dadurch gewinnen diese Vereine, die angeblich den Zweck haben, den Arbeitslohn zu verbessern, eine ganz neue und überraschende Seite und es scheint die Absicht durchzublicken, weniger für das materielle Wohl des Arbeiterstandes zu sorgen, als diesen Stand für die Zwecke der Partei und ihre feindselige Stellung gegen das Christenthum auszubeuten. Wenn es sich nun so verhält, wie könnte ein katholischer Priester dieses Attentat auf die unsterbliche Menschenseele, diesen namenlosen Raub an Gottvertrauen und Seelenfrieden gleichgiltig und theilnahmeslos geschehen lassen? ohne diese ohnehin so schwer heimgesuchte Menschenklasse zu warnen, und ihnen das Wort des Herrn zuzurufen: „Hütet euch vor den falschen Propheten, die in Schafskleidern herumgehen, inwendig aber reißende Wölfe sind. An ihren Früchten sollet ihr sie erkennen.“ Oder jenes andere Wort des Herrn: „Wenn sie euch sagen, hier ist Christus oder dort ist er, so glaubet es nicht.“

Unmöglich kann ein berufstreuer Priester sich dem Eindringen in das Verständniß und die Lösung der sozialen Frage entziehen.

Der Priester soll sich aber auch deshalb mit dieser Frage befassen, weil nur Christus und das Christenthum diese Frage lösen kann und gewiß auch lösen wird.

Sehr schön sagt darüber Ketteler: „Christus ist nicht nur dadurch der Heiland der Welt, daß er unsere Seelen erlöst hat, er hat auch das Heil für alle anderen Verhältnisse der Menschen, bürgerliche, politische und soziale gebracht. Er ist auch insbesondere der Erlöser des Arbeiter=Standes. Heil und Verderben dieses Standes hängt davon ab, ob sie mit oder ohne Christus gelöst wird; ohne sie vermögen alle Humanitäts=Bestrebungen solcher sogenannten Freunde des Arbeiterstandes nicht zu verhüten, daß dieser Stand wieder in die Verhältnisse des alten Heidenthums zurückfalle, aus welchen sie durch Christus gerettet wurden.“

Wenn nun die Lösung dieser Frage so innig mit dem Christenthume zusammenhängt, wer ist dann mehr zur Betheiligung herausgefordert als der Klerus, daß er sich in Schrift, Wort und That dieser Sache annehme. Gewiß, wenn diese Frage richtig verstanden und gewürdigt wird, dann wird sich die Zuversicht des Hochw. Bischofes erfüllen können, die er Seite 144 mit den Worten ausspricht: „Je mehr die Welt mit allen ihren Unternehmungen dem Arbeiterstande zu helfen, Bankerott macht, desto gewisser naht die Zeit, wo Gott durch das Christenthum dem Arbeiterstande wieder helfen wird.“

Natur und Gnade.

Unsere Zeit strebt mit auffallendem Bemühen nach Wahrheit, nach Sittlichkeit, nach Recht, nach Bildung, nach materieller Wohlfahrt; und sie hat auch unläugbar namentlich auf dem Gebiete menschlichen Wissens große, ungeheure Fortschritte gemacht.

Allein sie ist von dem Wahne beherrscht, daß das menschliche Forschen zum endlichen Besitze der absoluten Wahrheit,

daß die angestrebte ehrbare Sitte zum dauernd beseligenden innern Frieden führen werde! So oft getäuscht, ermüdet diese weltliche Wissenschaft doch in ihrem Bemühen nicht, so oftmal schien sie ihr Ideal schon ergreifen zu können und so oftmal sah sie dasselbe ihren Händen wieder entfliehen, sah es wieder in unendliche Ferne gerückt! Und aufs Neue eilt sie ihm nach — in ungeheuren Sprüngen, um endlich es zu erreichen! Vergebens!

Unsre Zeit ignorirt das Christenthum mit seiner Lehre, daß die absolute Wahrheit nur im Glauben, daß die vollendete Sittlichkeit nur durch die göttliche Gnade zu erreichen sei.

Und warum verzichtet man doch vornehm auf den Glauben? Warum stößt man doch trotzig die ewig suchende, stets hilfereite Gnade von sich?

Ist wirklich jedes Individuum, das den Kreisen profaner, unchristlicher Wissenschaft angehört, in der That so sinnlich, so böse, daß es positiv aus reiner Hoffart sich der christlichen Wahrheit entgegenstemmt, wie mitunter von Männern orthodoxer Richtung rasch und unüberlegt behauptet wird?

Vielleicht kennt man die kirchliche Lehre von der Gnade viel zu wenig, versteht nicht die Bedeutung dieser Lehre für das praktische Leben; und dieß vielleicht gerade deshalb, weil der Inhalt derselben in der Theologie viel zu stiefmütterlich behandelt, im Religionsunterrichte auf dieselbe viel zu wenig Gewicht gelegt wird!

Das Uebernatürliche im Leben des Menschen überhaupt ist nicht bloß auf profanem Gebiete des menschlichen Wissens eine ungekannte oder unbeachtete Erscheinung, es hat seit lange schon selbst auf dem Gebiete der Theologie seine Bedeutung, seine Geltung, seine Stellung verloren. Der Rationalismus des vorigen und unsers Jahrhunderts hat ja auch dieses Gebiet mit seiner glatten Lünche überzogen, abgefärbt und einen Zauberkreis um alles Leben und Wissen gezogen, über welchen hinaus es nichts mehr geben sollte, nichts mehr gewußt werden konnte und durfte!

Daher ging man dann über die spezifisch christlichen Glaubenslehren allzu leicht hinweg; wie lästige, leider nicht zu beseitigende Schlagbäume auf dem Wege der theologischen Wissenschaft wußte man sie oft, da man sie nicht zu zerbrechen wagte, doch zu umgehen, um sie unerkannt und unerforscht hinterm Rücken liegen zu lassen! Wer wollte dieß läugnen?

Außerte sich doch selbst einmal ein Pfarrer, dessen theologische Bildung in jene erwähnte Zeit gefallen war und der als hochbetagter Greis alle Tage seinem Lebensende entgegensah, bei Gelegenheit einer traulichen Besprechung, daß er nun bald hinübergehen und Gott anschauen werde! „Gott anschauen?“ wiederholte er nachsinnend, was das heißt, das sind uns die Theologen noch immer schuldig geblieben! Ja wohl! die Theologen seiner Zeit und unserer Zeit!

Doch in der neuesten Zeit ist allerdings der Umschwung auf kirchlichem Gebiete ersichtlich; naturgemäß begann er zunächst auf dem Felde des praktisch religiösen Lebens, auf welchem wir Verbreitung und Ausblühen der kirchlichen Orte, Gründung zahlreicher religiöser Vereine, häufigen Empfang der Sakramente, eine vermehrte Uebung der Askese u. s. w. wahrnehmen, Erscheinungen, die ihre Grundlage nur in der dogmatischen Lehre vom Uebernatürlichen des Christenthumes haben, die aber eben deshalb der sogenannten gebildeten Welt widerlich, fremd, mindestens unbegriffen bleiben. Und es ist kein Zweifel, daß die Erfolge dieser Bestrebungen um so gesicherter und reichlicher sein werden, je klarer man sich der dogmatischen Grundlage bewußt ist, je gewisser dadurch der blinde, fanatische Eifer, wie er sich zuweilen bemerkbar macht und der immer schädlich wirkt, hintan gehalten wird!

Was nun so praktisch geübt wird, dessen sucht sich dann die Theorie zu bemächtigen und wir finden, daß die neueste Theologie gerade dem Uebernatürlichen im Christenthume, insbesondere der Lehre von der Gnade vorzügliche Aufmerksamkeit und eingehende Behandlung widmet.

Ob die neuesten Versuche dieser Art auch immer gelungen sind? Ob man die dogmatische Lehre von der Gnade, ihre Beziehung auf das Leben des Menschen dem Verständnisse unserer Zeit nahe bringen kann, wenn man einfach jene Gedanken wieder gibt, in denen die großen Scholastiker des Mittelalters und der folgenden Zeit die ewig unwandelbare Lehre der Kirche gefaßt, ausgesprochen und begründet haben, das ist allerdings noch die Frage!

Ob es richtig ist, mit denselben Begriffen von Sein, Natur, Geist, Materie u. s. w., wie sie Aristoteles drei Jahrhunderte vor Christus aufgestellt hatte, auch heut zu Tage die Lehre der Kirche zu erfassen und demgemäß darzustellen?

Ob es in der That der Wissenschaft nicht gelungen ist, in den Jahrhunderten, seit denen sie forscht und ringt, dabei vom Lichte des Christenthumes erleuchtet, richtigere Anschauungen und Begriffe von jenen Objecten zu gewinnen?

Ob die Philosophie seit Aristoteles, seit den Scholastikern immer nur irrige Wege gegangen, immer nur Falsches gefunden hat?

Es wird ebenso unbedingt bejaht, wie verneint und wir sehen gerade in unsern Tagen über diese Frage selbst die katholischen Theologen mit einander im Streite.

Die Einen wollen Rückkehr zu den unveränderten Prinzipien der scholastischen Zeit, die Andern fordern das gänzliche Aufgeben derselben, da sie zufolge der neuern Forschungen auf den Gebieten menschlichen Wissens gänzlich unhaltbar geworden wären; und wieder Andere wollen wie überall und immer so auch hier Verschmelzung der Gegensätze durch Annahme der alten, aber modificirten Prinzipien. Und wenn auch in der Regel zur Zeit des Streites die ausgleichende Ansicht nicht viel gilt, so liegen doch meist gerade in ihr schon die Wurzeln, aus denen dann, wenn die wilden Wasser der Bewegung sich verlaufen haben, der Baum der wahren Erkenntniß empor wächst!

Diese angeführten Bemerkungen wolle man uns gütig gestatten, um es rechtfertigen zu können, daß wir jetzt noch ein

Buch hier zur Kenntniß bringen, das schon vor längerer Zeit erschien und in andern theologischen Zeitschriften (Katholik 1861, Märzheft, Tübinger Quartalschrift 1. Q. Hft. 1862, kath. Literatur-Zeitung, Wien, 1861, Nr. 20) bereits mehrfach besprochen worden ist. Das Interesse, das der berührte theologische Kampf einflößt, einerseits und anderseits das Bedürfniß nach einer tieferen Kenntniß der spezifisch christlichen Glaubensgeheimnisse, insbesondere der Lehre von der Gnade veranlassen den Einsender, mit dem Inhalte des Buches bekannt zu machen, das Dr. Scheeben veröffentlicht hat unter dem Titel: Natur und Gnade, Versuch einer systematischen, wissenschaftlichen Darstellung der natürlichen und übernatürlichen Lebensordnung im Menschen. Mainz, Kirchheim 1861.

Es enthält aber, wie der Titel sagte, eine wissenschaftliche Darstellung der Gnadenlehre; es ist mit großer Lust und Liebe vom Verfasser geschrieben und bekundet nicht bloß den großen Fleiß desselben, sondern auch dessen ganz besondere Begabung für Behandlung spekulativer Fragen und ist somit, da es in der That einem Bedürfnisse unserer Zeit entspricht, mit Freude zu begrüßen.

Darum wollen wir in den folgenden Blättern den Inhalt desselben in einem möglichst genauen Auszuge vorführen, um auf diese Weise einen oder den andern Theologen zur Lektüre des Werkes selbst zu veranlassen; er wird es nicht ohne Nutzen für seine eigene theologische Fortbildung und auch für die Seelsorge studieren.

Ich sage „studieren;“ das Buch ist wahrhaftig keine Unterhaltungslektüre, wie das schon aus dem Gegenstande und der Form der Behandlung ersichtlich ist, wenn der Verfasser es auch mitunter versteht, durch die Lebendigkeit seiner Schreibweise und den Blüthenreichtum seiner Sprache manche Parthien recht anziehend zu machen. ¹⁾

¹⁾ In populärer Weise hat der Verfasser diesen Gegenstand in dem etwas später erschienenen Werke: Die Herrlichkeiten der göttlichen Gnade, frei

Der theologischen Richtung noch bekennt sich der Verfasser unbedingt zu den Prinzipien des heiligen Thomas von Aquin, und wir haben somit ein Buch vor uns, das der „neoscholastischen“ Richtung angehört. Ob demnach der Verfasser zur Lösung der oben berührten Frage etwas beitragen wird, wie er doch beabsichtigt, läßt sich schon im Vorhinein nicht gerade bejahen, aber immerhin bleibt dem Buche sein Werth und entschiedener Nutzen gesichert.

Ueber seine Richtung spricht sich nämlich der Verfasser in seiner Vorrede aus, wenn er sagt, daß er die Gedanken, welche er bei der spekulativen Entwicklung der Lehre von Natur und Gnade zur Verwendung bringt, zumeist den Vätern der Kirche namentlich der griechischen, und den großen Theologen der scholastischen wie der spätern Zeit, vorzüglich aber dem Engel der Schule, Thomas von Aquin, „der ihm Plan und Prinzipien vorgezeichnet hat,“ entlehnt habe, wie er sich denn überhaupt eng an die Schrift, Väter und Kirche anschließt, da er nur die Absicht hat, „ut doceat id, quod didicit non a se ipso, sed ab illustribus ecclesiae viris.“ — Diesen Grundgedanken sucht nun der Verfasser eine prinzipielle Fassung zu geben, sie bis in alle Einzelheiten des natürlichen und übernatürlichen Lebensprozesses zu verarbeiten und durch eine seelenvolle Mystik zu beleben, wodurch er oft so anziehend wird.

Folgen wir der analytischen Uebersicht, welche derselbe der Abhandlung voraussetzt, so finden wir den Plan für die Arbeit in lichtvoller Klarheit in dieser Weise gezeichnet, daß nach vorausgeschickter Einleitung der Stoff in 4 Kapiteln vertheilt erscheint.

bearbeitet nach P. Eusebius Nieremberg S. J. (1862, Herder in Freiburg), behandelt, während er die streng positive Begründung dieser Lehre in dem von ihm mit Anmerkungen versehenen, im lateinischen Texte neu herausgegebenen Werke des italienischen Jesuiten Anton Cassini: *Quid est homo, sive controversia de statu purae naturae* (1862, Kirchheim, Mainz) beibringt. Diese drei Werke ergänzen sich somit zu Einem Ganzen.

Im 1. Kapitel wird die Bestimmung der Worte: Natürlich, Uebernatürlich, Natur, Uebernatur gegeben; im 2. wird die Natur und die natürliche Lebensordnung zuerst im Allgemeinen, dann die menschliche Natur im Besondern und wieder im §. 1 die Totalnatur des Menschen, im §. 2 die geistige Natur desselben dargestellt. Im 3. Kapitel kommt der Verfasser zur Hauptaufgabe, zur Darstellung der Gnade oder Uebernatur und der übernatürlichen Lebensordnung. Im §. I. gibt er vorläufige Grundbestimmungen derselben, im §. II. stellt er die Gnade und Uebernatur in dem Verhältnisse der Kindschaft Gottes dar, im §. III. gibt er eine genauere ontologische und physische Bestimmung der Gnade oder Uebernatur; im §. IV. behandelt er die Eigenschaften und Folgen, im §. V. die Kräfte und Akte dieser Gnade und Uebernatur. Im 4. Kapitel wird dann die Verbindung und Vermählung von Natur und Gnade zur Darstellung gebracht. Ein kurzer Epilog, in welchem auf die Bedeutung dieser Lehre für die christlichen Glaubenslehren überhaupt hingewiesen wird, schließt die Abhandlung.

Man wird gestehen, daß der Plan zweckmäßig angelegt, klar gedacht und sorgfältig gezeichnet ist.

Einleitung.

In dieser spricht sich der Verfasser über den Stand- und Ausgangspunkt aus, den er bei seiner Arbeit eingehalten hat; er beleuchtet den Grund, auf dem er seinen Bau auführen will, gibt das Material an, läßt jenen in groben Umrissen vorläufig vor uns erstehen und weist auf die Bedeutung hin, welche eine spekulative Behandlung der Lehre von der Gnade für das tiefere Verständniß der christlichen Hauptgeheimnisse, z. B. die göttliche Dreieinigkeit, Wesen und Folge der Erbsünde, Menschwerdung, Sakramente nothwendig hat.

Eine ausgedehnte lebhafte Bewegung auf dem Gebiete religiöser Fragen in unserer Zeit, sagt der Verfasser, lasse sich

nicht läugnen und wie sie die Aufmerksamkeit jedes ernstern Beobachters der Zeit erzeuge, so habe sie ganz besonders ihn auf's lebhafteste ergriffen, ihn bewogen, derselben tiefer nachzuforschen, den letzten Grund derselben aufzufinden, das Resultat seiner Forschung in der vorliegenden Arbeit zu veröffentlichen und auf diese Weise zur Beruhigung der Bewegung beizutragen, ja vielleicht selbst den Weg für die weitere, naturgemäße Fortbewegung dieser Fragen zu bahnen.

So überraschend es auch dem Leser vorkommen mag, aber es sei deshalb nicht minder richtig, was der Verfasser gefunden hat, daß nämlich die Frage der Gegenwart über das Verhältniß von Glauben und Wissen, Theologie und Philosophie mit den Fragen der letztern Jahrhunderte zwischen den Jansenisten und Jesuiten, und früher zwischen den Lutheranern mit Bajus und der katholischen Kirche, ja mit jenen zwischen Pelagius und dem heiligen Augustinus in einem innern nothwendigen Zusammenhang stehe. Es sei immer derselbe Gegenstand, wegen dem gekämpft werde; nur sei der Kampf früher auf dem ethischen Gebiete geführt worden, während er heute auf dem intellektuellen gekämpft werde.

Aber wie, fragt man sich, ist es möglich, daß der Streit wieder und zwar innerhalb der katholischen Kirche entbrennen kann, da doch diese längst den Irrthum des Pelagius durch die Annahme der Lehre des heiligen Augustinus, so wie den des Luther, Bajus und Jansenius in Erklärungen von Konzilien und Päpsten abgewiesen hat? Und warum soll er nicht wieder ebenso niedergeschlagen werden können wie der frühere?

Gewiß, sobald man den Standpunkt einnimmt, von dem aus die Kirche die sich ganz entgegengesetzten Lehren eines Pelagius und der Socinianer einerseits, sowie eines Luther, Bajus, Jansenius andererseits bekämpft hat, wird auch auf diesem Gebiete Frieden werden!

Es hatte sich aber die Kirche in diesem Streite auf den Standpunkt einer doppelten ethischen Ordnung, einer

zweifachen Bestimmung und Thätigkeit des Menschen gestellt, von diesem aus dann die Behauptung des Pelagius, der Mensch sei aus sich vollkommen befähigt für seine thatsächliche (d. i. übernatürliche) Bestimmung, für falsch erklärt und durch den Mund des heiligen Augustinus es ausgesprochen, daß für diese der Mensch absolut unfähig sei, ja nicht einmal einen Reim mehr dazu in sich trage.

Da aber in dieser Erklärung bloß materiell, nicht auch formell die Bestimmung des Menschen aufgefaßt war, d. h. nicht auch gesagt war, der Mensch sei unfähig, in wieferne diese eine übernatürliche ist, so folgerte man gerade daraus später die entgegengesetzte Lehre, daß die Seele des Menschen schon in ihrer Substanz (Luther), oder in ihren Kräften (Bajus), oder in ihren Neigungen (Jansenius) verderbt und somit zu allem (also auch natürlichen) Guten gänzlich unfähig sei.

Aber Beides, lehrt die Kirche durch Feststellung einer doppelten Lebensordnung des Menschen, sei falsch; ist der Mensch zwar für die ursprünglich gegebene (übernatürliche) Bestimmung absolut unfähig, so ist er dieß doch nicht in seiner natürlichen Lebenssphäre.

Wenn nun im ethischen Leben des Menschen eine zweifache Ordnung unterschieden wird, warum geschieht das nicht auch auf dem intellektuellen Gebiete?

Auch hier steht der Rationalismus, der ja der menschlichen Vernunft die Kraft zur Erkenntniß aller und jeder religiösen Wahrheit zuschreibt, selbst die Glaubensgeheimnisse in sein Bereich gezogen wissen will, dem falschen Suprarationalismus, dem Traditionalismus, der der Vernunft jede Fähigkeit für irgend eine religiöse Erkenntniß pure abspricht, gerade gegenüber.

Vom Standpunkte aber einer doppelten Ordnung der religiösen Erkenntniß werden sich beide Systeme als gleich falsch erweisen. Doch zum Verwundern des Verfassers hat man das

leider noch immer nicht gethan; wenn man schon von zwei Arten der Erkenntnisse spreche, so würde doch die höhere nur bloß als Entwicklung der niedern angesehen, nicht aber würden zwei vom Grunde aus verschiedene Ordnungen anerkannt, während gerade eine solche Annahme außerordentlich gewinnreich sei; denn eine doppelte Ordnung von Thätigkeit im Erkennen und Lieben weise zunächst auf zweifache Kräfte hin und diese führe nothwendig auf den tiefsten Grund hinab, in welchem sie wurzeln, d. i. auf das Wesen, die Natur des Geistes selbst; denn Natur ist die Quelle und der Inbegriff aller Kräfte, welche in einem Wesen sind.

Zwei wesentlich verschiedene Ordnungen der intellektuellen und ethischen Thätigkeit sind demnach nothwendig durch eine zweifache ontologische Ordnung bedingt, durch die Natur, vermög welcher unsre Kräfte den Kreis der natürlichen Erkenntniß und Liebe beschreiben, und durch eine gewissermaßen zweite Natur, vermöge welcher unsre Thätigkeit die vollkommenste (übernatürliche) Erkenntniß und Liebe zu Gott zu Stande bringen kann.

Diese „gleichsam“ zweite Natur nennt der Verfasser „Uebernatur“, ein Wort, das zwar etwas neu klinge, aber die Gedanken sehr richtig bezeichne.

Diese Uebernatur ist nun „gleichsam“ (eine Abschwächungsformel, die zum Ueberdruß oft wiederkehrt) eine neue Natur im Menschen, aber nicht durch Hinzutreten „einer neuen Substanz,“ oder durch Einpflanzung neuer Grundkräfte in unsre Seele, sondern durch Erhebung der ganzen Natur mit allen ihren Kräften in eine höhere Sphäre, durch Verklärung derselben, wodurch sie geistig aus Gott gezeugt und mit dem Kleide seiner Kinder angethan, nicht mehr als Dienerin in der Ferne stehen bleibt, sondern als Kind in seine vertrauliche Nähe gezogen wird, um zu jenen Geheimnissen seiner Herrlichkeit und Liebe zugelassen zu werden, die ihm, als sie noch ferne stand, verborgen und fremd bleiben mußten. Die Frage also, wie es zwei Ordnungen

der Erkenntniß und Liebe in Bezug auf Gott geben könne, löst sich durch die Annahme einer zweifachen Ordnung des Seins der vernünftigen Kreatur in Beziehung auf Gott.

Jene höhere Ordnung des Seins, in welcher durch die Uebernatur eine höhere Erkenntniß und Liebe in Bezug auf Gott begründet ist, ist die übernatürliche, ist die christliche Lebensordnung.

Ist alles übernatürliche Erkennen und Lieben nur vermög dieser „gleichsam“ zweiten Natur möglich, so begreift sich dann leicht das absolut Uebernatürliche und Geheimnißvolle des Christenthumes.

Geheimnißvoll und übernatürlich ist dieses demnach als Anstalt zur Erreichung des übernatürlichen und geheimnißvollen Zweckes.

Geheimnißvoll, d. h. verborgen für die natürliche Vernunft ist dann die christliche Erkenntnißlehre; der Inhalt derselben wird nicht bloß nie begriffen werden können, sondern die Vernunft wird immer bloß ein schwaches Analogon dafür finden können.

In dieser übernatürlichen Ordnung des Seins wird auch die christliche Ethik ihre übermenschliche und eigenthümliche Heiligkeit begründet finden.

Auf Grund dieser zweifachen Ordnung tritt erst das Eigenthümliche des Christenthums in seinem ganzen Glanze hervor; von diesem Gesichtspunkte aus begreift man die Wahrheiten des Christenthums in ihrem inneren Werthe, in ihrer Bedeutung und ihrem Zusammenhang; von diesem Standpunkte aus, wagt der Verfasser endlich zu behaupten, vermöge man eine wahrhaft christliche Wissenschaft zu organisiren.

Die Darstellung dieser angeführten doppelten Lebensordnung ist denn die Aufgabe und der Inhalt des Buches in den folgenden 4 Kapiteln.

Erstes Kapitel.

Bevor die Darstellung des Gegenstandes selbst beginnt, hält der Verfasser für nothwendig, sich über die Worte, die zur Anwendung kommen, zu verständigen und die Begriffe derselben genau zu bestimmen; es sind die Worte: Natürlich, Uebernatürlich, Natur, Uebernatur.

§. 1.

„Natur.“

Die Etymologie gibt dem Verfasser den Faden, an welchem er dem Grundbegriffe des Wortes durch alle mannigfachen Wendungen, die die Bedeutung desselben durchläuft, folgen kann.

Natur vom lateinischen nascor, wie das griechische φύσις vom γένω, γένεσθαι, bedeutet zunächst den Ursprung durch Zeugung und die Geburt, darum auch das erzeugte Wesen, wie das zeugende Prinzip, da ja durch Zeugung vollkommen Aehnliches hervorgebracht wird (Simile simile generat); somit bedeutet das Wort denn überhaupt das, was durch Zeugung einem Andern mitgetheilt wird. Und darum wieder bezeichnet Natur die Kraft, welche die Aehnlichkeit zu bewirken im Stande ist, also die der Mittheilung fähige Wesens- oder Lebensform (species), in weiterer Folge dann das spezifische Wesen einer Sache selbst, aber mit der Schattirung des Begriffes, inwiefern dieses eine Thätigkeit, Grund und Wurzel des Lebens, principium motus in re ist. Auf diese Weise erblicken wir nun auf einmal Natur gebraucht zur Bezeichnung der Beschaffenheit irgend eines Gegenstandes, nicht so sehr der Wesenheit desselben.

So wird also Natur. sowohl in concreto als in abstracto gebraucht. In ersterer Beziehung bezeichnet es zunächst das, was durch Zeugung entsteht; inwiefern diese aber nur in einem vorhandenen Stoffe geschehen kann, der die Mittheilung des Lebens empfängt, bezeichnet Natur auch das Wesen und die Gattung der aus dem belebten Stoffe und einem belebenden und bewegenden Principe zusammengesetzten

Dinge, also im Gegensatze zu den geistigen Wesen, die nicht zeugen, die Gesamtheit aller im Stoffe lebenden Wesen, somit ferner die Gesamtheit und Ordnung aller materiellen Dinge, mit allen ihren Kräften und Verhältnissen, mit ihrer Bewegung und ihrem Leben, die Welt der materiellen Dinge.

In abstracto aber, inwieferne es das Wesen einer Sache überhaupt und das Lebensprinzip, wie es immer sein möge, ausdrückt, läßt sich das Wort Natur auch auf die Geister, die geschaffenen, wie selbst auf den unerschaffenen Geist, Gott, anwenden.

§. 2.

„Natürlich.“

Die Bedeutung von „Natürlich“ folgt selbstverständlich der Bedeutung von „Natur“ in allen ihren Wendungen.

Im Allgemeinen ist „Natürlich“ das, was zur Natur gehört, aus derselben hervorgeht oder derselben entspricht; natürlich heißt somit jeder Gegenstand der sinnlichen und auch der geschaffenen geistigen Welt; denn jede Wirkung an diesen Gegenständen, oder nach Art des Wirkens dieser oder durch diese; ferner Eigenschaften und Kräfte, die entweder zum Wesen eines Gegenstandes selbst gehören, oder zugleich mit demselben an demselben da sind, oder allgemeiner, der Wesenheit einer Sache nicht entgegengesetzt sind.

Somit ist natürlich ein Gut, das einem Wesen ursprünglich schon bestimmt ist, oder durch eigene Kräfte erreicht werden kann, oder inwieferne dasselbe dem Wesen entspricht, oder dieses selbst vollendet.

Natürlich ist auch die Ordnung eines Wesens zu seinem Ziele und zwar zunächst wohl das Ziel, das durch die einem Wesen eigenthümlichen Kräfte und Thätigkeit erreicht wird, aber auch weiter jenes Ziel und somit die Ordnung nach demselben, das es durch höhere Einwirkung, kraft göttlicher Natur befähigt, erreichen kann.

§. 3.

„Uebernaturlich.“

Dem Natürlichen ist nicht das Uebernaturliche, sondern das Nichtnatürliche kontradictorisch entgegengesetzt, d. h. das, was nicht zur Natur gehört, oder nicht aus derselben hervorgeht, oder nicht derselben entspricht, Natur in abstracto als Wesenheit gefaßt, welche alles das nicht in sich schließt, was sie doch in ihrem wirklichen Vorhandensein im Einzelwesen bestimmt und modificirt, die Individualität. Und doch kann dieses im gewissen Sinne wieder natürlich genannt werden, inwiefern es mit der Natur in engster Verbindung ist und nicht höher steht als diese selbst.

Was nun aber in der Natur ist und doch zugleich so über dieser ist, über sie hinausgeht und höher steht als sie selbst, ist uebernaturlich, also entweder ein Wesen, das über die Natur als materielle Weltordnung gefaßt an Würde, Kraft und Thätigkeit erhaben ist, also jedes geistige Wesen; dann jede Ursache, die nicht zum Bereiche der materiellen Natur gehört, sowie eine Wirkung, die nicht aus den Kräften der Natur, an der sie vorkommt, hervorgehen kann.

Dieser Begriff von Uebernaturlich ist zunächst ein negativer, inwieferne damit bezeichnet wird diejenige Würde, diejenigen Eigenschaften und Tugenden, Kräfte, Thätigkeit, Beziehungen in der Natur, welche über alles Derartige, was zur Natur gehört, d. h. auf die Wesenheit und Substanz der Sache sich gründet und daraus fließt, so erhaben sind, daß sie einer höheren, eigenthümlichen Ordnung angehören.

Aber „Uebernaturlich“ ist zugleich ein positiver Begriff, was manche Theologen, wie der Verfasser bemerkt, nicht gehörig würdigen und bezeichnet so eine Vollkommenheit, ein Gut, das an sich einer höheren Natur zukommt, einem höheren Wesen natürlich ist, der niederen Natur aber dadurch zukommt, daß sie „gewissermaßen“ über ihre eigene Würde und Kraft zu der über ihr stehenden Natur erhoben wird.

So ist es z. B. für den Engel natürlich, unsterblich zu sein, für den Menschen ist aber dieß übernatürlich, da es ihm nach seinem stofflichen Leibe natürlich ist, der Auflösung entgegen zu gehen.

S. 4.

„Uebernatur.“

Wenn „Uebernatürlich“ angewendet wird zur Bezeichnung einzelner Erscheinungen und Eigenschaften zc. an einem Dinge, die über dessen Sphäre hinausliegen, so wird das Wort „Uebernatur“ nach Analogie mit „Natur“ am geeignetsten sein zur Bezeichnung jener Zuständlichkeit eines Wesens, vermög welcher dieses in seinem Sein, als auch in seinen Kräften, Thätigkeit, Beziehungen und seinem Ziele zusammen in die Rangordnung einer höheren Natur erhoben ist, nicht bloß theilweise nach einzelnen Eigenschaften, z. B. daß der Mensch bloß unsterblich wäre ohne Freiheit von sinnlichen Begierden; so hätte auch Gott ihm den übernatürlichen Glauben verleihen können, ohne jedoch den ganzen Reichthum göttlichen Lebens ihm mitzutheilen.

Und mit Recht sprechen wir von einer Uebernatur, wenn wir an einer niederen Natur übernatürliche Eigenschaften und Thätigkeit wahrnehmen; denn diese müssen ebenso nothwendig auf eine gewisse Grundkraft und Grundrichtung, auf ein höheres Ziel als ihre Grundlage zurückgeführt werden, wie das bei den Eigenschaften und der Thätigkeit der Natur der Fall ist, worunter wir ja auch nicht eine bloße Sammlung jener Eigenschaften zc., sondern das Prinzip verstehen, worin sie wurzeln und aus dem sie hervorgehen, wie z. B. dieß beim Menschen die Vernünftigkeit (intellectualitas) ist.

Somit bezeichnet Uebernatur „jene zu der Natur eines niederen Wesens hinzugetretene höhere Natur, d. h. Beschaffenheit und Verklärung, welche dasselbe in seiner ganzen Tiefe und Ausdehnung ergreift und es ganz auf die Stufe der eigenen höheren Natur stellt.“

S. 5.

Vergleich und weitere Analyse der genannten Worte und Begriffe.

Durch die Gewinnung des Begriffes Uebernatur werden die früher besprochenen Begriffe noch näher bestimmt, nämlich daß, wie das Natürliche dasjenige ist, was zur Natur gehört, aus ihr hervorgeht oder ihr entspricht, so das Uebernatürliche das ist, was zur Uebernatur gehört, aus ihr hervorgeht und ihr entspricht. Durch diese Bestimmung von „Uebernatürlich“ werden klare und gründliche Begriffe für die Lehre von der übernatürlichen Lebensordnung, der Gnade überhaupt gewonnen, Zweideutigkeit und Unrichtigkeit hintangehalten.

Soll aber „Uebernatur“ und „Uebernatürlich“ noch näher bestimmt werden, so ist zu bemerken, daß man unter „Uebernatur“ nicht ebenso wie unter Natur zunächst eine Substanz zu verstehen habe; denn Natur bezeichnet ja formell nicht die Substanz einer Sache, sondern als principium motus in re vielmehr die aus dem Wesen entspringende Lebenskraft und Neigung zur Thätigkeit und Bewegung. Wenn dennoch mit Uebernatur die von einem höheren Wesen an eine niedere mitgetheilte Lebenskraft und Neigung nach einem bestimmten Ziele, in wie ferne diese über dessen Sphäre hinausgeht, also eine höhere, verklärende Beschaffenheit der niedern Natur bezeichnet wird, so ist der Gebrauch des Wortes ebenso gerechtfertigt, als wenn wir von Jemandem z. B. sagen, daß er sich etwas (aus Gewohnheit) zur andern Natur mache, d. h., daß er zu einer gewissen Sache eine so tief gewurzelte Neigung und Fähigkeit habe, wie eine solche sonst nur mit der Natur gegeben sein kann.

Bezeichnet Uebernatur nun nicht Substanz, sondern eine Beschaffenheit — Aetzidenz im aristotelisch-scholastischen Systeme der Philosophie, das, wie wir sehen, der Verfasser unbedingt adoptirt, — so hat man sich wohl vor dem Mißverständnisse zu

hüten, daß die Uebernatur als Beschaffenheit nicht etwa für bloße Entwicklung oder Steigerung der natürlichen Kräfte in ihrer Sphäre gehalten werde, zufolge welcher allenfalls eine niedere Natur einem höhern Wesen durch Nachahmung in seiner Art und Weise nach dem eigenthümlichen Ziele zu streben, ähnlich zu sein sich bemühte, *secundum modum sibi proprium*, nicht *secundum modum ejus* d. i. des höhern Wesens selbst.

Eine solche Auffassung wäre rationalistisch, vermög welcher man allerdings von einem übernatürlichen Ziele spricht, aber die Kräfte und ihre Richtung dazu zugleich in und mit der materiellen Natur schon gegeben sein läßt; die Kräfte streben allerdings über diese hinaus nach dem Ziele, das aber nur in der durch sie erreichten Ähnlichkeit mit dem höhern Wesen besteht, daß wir z. B. Gott in ähnlicher Weise erkennen und lieben, wie er sich selbst erkennt und liebt, nicht aber in gleicher Weise.

Ebenso sei darum das Uebernatürliche im Sinne der Jansenisten kein solches, da sie darin nur die Korrektur und Wiedererhebung der gefallenen Natur in ihrer Sphäre sehen; und nicht minder falsch sei die Behauptung einiger katholischer Theologen, die übernatürliche Gerechtigkeit sei nämlich nur die durch freie Willensbestimmung entwickelte, vom Schöpfer aber in der Natur wie im Keime schon niedergelegte Gerechtigkeit. Uebernatürlich ist vielmehr das außerhalb und unabhängig von der Schöpfung der Natur von der höhern Natur (Gott) der niederen mitgetheilte Gut, was jene eigenthümlich (natürlich) hat und anstrebt, so daß diese der höhern nicht bloß *secundum modum suum*, sondern *secundum modum ejus* ähnlich werde.

Und die Uebernatur ist sodann Erhebung des gesammten Organismus einer niedern Natur in eine höhere Sphäre zu neuem höheren Wirken durch Eingießung neuer, höherer, von Außen und Oben kommender Kräfte.

Die Väter der Kirche suchen diese Erhebung klar zu machen in Beispielen von einem Baume, dem das Reis einer edleren Art aufgespizt wird, durch das er nicht mehr nach seiner Art und Natur, sondern nach Art und Natur des Baumes, von dem das Reis genommen ward, vegetirt, Blüthen und Früchte hervorbringt. Andere heilige Väter bringen das Beispiel des Metalles, das ins Feuer gelegt, nicht sein eigenes Wesen verliert, wohl aber die Gluth und die Eigenschaften des Feuers annimmt, so daß es leuchtet und brennt, als wenn es Feuer wäre. So erhält auch die Seele durch die Einwirkung der göttlichen Natur eine Beschaffenheit, durch die sie zu einem mehr göttlichen als menschlichen Leben erblüht, göttliches Licht und göttliche Wärme in sich aufnimmt und so „gleichsam“ eine neue, zweite Natur nach Art der göttlichen annimmt.

Da durch die Uebernatur nicht eine neue Substanz zur niedern Natur hinzu tritt, sondern nur das Wesen dieser erhoben und verklärt wird, so muß nothwendig die niedere Natur der Erhebung und Verklärung fähig sein, was voraussetzt, daß die zu verklärende Natur schon eine Aehnlichkeit mit der höhern, der sie ebenbürtig werden soll, haben muß; denn ein Wesen, das übernatürliche Erkenntniß erhalten soll, muß an sich schon der Erkenntniß fähig sein, also eine aus seinem Wesen fließende Erkenntnißkraft besitzen, welche durch das höhere, übernatürliche Licht gehoben und in eine neue Sphäre eingeführt werden soll. Darum ist ein Stein, ein Thier der übernatürlichen Erkenntniß nicht fähig, da es nicht einmal eine natürliche besitzt.

Beide Ordnungen der Natur und Uebernatur sind also einander verwandt und ähnlich. Deshalb könne in gewissem Sinne das Uebernatürliche auch natürlich, in wie ferne es mit der Natur übereinstimmt, nie aber unnatürlich genannt werden.

Nach dem bisher Gesagten lasse sich nun genau bestimmen, was zur übernatürlichen Ordnung, was zur natürlichen gehöre, und im Allgemeinen oder abstrakt sei das leicht, nicht so aber

im Besondern und konkret. So könne man leicht von der natürlichen und übernatürlichen Erkenntniß und Liebe Gottes reden und sagen, jene sei übernatürlich, welche nicht von uns allein, sondern mittelst Hilfe der aktuellen Gnade zu Stande kommt, aber anzugeben, warum diese nicht von uns hervorgebracht werden könne, worin sie sich von der natürlichen unterscheide, das sei sehr delikate und schwierig und man müsse da mit dem Jesuiten Martinez de Ripalda, dem Verfasser des einst so berühmten Buches: *De ente supernaturali*, ausrufen: *nolo ulterius stringere, ne sanguinem emungam!*

Um diese Scheidung des Natürlichen und Uebernatürlichen in concreto durchzuführen, stellt der Verfasser im folgenden Kapitel die Ordnung des natürlichen Lebens in ihrem ganzen Umfange dar, zeigt erstlich, was die Natur ist, was sie umfaßt und was sie umfassen kann, dann zweitens, was sie nicht in sich begreifen kann, und welche ihre Grenzen sind.

Ueber diese hinaus beginnt die übernatürliche Ordnung. Zu diesem Zwecke handelt es sich eigentlich um die gründliche Darstellung der Natur des Menschen im Verhältnisse zu Gott als der absolut höchsten Natur, weshalb dann der Verfasser, nach einer kurzen Erörterung der Natur im Allgemeinen, in einer sehr eingehenden Weise dieselbe zur Darstellung bringt.

Zweites Kapitel.

Die Natur und die natürliche Lebensordnung.

Wenn die Uebernatur und die übernatürliche Lebensordnung vollkommen erfaßt und begriffen werden soll, muß vor Allem die Natur in concreto und die in ihr begründete natürliche Lebensordnung richtig bestimmt und allseitig erkannt worden sein; nur die vollständige Erkenntniß dieser vermag vor jenen vielen Irrthümern zu bewahren, denen man in dieser Beziehung auf dem Gebiete der Philosophie sowohl wie der Theologie begegnet.

Man wird sich dann wohl in Acht nehmen, auf Kosten der Natur die göttliche Gnade allzusehr zu erheben, da man doch ihre Erhabenheit nur herabbrückt, wenn man ihre Wirksamkeit allenfalls nur in der Belebung der todt gewordenen Natur oder etwa in einer Ausbesserung, einer Korrektur der schadhast gewordenen, nicht aber in einer eigentlichen Erhebung derselben über ihre Sphäre erblickt, da die Gnade auf diese Weise nur einem natürlichen Bedürfnisse entsprechen und somit allerdings einen Werth für den Menschen, aber nur einen relativen, äußern, nicht aber einen absoluten, innern besitzen würde. Und doch treffen wir diese falsche Auffassung der Gnade nicht bloß bei Häretikern, sondern selbst bei katholischen Theologen.

Und warum? Weil man sich über die Grenzen, Kräfte und Ziele der Natur nicht klar geworden ist.

Deshalb habe man zwei Prinzipien festzuhalten, erklärt der Verfasser, die sich aus dem früher entwickelten Begriffe von Natur ergeben. Versteht man nämlich unter Natur „den aus der Substanz und Wesenheit eines Wesens an sich nothwendig hervorgehenden Lebensgrund, mit einer bestimmten Kraft und Tendenz, welche aus sich nach einem bestimmten Ziele und nach einer bestimmten Entwicklung und Vollendung strebt,“ so steht fest:

1. Jedes Wesen hat vom Schöpfer in und mit seiner Wesenheit eine gute und mit Kraft ausgerüstete Natur erhalten, die eine solche, nämlich eine gute, unter allen Umständen und Verhältnissen bleibt; und hat in sich aktive Kräfte und das Streben nach einem Guten, das es durch die Entwicklung dieser Kräfte erreichen kann und soll.

2. Für diese mit bestimmten Kräften ausgerüstete Natur gibt es nur eine bestimmte, diesen Kräften angemessene und entsprechende Entwicklung und Vollendung.

In Folge des ersten Prinzipes kann demnach nie gesagt werden, daß irgend eine Natur je vernichtet werden könnte, weder in ihrem eigentlichen Lebensgrunde, noch in ihren Kräften, noch

auch nur in ihren Neigungen. Nichts, auch nicht die Sünde vermag diese herbeizuführen und deshalb bleibt selbst im Teufel noch die Erkenntniß des Wahren und das nothwendige Hinstreben zum Guten, wenn dieß letztere auch durch die Willenskraft beständig abgelenkt ist und bleibt.

Darum müßten schon vom philosophischen Standpunkte aus, nicht bloß vom theologischen, die Systeme der Euthychianer, Monoergeten und Monotheleten der älteren Zeit, deren Häresien dieser philosophische Irrthum von der Unselbstständigkeit der Natur zu Grunde liegt, in neuerer Zeit aber die Lehren eines Luther, Bajus, Jansenius als falsch verworfen werden, da ja dem theologischen Systeme dieser Männer der berührte philosophische Irrthum zu Grunde liegt. Ja auch vom Traditionalismus der neueren Zeit muß dasselbe gesagt werden, weil er auf intellektuellem Gebiete dasselbe behauptet, was jene auf dem ethischen ausgesprochen haben, daß nämlich in der menschlichen Erkenntnißkraft kein ursprüngliches, eigenes Streben mehr, sich zu entwickeln und die Erkenntnißobjekte sich anzueignen, vorhanden sei.

Das Gute nun, wozu die Natur unter allen Umständen, die menschliche Natur selbst nach dem Sündenfalle, Neigung und Streben, wofür sie aktive Kräfte für immer besitzt, ist das Ziel der Natur, das nach dem angegebenen zweiten Prinzipie nur ein bestimmtes sein kann.

Ganz gut kann dieses Ziel in ein inneres und äußeres unterschieden werden, je nachdem das Wesen in der innerlichen Entwicklung und Bewegung der Kräfte seine Vollendung findet, oder dadurch auch eine gewisse Bewegung und Thätigkeit des Wesens nach außen hervorgerufen wird, wodurch es eine gewisse Stellung in Beziehung zu anderen, namentlich höheren Wesen erhält.

Das innere Ziel eines vernünftigen Wesens besteht in der Seligkeit (beatitudo) desselben, bei allen Wesen aber in einer denselben innewohnenden Vollkommenheit; das äußere aber in der zu anderen Wesen, namentlich zu Gott hergestellten

Beziehung, inwieferne die Wesen in ihrer inneren Vollendung die Herrlichkeit Gottes offenbaren, ihm unterworfen sind, ihm dienen.

Wird das innere Ziel in Betracht gezogen, so fragt es sich:

1. Welcher Vollkommenheit (als Maximum) ist ein Wesen (absolut) fähig?

2. Welche Vollkommenheit (als Minimum) muß dasselbe haben, um nicht ihr absolut nothwendiges Ziel zu verfehlen?

Es leuchtet somit von selbst ein, daß die mögliche und die nothwendige Vollkommenheit eines Wesens strenge von einander gehalten werden müssen. Aber dieser Umstand ist häufig von Theologen übersehen worden, namentlich von jenen der sogenannten schola Augustiniensium, wie Gregor Ariminiensis, Cardinal Moris, Berti, Belleli u. a., wegen ihrer Verehrung für den heil. Augustin so genannt, die behaupteten, daß jene Vollendung für den Menschen ausschließliches Ziel sei, deren er überhaupt fähig sei und die somit das übernatürliche und natürliche Ziel miteinander verwechselten.

Das natürliche Ziel, welches das Wesen erreichen muß (als Minimum), ist nur jene Vollendung, welche es aus sich erreicht, wofür es die aktive Kraft in sich und aus sich hat.

Aber absolut fähig ist ein Wesen auch noch einer höheren, höchsten Vollendung (als Maximum), eines höchsten Zieles, inwieferne es die indifferente Möglichkeit (*obedientia potentialis*) besitzt, entweder aus sich, aber durch Anregung und Unterstützung eines andern Wesens eine höhere Vollendung sich zu erwerben, oder geradezu durch ein anderes, das höchste Wesen, wenn auch mit eigener Mitwirkung die höchste Vollendung mitgetheilt zu erhalten. So ist die natürliche Vollendung einer Pflanze (inneres Ziel) und muß sein jene, welche durch die vollständige Entwicklung der in ihrem Samen beschlossenen Kraft hervorgebracht wird; nicht nothwendige (nicht natürliche in diesem Sinne), aber mögliche und höhere ist jene, welche etwa durch Aufspießung einer höheren Gattung erreicht wird.

Demnach steht in Betreff der Natur in concreto im Allgemeinen fest:

1. „Die Natur ist als solche in jedem Wesen gut und hat eine Kraft und Tendenz nach einer gewissen Entwicklung.“

2. „Der nothwendige und natürliche Kreis der Entwicklung und Vervollkommnung eines Wesens ist der und nur der, welcher den in der Natur liegenden aktiven Kräften entspricht.“

§. 1.

Die Totalnatur des Menschen.

Da in der Lehre von der Gnade eigentlich nur die menschliche Natur, nicht aber die Natur überhaupt in Betracht kommt, so ist es nothwendig, das Wesen derselben insbesondere und mit aller Gründlichkeit zur Darstellung zu bringen.

Der Verfasser handelt deshalb zuerst von dieser in ihrer Totalität, dann aber im Besondern von der geistigen Natur des Menschen, da nach dem früher Gesagten, daß Aehnlichkeit und Verwandtschaft zwischen der Natur und Uebernatur stattfinden müsse, der Mensch nur durch sie der göttlichen Natur theilhaftig werden kann.

Was das Wesen der menschlichen Natur anbelangt, so ist diese nun zwar eine einheitliche, aber darum doch keine einfache; sie ist zusammengesetzt aus Leib und Seele oder, metaphysisch ausgedrückt, aus einem potenziellen (bestimmbaren, materiellen) und aktuellen (bestimmenden, formellen) Principe nach Analogie der Naturdinge überhaupt, freilich mit dem wesentlichen Unterschiede, daß im Mineral das formelle Prinzip ganz und gar von der Materie verschlungen, in der Pflanze aber und im Thiere entweder in seiner Thätigkeit oder nur in seinen Funktionen absolut an das materielle gebunden ist, während es im Menschen „seine eigene, vom materiellen unabhängige Thätigkeit, namentlich die intellektuelle Erkenntniß entwickeln kann“ und so vollkommen in sich selbstständig ist (eine forma non inhaerens,

sed in se subsistens). Dessen ungeachtet vollführt dieses Prinzip im Menschen alle jene Funktionen, welche in den verschiedenen Abstufungen der niedern Natur von je eigenen formellen Prinzipien hervorgebracht werden.

So sind aber durch dieses Prinzip gerade im Menschen alle Stufen der Wesenleiter der Welt, der geistigen wie der materiellen, konzentriert, der Mensch zum Zentralkern derselben gemacht und im Stande, das reichste und mannigfachste Leben zu entfalten.

Geist und Materie als principia naturae sind an sich gegensätzlich, aber dennoch in natürlicher Einheit auf wunderbare Weise verbunden. Daher kommt es, daß diese Einheit keine vollkommene, harmonische ist, daß im Gegentheile die Materie unaufhaltsam der Auflösung entgegenstrebt, daß anderseits aber auch der Geist Fesseln zu entfliehen sucht, die ihn in seiner eignen Thätigkeit nur hemmen, zum Sinnlichen herniederziehen, so daß man im Allgemeinen sagen kann, daß alles Vollkommene im Menschen vom höhern Principe, vom Geiste, alles Unvollkommene aber von Seite des niederen, des materiellen Elementes herrührt.

Doch ist diese Verbindung eine natürliche, „da der Geist sich die Materie zu seiner eignen Leiblichkeit bildet, die er mit seinem Leben durchdringt, und die Materie, die an sich nicht böse ist, sondern nur mangelhaft und potenziell, sich dem Geiste hingibt und unterwirft.“ Der Geist gibt der materiellen Masse Einheit, Bewegung und Leben, zieht die Materie zu sich hinauf und veredelt sie, ohne jedoch ihre Wesenheit und somit ihre Thätigkeit gänzlich umbrechen zu können.

Diese vollständige Umbildung, Vergeistigung der Materie durch den Geist ist nur ein Ideal, das durch die Kraft des Geistes allein nie verwirklicht, aber immerhin als möglich von uns gedacht werden kann.

Diese Einheit ist aber weiter, wenn auch eine natürliche, doch keine ungestörte und unauflösliche wegen des Gegensatzes der verbundenen Prinzipien. Im Gegentheile ist es

natürlich, daß diese Verbindung nur eine zeitweilige ist, weil ja das geistige Prinzip nicht die Kraft hat, sich die Oberherrschaft zu erringen, das materielle aber vermög seiner Natur schon kein immerwährendes Ziel anzustreben hat. Der Mensch ist somit sterblich, vergänglich gleich dem Sinneswesen, anderseits unsterblich gleich den reinen Geistern; von seiner materiellen Seite sinnlich begehrend, den Lüsten des Fleisches hingegeben, nach der geistigen aber davon befreit.

Und so ist einerseits dem Menschen nach seiner Totalnatur natürlich, sterblich und doch wieder unsterblich, von der Begierlichkeit bewegt und doch wieder davon frei zu sein. Für eine einheitliche, stetige Entwicklung liegt sonach weder die Kraft noch die Nothwendigkeit in der menschlichen Natur; sie ist nur dem Geiste in seiner Trennung vom Leibe möglich.

Findet indeß eine einheitliche Entwicklung der Totalnatur dennoch statt, so kann eine solche nur durch übernatürliche Kraft in der Weise stattfinden, daß dem Auflösungsstreben des Leibes und dem Begehren der Sinnlichkeit durch die vollendete Unterordnung unter den Geist entgegengetreten wird.

In diesem Sinne ist dann allerdings die Unsterblichkeit und die Integrität des Menschen übernatürlich, in wieferne die Erhebung des Leibes zur beständigen Gemeinschaft mit dem Geiste durch vollständige Unterwerfung der Sinnlichkeit von dem Geiste ohne übernatürliche Kraft nicht vollzogen werden kann; aber das ist doch in Bezug auf die Totalnatur nur natürlich, da durch diese Erhebung wohl der materielle Theil des Menschen, nicht aber der ganze Mensch über seine, auch seine geistige Sphäre hinausgerückt wird.

Können nun aber auch Unsterblichkeit und Integrität übernatürlich genannt werden, so ist diese Bervollkommnung der menschlichen Natur eben nur eine Bervollkommnung, aber nicht Uebernatur im wahren Sinne. Soll der Mensch einer solchen theilhaftig werden, so muß er auch in Betreff des geistigen

Lebens über seine eigenthümliche Sphäre ganz hinaufgehoben sein. Durch diese Erhöhung erst erlangt der Geist die (übernatürliche) Kraft, seine Leiblichkeit sich vollkommen konform zu machen.

Da somit die geistige Natur des Menschen die eigentliche Grundlage für die ihm verliehene Uebernatur ist, so muß auf eine tiefere Untersuchung derselben eingegangen werden.

§. 2.

Die geistige Natur des Menschen.

Diese geistige Natur ist der eigenthümliche Vorzug (die *differentia specifica*), wodurch der Mensch erst eigentlich über alle andere Naturen derselben Kategorie (*genus*) erhoben wird; in der höchsten Vollendung dieser erlangt er deshalb sein eigentliches Ziel, da ja überhaupt die positive Vollendung eines Wesens in seinem höhern, formellen Theile statt findet.

Da jede Natur nur in einem gewissen Lebensprinzipie und den wurzelnden Kräften mit der bestimmten Tendenz nach Entwicklung und Vollendung besteht, so fragt es sich demnach bei der geistigen Natur des Menschen, welches ist das ihr zu Grunde liegende Prinzip? Welche die darin wurzelnden Kräfte? Worauf ist das Streben dieser Kräfte gerichtet, welches ist ihr Ziel?

Um diese Fragen gründlich zu beantworten, will der Verfasser sehr zweckmäßig zunächst die geistige Natur an sich d. h. abgetrennt vom menschlichen Körper, dann in Verbindung mit diesem seiner Analyse unterziehen.

Der geistigen Natur liegt eine immaterielle, somit einfache, gediegene und erhabene Substanz zu Grunde, als deren in ihr wurzelnde Kräfte die Erkenntnißkraft und die Liebe betrachtet werden müssen, ihre Tendenz ist auf die Vereinigung mit dem höchsten Gute gerichtet, in dessen wonnevollem, ungestörtem Besitze die natürliche, innerliche Vollendung besteht, welche aber zugleich ein geordnetes Verhältniß dieser Natur zu dem Wesen um sie, unter ihr und über ihr, namentlich zu Gott ihrem Schöpfer begründet.

Man hat somit ein doppeltes Ziel der geistigen Natur des Menschen, ein inneres und ein äußeres zu unterscheiden. Und da fragt es sich dann erstlich, worin dieses doppelte im Allgemeinen und abstrakt, worin es dann zweitens im Besondern und konkret bestehe? Und ferner, in welcher Weise dieses zweifache Ziel der reine Geist, in welcher es dann der mit dem Körper verbundene erreiche?

Durch die Darlegung und Feststellung dieses Zieles wird die Sphäre des natürlichen Geisteslebens genau bestimmt und scharf abgegrenzt, die natürliche Lebensordnung der geistigen, damit aber auch jeder andern Kreatur, da es über die geistige hinaus eine höhere nicht mehr gibt und somit das, was für die geistige übernatürlich ist, es um so mehr für jede andere sein muß, festgestellt, so aber auch der Punkt scharf bezeichnet, wo, wenn es eine übernatürliche Lebensordnung gibt, diese sich in die natürliche einfügt, besser die letztere in die Gnadenordnung (übernatürlich) erhoben wird.

I. Worin besteht also das doppelte Ziel der geistigen Natur im Allgemeinen oder abstrakt?

Der Verfasser beantwortet sich seine Frage also:

1. Besteht überhaupt die Vollendung jeder Natur in der vollständigen Entwicklung und Entfaltung ihrer Kräfte, so wird das innere Ziel der geistigen Natur in der durch die Erkenntniß und Liebe erstrebten Einigung mit der Wahrheit und Güte, somit aber, da hiemit das Streben der geistigen Kraft erfüllt ist, in dem Ruhme dieser, in der Befriedigung, Wonne, Seligkeit (*beatitudo*) des Geistes selbst bestehen; dieser Zustand ist der der innerlichen Vollendung, ist die *vita consummata*.

Das äußere Ziel des Geistes ist seine äußere Vollendung, welche „in der Erfüllung unseres moralischen Verhältnisses zu Gott und zu den anderen Wesen, in der schuldigen Stellung und Ordnung zu anderen Wesen“ besteht.

Die Erreichung dieses äußern Zieles ist aber naturgemäß durch die Erreichung des innern bedingt, da die innere

Vollendung dem Geiste anderen Wesen, namentlich Gott gegenüber, eine bestimmte Stellung anweisen, ein bestimmtes Verhältniß begründen muß, das er durch die Aeußerung seiner Kräfte (Handeln), durch eine Thätigkeit, „*quae fit propter finem, ut debita fini, i. e. conveniens fini*“, anzuerkennen hat. Doch kommt es auch wegen dem innern Zusammenhang und dem gegenseitigen Ineinandergreifen der beiden Kräfte oft umgekehrt und das moralische Handeln ruft erst die innere Vollendung hervor; so z. B. soll allerdings die Liebe zu Gott als innere Einigung (*unio*) des Geistes mit Gott zugleich äußerlich die Unterwürfigkeit, Verehrung, Dankbarkeit, Anbetung Gott gegenüber bewirken, aber es kann geschehen, daß umgekehrt die äußere, pflichtgemäße Unterwürfigkeit, durch Furcht vor der Strafe bewirkt, erst zur innerlichen Liebe hinführen, diese hervorrufen wird.

So ist ersichtlich, sagt der Verfasser in der beigefügten Anmerkung mit besonderer Beziehung auf das Verhältniß der Eudämonik zur Moral, in wieferne nämlich die Glückseligkeit der höchste und letzte Zweck unsers moralischen Handelns sein könne und dürfe, daß die Liebe nicht eigentlich moralisches Motiv unsers Handelns sein könne; denn das Handeln werde durch das Ziel hervorgerufen, während die Liebe nur Grundlage der Motive sein kann, da sie nicht durch Verpflichtung, sondern aus sich selbst, aus Wohlgefallen und aus nicht aber wegen Freude an dem geliebten Gegenstande zum pflichtgemäßen Handeln bewegt. Auf solche Weise lasse sich, meint der Verfasser, recht wohl Eudämonik mit Moral vereinen, ja diese werde durch solche Eudämonik vielmehr gehoben.

2. Nachdem wir nun das Ziel der geistigen Natur im Allgemeinen kennen, fragt es sich weiter, wie der Geist dasselbe erreicht? In welcher Weise erreicht es der reine Geist, in welcher der mit dem Körper verbundene?

a) „Es ist keine lustige Hypothese, daß der geschaffene Geist, der, wie der Engel nicht durch die Bande des Körpers gebunden, gleich vom Anfang die ganze Energie seiner geistigen

Kraft entfalten kann, auch in Einem Augenblicke zu seiner innern und äußern Vollendung gelangen könne. Die ganze Entfaltung seiner Erkenntnißkraft kann dort schon zugleich mit seiner Natur gegeben sein und es braucht dann nur noch der Wille mit der ganzen Energie seiner reinen und einfachen Kraft und Neigung zum Guten . . . sich anzuschließen und zu folgen und sich so für immer für die Liebe des Guten und der Anerkennung der Ordnung, in welcher der Schöpfer ihn gesetzt hat, zu entscheiden. Ist dieses geschehen, dann fehlt nichts mehr zur natürlichen Vollendung.“ Die Kräfte des Geistes sind nämlich ungetheilt und ungehemmt und bleiben somit im festen, unwandelbaren Zustande, mögen sie nun das wahre Ziel erstrebt, oder vom selben sich abgewendet und in sich selbst sich verkehrt haben, böse geworden sein; daher bei den guten Geistern eben so wenig ein Abfall, wie bei den bösen eine Bekehrung möglich.

Auf ähnliche Weise erreicht darum auch die menschliche Seele, einmal dem Körper entflohen, dann plötzlich ihre Vollendung und damit ihr ewig seliges oder unseliges Ziel.

b) Doch nicht so in Verbindung mit dem Körper, vermöge welcher das Ziel nicht plötzlich, sondern nur auf dem Wege allmählicher Entwicklung erreicht wird.

Der Grund ist einleuchtend. In dieser natürlichen Verbindung kann die Erkenntniß des Geistes nur eine theilweise, unsichere, getrübt sein, die Erkenntnißobjekte erscheinen ihm nur unter dem Schleier sinnlicher Bilder; ebenso wird der Wille durch die untergeordneten Triebe und sinnlichen Reize in seinem geraden Ausschreiten zum Ziele gehemmt, niedergezogen und geseffelt.

Darum kann das unvollkommene Ziel des Geistes, das Ziel des Menschen im Allgemeinen nur dieß sein, daß er vorerst nach Erkenntniß und Liebe des Guten strebe, um dann durch vollkommene Erkenntniß und Liebe desselben einst beseligt zu werden; ferner daß er die Beziehungen, die er zum Schöpfer

und anderen Wesen hat, durch entsprechendes Handeln anerkenne.

In dieser Periode des Strebens nach dem Ziele tritt daher die Liebe mehr in den Vordergrund und muß sich geltend machen im pflichtgemäßen Handeln, während die Erkenntniß mehr im Hintergrunde bleiben kann, da sie ja jedenfalls im Momente der Trennung der Seele vom Körper ohnehin plötzlich zur vollen Entfaltung gelangt.

II. Im Voranstehenden hat der Verfasser das Ziel der geistigen Natur im Allgemeinen dargestellt; im Folgenden bestimmt er dasselbe nun im Einzelnen und Konkret.

Und dieß ist auch die Hauptsache, sollen anders die Grenzlinien, innerhalb welchen die natürliche Lebensordnung gelegen ist, genau festgestellt werden können.

Es fragt sich also: welche Objekte umfaßt die Erkenntnißkraft des Geistes, welche kann sie umfassen und welche nicht?

Welcher Energie, welcher Intensität ist seine Liebe aus sich fähig?

Wie ist dieses Erkennen und Lieben im vollkommenen Zustande, wie im unvollkommenen beschaffen? Die richtige Beantwortung dieser Fragen wird dann das Irrige der Ansichten der älteren Manichäer, Luthers, Jansenius, die der Natur gar keine Kraft zum Guten zuschrieben, so wie jener der Pelagianer und Rationalisten, die die Sphäre ihrer Wirksamkeit allzuweit ausdehnten, um so schärfer hervortreten lassen.

1. Ist das innere Ziel des Geistes die Vereinigung mit dem höchsten Gute durch Erkenntniß und Liebe, das äußere die geordnete und ruhige Stellung zu allen anderen Wesen, so wird demnach die Erkenntniß Gottes als des höchsten Gutes zunächst Ziel des Geistes sein.

Aber von welcher Art ist diese Erkenntniß?

a) Der reine Geist erkennt allerdings Gott kraft seiner gottverwandten Natur, zwar nicht unmittelbar nach dessen Natur und Wesenheit, wohl aber mittelbar aus der geschaf-

fenen Natur und zunächst aus der eigenen und zwar erkennt er Gott so als in Majestät über dieser (Natur) Erhabenen, Mächtigen, Herrlichen, ja als den Schöpfer dieser selbst. Und das kann der Geist, weil, wie er sich unmittelbar Objekt seiner eigenen Erkenntniß ist, in dieser Erkenntniß seiner selbst auch nothwendig ebenso das unter ihm stehende Niedere — die übrigen Geschöpfe — wie das Höhere, inwieweit es mit ihm in Verbindung steht, wenn auch unvollkommen demnach, erkennen muß. Die geschaffenen Naturen, die geistigen vorzüglich, sind aber insoferne in Verbindung mit Gott, als sie der Spiegel sind, in welchem das Bild Gottes als des Einen, des Vollkommenen, des Schöpfers sich abzeichnet und so geschaut wird.

Diese, aber keine höhere Erkenntniß vermag der reine Geist aus eigener, natürlicher Kraft zu gewinnen; aber darin hat er, was er vermöge seiner Natur fordern kann und darf und fühlt sich darin auch selig!

Sowie für die Erkenntnißkraft, ist Gott dann auch Ziel für die Entwicklung des Willens, der höchste Gegenstand der Liebe des (reinen) Geistes.

Es begreift sich nun aber, daß diese Liebe zu Gott ihrer Natur und Intensität nach der Erkenntniß desselben entsprechen wird. Wie nämlich der Geist erst durch sich hindurch Gott erkennt, so strebt auch die Liebeskraft des Geistes zunächst zur eigenen Natur und durch sie wird erst wie durch ein fortpflanzendes Medium zum Urheber der eigenen guten, wie der Gesamtnatur, zu Gott als dem Schöpfer, als dem Vollkommenen, als dem Wohlthäter zurückgeleitet, alle übrigen Wesen werden desselben wegen geliebt und so alle Liebe in dieser höheren Liebe geeinet.

Eine solche Liebe ist nun allerdings nicht „die Liebe des Kindes zum Vater,“ nicht die vertrauliche des Freundes zum Freunde, — es ist die „mit Ehrfurcht gemischte des Knechtes zum gütigen und milden Herrn.“

b) Dem inneren Ziele entspricht weiter das äußere. Es wird dem Gefagten zufolge in allen jenen Handlungen bestehen, durch welche der Wille Gottes in allen Stücken aus Liebe erfüllt wird, inwieferne dadurch das geordnete Verhältniß zu Gott und den übrigen Geistern hergestellt wird; zu Gott aber wird es hergestellt insbesondere durch dessen Verehrung und Anbetung, als des absoluten Prinzipes des Geistes, dann durch Lob und Verherrlichung desselben; zu den geschaffenen Geistern durch Liebe und Achtung ihrer Persönlichkeit, durch liebende Gemeinschaft mit ihnen im Dienste Gottes.

Diese Erkenntniß und Liebe Gottes als des Herrn und Schöpfers ist aber das vollkommene Ziel des Geistes in seinem reinen Sein, als Engel oder als vom Körper geschiedene menschliche Seele. Davon wird sich das unvollkommene Ziel des Geistes, wie er in Verbindung mit dem Körper ist, unterscheiden müssen.

2. Auch dieses ist als inneres wieder:

a) Erkenntniß Gottes als des Schöpfers, des Herrlichen, des Wohlthäters; doch unterscheidet sich diese von jener des reinen Geistes durch ihre mindere Vollkommenheit und mindere Durchsichtigkeit, da sie nicht so sehr aus der Natur des Geistes gewonnen wird, weil vermöge der Verbindung mit dem Körper die immaterielle Natur des Geistes gewissermaßen mit dem Schleier des Materiellen überzogen ist, sondern sie wird vorzüglich aus der Betrachtung der Schönheit und Größe der sinnlichen Natur erworben.

Dieser Erkenntniß entspricht dann eine natürliche Liebe zu Gott, denn auch im Menschen ist vermög seines Geistes dieser kraftvolle, unwiderstehliche Zug zum höchsten Gute hin; allein dieser Liebeszug erscheint im Menschen durch die Sinnlichkeit gehemmt, vom Bleigewichte derselben niedergezogen, im ungleich größern Maße, als dieß bei der Erkenntnißkraft der Fall ist, beeinträchtigt, da sinnliche und geistige Liebe sich ent-

gegengesetzt, die beiden Arten von Erkenntniß aber sich eher verwandt sind.

Immerhin aber kann der Mensch Gott als höchstes Gut (aestimative) über Alles lieben, höher als Alles achten, aber zur Verwirklichung dieser Liebe (effective lieben) kann er der so vielen Versuchungen wegen wohl nicht (moralisch nicht) kommen ohne eine besondere Hilfe Gottes.

b) Entsprechend diesem innern Ziele des Menschen modificirt sich dann auch sein äußeres; zu den Handlungen, zu denen er zugleich mit den reinen Geistern Gott gegenüber verpflichtet ist, müssen dann jene hinzutreten, in welchen er um die besondere Hilfe Gottes die Bitte aussprechen, oder für dieselbe seinen Dank ausdrücken muß.

Die Pflichten gegen die Mitmenschen sind ebenfalls jene der Geister untereinander, doch vermehrt durch die Pflichten der gegenseitigen Unterstützung und Hilfeleistung, dann des Kampfes gegen die eigene Sinnlichkeit.

III. Diese Analyse der geistigen Natur ist für uns nicht ohne Gewinn; sie gewährt uns die Ueberzeugung, daß es ein System der natürlichen Moral gebe, wie ein solches wirklich schon der Heide Aristoteles vermöge der Kraft und Schärfe seines Verstandes hat aufstellen können.

Denn in der That vermag der Mensch mit seiner natürlichen Erkenntnißkraft erstlich die moralischen Verhältnisse wie sie der Natur des Menschen entsprechen zu erkennen und zu bestimmen; diese Erkennbarkeit derselben aber begründet doch wohl ebenso gut eine Moral-Philosophie, als wie die natürlichen Kräfte des Geistes in der Bethätigung dieser Verhältnisse das moralische Handeln und Leben bewirken.

Ferner kann man ebenso von einer natürlichen Tugend sprechen; es liegen nämlich „*semina quaedam naturalia virtutum*“ deswegen schon in der Natur des Geistes begründet, in wie ferne dessen Kräfte durch beständige Anregung, Bewegung zum Guten, durch Anstrengung und Entfaltung aller Energie

im Kampfe mit der Sinnlichkeit gewissermaßen gestählt werden; auf diese Weise wird dann die natürliche Neigung zum Guten nur entschiedener noch befestigt und gewinnt der Geist einen gewissen habitus, vermöge welchem er dann leicht, schnell und gerne seine Thätigkeit jederzeit entwickelt.

Wenn wir nun das Gesagte zusammenfassen, bemerkt der Verfasser, so ergibt sich „eine auf die menschlich geistige Natur gegründete, durch sie erkennbare und durch ihre Kraft auszuführende Ordnung auf eine bestimmte, natürliche Vollendung, innerlich in Bezug auf Erkenntniß und Liebe Gottes und äußerlich in Bezug auf die Wahrung ihrer moralischen Verhältnisse.“

Die genauere Beobachtung des menschlichen Lebens, wie es thatsächlich ist, läßt somit eine doppelte Lebensordnung, eine höhere übernatürliche, durch Christus begründete, und eine bloß natürliche klar erkennen, eine Wahrheit, die zu dem Schlusse berechtigt, daß Gott den Menschen in letzterer allein (in statu purae naturae) hätte erschaffen können, daß die übernatürliche somit ein Geschenk (accidens) im eigentlichen und wahrsten Sinne des Wortes ist.

Diese Unterscheidung der beiden Lebensordnungen im Menschen und ihre Beziehung aufeinander unterlassen, wie die gnostischen Manichäer, so die Jansenisten und mitunter selbst auch katholische Theologen, die dem Traditionalismus allzunähe stehen; woher es dann kommt, daß sie nicht zum vollen und klaren Begriffe der eigentlichen Gnade sich aufschwingen können.

Die Jansenisten behaupten nämlich, die menschliche Natur habe gar keine andere Bestimmung und somit auch keine andere Lebensordnung als jene, welche wir die übernatürliche nennen; diese halten sie demnach auch für die der menschlichen Natur entsprechende, für eine natürliche; die göttliche Kraft und die durch sie im Menschen begründete Heiligkeit ist somit nach dieser Ansicht zu jeder Handlung des Menschen, die gut

genannt werden soll, absolut nothwendig, die durch diese Gnade begründete Gerechtigkeit im Menschen zur Vollständigkeit (ad integritatem naturae humanae) nothwendig.

An eben dieser Ansicht müssen aber, freilich vom entgegengesetzten Standpunkte aus, die oben berührten Theologen festhalten, wenn sie, wegen falscher Auffassung des Zustandes der gefallenen Natur für das, was in Wahrheit natürlich ist, z. B. die oben erklärte Erkenntniß und Liebe Gottes, in der menschlichen Natur keine ausreichenden Kräfte mehr finden wollen, solche Kräfte zwar als vorhanden, aber für zu schwach, unbehilflich, ja für todt erachten.

Darum halten diese Männer die Behauptung schon für rationalistisch, daß der Mensch aus natürlicher Kraft allein einige religiöse Erkenntniß gewinnen, und für pelagianisch, daß er aus sich zu einigen guten Handlungen sich selbst bestimmen und vermöge bloß natürlicher Kraft dieselben vollbringen kann; sehen hingegen in jedweder Einwirkung Gottes auf den Menschen, auch bloß zum Zwecke der Förderung der natürlichen Lebensordnung schon die eigentliche, übernatürliche Gnade!

Aber nein! für die natürliche Lebensordnung ist die Natur des Menschen ganz geeignet, wenn auch im jetzigen Zustande nicht so vollkommen, daß sie nicht doch einiger Hilfe von Seite Gottes benöthigte; aber diese Hilfe braucht nicht gerade die übernatürliche Offenbarung und Gnade zu sein.

Und nicht vollkommen geeignet ist der Mensch für das natürliche Lebensziel, weil seine geistigen Kräfte nicht ganz frei und lauter, sondern gewissermaßen von der Materie umschlungen, von der Sinnlichkeit infizirt, dadurch aber mehr träge gemacht und gehindert und gehemmt sind im Hinstreben auf ihr Ziel.

Das leichte, volle, entschiedene Streben verlangt allerdings eine gewisse Nachhilfe und dieß zu läugnen, wäre rationalistisch und pelagianisch; aber ebenso ist es klar, daß dazu nicht Eingießung neuer Kraft, nicht innerliche

Erleuchtung nothwendig ist, sondern daß dafür schon Anregung, Vereinigung und Nahrung auf dem Wege der göttlichen Provi-
denz, etwa durch Unterricht, Predigt, Beispiel anderer Men-
schen u. hinreicht.

Eine solche Hilfe hebt aber die Kräfte nicht über ihre
Sphäre; und ist somit, da sie weder in ihrer Natur, noch in
ihrer Wirkung und in ihrem Ziele übernatürlich ist, nicht Gnade
im eigentlichen Sinne, sondern nur in jenem, in welchem
auch die milderen Pelagianer, Semipelagianer, die Rationalisten
und mitunter auch einige Deisten von Gnade sprechen, wie sie
Hermes auch erklärt; sie verstehen nämlich darunter ein Ge-
schenk der Güte Gottes überhaupt, auch die Pflanze der äußeren
Einflüsse wie z. B. des Sonnenstrahls, der zusießenden
Säfte u. s. w. bedarf, damit die im Reime liegenden Kräfte ihre
natürliche Entwicklung erhalten. Doch übernatürlich
kann nur jene Gnade genannt werden, welche ebenso eine neue
Kraft in die Seele einsetzt, wie eine solche der Pflanze
durch das edlere Pfropfreis eingepropft wird.

Aber woher kommt es dann, fragt sich der Verfasser, daß
beide Ordnungen so oft verwechselt werden?

Der Grund, meint er, liege darin, daß es in Wirklich-
keit nicht eine natürliche, sondern nur eine übernatürliche
Lebensordnung gibt, von welcher sich das natürliche Leben nicht
leicht unabhängig machen, demselben gegenüber nicht sich selbst-
ständig entfalten kann, ohne Schaden zu nehmen und sich zu
korrumpiren. Denn da die Menschen zum übernatürlichen Ziele
berufen sind, so geschieht es, daß jene, welche dieser Berufung
nicht folgen, durch diese Renitenz selbst der natürlichen Hilfe
Gottes sich unwürdig machen und von ihr verlassen auch dem
natürlichen Ziele untreu werden, sich wie z. B. die Heiden mit
unnatürlichen Lastern beflecken; daß hingegen in jenen, welche
die Gnade mit Dank und in Treue annehmen, die natürliche
Thätigkeit mit der übernatürlichen gleichsam verschmolzen erscheint
und daher von dieser nicht mehr zu unterscheiden ist.

Das Ergebniß der ganzen Erörterung über die Natur des Menschen faßt der Verfasser endlich schließlicly zusammen in den kurzen Worten, daß dem Menschen für sich eine eigenthümliche (natürliche Lebensordnung zukomme, in wieferne er aus eigener Kraft der vollkommenen Erkenntniß und Liebe der höchsten Wahrheit und Güte, allerdings nicht ohne alle (äußere) Hilfe von Seite Gottes wegen der ihm durch den Körper anhaftenden Sinnlichkeit, streben könne.

Diese Wahrheit stellt die Vernunft schon aus sich selbst fest; aber diese Erkenntniß der Vernunft wird auch bestätigt durch die unfehlbare Lehre der Kirche selbst, welche stets das natürliche Ziel des Menschen voraussetzt, anerkennt und lehrt, wenn sie es ausspricht, daß das Ziel des Menschen jetzt ein übernatürliches sei; welche die Behauptungen des Basius und Genossen von der Unzulänglichkeit der menschlichen Natur aus sich allein zu jeglichem Guten wiederholt verurtheilt hat.

Auffallend mag es nun wohl nach alledem sein, daß die Natur des Menschen, ihre Kräfte und ihr Ziel an sich in den Werken der lateinischen Väter und der Scholastiker gar zu stiefmütterlich behandelt werden; von einer Kraft der Natur für religiöse Ziele sprechen sie nie, sondern nur von einer Kraft, äußerliche Werke zu verrichten, z. B. Häuser bauen, Gärten pflanzen u. s. w.

Der Grund davon ist leicht einzusehen. Schon daß wir diese Wahrnehmung nicht auch bei den griechischen Vätern machen, wie Jansenius selbst bemerkt, gibt einen Fingerzeig, daß die lateinischen Väter dem stolzen Pelagianismus gegenüber von der Natur im Allgemeinen nicht anders als in dieser bescheidenen Weise sprechen konnten. Denn die Begriffe waren damals noch nicht vollkommen geklärt; die Pelagianer behaupteten aber die Fähigkeit der Natur für das Gute schlechtweg; unter diesem aber ward damals allgemein das Christlich-Gute verstanden, da das von Christus gesetzte Ziel das thatsächliche war. Dieser Behauptung gegenüber mußten nun die Väter allerdings

die Fähigkeit der Natur für das (besser: dieses übernatürliche) Gute in Abrede stellen.

Und nur so versteht man dann den heil. Augustin, wenn er bald die Natur böse (gegenüber dem Pelagius), bald gut (gegenüber den Manichäern) nennet.

Mit diesem dogmengeschichtlichen Rückblicke schließt sodann der Verfasser das zweite Kapitel ab. Wir müssen die Sorgfalt und das Geschick desselben bei der Behandlung des so schwierigen Gegenstandes unbedingt anerkennen; es bleibt keine Linie innerhalb des Kreises des natürlichen Lebens unausgeführt, kein Punkt unberührt; aber der Zweck des Buches erheischt das auch. Erst wenn dieser Kreis vollkommen gezogen, wenn die natürliche Lebensordnung erst Punkt für Punkt bestimmt und allseitig festgestellt ist: dann kann die Darstellung der übernatürlichen Lebensordnung mit Erfolg begonnen und durchgeführt werden. Dieß geschieht im nächsten Kapitel und zwar mit aller Wärme, oft mit einer Art Begeisterung.

Daß in dem voranstehenden Kapitel übrigens eine Menge Fragen erst recht angeregt werden, die unbeantwortet bleiben, ist gewiß; gerne wünschte man bei den einzelnen Sätzen oft eine tiefere philosophische Begründung, reicheres dogmengeschichtliches Material — doch der Verfasser eilt zu seiner eigentlichen Aufgabe. Wir werden ihm auch nächstens dahin folgen.

(Schluß folgt.)

Der Diözesan - Chronik.

I.

Statistische Nachweisung über die Thätigkeit des bischöflichen Ehegerichtes zu Linz im Solarjahre 1863.

Die geistlichen oder kirchlichen Ehegerichte, *judicia ecclesiastica circa causas matrimoniales*, sind seit 1. Jänner 1857 in Thätigkeit. Die hierüber in den früheren Jahrgängen der Quartalschrift gelieferten statistischen Nachweisungen erhalten hiermit ihre Fortsetzung.

Der Gegenstand wird am leichtesten überblickt durch Beantwortung der drei Fragen:

1. Welche Rechtsachen wurden im Jahre 1863 bei dem bischöflichen Ehegerichte neu angebracht?
2. Welche Rechtsachen waren in diesem Jahre mit Hinzurechnung der aus den früheren Jahren herübergekommenen im Ganzen anhängig?
3. Was ist mit diesen Rechtsachen geschehen?

Ad 1. Im Jahre 1863 wurden 42 Rechtsachen neu angebracht, und zwar 35 Scheidungsachen und 7 Sponsalienklagen.

Vergleichen wir diese Zahlen mit jenen des vorangehenden Jahres. Im Jahre 1862 wurden neu angebracht 37 Rechtsachen, nämlich 2 Gesuche um Todeserklärung zum Behufe der Wiederverehelichung des überlebenden Gatten, 32 Ehescheidungsachen und 3 Sponsalienklagen. Es hat also im Jahre 1863 die Zahl der Rechtsachen überhaupt um 5, und zwar die Scheidungsachen um 3, die Sponsalienklagen um 4 zugenommen, wogegen 2 Binkularklagen in Wegfall kommen. Es wurde nämlich im Jahre 1863 eine Verhandlung in Beziehung auf das Eheband nicht anhängig, ist auch aus den früheren Jahren eine derartige Verhandlung nicht in der Schwebe.

Was nun die im Jahre 1863 angebrachten Rechtsfachen betrifft, vertheilen sich dieselben folgendermaßen auf die verschiedenen Dekanate der Linzer Diözese:

Dekanat	Scheidung	Verlöbniß
Linz	9	—
Babneufkirchen	2	—
Wartberg	—	—
Freistadt	2	1
St. Johann	2	—
Sarleinsbach	2	1
Wels	5	—
Alzbach	—	—
Gaspoltshofen	1	—
Kallham	—	—
Peuerbach	1	1
Eferding	—	—
Frankenmarkt ¹⁾	—	—
Schörfling ¹⁾	—	—
Gmunden	—	—
Thalheim	1	—
Spital	1	—
Steyr	2	—
Weyer ¹⁾	2	—
Schärding	1	1
Andorf ¹⁾	—	—
Ried	2	—
Altheim	—	1
Aspach ¹⁾	—	—
Ranshofen	—	—
Pischelsdorf	1	2
Ostermiething	1	—
	<u>35</u>	<u>7</u>

¹⁾ Ist die Aufstellung eines Untersuchungs-Kommissärs bisher nicht nöthig geworden.

Aus den bezeichneten 5 Dekanaten kam bisher eine Winkular- oder Scheidungsklage nicht in Verhandlung, daher noch keine Aufstellung eines Untersuchungs-Kommissärs nöthig geworden ist. Diese Nöthigung wird aber bei dem Dekanate Weyer eintreten, sobald die gegen Ende des vorigen Jahres anhängig gewordenen zwei Scheidungsfachen zur Verhandlung kommen. Die Sponsalienklagen werden größtentheils im Wege der betreffenden Pfarrämter verhandelt.

Die Gründe, aus welchen die Scheidung verlangt wurde, sind mit den in früheren Jahren vorgebrachten gleich, meistens Kränkungen, dann Mißhandlungen, öfter Schaden oder Gefahr für die Vermögensrechte, endlich Ehebruch in drei Fällen, welcher letzte Scheidungsgrund seit dem Jahre 1862, in welchem vier Fälle vorkommen, abnimmt.

Ad 2. Zu den im Jahre 1863 neu eingebrachten 35 Ehescheidungs-fachen kommen aus den früheren Jahren noch 18 Fälle herüber, so daß nun im Ganzen 53 Scheidungs-fachen vorlagen, nebst den bereits erwähnten neuen 7 Sponsalienklagen.

Ad 3. Was die Ehescheidungsklagen betrifft, wurde die Scheidung nicht bewilligt in 7 Fällen, bewilligt ebenfalls in 7 Fällen; in 9 Fällen fand eine ausdrückliche Versöhnung statt, *caussae desertae* waren 6, daher sich 15 Ausöhnungsfälle herausstellen; durch den Tod von Parteien erledigten sich 3 Klagen; am 1. Jänner 1864 befinden sich daher 21 Scheidungs-fachen in der Schwebe. Eigentlich anhängig sind aber nur 13 Scheidungs-fagen; 8 Fälle sind noch nicht zur Verhandlung geeignet, theils weil die Klagen wohl eingereicht, aber die pfarrlichen Ausöhnungsversuche noch nicht vorgenommen wurden, oder umgekehrt die Ausöhnungsversuche wohl stattfanden und die Klage angemeldet, aber noch nicht verhandlungsfähig ist. Gerade in diesen Fällen zeigt sich die Wichtigkeit der vorgeschriebenen pfarrlichen Ausöhnungsversuche. Es liegt in der Natur des Menschen, daß er das Hinderniß, welches der Ausführung des gefaßten Vorsatzes entgegensteht, zu umgehen sucht. Manche Gatten versuchen

es daher, ob sie diesen Ausöhnungsversuchen entgehen können, indem sie vorerst ihre Klage einreichen. Diese Scheu vor den erwähnten Versuchen ist schon etwas Gutes, weil sie leichtsinnige Kläger zurückzuhalten geeignet ist. Die Erhaltung der ehelichen Lebensgemeinschaft muß man auf alle Weise anstreben; die Scheidung ist immer ein Uebel, wenn auch manchmal das kleinere Uebel.

Aber auch dann, wenn die pfarrlichen Ausöhnungsversuche vorgenommen wurden, und über die Fruchtlosigkeit derselben an das bischöfliche Ehegericht berichtet worden ist, — auch dann noch sind sie nicht immer fruchtlos. Denn die Erfahrung lehrt, daß manche Kläger, welchen bedeutet wurde, sie können nun ihre Klage bei dem Ehegerichte anbringen, dieses doch nicht thun; solche Fälle kommen oft vor. Jedenfalls haben die drei pfarrlichen Ausöhnungsversuche das Gute, daß sie die Scheidungswilligen zum ernststen Nachdenken über ihr Vorhaben veranlassen, und ihnen zeigen, die Sache gehe doch nicht gar so leicht.

Was endlich die eingebrachten 7 Sponsalienklagen betrifft, wurde in 3 Fällen entschieden, es sei kein Verlöbniß, mithin auch kein Anspruch auf Entschädigung vorhanden; in 2 Fällen standen die Klägerinnen von der weiteren Verhandlung ab, sobald sie erkannten, daß sie der ihnen obliegenden Beweispflicht nicht entsprechen können; ein Gesuch lautete auf Aufhebung des Eheverlöbnisses oder Dispens von Erfüllung desselben, welchem jedoch nicht willfahrt werden konnte, weil es von Erfüllung einer Vertragspflicht keine Dispens gibt, und eine solche Pflicht auch nicht zum Nachtheile eines Dritten gegen dessen Willen aufgehoben werden kann. Eine Sponsalienklage ist noch anhängig.

Es sind also am 1. Jänner 1864 schwebend 21 Scheidungs- und 1 Sponsalienfache.

Dr. Nieder.

II. Zur Geschichte des Linzer Gymnasiums seit dem Jahre 1848.

I.

Veränderungen und Zustände unter dem Ministerium
des Kultus und Unterrichts 1848 — 1860.

Die Gründung dieses Gymnasiums gebührt dem verdienstvollen Orden der Jesuiten.

Wer sich über die ersten Anfänge desselben im Jahre 1608 und dessen weitere Schicksale bis in die neuesten Zeiten eines näheren belehren will, der lese die musterhaft verfaßte „Geschichte des k. k. akad. Gymnasiums zu Linz“ von J. Gaisberger. (15. Museal-Bericht, Linz 1855.)

Meine Absicht ist es, eine Uebersicht der Hauptbegebenheiten seit 1848 und besonders jener Vorgänge zu liefern, welche nach und nach den Uebergang des Gymnasiums aus geistlichen in weltliche Hände herbeigeführt haben. Für die Gegenwart mag dieß manche werthe Erinnerung wach rufen, für die Zukunft manche heilsame Mahnung enthalten.

Das Linzer Gymnasium von sechs Klassen war seit 1807 mit geistlichen Lehrern aus den Stiften: St. Florian und Reichersberg, Schlägl, Wilhering, Schlierbach und Lambach besetzt. Florian stellte die größere Anzahl derselben und besorgte die einheitliche Leitung des Ganzen. Die Lehrkräfte, 8 an der Zahl, bestanden in 1 Präfecten, 1 Religionslehrer, 2 Humanitäts- und 4 Grammatikallehrern. Die oberste Direktion führte der jeweilige Probst von St. Florian, der unter dem Titel eines Generaldirektors zugleich auch die Stiftsgymnasien zu Kremsmünster und Salzburg in der Regel alle drei Jahre zu visitiren hatte. Am hiesigen Gymnasium mußten auch die Kandidaten dieser drei Lehranstalten ihre schriftliche und mündliche Lehramtsprüfung ablegen, deren Glaborate sammt dem Gutachten der hierortigen Lehrer und des Generaldirektors durch die Landesregierung an die k. k. Studien-Hofkommission vorgelegt wurden. Durch diese erfolgte erst die definitive Befähigung und Bestätigung im Lehramte. Diese Kon-

kursprüfungen waren aber nicht etwa leere Schatten oder trügerischer Schein, sondern sie wurden mit Ernst und Strenge gehandhabt. Ohne Ruhmredigkeit kann man sagen, daß diese drei Gymnasien in einem löblichen Wettstreit begriffen waren und unter wohlverdienter Anerkennung von Seite der Behörden zum Segen des Landes, mit dessen Kulturinteressen die Stifte seit den ältesten Zeiten innigst verwachsen sind, nach Kräften beizutragen suchten. Es herrschte ein friedliches und eifriges Zusammenwirken, wie es überhaupt nur in geschlossenen Korporationen nachhaltig und eigentlich erst recht ausführbar ist. So ging es ungestört fort bis zum denkwürdigen Jahre 1848, dessen Folgen auch das Linzer Gymnasium schwer empfinden mußte.

Am 6. April 1848 ordnete der Minister des Unterrichtes provisorisch an, daß die unmittelbare Leitung jeder einzelnen Lehranstalt dem Lehrkörper unter dem Vorstehe des Präsektens oder Direktors als einem nach Stimmenmehrheit beschließenden Kollegium übertragen werde und zwar in unmittelbarer Unterordnung und Verkehr mit dem Unterrichts-Ministerium. Am 26. April wurde diese provisorische Verfügung durch das Landespräsidium dem hiesigen Lehrkörper mitgetheilt, dem Präsektens Straßer die Leitung übertragen und unter Einem die Wirksamkeit der bisherigen Landes-Gymnasialdirektion, d. h. des Generaldirektors aufgehoben. Der Probst von St. Florian, Michael Arneth, wurde einfach beauftragt, die amtlichen Akten nach Verschiedenheit ihres Inhaltes theils an das Landespräsidium, theils an die betreffenden Gymnasial-Präsektens abzugeben. Hiermit schließt der erste Akt unseres Drama und die eigentliche Verwicklung beginnt: das Haupt war von dem ganzen Körper getrennt, was sollte mit den andern Mitgliedern geschehen? — Die Stifterprofessoren verblieben in ihrem Lehramte; denn man bedurfte ihrer nothwendig, indem noch keine anderweitigen Lehrkräfte vorgebildet oder vorhanden waren; aber man wußte nicht recht, wem man eigentlich zugehörte: der Staat erklärte sich nicht für eine definitive Uebernahme der Lehrer und von Seite der Stifte schien, nachdem die

Generaldirektion des Probstes zu St. Florian aufgehört hatte, durch diese Ministerial-Verfügung die strenge Verpflichtung zur sofortigen Besetzung des Gymnasiums zum Theile schwankend geworden zu sein. Jedoch die Stiftsvorstände beließen alle ihre Ordensangehörigen in der bisherigen Lehramtsverwendung. Es war diese Ungewißheit eine sehr peinliche Lage; es hieß also ausharren und in Geduld die Dinge abwarten, welche noch kommen sollten. Wir mußten nun selbst die Ruder muthig erfassen und mit opferbereitem Sinne und mit vereinten Kräften unser anvertrautes Schifflein auf den hochgehenden Bogen der gewaltigen Zeitströmung zu erhalten suchen, so gut es angehen konnte. Straßer führte das Steuerruder mit sicherer Hand und glücklich; er war eine einfache schlichte Natur, aber weitsehend, fest und unbeugsam, wenn es Ernst galt an gefährdrohenden Klippen vorbeizuschiffen. Seinem ebenso versöhnenden und gemäßigten als kräftig einschreitenden Benehmen ist es hauptsächlich zu verdanken, daß im Jahre 1848 unsere Schuljugend größtentheils den vielseitigen Aufreizungen, die durch Emiffäre versucht wurden, widerstanden ist.

Am 16. August fand auf Anordnung des Ministeriums unter dem Voritze des Direktors der philosophischen Lehranstalt, Johann Schober, Abt von Wilhering, im Konferenzzimmer des Gymnasiums ein Zusammentritt aller Lyzeal- und Gymnasial-Professoren statt, um sich über den in Druck gelegten „Entwurf der Grundzüge des öffentlichen Unterrichtswesens in Oesterreich“ gutächtig zu äußern. Noch standen das sechsklassige Gymnasium und die zwei Lyzealkurse abgesondert nebeneinander; aber dieser vereinigte Berathungskörper war schon das sichere Signal, daß nun bald ein einheitlicher Ausbau aller acht Klassen zu einem Gesamtgymnasium erfolgen werde.

Ein weiterer Ministerial-Erlaß vom 28. August ordnete für das Jahr 1849 einen provisorischen Lehrplan an als Uebergang zu durchgreifenden Reformen. — Indes war in Folge der zunehmenden inneren Wirren das Schuljahr 1848 schon mit Ende Juni geschlossen worden, ohne daß, wie es bis dahin gewöhn-

lich war, ein Jahreskatalog im Drucke erschien. Man hatte das zweite Semester ohne alle Förmlichkeit eigentlich gewaltsam abgebrochen.

Nun trat eine Unterbrechung des Unterrichtes auf 3 Monate ein, es folgten die schrecklichen Oktobertage und erst mit der Einnahme Wiens kehrte wieder Achtung vor der gesetzlichen Ordnung zurück. Demnach begann das Schuljahr 1849 erst mit dem November. Zu den ehemaligen obligaten Lehrfächern traten hinzu, der deutsche Unterricht durch alle 6 Klassen und der naturgeschichtliche in 1. und 2., und als freie Gegenstände: Französisch, Zeichnen und Stenographie; auch Englisch wurde gelehrt, das Italienische wurde schon seit jeher vorgetragen. Für die obligaten Fächer wurde die Zahl der wöchentlichen Stunden von 18 auf 23 bis 24 vermehrt. Den leitenden Lehrkörper bildeten noch wie das Jahr zuvor: Präsekt Straßer, der aber zugleich ein Lehrfach übernehmen mußte, dann die andern Stiftsgeistlichen: Schafflinger, Peter Riepl und Miedl (von St. Florian), Holzleitner (von Reichersberg), Jar (von Wilhering), Eder und Ganglmayr (von Schlägl). — Für die freien Gegenstände waren lauter weltliche Lehrer bestellt, mit Ausnahme des Englischen, welches Professor Schafflinger vortrug. — Statt der früheren Klassenlehrer waren nun wieder Fachlehrer eingeführt. Am Schlusse des Schuljahres erschien statt der vorigen lateinischen Klassenzettel ein deutsch gedruckter Katalog, der freilich nur in bescheidener Weise gleichfalls einen Uebergang zu den künftigen Jahresberichten oder Programmen bildete.

Auch in der ersten Lyzealklasse waren besonders in Bezug auf das philologische und naturwissenschaftliche Studium vorbereitende Schritte gethan und somit in sieben Klassen bereits alles so angebahnt, daß man mit Beginn des Schuljahres 1850 schon zur Einführung des 1849 erschienenen „Entwurfes der Organisation der Gymnasien und Realschulen in Oesterreich“ vorgehen konnte. Schon den 22. Juli 1849 war vom Ministerium die Verschmelzung der zwei Lyzealklassen mit den sechs Gymnasialklassen ausgesprochen worden. Dadurch

entstand ein vollständiges Gymnasium mit 8 Klassen, welches in das Unter- und Obergymnasium, von je 4 Klassen zerfällt. Auch beide bis dahin gesonderte Lehrkörper wurden in einen einzigen vereinigt, natürlich unbeschadet des Ranges und der Gebührenbezüge der bisherigen Lyzealprofessoren, die sich übrigens mit den Gymnasiallehrern in sämtliche Lehrgegenstände theilen und nöthigen Falls auch eine größere Stundenzahl, als wozu sie bisher verpflichtet waren, gegen billige Remunerationen übernehmen mußten. Präsekt Straßer wurde von der Regierung zum provisorischen Direktor des gesammten Gymnasiums bestellt. Dadurch ward das Linzer Gymnasium wieder einen Schritt näher zu einem Staats-Gymnasium gebracht; denn der Lehrkörper war jetzt gemischt aus den Gymnasialprofessoren der Stifte und aus den geistlichen und weltlichen Lyzealprofessoren. Zu den oben aufgezählten 8 Professoren der Stifte traten hinzu 3 geistliche: Dr. Denkstein, Gaisberger und Dettl und 3 weltliche Lyzealprofessoren: Moth, Dr. Columbus und Dr. Rudelka, so daß der gesammte Lehrkörper aus 14 ordentlichen Lehrkräften bestand. — Der deutsche Unterricht wurde von nun an auch auf die VII. und VIII. Klasse ausgedehnt, sowie das Lateinische und Griechische in einen innigeren Zusammenhang mit den vorausgehenden Klassen gebracht. Noch vor dem Ende des Schuljahres wurde Dr. Denkstein zum k. k. Schulrath für Mähren und Schlesien befördert, sowie am Schlusse desselben Jahres Moth an die Wiener Universität als Professor der Mathematik berufen wurde. Unter dem Vorstehe des Schulrathes Dr. Ritter von Köchel wurde die erste Maturitätsprüfung gehalten. Ein Jahresprogramm für 1850 wurde noch nicht herausgegeben; wohl aber geschah dieß im Jahre 1851 und die folgenden Jahre darauf. Zur Ergänzung der zwei Lyzealprofessoren, die von uns geschieden, wurden zwei weltliche Supplenten berufen: Dr. Isidor Proschko und Josef Lorenz.

Ungeachtet der Lehrkörper aus verschiedenen Kräften zusammengesetzt war, so herrschte doch unter der taktvollen Leitung

Straßers ein recht einmüthiges, wahrhaft opferwilliges und freudiges Zusammenwirken aller Lehrer, dergestalt, daß schon im Schuljahre 1851 der Lektionsplan, wie ihn der Organisations-Entwurf vorschreibt, in allen wesentlichen Theilen durchgeführt werden konnte, wie der gedruckte Jahresbericht von 1850 nachweist. Dieß bezeugt doch hinlänglich, daß schon unter der vor- maligen geistlichen Leitung des Gymnasiums Ersprißliches geleistet und bereits ein fester Grund gelegt worden war; denn sonst wäre ein so weit greifender Um- und Ausbau in der kurzen Zeit von zwei Jahren kaum möglich geworden. Der Organisations-Entwurf vom Jahre 1849 sagt in der Vorrede: „Die im Entwurfe vorliegenden Einrichtungen werden an vielen Lehr- Anstalten sich rasch verwirklichen lassen, für andere werden sie aber nur das Ziel bezeichnen, dem man allmählich, vielleicht durch eine längere Reihe von Jahren, sich zu nähern haben wird.“ Zu jenen glücklichen Lehranstalten, denen eine rasche Einführung gelang, dürfte sich auch das Linzer Gymnasium zählen.

Supplent Josef Lorenz wurde im Laufe des I. Semesters 1852 als Professor nach Salzburg versetzt und für ihn trat Dr. Hermann Wielguth als Supplent ein. Professor Johann Dettl wurde Stadtpfarrer in Braunau und Dr. Max Pammesberger an dessen Stelle Religionslehrer am Obergymnasium. Dr. Proschko hatte schon mit dem Schlusse des Schuljahres 1851 seine Supplentenstelle zurückgelegt.

Im Jahre 1853 wurde der Schulrath Dr. Ludwig Ritter von Röchel auf sein Ansuchen vom Gymnasial-Inspektorat ent- hoben und Johann Kurz zum k. k. Schulrath für Oberöster- reich und Salzburg ernannt. Mit dem Schlusse des vorigen Jahres war unser hochverehrter Kollege Miedl auf eine Pfarr- seelsorge übergetreten und an seiner Stelle P. Robert Riepl, Cisterzienser von Wilhering, als erster und bereits geprüfter Lehramts-Kandidat, welcher aus dem neu errichteten philologischen Seminar in Wien hervorging, zur Supplirung eingetreten. Im Jahre 1854 wurde derselbe auf den Vorschlag des Direktors

und des Schulrathes durch hohen Ministerial-Erlaß vom 8. Februar zum wirklichen Gymnasiallehrer ernannt. Also ein neuer Beweis, daß das Gymnasium nicht mehr unmittelbar von den Stiftern mit Lehrern bestellt wurde, sondern schon eigentlich vom Staate selbst. — Im Mai des Jahres 1853 visitirte Sektionsrath Kleemann (gegenwärtig Ministerialrath) ein theoretisch wie praktisch durchgebildeter Schulmann, im Auftrage des hohen Unterrichts-Ministeriums das Gymnasium und fand dasselbe in einem solchen Zustande, daß schon am 30. Mai von Seite des Ministeriums dem Direktor und dem Lehrkörper die Anerkennung für die erfolgreichen Bemühungen im Unterrichte und in der Erziehung der ihnen anvertrauten Jugend bekannt gegeben wurde. Welchen günstigen Eindruck von dieser Lehranstalt der Herr Ministerialrath mit sich genommen, davon könnte auch ein vertrauliches Schreiben zeugen, worin Straßer und noch ein paar seiner Kollegen, die sich als qualifizirt erweisen würden, der eben so wohlwollende als ehrende Antrag zur Uebernahme einer definitiven Direktorsstelle an drei anderwärtigen Gymnasien gemacht wurde. — Wie erfrischend und freudig anspannend jene öffentliche Anerkennung sowohl auf einzelne Lehrer als auch auf den gesammten Körper wirkte, läßt sich um so mehr ermessen, als die Professoren aus den Stiftern, ohne Aufbesserung ihres früheren geringen Gehaltes, vielmehr der Ehre, dem wohlverworbenen Rufe und dem allgemeinen Besten der Kirche und des Staates fortzudienen sich entschlossen hatten.

Doch nur zu bald sollte dieses muntere Zusammenwirken durch einen höchst betrübenden Fall gestört werden. Direktor Straßer, in vollster Manneskraft, erkrankte im November 1853 plötzlich an einem Schlaganfälle sehr schwer und obwohl er späterhin wieder von Zeit zu Zeit, öfter sogar durch ganze Semester, sein Amt verwalten konnte, so erfolgten wiederholte und dabei selbst lebensgefährliche Krankheitsanfälle, die manche unangenehme Störungen und Hemmungen in den ganzen Organismus der Lehranstalt bringen mußten.

Straßer war von seinen Kollegen zu geachtet und geliebt, als daß nicht jeder mit Freude ihm seine Hilfe angeboten hätte. So wurde er denn im Lehramte durch Schafflinger, Robert Riepl und resp. durch Dr. Vielguth, in der Geschäftsleitung mit Genehmigung der k. k. Landesschulbehörde durch Professor Gaisberger das ganze Jahr 1854 supplirt.

Die genossene Ruhe und der Aufenthalt in Bädern stärkten seine Kräfte wieder so, daß er fast ohne Anstand im Schuljahre 1855 sowohl das Lehramt als auch die Direktion allein fortführen konnte. Als der zweite geprüfte Lehramtskandidat, der im historisch-philologischen Seminar in Wien sich herangebildet hatte, trat Anton Dölberger ein, regul. Chorherr von St. Florian, dessen Anstellung als wirklicher Gymnasiallehrer gleichfalls wie bei Robert Riepl durch hohen Ministerial-Erlaß vom 22. Jänner 1856 erfolgte. Auch an die Stelle des zum Stiftsdechant in Reichersberg erwählten Professors Holzleitner war Floridus Harrer, regul. Chorherr desselben Stiftes, als Religionslehrer im Untergymnasium eingetreten.

Im Laufe des Jahres wurde unter dem 19. Februar 1855 die ermuthigende Eröffnung gemacht, „daß der Jahresbericht 1854 dem hohen Ministerium die angenehme Wahrnehmung gewährte, daß das Gymnasium zu Linz seine Jahresaufgabe richtig aufgefaßt und mit günstigem Erfolge gelöst habe, indem der Lehrkörper bemüht war, den Unterricht in allen Fächern auf eine gründliche Weise zu ertheilen und den sittlich-religiösen Zustand der ihm anvertrauten Lehranstalt durch Belehrung und eigenes Beispiel zu heben und zu befestigen. Mit Befriedigung habe daher das hohe Ministerium gesehen, wie das Gymnasium, das von jeher eines guten Rufes genoss, sich bereits den neuen Lehrplan angeeignet habe, indem es ihn auf zweckmäßige Weise beinahe in allen Theilen zur Ausführung brachte und daß die Anhänglichkeit dafür auf Erfahrung und Ueberzeugung sich gründet.“ — Ein solches Selbstlob müßte wahrlich anwidern; allein mit Rücksicht darauf, daß man einige Jahre später den Lehrern der Stifter die frän-

kendsten und ungerechtesten Vorwürfe über geringere Lehrsüchtigkeit zu machen schamlos genug war, wird der geneigte Leser die Geduld nicht verlieren, dergleichen Belobungen wiederholt zu lesen und uns mit der gebotenen Nothwehr entschuldigen, in der eben diese ämtlichen Anerkennungen unsere einzige und kräftigste Waffe gegen die Widersacher der klerikalen Schulanstalten bleiben.

Eine erhebende Feier war uns nach dem Schlusse des Schuljahres 1855 bereitet. Seine k. k. apostolische Majestät hatten dem Professor und Schulrath Josef Gaisberger in Würdigung seiner Verdienste während eines 38jährigen Lehramtes am Lyzeum und Gymnasium das Ritterkreuz a. h. Ihres Franz-Josef-Ordens zu verleihen geruht. Der k. k. Statthalter, Freiherr von Bach, heftete selbst diese Auszeichnung mit einer kurzen, aber wahrhaft rührenden Anrede im dekorirten Sitzungssaale des Landhauses unter allgemeiner Theilnahme der Geladenen an die Brust des liebenswürdigen und hochverdienten Schulmannes.

Leider war der uns allen so werthe Kollege schon seit längerer Zeit entschlossen, wegen schwankender Gesundheit und Schwäche der Augen in den Ruhestand zu treten und so schied er schon im Februar 1856 am Schlusse des ersten Semesters aus unserer Anstalt und begab sich in sein Stift St. Florian. Von 1818—1828 lehrte er in den Grammatikal-, von 1828—1832 in den Humanitäts-, von 1832—1849 in den zwei philosophischen Lehrkursen Geschichte und lateinische Philologie, und von 1850—1855 lateinische Sprache in VII., Geschichte in VI., VII., VIII. des vereinigten Gymnasiums. — Die Geschichte im Obergymnasium übernahm hierauf der bereits geprüfte Lehrer Anton Dölberger.

Mit Gaisberger's Austritt beginnt ein wichtiger Wendepunkt für die Besetzung des Gymnasiums. Bis dahin war, da alles gut und geordnet fortging, auch alles beim Alten gelassen worden. Allein da immer mehrere der älteren Lehrkräfte von der Anstalt schieden und neue eintraten, so glaubte das hohe Ministerium, es sei bereits der Zeitpunkt gekommen, wo die Frage

wegen definitiver Besetzung des Gymnasiums mit allem Ernste verhandelt werden müßte. Dasselbe stellte daher an die Stifter, „weil sich das Gymnasium (heißt es ausdrücklich) unter ihren lehrenden Priestern eines ehrenvollen Rufes bisher erfreut hat,“ den Antrag, entweder zum besseren Gedeihen einer einheitlichen Leitung das ganze Gymnasium zu übernehmen und in diesem Falle eine Pauschalsumme als Subvention von Seite des Staates anzusetzen oder aber, falls die Hinzunahme der zwei obersten Klassen, also die Uebernahme des Gesamt-Gymnasiums unübersteiglichen Hindernissen ausgesetzt wäre, so hätte es bei der alten Besetzung mit 8 Lehrkräften sein Verbleiben und für die übrigen Lehrerstellen würde freie Konkurrenz, somit ein zweiter Status eingerichtet werden. — So einfach diese Frage schien, so verwickelt war sie und es dauerte, wer hätte dies gedacht? noch 8 Jahre, bis 1863 die Sache endlich entschieden wurde. Ein so winziger Punkt eine solche Lehranstalt an sich erscheint, so ist doch jener langjährige Kampf für unsere ganze Landesgeschichte von höchstem Interesse; denn es ist zum Erstaunen, wie fast alle großen kirchlichen und politischen Ereignisse jener Periode immer ihren Reflex auch auf unsere vereinsamte Lehranstalt warfen. — Doch darauf komme ich gehörigen Ortes umständlicher zu sprechen. Kehren wir indeß zum Schuljahre 1856 zurück. — Schon einige Wochen nach Gaisberger's Abgang von dem Gymnasium erkrankte Straßer aufs neue und so schwer, daß er von nun an in seinem Lehramte supplirt wurde, übrigens die Direktion noch fortführte.

Sehr erfreulich und aufmunternd sowohl für den Lehrkörper als auch für die Schüler war das Urtheil des juridischen Professoren-Kollegiums zu Wien über die Vorbildung und den Fortgang der an der Wiener Universität studirenden Jünglinge aus Oberösterreich. Es lautet: „Die Söhne dieses Kronlandes zeichnen sich durch besondere wissenschaftliche Reife — meist an den Gymnasien zu Linz und Kremsmünster vorgebildet — durch Fleiß und einen nicht lediglich auf das nothdürftigste Brodstudium beschränkten Eifer der Mehrzahl nach vor-

theilhaft aus. Sie sind auch in Melbungen und Termineinhaltung am pünktlichsten und im Verkehr offen und vertrauensvoll.“ (Mitgetheilt von der k. k. Statthalterei in Linz 18. Juli 1856.) Außer den zwei Lyzeal-Professoren Dr. Columbus und Dr. Rudelka waren damals noch lauter geistliche Lehrer, 10 an der Zahl, was nur wegen der argen Verkleinerungen, die man sich im Jahre 1861 und in der Folgezeit gegen die Letzteren erlaubte, wieder eigens bemerkt werden muß. Dieses Lob, das wohl gemerkt! der ganz freie Akt eines außerhalb der Schulbehörden selbstständig dastehenden Kollegiums ist, wiegt — zum bleibenden Verdrusse unserer Gegner — für immer sehr viel.

Mit Beginn des Schuljahres 1857 wurde Dr. Pammesberger zum Professor der Moraltheologie an die bischöfliche Diözesan-Lehranstalt berufen und als Religionslehrer am Ober-Gymnasium Franz Vogner, Weltpriester, bestellt. Wegen nicht mehr ausreichender Lehrkräfte wurde der weltliche Lehramts-Kandidat Dr. Mathias Drbal als Hilfslehrer für philosophische Propädeutik und deutsche Sprache einberufen und schon 1858 durch hohen Ministerial-Erlaß zum wirklichen Lehrer ernannt. Direktor Straßer erkrankte abermals lebensgefährlich und der Lyzealprofessor Dr. Columbus wurde mittelst hohen Statthalterei-Erlasses, 30. April 1857 als Senior des Lehrkörpers mit der einstweiligen Direktionsleitung bis auf weitere Weisung betraut, welche Verfügung vom hohen Unterrichts-Ministerium 22. Juli genehmiget wurde. Straßer erholte sich nicht mehr so, daß er wieder zur Geschäftsführung tüchtig geworden wäre. Somit war von jetzt an die Leitung des Gymnasiums in weltliche Hände übergegangen.

Am 29. Jänner 1858 starb unser eifriger und geliebter Kollege P. Gottfried Jar, im kräftigsten Mannesalter, nachdem er seit 1840 im Lehramte unermüdet und verdienstlich gewirkt hatte. Dieser höchst betäubende Todfall und der Umstand, daß jetzt Parallelklassen eröffnet werden durften, hatten einen Zuwachs von 3 weltlichen Supplenten zur Folge: Hovorka,

Bargezi und Bayerl, von denen Bargezi am 21. April 1859 durch hohen Ministerial-Erlaß zum wirklichen Lehrer bestellt wurde. Einen folgenschweren Verlust erlitt die Anstalt auch durch den Tod unsers allgemein verehrten Direktors Straßer. Derselbe hatte sich schon im Juli des vorigen Jahres der besseren Pflege wegen in sein Stift begeben, wo er am 29. August 1858 nach einem langen und schmerzhaften Krankenlager starb. Leider waren die Studirenden und die meisten Kollegen während der Ferien nach allen Gegenden zerstreut und konnten diesem Ehrenmanne in schuldiger Anhänglichkeit bis zur letzten Ruhestätte das schmerzliche Geleite nicht geben. „Seine Verdienste um unsere Anstalt (heißt es im Jahresbericht 1859) stehen uns allen lebhaft vor Augen; sein bescheidenes aber kräftiges Wirken hat tiefe und heilsame Früchte treibende Wurzeln in unserer Mitte geschlagen.“ Er war 25 Jahre an unserer Lehranstalt thätig: von 1832 bis 1836 in den Grammatikal-, von 1836 bis 1846 in den Humanitätsklassen; 1846 wurde er Präsekt und 1849 provisorischer Direktor des neu organisirten 8klassigen Gymnasiums. —

Mit Beginn des Schuljahres 1859 wurde an Hovorka's Stelle der geprüfte Lehramts-Kandidat Karl Greistorfer berufen und 1860 als wirklicher Lehrer angestellt.

1860 wurde August Bentfeld, approbirter Lehramts-Kandidat, Supplent, und Moriz Zwerger zur Ablegung des Probejahres an unsere Anstalt zugewiesen. — Um die gedrängte Uebersicht des Lehr-Personales hier nicht zu unterbrechen, schließe ich zugleich die wenigen noch übrigen Veränderungen bis 1863 an. 1861 legte der approbirte Lehramts-Kandidat, Dr. Sigmund Luz, Prämonstratenser von Schlägel, sein Probejahr ab und stand zugleich als Supplent in Lehrverwendung.

1862 wurde Dr. Richard Heinzel, approbirter Lehramts-Kandidat, zum Supplenten bestellt und Johann Lugmeier, regul. Chorherr vom Stift St. Florian, gleichfalls im historisch-philologischen Seminar in Wien vorgebildet und geprüft, legte sein

Probefahr ab, wurde aber bald auch zur Supplirung verwendet. Dagegen sahen wir zu unserm großen Leidwesen den so ehrenwerthen und vielerfahrenen Kollegen, Peter Eder, der seit 1842 am Gymnasium mit anerkanntem Eifer erfolgreich gewirkt hatte, aus unserer Mitte scheiden und in die pfarrliche Seelsorge übertreten. So schmolz die Zahl der Professoren aus den Stiftern immermehr zusammen, die der weltlichen Lehrer und Supplenten nahm immermehr zu, besonders wurden letztere wegen der Parallellklassen benöthigt, deren bereits drei im Untergymnasium eröffnet waren, so daß 1863 die Lehranstalt bereits aus 11 Abtheilungen bestand; 6 Stiftsgeistliche, 1 Weltpriester, 5 weltliche Lehrer, 3 weltliche und 2 geistliche Supplenten, also 12 ordentliche Lehrer und 5 Supplenten bildeten den eigentlichen Lehrkörper, wozu noch 7 Nebenlehrer kamen. Die beiderseitigen Lehrkräfte waren also schon beinahe gleichzählig geworden. Im II. Semester wurde der wirkliche Lehrer Wilhelm Viehl von Salzburg nach Linz und Bargezi von Linz nach Salzburg versetzt.

Nach dieser Chronik des Gymnasiums muß ich den nachsichtigen Leser bitten, mit mir zum Jahre 1856 zurückzugehen und die weitläufigen Verhandlungen zu verfolgen, die, so zu sagen, nebenbei vor sich gingen, ohne die Haupthandlung selbst, ich meine den Fortgang des Unterrichtswesens, zu stören.

Wie bereits bemerkt, war in jenem Jahre vom hohen Ministerium an die Stifter die ehrende Einladung zur Uebernahme des gesammten Gymnasiums herabgelangt. Demnach traten die Stiftsvorsteher unter dem Vorstze des Propstes zu St. Florian, Friedrich Mayer, zu wiederholten Malen in Linz zur Berathung über diese gemeinschaftliche Angelegenheit zusammen und waren in der Hauptsache übereingekommen, das ganze Gymnasium zu übernehmen. Allein im Auftrage des hohen Ministeriums war auch an den hochwürdigen Episkopat Mittheilung zu machen und dessen Aeußerung und Einwilligung einzuholen. Dadurch mußte die letzte Entscheidung der Sache weiter hinausgeschoben werden. Wie bekannt, herrschte in jener Periode große

Thätigkeit im kirchlichen Gebiete. Um ein segensreiches Zusammenwirken zwischen Kirche und Staat herbeizuführen und den gegenseitigen Rechten und Wünschen mehr zu entsprechen, war schon 1849 eine bischöfliche Versammlung in Wien auf Einladung des hohen Ministeriums für Kultus und Unterricht einberufen, 1855 wurde das Konkordat unterzeichnet, 1856 abermals eine bischöfliche Konferenz in Wien abgehalten und von 1853—1859 ging die apostolische Visitation der Klöster vor sich. — In diese Zeit so wichtiger kirchlicher Vorgänge fiel auch die Gymnasialfrage. Die darüber in Linz, Prag, Wien und Rom gepflogenen Verhandlungen zogen sich vier volle Jahre hin und wären unstreitig das interessanteste der ganzen Angelegenheit; aber alles im Einzelnen zu verfolgen, würde für sich allein Stoff genug zu einer reichhaltigen Abhandlung geben und muß daher einer späteren Zeit vorbehalten bleiben. Ich kann hier nur einige wesentliche Andeutungen geben.

Man stieß besonders auf zwei Schwierigkeiten: vor allem wurde zufolge bischöflichen Konferenzbeschlusses von 1856 ein streng kommunales Zusammenleben der stiftsgeistlichen Lehrer als Bedingung aufgestellt und zuletzt sollte nur ein einziger Orden in Zukunft eine Lehranstalt übernehmen dürfen, wie es z. B. bei den Jesuiten, Piaristen u. a. der Fall ist. Ueber die erste Schwierigkeit hätte man sich leichter verständigen können, da in Linz drei Stiftshäuser bestehen und in jedem derselben die Geistlichen gleichen oder verwandten Ordens zur Kommunität zusammentreten konnten; aber die zweite Schwierigkeit war fast unübersteiglich. Welches Stift besitzt so viele Individuen, um damit eine große Lehranstalt, wohlgemerkt, außerhalb des Klostergebäudes an einem entfernteren Orte allein bestellen zu können?

Nach meiner Ansicht war im Verlaufe dieser Verhandlungen der wahre und ursprüngliche Gesichtspunkt verrückt worden; denn es handelte sich speziell bei dem Linzer Gymnasium nicht darum, daß diese Lehranstalt erst ganz neu von einem Orden übernommen werde, sondern zunächst darum, daß eine schon seit 1807 über-

nommene nur ein Mehr, d. h. einen Zuwachs von den zwei obersten Klassen hinzunehmen.

Indeß hatte die apostolische Visitation in Würdigung der obwaltenden Schwierigkeiten erlaubt, daß St. Florian als das zahlreichste Stift mit Beihilfe noch eines Ordens, entweder Wilhering oder Schlägel, das Gymnasium übernehmen könnte. Ueber diesen Vorschlag, jedoch unter Voraussetzung anderer zu erfüllenden Bedingungen, war man bereits übereingekommen und der Abschluß eben zu erwarten, als Propst Mayer gegen Ende des Jahres 1858 eine Reise nach Rom unternahm und dort unerwartet starb.

Der 1859 erwählte Probst Jodok Stülz erklärte sich zur Uebernahme bereit, aber nur im Vereine mit den beiden Stiftern Wilhering und Schlägl, ohne deshalb approbirte Lehramtskandidaten der anderen Stifter auszuschließen, gewiß der billigste und allen Umständen angemessenste Antrag. Da aber inzwischen die Vollmacht des apostolischen Visitators erloschen war, so wurde für nothwendig befunden, unmittelbar von dem römischen Stuhle selbst die Erlaubniß dazu einzuholen.

Welche Zeit über so vielen Verhandlungen verstrich, läßt sich denken; kaum war ein Hinderniß überwältigt, so stellte sich bald wieder ein neues entgegen und wenn man oft glaubte, die Sache stehe auf dem allernächsten Entscheidungspunkte, so wurde sie durch ganz unerwartete Zwischenfälle wieder in unabsehbare Ferne gerückt. Und als endlich alle Bedenken von kirchlicher Seite gehoben waren und die letzte Entscheidung herablangte, daß Florian, Wilhering und Schlägl das Gymnasium gemeinschaftlich besetzen dürfen, siehe, da wurde 1860 im Laufe der großen Zeitereignisse das Ministerium des Kultus und Unterrichtes aufgelöst und so die Gymnasialfrage — gerade in ihrem letzten Momente — plötzlich wieder abgebrochen. Es handelte sich etwa nur noch um die kurze Frist eines Monates, so hätte sie ihren vollen Abschluß finden können. Wer hätte da nicht über den, wenn auch mit vollstem Rechte und in der besten Absicht eingeleiteten, aber doch

allzu lang ausgedehnten Gang der Verhandlung jetzt wehmüthig ausrufen mögen: *Iliacos intra muros peccatur et extra!*

Wahrlich, eine treugesinnte Warte der Kirche war jetzt schon fast wie verloren und, nur offen gestanden! nicht ganz ohne Schuld im eigenen Lager.

(Fortsetzung folgt.)

Literatur.

Harmonie der morgen- und abendländischen Kirche. Ein Entwurf zur Vereinigung beider Kirchen. Von Hermann Joseph Schmitt, Pfarrer an der Liebfrauenkirche zu Aschaffenburg und bischöfl. geistl. Rath. Mit einer Vorrede von Friedrich Schlegel. Zweite, ganz umgearbeitete und um die Hälfte vermehrte Auflage. Würzburg, Druck und Verlag der Stahel'schen Buch- und Kunsthandlung. 1863. XX und 542 S.

Der Autor geht bei dem edlen Versuche, sein Scharflein zur ersehnten Vereinigung der getrennten Orientalen mit der katholischen Kirche beizutragen, von dem ganz richtigen Grundsatz aus, daß zwar die Wiedervereinigung Gottes Werk sei, wir aber doch nicht müßige Zuschauer bleiben dürfen. Für uns Oesterreicher gälte dieß doppelt. Was in neuerer Zeit die äußeren Schwierigkeiten vermindern geholfen ist unter Anderm auch dieß, daß die Pforte nicht mehr wie früher den Bestand des Schisma für nöthig oder doch zuträglich hält, um sich selber leichter behaupten zu können. Seit der Eroberung Konstantinopels zählte es zur osmanischen Politik, sich den schismatischen Patriarchen, diesem aber alle Christen des Reiches unterthan zu machen, um sie so vom katholischen Abendlande fern zu halten.

Um den Inhalt des lieben Werkes etwas darzulegen, sei bemerkt, daß der Herr Verfasser zuerst die bestehende Harmonie zwischen der katholischen Kirche und der schismatisch-griechischen

in den Fundamental-Lehrsätzen (Offenbarung, Kirche, Glaubensprinzip) aufzeigt und daran dann jene knüpft, die sich auf einzelne Dogmen bezieht. Die geschichtliche Haltung, das Herbeiziehen der liturgischen Zeugnisse und der warme und milde Geist, der aus allen Worten weht, macht diese Parthie sehr anziehend. Gar vielen Lesern möchten schon das Bekanntwerden mit der schönen orientalischen Liturgie sehr erwünscht sein. Als Hauptdifferenzpunkt wird mit Recht die Frage vom römischen Primat eingehender behandelt (139 — 266); daran schließt sich die Untersuchung über die andern streitigen Fragen: Das Filioque des Symbolums, das Purgatorium und den Gebrauch der Azymi bei der Eucharistie. Ein geschichtlicher Exkurs schließt das Werk, in welchem der Ursprung und die wiederholte Wiederkehr des Schisma unter spezieller Einbeziehung Rußlands pragmatisch entwickelt wird. Möchte der edle Pfarrer, der schon 1822 unser Werk in warmer Begeisterung herausgegeben, von der zweiten vorliegenden Ausgabe die Freude erleben, daß es ihm gelungen, die Herzen der Katholiken für eine so wichtige Sache angeregt zu haben!

G.

Die Ablässe, ihr Wesen und ihr Gebrauch. Von P. W. Maurel, S. J. Nach der 9. französischen Ausgabe mit Genehmigung des Verfassers übersetzt von einem Mitgliede derselben Gesellschaft. II. verbesserte Auflage. Mit Genehmigung geistlicher Obrigkeit. Paderborn. Verlag von Ferdinand Schönigh. 1863, Paris, 24 Sg. 18 und 346 S. in kl. 8°.

P. Maurel hat durch sein fleißiges Werk den Priestern und Laien ein Handbuch dargeboten, in welchem sie die zuverlässigste Kunde erhalten von den reichlichen Ablässen, die auf verschiedene Gebete, Uebungen, Andachten, gute Werke, Bruderschaften, Einsegnung frommer Gegenstände verliehen sind, wie über die besonderen Ablässe. Es ist und will das Verzeichniß nicht vollständig sein. Zuverlässig ist es, weil es in der II. Auflage von der heiligen Kongregation der Ablässe approbirt worden. Es gilt dies

sowohl von den Ablässen wie von den Bedingungen, sie zu gewinnen. Am Schlusse sind Formulare für verschiedene Einsegnungen und Aufnahmen beigelegt; voran aber gehen (I. und II. Theil) dogmatische und disziplinaire Bemerkungen zu den Ablässen. Schön ist die Gemeinschaft der Heiligen kurz dargelegt und ihre Bedeutung für den Ablass mit Recht hervorgehoben. Die Gewalt der Kirche, Ablässe zu ertheilen und der Modus ihrer Uebung, der nicht immer sich gleich geblieben, hätte etwa besser dargethan werden dürfen. Insbesondere scheint mir, müßte man diese Gewalt mit der, Genugthuung dem Sünder aufzulegen, vereint betrachten. Natürlich hängt damit auch die Frage vom Nutzen der Ablässe (ihre Wirkung und Geltung) zusammen. Was P. Maurel über Förderung der Pietas durch die Ablässe sagt, könnte etwa in concreto nicht für alle Zeiten und Fälle bewiesen werden. An sich ist der Ablass ein geeignetes Mittel zur Förderung des Heiles, dieß ist Dogma, davon muß man die Verwaltung dieses Heilmittels unterscheiden. P. Maurel beruft sich auf den geschichtlich bezeugten Eindruck einiger Jubiläen; aber unsere Zeitgenossen wissen auch, daß spätere, sich schnell folgende schon matter gewirkt. Wie weit es kritisch haltbar sei, daß Ablässe für Verstorbene schon in den ersten Jahrhunderten verliehen worden, möchte ich dahin gestellt sein lassen. G.

Mein Reich ist nicht von dieser Welt, oder die weltliche Papstgewalt, weder mit dem Evangelium, noch mit der sozial-politischen Weltordnung im Widerspruche. Eine umfassende, größtentheils durch gegnerische Autoritäten gestützte Apologie des Papstthums nach seiner weltlichen Seite. 12 Abendunterhaltungen von Dr. H. G. Rüges, Pfarrer zu Obermörnter. Emerich J. L. Romer'sche Buchhandlung. 1863. VI und 348 S. 8.

Wer für sich selber oder für Andere eine Antwort auf die landläufigen Ein- und Vorwürfe gegen das weltliche Regiment des Papstes sucht, wird sie in dem angezeichneten Buche großen-

theils zur Genüge und Zufriedenheit finden. Dem, welcher schon längere Zeit mit einiger Aufmerksamkeit dieser Frage gefolgt ist, wird wohl wenig Neues geboten; aber immerhin wird auch ihm die Zusammenstellung willkommen sein. Als Form der Erörterung ist der Dialog gewählt; der Wechsel ist größer, aber auch eine größere Breite zuweilen unvermeidlich. Letztere liegt schon in der Disposition, die dem Gegner neben dem Hauptsprecher (Pfarrer) noch 2 untergeordnete gegenüberstellt. Ihr Daireinreden ist nicht immer ein glückliches. Der Gegner gehört der Handelswelt an, der Reisen gemacht, viel liest — aber nur Fortschrittliches — und in „liberalen“ Kreisen sich bewegt. Sie und da ist er zäh; d. h. wird Einwurf und Widerlegung gründlicher durchgesprochen, anderweitig aber gibt er sich etwas zu leicht zu finden. Diesem Liberalismus angemessen ist es, daß der Gegner zum Schweigen gebracht wird, wenn die Vertheidiger des Papsithums dem Einwurfe mehr ausreichend auf ähnliche oder noch ärgere analoge Vorkommnisse bei akatholischen Konfessionen und in nicht verschrienen Staaten hinweisen. Verworren ist der Versuch, die weltliche Herrschaft des Papstes an sich (vom Kirchenstaat abgesehen) im Königthum Christi zu gründen. Wenn der Pfarrer nämlich dem Gegner auf seine Bemerkung: „... um auf Ihre Argumentation zurückzukommen: Christus war ein König — wollen Sie sagen — folglich muß auch der Papst, als Christi Statthalter, ein irdischer Machthaber sein“, antwortet: „„Muß sein““ will ich gerade nicht sagen, aber: „„Darf sein““, so ist das Königthum Christi gewiß unrichtig erfaßt. Der König Christus darf nicht zum irdischen Machthaber herabgezogen werden. Sein Königthum ist das einer überirdischen Ordnung, dem aber jenes der irdischen Ordnung seine Gewalt verdankt und zu dienen verpflichtet ist, weil das Uebernatürliche das Natürliche zur Unterlage hat.

G.

Gedrängte Erklärung der katholischen Gnade und Gnadenmittel-
Lehre. Von J. Alois Berchtold, Benefiziat, Katechet und Direktor
 an der k. k. Haupt- und Unterrealschule in Dornbirn. Mit hoch-
 würdigster fürstbischöflicher Ordinariats-Bewilligung. Innsbruck
 1862. Verlag von Felician Rauch. Preis 80 kr.

Der Herr Verfasser nennt obige Erklärung das Schluß-
 bändchen zu den zwei vorausgegangenen, die katholische Glaubens-
 und Sittenlehre enthaltenden, und nennt jene eben so nothwendig
 als diese, da zu einem christlich-sittlichen Lebenswandel neben der
 Kenntniß der Glaubens- und Sittenlehren auch die Gnade wesent-
 lich sei, diese aber mehr verlangt und besser benützt werde, wenn
 man die Lehre von der Gnade genau kenne. Wenn ich auch mit
 dieser Ansicht nicht ganz einverstanden bin, so ist die genaue
 Kenntniß der Gnade und Gnadenmittel doch von unberechenbar
 großem Nutzen, was den großen Werth des Buches beweist. Es
 zerfällt in 2 Theile, in deren erstem die Lehre von der Gnade,
 in deren zweitem die von den Gnadenmitteln vorkommt. Die
 Gnade in seinen verschiedenen Lehrensätzen ist freilich in einer dem
 Volke schwer verständlichen Sprache sehr gründlich abgehandelt.
 Die eigentlich theologische Beweisführung kommt weniger vor,
 liegt auch nicht im Zwecke des Buches, aber dafür sind alle Lehr-
 sätze so klar und bündig zergliedert, daß es nicht leicht besser
 möglich ist. Die Gnadenmittel nehmen den größten Theil des
 Buches ein und zerfallen in die Lehre von den Sakramenten,
 Sakramentalien und Gebet. Die Sakramente sind namentlich sehr
 genau und detaillirt abgehandelt und mit vielen praktischen An-
 wendungen durchflochten. Jeder Leser wird aus diesem Buche
 ganz gewiß eine recht gründliche Einsicht und Aufklärung über
 die behandelten Gegenstände bekommen, denn der Herr Verfasser
 hat mit großem Verständniß und seltener Klarheit geschrieben.

F.

Chaldäisches Lesebuch aus den Targumim des alten Testaments ausgewählt und mit erläuternden Anmerkungen und einem vollständigen erklärenden Wort-Register versehen von Dr. Benedikt Winer, königl. Kirchenrathe und ordentlichem Professor der Theologie an der Universität Leipzig. In genauem Anschlusse an des Verfassers zweite Auflage der Grammatik des bibl. und targumischen Chaldaismus nach des Verfassers Tode neu bearbeitet von Dr. Julius Fürst, Lehrer der aram. und talmud. Sprachen an der Universität Leipzig. Zweite durchaus verbesserte Auflage. Leipzig, Verlag von Im. Tr. Wöller 1864. Preis 20 Ngr.

Dieses Lesebuch enthält im ersten Theile punktirte Abschnitte und zwar zuerst kürzere Sätze zur ersten Uebung aus Onkelos, dann von Seite 2 bis 44 längere Stücke, größtentheils aus den Targumim des Onkelos und Jonatan. Um auch aus dem vulgären Chaldaismus eine Ansicht zu geben, wurden chaldäische Volksprüche aus den Talmuden hinzugefügt.¹⁾

Der zweite Theil von Seite 47 bis 53 bringt Stücke mit unpunktirtem Texte aus dem Targum Jeruschalmi II., aus Onkelos und Jonatan. Der Herr Verfasser beabsichtigt mit denselben die jungen Theologen im Studium der chaldäischen Sprache zu befestigen.

Die erläuternden Anmerkungen unter dem Texte sind für Anfänger vollkommen ausreichend, für halbwegs Geübtere vielfach entbehrlich.

In dem erklärenden Wortregister von Seite 54 bis 83 findet der Anfänger nebst der Angabe der Bedeutung aller in den Lefestücken vorkommenden Wörter noch die meisten Formen der Zeitwörter, das Geschlecht bei den Nennwörtern und manche syndaktische Erklärung. Obschon „nach Absicht des Verfassers das Wortregister keine lexikalische Arbeit sein sollte, schon weil

¹⁾ Entnommen aus Fürst's Blumenlese u. d. L. Perlenschnüre aramäischer Gnomen und Lieder oder aramäische Chrestomathie, mit Erläuterungen und Glossarium. Leipzig, 1836.

eine solche für die aramäischen Dialekte erst geschaffen werden müßte," so erachten wir doch in einer folgenden Auflage eine kurze Vergleichung der Dialekte, wie dieß z. B. in dem Glossarium zur Chrestomathie ¹⁾ von Dr. Kärle geschieht, für wünschenswerth; der daraus resultirende Nutzen überwiegt sicher ein etwas größeres Raum-Erforderniß.

Die Lettern sind schön und rein, die Vokalisation sehr leserlich und korrekt, Eigenschaften, die bei einem solchen Buche und zu solchem Zwecke besondere Beachtung verdienen.

Wir empfehlen daher dieses Lesebuch allen jungen Theologen, die sich dem Studium der chaldäischen Sprache widmen, als ein recht praktisches, handames, dem Zwecke entsprechendes.

S.

Die wichtigsten Wahrheiten faßlich erklärt und begründet für die Jugend. Uebersetzt aus dem Spanischen des Jakob Balmes. Freiburg in Breisgau. Herder'sche Verlags-Handlung 1863. Preis 30 fr. öst. W.

Dieses Werkchen zwar klein seinem Umfange nach, aber desto bedeutender durch seinen inneren Gehalt hat die wichtigsten christkatholischen Wahrheiten in einer recht faßlichen und gründlichen Weise in ihr rechtes Licht gesetzt, die bedrohten Punkte hervorgehoben und die Angriffe der Gegner siegreich zurückgewiesen.

Es dient daher dieses Büchlein nicht bloß zur Bewahrung des Glaubens gegenüber der ungläubigen oder gegen die Religion gleichgiltigen Welt, sondern auch zur Vertheidigung desselben und dürfte ganz besonders für solche, welche unter Dissidenten leben, recht erwünscht sein. Wir machen deshalb aufmerksam auf das 19. Kapitel: „Beseitigung der Schwierigkeit, welche in dem Heidenthume liegt.“ 22. Kapitel: „Einige Regeln, um sich von den Protestanten nicht täuschen zu lassen. Auflösung einiger

¹⁾ Chrestomathia Targumico-Chaldaica a Dre. Kaerle, Viennae, Typis Caes. Reg. Aulæ et Imperii Typographiae 1852.

Schwierigkeiten, welche sie zu erregen pflegen. Dialog zwischen den Protestanten und Katholiken.“ 24. Kapitel: „Klugheitsregeln, welche der Katholik, wenn er von den Geheimnissen der Religion redet, beobachten muß,“ u. s. w.

In Anbetracht der guten Sache ist es daher zu wünschen, daß dieses Werkchen sich in Deutschland einer ebenso guten Aufnahme und Verbreitung erfreue, wie in Spanien und spanischen Kolonien, wo es bereits 9 Auflagen erlebt hat. B.

Predigten über den Heiland und die allerseeligste Jungfrau von Nikolaus Kardinal Wiseman, Erzbischof von Westminster. Mit Genehmigung Sr. Eminenz übersetzt von Dr. Kayser und G. Schündelen. Köln 1864. J. P. Bachem. 2 Bände in würdiger Ausstattung. Preis für jeden Band 1 Thaler 3 Silberggr. (2 fl. rh.)

Inhalt des I. Bandes: 1. Die Menschwerdung Jesu; 2. die Erscheinung des Herrn; 3. der Knabe Jesus im Tempel; 4. der heilige Name Jesus; 5. die beiden großen Geheimnisse der Liebe; 6. der Berg Thabor und der Delberg; 7. Jesus Erquicker der Mühseligen und Beladenen; 8. Von der sittlichen Haltung und Hingabe des Heilandes in seinem letzten Leiden; 9. über das Aergerniß, das an Christus genommen wird; 10. die Triumphe des Kreuzes.

Inhalt des II. Bandes: 11. Passionsbetrachtung; 12. auf Christi Seite stehen; 13. die Versuchung; 14. das Reich Christi; 15. Andacht zur allerseeligsten Jungfrau; 16. Verehrung Mariä; 14. Maria die Mutter Gottes.

Anhang: Hirtenbriefe über die Andacht zum heiligen Herzen Jesu: 1. über das heil. Herz; 2. über die Geheimnisse des heil. Herzens; 3. über das Feuer des heil. Herzens; 4. über das kostbare Blut des heil. Herzens; 5. über die Erziehung des heil. Herzens; 6. Einführung des 40stündigen Gebetes.

Anstatt uns in eine Rezension der vorliegenden Predigten einzulassen, die der hochberühmte und geistreiche Kardinal durch einen Zeitraum von 30 Jahren — an Orten, die oft 1000 Meilen von einander entfernt waren — und vor einem Zuhörerkreise, der Studierende, Professoren, Kloster-Vorsteher, Bischöfe, in Rom wohnende englische Katholiken und Protestanten umfaßt,

gehalten hat, glauben wir ein Besseres zu thun, wenn wir unsern Lesern nur ein Paar Stellen anführen, aus welchen sie die Beredsamkeit und den Geist, der aus dem hohen Redner spricht, erkennen können.

Am 1. Sonntag nach Epiphanie predigt der Verfasser über den Knaben Jesus und nachdem er Jesus als das Kind, dem alle ähnlich werden müssen, hingestellt hat, geht er auf folgendes Thema über: „Zwei Seiten hat dieser Charakterzug der Einfalt „im Kinde und muß sich demnach auch in jedem Christen nach „denselben beiden Seiten hin offenbaren; zuerst in Bezug auf den „Verstand als Gelehrigkeit, dann für das Herz als Unschuld. „Gelehrigkeit wird seinem Glauben die rechte Richtung geben, Unschuld seinen Wandel heiligen.“ —

Hören wir nur einiges über den I. Punkt:

Als einst der Heiland „Wehe!“ gerufen hatte über die Verblendung derer, die auf sein Wort zu hören sich geweigert, schloß er seine Rede mit dem feierlichen Gebete: „Ich preise dich, Vater, Herr des Himmels und der Erde, daß du dieses vor Weisen und Klugen verborgen, den Kleinen aber geoffenbaret hast! Ja, Vater, denn also ist es wohlgefällig gewesen vor dir!“ (Matth. 11, 25, 26.)

Was wollen, meine Lieben, diese räthselhaften Worte sagen? Ließe sich nicht dagegen fragen: Ist denn der Glaube etwas Anderes, als eine feste Ueberzeugung, und ist er als solche nicht eine Frucht der Wissenschaft? diese aber, ist sie nicht das rechtmäßig erworbene Eigenthum der Weisen und der Klugen? Wird nicht der Philosoph, dessen Geist in langjähriger Uebung erstarkt ist und an eingehendes Denken sich gewöhnt hat, leichter in den tiefen Schacht der Wahrheit dringen; wird er die da verborgenen Schätze nicht mit größerer Sicherheit zu Tage fördern, als der stumpfsinnige, ungelehrte Bauer, der seine Gedanken kaum über die Scholle, die sein Spaten zerschlägt, hinaus zu heben vermag? Wird nicht der scharfsinnige Rechtsgelehrte, dessen tägliche Beschäftigung es gewesen, Beweisgründe gegen einander abzuwägen und

über den Werth der Gesetze selbst zu urtheilen, wird er nicht auch in die Schönheit und Vortrefflichkeit der Gebote Gottes tiefere Einsicht gewinnen und sie höher zu schätzen wissen, als ein wenig belesener Handwerksmann, der von den Grundsätzen, nach welchen Untersuchungen der Art auszuführen sind, vielleicht niemals hat reden hören? Der Theolog endlich, wissenschaftlich vertraut mit der heiligen Schrift und mit den Ueberlieferungen des kirchlichen Alterthums, wird nicht wenigstens er den Glaubenslehren und Gnadenschätzen gegenüber heller sehen und inniger empfinden, als ein thörichtes, launenhaftes, gedankenloses Kind?

„Nein, meine Lieben, keiner von diesen, es sei denn, daß sie Alle, ihrer theuer erkauften Kenntnisse und Geschicklichkeiten gering achtend, die Vernunft zu der Stufe von Gelehrsamkeit hinab oder hinauf stimmen, welche dem Kinde eigen ist. Denn Glauben ist nichts weniger als gleichbedeutend mit dem, was man wissenschaftliche Ueberzeugung nennt; sie sind sowohl in Betreff des Gegenstandes der Erkenntniß, als der Art und Weise wie diese erworben wird, sehr wesentlich von einander verschieden. Unser Forschen und Wissen hienieden ist immer nur gleich dem Tasten und Messen, das ein zu lebenslänglicher Gefangenschaft Verurtheilter an den Wänden seiner engen Zelle anstellt. Zum Zeitvertreibe wird er oft vielleicht an ihre Höhe und Breite seinen Maßstab legen und die Massen- und Raumverhältnisse berechnen; er wird auf Mittel sinnen, im Dunkel der Nacht und in dem Zwielicht, das er Tag nennt, den Verlauf der Stunden zu bestimmen; oder er wird den Spinnen, die mit ihm die dumpfe Wohnung theilen, zusehen, wie sie ihre Fäden ziehen und ihre Netze stellen; zuweilen auch wird er freudig horchen und sich trösten, wenn er einen Schicksalsgenossen auf das Klirren seiner Ketten achten und Antwort geben hört. Eine Zeit lang ergötzt es ihn vielleicht, allerlei Kunstwerke zu ersinnen und Einrichtungen zu treffen, die einen täuschenden Schein von Neuheit und Manichfaltigkeit an sich tragen. Ueberdies hat er ja auch seine Steindenkmäler und geschriebenen Urkunden zu studiren, indem er die

den Wänden ringsum eingekrazten Zeichen zu entziffern und aus ihnen die Geschichte derer herzustellen sucht, welche vor ihm dieselbe Klausel bewohnten, jener großen Kerkerherren, die ihre Namen und Thaten zur Belehrung ihrer Nachfolger der Aufzeichnung werth gehalten haben. Und nach all diesen Beschäftigungen mag der Kopf ihm gerade so gut, wie dem besten Philosophen, wehe thun, die Augen ihm trübe, sein Antlitz bleich, die Glieder kraftlos werden. Armer Gefangener! könnte dein Auge nur eine Minute lang durch die tief gesenkte Böhlung deines Verließes dringen, um mit der Taube einzutauchen in den blauen Ocean des Himmels über dir; könntest du nur, selbst auf die Gefahr hin, geblendet zu werden, einen einzigen Blick thun auf den goldenen Thron des Lichtes, von welchem nur gebrochene Strahlen, aber auch sie schon Helle und Heiterkeit mit sich bringend, deinem Schmerzenslager nahen, — einen Augenblick nur dich unter die glücklichen Wesen mischen, welche in der ganzen Fülle des Sonnenglanzes und der Wärme athmen: sollte nicht ein Augenblick der Art, dessen du nicht in der Einbildung, sondern in der Wirklichkeit genötest, dich mehr lehren können, als alle jene Forschungen, womit du die Stunden der einsamen Haft dir zu kürzen bemüht warst? Wenn dann auch die Fesseln deine Glieder noch umschlängen und der Dorsch des Bewußtseins, der Freiheit entbehren zu müssen, fest in deiner Seite säße, du würdest doch nicht mehr von dem Gewicht der einen zu Boden gedrückt, nicht mehr von der Spitze des andern dich zum Sterben gequält fühlen.

„Wohlan, meine Brüder! jenen nichtigen Arten des Zeitvertreibes im Gefängniß gleicht die menschliche Wissenschaft; was dagegen jener Lichtblick sein würde, das ist uns des Himmels Gabe, der Glaube. Nachdem ihr die Natur in Allem, was sie Großes und was sie Kleines hat, durchforscht, nachdem ihr die Erfahrungen und weisen Lehren von Jahrtausenden zu einem Ganzen gesammelt und vereinigt habt, so sind es doch immer nur die Eigenschaften und Besonderheiten unseres gegenwärtigen Aufenthaltes, was ihr mit so viel Mühe und Arbeit kennen lerntet;

über die Grenzen dieser Herberge hinaus vermöget ihr nur durch Muthmaßungen, unsichere Schlüsse oder trügerische Einbildungen euch zu erheben. Der Glaube dagegen kommt uns mit der ihm eigenen Kraft und Macht zu Hilfe und läßt ein helles Licht vom Himmel her rings um unsern Kerker herum erglänzen. Aber das nicht allein: er berührt auch unsere Seite, heißt uns aufstehen, die Kleider um uns werfen und die Fesseln abschütteln; er zeigt uns durch das eiserne Thor, welches sich öffnet, sobald wir ihm nahe gekommen, die heilige Stadt, das himmlische Jerusalem, unsere wahre, bleibende Heimath. Denn „es ist der Glaube ein fester Grund für das, was man hofft, eine gewisse Ueberzeugung von dem, was man nicht sieht.“ (Hebr. 11, 1.)

„Der Glaube gehört demnach, was seinen Gegenstand betrifft, einem andern Wesenskreise an, als die Wissenschaft, kann folglich auch nicht mit denselben Mitteln erworben werden. Diese ist ein Brod, das Menschenhände bereitet und gebildet haben; jener ein Manna, welches vom Himmel auf uns hernieder thaut. Wissen ist das Ziel, zu welchem der Verstand gelangt, indem er auf steilem Pfade in gestreckter Haltung, leuchtend, trotzig voranschreitet; glauben heißt: sich athemlos zur Erde niederwerfen vor der Weisheit Gottes. Im Glauben hat die Vernunft rein leidend sich hinzubreiten wie Gedeon's Bieß, um den milden Thau zu trinken, der, ohne Geräusch vom Himmel fallend, sie ganz mit seiner göttlichen Lebenskraft durchdringt und füllt und nährt. Oder besser, die ganze Seele liegt vor Gott, dem ausgedörrten Acker gleich, mit weit geöffnetem Schooß, in jedem ihrer Theile der Labung harrend, alle Poren geöffnet, bis sie in tiefen gierigen Zügen das Lebenswasser der Weisheit, welches Gott über sie ausgegossen, einschlürft und ihr ganzes Wesen von dem himmlisch reinen Element durchdringen läßt. Es geschieht uns, wie es ehemals geschah, da die Herrlichkeit Gottes sich dem Geiste des Propheten offenbarte: nur mit dicht verhülltem Antlitz, nur mit in den Staub vergrabener Stirn, nur regungslos in tiefer Anbetung dahingestreckt dürfen wir dem Nahen und Vorübergehen der hoch-

heiligen Erscheinung entgegenharren; und selbst auch dann, wenn freundlichere Gesichte, von Heil und Wonne sprechend wie auf dem Berge Thabor, sich vor uns entfalten, auch da noch müssen wir mit den drei Erwählten zur Erde niedersinken und dürfen unser Haupt nicht aufzuheben wagen, um mit größerer Neugier, als sich für uns ziemt, in das Licht zu schauen und der Stimme zu lauschen, von welcher uns Belehrung kommt.

„Das ist, meine lieben Brüder, der Glaube, das der Weg, auf welchem wir zu ihm gelangen. Es einigt sich in ihm die Erkenntnißkraft der Seele mit der Weisheit Gottes, wie sich in der Liebe ihr Verlangen mit seiner Güte einigt; in dem Glauben unterwirft sich der Verstand demüthig der Vernunft.

„So ist denn kindliche Gelehrigkeit die erste Bedingung, unter welcher wir des Glaubens theilhaftig werden und ihn festhalten mögen.“

Um zu zeigen, daß die Betrachtung der Glorien, Würden und Wonnen der Heiligen, besonders der seligsten Jungfrau Maria unsere Gedanken und Hoffnungen von Gott nicht ablenkt, sondern vielmehr mit freundlicherer Gewalt von der Erde weg und zu dem Herrn der Herrlichkeit hinaufzieht, bedient sich der hohe Redner folgenden Bildes:

„Wer die Reize eines prächtigen Sommertages kennen lernen will, der wird nicht am hellen Mittage kühn die Augen erheben und sie auf die Himmelsfackel heften, von welcher aller Glanz und alle Wärme ausgeht; denn er weiß wohl, daß er nur zu bald geblendet und von Schmerz durchdrungen den Blick wieder abzuwenden genöthigt wäre; er wird ihn lieber in bescheidener Tiefe über den bunten Schmelz im Antlitz der Natur umhergehen lassen. Oder er läßt ihn, wenn er kann, auf einem wohlbearbeiteten Garten ruhen, betrachtet da die reiche Mannfaltigkeit von Gestalten, Farben, Düften und andern Reizen in den Blumen ringsum, erinnert sich dann, daß all diese verschiedenen Formen und Eigenschaften nur ein Widerschein und ein Abglanz sind von jener Quelle des Lichtes, die ihnen das Dasein

gegeben, und auf diesem Umweg wird er von dem Beherrscher des Tages und den Gaben, womit sein Licht uns überschüttet, ein annuthvolleres und lebendigeres Bild gewinnen, als wenn er unmittelbar in dessen vollen Glanz hineingeschaut hätte. Aehnlich werden wir auch, wenn wir über die Herrlichkeiten von Gottes ewigem Tage nachzusinnen unternehmen, nicht geradewegs auf den in unzugänglichem Lichte wohnenden Vater der Lichter unsern Blick zu erheben wagen, sondern stufenweise aufsteigend bei den Schönheiten seines himmlischen Eden sinnend verweilen. Und haben wir uns von dem Verein der reinen Jungfrauen, der in Purpur gekleideten Martyrer, der siegesfrohen Apostel und all der übrigen Chöre himmlischer Wesen eine klare Vorstellung gebildet und sehen wir über sie Alle Eine Keine sich erheben, die alles, was an Trefflichkeit auf die Genossen vertheilt erscheint, in sich zusammenfaßt; bedenken wir dann ferner, daß alle diese Reize nur Ausflüsse und Spiegelbilder sind vom Glanze des Allerhöchsten: dann werden wir sicherlich zu einer mehr der Wahrheit entsprechenden, mehr unser Herz befriedigenden Werthschätzung seiner Schönheit, Güte und Macht gelangen, als wenn wir unsern Geist in unbescheidenem Starren auf ihn aus seinem Strahlenquell mit bangem Schauer hätte überschütten lassen. Dann wird es uns auch leichter klar, daß wir nur sind, was jene einst gewesen, Söhlinge, wenn ich so sagen darf, in dem Treibhause unseres himmlischen Gärtners, bestimmt, in den Garten der ewigen Wonne hinüber gepflanzt zu werden, sobald wir dazu groß und stark genug geworden sein werden.“

Parallel oder christliches Trostbuch. Eine Sammlung von Trostschreiben aus den Vätern und Schriftstellern der griechischen und lateinischen Kirche, aus bewährten Geistesmännern der spätern Jahrhunderte, sowie aus heidnischen Klassikern. Ausgewählt und übersetzt von Gerhard Richter, Pfarrer zu Lönzen. Köln und Neuß, L. Schwann'sche Verlags-handlung. 1864.

Beim Durchlesen dieses Buches fiel mir unwillkürlich der Satz ein: Si duo faciunt idem, non est idem. Wir haben sicher

eine erkleckliche Anzahl von Trost- und Erbauungsbüchern, für Laien und Geistliche bestimmt, in denen uns die Gefühle und Anmuthungen, die eng umgegränzten Motive und Anschauungen der einzelnen Verfasser geboten werden.

Im oben genannten Buche hören wir nicht den Tröster eines engen Kreises, in den bekannten, allgemeinen Ausdrücken und Lebensverhältnissen sprechen, sondern es ziehen vor unsern Augen eine reiche Anzahl von Männern vorüber, die zu den verschiedensten Zeiten, in den verschiedensten Ortsverhältnissen lebend, die Kunst des Tröstens in ausgezeichnete Weise verstanden und uns als Muster darin dienen können. „Wie das Kind an der Mutterbrust, sagt der Verfasser von sich selbst, so trank er mit ungeahnter, seliger Lust an den Weisheitsquellen, die uns geöffnet sind in den Werken der Männer, die das Licht und die Liebe des heiligen Geistes in der Kirche Jesu so überreich empfangen haben.“

„Für den ersten Anblick wird es befremden, in der Reihe der heiligen Väter und großen Männer der Kirche auch heidnische Trostschreiben zu finden. Von dem Gesichtspunkte aus, welchen der Verfasser bezeichnet, mag man dieß entschuldigen; er schreibt hierüber: „Wer mit der Literatur des klassischen Alterthums bekannt ist, weiß auch, daß unter den heidnischen Denkern manche sich über den traurigen Wahn und die unselige Verirrung des Gözendienstes erhoben, und in ihren Lehrmeinungen nicht selten dem Geiste der Offenbarung nahe kamen. Noch mehr aber dürfte ihre Aufnahme dadurch gerechtfertigt erscheinen, daß der Leser nun mit eigenen Augen wahrnehmen kann, wie arm der Heide an echtem, wirksamen Troste ist, wie er sehnüchtig darnach sucht und doch ungetröstet bleibt, während der Christ in seiner göttlichen Religion die reichste, erquickendste Quelle des Trostes besitzt, aus der er nur verstehen muß zu schöpfen, um im Leiden höchst erleichtert und sogar heitern Gemüthes zu werden.“

Die Trostbriefe sind nach ihrem verschiedenen Inhalte auf dem Inhalts-Verzeichnisse in 3 Abtheilungen gruppirt, von denen

die erste Briefe enthält an die Märtyrer und Bekenner in den Gefängnissen, der zweite bei eingetretenen Todesfällen zum Troste der Hinterbliebenen, und die dritte bei eingetretenen Unglücksfällen verschiedener Art. Wir wollen im Folgenden eins dieser Trostschriften wiedergeben.

An die Gregoria.

Inhalt: Der heilige Papst Gregor der Große tröstet die Gregoria, Kammerfrau der Kaiserin, die ihre Sünden gebeichtet hatte und noch wegen der Nachlassung derselben ängstlich war, mit dem Beispiele der Maria und Martha, zeigt ihr aber auch, daß sie vergebens über diesen Punkt einen Aufschluß von einer besondern Offenbarung erwarte. (3. 597).

Gregorius der Gregoria, Kammerfrau der Kaiserin.

Das schon lang gewünschte Schreiben, geliebte Tochter, worin Du Dich über eine Menge Sünden von selbst anklagst, habe ich empfangen; ich weiß aber auch, daß du den Allmächtigen inbrünstig liebst, und versehe mich auch deswegen zu seiner Barmherzigkeit, daß jener Ausspruch der Wahrheit auf Dich vollkommen passe, der ehedem einem heiligen Weibe zu gute kam: „Ihr werden viele Sünden nachgelassen, weil sie viel geliebt hat (Luc. 7, 14). Wie diese aber den Nachlaß ihrer Sünden empfangen habe, davon meldet auch die folgende Stelle, wo es heißt: „Sie saß zu den Füßen des Herrn und hörte aus seinem Munde das Wort (Luc. 10, 37). Durch das beschauliche Leben über sich selbst erhoben, war sie nämlich schon über das thätige Leben ihrer Schwester Martha hinweg. Auch suchte sie noch mit vieler Sorgfalt den Herrn im Grabe, sie bückte und neigte sich, und obwohl sie den Leichnam nicht fand, ja obwohl auch alle Jünger davon gingen, blieb sie doch allein vor dem Eingange des Grabes weinend noch stehen und verdiente so nachmals denjenigen lebendig zu sehen, den sie unter den Todten suchte, und dessen Auferstehung sogar den Jüngern zu hinterbringen. Alles dieses geschah nach einer wunderbaren Fügung der Barmherzigkeit Gottes, daß der Mund eines Weibes, welcher im Paradiese die Todesfrucht anbot, jetzt das Leben verkündigte. Auch war es diese Maria, welche zu einer andern Zeit mit einer

andern Maria den erstandenen Herrn zu sehen bekam, demselben sich näherte und seine Füße umfaßte (Matth. 28, 9). Denke darüber nach, ich bitte: Welche Hände waren dieß, und welche Füße umfaßte sie? Ein Weib, das in der Stadt eine Sünderin war, und jene Hände, die mit so vielen Unreinigkeiten besetzt waren, betasteten die Füße desjenigen, der über alle Ehre der Engel erhaben zur Rechten des Vaters sitzt. Erwägen wir doch, wenn wir dazu im Stande sind, wie groß die Erbarmungen Gottes sind, der ein Weib, welches schon durch die Sünde in einen sehr tiefen Abgrund gestürzt war, durch die Macht seiner Gnade und durch den Schwung der Liebe zu einer so glänzenden Höhe emporgetragen hat. Es ist an diesem Weibe erfüllt worden, meine liebste Tochter, ja es ist erfüllet worden, was auf eben jene Zeiten der Mund des Propheten der heiligen Kirche vorhergesagt hat: „Zur selbigen Zeit wird das Haus Davids einen offenen Brunnen zur Abwaschung des Sünders und der monatlichen Unreinigkeit haben.“ (Zach. 13, 1). Nämlich das Haus Davids ist für uns Sünder eine offene Quelle zur Reinigung geworden, weil wir jetzt durch den Sohn Davids, unsern Erlöser, von dem Unrathe unserer Sünden nicht mehr geheim, sondern öffentlich gereinigt werden.

Wenn du mir aber in Deinem Schreiben noch weiter meldest, daß Du so lange mit allem Ungeßüm in mich dringen würdest, bis ich Dir zurückschreibe, daß ich die Gewißheit der Nachlassung Deiner Sünden aus einer Offenbarung erkannt habe, so hast du nicht nur eine sehr schwere, sondern auch eine sehr unnütze Sache darin von mir begehrt, und zwar eine sehr schwere Sache, weil ich mich einer besondern Offenbarung ganz unwürdig achte, eine sehr unnütze Sache aber, weil Du wegen der Vergebung Deiner Sünden eher nicht sicher sein darfst, als bis Du an Deinem letzten Lebenstage Deine Sünden zu beweinen nicht mehr im Stande sein wirst. So lange der letzte Tag nicht anbricht, sollst du wegen Deiner Sünden stets argwöhnisch und furchtsam sein. Gewiß, der Apostel Paulus hatte

schon den dritten Himmel erstiegen, er war schon in das Paradies eingeführt worden, und vernahm daselbst geheime Worte, die er keinem Menschen eröffnen durfte, und doch zitterte er noch und sprach: „Ich züchtige meinen Leib und bringe ihn in die Dienstbarkeit, damit ich nicht vielleicht, nachdem ich Andern gepredigt habe, selbst verworfen werde.“ (1. Cor. 9, 27). Noch fürchtet sich der, welcher schon in den Himmel geführt war, und der Mensch, welcher noch auf der Erde herumwandelt, will sich nicht fürchten? Denke doch, liebste Tochter, daß die Sicherheit eine Mutter der Nachlässigkeit ist, und trachte in diesem Leben nach keiner Gewißheit, welche nur einschläfert. Es steht geschrieben: „Selig der Mann, der immer in Furcht lebt.“ (Sprichw. 28, 14). Und an einer andern Stelle: „Dienet dem Herrn mit Furcht, und frohlocket vor ihm mit Zittern.“ (Ps. 2, 11). Lasse also während dieser kleinen Zeitfrist Deine Seele zittern, damit sie sich nachmals ohne Ende in einer sichern Freude ergöße.

Der allmächtige Gott erfülle Dich mit der Gnade seines heiligen Geistes, und führe Dich nach so vielen Thränen, die Du alltäglich in Deinem Gebete vergießest, in die ewigen Freuden ein.

Berliner St. Bonifazius-Kalender für 1865. Herausgegeben von J. Müller. 3. Jahrgang. Berlin bei Jansen.

Der für das katholische Missionswesen unermüdet thätige Missions-Bislar, Präses des katholischen Gesellen-Vereins und Redakteur des märkischen Kirchenblattes in Berlin gibt diesen Kalender heraus. Er ist übrigens auch ohne Kalendarium und daher auch ohne Stempel zu haben um 8 Sgr. Der Ertrag ist für das wichtige Klösterchen zu Grünhof in Hinterpommern bestimmt. Der 3. Jahrgang enthält das Leben des heiligen Otto, Bischofs von Bamberg und Apostels der Pommern mit 3 Abbildungen; Frater Petrus, der letzte Franziskaner in Berlin, ein

wichtiger Beitrag zur Geschichte von 1514 — 1535; mehrere kleine Erzählungen mit Berücksichtigung der sozialen Verhältnisse, als: Ein Lehrling alter Zeit; durch Nacht zum Licht; am 1. Jänner d. J. 1900, aus dem Plauderstübchen der Großmama. Auf 230 enggedruckten Seiten wird ein reicher Inhalt geboten.

Die Geheimen und der Prozeß de Buck in Belgien. Ein Mahnruf an die Katholiken. Freiburg im Breisgau. Herder'sche Verlags-handlung 1864.

Die um die katholische Literatur so verdiente Herder'sche Verlagshandlung hat durch die Herausgabe dieser kleinen 50 Seiten umfassenden Schrift denen, welche sehen wollen, mit welchen diabolischen Waffen man gegen die Braut Christi und gegen den katholischen Klerus und voran gegen die Jesuiten ankämpfe, einen mit leichter Mühe zu gewinnenden Einblick eröffnet. „Die Katholiken des Erdkreises sind gegen solche Vorgänge, heißt es in der Einleitung, solidarisch verbunden.“ Dann wird das Treiben der „Geheimen“ überhaupt sehr interessant geschildert, hierauf die Zustände in Belgien, die Jesuiten in Belgien, S. 35 — 47 wird der infame Prozeß de Buck erzählt, der die Runde durch die Zeitungen im freimaurerischen Sinne gemacht hat. „Mit den Jesuiten fängt man an, mit den Religiösen überhaupt wird fort-gefahren, dann vergreift man sich an Bischöfen und Priestern; man schnürt endlich alles katholische Denken und Leben zusammen, bis endlich der letzte Zweck der Geheimen erreicht ist,“ S. 48. Auch Papier und Druck empfehlen das Büchlein.

Anleitung zur Erforschung und Beschreibung der kirchlichen Kunstdenkmäler. Verfaßt von P. Fl. W. Eitz. 1863. In Kommission bei D. Haslinger.

Schon vor etlichen Jahren sind vom Herrn Verfasser dieser Anleitung, welche eine Art Kunstkatechismus ist, Fragen heraus-

gegeben worden, deren Beantwortung eine genaue Beschreibung des Gotteshauses mit seinem ganzen Inhalte gibt. Der Diözesan-Kunstverein wollte aber diese nach Rubriken getheilten Fragen nicht früher hinausgegeben, als bis der Herr Verfasser durch die Selbstbeantwortung dieser Fragen in erklärender und belehrender Weise die Anleitung für die Laien in der kirchlichen Kunst vollendet hätte. Das ist nun geschehen und der Herr Verfasser bietet uns einen in populärem Style und mit der ihm eigenen Klarheit geschriebenen Unterricht über alles, was bei Beschreibung von kirchlichen Kunstwerken zu wissen nöthig ist, über die Geschichte, Architektur, Einrichtung, Bilderwerk, Geräthe und Gefäße des Gotteshauses, so wie über die Reliquien in demselben. Daran schließt sich ein alphabetisches Verzeichniß der auf den Heiligenbildern vorkommenden Attribute und ein zweites Verzeichniß der Heiligen, welche im ersten vorkommen, nebst Angabe des Attributes, unter welchem sie zu finden sind. Zugleich gibt eine lithographirte Tabelle mit 52 Abbildungen von Bauteilen und Motiven romantischen und gothischen Styls Gelegenheit zur Anschauung des Gelesenen. Wir freuen uns dieses vortreffliche reichhaltige Werkchen nun in die Hände der P. T. Mitglieder des Diözesan-Kunstvereines geben zu können. Die Mitglieder erhalten dasselbe gratis; auch werden nun die dieser Anleitung entsprechenden rubrizirten Bogen zur gefälligen Ausfüllung hinausgesendet, und kann so der Anfang zu der höchst interessanten Beschreibung unserer Kirchen gemacht werden. Für Nichtmitglieder ist der Preis des Büchleins so niedrig als möglich gestellt worden, nämlich 70 Nkr.

Christenlehrbüchlein oder die ersten sechs Glaubens-Wahrheiten den lieben Kleinen in der heiligen Geschichte erzählt. Vierte unveränderte Auflage. Bozen 1863. Verlag der F. N. Pramberger'schen Buchhandlung.

Dieses Buch hat den Zweck ein Lesebuch für die Kinder zu sein nicht im Sinne eines Schullesebuches, sondern einer Pri-

vat-Erbauungslektüre. Der Verfasser will die Kinder in das Verständniß und den Umfang der ersten sechs Glaubens-Wahrheiten einführen. Er zerlegt das Buch in 6 Theile, deren jeder eine Glaubenslehre behandelt. Ich will in den Inhalt derselben ein wenig näher eingehen. Im ersten Theile kommt die Existenz Eines Gottes, einige göttliche Eigenschaften und die Welterschöpfung vor. Die göttlichen Eigenschaften sind so behandelt, wie sie jeder auch mittelmäßige Katechet behandeln würde. Die Welterschöpfung wird eben so erzählt, wie sie bisher in unseren Schulen beigebracht wurde. Darüber erlaube ich mir zu bemerken, daß es heutzutage bei den fortgeschrittenen Kenntnissen in den Naturwissenschaften, dabei einfach stehen zu bleiben, auch sein Bedenkliches haben könne. Ich will mich hier nicht in eine nähere naturwissenschaftliche Erklärung des Sechs-Tagwerkes, wie sie von katholischen Gelehrten übereinstimmend mit dem gegenwärtigen Stande der Naturwissenschaften gegeben wird, einlassen, sondern erlaube mir nur zu bemerken, daß es das Allerklügste sein dürfte, in Kürze aufmerksam zu machen, wie etwa das Sechs-Tagwerk verstanden werden könne. Denn wenn ein Mensch über die Unrichtigkeit auch nur Eines vermeintlichen Glaubenssatzes in späteren Jahren sich überzeugt, liegt die Versuchung sehr nahe auch auf die Unrichtigkeit anderer zu schließen. Der zweite Theil lehrt die Glaubens-Wahrheit, daß Gott ein gerechter Richter ist, welcher das Gute belohnet und das Böse bestraft. Es kommt hier kurz die Bestimmung des Menschen vor, und an der Strafe der gefallenen Engel und ersten Menschen wird dargethan, daß Gott wirklich das Böse bestrafe, der Beweis für den ersten Theil obigen Satzes fehlt. Der dritte Theil von der allerheiligsten Dreieinigkeit ist ganz kurz, und sagt nebst Hinweisung auf das Erinnerungszeichen an dieses Geheimniß — das Kreuzzeichen — kaum viel mehr, als daß in Einem Gotte drei Personen sind. Der vierte Theil handelt von der zweiten göttlichen Person und ist weitaus der längste und beste Theil. Es wird die biblische Geschichte des alten und neuen Bundes recht gut und gemüthlich

kurz vorerzählt. Wenn das Buch empfehlenswerth ist, so ist's wegen dieses Abschnittes. Der fünfte Theil von der Unsterblichkeit der Seele macht 2 Abtheilungen: 1. was mit der Seele Christi nach seinem Tode geschah; 2. was mit unserer Seele nach dem Tode geschieht. Auch der sechste Theil von der Gnade Gottes hat 2 Unterabtheilungen, deren erste die Gnade Gottes, deren zweite die guten Werke behandelt. Die erste Unterabtheilung führt den Begriff, Gnade und deren Eintheilung ganz gut durch, dafür kommt mir die zweite Unterabtheilung recht mangelhaft vor. Es werden da die 10 Gebote Gottes aufgezählt und gesagt, deren Haltung sind die guten Werke. Es ist das wahr und nicht wahr; es hätte doch das Wesen eines guten Werkes vorkommen sollen.

Recht aufrichtig gesagt wüßte ich nicht, wem ich das Buch empfehlen soll. Katecheten und Lehrern leistet es beim Unterrichte wenige Dienste, da es nur einen kleinen Theil des Katechismus enthält und dieser mit Ausnahme des vierten Theiles kaum genügend abhandelt; Kindern wird es langweilig, weil die Sprachweise doch häufig trocken und abstrakt ist. Zu empfehlen dürfte es nur jenen sein, die eine sehr kurze biblische Geschichte etwa für die erste Klasse unserer Elementarschulen wünschen.

F.

Der dreifache Segen der Ehe. Grundlage zum Brauteramen.

Eine Konferenz-Abhandlung des Dekanates Grefeld von H. J. Schmitz und J. B. Schmitz, Pfarrer in der Erz-Diöcese Köln. Köln und Neuß, L. Schwann'schen Verlags-handlung. 1863. 8^o S. 89. Preis 7½ Sgr.

Wie im Vorworte verheißen wird, folgt seinerzeit ein zweites Bändchen im Gewande einer „traulichen Ansprache an Brautleute.“ Schreiber dieß schließt sich gerne im Urtheile an die Worte des Hochwürdigsten erzbischöflichen General-Vikariates von Köln an, welches erklärte, daß tiefe und wahre Gedanken in dieser Konferenzarbeit sich ausgesprochen finden, welche der Seelsorger mit Nutzen lesen werde.

G.

Kann der ununterrichtete Taubstumme die Tauf- gnade verlieren? ¹

Von J. G. Michinger, Ehrensdmherr und Taubstummen-Instituts-
Direktor in Linz. ²⁾

Die vorstehende Frage kann man wohl auch so ausdrücken:
Kann der ununterrichtete Taubstumme eine schwere
Sünde begehen? —

Ist er zurechnungsfähig? —

Der Katechismus sagt: Die Sünde ist eine wissentliche und
freiwillige Uebertretung des göttlichen Gesetzes.

Wenn man also von Jemandem behaupten will, er habe
(subjektiv) eine Sünde begangen, von dem muß man nothwendig
auch sagen können: er kenne Gott, er kenne sein Gesetz
und er habe dieses Gesetz wissentlich und freiwillig über-
treten.

Der Erkenntniß: „Es ist ein Gott“ — muß also noth-
wendig inbegriffen noch beigelegt werden die Kenntniß: Gott ist
allwissend, allmächtig, heilig und gerecht; er weiß also
das auch in Geheim begangene Böse und er hat den Willen
und die Macht es zu bestrafen; ferner die Vorstellung von einem
Leben nach dem Tode des Leibes, wo Lohn und Strafe, die auf
dieser Welt keineswegs immer der guten und der bösen That
folgen, zuverlässig eintreten werden.

¹⁾ Die Beantwortung dieser Frage wurde von Sr. bischöflichen Gnaden
aus dem Grunde angeregt, weil öfter erwachsene ununterrichtete Taubstumme zum
Empfang der heiligen Firmung vorgeführt werden.

²⁾ Eine Biographie des leider seither uns entrißenen, schwer ersetzbaren
Mannes wird aus Freundes-Hand im nächsten Jahrgange dieser Zeitschrift
erscheinen. D. R.

Wenn man umgekehrt bei einem Menschen zugeben müßte, er wisse von Gott und seinem Gesetze nichts, von dem könnte man, wenn er auch etwas an und für sich (objektiv) recht Böses begangen hätte, unmöglich behaupten, er habe (subjektiv) gesündigt, er sei zurechnungsfähig.

Gott hat sich selbst und seinen Willen dem Menschengeschlechte schon im alten Bunde durch die Patriarchen und Propheten, insbesondere aber und vollständig durch seinen Sohn Jesus Christus geoffenbaret.

Zur Kenntniß dieser übernatürlichen göttlichen Offenbarung oder Offenbarung im engeren Sinne gelangt jeder einzelne (vollsinige) Mensch durch die Kunde von außen, durch den geistigen Verkehr mit anderen Menschen; zuerst schon in kleinen Anfängen und unvollständigen Mittheilungen in der Kindstube durch den Mund der Mutter und der übrigen Umgebung, förmlich aber und ausführlich durch die von Jesus Christus bestellte lehrende Kirche.

Es bedarf wohl keiner näheren Auseinandersetzung, daß der Taubstumme auf dem Wege der göttlichen Offenbarung oder der Offenbarung im engeren Sinne zur Kenntniß jener übernatürlichen Wahrheiten unmöglich gelangen könne. Was und wie viel auch die Mutter von jenen Wahrheiten zu ihm sprechen mag, wenn auch später von seiner Umgebung fortwährend die erbaulichsten religiösen Gespräche geführt werden, wie oft er auch der Predigt und dem christlichen Unterrichte in der Kirche oder in der Schule beiwohnen mag; er hört und versteht von allem dem nichts.

Durch die anderen Sinne und auf anderen Wegen kann er sich bekanntlich die Kenntniß jener Wahrheiten auch nicht aneignen, und so bleibt denn in dieser Beziehung sein Geist ganz leer, es ist fortwährend tiefe geistige Nacht in und um ihn. „Wie können sie aber an den glauben, von dem sie nicht gehört haben? So kommt nun der Glaube durch das Hören.“ Röm. X. 14. 17.

Aber — wird entgegengehalten — die Heiden kannten auch diese übernatürliche Offenbarung nicht, und der heilige Apostel Paulus sagt doch Röm. I. 19. 20., „daß Gott es ihnen geoffenbaret habe; denn sein unsichtbares Wesen, seine ewige Kraft und Gottheit wird seit der Schöpfung der Welt durch die Betrachtung seiner Werke geschaut, so daß sie keine Entschuldigung haben.“

Wenn also nach diesen Worten des Apostels der Heide schon zurechnungsfähig ist, sollte es nicht auch der ununterrichtete Taubstumme sein?

Bezüglich der Heiden ist vor Allem zu bemerken, daß bei ihnen die ursprüngliche Offenbarung Gottes an das Menschengeschlecht nie ganz verloren gegangen ist, sondern, wenn auch vielfach entartet und verunstaltet, sich fortgepflanzt hat von Geschlecht zu Geschlecht.

Jeder einzelne Heide kam ferner zur Kenntniß dieser (entarteten) religiösen Vorstellungen nicht durch und aus sich selbst, sondern wie in der christlichen Gesellschaft die christliche Mutter und Umgebung, vorzüglich aber die Kirche dem Kinde die reinen Wahrheiten des Christenthums mittheilt und offenbart, so die heidnische Mutter und Umgebung ihrem Kinde die heidnischen Vorstellungen von Göttern, von ihrem Willen und ihrer Macht, von einem Leben nach dem Tode des Leibes, von Lohn und Strafe jenseits im Elysium oder Orkus.

Es ist ferner nicht zu übersehen, daß dem heidnischen Kinde von seinen Angehörigen die Kenntniß der sichtbaren Welt durch fortwährenden geistigen Verkehr mittelst der Lautsprache aufgeschlossen wurde, und daß durch die geistige Verarbeitung der Erscheinungswelt und in und mittelst der Sprachentwicklung sich in gleicher Weise auch seine geistigen Fähigkeiten entfalteten; es gelangte auf eine genügende und mitunter sogar sehr hohe Stufe der materiellen und formellen Bildung, wie z. B. namentlich die Kulturvölker: Griechen, Römer, Chinesen.

Mit Recht sagt also der heilige Paulus (B. 21), daß, sie Gott kannten (oder doch kennen konnten), da (B. 20) sein

unsichtbares Wesen, seine ewige Kraft und Gottheit seit der Schöpfung der Welt durch die Betrachtung seiner Werke geschaut wird, so daß sie keine Entschuldigung haben."

Der Apostel spricht natürlich nur von vollsinnigen Heiden; würde er, wenn er taubstumme Heiden im Auge gehabt hätte, von diesen denselben Ausspruch gemacht haben? —

Ganz gewiß nicht! — Bei dem im Familienkreise aufwachsenden Taubstummen ist der oben erwähnte geistige Verkehr und die dadurch bedingte geistige Entwicklung, wie wir weiter unten ausführlicher zeigen werden, ganz unmöglich. So wenig daher die christliche Mutter oder sonst Jemand dem taubstummen Kinde die reinen Wahrheiten des Christenthums mittheilen kann, eben so wenig konnte auch die heidnische Mutter ihrem taubstummen Kinde die heidnischen Religions-Vorstellungen mittheilen. Wo, wie beim Taubstummen im Familienkreise, eine Mittheilung religiöser Vorstellungen überhaupt nicht möglich, da bleibt es sich gleich, ob diese Vorstellungen christlich oder heidnisch, wahr oder irthümlich sind.

Es gilt also hier ganz dasselbe, was oben von dem Taubstummen gegenüber der christlichen Offenbarung gesagt worden ist.

Es wird nach dem Gesagten und nach dem, was wir später noch in Betreff der Geberdensprache bemerken wollen, wohl zugegeben werden, daß der Taubstumme auf dem Wege der Mittheilung, des geistigen Verkehrs mit oder von Seite seiner Angehörigen zur Erkenntniß der religiösen Vorstellungen (wahren oder falschen) nicht gelangen können.

Es läßt sich aber noch weiter fragen:

Kann der Taubstumme nicht durch und aus sich selbst durch die Betrachtung der sichtbaren Schöpfung zur Erkenntniß Gottes und der nothwendigsten Religions-Wahrheiten gelangen?

— „Denn, wie der Apostel sagt, sein unsichtbares Wesen, seine ewige Kraft und Gottheit wird seit der Schöpfung der Welt durch die Betrachtung seiner Werke geschaut.“ —

Auch diese Frage muß entschieden verneint werden.

Der Satz: Bloß durch die natürliche Offenbarung, d. i. durch die Betrachtung der Schöpfung und aus sich selbst zur Kenntniß Gottes gelangen — schließt in sich und setzt voraus zwei Faktoren: Die Einwirkung der sichtbaren Erscheinungswelt auf die Sinne des Menschen und dadurch auf seinen denkenden Geist und das Erkenntnißvermögen des Menschen.

Wenn wir sagen „Erkenntnißvermögen,“ so verstehen wir darunter begreiflicher Weise nicht die bloßen geistigen Anlagen und Fähigkeiten, sondern die bereits genügend entwickelten Fähigkeiten, einen genügenden Grad der materiellen und formellen Bildung, wenigstens doch den des sogenannten „gemeinen Mannes“.

Was nun den Taubstummen betrifft, so ist kein Zweifel, daß die sichtbare Erscheinungswelt auf seine vier aufgeschlossenen Sinne ebenso ungehindert einwirken könne, wie auf die Sinne des Vollstinnigen; daß ihm, dem Tauben, das Reich der Töne verschlossen bleibt, auf das wollen wir hier kein Gewicht legen.

Anders verhält es sich bezüglich des zweiten Faktors. Der Taubstumme wird in keinem Falle durch sich selbst, wenn man auch die spärliche Beihilfe seiner Umgebung durch ihre Mittheilungen in der Zeichensprache vollkommen in Anschlag bringt, jenen Grad der geistigen Entwicklung, jene genügende Stufe der materiellen und formellen Bildung erreichen, daß er aus sich selbst, bloß durch die Betrachtung der sichtbaren Schöpfung zur Erkenntniß Gottes zu kommen im Stande wäre.

Um diesen Gegenstand zu erschöpfen, müßte man in der Lage sein, eine weitläufige Abhandlung zu schreiben; es dürften jedoch einige Andeutungen schon genügen, um die obige Behauptung zu rechtfertigen.

Damit nicht der Vorwurf gemacht werde, man habe hohle Theorien aufgestellt, so wollen wir einen Blick auf das wirkliche Leben werfen und uns zu diesem Ende

1. in die Kindsstube verfügen, in der sich ein vollsinniges Kind befindet und

2. in die Kindsstube, in der sich ein taubstimmes Kind befindet, und wollen an beiden die Entwicklung und die Natur der Sprachen, in denen mit ihnen verkehrt wird, und somit auch die Entwicklung des Geistes — da Denken und Sprechen innerlich Eins und Dasselbe, und Eins durch das Andere bedingt ist — etwas näher beobachten.

1. Die Mutter und auch die übrige Umgebung spricht mit dem vollsinnigen Kinde schon nach der Geburt, vorzüglich aber, wenn das Kind zu stammeln und endlich selbst zu sprechen beginnt.

Es wird mit dem Kinde unablässig und das Mannigfaltigste gesprochen.

Um den gewaltigen Reichthum dieses Sprachstoffes leichter überschauen zu können und somit in dieser Sache klarer zu sehen, wollen wir uns denselben etwas gliedern und auseinander legen, obwohl im Leben diese Sonderung durchaus nicht stattfindet.

Wir müssen dabei freilich auf die Sprache etwas näher eingehen, was allerdings ein trockener und für Manche ein langweiliger Gegenstand ist; aber es ist unerlässlich, wenn wir nicht bloß theoretisiren, sondern das wirkliche geistige Leben in seiner Entwicklung beobachten wollen.

Bei dieser Sonderung des Sprachstoffes werden wir zugleich die technischen Ausdrücke (in der Parenthese) beifügen, damit wir im weiteren Verlaufe dieser Abhandlung uns kürzer ausdrücken können.

Von den religiösen Mittheilungen werden wir jedoch absichtlich nichts erwähnen, da eben nur von dem Erkenntnißvermögen und von der natürlichen Offenbarung die Rede sein soll.

Die Mutter nennt dem Kinde

a) die verschiedenen Personen, Thiere, Sachen, Dinge, („das Sein“, Begriffe des Seins) und zwar nicht bloß die

anwesenden, sondern auch die abwesenden, die das Kind erst viel später einmal, vielleicht auch gar nie zu Gesicht bekommt.

b) Die Mutter spricht zu dem vollsinnigen Kinde von den verschiedenen Handlungen, Zuständen und Eigenschaften der Personen, Thiere und Dinge, („Thätigkeiten,“ Thätigkeitsbegriffe) und zwar nicht bloß von den sinnlichen oder körperlichen Thätigkeiten, sondern auch von den Gemüths- und Geistes thätigkeiten; wie z. B. nicht bloß: „Das ist süß, groß, schwer“ u. s. w., sondern auch: „Warum bist du traurig?“ — Sei nicht böshaft! Was willst du? Was meinst du? Ich verstehe dich nicht! Glaube das nicht!“ u. dgl.

c) Sie spricht dem Kinde von den verschiedenen Verhältnissen der Erscheinungen sowohl untereinander, an und für sich („Beziehungen der Begriffe und Gedanken aufeinander“), als auch von den Verhältnissen derselben zu einem bestimmten, denkenden und sprechenden Individuum (Beziehungen der Begriffe und Gedanken auf den Sprechenden“). Solche Beziehungen in erster Hinsicht (aufeinander) sind: das Raum- und Zeitverhältniß, das Verhältniß des Gegensatzes, die Kausalität u. a. m. z. B. „Das Buch liegt neben — auf unter dem Teller. Er ist von Linz nach Wien gereist. Er ist am 11. April 1834 gestorben. Nachdem er gespeist hatte (nach dem Speisen) ging er spazieren. Er ist zwar fähig, aber nachlässig. Man heizt ein, weil es kalt ist, der Kälte wegen, damit es warm wird. Obwohl es sehr kalt ist, so läßt er sich doch nicht einheizen.“

Beziehungen in zweiter Hinsicht (auf den Sprechenden) sind: Das Raum- und Zeitverhältniß, die Personalbeziehung, die Modusverhältnisse des Prädikates (müssen, brauchen, können, dürfen, sollen, wollen 1c.) die Modusverhältnisse der Aussage (logische Wirklichkeit, logische Möglichkeit, Konditionalis 1c.).

Obwohl nämlich die Verhältnisse der Begriffe und Gedanken an und für sich (objektiv) immer dieselben sind und von jedem Menschen unter denselben, dem ganzen Menschengeschlechte

gemeinsamen Anschauungs- und Denkformen angeschaut und zu Begriffen und Gedanken verarbeitet werden, so hat doch jeder Sprechende als Individuum seinen besonderen individuellen, äußeren (Raum- und Zeitverhältniß) und innern (die bestimmte Entwicklungsstufe seiner Intelligenz) Standpunkt, von dem aus er jene Formen in Anwendung bringt und von dem aus er somit die Welt anschaut und erkennt.

Hierin liegt der Grund, daß das, was dem Einen ein du, hier, oben, möglich ist, dem Andern ein er, dort, unten, gewiß ist. Der Eine sagt z. B. „Du bist blaß. — Das Bild hängt hier. — Er ist unten.“ — Der Andere aber sagt: „Er ist blaß. — Das Bild hängt dort. — Er ist oben.“ — Der Eine sagt: „Es scheint zu sein — ist vielleicht wahrscheinlich eine Lungenentzündung (logische Möglichkeit;)“ der Arzt aber sagt: „Es ist eine Lungenentzündung“, (logische Wirklichkeit.)

In demselben Sprechenden wird mit der Veränderung seines individuellen, äußeren und inneren Standpunktes das hier zum dort, das unten zum oben, das morgen zum heute und gestern, das bloß Mögliche, Wahrscheinliche zum Wirklichen, Gewissen u. s. w.

Dies Alles, was wir hier in einem höchst mageren Skizze nur angedeutet haben, wird von der Mutter und der übrigen Umgebung unablässig mit dem Kinde gesprochen, oder wenn auch nicht gerade mit und zu dem Kinde, so doch in Gegenwart des Kindes, und es wird von diesem allmählig aufgefaßt und in seinen Geist aufgenommen.

Dieser geistige Verkehr findet ferner nicht bloß Statt im Familienkreise, sondern auch auf der Gasse und bei Spaziergängen, beim Spielen mit den Kameraden, bei der Arbeit, in der Kirche — kurz, wo das Kind steht und geht.

Welch ein Reichthum geistiger Nahrung! —

Welch ununterbrochenes Zufließen von Begriffen, Gedanken und ihren mannigfaltigen Verhältnissen und Beziehungen! —

Betrachten wir nun etwas näher die Natur der Sprache, in der mit dem Vollsinnigen verkehrt wird.

Mit dem Vollsinnigen wird verkehrt in der Lautsprache, (Tonsprache, „gesprochener Sprache.“)

Wir werden in dieser Sprache die verschiedenen Erscheinungen (Sein und Thätigkeit und ihre mannigfaltigen Beziehungen) ausgedrückt? —

Vor dem Kinde befindet sich ein konkreter, individueller Gegenstand („Besonderheit“ des Seins) und die Mutter bezeichnet ihn dem Kinde mit dem Worte „Blume“. Ist dieser Ausdruck der in Frage stehenden Besonderheit allein eigen? Nein, sondern einer Menge von Besonderheiten und die Mutter bezeichnet auch im weiteren Verlaufe noch gar viele Gegenstände mit demselben Worte „Blume“, obwohl sie, was Größe, Blatt, Blüthe, Farbe und Geruch betrifft, sehr verschieden sind.

Die Mutter gibt also den Besonderheiten des Seins Namen, welche (mit Ausnahme der Eigennamen) vielen Besonderheiten gemein sind; sie nimmt die Besonderheiten in ein Allgemeines auf und dieses wieder in eine höhere Allgemeinheit. So bezeichnet sie z. B. dem Kinde: Fink, Zeisig, Gimpel u. mit dem Namen „Vogel“ und Vogel, Pferd, Schaf, Hund, Käfer u. mit dem Namen „Thier“; Apfel, Birnen, Kirsche u. mit „Obst“, und: Obst, Beere, Getreide, Rüben u. mit „Frucht“ u. s. w.

Durch das fortwährende Sprechen lernt also das Kind viele Besonderheiten in Eins zusammenfassen; es entstehen in ihm allgemeine Vorstellungen, unter denen viele Besonderheiten begriffen werden, d. i. Begriffe, und es wird sich umgekehrt bewußt, welche Besonderheiten das Allgemeine in sich begreift.

Durch den Verkehr mittelst der Lautsprache wird also in dem Kinde der geistige Prozeß veranlaßt und fortwährend im Gang erhalten:

Das Besondere in ein Allgemeines aufzunehmen, und das Allgemeine wieder auf das Besondere zurückzuführen.

Das vollsinnige Kind, wenn es etwas herangereift ist, bezeichnet also ohne Anstand Fink, Zeisig, Gimpel u. mit „Vogel“ und Vogel, Pferd, Hund u. mit „Thier“; und umgekehrt, wenn man es fragt: „Vogel — was ist das?“ — so antwortet es: Unter Vogel versteht man Fink, Zeisig u. ¹⁾

Ebenso drückt die Mutter z. B. die verhältnißmäßig bedeutenderen Dimensionen eines Feldes, eines Hauses, eines Mannes, eines Apfelfernes u. durch dasselbe Begriffswort „groß“ aus: ein großes Feld, ein großes Haus, ein großer Mann, ein großer Kern — obwohl diese Größen sich sehr verschieden anschauen. Oder die Erscheinungen: Ein Mann mit einem Sack auf der Achsel — eine Marktgeherin mit einem Milchschaff auf dem Kopfe — ein Student mit Büchern unter dem Arme — ein Baum mit Aepfeln, ein Mann, der einen braunen Rock anhat — u. dgl. drückt die Mutter mit demselben Begriffswort „tragen“ aus: Der Mann trägt einen Sack auf der Achsel — sie trägt ein Milchschaff auf dem Kopfe — er trägt Bücher unter dem Arme — der Baum trägt Aepfel — er trägt einen braunen Rock.

Die Mutter bedient sich ferner auch der Abstrakta; sie gebraucht, mit dem Kinde oder in Gegenwart des Kindes spre-

¹⁾ Auf diese Weise, nämlich mit Aufzählung der subordinirten Arten und Unterarten d. i. Angabe des Umfanges der Begriffe oder auch mit Beschreibungen behilft sich bekanntlich die sogenannte gemeine Bildung.

Der höher Gebildete und namentlich der Gelehrte antwortet auf solche Fragen mit Definitionen d. i. er gibt das *genus proximum* und *differentiam specificam* oder den Inhalt des Begriffes an. Er antwortet z. B. auf obige Frage etwa: „Vogel ist ein Wirbel — oder Rückgraththier, welches durch Lungen athmet, Eier legt, die es durch seine Wärme ausbrütet, und mit Federn bekleidet ist.“

Aber gar so leicht und häufig stehen die Definitionen auch dem Gelehrten nicht zu Gebote.

chend, gar häufig die Ausdrücke: Eigenschaft, Zustand, Handlung, Stärke, Krankheit, Fleiß, Faulheit, Müdigkeit, Genesung u. s. w.

Endlich was die Beziehungen der Begriffe und Gedanken betrifft, so sagt sie nicht bloß: jetzt, einmal, können, müssen, weil, wenn u. s. w., sondern sie gebraucht auch gar häufig die Ausdrücke: Gegenwart, Zukunft, Vergangenheit, Möglichkeit, Nothwendigkeit, Bedürfnis, Ursache, Grund, Wirkung, Folge, Bedingung u. s. w.

Also die Mutter und die Umgebung, mit dem Kinde und in Gegenwart desselben sprechend, nehmen fortwährend, ohne sich dessen selbst bewußt zu sein, ohne Plan und System, aber in ununterbrochenem Strome, das Besondere ins Allgemeine auf, sie drücken fortwährend Begriffe aus und veranlassen dadurch, wie schon oben bemerkt, auch das Kind, ganz dasselbe zu thun.

Die Lautsprache ist also eine Begriffssprache und die Vollsinnigen denken somit in einer Begriffssprache.

2. Begeben wir uns nun in die Kindstube, in der sich ein taubstummes Kind befindet und machen wir auch hier unsere Beobachtungen.

Die Mutter spricht auch gleich Anfangs und fort und fort mit dem taubstummen Kinde, wie sie mit dem Vollsinnigen gesprochen hat. Lange Zeit kennt sie gar nicht, daß das Kind taubstumm sei, und wenn auch nach und nach trübe Ahnungen in ihr aufsteigen, so will sie es doch nicht glauben.

Endlich kommt die Zeit, wo das Kind bereits sprechen soll; aber es spricht nicht, es stößt nur unartikulierte Laute aus, deutet auf die Gegenstände hin, nach denen es Verlangen hat, und bedient sich nach und nach der Geberdenzeichen.

Nun endlich bringt sich der Mutter die jammervolle Ueberzeugung auf: Das Kind hört nicht und spricht nicht.

Deffenungeachtet läßt die Mutterliebe nicht nach, noch fortwährend mit dem Kinde zu sprechen — aber umsonst; das Kind

hört nicht, was gesprochen wird, es sieht eben nur Mundbewegungen, unter denen es sich nichts denken kann, die keine Vorstellungen in seiner Seele erwecken, und es nützt ihm nichts, wie viel und wie verständig auch in seiner Umgebung gesprochen wird.

Und eben darum, weil das Kind die Worte, die ihm vorgesprochen werden, nicht hört, kann es dieselben auch nicht nachsprechen; es bleibt stumm, obwohl ihm in den Sprechwerkzeugen nichts fehlt.

Inzwischen bedient sich das Kind immer mehr und mehr der Geberden, der Zeichensprache und die Mutter sieht sich endlich gezwungen, auch nach diesem traurigen, armseligen Nothbehelf zu greifen.

Worin nun besteht die Natur der Zeichens- oder Geberdensprache?

Die Natur der Zeichens- oder Geberdensprache besteht, was schon ihr Name sagt, in der Darstellung der Gestalt oder der Dimensionen oder Bewegungen der sinnlich erscheinenden Besonderheiten, oder wo das nicht möglich ist, eines hervorragenden Merkmales derselben mittelst der Finger oder Hände; oft auch nur in einer Pantomime. Sie ist also ein schwacher Abganz oder ein sehr unvollständiges Bild der sinnlichen Erscheinungen mittelst Bewegungen der Hände oder Finger oder mittelst der Pantomime.

Aus dieser Natur der Geberdensprache folgt:

1. Sie kann nur sinnliche, konkrete, individuelle Erscheinungen darstellen.

2. Selbst von diesen kann sie nicht bezeichnen diejenigen, die sich weder nach ihrer Gestalt, noch in ihren Dimensionen, noch durch ein hervorragendes Merkmal darstellen lassen, wie z. B. etwa: Mehl, Weizen, Korn, Erde, Wasser, Blei u. s. w.

3. Am leichtesten darstellbar sind die sinnlichen, körperlichen Thätigkeiten, wie z. B. essen, trinken, beißen, kragen, schneiden, sägen, hobeln, graben, schlafen, müde, groß, klein, schmal, breit, schwer, leicht, lang, kurz u. dgl.

Von den nicht sinnlichen Thätigkeiten kann sie nur diejenigen darstellen, welche in Folge des innigen Verbandes zwischen Geist und Leib mehr oder weniger auch äußerlich im Blicke, in den Mienen oder durch Geberden in die Erscheinung treten und insofern mittelbar sinnlich wahrnehmbar sind, wie z. B. die Gemüthsthätigkeiten, fürchten, erschrecken, zornig sein u. dgl. Diejenigen Thätigkeiten, bei denen das nicht der Fall ist, wie z. B. bei den Geistessthätigkeiten: urtheilen, behaupten, beweisen, schließen u. s. w. kann sie durchaus nicht darstellen.

4. Die Geberdensprache ist unfähig, die erscheinenden Besonderheiten in ein Allgemeines zusammenzufassen und so die Bildung von Begriffen zu vermitteln und dieselben auszudrücken.

Die Geberdensprache kann nicht, um bei den oben angegebenen Beispielen zu bleiben, die dort angeführten „Größen“ durch ein Begriffszeichen ausdrücken, wie wir durch das Eine Wort „groß“, sondern das Bild, das erscheint, wird möglichst entsprechend durch Geberden dargestellt; also das „große“ Feld, indem man mit beiden Armen möglichst weit in die Länge und in die Breite auseinanderfährt, unter Begleitung einer entsprechenden Mimik; der Mann ist „groß,“ indem man die Hand in horizontaler Lage in die entsprechende Höhe hält; „großer“ Kern, indem man (mit Uebertreibung) den vorderen Theil eines Fingers unter Begleitung, einer das Ungewöhnliche ausdrückenden Mimik vorzeigt u. s. f.

Ebenso werden die verschiedenen Weisen des „Tragens“ dargestellt, indem der Taubstumme eben das mittelst Geberden thut, was er geschaut hat, d. h. er thut, als ob er etwas auf der Achsel, auf dem Kopfe, unter dem Arme u. s. w. trüge.

Aber — wird man vielleicht sagen — der Taubstumme muß ja doch erkennen, daß gewisse Besonderheiten dieselben Merkmale haben; er wird sie somit in eine Gruppe zusammenfassen und mit demselben Zeichen darstellen, also Begriffe bilden? —

Es ist ganz richtig, daß der Taubstumme z. B. jedes Rind (Ochs, Kuh u.) durch die Hörner bezeichnet, indem er nämlich beide Zeigefinger, an beide Seiten des Kopfes angelegt aufwärts stehen läßt; oder jeden Vogel durch Darstellung des Schnabels oder des Fliegens u. s. f. Aber betrachten wir diese vermeintlichen Begriffszeichen näher, was drücken sie eigentlich aus? — Unmittelbar den Gegenstand, das Sein als solches selbst, wie z. B. die Begriffsworte: Ochs, Kuh, Vogel, Pferd, Hund u. s. w. — Nein, sie bezeichnen nur ein Merkmal, ein Prädikat, das dem Gegenstande zukommt, und drücken also das Sein selbst als solches nur mittelbar aus; sie sind also keine wahren Begriffszeichen des Seins, sondern nur Zeichen der Merkmale oder Prädikate, und somit sind jene Bezeichnungen, die der Taubstumme gebraucht, eigentlich nur abgekürzte oder verstümmelte Sätze. Die oben angeführten Zeichen drücken eigentlich folgende Sätze aus: „Das, was Hörner hat, — einen Schnabel hat — fliegt.“

Noch greller und einleuchtender tritt dieß hervor dort, wo (was häufig der Fall ist) der Taubstumme zu zwei oder gar drei Zeichen (von Merkmalen) seine Zuflucht nehmen muß, um ein Sein zu bezeichnen wie z. B. „Kuh“, die er durch das obige Zeichen der Hörner mit Hinzufügung der Geberde des Melkens bezeichnet.

Aus diesem Mangel an wahren Begriffen und Begriffszeichen des Seins entspringt noch ein anderer für die geistige Entwicklung sehr wesentlicher Uebelstand. Es soll z. B. in einem Urtheile von dem Sein eben das Prädikat ausgesagt werden, von dem der Taubstumme das Zeichen zur Bezeichnung des Seins selbst hernimmt, wie etwa die Sätze: „Der Ochs hat Hörner.“ — „Die Kühe melkt man.“ — Diese Sätze, wie sie die Geberdensprache darstellt und nicht anders darstellen kann, lauten in unsere Lautsprache übersetzt: „Das, was Hörner hat, hat Hörner.“ — „Das, was Hörner hat und gemolken wird, melkt man.“ —

Durch die Natur der Geberdensprache wird also der Taubstumme häufig zu einer widersinnigen lächerlichen Tautologie gezwungen; es scheidet sich bei ihm nicht klar und bestimmt das Sein von seinen Merkmalen, das Subjekt vom Prädikate, der Begriff vom Gedanken — und zwar deswegen, weil seine Sprache wahrer Begriffszeichen nicht fähig und somit eine wahre Begriffsbildung zu vermitteln nicht im Stande ist.

Ganz unfähig ist ferner die Geberdensprache, Gattungs- oder noch höhere Begriffe auszudrücken, wie z. B. Obst, Getreide, Gemüse, Frucht, Thier, Wesen, Kleidung, Sache, Ding, Zimmereinrichtung, Metall, Minerale, Gewächs, Pflanze u. s. w.

5. Sie ist außer Stande die Abstrakta zu bezeichnen.

6. Von den Beziehungen endlich der Begriffe und Gedanken kann sie nicht darstellen alle diejenigen, welche nicht für sich selbst, gesondert von ihren Trägern, d. i. von Sein und Thätigkeit, in die Erscheinung treten, und das ist bei den meisten der Fall, wie z. B. bei der Kopula, dem Konditionalis, dem Gegensatz, der Kausalität u. s. w.

Jene Beziehungen haben allerdings ihren Grund in der Natur der Dinge und ihrer Thätigkeiten; aber sie (wie z. B. „ist“, „weil“, „während“, „aber“ etc.) treten nicht, wie gesagt, für sich selbst in sinnlicher Gestalt vor die Anschauung, sondern der reflektirende Verstand muß sie aus der Natur der Erscheinungen herausfinden, oder sie müssen, wie es alltäglich geschieht, dem sich entwickelnden Menschen durch die Lautsprache zum Bewußtsein und zum Verständnisse gebracht werden.

Der Taubstumme erkennt daher diese Beziehungen nicht, und wenn er sie auch erkennen würde, die Zeichensprache kann sie nicht ausdrücken, weil sie keine individuellen, sinnlichen Erscheinungen sind.

7. Die Geberdensprache ist ferner vermöge ihrer Natur der Flexion durchaus unfähig. Wir sagen z. B. jetzt: „Der Hund“, ein anderes Mal: „dem Hunde“, „des Hundes“, „den Hund“; oder: „esse, ißest, ißt, aß, äße, essen, gegessen.“

Man vergegenwärtige sich: Sieht der Hund anders aus, wenn er (in der Laut- oder Schriftsprache) durch den Nominativ, als wenn er durch den Genitiv u. s. f. bezeichnet werden muß? — Oder ist es für die Anschauung ein anderes Bild, eine andere Erscheinung, wenn ich sage: „esse“, als wenn ich sage: „ist, essen, äße u. s. f.“ —

Es ist immer eine und dieselbe Erscheinung, daher auch immer ein und dasselbe Zeichen in der Geberdensprache ohne alle Flexion.

8. Die Geberdensprache ist endlich unfähig zur Darstellung vollständiger, geordneter Sätze.

Zum vollsinnigen Kinde sagt die Mutter z. B.: „Das ist eine Blume,“ — oder wenn das Kind hungert und weint: „Weine nicht, ich werde dir gleich eine Suppe bringen,“ — oder wenn es nach einem Messer langen will: „Das Messer darfst du nicht nehmen; du könntest (würdest) dich damit schneiden oder stechen.“ —

Dem taubstummen Kinde kann die Mutter diese Gedanken nicht anders ausdrücken, als indem sie, so gut sie es vermag, mit entsprechender Mimik deutet: „Blume“. — „Nicht weinen, Suppe, — Messer nicht nehmen; schneiden, stechen.“ —

Man sieht, das ist keine organische, logische Verbindung, sondern nur ein Aggregat von Begriffen, an einander gereiht und zusammengestellt, wie sie eben in der Anschauung als bloße Neben- und Nacheinander in Raum und Zeit sich darstellen.

Erwägt man nun das, was die Geberdensprache bezüglich der Begriffs- und Gedankenbildung zu leisten vermag, so muß man sagen: Der Taubstumme sammelt wohl allerlei Materiale und Stoff zu Begriffen und Gedanken; aber die wirkliche Verarbeitung und Verbindung derselben zu Begriffen und Gedanken ist ihm nur in sehr beschränkter und unvollkommener Weise, häufig aber gar nicht möglich; er kann sich über die Besonderheiten der Erscheinungen und über die Anschauungsform von Raum und Zeit nur selten und wenig erheben.

Ich muß hier den geneigten Leser ernstlich und dringend bitten, sich nicht damit begnügen zu wollen, das, was wir bisher über die Armseligkeit und Unfähigkeit der Geberdensprache gesagt haben, bloß aufmerksam gelesen zu haben, sondern der Leser wolle sich lebhaft vergegenwärtigen und sich ernstlich in die Lage denken, er wolle oder sollte die verschiedenen Begriffe des Seins und der Thätigkeiten, so wie ihrer mannigfaltigen Beziehungen, die wir im Verlaufe dieser Abhandlung als Beispiele angeführt haben, und so noch Hundert und Hunderte andere dem Taubstummen — nicht etwa beschreiben oder umschreiben, sondern durch treffende, präzise, leicht verständliche Begriffszeichen ausdrücken.

Ich zweifle nicht, wenn der Leser sich in die genannte Lage versetzt und das ernstlich überdenkt, so wird er gestehen müssen: Das sei schwer und er würde Vieles nicht zu „deuten“ wissen.

Gewiß! es ist schwer, und nicht bloß schwer, sondern häufig geradezu unmöglich.

Niemand vermag mittelst der Geberdensprache ein gewisses und leider sehr eng begränztes Gebiet der Darstellung zu überschreiten, selbst die Taubstummen-Anstalten nicht,¹⁾ wenn auch diese die Zeichensprache bedeutend mehr ausgebildet haben und eine größere Gewandtheit in der Handhabung derselben besitzen.

¹⁾ Es hat eine Zeit gegeben, wo man, um diesen Mängeln der Geberdensprache abzuhefen, in den Taubstummen-Anstalten künstliche, willkürliche Zeichen erdacht hat d. h. solche, die kein Bild irgend einer Erscheinung mehr darstellten, sondern das bedeuten mußten, was man eben willkürlich feststellte.

Man glaubte dadurch die Geberdensprache zu bereichern und zu verbessern und somit auch den Unterricht selbst zu vervollkommen.

Allein da diese Zeichen künstlich erdacht und ihre Bedeutung ganz willkürlich festgestellt war, so widerstrebten sie durchaus der Natur der Geberdensprache; statt die natürliche Geberdensprache zu bereichern, verunstalteten sie dieselbe und machten sie unverständlich; die Taubstummen (und selbst auch die Lehrer) nahmen sie daher auch in ihre Konversationsprache größtentheils gar nicht auf und die Sache ging statt besser schlechter.

Man ließ daher auch diese künstliche Geberdensprache wieder fallen.

Es ist ferner auch in Anschlag zu bringen, daß diese höchst beschränkte und armselige Quelle der Mittheilung dem Taubstummen fast nur zu Hause im Familienkreise, und nicht, wie dem Vollsinnigen, auch außerhalb desselben fließt. Der Taubstumme mag auf der Gasse neben vielen Menschen, die laute Gespräche führen, einhergehen; er mag unter einer Schaar spielender und lärmender Kameraden, oder in der Schule, in der Kirche sich befinden: er hört und versteht von all dem Gesprochenen nichts, und mit ihm zu „deuten“ nimmt man sich theils nicht die Mühe, theils ist man es nicht im Stande.

Fürwahr! dem Vollsinnigen fließt fortwährend ein reicher, mächtiger Strom geistigen Lebens; dem Taubstummen hingegen nur ein kleines und überdies manchmal gar noch verstegendes Bächlein.

„Aber — wird man vielleicht sagen — bisher ist immer nur die Rede gewesen vom Taubstummen im Kindesalter. Werden seine Sprache und seine Kenntnisse nicht wesentlich reicher, ja sogar „genügend“, wenn er in die reiferen Jahre und ins sogenannte „Leben“ eintritt?“ —

Allerdings wird der Strom des Lebens auch ihm immer neue Vorstellungen zuführen; er wird mithin auch, dem in der Natur des menschlichen Geistes liegenden Drange folgend, mehr oder minder treffende Zeichen schaffen,¹⁾ seine Sprache wird

¹⁾ Als Beispiel, welche höchst zufälligen Merkmale die sich selbst überlassenen Taubstummen oft wählen, um ihre Vorstellungen auszudrücken, möge Nachstehendes dienen.

Vor Jahren wurde mir im h. Auftrage der über 20 Jahre alte, sehr intelligent aussehende, ununterrichtete Taubstumme J. E. vorgeführt, „um ihn wo möglich über seine Religionskenntnisse zu prüfen.“ Er wollte nämlich eine vollsinnige Weibsperson, die durch ihn zum Falle gekommen, heirathen. Begreiflicher Weise konnte von einem Religions-Examen keine Rede sein; man kann nicht heraus examiniren, was nicht drinnen ist. Aber auch über das alltägliche, sinnliche Gebiet konnten wir uns nur sehr schwer, manchmal gar nicht verständigen. So z. B. trat er zu wiederholten Malen mit flehentlichster Mimik auf mich zu, schlug die beiden Hände bittend aneinander und hielt dann die Faust, die Seite der einwärts gekrümmten Finger nach auswärts gekehrt, oben vor die Stirn

reicher, sein geistiger Gesichtskreis wird weiter; aber wer das, was wir bisher über die Natur der Geberdensprache und die dadurch bedingte geistige Entwicklung bemerkt haben, in Erwägung zieht, wird zugeben müssen, daß er eine gewisse eng gezogene Gränze nie und nimmermehr überschreiten kann.

Es ist — wenn ich mir dieses Bild erlauben darf — bei ihm wie bei jenem, der das Unglück hat, sich einer Krücke bedienen zu müssen. Anfangs bewegte er sich mittelst der Krücke nur mühselig, unsicher und langsam fort; bei fortgesetzter Uebung aber werden seine Bewegungen immer gewandter, sicherer und schneller, so daß er es sogar zu einer Art des Laufens oder Hüpfens bringt. Aber jene Leichtigkeit und Freiheit der Bewegung, die nur bei zwei gesunden Beinen möglich ist und stundenlanges Gehen selbst auf beschwerlichem Terrain gestattet, erlangt der Lahme mit seiner Krücke nie; es ist und bleibt sein Gehen immer ein Gehen auf Krücken.

Ich habe mich etwas länger bei der Betrachtung der Geberdensprache und insbesondere im Gegensatze zur Lautsprache aufgehalten und den Leser etwas näher in das Verständniß der Natur derselben einzuführen versucht, weil ich der Ueberzeugung,

Das letzterwähnte Zeichen verstand ich nicht; ich konnte nicht entziffern, um was er mich bitte. Auf mein Befragen erklärte mir sein Begleiter, der Taubstumme bitte mich ums Heiraten; jenes Zeichen bedeute nämlich den „Hochzeitsbuschen“ (das Bouquet aus künstlichen Blumen), den die Mannspersonen bei Hochzeiten auf dem Lande vorn am Hute zu tragen pflegen.

Ein anderer über 60 Jahre alter, ununterrichteter Taubstummer, der Testament hätte machen sollen (was natürlich nicht möglich war) machte mir zu wiederholten Malen mit Ingrimme folgende Geberden: Er schlug mit beiden Fäusten an die Seiten seines Bauches, blies beide Waden auf und die Luft vor sich hin. Seine Umgebung erklärte mir, er bezeichne damit den Herrschaftsinhaber und Pfleger des betreffenden Ortes.

Es ist begreiflich, daß solche ganz willkürliche, von höchst zufälligen Merkmalen hergenommene Zeichen nur von denjenigen verstanden werden können, die schon längere Zeit mit dem Taubstummen zusammen leben und verkehren; es hat aber dieser Umstand zugleich die nachtheilige Folge, daß dadurch sein geistiger Verkehr mit seinen Mitmenschen auf einen noch engeren Kreis eingeschränkt und somit seine geistige Entwicklung noch mehr gehemmt wird.

das sei der Boden der Thatfachen, auf dem sich allein ohne Widerrede entscheiden lasse, was beim Taubstummen möglich und nicht möglich sei. Wenn man sicher beurtheilen will, was Jemand (seine Befähigung vorausgesetzt) in einem Gebiete leisten kann, so muß man wissen, welche Behelfe und Mittel ihm zu Gebote stehen; und wenn man nun sieht, daß die nöthigen Bedingungen zur Lösung seiner Aufgabe zum Theile nur unvollkommen, zum Theile aber gar nicht vorhanden sind, so hört aller Streit auf; man weiß genau, was er nicht zu leisten im Stande ist.

Das, was über die Geberdensprache weitläufig bemerkt worden ist, spricht sich kurz in folgenden Sätzen aus:

Die Geberdensprache ist eine höchst beschränkte, unvollkommene und unzureichende Sprache;

sie ist insbesondere nicht, wie die Lautsprache, eine Begriffssprache, sondern eine Zeichen- oder Bildersprache;

und in dieser Zeichen- oder Bildersprache denkt der Taubstumme, nicht wie der Vollsinnige in einer Begriffssprache.¹⁾

¹⁾ In diesen Sätzen ist zugleich der Grund angegeben, warum der Taubstummen-Unterricht sowohl für den Lehrer als für den Schüler so überaus schwierig und mühevoll ist; warum es den Taubstummen so überaus schwer ankommt, in der (Kon- oder) Schriftsprache sich sprachrichtig auszudrücken und jeden beliebigen Aufsatz und jedes beliebige Buch zu verstehen.

Der Vollsinnige denkt in der Lautsprache.

Jemand steht z. B. schweigend zum Fenster hinaus und schaut folgende Erscheinung: Ein Vater geht mit seinem Knaben eine beeizte Anhöhe herunter der Knabe rutscht aus, aber der Vater faßt ihn rasch am Arme und hält ihn aufrecht; der Knabe fiel nicht und verletzte sich nicht.

Indem der Vollsinnige das schaut, denkt er nicht die einzelnen Bilder dieser Erscheinung, sondern gleich etwa folgende Worte, die er gleichsam mit dem inneren Ohre hört: „Ein Vater ging mit seinem Knaben den Berg herunter und der Knabe rutschte aus; aber der Vater faßte ihn rasch am Arme und hielt ihn aufrecht. Hätte der Vater den Knaben nicht; gefaßt und gehalten, so wäre dieser gefallen und hätte sich vielleicht ein Bein gebrochen.“

Wenn nun der Vollsinnige des Schreibens kundig ist, so darf er nur Lautgebilde für Lautgebilde, Wort für Wort niederschreiben, und die Gedanken, die er in Worten richtig gedacht hat, stehen auch schriftlich sprachrichtig da.

Ist dieser Unterschied von wesentlicher Bedeutung? —

Ja, von höchster, ganz entscheidender Bedeutung.

Das Denken oder die geistige Entwicklung besteht bekanntlich darin, daß der Mensch die durch die Sinne angeschaute reale Welt erkennen, d. h. daß er nicht bloß die Vorstellungen

Nehmen wir nun an, ein Taubstummer schaue die nämliche Erscheinung und mache darüber am Ende die nämliche Reflexion wie der Vollsinnige: Hätte der Vater u. s. w.“

Der Taubstumme denkt, wie schon oft bemerkt, nicht in den Worten unserer Lautsprache, sondern er denkt die einzelnen Erscheinungen selbst oder ihre Bilder: Vater — Knabe — gehen — Berg herab u. s. w.; oder er denkt in den Geberdenzeichen, die eben wieder nur matte Bilder der Erscheinungen sind.

Wenn man nun seine in dieser Weise (und anders kann er nicht) gedachten Gedanken in unsere Lautsprache Glied für Glied getreu übersetzt, so lauten sie folgendermaßen: „Vater Sohn gehen Berg herab; Knabe rutschen, Vater schnell Arm fassen, Knabe nicht fallen. Vater Knabe nicht Arm fassen, Knabe fallen, Fuß brechen.“

Der schon einige Jahre unterrichtete Taubstumme soll nun diesen Gedanken schriftlich darstellen; wie viel muß der Arme reflektiren, wenn die schriftliche Darstellung sprachrichtig ausfallen soll!

Er muß sich besinnen, daß bei: „Vater, Knabe u.“ der Artikel (die Geberdensprache hat kein Geschlechtswort) stehen müsse; daß er hier den Nominativ, dort den Akkusativ u. (die Geberdensprache hat keine Flexion) schreiben müsse; daß „gehen, rutschen, halten u.“ nicht jetzt geschehen, sondern schon vergangen, hier der Singular, dort der Plural sei; daß er also nicht: gehen, rutschen u. s. f. sondern: gingen, rutschte u. s. f. schreiben müsse; daß die Gedanken: Hätte der Vater u. s. w. nicht reale Wirklichkeiten, sondern nur Annahmen, Voraussetzungen seien; daß er also nicht schreiben dürfe: Faßte, hielt, brach, fallen, sondern: „Hätte nicht gehalten — wäre gefallen u.“

Was Wunder, wenn er hier auf den Numerus, dort auf die Personalflexion vergißt, hier die rechte Endung verfehlt, dort die Beziehung verkennt u. s. w. und mithin sein schriftlicher Aufsatz allerlei „Sprachböcke“ enthält?!

Allerdings wird er 5 — 6 Jahre täglich durch 5 — 6 Stunden unterrichtet; aber was ist das im Vergleiche mit dem reichen Strome der Lautsprache, der dem Vollsinnigen von seiner Geburt an ununterbrochen, immer und überall fließt!

Das Denken in der Bilder- oder Geberdensprache — das ist die Schwierigkeit aller Schwierigkeiten, und diese zu überwinden, d. h. den Taubstummen dahin zu bringen, daß er in der Lautsprache denke, gelingt in den Anstalten nur in seltenen Ausnahmefällen. Man kann daher mit ihm nicht glänzen durch beliebige, wohlgeordnete Aufsätze; man muß zufrieden sein, wenn er auch in

von den individuellen Erscheinungen in sich aufnehmen, sondern daß er auch ihre Verhältnisse, namentlich den nothwendigen inneren Zusammenhang erkenne, sie unter einander vergleichen, dessen, was sie Unterscheidendes und Gemeinsames haben, sich bewußt werden und sie nach dem Letzteren in eine höhere und immer

seinen Antworten nicht einen ganzen Satz, sondern nur den Hauptbegriff (in der Ton- oder Schriftsprache) bringt; wenn er nur das in Form und Inhalt einfach Gehaltene versteht, und umgekehrt, sich selbst in der Schriftsprache, sei es mitunter auch sehr fehlerhaft, nur verständlich auszudrücken vermag. (Die Konzepte der Vollsinnigen sehen übrigens oft auch nicht viel besser aus.)

„Wenn aber diese Erfolge des Taubstummen-Unterrichtes so bescheiden sind, was nützen denn dann eigentlich die Anstalten?“

Ihr Nutzen ist folgender:

Es wird der innere Mensch im Taubstummen entwickelt, er wird der christlichen Kultur zugeführt; er lernt die Erscheinungswelt genügend kennen und beurtheilen; er lernt kennen die gesellschaftliche Ordnung und Gliederung, ihre Gesetze und Rechtsverhältnisse, insoweit dieselben auch der einfachste Mensch wissen muß; vorzüglich aber: er wird sich bewußt, daß er ein Wesen höherer Art sei und einen unsterblichen Geist besitze; er lernt Gott, seine Eigenschaften und seinen heiligen Willen; den Erlöser Jesus Christus, seine beseligende Lehre und die von ihm angeordneten Gnadenmittel kennen; er weiß, es gibt ein ewiges Leben, wo Lohn und Strafe in Weisheit und Gerechtigkeit ausgetheilt wird.

Und mit welcher Glaubensinnigkeit nimmt er in der Regel diese Wahrheiten auf!

In Folge dieser dem Taubstummen theils durch eine ausgebildete Gebärdensprache, theils durch Ton- und Schriftsprache (— „hils, was helfen kann!—) zugeführten Kenntnisse kann man ihn nun beim Gericht vertreten; er ist bei allenfälligen Ausartungen empfänglich für Belehrung, Ermahnung, für höhere sittliche Motive; man kann ihm im Leben und Sterben den allein nachhaltigen Trost des Christen geben. Wer wird diese Erfolge gering achten?

Wenn man also den Nutzen des Taubstummen-Unterrichtes richtig beurtheilen will, so muß man den Maßstab nicht ausschließlich und vorzugsweise an die „Schulkenntnisse“, die er sich erworben hat, anlegen — denn diese, obgleich sehr schätzenswerth, sind immerhin nur bescheiden, und der geistige Gesichtskreis des unterrichteten Taubstummen bleibt immer ein beschränkterer als des sonst in gleichen Verhältnissen stehenden Vollsinnigen; sondern man muß sich vergegenwärtigen: Was und wie wäre er jetzt und in der Zukunft ohne diesen Unterricht?

Diese Abschweifung auf den Taubstummen-Unterricht habe ich mir erlaubt, weil ich glaube, daß sie wesentlich als Illustration dessen dienen dürfte, was bezüglich des ununterrichteten Taubstummen gesagt worden ist.

höhere Einheit zusammenfasse oder mit anderen Worten, daß er die reale Welt in eine geistige Welt von Begriffen und Gedanken verarbeite und so gleichsam geistiger Weise Besitz von ihr nehme.

Dieser Vorgang ist die äußere Seite der geistigen Entwicklung.

Durch diese und mit dieser geistigen Verarbeitung werden aber zugleich auch die schlummernden Kräfte des Geistes geweckt, lebendig und thätig, und darin besteht die innere Seite der geistigen Entwicklung. — Wir haben diesen Prozeß des Denkens und der geistigen Entwicklung sowohl nach ihrer äußeren als nach ihrer inneren Seite oben mit den Worten ausgedrückt: „Aufnahme des Besonderen in ein Allgemeines; und Zurückführung des Allgemeinen auf das Besondere.“

Der Mensch kann aber diese Verarbeitung der realen Welt in eine geistige Welt von Begriffen und Gedanken nicht autonomisch, bloß durch eigene Selbstthätigkeit zu Wege bringen. Sein Erkenntnißvermögen ist zunächst nur eine Rezeptivität; es ist allerdings auch produktiv oder selbstthätig erzeugend, aber nur dann, wenn es von außen und innen, namentlich durch äußere vernünftige Mittheilung als positiv gebenden Faktor angeregt und zur Selbstthätigkeit geweckt worden ist. „Das organische Leben des Menschen kann sich, insoferne es auch das geistige Leben in sich faßt, nicht als Leben eines Individuums, sondern nur als Leben der Gattung entwickeln; ohne geistige Mittheilung keine geistige Entwicklung.“

Diesen Worten des Dr. K. F. Becker (S. ausführliche Grammatik I. Band S. 1) kann man folgerichtig hinzufügen: Je reichhaltiger und vollkommener die geistige Mittheilung, desto größer und vollkommener die geistige Entwicklung, je spärlicher und unvollkommener jene, desto geringer und unvollkommener auch diese. (Man vergleiche z. B.: Ein schlichter Mann, Bauer oder Handwerker, hat zwei Söhne; der Eine bleibt zu Hause und ergreift den Beruf seines Vaters, der Andere widmet sich

den Studien und wird Theolog, Jurist u. Welcher Unterschied bezüglich der geistigen Entwicklung zwischen den zwei Brüdern.)

Bei dem Vollsinnigen geschieht diese geistige Mittheilung und somit auch die Weckung, Förderung und Durchführung des Processes des Denkens oder der geistigen Entwicklung vermittelt der wunderbaren Gabe Gottes, der Lautsprache.

Der Taubstumme hingegen, und ebenso seine Umgebung ihm gegenüber, ist auf die armselige und vielfach unfähige Zeichen- oder Geberdensprache angewiesen; in dem Maße aber, als diese Sprache unvollkommener ist als die Lautsprache, in demselben Maße ist auch die geistige Mittheilung an ihn eine weitaus spärlichere und unvollkommenere; und wiederum in eben demselben Maße muß auch seine geistige Entwicklung, sowohl nach ihrer äußeren als nach ihrer inneren Seite, eine weitaus geringere und unvollkommenere, und sein geistiger Gesichtskreis ein weitaus beschränkterer bleiben, als es bei dem Vollsinnigen der Fall ist.

Fassen wir nun das über die Natur der Geberdensprache Gesagte kurz zusammen und ziehen wir daraus die weiteren Folgerungen.

1. Die Geberdensprache, auf welche der ohne Unterricht aufwachsende Taubstumme und die mit ihm verkehrende Umgebung ausschließlich angewiesen ist, ist eine höchst beschränkte Sprache, die sehr Vieles ganz und gar nicht, das Uebrige aber nur sehr unvollkommen auszudrücken vermag.

2. Der geistige Verkehr mit ihm ist darum ein äußerst beschränkter und unvollkommener.

3. Da Denken und Sprache innerlich Eins sind, das Eine durch das Andere bedingt ist und somit der Reichthum der Sprache, der Entwicklungsstufe, der Intelligenz sowohl bei einzelnen Menschen als bei ganzen Völkern genau entspricht: so muß auch in gleichem Maße seine Intelligenz unentwickelt, beschränkt und einseitig bleiben.

4. Von den obgenannten zwei Faktoren: Einwirkung der Erscheinungswelt auf die Sinne und das Erkenntnißvermögen —

bleibt also der letztgenannte immerdar unzureichend; die materielle und formelle Bildung des ununterrichteten Taubstummen kann nie jenen Grad erreichen, daß er (angenommen, daß dieses überhaupt möglich ist) bloß durch sich selbst und aus der Betrachtung der sichtbaren Schöpfung zur Erkenntniß Gottes, seines Willens u. s. w. gelangen könnte.

5. In Folge seines Gebrechens (der Taubheit von Kindheit an) und in Folge der Natur der Geberdensprache bleibt ihm auch die übernatürliche Offenbarung verschlossen.

6. Da der ohne Unterricht aufwachsende Taubstumme weder auf dem Wege der übernatürlichen, noch auf dem Wege der bloß natürlichen Offenbarung zur Kenntniß Gottes, seiner Eigenschaften, seines Willens und eines ewigen Lebens gelangen kann, so läßt sich von ihm, wenn er etwas Böses thut, auch nicht sagen: „Er habe das göttliche Gesetz wissentlich und freiwillig übertreten.

7. Man kann demnach in einem solchen Falle von dem ununterrichteten Taubstummen auch nicht sagen: „Er habe (subjektiv) eine schwere Sünde begangen, er habe die Taufnabe verloren.“

Ich weiß, daß so Manche dieser hier entwickelten Theßis, nicht so leicht beistimmen werden, indem sie sich die Ansicht gebildet haben: Die nothwendigsten Religionskenntnisse besitze auch der ununterrichtete Taubstumme.

Dagegen ist vor Allem Folgendes zu bemerken:

Viele Hundert Taubstumme wurden mir im Verlaufe von mehr als 30 Jahren zur Aufnahme oder auch aus anderen Gründen vorgeführt, und nie und zwar auch nicht Ein Mal sagten die Aeltern: „Die allernothwendigsten Religionskenntnisse weiß der Taubstumme zwar ohnehin; aber ich sehe ein, das ist zu wenig, ich muß ihn vollständiger unterrichten lassen,“ — sondern Alle ohne Ausnahme äußerten sich beiläufig, wie folgt: „Mein Gott! Sie können nicht glauben, welch ein Kreuz und Elend es mit einem solchen Kinde ist, weil man ihm gar nichts

von Gott u. s. w. sagen kann. Ich habe mir wohl alle Mühe gegeben, ihm das Kreuzmachen u. s. w. angewöhnt, es fleißig in die Kirche mitgenommen u. s. f.; allein der Taubstumme weiß nicht, was Alles das bedeutet, er versteht nichts davon. Das Schlechte aber fällt ihm doch ein — wie nun die Kinder schon sind; und was soll man da thun? — Immer schlagen? — Da wird er noch „bockbeiniger“, und ohnehin ist er ja (durch seine Taubstummheit) schon „geschlagen“ (unglücklich) genug.

Es ist oft nur die Rücksicht auf den Religionsunterricht, was die Aeltern zu dem ihnen so schwer fallenden Entschlusse bewegt, sich von ihrem Kinde zu trennen und es „so weit fort“ in die Anstalt zu geben.

Noch ärger war der Jammer derjenigen Aeltern, die mir ihre 20—30 Jahre alten Taubstummen mit der Bitte vorführten, sie „geschwind ein wenig,“ wenn auch nur nothdürftig, etwa ein halbes Jahr lang in der Religion zu unterrichten.

Auf Befragen: warum sie ihn nicht früher in die Anstalt gebracht haben? bekannten die Aeltern, sie seien der Ansicht gewesen, was recht oder unrecht sei, könnten sie dem Taubstummen auch selbst schon durch Loben und Tadeln, Belohnen und Strafen zum Bewußtsein bringen; auch könnten sie ihn, wenn sie ihn nicht in die Anstalt schickten, viel früher „zur Arbeit abrichten“ und verwenden.

Auf die Frage: „was sie denn jetzt zu der obigen Bitte bewege?“ — lautete die Antwort: „Er ist oft längere Zeit hindurch ruhig, fleißig und folgsam, aber oft fällt ihm etwas ein, was man ihm durchaus nicht gestatten oder gewähren kann, und da wird er dann heftig, ja wüthend. Früher war es leicht: er war klein und schwach und somit strafte ich ihn in solchen Fällen tüchtig, und die Sache kam alsbald wieder ins Geleise. Jetzt aber ist er so groß oder größer und bereits auch stärker als ich, jetzt würde er mich prügeln, ja ein paar Mal hat er schon nach der Hacke (Art) gegriffen und wollte damit auf mich losgehen; denn von Gott, von Sünde und namentlich vom vierten

Gebote weiß er nichts. Ach! es ist ein großes Kreuz mit ihm!“ —

Auf diese Weise äußerten sich alle Aeltern, die taubstumme Kinder haben, ohne Ausnahme, also diejenigen, die sich Jahre lang und täglich und stündlich vergeblich und fruchtlos abgemüht haben, denselben nur die nothdürftigsten Religionskenntnisse beizubringen ¹⁾ — also gewiß die kompetentesten Zeugen.

Diese Thatsache, meine ich, ist so schlagend, daß jede weitere Bemerkung eigentlich überflüssig ist. Wir wollen aber dennoch auf die Gründe derjenigen, die das Gegentheil behaupten, etwas näher eingehen.

Sie stützen ihre Behauptung darauf, daß der ununterrichtete Taubstumme das Kreuz macht, vor heiligen Gegenständen ehrerbietig den Hut abnimmt, die Hände mit andächtigen Mienen wie zum Gebete faltet, an die Brust klopft, oft auch ein Verlangen nach der heiligen Kommunion äußert u. dgl.

Das Alles thun die Taubstummen allerdings; aber was denken sie sich dabei? — Nichts! — Sie thun es aus Nachahmungstrieb, weil es alle Menschen thun, und weil man sie insbesondere dazu auch angehalten hat.

Wenn man die fähigsten Zöglinge, nachdem sie einige Jahre Unterricht genossen haben, fragt: „Du warst, als du in die Anstalt eintratest, schon 10—12 Jahre alt; was hast du dir damals von Gott, vom Jenseits, beim Kreuzmachen, an die Brustklopfen, von der heiligen Messe u. s. w. gedacht?“ — so lautet die Antwort jedesmal: „Nichts.“ „Warum hast du denn jene Akte doch alle mitgebracht?“ — Antwort: „Weil die Aeltern es mir befohlen und weil die anderen Leute es auch thaten.“

Was insbesondere das Kreuzifix betrifft, so kommt man, wenn man der Sache auf den Grund geht, auf etwas ganz

¹⁾ Es ist daher eine kolossale Gedankenlosigkeit und eine feste Unwahrheit, was man in gewissen Berichten manchmal lesen mußte: „Sie (die zu Hause ohne Unterricht aufwachsenden Taubstummen) werden so viel als möglich zum Gebete, zum Empfange der heiligen Sakramente u. s. w. angehalten.“

Anderes, als dem Taubstummen von so Manchen zugemuthet wird.

Statt vieler Beispiele nur eines.

Der in Linz domicillirende, ebenso durch treffliche Geistesgaben als durch Geschicklichkeit in seinem Fache ausgezeichnete Taubstumme M. S. erzählte mir früher schon und jetzt neuerdings wieder auf meine verschiedenen Fragen mit Thränen in den Augen Folgendes: „Von Gott u. s. w. wußte ich und dachte ich gar nichts; so sehr ich mich auch abmühte, den Vater zu verstehen, welcher sich auf allerlei Weise bestrebte, mir solche Vorstellungen beizubringen, ich verstand ihn nicht.

„Vor dem Kruzifixe zog ich wohl den Hut und machte das Kreuzzeichen; aber lange Zeit dachte ich mir dabei gar nichts.

„Da that ich aber einmal etwas Unrechtes und der Vater deutete mit Ernst auf das Kruzifix hin, drohte mir mit dem Zeigefinger, faltete die Hände und wies dann mit dem Zeigefinger nach oben. Nun dachte ich zum ersten Male über das Kruzifix nach. Und was dachte ich mir? — Der am Kreuze hängt, sei auch ein solcher Uebelthäter gewesen, wie ich, und darum habe man ihn ans Kreuz geschlagen; der Vater habe mich also auf ihn als auf ein „abschreckendes Beispiel“ aufmerksam machen wollen.“

Hat der Taubstumme da nicht vollkommen logisch geschlossen? — Konnte er bei den gegebenen Verhältnissen und ohne alle Offenbarung etwas Anderes denken? —

Nach diesem Vorfalle zog M. S. auch fortan noch vor dem Kruzifixe den Hut und bekreuzte sich, wie früher; nur mit dem Unterschiede; früher that er es in gedankenloser Nachahmung, jetzt aber that er es — nicht als Zeichen der Verehrung gegen den Erlöser, sondern aus unheimlicher Scheu vor dem „Uebelthäter“, vor dem „abschreckenden Beispiele“.

Wie oberflächlich Manche in ihrem Urtheile über die Taubstummen zu Werke gehen und wie leicht sie sich selbst täuschen, mag Folgendes beweisen. Fragt man nämlich: Haben sie sich denn von dem wirklichen Dasein dieser Kenntnisse beim Taub-

stummen auch überzeugt?" — so wird das ohne Anstand bejaht und zum Beweise sogleich folgendes Examen mit dem Taubstummen vorgenommen: Der Examinator fuhr mit ausgestreckten Armen so weit als möglich im Halbkreise herum, wies mit dem Zeigefinger nach oben, faltete die Hände, machte mit dem Zeigefinger die drohende oder die ermahrende Geberde, dann das Zeichen von Sterben, fuhr mit der Hand nach aufwärts und tupfte schließlich unter Begleitung der fragenden Mimik mit dem Zeigefinger an die Stirne. (Das sollte Folgendes bedeuten: „Gott hat Alles erschaffen; du mußt fromm sein, dann kommst du nach dem Tode in den Himmel. Verstehst du mich?“)

Der Taubstumme deutet alle Zeichen getreulich nach und macht namentlich am Schlusse auch das Zeichen des „Verstehens“ unter wiederholtem Kopfnicken; und der Examinator wendet sich mit großer Selbstzufriedenheit an das Publikum und spricht: „Sehen Sie, er versteht mich ganz genau; er weiß das Alles ganz gut.“

Ein solches Examen kommt mir vor, als wenn ein Professor einen ganz unwissenden Schüler folgender Maßen aus der Naturgeschichte prüfen würde.

Prof. „Nicht wahr, das Thierreich zerfällt zunächst in drei Hauptabtheilungen, nämlich: Wirbel- oder Rückgrathiere, Gliederthiere und Schleimthiere?“ —

Schüler. „Das Thierreich zerfällt u. s. w.“

Prof. „Sehr gut! Nicht wahr, jede Hauptabtheilung wird wieder in vier Klassen abgetheilt, so daß man also 12 Klassen des Thierreiches unterscheidet?“

Schüler. „Jede Hauptabtheilung wird wieder 12.“

Prof. „Ganz gut! Nicht wahr, die erste Hauptabtheilung enthält folgende vier Klassen: Säugethiere, Vögel, Reptilien und Fische?“ —

Schüler. „Die erste Klasse enthält 12.“ u. s. f. —

Sagt man dem Examinator des Taubstummen: „Alles das hat er Ihnen nur mechanisch und in Folge Ihrer Aufforde-

rung nachgedeutet; — Sie müssen ihm bestimmte, präzise Fragen vorlegen und eben solche Antworten von ihm verlangen, wie z. B. Wie ist die Welt entstanden? — Wer hat sie gemacht, erschaffen? — Was ist Gott? — Was geschieht mit den Menschen nach dem Tode des Leibes? u. — so gesteht der Examinator: „so bestimmt und präcis könne er mit ihm doch nicht deuten.“ Und ersucht man nun diejenigen aus der Umgebung, die am allergeringsten mit ihm „deuten“ können, ihm jene Fragen vorzulegen, so seufzen sie: „Ach Gott! das kann auch ich ihm nicht deuten. Wie oft habe ich mich bemüht, aber es geht nicht!“ —

Man macht auch geltend, daß der Taubstumme jedenfalls wisse, daß gewisse Handlungen bestraft werden. Allerdings, aber was folgt daraus? — Er weiß, daß die Menschen solche Handlungen bestrafen; aber weiß er darum, daß ein Gott ist? — daß Gott sie verboten habe? — und daß er sie in der Ewigkeit bestrafen werde? — Das Meiden solcher Handlungen von Seite des Taubstummen, weil die Menschen sie bestrafen, und alle oben erwähnten Akte äußerer Religionsübung sind zusammengekommen wesentlich nichts mehr als — „Dressur“.

Eine andere Ansicht in Betreff der Zurechnungsfähigkeit der ununterrichteten Taubstummen lautet: Wenn der Taubstumme in einer wohlgestiteten Familie lebt und mithin immer gute Beispiele vor sich hat, so sei er zurechnungsfähig, so sündige er, wenn er dennoch das Gegentheil von jenen guten Beispielen thut.

Wenn diese Behauptung richtig ist, so muß man die Definition der Sünde in den Katechismen folgender Maßen abändern: „Derjenige sündigt, der die guten Beispiele seiner Familie nicht befolgt, sondern das Gegentheil davon thut.“

Uebrigens werden neben den guten Beispielen seiner Familie nicht auch vielfach böse Beispiele auf ihn einwirken, deren Sündhaftigkeit er nicht einseht und die seiner Sinnlichkeit mehr zusagen? — Welches höhere Motiv hat er, sich für das Gute zu entscheiden? — Und wie? — wenn in ihm Triebe und Leidenschaften erwachen, die nach seiner Erfahrung auch von „wohlge-

sitteten“ Leuten befriediget werden? — So hätte z. B. vor Jahren eine über 20 Jahre alte Bauerstochter noch zum Unterrichte aufgenommen werden sollen, weil sie der Pugsucht so ungemein ergeben war. Wenn sie bei anderen Mädchen einen neuen Kleidungsstoff, eine neue Mode bemerkte, so verlangte sie mit Hestigkeit, daß ihr dasselbe Kleidungsstück allsogleich angeschafft werde, obwohl sie ohnehin mit schönen Kleidern reichlich versehen war. Willfahrte man ihr nicht, so gerieth sie in heftigen Zorn, wurde ganz störrig und es war wochenlang mit ihr nichts zu machen.

Wenn der Taubstumme schon zurechnungsfähig ist und „sündiget“, mithin die Gnade Gottes verliert und vor ihm strafbar ist, bloß darum, weil er die guten Beispiele seiner Familie nicht befolgt, sondern das Gegentheil davon thut: dann wehe uns Bollsinnigen, die wir so ungemein Vieles vor ihm voraus haben, und dennoch so oft straucheln und manchmal gar fallen. Fürwahr! wenn die Sache sich so verhielte, dann müßte man am eigenen Heile verzagen.

Zum Schlusse nur noch folgende zwei Bemerkungen:

1. Unter dem „ununterrichteten“ Taubstummen, von dem in dieser Abhandlung die Rede ist, wird nicht bloß derjenige Taubstumme verstanden, der nicht in einer Anstalt, sondern der überhaupt von Niemandem unterrichtet worden ist.

Wenn irgend Jemand so findig und so voll hingebenden Eifers wäre, und einen Taubstummen (mehr oder minder erfolgreich) förmlich unterrichtete, so versteht es sich von selbst, daß dieser Taubstumme kein „ununterrichteter“ mehr wäre. Ein solcher Fall wäre aber nur eine Ausnahme.

So wie jedoch — um früherer einzelner Versuche nicht zu gedenken — endlich, nachdem Jahrtausende verflossen waren, gegen Ende des vorigen Jahrhunderts zwei Männer Samuel

Heinike in Deutschland und Abbé de l'Épée in Frankreich, von den Millionen und Millionen ihrer Mitmenschen, die, wie gewöhnlich, die Taubstummen ihrem Schicksale überließen, eine Ausnahme machten und nicht nur einzelne Taubstumme unterrichteten, sondern sogar diesen Unterricht dauernd begründeten: so können auch fortan noch solche Ausnahmen wieder vorkommen.

Und so wie die von jenen Männern, und die in den Anstalten, welche in Folge ihres Beispieles nach und nach entstanden, unterrichteten Taubstummen mit der ihnen beigebrachten Erkenntniß Gottes aufhörten, unzurechnungsfähig zu sein: so wird auch jetzt der Taubstumme, wenn ihm ein solcher ausnahmsweiser Unterricht zu Theil werden sollte, in dem Maße zurechnungsfähig, als er in wirkliche Religionskenntniß eingeführt wird.

Solche Fälle sind jedoch wie gesagt nur Ausnahmefälle; in der vorstehenden Abhandlung aber ist die Rede von der Regel d. h. davon, wie es mit der Gesamtheit der zu Hause aufwachsenden Taubstummen, die sich einer solchen ausnahmsweisen Hilfe nicht zu erfreuen haben, allgemein gehalten wird, und wie es in Folge dessen mit ihrer intellektuellen und religiösen Bildung bestellt sei.

2. So oft in dieser Abhandlung von „Bildung“ des Taubstummen die Rede ist, so ist damit immer nur die Bildung des gemeinen Mannes gemeint.

Pfarrkonkursfragen ¹⁾

vom 19. bis 20. April 1864.

Dogmatik.

I. Quid sub praedestinatione sanctorum intelligitur? Daturne? Num de ea in cura animarum loqui opportunum est?

a) Begriff der „Praedestinatio sanctorum.“ Wir setzen zum Worte „Praedestinatio“ bei „sanctorum“ (nach dem Vorgange des heiligen Augustin), um sogleich anzudeuten, es handle sich um selbe im Unterschiede von der Reprobatio impiorum. Nicht immer wird nämlich das Wort Praedestinatio in dieser engeren Beziehung genommen.

Den Begriff der „Praedestinatio“ deutet schon die Etymologie an. Es ist ein Bestimmen, das mit Bezug auf was Anderes ein vorausgehendes ist, prae — destinare (προ-ὀρίζειν). Bei der in Rede stehenden Vorherbestimmung ist vorherbestimmendes Subjekt Gott, vorherbestimmtes Subjekt aber der Mensch und zwar nicht alle Menschen, sondern nur gewisse aus der ganzen Zahl Auserwählte. Das „Vorher“ gibt zunächst an, daß die Bestimmung von Gott geschehen vor ihnen, weist aber auch auf die Ewigkeit dieses göttlichen Rathschlusses hin. Nun fragt es sich, wozu Gott diese Menschen vorher bestimmt habe? In der heiligen Schrift und bei den Vätern wird ein mehreres genannt. So z. B. gibt Paulus (Röm. 8. 59) an: „conformes (συμμόρφους) fieri imagini Filii sui;“ Christus der Herr aber nennt es ein von Anbeginn der Welt bereitetes Reich, das die Auserwählten für immer in Besitz nehmen werden (Matth. 25, 34). Augustin bezeichnet als Endzweck der Praedestinatio das „Liberari,“ welches ihm nicht bloß ein frei werden von Sünde und Strafe, sondern auch und zwar ganz besonders ein Versetzt werden in den Stand der Freiheit der Kinder Gottes ist. Die Synoden von Quierci und Valence, veranlaßt durch Gottschalks prädestinarianische Irrthümer, geben kurzweg die „vita

¹⁾ Konkurrenten: 7 Weltpriester.

aeterna“ als Endzweck der Praedestinatio electorum an. Weitere Angaben des Endzweckes der Vorherbestimmung lassen wir und bemerken, daß sie sämmtlich der übernatürlichen Ordnung angehören und innerlich mit den genannten zusammenhängen. Ein Unterschied möchte nur darin gefunden werden, das bald das nächste und bald das letzte Ziel unmittelbar bezeichnet wird, jedoch ohne Ausschluß des andern. Es dürften alle Angaben des Endzweckes der Prädestination sich sehr leicht einfügen lassen, wenn wir die Frage, wozu Gott die Auserwählten bestimmt habe, dahin beantworten: „daß sie der Kindschaft und der Herrlichkeit nach dem Eingebornen ähnlich seien in alle Ewigkeit.“

Weder Paulus noch, um aus den Vätern nur den zu nennen, welcher die Lehre von der Praedestinatio sanctorum zu vertheidigen hatte, Augustin begnügten sich mit der Angabe des Endzweckes, sondern sie lehrten auch, wie von Seiten Gottes der ewige Rathschluß der Vorherbestimmung in der Zeit verwirklicht werde. Paulus führt dieß uns mit den Worten vor die Augen: „Quos autem praedestinavit, hos et vocavit; et quos vocavit, hos et justificavit; quos autem justificavit, illos et glorificavit.“ (Röm. 8. 30). Gott ist es also, der bei Verwirklichung seines ewigen Rathschlusses den Anfang macht und fort und fort, wenn auch der Mensch mitzuwirken hat, wie andere Aussprüche Pauli fattsam zeigen, der Hauptfaktor ist und bleibt. Seiner manigfaltigen Gnade und auch sonstigen Tugungen seiner Vorsehung selbst innerhalb der natürlichen Ordnung hat der Auserwählte die Erreichung des Endzweckes der Vorherbestimmung zu verdanken. Da die Pelagianer und Semipelagianer das Verhältniß geradezu umkehrten, so hatte Augustin um so mehr Anlaß, die »beneficia Dei« als das zum Endziele führende in seinem Prädestinationsbegriffe zu betonen. Die Verwirklichung der im vollen Sinne aufgefaßten göttlichen Vorherbestimmung läßt sich in mehrere Momente zerlegen, wie es bereits St. Paulus gethan. Wir führen sie mit P. Schraders, S. J. Worten an: „Ratio finis supranaturalis incipit cum gratia prima, cum gratiis consequen-

tibus permanet, in justificatione emicat, in finali perseverantia singulariter excellit, et in ipsa gloriae collatione penitus absolvitur ac consummatur.“ (Comment. I. de Praedest. pg. 19).

Noch haben wir zu bemerken, daß der heilige Augustin nach dem Vorgange des heiligen Paulus („Quos praescivit et praedestinavit“) keineswegs den göttlichen Willen, wie er sich bei der Vorherbestimmung und ihrer Verwirklichung bethätigt, getrennt nimmt vom göttlichen Wissen, er verbindet vielmehr beides, das konkrete Wollen und Wissen. Ihm ist demnach die Praedestinatio sanctorum: „Praescientia et praeparatio beneficiorum Dei, quibus certissime liberantur, quicunque liberantur.“ Mit Rücksicht auf die geschehene Entwicklung der Frage können wir nun die göttliche Vorherbestimmung im engeren Sinne definiren als: Im Vorherwissen begründeten ewigen Willensbeschluß Gottes, in der Zeit gewisse aus der dem Verderben verfallenen Gesamtheit auserlesene Menschen durch geeignete Mittel zu Brüdern und Miterben Christi zu machen.

b) Es gibt eine Praedestinatio sanctorum.

Läugner dieser göttlichen Vorherbestimmung waren selbst die Pelagianer nur in dem Sinne, als sie die Verwirklichung mehr dem Menschen zuschreiben. Wo daher der heilige Augustin von der Praedestinatio zu sprechen kommt, bekämpft er stets einen der pelagianischen oder semipelagianischen Irrthümer, hebt hervor, daß das zu erreichende Ziel weit über den menschlichen Kräften liege, daß Gott, wenn er dem Menschen die hiefür nöthigen Kräfte gibt, rein aus Barmherzigkeit handle, und daß, was Gott in der Zeit thut, um diesen und jenen zu dem übernatürlichen Ziele zu führen, auf einem in der Allwissenheit begründeten ewigen Willensbeschlusse beruhe. All diese Sätze zählt er ausdrücklich zu den katholischen Glaubenswahrheiten und erklärt wiederholt, sie seien entnommen der heiligen Schrift und der Lehre der Väter, von denen er besonders den heiligen Cyprian und heiligen Ambrosius anzuführen pflegt. So, um statt einzelner Stellen lieber die bezüglichen Schriften selber anzuführen in: De

praedestinatione, De dono perseverantiae, dann auch De gratia et libero arbitrio, De correptione et gratia. Wollte man sich mit dem Zeugnisse Augustins nicht begnügen, ohngeachtet ihm die Kirche seiner und der späteren Zeit in den erwähnten Lehrstücken ausdrücklich zugestimmt (man sehe nur die Synoden in der pelagianischen und semipelagianischen Frage, dann die in Gottschalks Angelegenheit nach, ja um gar keinen Zweifel zu haben, vorzüglich das Konzil von Trient), so wäre es nicht schwer, die Existenz der Praedestinatio sanctorum ihrem vollen Inhalte nach unmittelbar aus der heiligen Schrift zu erweisen. In der früher angeführten Stelle ad Rom. 8. ist er (der Inhalt der Praedestinatio) vollständig dargelegt. Die Worte, die Christus beim Gerichte zu den Auserwählten sprechen wird: „Venite benedicti Patris mei, possidete paratum vobis regnum a constitutione mundi“ (Matth. 25, 34) besagen uns, daß durch einen ewigen Willensbeschluß Gottes den Auserwählten die ewige Seligkeit bereitet sei. Hier haben wir aktives und passives Subjekt und den Endzweck der Praedestinatio, das Wer und Wozu. Bezüglich des Wie der Verwirklichung in der Zeit ist am genannten Orte die menschliche Thätigkeit erwähnt, aber nicht im pelagianischen Sinne, da Christus oft und entschieden genug ausgesprochen, daß nicht bloß die Aufstellung des Endzieles und die Berufung hiezu Sache Gottes sei, sondern daß auch seine Gnade den Beginn und die Ausführung der Anstrengung wie die wirkliche Erreichung ermögliche und vermittele, z. B. (Joan. 6, 44; 15, 4, 5 und a. D.). Es genügen diese Schriftzeugnisse.

c) Von der Praedestinatio sanctorum ist auch in der Seelsorge zu sprechen.

Die in Rede stehende göttliche Vorherbestimmung bildet einen Theil des Glaubensinhaltes, welchen die Kirche nicht bloß getreu zu bewahren, sondern auch zu allen Zeiten zu predigen hat. Somit können die Glaubensboten, zu denen eben die Seelsorger gehören, unsere Frage nicht ausschließen von dem, was sie den einzelnen Gläubigen und den gläubigen Gemeinden zu verkünden haben. Es ist von dieser Verkündigung, wenn sie in

rechter Weise statt hat, gewiß nicht nur kein Nachtheil für das Seelenheil zu besorgen, sondern vielmehr eine Förderung desselben zu hoffen, denn auch diese Lehre ist ein Same, den der göttliche Säemann durch seine Diener ausstreut. Zur Wiederlegung derer, die da meinten, in der Kirche, vor dem gläubigen Volke thue man besser, wenn man von der Prædestinatio schweige, berief sich Augustin auf das Vorgehen des Weltapostels, der oft und eingehend gerade dieß Lehrstück in seinen Briefen behandelt habe.

Da man bei Verkündigung des Glaubens stets den konkreten Seelenbedürfnissen dessen oder derer, welchen sie geschieht, Rechnung zu tragen hat, so fragt es sich, wann etwa es besonders angezeigt sei von der göttlichen Vorherbestimmung zu reden.

Der um die ächte Frömmigkeit der ihm Anvertrauten besorgte Seelenhirt wird im Allgemeinen es gewiß nicht vernachlässigen, sie hinlänglich zu belehren darüber, von wem das ewige Heil und die Berufung hiezu einzig und allein komme, und wem die Mittel zur Verwirklichung zu verdanken seien. Mangel an Belehrung hierüber könnte manchen Gläubigen unverschuldet in Semipelagianismus verstricken, wie selbst ein heiliger Augustin von sich bezeugt. Speziell aber hat der Seelsorger gerade heutzutage nicht selten Gelegenheit pelagianische und semipelagianische Irrthümer zu bekämpfen. Spricht z. B. Jemand wer: „Wenn man seine Pflicht redlich erfüllt, kann man ruhig dem Tode entgegensehen,“ so kann dieß sehr leicht einen pelagianischen Sinn haben. Die Probe würde liefern die Antwort auf die Fragen, welcher Ordnung das Motiv der Pflichterfüllung angehöre (natürlich oder übernatürlich), ob er das Erfüllen seiner Pflicht sich und nur oder doch hauptsächlich sich zuschreibe, ob er überhaupt bete und besonders um die Gabe der Beharrlichkeit. Bekanntlich hat das katholische Dogma, man dürfe für die guten Werke die ewige Belohnung von Gott hoffen (Trid. VI. c. 26) einen ganz andern Sinn, als nicht selten obige Rede hat. Da sind Werke gemeint, die auf Grund der Gnade gewirkt werden von einem lebendigen Gliede Christi, das sich gerade hiebei seinem Haupte mit bewußter

Abſicht angeſchloſſen. Solch ein Menſch ſagt zwar „Laboravi“ fügt aber gleich hinzu „Non ego autem, ſed gratia Dei mecum“, und bittet, damit er hoffen dürfe, um die Gabe der Beharrlichkeit. Um dieſe Gabe, um dieß „magnum donum“ (Trid. VI. c. 16) will der heilige Auguſtin und vor ihm der heilige Cyprian, ſolle der Gläubige bitten, ſo oft er die Worte des Vater unſer „Führe uns nicht in Verſuchung“ ſpricht.

Große Sorgfalt gebührt der Frage um das Wie in der Verwerthung der Lehre von der Vorherbeſtimmung für die Seelſorge. Nicht immer wird es nöthig ſein alle Momente derſelben zu beſprechen. Nun iſt es etwa angezeigt, in Erinnerung zu rufen, daß das ewige Geſchick nicht dem Zufalle anheim gegeben ſei: ein anderes Mal fordert das konkrete Bedürfniß derer, denen man predigt, die Hervorhebung eines anderen Momentes.¹⁾ Im Allgemeinen halte ſich aber der Seelſorger ſtets gegenwärtig, was ein alter Schriftſteller bemerkt: „Quae Deus occulta eſſe voluit, non ſunt ſcrutanda; quae autem manifeſta fecit, non ſunt neganda“ (auct. oper. de vocat. gent. I, 7). Was Gott kund gethan über die Praeſtination ſanctorum, haben wir im Vorhergehenden beſprochen. Um aber einer einſeitigen Auffaſſung vorzubeugen, darf nie aus den Augen gelaffen werden, daß derſelbe Gott geoffenbaret habe, er wolle, daß alle Menſchen ſelig werden, es ſei weder durch die Erbsünde die ſittliche Freiheit des Menſchen verſtört worden, noch werde ſie durch die Gnadenwirksamkeit beeinträchtigt, und Urfache der Verdammung ſei die Sünde, die Gott wohl zulaffe aber nicht veranlaſſe. Wir haben kein Recht, das eine Wort der Offenbarung auf Koſten des andern auszuſetzen, alſo z. B. auch nicht, die Vorherbeſtimmung ſo zu faſſen, daß es nicht mehr wahr bliebe, alle Menſchen wolle Gott ſelig haben. „Occulta non ſunt ſcrutanda“; die Praeſtination iſt ein

¹⁾ Wie ſehr werden beim bloßen Herabſagen der von Andern konzipirten Predigten gerade dieſe konkreten Bedürfniſſe der Gläubigen vernachläſſigt! Dazu hat ja der Herr gerade ein lebendiges Lehramt eingeſetzt, damit den Menſchen das Brod des Heiles gebrochen werde, wie ſie es eben bedürfen.

„arcanum mysterium“ (Trid. VI. ep. 12). Schon in der natürlichen Ordnung der Dinge bleibt es ein Räthsel, wie Gottes Macht und die Macht der geschaffenen Dinge sich so vereinen, daß Gott bleibt, was ihm gebührt, und doch die Selbstthätigkeit der Geschöpfe Wahrheit ist. Eine richtige Philosophie muß von der Vorsehung sprechend beides festhalten; ihre Erklärungsversuche werden aber sicherlich immer hinter der vollen Aufhellung zurückbleiben. Wenn dem so ist in der natürlichen Ordnung der Dinge, wie viel mehr muß das Wie des Zusammenwirkens Gottes und des Menschen in der übernatürlichen Ordnung, die wir selber nur kennen, so weit sie uns besonders geoffenbart ist, uns ein Geheimniß bleiben! Klügler und Grübler mache daher der Seelsorger aufmerksam, daß sie am ganzen Umfange der Worte, die Gott zu uns Menschenkindern gnädig gesprochen, festhalten, den Schleier des Geheimnisses aber über das Wie in Demuth ruhen lassen, damit an ihnen die Worte Augustins: „Quidam euntes post cogitationes suas loquentes de Dei profundo mersi sunt in profundum“ (S. VII. de verb. Ap.) nicht in Erfüllung gehen. Einen Fingerzeig über die Vereinbarkeit der Vorherbestimmung einerseits und anderseits der Heilsallgemeinheit (von Gott und dem Mittler aus) und Freiheit des Menschen dürfte Gott uns gegeben haben, da dem „Praedestinavit“ vorausgeschickt ist das „quos praescivit“. G.

II. Subjectum extremae unctionis.

Bei Beantwortung der Frage: „wem das Sakrament der letzten Delung gespendet werden könne“ muß man drei Momente sorgfältig auseinander halten, da es sich beim Empfange eines jeden Sacramentes und somit auch beim Empfange der letzten Delung darum handelt, wer dieses Sakrament giltig empfangen könne, sodann wer es nicht bloß giltig sondern auch mit Nutzen empfangen und endlich wem dasselbe erlaubt(er) Weise gespendet werde.

a) Was nun die Erfordernisse zum giltigen Empfange der letzten Delung anbelangt, so gehört selbstverständlich hieher

alles das, was überhaupt die Sakramente zu einem gültigen Empfange im Empfänger voraussetzen, daß nämlich derselbe ein Mensch sei und noch dieser Zeitlichkeit angehöre und wenn schon zum Gebrauche der Vernunft gelangt wenigstens habituell die Intention habe, das Sakrament zu empfangen, indem ja die Sakramente für die Menschen als Heilmittel von Christus dem Herrn eingesetzt sind, der Mensch aber sein Heil nur zu wirken vermag, so lange er hier auf Erden lebt, und anderseits Niemandem ein Geschenk wider seinen Willen aufgenöthigt werden kann; daher kann auch das Sakrament der letzten Delung nur derjenige Mensch gültig empfangen, der noch lebt und wenigstens die habituelle Intention hat dieses Sakrament zu empfangen, d. h. der, wenn er im Momente des Empfanges die Intention dieses Sakrament zu empfangen ob seiner Bewußtlosigkeit nicht haben kann, dieselbe doch früher vor dem Eintritte der Bewußtlosigkeit hatte u. z. entweder explicite oder doch wenigstens implicite, insofern er entschlossen und bereit ist alles zu thun, was er als ein guter Christ schuldig ist und was sein Seelenheil fördern kann. Ferner versteht es sich ebenso von selbst, daß nur der gültig Getaufte das Sakrament der letzten Delung gültig empfangen kann, da nur auf jenen, der durch die Taufe als Glied dem Leibe Christi eingefügt ist, die Gnadenströme, die von Christus dem Haupte ausgehen, übergehen können.

Außer diesen allgemeinen Erfordernissen zum gültigen Empfange der letzten Delung stellt dieses Sakrament wie überhaupt jedes Sakrament, noch besondere Anforderungen an den Empfänger, die sich aus der Stellung, welchen Christus diesem Sakramente in seiner Heils-Oekonomie angewiesen hat und aus dem Zwecke, der durch dieses Sakrament nach dem Willen Christi erreicht werden soll, von selbst ergeben. Nun hat aber Christus dieses Sakrament für die schwer Kranken als Gnadenstärkung zu ihrem letzten Kampfe vor ihrem Austritte aus diesem Leben eingesetzt ¹⁾ und somit setzt dasselbe zur Gültigkeit für's erste

¹⁾ cf. Trid. ss. 14. de extr. unct.

voraus, daß der Empfänger schwer krank sei. Der Apostel Jakobus nennt¹⁾ ja denselben *ασθενούντα* und *κείμενοντα*, welche Ausdrücke nur von einem schwer Kranken gebraucht werden,²⁾ und heißt diesen nicht selbst zu den Priestern hingehen, sondern dieselben herbeirufen. Die letzte Delung, erklärt daher das Tridentinum³⁾ ist den Kranken zu spenden, besonders aber jenen, welche so gefährlich krank sind, daß sie sich am Ende ihres Lebens zu befinden scheinen. Desgleichen lehrt der Catechismus romanus,⁴⁾ daß das Sakrament der letzten Delung nur jenen gespendet werden dürfe, die so gefährlich krank zu sein scheinen, daß ihr Lebensende zu befürchten sei. Und Eugen IV. erklärt in seinem Dekrete an die Armenier,⁵⁾ daß dieses Sakrament nur dem Kranken, dessen Tod man fürchtet, zu spenden sei. Wenn es aber diese Auktoritäten nicht klar und deutlich ausdrücken, ob die schwere Krankheit wesentlich zum giltigen Empfange des Sakramentes erforderlich sei, so spricht es Benedikt XIV. geradezu aus,⁶⁾ daß bloß die Kranken fähig seien, die letzte Delung gültig zu empfangen, der auch geradezu erklärt,⁷⁾ daß die bei den Griechen übliche Salbung der Gesunden kein Sakrament sei, ja den lateinischen Bischöfen, in deren Diözesen Gläubige des griechischen Ritus wohnen, befiehlt eifrig zu wachen, daß diese nicht irrtümlich glauben, durch diese Salbung (der Gesunden nämlich) werde ein Sakrament gespendet und strenge zu verbieten, daß nicht etwa diese Salbung den Pönitenten statt der Buße auferlegt werde. Aus diesem allen geht also hervor, daß die letzte Delung gültig nur Kranken gespendet werden könne. Der zum giltigen Empfange nothwendige Grad der Krankheit läßt sich wohl nicht bestimmen, doch sprechen die oben angeführten Auktoritäten insgesammt von

1) Jac. 5, 14—15.

2) cf. Estius Comm. in epist. apost. in. l. c.

3) ss. 14. c. 3. de extr. unct.

4) p. 2. c. 6. qu. 9.

5) Tom. 9. Coll. Hard. col. 440.

6) de synod. dioec. l. 8. c. 5. n. 5.

7) l. c. n. 6.

einer solchen Krankheit, die den Tod besorgen lasse, wenn auch nur entfernter Weise, ¹⁾ wohin auch hohes Alter zu rechnen ist, insofern nämlich solche alte Personen in ihren Kräften mehr und mehr abnehmen und ihrer Auflösung entgegengehen. Gesunden, auch wenn sie einer Todesgefahr entgegengehen, welche z. B. eine gefährliche Schifffahrt unternehmen oder Soldaten, die in die Schlacht gehen, oder zum Tode verurtheilten Verbrechern kann demnach das Sakrament der letzten Delung gültig nicht gespendet werden.

Ein anderes spezielles Erforderniß zum gültigen Empfange dieses Sakramentes ist das Gelangtsein zum Gebrauche der Vernunft. Dieses Sakrament hat nämlich auch die Aufgabe, die Ueberbleibsel der Sünde zu tilgen, ²⁾ ja selbst Sünden u. z. nicht bloß läßliche, sondern auch schwere nachzulassen, wenn sie der Kranke wegen unüberwindlicher Unwissenheit oder wegen allzu großer Schwäche nicht mehr zu beichten vermag und über dieselben wenigstens eine unvollkommene Reue erweckt, da der Apostel Jakobus ausdrücklich sagt: „Und wenn er in Sünden ist, werden sie ihm vergeben werden.“ Daher wurde auch die letzte Delung stets als das Komplementum der Buße angesehen, wie es auch das Tridentinum ³⁾ ausspricht. Es setzt somit die letzte Delung im Empfänger die Möglichkeit zu sündigen und weiter den Gebrauch der Vernunft voraus, weshalb der Catechismus romanus lehrt (p. 2. c. 6. qu. 9), daß alle, welche des Gebrauches der Vernunft entbehren, (d. h. denselben auch nie hatten) zum Empfange dieses Sakramentes nicht geeignet sind und Benedikt XIV. erklärt, ⁴⁾ daß dieses Sakrament den Kindern vor dem Gebrauche der Vernunft, auch wenn sie in Lebensgefahr schweben, nicht könne gespendet werden, da auf sie

¹⁾ cf. Liguori th. mor. n. 714. ad 2.

²⁾ cf. Thom. in suppl. quaest. 1. art. 2. quaest. 1. et alibi; Trident. ss. 14. de extr. unct. c. 2. — Carol. Borom. instruct. de extr. unct.

³⁾ ss. 14. de extr. unct. cf. Bellarm. de extr. unct. l. 1. c. 7.

⁴⁾ de syn. dioec. l. 8. cap. 6. n. 1.

als noch mit keiner Schuld besleckt die Form des Sacramentes: Indulgeat tibi Deus quidquid deliquisti nicht paßt; dagegen, „so bald die Kinder, so fährt derselbe Benedikt XIV. fort,¹⁾ des Vernunftgebrauches, also zu List und Schuld fähig sind, können sie, falls sie in eine schwere Krankheit fallen, mit dem Krankenöle gesalbt werden.“ Ein bestimmtes Alter ist somit bei den Kindern nicht nothwendig, sondern nur der Vernunftgebrauch, den nicht alle Kinder zu gleicher Zeit erlangen. Wäre ein Zweifel über den Vernunftgebrauch, so könnte das Sacrament nur sub conditione gespendet werden. Den Kindern sind in dieser Hinsicht gleich zu stellen die Blödsinnigen und Wahnsinnigen, die somit gleichfalls, wenn sie von ihrer Geburt an nie zum Gebrauche der Vernunft gelangt sind, die letzte Delung gültig nicht empfangen können.²⁾

b) So viel über die Erfordernisse zum gültigen Empfange der letzten Delung. Was nun die Erfordernisse zum fruchtbaren Empfange dieses Sacramentes betrifft, so ist vor allem zu merken, daß die letzte Delung ein Sacrament der Lebendigen ist und sich demnach der Empfänger durch den Empfang des Bußsacramentes oder Erweckung einer vollkommenen Reue in den Stand der Gnade versetzen muß. Nur wenn er unverschuldeter Weise nicht im Stande wäre, das Bußsacrament zu empfangen oder eine vollkommene Reue zu erwecken, würde auch eine unvollkommene Reue hinreichen, um ihn der Frucht des Sacramentes theilhaftig zu machen, da alsdann die letzte Delung an die Stelle des Bußsacramentes tritt und den Kranken unmittelbar in den Stand der Gnade versetzt. Wer aber wissentlich und durch seine Schuld die letzte Delung im Stande der Ungnade empfängt, der hat davon nicht nur keinen Nutzen, sondern begeht selbst eine neue Todsünde. Ferner hängt die größere oder geringere Frucht dieses Sacramentes, wie der Catechismus ro-

¹⁾ l. c. n. 2.

²⁾ cf. Bened. XIV. de syn. dioec. l. c. n. 3. — cat. rom. l. c.

manus lehrt, von der Größe des Glaubens und der reumüthigen Gesinnung ab, weshalb er dasselbe den Kranken, so lange sie noch bei voller Besinnung sind, gespendet wissen will.¹⁾

c) Was endlich den erlaubten Empfang der letzten Delung betrifft, so können alle die dieses Sakrament erlaubter Weise empfangen, welche es gültig und mit Frucht empfangen können, wobei zu bemerken ist, daß die die Frucht des Sakramentes bedingende Disposition des Empfängers so lange präsumirt werden muß, als das Gegentheil nicht offenkundig ist, wenigstens muß in zweifelhaften Fällen das Sakrament sub conditione gespendet werden. Außerdem bedingen den erlaubten Empfang dieses Sakramentes noch die speziellen Vorschriften der kirchlichen Auktorität oder die allgemein geltende Praxis. So darf nach der gegenwärtigen Praxis dasselbe während derselben Todesgefahr nur einmal gespendet werden, da wie Benedikt XIV. bemerkt,²⁾ der einmalige Empfang dieses Sakramentes, die nöthigen Kräfte gegen all das Ungemach, das diese Krankheit mit sich bringt, verleiht. Nach der Instruktion der Diözese Eichstädt³⁾ soll am selben Tage der Kranke nie zweimal gesalbt werden, wohl aber innerhalb derselben Woche, falls er aufs Neue in Todesgefahr geräth. Wie Benedikt XIV. bemerkt, so hatten vor dem Tridentinum viele die Meinung, dieses Sakrament könne innerhalb drei oder doch eines Jahres nicht wiederholt werden. Endlich ist noch zu bemerken, daß solchen Rasenden und Wahnsinnigen, die lichte Zwischenräume hatten und demnach die letzte Delung gültig empfangen könnten, dieses Sakrament zu spenden nicht erlaubt ist, falls mit Grund zu fürchten wäre, daß diese etwas gegen die dem Sakramente schuldige Ehrfurcht thun könnten.⁴⁾ Dieß genüge, weil schon mehr Frage der Disziplin als des Glaubens und somit weniger in das Gebiet der Dogmatik gehörig. Sp.

¹⁾ cat. rom. l. c.

²⁾ de syn. dioec. l. 8. c. 8. n. 3.

³⁾ §. 4, pag. 81.

⁴⁾ cf. rituale rom. de extr. unct.

Moral.

I. Qualis conscientia dicitur scrupulosa, quatenus sunt remedia atque regulae pro scrupulosis atque confessariis?

Ein scrupulöses Gewissen wird dasjenige genannt, welches aus ganz und gar unzulänglichen, wohl gar nichtigen Gründen in fortwährender Beängstigung schwebt bezüglich der moralischen Güte innerer oder äußerer, bereits geschehener oder erst zu vollführender Handlungen, und welches daher immer vor Sünden sich fürchtet, wo in der That keine vorhanden ist.

Die Heilung solcher trauriger und nicht selten für das Seelenheil gefährlicher Gemüthszustände wird nur möglich, wenn man das Uebel an der Wurzel faßt, d. h. wenn die Quellen verstopft, die Ursachen entfernt werden, aus denen sie entspringen. Diese Ursachen sind am öftesten: Melancholie, natürliche Furchtsamkeit, Schwäche oder Mangel der Urtheilskraft, krankhafter Zustand des Körpers, nicht selten Stolz, Unbeständigkeit, Eigensinn, Kleinmuth und Verzagttheit, Verkehr mit anderen scrupulösen Personen, zu strenge Lektüre und endlich sogar dämonische Einflüsse, die allerdings stattfinden können zu dem Zwecke, um solche Personen durch Vorspiegelung der großen Beschwerden oder gar der Unmöglichkeit von dem Pfade der Vollkommenheit abzuschrecken.

Gelingt es, diese Quellen zu verstopfen, wird auch die Heilung sicher gelingen. Es muß daher der Furchtsame z. B. durch öftere Betrachtung der Güte, Liebe und Barmherzigkeit Gottes sich kräftigen, der Eigensinnige sein eigenes Urtheil verachten und verwerfen lernen, der Stolze die Nichtigkeit seiner Einbildung erkennen, der Unwissende zur rechten Erkenntniß gelangen u. s. w. — Große Wirksamkeit hat in dieser Beziehung das Gebet um Erleuchtung von oben, Akte der Frömmigkeit, besonders der Demuth, des Gottvertrauens und einer recht innigen Gottesliebe.

Ein Universalmittel, ohne welches die Heilung nie gelingen wird, ist die unbedingt gehorsame Unterwerfung unter die Rathschläge und Befehle Eines geistlichen Führers. Der Skrupulose soll wissen, daß er nach den Worten des Herrn: „Wer euch höret, der höret mich,“ in diesem Gehorsame auch sicher wandle vor Gott. In dieser Ueberzeugung werde er gestärkt durch die Worte des heiligen Franz von Sales: „Das Beste ist, blindlings unter der Leitung der göttlichen Vorsehung durch die Finsternisse dieses Lebens zu gehen. Man muß sich begnügen, von seinem geistlichen Vater zu wissen, daß man wohl wandle, ohne zu suchen, es zu sehen. Man geht nie verloren, wenn man gehorcht.“ Ebenso durch die Worte des heiligen Philippus Neri, welcher sagt: „Der, welcher seinem Beichtvater gehorcht, ist sicher, daß er von seinen Handlungen Gott keine Rechenschaft zu geben braucht.“ — „Es ist vielmehr,“ wie der heilige Johannes vom Kreuz sagt: „Stolz und Mangel an Glauben, sich mit dem nicht zu beruhigen, was der Beichtvater sagt.“ — Der Skrupulose soll überzeugt sein, daß er nicht fehlt, wenn er sich über seinen ängstlichen Zweifel hinwegsetzt, daß er sich hingegen ein Gewissen daraus machen soll, nicht zu gehorchen, weil in diesem Falle seine Ruhe und selbst sein Seelenheil in Gefahr schwebt.

Speziell sollen diejenigen, welche bei ihren täglichen Handlungen und Verrichtungen zu sündigen fürchten, in Kraft des heiligen Gehorsames sich Gewalt anthun, sich über diese Skrupel hinwegsetzen, wofern es ihnen nicht absolut gewiß erscheint, daß diese Handlung sündhaft sei, und sollen außer im letzten Falle in der Beicht davon keine Erwähnung machen. Denn der Skrupel ist kein Urtheil der Vernunft, auch kein praktischer Zweifel. Der Skrupulose handelt also in diesem Falle nicht eigentlich gegen sein Gewissen, sondern nur gegen die eitle Furcht und sollte er dadurch wirklich in geringen Dingen Gottes Gesetz übertreten, so sündigt er doch nur materiell nicht formell,

da er sich ja sein Gewissen nach dem Ausspruche des Beichtvaters formirt hat.

Wenn die Skrupel sich auf frühere Beichten beziehen und die Pönitenten bezüglich der Vollständigkeit derselben oder des Vorhandenseins der nöthigen Reue in ängstlichen Zweifeln schweben, gelte für sie als strenge Verpflichtung, alle Reflexionen darüber hinfort zu vermeiden, und soll ihnen der Beichtvater verbieten, aus ihren früheren Beichten jemals etwas zu wiederholen, wofern sie nicht ganz gewiß wären, wesentlich eine schwere Sünde verschwiegen zu haben, und ihnen sagen, daß sie gewiß nicht gesündigt, wenn sie aus Unachtsamkeit, Zerstreuung oder Vergesslichkeit selbst eine schwere Sünde nicht gebeichtet hätten, und daß sie dieselbe zu beichten nur dann verpflichtet wären, wenn sie gewiß wüßten, sie noch nie gebeichtet zu haben. Besonders hier muß strenger Gehorsam gefordert werden.

Die Furcht und Beängstigung, in sündhafte Gedanken z. B. gegen den Glauben, gegen die Liebe oder die Reinigkeit u. eingewilliget zu haben, müssen als reine Versuchungen oder Einbildungen angesehen und als solche verworfen werden. Solche Personen müssen vor allem die unwillkürlichen Gedanken oder Versuchungen unterscheiden lernen von der Einwilligung in dieselben. Wenn der Pönitent im Allgemeinen Abscheu hat vor solchen Sünden, darf er bei speziellen Zweifeln als gewiß annehmen, daß er nicht eingewilliget, und es sogar als Pflicht erkennen, diese Zweifel von sich zu weisen, und daß er diesen Fall nur dann im Beichtstuhle vorbringen darf, wenn er darauf schwören kann, in diese sündhaften Gedanken eingewilliget zu haben. —

Darum soll jeder Gewissensängstliche zur strengen Nichtscham sich festsetzen besonders folgende Regeln:

1. Grüble nie nach über das „wie und warum“ einer Sache, sondern thue nur das, was der Gewissensrath von dir verlangt, suche nach den Regeln, die er dir gibt, dein Gewissen zu bilden, und suche nur in den dringendsten Fällen Rath bei ihm selber.

2. Halte es für gewiß, daß es für dich nicht nur erlaubt, sondern Pflicht sei, jeden aufsteigenden Zweifel im Reime zu unterdrücken, handle bei vorzunehmenden Verrichtungen, wenn sie dir nicht bei kurzer Ueberlegung als offenbar unrecht erscheinen, kühn gegen den Zweifel und vermeide sorgfältig jedes spätere Nachdenken über dieselben.

3. Meide sorgfältig den Umgang mit ängstlichen Personen sowie das Lesen solcher Bücher, welche Skrupel zu wecken und zu nähren geeignet sind; suche dagegen das Leben und die Handlungsweise frommer und weiser Menschen kennen zu lernen und richte dich nach ihrem Beispiele.

4. Fliehe den Müßiggang, weise alle gefährlichen Gedanken sogleich von dir, lenke die Aufmerksamkeit des Geistes auf andere Gegenstände und stärke dich bei anrückenden Zweifeln durch Gebet, durch Betrachtung der göttlichen Liebe und Güte.

Der Seelsorger mache es sich zur Regel:

1. Zuerst genau zu prüfen, ob er es wirklich mit einem Skrupulösen zu thun habe. Wäre dieß nicht der Fall, und würde er einen, dessen Furcht und Gewissensangst wohl gerechtfertiget ist, nach Art eines Skrupulösen behandeln, würde er einen großen Mißgriff machen und den Pönitenten in die äußerste Seelengefahr stürzen.

Die vorzüglichsten Kennzeichen aber eines Skrupulösen sind:

a) Hartnäckiges Festhalten an vorgefaßten Meinungen, und daher eigensinniges Verwerfen der Rathschläge anderer;

b) Vielfacher Wechsel in Urtheilen aus geringfügigen Gründen, z. B. wegen thörichten Zweifeln ob dieses oder jenes erlaubt sei oder nicht, ob verboten oder nicht; daraus entstehende Unbeständigkeit und Unsicherheit im Handeln, Verwirrung des Verstandes, Geistesabwesenheit oder Zerstreutheit bei äußeren Verrichtungen u.

c) Beständiges Zurückkommen auf dieselben Zweifel, Unzufriedenheit mit allen Entscheidungen, der Drang viele um Rath

zu fragen und doch keinen zu befolgen, im Gegentheile, aus den gegebenen Entscheidungen und Rathschlägen neue Zweifel zu ziehen;

d) Thörichte Furcht, bei allen Handlungen, Worten und Gedanken zu sündigen, aus Gründen, vermöge welcher selbst der eifrigste aber richtig urtheilende Christ an keine Sünde denkt u. s. w. —

2. Ist der Beichtvater darüber mit sich im Reinen, übernehme er die Führung des Pönitenten nur gegen ausdrückliche Angelobung des strengsten Gehorsames, wozu er ihn am leichtesten bewegen wird, wenn er ihm sagt, daß dieses nach den Aussprüchen aller heiligen Kirchenlehrer für ihn der einzige aber auch zugleich sichere Weg sei, zur Ruhe seines Herzens und zum Heile zu gelangen.

3. Muß er die Quellen des Uebels zu entdecken suchen, um selbe zu verstopfen, die geeigneten Heilmittel anwenden und dem Pönitenten die nöthigen Regeln, die nur sehr allgemeine sein dürfen, vorschreiben, deren Befolgung er ihm strenge anbefehlen muß.

4. Das Benehmen des Beichtvaters soll in der Regel ein freundliches und liebevolles sein, erst wo dieses nicht anschlägt, nehme er Zuflucht zur Strenge. Er darf nicht rathen, sondern muß befehlen ohne Angabe von Gründen und fest bei seinem Ausspruche beharren.

5. Er soll ihm verbieten, eine zu genaue Gewissensforschung zu pflegen, namentlich sich in die nähere Erwägung der Umstände einzulassen, ihm etwa, besonders für die tägliche Gewissensforschung, die Dauer derselben bestimmen, die er nicht überschreiten soll, wenn er auch an der Vollständigkeit derselben zweifelte; denn der Gehorsam ist in diesem Falle besser, als eine ängstliche Erforschung des Gewissens.

6. Er soll nicht gestatten, daß der Pönitent den öfteren Empfang der heiligen Sacramente vernachlässige, damit er nicht der sacramentalen Gnaden, die ihm so nothwendig sind, verlustig werde. Noch weniger soll er ihn gegen seinen Willen davon

abhalten, wosern eine solche Verweigerung nicht etwa das einzige Mittel wäre, seinen Gehorsam zu erzwingen. Dagegen wird er ihm nicht leicht eine Generalbeicht gestatten, besonders, wenn dieses schon einmal geschehen und nachtheilige Folgen zu befürchten wären, und ihm überhaupt das Wiederholen schon gebeichteter Sünden verbieten.

7. Handelt es sich um ein Gebot, dessen Beobachtung dem Pönitenten besondere Beschwerden und Gewissensangst verursacht, und wovon eine Befreiung möglich ist, wird er ihm, wenn die Heilung durch kein anderes Mittel bewerkstelliget werden kann, die nöthige Dispens erwirken.

8. Bei all dem wird der Beichtvater sorgfältig zu wachen haben, daß er seinen Pönitenten nicht von einem Extrem zum anderen führe, was der Fall wäre, wenn derselbe alle Gewissensfurcht abstreifte. Im übrigen empfehle er denselben im eifrigen Gebete dem allmächtigen Schutze Gottes und der Fürbitte der unbefleckt empfangenen Gottesmutter, die da ist Salus infirmorum et Consolatrix afflictorum. —

II. Breviter exponatur essentia et obligatio jejunii ecclesiastici.¹⁾

III. Quibus modis fieri potest cooperatio injusta vel cooperatio ad damnum proximi; an et qualis obligatio incumbit cooperatoribus negativis?

Die Mitwirkung zu einer dem Nächsten Schaden verursachenden Handlung eines Anderen kann auf neunfache Weise geschehen, wie dieses beim heiligen Thomas angedeutet wird mit den bekannten Versen:

„Jussio, consilium, consensus, palpo, recursus,
Participans, mutus, non obstans, non manifestans.“

In den ersten sechs Fällen ist die Mitwirkung eine positive, in den letzten drei dagegen eine negative, d. i. ein passives Verhalten. —

¹⁾ Wir verweisen hinsichtlich der Beantwortung dieser Frage auf des sel. Msgr. Pammesberger: Gemeinfaßlicher Unterricht über das dritte Kirchengesetz. Einz. 1860. Zu haben im Gesellenhause.

Positiv wirkt daher mit: 1. Wer zu einer solchen That einen Auftrag oder Befehl ertheilt, es mag dieser ausdrücklich oder stillschweigend gegeben werden. 2. Der Rathgeber, der entweder durch einen einfachen Rath oder durch Bitten, Versprechungen, Angabe von Beweggründen, durch Darstellung der Mittel und Wege wirklich zur That verleitet. 3. Wer zur Beschädigung des Nächsten seine Zustimmung gibt, dieselbe gut heißt, der durch sein Votum oder durch sein Ansehen zu einem ungerechten Beschluß oder Urtheil beiträgt. 4. Wer durch Lob oder Tadel Jemanden zu einer ungerechten Handlung verleitet. 5. Wer den Beschädigern fremden Gutes Vorschub leistet, Schutz und Zuflucht gewährt, wodurch dieselben desto sicherer und kühner die Ungerechtigkeit vollführen können. 6. Endlich wer an der ungerechten That selbst sich persönlich theilnimmt oder Antheil nimmt an dem ungerechten Gute. —

Negativ wirkt man mit: 1. Wenn man nicht durch rechtzeitig angebrachten Tadel oder Aeußerung des Mißfallens die That verhindert, dieselbe nicht verbietet, nicht davon abredet, sondern selbe ganz stillschweigend geschehen läßt. 2. Wenn man die nöthige Observe und Wachsamkeit bei Seite setzt oder es unterläßt, durch persönliches Dazwischentreten die That zu verhindern. 3. Endlich, wenn man von einem ungerechten Vorhaben Kenntniß hat, und selbes nicht anzeigt, damit es verhindert werde, oder wenn man nach geschעהner That die Thäter nicht namhaft macht oder wenigstens unter Androhung der Entdeckung oder durch andere geeignete Mittel selbe nicht zum freiwilligen Schadenersatz zu bewegen sucht. —

In Beziehung auf den zweiten Theil der Frage ist als allgemeine Regel festzustellen, daß auch jene, welche nur negativ zur Beschädigung des Nächsten mitwirken, zur Restitution zu verhalten seien.

Es ist aber besonders hier wohl zu beachten, daß bei Verletzung einer bloßen Liebespflicht oder eines f. g. Hoheitsrechtes von einer Restitution nicht die Rede sein könne. Auch die legale,

distributive und vindikative Gerechtigkeit verpflichten zwar unter einer schweren Sünde, ihre Verletzung aber involvirt keineswegs die Verbindlichkeit zum Schadenersatz, es wäre denn, daß damit die kommutative Gerechtigkeit in Verbindung wäre.

Die Pflicht zum Schadenersatz tritt nur ein, sobald ein f. g. strenges Recht eines anderen verletzt wird, sobald die Vorschriften der kommutativen d. i. jener Gerechtigkeit bei Seite gesetzt werden, welche unabweislich verlangt, einem Jeden das zu geben und zu lassen, was ihm streng gebührt, insofern er als Individuum und als solches metaphysisch unabhängig von andern betrachtet wird.

Dies vorausgesetzt gelten folgende Regeln:

1. Wer zur Beschädigung des Nächsten negativ mitwirkt, ist zum Schadenersatz zu verhalten, wenn die kommutative Gerechtigkeit von ihm die Verhütung der That oder Beseitigung ihrer Folgen verlangt, d. h. wenn er kraft seiner Stellung, seines Amtes, vermöge eines ausdrücklichen oder stillschweigenden Vertrages dazu verpflichtet ist. Beispielsweise gilt dieses von Fürsten, Beamten, Vorstehern, Verwaltern, Eltern, Vormündern, Sachwaltern, Diensthofen, Wächtern u. dgl. »Non semper ille — sagt der heilige Thomas — qui non manifestat latronem, tenetur ad restitutionem, aut qui non obstat, vel qui non reprehendit: sed solum, quando incumbit alicui ex officio, sicut principibus terrae, quibus ex hoc non multum imminet periculum; propter hoc enim potestate publica potiuntur, ut sint justitiae custodes.«

2. Unter der eben bemerkten (1) Voraussetzung ist der negative cooperans zur Restitution ferner nur dann verpflichtet, wenn er den Schaden ohne schweren Nachtheil hätte verhindern können. Denn im Allgemeinen kann man sagen, daß kein positives, weder göttliches noch menschliches Gesetz streng verpflichte, wenn an dessen Ausübung sehr große Gefahren und Nachtheile geknüpft sind. Es ist daher gewiß, daß selbst in den vorge-

nannten Fällen die negative Mitwirkung nur dann die Verpflichtung zur Restitution nach sich ziehe, wenn die Verhinderung der That ohne große Schwierigkeit, Nachtheil und Gefahr hätte geschehen können und daher nur aus sträflicher Nachlässigkeit oder gar aus bösem Willen unterblieben ist. Im entgegengesetzten Falle wäre ein solcher von aller Schuld und daher auch von der Restitution freizusprechen. Kann es doch Fälle geben, wo, so lange es sich nämlich nur um untergeordnete oder Glücksgüter handelt, sogar eine positive Mitwirkung (*cooperatio materialis*) zulässig ist, wie dieses der heilige Thomas lehrt, wenn er sagt: „*Si autem times malum superioris ordinis, nempe mortem, aut mutilationem membri vel gravem infamiam, tunc poteris sine peccato, si praeter intentionem facias, cooperari ad damnum alterius (scil. in rebus fortunae), quia tunc tenetur dominus consentire, ut adhuc cum jactura suorum bonorum tu vitae aut honori tuo consulas; alias esset irrationabiliter invitus.*“

Diese Ausnahme muß um so mehr und in ausgebehnterem Maße gelten von der negativen Mitwirkung, von einem bloß passiven Verhalten.

3. Selbst unter den angegebenen Bedingungen kann die Restitution von den negativ Mitwirkenden nicht unbedingt sondern nur in dem Falle verlangt werden, wo dieselbe weder von dem Thäter noch von jenen geleistet worden ist, welche an der Beschädigung positiven Antheil genommen. Nur wo diese als die Haupturheber ihrer Verpflichtung nicht nachkommen, geht selbe auf die sekundären Urheber des Schadens über, welche sogar, nachdem sie die Restitution geleistet, das Recht erlangen, welches vorher der Beschädigte oder Gläubiger hatte, nämlich den Ersatz von den Haupturhebern als den vor ihnen dazu Verpflichteten zu fordern. —

Nach diesen Grundsätzen sind also Fürsten, Beamte oder Vorgesetzte in der Armee für all den Schaden verantwortlich und restitutionspflichtig, welcher wie immer durch ihre unent-

schuldbare Nachlässigkeit in Handhabung der Gesetze oder der Disziplin für andere erwächst. — Restitutionspflichtig sind alle Vorgesetzte, welche ohne entschuldigenden Grund sich entfernen, sobald sie merken, daß von ihren Untergebenen eine Ungerechtigkeit vollführt werde, besonders, wenn ihre bloße Gegenwart oder Mahnung das Unrecht verhindert hätte. Alle Theologen sind zwar darüber einig, daß Obere so lange nicht zum Schadenersatz verpflichtet werden können, so lange ihr Verhalten nicht eine s. g. theologische Schuld involvire, d. h. ihnen nicht als Sünde angerechnet werden könne; aber unzweifelhaft tritt diese Verpflichtung für sie ein, wenn durch ihr in nichts zu entschuldigendes passives Verhalten die Untergebenen in ihrer Ungerechtigkeit bestärkt und dazu ermuntert werden.

Vermöge ihres Amtes und eines wenigstens stillschweigenden Vertrages sind alle gedungenen Wächter oder Hüter verpflichtet, allen Schaden zu verhindern oder wenigstens die Beschädigten anzuzeigen. „Tenentur — (S. Lig.) crimē denunciare vel accusare... Alias tenentur ad restitutionem damnorum, quae ob accusationis omissionem obveniunt.“ — Eine entgegengesetzte Gewohnheit oder Praxis in dieser Beziehung dürfte nicht übersehen werden.

Vormünder, Verwalter u. s. w. haben den Schaden zu ersetzen, welcher ihren Schutzbefohlenen, Kirchen u. dgl. durch schuldbare Nachlässigkeit von ihrer Seite erwächst.

Dienstboten sind gleichsam Glieder der Familie und übernehmen als solche die Verpflichtung, dieselbe gegen Auswärtige vor Schaden zu bewahren. Thun sie dieses aus schuldbarem Leichtsinne oder gar in böswilliger Absicht nicht, wären sie verpflichtet, den Schaden zu ersetzen. Dagegen läßt sich nicht behaupten, daß ihnen dieselbe Verpflichtung zukomme bezüglich der Bewohner des Hauses selbst, es wäre denn, daß sie eigens zu diesem Zwecke wären gedungen, oder daß irgend eine Sache speziell ihrer Ob Sorge wäre übergeben worden. —

Ob wohl ein Beichtvater, der es unterläßt, sein Beichtkind zur schuldigen Restitution zu verhalten, dadurch die Verbindlichkeit

auf sich lade, selbst diesen Ersatz zu leisten? Würde ein solcher von dem Beichtkinde befragt entweder ausdrücklich oder durch f. g. beredtes Schweigen die Verbindlichkeit verneinen, so wäre er ja in Wirklichkeit Ursache, daß der andere im Schaden bleibt, und würde daher, sei nun böser Wille oder krasse Unwissenheit die Ursache, ohne Zweifel restitutionspflichtig. Würde jedoch von Seite des Beichtkinds eine solche Frage nicht gestellt, und der Beichtvater unterließe aus Vergeßlichkeit, Nachlässigkeit oder Unwissenheit, die Restitution aufzuerlegen, so könnte er ohne Zweifel schwer sündigen gegen sein Beichtkind, weil er dessen Seelenheil nicht nach Pflicht besorgt. In Bezug auf den Beschädigten sündigt er gegen die Liebe, aber nicht gegen die Gerechtigkeit und wird daher nicht restitutionsfähig. Denn, welches Recht hätte derselbe, von dem Beichtvater zu verlangen, daß er ihn vor Schaden bewahre oder dafür Sorge, daß ein bereits ihm zugefügter Schaden ersetzt werde? —

Wenn Jemand Zeuge einer ungerechten Handlung ist, ohne nach den vorhin aufgestellten Grundsätzen zur Verhinderung derselben verpflichtet zu sein, oder wenn ein solcher in anderer Weise davon Kenntniß erhält, so verlangt die Gerechtigkeit von ihm nicht, daß er aus freiem Antriebe vor Gericht die Anzeige davon mache. Er sündigt im Unterlassungsfalle allerdings gegen die Liebe, besonders wenn seine Aussage zur Rettung eines Unschuldigen nothwendig ist, aber er sündigt nicht gegen die Gerechtigkeit und kann daher nicht zum Ersatz des Schadens verpflichtet werden. — Dasselbe gilt in dem Falle, als er sich flüchten sollte, um einer bevorstehenden Vorladung und Zeugenschaft zu entgehen. — „Licet — (Lig.) possit ille graviter peccare contra caritatem, non tamen peccat contra justitiam, cum nemo tenetur praecepto superioris parere, antequam ei imponatur.“ — Selbst in dem Falle, als er nach geschעהner Vorladung sich nicht stellen wollte, oder die Aussage verweigerte, würde er nach der wahrscheinlicheren Ansicht der Theologen nicht restitutionspflichtig; denn ohne Zweifel würde er sündigen gegen die Liebe des Nächsten,

gegen den der Obrigkeit schuldigen Gehorsam, sogar gegen Gott selbst, falls er eidlich die Wahrheit zu sagen gelobt hätte: aber es läßt sich nicht behaupten, daß er sündige gegen die kommutative Gerechtigkeit. „Testis, legitime interrogatus a iudice — sagt Riguori — non tenetur veritatem deponere, nisi aut ex praecepto iudicis aut ratione iuramenti praestiti: unde tacendo veritatem non peccat contra iustitiam sed tantum contra obedientiam.“ Ein solcher Zeuge würde also nie durch Verheimlichung der Wahrheit, sondern durch ein falsches Zeugniß, das er zum Nachtheile eines anderen ablegte, die Pflicht zu restituiren auf sich laden. —

Paraphrase

der Epistel am Sonntag Septuagesima I. Cor. IX, 24—27. X, 1—5.

Nachdem Paulus auseinandergesetzt, daß und wie er Allen Alles geworden sei, gibt er v. 23 einen doppelten Zweck dieser seiner Wirksamkeit an. Er thue, sagt er, Alles des Evangeliums wegen, zu dessen Verbreitung er als Apostel berufen ist, und, damit er desselben, nämlich seines vollen Segens theilhaftig werde. Daß die Erreichung des letztgenannten Zweckes wirklich das Aufgebot aller Kraft erfordere, beleuchtet er durch die Beispiele vom Wettrennen und Wettkampfe, sowie aus der Geschichte des Volkes Israel, wie folgt:

24. Das christliche Leben ist einem Wettlauf auf der Rennbahn zu vergleichen. Ihr, Korinther! die ihr dieß Spiel kennt, wisset auch, daß von Allen, die da laufen, doch nur Einer den Ehrenpreis davonträgt, der nämlich, der die größere Kraft aufgewendet.

So bekennen sich zwar alle Christen zum Evangelium, aber nicht alle erwerben sich den Lohn desselben. Trachtet also nach dem Ziele eines christlich vollkommenen Lebens mit jenem Eifer, den der Sieger auf der Rennbahn hat.

25. Auch einem Wettkampf mag das christliche Leben verglichen werden. Wer im Wettkampf Tüchtiges leisten will, ent-

hält sich von Allem, was seinen Körper schwächt oder ungelent macht, und er thut es, um einen schnell verweltenden Ehrenkranz zu erwerben. Da nun uns für ein echt christliches Leben eine ewige herrliche Belohnung angeboten ist, so müssen wir wohl mit noch größerem Ernste auf alles Schädliche und Hemmende, wenn auch Unangenehme, verzichten.

26. Darum trachte ich eifrig, wie ein guter Wettläufer, mit allen meinen Handlungen eben jenem Ziele christlicher Vollkommenheit näher zu kommen, darum suche ich, als wackerer Kämpfer, mit gewaltigen genau treffenden Schlägen meinen Gegner,

27. nämlich meinen sinnlich begehrenden Leib zu bezwingen, und ihn zum gefügigen Werkzeug des Geistes und der Gnade zu machen. So hoffe ich mich vor dem entsetzlichen aber immerhin möglichen Schicksale zu bewahren, daß ich selbst, nachdem ich andere durch die Predigt zum Heile geführt, vom Heile ausgeschlossen werde.

X, 1. Damit ihr meine Sorge nicht für übertrieben haltet, weise ich noch hin auf das vorbildliche Geschick des jüdischen Volkes in den Tagen des Moses. Allen, die aus Egypten auszogen, gewährte die Wolkensäule Schutz und Führung, Kühlung bei Tag und Licht in der Nacht, alle gingen trocknen Fußes und wohlbehalten durch das Meer,

2. und alle wurden durch beide genannte Wunder (Wolke und Meer) feierlich bestimmt und angenommen für die neue durch Moses zu vermittelnde sittlich religiöse Ordnung;

3. sammt und sonders aßen sie das wunderbare und vorbildliche Brod in der Wüste, und tranken vom wunderbaren und vorbildlichen Wasser, welches der Fels ihnen auf den Weg nachsendete, oder eigentlich Christus, der das Wunder wirkte und durch den Felsen versinnbildet ward:

4. aber ungeachtet der Theilnahme an so großen Wundern und Gnaden waren die Israeliten der Mehrzahl nach Gott

nicht angenehm, und mußten deshalb an der Schwelle des gelobten Landes in der Wüste dahinsterven. W.

Kirchengericht.

I. Quo respectu triplex, quo respectu duplex potestas ecclesiastica distinguitur?

Die Kirchengewalt (potestas ecclesiastica) als Inbegriff der der Kirche zustehenden, weil von ihrem göttlichen Stifter ihr übertragenen Vollmachten wird dreifach eingetheilt in die Lehr- Weis- und Regierungs-Gewalt (potestas magisterii; ordinis seu ministerii; jurisdictionis seu imperii seu regiminis). Ferner wird sie auch bloß zweifach eingetheilt in die potestas ordinis et jurisdictionis. Es läßt sich nicht verkennen, daß beide Eintheilungen eine Art Berechtigung und gute Anwendbarkeit haben.

Sieht man auf den Gegenstand, das Object, den Inhalt der von Christus den Aposteln gegebenen und in seiner Kirche hinterlassenen Vollmachten, so ergibt sich am besten die Abtheilung der Kirchengewalt in eine dreifache und gewinnt dadurch der Gegenstand sehr an Klarheit. Denn alle Vollmachten, welche Christus gegeben hat, beziehen sich entweder auf die Predigt seiner Lehre und Gebote, oder auf die Aus spendung heiliger Handlungen oder auf die äußere Ordnung, die Disziplin der Kirche, d. i. die Berechtigung, die zum heiligen Zwecke dienlichen oder erforderlichen Einrichtungen zu treffen.

Nimmt man aber Rücksicht auf die Art und Weise, wie die Kirchengewalt fortgepflanzt, übertragen oder anderseits empfangen wird, mit andern Worten, berücksichtigt man die Quelle, aus der für den Träger derselben die Gewalt gekommen ist, so unterscheidet man die zweifache Gewalt, die des ordo und der jurisdictio. Die erste wird durch einen Weiheact, die zweite durch eine missio, Sendung, specialis deputatio, übertragen. Diese Eintheilung ist die älteste, besonders vom heiligen Thomas von Aquin angenommene. Daß zur legitimen, rechtmäßigen oder erlaubten Ausübung des empfangenen ordo auch eine eigene

missio nothwendig sein könne, dieses zu berühren, liegt nicht mehr im Bereich der gestellten Frage. Der zweifachen Eintheilung der Kirchengewalt entspricht auch die Eintheilung des aktiven Subjektes oder Trägers der Kirchengewalt in die *Hierarchia ordinis* und *jurisdictionis*.

II. Qualem influxum in religiosam prolium educationem exercet redditus parentum protestanticorum in sinum Ecclesiae catholicae?

Bei Beantwortung dieser Frage sind zu unterscheiden die Kinder, welche beim Uebertritte ihrer Aeltern zur katholischen Kirche bereits am Leben sind, und jene, welche erst nach dem Uebertritte geboren werden. Ferner ist zu unterscheiden, ob Ein Ehegatte oder ob beide zur katholischen Kirche zurückkehren. Wenn Vater und Mutter katholisch werden, so werden alle Kinder, welche in Zukunft noch geboren werden, katholisch erzogen; von den bereits vorhandenen Kindern werden jene, welche noch nicht die Unterscheidungsjahre haben, katholisch erzogen. Jene, welche bereits die Unterscheidungsjahre haben, können frei wählen, entweder mit den Aeltern katholisch werden, oder im Protestantismus verbleiben.

Das Nämliche gilt, wenn der Vater allein katholisch wird.

Wird die Mutter allein katholisch, so werden katholisch erzogen die Mädchen, welche in Zukunft noch geboren werden, und die bereits vorhandenen Mädchen, welche noch nicht die Unterscheidungsjahre haben. Die Knaben dieser Kategorie folgen der Religion des Vaters.

Wenn Mädchen, welche die Unterscheidungsjahre bereits zurück gelegt haben, mit der Mutter die katholische Religion anzunehmen wünschen, ist kein Zweifel, daß ihnen dieses zu gestatten sei. Und würde in diesem Falle Knaben, welche die Unterscheidungsjahre hinter sich, aber das 18. Jahr noch nicht überschritten haben, nicht auch freie Wahl gelassen werden, wenn sie die katholische Religion anzunehmen bestimmt verlangten? —

Natürlich ist hier nur von den noch geltenden gesetzlichen Bestimmungen in Oesterreich die Rede.

III. Quales effectus producunt valida Sponsalia?

Die erste Wirkung eines giltigen Eheverhältnisses ist die Verlöbnißtreue, *fides sponsalitia* oder *obligatio sponsalitia*, Verpflichtung zur Treue. Diese Verpflichtung ist von einer bloß moralischen, sowohl der Schwere als den Wirkungen nach mehrfach verschieden. Vermöge derselben entsteht aus dem Verlöbniß a) die Pflicht zur Eheschließung, und zwar ist diese eine Rechtspflicht. Es kann daher eine Klage auf Eingehung der Ehe geben, die jedoch nie zu wirklichem Zwange führen soll. Diesen Punkt näher zu erörtern, scheint nicht im Sinne der Frage zu liegen. b) Noch mehr haben vermöge der *obligatio sponsalitia* die Verlobten sich die gegenseitige Treue in dem Sinne unverletzt zu bewahren, daß keines derselben mit einer dritten Person sündhaften, auch nur sehr verdächtigen Umgang habe was nicht allein ein Verfehlen gegen die Keuschheit, sondern auch gegen die Gerechtigkeit wäre.

2. Entsteht aus dem giltigen Eheverlöbniß ein ausschließendes Ehehinderniß (*impedimentum impediens*) zwischen dem einen Verlobten und jeder anderen dritten Person. — So lange also das Verlöbniß nicht rechtmäßig aufgehoben ist, wird jede Ehe eines Verlobten mit einer dritten Person unerlaubt. Ein anderweitiges Eheverlöbniß aber, das ein Verlobter mit einer andern Person eingeht, ist *ipso jure* ungiltig. Dieses anderweitige Verlöbniß ist in *foro interno* eine schwere Sünde, eine Verletzung der Verlöbnißtreue, und kann in *foro externo* zu einer gerichtlichen Verhandlung führen.

3. Das giltige Eheverlöbniß kann auch ein *impedimentum dirimens* hervorbringen, nämlich *publicae honestatis*, welches selbst nach rechtmäßiger Auflösung des Eheverlöbnisses fortbesteht. Dieses Hinderniß erstreckt sich aber nur bis auf den ersten Grad sowohl in gerader als in den Seitenlinien. Es kann also der

Verlobte nicht heiraten die Mutter, die Tochter, die Schwester seiner Verlobten, und die Verlobte nicht heiraten den Vater, Sohn und den Bruder ihres Verlobten. R.

Einige Bemerkungen über die Hervorsegnung der Wöchnerinnen.

An einem Herbsttage ging Schreiber dieses in Begleitung eines Zechpropstes in der Pfarrei Haus für Haus, um unter den Pfarrholden freiwillige Beiträge zur Verschönerung der Pfarrkirche zu sammeln. Wir kommen in ein Haus, näher bei der Kirche der Nachbarspfarre als bei der Mutterpfarrkirche gelegen. Nach Empfang eines respektablen Betrages entfernten wir uns und begegneten unter dem Thore, welches in den Hofraum führt, der Hausfrau in Begleitung ihrer Magd, die ein Wachstüchlein in der Hand trug. Wir wurden freundlichst begrüßt, jedoch lasen wir Verlegenheit im Angesichte Beider. Kaum hatten wir uns etliche Schritte entfernt, ging uns die Wöchnerin nach und sagte, daß sie um etwas zu fragen hätte. Die Frage lautete: „Ist es doch recht, ich habe mich heute in der Nachbarspfarrkirche hervorsegnen lassen?“ Ich antwortete, eben nicht recht beschaffen: „Ganz recht wird es wohl kaum sein, denn sonst dürftest du darüber nicht verlegen werden.“ Ich konnte mich auch nicht länger aufhalten, ging weiter und doch fühlte ich mich genöthiget, reiflicher nachzudenken und weiter nachzulesen darüber: „Wo die Vorsegnung geschehen soll?“

Die Vorsegnung hat ausschließlich in der Kirche zu geschehen und die Mutter soll dazu in ihre Pfarrkirche kommen.

Hausvorsegnungen kommen auf dem Lande wohl selten vor, und wenn sie verlangt werden, so geschieht dieß nur von solchen, die ihren Sitten und Gewohnheiten nach zu den Städten zählen. Man betrachtet in solchen Kreisen die Vorsegnung als einen

Bestandtheil der Haustaufe, die oft eben nur wegen der Vorsegnung verlangt wird. Unser Landvolf weiß nichts von Haus-
taufen und noch weniger vom Vorsegnen im Hause. Ihm ist
seine Pfarrkirche der Mittelpunkt alles religiösen Lebens, sowie
die Quelle aller Gnaden. Die christliche Mutter macht ihren
ersten Gang nach vollendeten Wochen in die Kirche, wo möglich
in die Pfarrkirche, hier will sie ihre mütterlichen Danksayungen
und Bitten Gott darbringen, hier ihr Kind aufopfern, das ja
eben hier in der heiligen Taufe zum Kinde Gottes geweiht worden
ist. Und wenn auch im Winter die heilige Taufe nicht in der
kalten Kirche, sondern im Pfarrhause im warmen Zimmer ge-
spendet wird, so gehört nach der Anschauung unseres Landvolkes
das Pfarrhaus mehr zur Kirche als alle übrigen Häuser der
Pfarre und abgesehen davon hat das christliche Volk noch so
viele Achtung vor dem Priesterstande und so viele rücksichtsvolle
Demuth, daß es gar Niemanden einfällt, von dem Seelsorger zu
verlangen, daß er um zu taufen in die Häuser gehe. Auch weiß
man auf dem Lande nichts von jener süßlich grausamen Huma-
nität, die aus lauter Furcht vor einer etwa möglichen Verführung
des Kindes dem Seelsorger unerträgliche Lasten auferlegt. Seit
Jahrhunderten bringen unsere Landsleute ihre neugebornen Kinder
zur Kirche oder in den Pfarrhof, auch bei schlimmer Witterung
und im strengen Winter, und die Fälle, wo um deswillen Kin-
der erkrankt oder wohl gar gestorben wären, sind so selten, daß
wenigstens mir und anderen weit länger als ich in der Seel-
sorge arbeitenden Priestern kein einziger bekannt ist.

Haus-taufen und mit denselben öfters auch Hausvorsegnun-
gen kommen bei uns zu Lande nur in Städten und größeren
Märkten vor.

Es ist von Interesse die Gründe zu beachten, aus denen
namentlich das Vorsegnen der Mutter im Hause begehrt wird.
Als erste Ursache müssen wir Modesucht und Gewohnheit bezeich-
nen. Durch schwaches Nachgeben von Seite der Seelsorger hat
sich hie und da eine Gewohnheit gebildet, mit der Haustaufe auch

das Vorsegnen zu verbinden. Diese Gewohnheit ist für gewisse Stände zur Mode geworden; und wer kennt nicht die Macht der Mode, besonders bei Frauen!

Ein zweiter Grund ist Mangel an kirchlichem Sinne. Man betrachtet die Vorsegnung nicht als heilige und kirchliche Handlung, sondern als Modesache und wenn auch als eine kirchliche Handlung, so ist man leider gewohnt, sich über kirchliche Sagen und Segnungen hinwegzusetzen. Eine vorzügliche Ursache ist drittens die Bequemlichkeit. Es ist sehr bequem für eine Mutter die Gebete der Vorsegnung über sich sprechen zu lassen, während sie im Bette liegt, sehr bequem, wann und wohin sie will auszugehen ohne der Kirche eine Aufmerksamkeit schuldig zu sein. Hingegen findet man es sehr unbequem, zuerst in die Kirche gehen zu müssen, eigens dahin zu schicken, um Vorsegnung zu bitten u. s. w.

4. Noch öfter waltet die Sparsamkeit vor. Wenn man zu allem möglichen Geld im Ueberflusse hat und von einer Pflicht der Sparsamkeit nichts weiß; zu religiösen Zwecken scheut man die kleinste Auslage, hält man Sparsamkeit für die erste Pflicht. Da müßte man in die Kirche fahren, also einen Fiaker zahlen, Remunerationen geben, namentlich den Geistlichen, die ohnehin Alles im Ueberflusse haben.

5. Endlich darf der Einfluß der Aerzte hier nicht verschwiegen werden. In den Augen mancher Aerzte ist nichts schädlicher für die Gesundheit als die Kirchenluft; dieser Luft dürfe man eine Wöchnerin nicht aussetzen. Ins Theater, in Gesellschaften, zu Konzerten, wer wollte dieß auch einer Wöchnerin verwehren, gegen Nachtlust könne man sich schützen und der etwa gefährliche Einfluß von Ausdünstung, Hitze, Zugluft würde hinreichend paralysirt durch die Aufseiterung und erhebenden Genüsse, die man da findet! Aber welchen Schutz gebe es gegen die dumpfe Kirchenluft, welchen Ersatz für deren schädlichen Einfluß!

Daß die benedictio mulieris post partum nicht im Hause der Wöchnerin geschehen dürfe, beweisen wohl am besten die

Gebete selber, welche bei dieser frommen Handlung verrichtet werden: Nachdem der Priester den Psalm 23 gebetet hat, spricht er: „Trete ein in den Tempel Gottes, bete an den Sohn der seligsten Jungfrau, welcher dich mit Fruchtbarkeit gesegnet hat.“ Und in der letzten Oration heißt es: „Allmächtiger, ewiger Gott, der du durch die Geburt der seligsten Jungfrau Maria die Schmerzen der Gebärenden in Freude verwandelt hast, schaue gnädig auf diese deine Dienerin, die um dir Dank zu sagen, freudig deinen heiligen Tempel betritt.“ — Weisen diese Gebete nicht deutlich auf die Vornahme dieser heiligen Handlung im Tempel Gottes hin? Ist nicht auch Maria, deren Beispiel die Wöchnerin nachahmt, im Tempel zu Jerusalem erschienen? Auch die Rubriken des römischen Rituals machen keine Erwähnung von einer Vorsegnung in der Wohnung der Wöchnerin, sondern es heißt: *Si qua puerpera post partum juxta Divae Virginis exemplum ac piam et laudabilem consuetudinem ad ecclesiam veniat* petieritque a Sacerdote benedictionem etc. Hören wir hierüber auch die Worte des Wiener Provinzial-Konzils vom Jahre 1858: *Ubi preces*, heißt es dort, *quibus mulier post partum in ecclesiam introducitur, illico post infantis Baptismum supra matrem lecto decumbentem recitentur, abusus est, qui, si hinc inde vigeat, absque mora tollatur.* Aber keine Regel ohne Ausnahme. *Si mulier legitime impedita v. g. diurna infirmitate ad ecclesiam accedere nequeat*, sagt das Konstanzer Ritual, *domi quoque benedici poterit etc.* und schreibt für diesen Fall eine einfache benedictio einer Mutter vor, nachdem sie geboren hat, welche aber mit dem *ordo introducendi mulierem post partum in ecclesiam* nichts gemein hat, darum auch die eine der anderen nicht beliebig substituirt werden kann. Ja wir glauben, sagt Dr. Probst in seiner Abhandlung über die kirchlichen Benediktionen, die Ertheilung der ersten schließt die Vornahme der letzteren nicht aus, so daß die Mutter, wie sie es wünscht, immer noch felerlich in die Kirche eingeführt werden kann. Aus dem Gesagten leuchtet nur ein, daß diese benedictio nicht im

Hause der Wöchnerin geschehen dürfe, sondern in der Kirche, aber auch nicht in einer fremden, wenn auch Pfarrkirche. — Wohl sagt vorerwähnter Dr. Ferdinand Probst, daß es der Wöchnerin überlassen ist, sich in jeder beliebigen Kirche aussegnen zu lassen, und macht diese Folgerung aus dem Satze, daß diese benedictio ohne Gebot, bloß in einer frommen Übung wurzelt. Allein wenn ich Dr. Jos. Helferts Kirchenrecht lese, so finde ich die Vorsegnung der Frauen nach der Entbindung unter den Rechten der *ecclesiae parochialis*, wie die Segnung des Weihwassers und das Abhalten des Asperges und *Vidi aquam* an Sonntagen vor dem Gottesdienste, wie die Ausspendung des heiligen Sacramentes der Taufe, des heiligen Sacramentes des Altars als *Viaticum*, der letzten heiligen Oelung und der Ehe. *Fidelibus alienae parochiae*, sagt auch das *Rituale Romanum* in den Rubriken *de administratione Sacramentorum*, *Sacramenta non ministrabit (scilicet parochus vel alius Sacerdos) nisi necessitatis causa, vel de licentia parochi, seu Ordinarii.*

Was von den Sacramenten gilt, wird sicher auch von den Sacramentalien Geltung haben. Nehmen wir ferner Rücksicht auf Fälle, in denen die benedictio verweigert wird: Wäre z. B. die Kindesmutter protestantisch, so kann sie, auch wenn die katholische Kindererziehung garantirt ist, die benedictio nicht empfangen, eben so wenig eine katholische Mutter mit einem Kinde, das protestantisch erzogen werden soll, wohl aber — bei gemischter Kindererziehung mit einem katholisch zu erziehenden Kinde. Ich frage, wird dieß alles wohl auch in einer fremden Kirche so berücksichtigt werden können? Gewiß nicht! Also auch nicht in einer fremden, wenn auch Pfarrkirche, sondern in der Mutterpfarrkirche ist die benedictio vorzunehmen.

Sehen wir hin auf den Zweck und die Bedeutung der Aussegnung, so finden wir die Hauptursache, weswegen die Wöchnerin in ihrer Pfarre sich hervorsegnen lassen solle. Die besagte benedictio hat nebst Erlangung des Segens der Kirche auch den Zweck, die christliche Mutter, nachdem sie wieder im

Stande ist dem Gottesdienste beizuwohnen, feierlich in die Kirche einzuführen — und in der Person des Priesters gleichsam den Glückwunsch der christlichen Gemeinde zu empfangen. — Die Vorsegnung wird in der Kirche als eine Ehrenbezeugung betrachtet und daher nur jenen Müttern ertheilt, die in rechtmäßiger Ehe ihr Kind geboren und in der katholischen Religion zu erziehen entschlossen sind.

Hae benedictione non benedicatur puerpera acatholica, sagt das Rostanger Ritual, *quod etiam ex consuetudine ad puerperas extramatrimoniales extenditur.*

Es ist, wenn es die Umstände erlauben, wünschenswerth, daß die Mutter das Kind mitbringe, Gott aufopfere und um die Gnade bitte, dasselbe für den Himmel zu erziehen, und sie soll es späterhin an dieses, wie an das bei der Taufe gemachte Versprechen erinnern. Läßt sich wohl dieser Zweck und diese besagte Bedeutung der Vorsegnung in einer fremden Kirche, wo die Mutter wenig oder gar nicht bekannt ist, wo sie wenig oder gar keine Theilnahme findet, wo sie fremd ist und bleibt, mag sie auch mit ihrem Kinde nochmals öfters dieselbe besuchen, ebenso gut erreichen?

Die *benedictio mulieris post partum* soll also in der eigenen Pfarrkirche vorgenommen werden und nur mit Erlaubniß des *parochus proprius* und unter besonders rücksichtswürdigen Verhältnissen in einer anderen. Es gibt Gegenden, wo die Nachbarspfarren sich durch ein Uebereinkommen verständigen. Wird sie eben ohne Uebereinkommen oder Erlaubniß des *parochus proprius* in einer anderen Kirche vorgenommen, so ist sie mindestens eine Verletzung der *pietas* gegen die eigene Pfarrkirche — und eine Verletzung zieht gewöhnlich viele andere nach sich.

Und zieht nicht schon das natürliche Gefühl einer Mutter zur Pfarrkirche hin, wo ihr Kind getauft worden ist, wo sie vielleicht selbst getauft worden ist?

Ludwig der IX., König von Frankreich, dieser große und heilige Mann, war nirgends lieber als in Prissy. Sein Herz

erweiterte sich, sobald er nur sein geliebtes Brissy erblickte. — Er vergaß über diesen Anblick Thron, Palläste, Gärten und Alles, was nur immer einem Könige angenehm sein kann. Es war ihm, als athmete er zu Brissy eine weit reinere Luft, als im ganzen Königreiche, als zeigte sich da der Himmel weit gefälliger — als leuchte Sonne, Mond und Sterne weit herrlicher, so heiter war seine Seele, so lebhaft sein Angesicht, so entzückt sein Geist, so voll der süßesten Empfindungen sein Herz. — Und warum dieß? Weil er zu Brissy die heilige Taufe empfangen hatte und in das Buch des Lebens eingeschrieben war. — Darum war Brissy sein Lieblingsort, seine angenehmste Wohnung. — Darum zog er dieses unansehnliche Bethlehem den fürstlichen Städten von Juda vor.

Anm. der Redaktion. Beim Hervorsehnen wie bei den übrigen liturgischen Funktionen hat man sich in unserer Diözese nach Möglichkeit an das Rituale von 1838 zu halten.

Bemerkungen über Pfarrhofbaulichkeiten.¹⁾

Unter diesem Titel brachte das Salzburger Kirchenblatt Nr. 44 einen recht zeit- und sachgemäßen kleinen Aufsatz. Wir geben ihm wörtlich wieder und laden mit dem Verfasser desselben andere kompetente Stimmen ein, sich vernehmen zu lassen. Der Aufsatz lautet:

Es ist eine leider nur zu oft sich erneuernde Erfahrung, daß bei Aenderungen in der Person eines Pfarrpfündners der antretende Pfündner in und an den Gebäuden seines neuen Pfarrwidums eine Menge Gebrechen entdeckt und Vieles schlecht

¹⁾ Die Red. der Quart. Schr. wünscht die verehrlichen Herren Leser gerade auch durch die Herübernahme des obigen Aufsatzes auf das Salzburger Kirchenblatt aufmerksam zu machen. Es erscheint dieß treffliche Blatt pr. Woche einmal mit einem Druckbogen in gr. 4. und kostet im Inlande pr. Post 4 fl. 80 kr. ganzjährig. Auch halb- und vierteljährliche Pränumerationen werden angenommen.

findet, während der abtretende Pfarrer oder dessen Erben das Gegentheil behaupten, und sich nur schwer zur Zahlung der ermittelten Summe für die denselben treffenden Baulichkeiten herbeilassen. Mag die Baukommission den Befund noch so genau und unparteiisch aufgenommen haben, so werden doch selten beide Parteien damit zufrieden sein. Sind doch sogar Fälle vorgekommen, wo Pfründennachfolger eine zweite kommissionelle Aufnahme der Baugebrechen durchzusetzen wußten, weil das Ergebniß der ersten nicht nach ihrem Wunsche war. Die Gegenpartei hielt jedoch in dem einen und anderen Falle an der ersten fest, und so wurde denn viel geschrieben, viel behauptet und viel widerprochen, bis endlich die Sache zum Abschlusse kam, ohne beide Interessenten zu befriedigen. Abgesehen von allen nachhinkenden Bau-Anständen und den mehr oder minder billigen Wünschen ist und bleibt es Thatsache, daß die Baulichkeiten in den meisten Fällen von Pfründenwechseln Anlaß unerquicklicher Kontroversen und Schwierigkeiten sind, deren Beseitigung so lange zu den Unmöglichkeiten gehört, als die Interessen zweier Parteien sich hierbei kreuzen.

Mit den Pfründbaulichkeiten hat es aber auch noch andere Schwierigkeiten und Mißverhältnisse, deren Abstellung längst an der Zeit wäre. Jedem Pfründner sollen nämlich sämtliche zum Nutzgenusse seiner Pfründe gehörigen Gebäude in vollkommen gutem Zustande übergeben werden, und in eben solchem Zustande hat er einst sie wieder zu verlassen. Nun ist es aber eine absolute Unmöglichkeit, daß sämtliche Theile der verschiedenen Pfründgebäude, soferne diese nicht ganz neu sind, in einem ganz gleichen Zustande sich befinden können; immerhin wird die Beschaffenheit der einzelnen Theile in „gut“, „mittelmäßig“ und „schlecht“ zu klassifiziren sein. Allein eine solche detaillirte Aufnahme des Bauzustandes findet äußerst selten statt, und man begnügt sich in der Regel, nur jene Baugebrechen aufzunehmen, deren Herstellung sogleich oder höchstens in einem oder zwei Jahren zu geschehen hat; von den mittelmäßigen aber wird in den dießbezüglichen

Protokollen gewöhnlich nichts erwähnt. Bis zum nächsten Pfründenwechsel wird jedoch das Mittelmäßige schlecht geworden sein, der Nachfolger wird diese Theile in gutem Zustande fordern, und somit gibts von beiden Seiten Anstände. Es kann nicht verlangt werden, daß z. B. schadhafte Jalousien, Balken, Fußböden, Defen, Stallbrücken, Gartenzäune u. s. w., wenn selbe noch einige Jahre brauchbar sind, und also nur in die Kategorie „mittelmäßig“ gehören, — kassirt und neu hergestellt werden sollen. Weniger, aber dennoch Schwierigkeiten hat es mit den Dachungen. Die Dacheindeckungen sind zwar die stärkste Baulast einer Pfarrpfründe, und doch gibt es dabei seltener Anstände, weil die Dachungen der Folgen wegen keine Vernachlässigung erleiden dürfen, sohin stets in einem entsprechenden Zustande erhalten werden müssen, und weil im Falle von Pfränderledigungen der Bedarf neuer Eindeckung sich leichter bestimmen und repartiren läßt; es wäre denn, daß die betreffende Bauuntersuchungs-Kommission — was sich nicht in allen Fällen vermeiden läßt — zu einer Zeit vorgenommen werden würde, wo Schnee auf den Dächern liegt, und folglich die Augenscheinsnahme keine vollständige sein kann. Manche Techniker begnügen sich zwar in solchen Fällen damit, daß sie die Hausleute oder Andere fragen, wann dieser und jener Theil zum letzten Male neu oder umgedeckt worden sei, und darnach machen sie ihre Berechnung. Sie übersehen aber dabei leider nicht selten, daß die gewöhnliche Dauer der Dacheindeckungen (hier ist zunächst nur von Schindeldächern die Rede) von normalen Verhältnissen bedingt ist, und daß minder gutes Deckmateriale, schlechtere Arbeit beim Decken, Hagel, Stürme, schattige Lage u. s. w. die gewöhnliche Dauer dieser und jener Dachflächen oft sehr abkürzen.

Zwar hat der Pfründner seine Gebäude nur in dem Zustande zu verlassen, in welchem er sie übernahm. Allein wie schon oben gesagt, es wird in dem Baubefunds- oder Pfründübergabs-Protokolle nur das was schlecht, nicht aber auch was gut und mittelmäßig war, bezeichnet, und so nehmen denn die

Anstände, daß beim Abgange eines Pfründners Bauthelle im guten Zustand gefordert werden, welche derselbe nur in mittelmäßiger Beschaffenheit übernahm, kein Ende. Bisher gilt allerdings die Annahme, es gleiche sich das Mittelmäßige mit dem Guten aus, und die Baulast träfe die Pfarrer nicht schwerer, als nur nach Verhältniß der Dauer ihres Pfründengenusses. Bei oberflächlicher Beurtheilung scheint diese Annahme eine ganz wohlbegründete und billige; doch die Erfahrung steht damit im Widerspruche, und der Zufall trägt redlich das Seinige dazu bei, die Richtigkeit dieser Annahme sehr problematisch zu machen. Wenn unter 20 Fällen auch 10 angenommen werden wollen, wo eine solche Ausgleichung eintritt, und die Baulast mit dem Ertrage und der Genußdauer der Pfründe im entsprechenden Verhältnisse bleibt, so wird bei der anderen Hälfte der umgekehrte Fall, und zwar in der Art sich nachweisen lassen, daß der eine Theil — mit Ausnahme der gewöhnlichen *sarta tecta* — mit größeren Bauauslagen fast ganz verschont blieb, der andere Theil hingegen durch das Zusammentreffen ungünstiger Umstände und durch Elementar-Ereignisse zu unverhältnißmäßig kostspieligen Bauherstellungen genöthigt wurde.

Ein weiterer Mißstand der Baulast sind die Zehentgebäude. Wo eigene Zehentstadel und Zehentkasten bestehen, können dieselben abgerissen und das Materiale verkauft oder für die Pfründe verwendet werden. Allein bei den meisten Pfarrhöfen stehen die Zehentlokalitäten mit den Dekonomie-Gebäuden unter einem Dache und unter ein und demselben Bund- und Stützwerke. Der Pfründner hat daher Räumlichkeiten und Bauthelle zu erhalten, die er nicht mehr benöthiget und dennoch wegen Gefahr für die übrigen Theile nicht verwahrlosen darf. Hierauf ließe sich erwiedern, daß die Kosten der Herhaltung oder Umbauten der entbehrlich gewordenen Zehent-Lokalitäten aus den an die Stelle des Zehents getretenen Entschädigungs-Kapitalien und Renten bestritten werden können. Allein überflüssig gewordene Bauobjekte fort und fort und ohne Aussicht auf jemaligen Wieder-

gebrauch zu erhalten und Geld hiefür auszugeben, wäre mehr als unökonomisch, und anderntheils ist nicht zu übersehen, daß die Zehent-Entschädigung tief unter dem wahren Werthe steht, und daß dieser zu geringe Werth nicht einmal ganz, sondern nur mit zwei Dritttheilen geleistet wurde. Nicht nur hat überdieß die Dekonomie des Pfarrwiddums durch den Entgang des Naturalzehents großen Nachtheil, sondern es muß von derselben trotz des doppelten Verlustes auch noch zum Grundentlastungsfonde jährlich kontribuiert werden.

Eben so wenig kann davon die Rede sein, die durch Verkleinerung jener Dekonomiegebäude, welche durch die Zehentaufhebung viel zu groß geworden sind, erwachsenden Baukosten aus den Zehent-Entschädigungs-Kapitalien zu bestreiten. Bei einer solchen Gebahrung würden bei jedem Gulden der Baukosten sechzehn Kreuzer oder von Hundert Gulden sechzehn Gulden verloren gehen, weil die Grundentlastungs-Obligationen gegenwärtig nur im Kurse von circa 89 fl. De. W. stehen. Außerdem würden die Zehentrenten der in ihrem Einkommen ohnehin sehr herabgedrückten Pfarrpfründen noch mehr vermindert, da diese Renten durch den siebenperzentigen Steuerabzug und durch das bedeutende, nun auch diese Entschädigungs-Kapitalien treffende Gebühren-Aequivalent bereits schon sehr reduziert worden sind.

Alle diese Umstände und Uebelstände genau erwogen, und in Hinblick auf die Erfahrung, daß es von jeher auch Pfründner gab, die sich eine entsprechend gute Herhaltung ihrer Gebäude minder angelegen sein ließen, oder denen eine solche geradezu unmöglich wurde, und daß der Nachlaß manchen Pfründners zur vollen Deckung der ihn treffenden Baulast zuweilen nicht hinreichte, — kann sich der Einsicht nicht länger mehr verschlossen werden, wie dringend es geboten sei, bezüglich der Pfründbauten eine baldige Reform anzubahnen. —

Bereits ist in der Salzburger Diözese durch Errichtung der Diözesan-Baukasse rücksichtlich der Kirchen eine Maßregel getroffen, welche sich ebenso praktisch als vortheilhaft bewähren

wird. Die Gründung einer Diözesan-Baukassa für Pfründgebäude würde jedenfalls bedeutend größeren Schwierigkeiten unterliegen, aber unmöglich ist sie keinesfalls, und wo es zum Besseren führt, soll das Möglichste angestrebt und keine Schwierigkeit gescheut werden. Dadurch würden — wenn nicht alle, doch die meisten der hier bezeichneten Uebelstände und Mißverhältnisse beseitiget, und die Baulasten auf ein den Pfründertragnissen besser entsprechendes Maß geführt werden. Daß hie und da ein Pfründner verleitet werden könnte, weniger sorgsam auf seine Gebäude zu sein oder eine derlei Kommunkassa möglichst viel oder bedeutend mehr in Anspruch zu nehmen, als er seine eigene Kasse zu Bauzwecken in Anspruch genommen haben würde, wird nicht in Abrede gestellt. Allein Ueberwachung und Kontrolle mußten auch bisher sein oder hätten wenigstens überall sein sollen, und an unbilligen Ansforderungen und Wünschen fehlte es zu keiner Zeit. Der richtige Ziffer aller Pfründertragnisse ist ohnehin bekannt oder unschwer zu ermitteln; schwieriger ist die Erhebung der durchschnittlichen Jahreskosten für die nöthigen Bauten einer Pfarrpfründe. Doch auch diese technische Aufgabe kann mit ziemlich genauem Resultate gelöst werden. Jeder Pfarrpfründner aber wird leichter einen fixen jährlichen Baubeitrag in die Diözesan-Pfründ-Baukassa einzahlen, als bei eintretenden Fällen auf einmal gleich mehrere Hundert Gulden auf Bauten verwenden, wozu er nicht immer die nöthige Summe besitzt, sondern ausborgen muß. In der Baukassa aber werden die einfließenden Beträge möglichst schnell zinstragend gemacht und dadurch die Leistungskräfte der Kasse vermehrt, wogegen jene der Kontribuenten geschont werden.

Zur Diözesan - Chronik.

I. Zur Geschichte des Linzer Gymnasiums seit 1848.

II.

Die Gymnasialfrage vor der Presse, dem Reichsrathe und dem Landtage.

Der Ausgang des italienischen Krieges 1859 hatte einen großen Umschwung im ganzen Reiche zur Folge. Um von den Wünschen und Bedürfnissen der verschiedenen Völker der Monarchie Kenntniß zu nehmen, hatte Seine k. k. apostolische Majestät mittelst des Patentcs vom 5. März 1860 einen verstärkten Reichsrath einberufen und in Erwägung der von demselben überreichten Vorlagen das kaiserliche Diplom vom 20. Oktober 1860 zur Regelung der staatsrechtlichen Verhältnisse der Monarchie und das Patent vom 26. Februar 1861 zur weiteren Ausführung des Verfassungsbaues unter Mitwirkung des Reichsrathes und der Landtage als Staatsgrundgesetze zu erlassen geruht. Das Ministerium des Kultus und Unterrichtes wurde aufgelöst und dessen Geschäftskreis in das hohe Staatsministerium einbezogen, dem ein beratthender Körper aus erprobten Fachmännern als Unterrichtsrath zur Seite steht.

Vom 6. — 20. April 1861 war in Linz der erste verfassungsmäßige Landtag versammelt, hauptsächlich, um die Wahlen für die in den Reichsrath zu entsendenden Abgeordneten vorzunehmen. Am 1. Mai wurden die beiden Häuser des Reichsrathes durch Se. k. k. Majestät selbst feierlich eröffnet. Bei der Menge und Wichtigkeit der Gegenstände dauerte derselbe mit nur kurzen Unterbrechungen 18 Monate.

Bei dem durchzuführenden Aufbau der neuen Staatsverfassung nahmen die allgemeinen Reichsangelegenheiten alle Zeit

und allen Kraftaufwand zu sehr in Anspruch, als daß einer bloß administrativen Gymnasialfrage sogleich die Aufmerksamkeit des hohen Staatsministeriums hätte zugewendet werden können. Daß diese Verhandlung jetzt wieder eine Zeit lang in der Schwebe bleiben mußte, war eben so natürlich, als daß sie auch von der Bewegung des jungen konstitutionellen Lebens erfaßt werden mußte. Indessen erließ schon am 7. Mai 1861 an das k. k. Statthalterei-Präsidium in Linz ein Erlaß des Staatsministers, wornach, „um die noch schwebende Verhandlung des Gymnasiums durch die drei Stifte St. Florian, Wilhering und Schlägl dem endgiltigen Abschlusse entgegen führen zu können, der gesetzlich erforderliche wissenschaftliche Standpunkt der lehrenden Ordenspriester konstatirt und verbürgt, so wie auch wenigstens annäherungsweise der Zeitpunkt, bis zu welchem dasselbe vollständig mit Lehrern der drei Stifte besetzt sein könnte, bestimmt werden sollte.“

Hiermit ward die Gymnasialfrage wieder in ernsteren Angriff genommen. Von den Prälaten wurde ein genaues Verzeichniß sowohl ihrer bereits geprüften und angestellten Lehrer, als auch der eben noch in der Vorbereitung sich befindenden Kandidaten eingereicht und das Jahr 1865 bis 1866 in Aussicht gestellt, in welchem alle geforderten Bedingungen erfüllt sein könnten. Der k. k. Statthalter, Freiherr v. Bach, der durch vielfährige Beobachtungen die Leistungen des Gymnasiums und die besonderen Verhältnisse des Kronlandes genau kannte, begleitete die Eingabe der Prälaten befürwortend an das hohe Staatsministerium ein. Am 22. Oktober erfolgte ein Ministerial-Erlaß an den Statthalter und durch diesen an den Probst Stülz die Mittheilung: „einerseits die Rücksicht auf die vorgebrachten maßgebenden Beweggründe und Zwecke selbst, die als verschiedenen Standpunkten angehörend die Frage, ob die Uebernahme des Linzer Gymnasiums durch die drei Stifte oder die Umwandlung desselben in ein sogenanntes Staatsgymnasium allen in Betracht kommenden Rücksichten mehr entspreche, nicht zweifellos gelöst hin-

stellen, anderseits der Umstand, daß erst für das Jahr 1865 bis 1866 die vollständige Besetzung durch gesetzlich geprüfte Lehrer in Aussicht gestellt wird, haben den Herrn Staatsminister bestimmt, die Entscheidung dieser Angelegenheit einem späteren Zeitpunkt vorbehalten zu sollen.“

Die Zeitströmung war wirklich auf einmal so gewaltig geworden, daß sie mit einer Art von Ungebuld und Hitze alles in ihre Kreise hineinriß. Ganz natürlich mußte auch die bedenkliche Frage auftauchen: Ist es wohl noch zeitgemäß, einer geistlichen Korporation ausschließend ein ganzes Gymnasium zu übertragen oder es vielmehr mit freier Konkurrenz zu besetzen? Auch die von Jahr zu Jahr gestiegene Zahl der weltlichen Lehrer und Lehramts-Kandidaten und die dadurch immer mehr gesteigerten Hoffnungen und Ansprüche derselben auf definitive Anstellung machten die Uebergabe an die Stifter von Tag zu Tag schwieriger und zweifelhafter. Und so ist im Laufe der Zeitereignisse unsere Gymnasialfrage, die bisher eigentlich nur administrativer Natur war, zulezt in das Stadium einer Prinzipienfrage übergegangen. Nun freilich, über ein Prinzip, über pro et contra zu streiten, dazu kann Niemandem die Berechtigung abgesprochen werden und man muß es eben hinnehmen, ob der Sieg für diese oder jene Partei sich entscheide. „Prüfet Alles und das Gute behaltet,“ das gilt auch hier; nur nicht mit erbitterter Leidenschaft oder gar durch Ränke sollte ein solcher Kampf ausgefochten werden. Was aber geschah nun in unserer Gymnasialfrage?

Die Oeffentlichkeit hatte bereits angefangen sich überall geltend zu machen und die Macht der Presse herrschend zu werden. Diese zwei Faktoren sind allerdings eine Nothwendigkeit und Bürgschaft des konstitutionellen Lebens und können sehr viel Gutes bewirken, aber auch Arges. Die Presse soll der getreue Ausdruck der allgemeinen öffentlichen Meinung sein; allein statt diese stets in Wahrheit wiederzugeben, sucht sie oft, partiell genug, eine öffentliche Meinung selbst erst zu machen. Die Gegner geistlicher Lehranstalten warfen sich nun ganz vertrauensvoll in die

mächtigen Arme der Tagespresse und nicht ohne großen Erfolg; denn aus aller Macht wurde gegen die Uebergabe des Gymnasiums an die Stifter fortgekämpft.

Als im Juli 1861 der Probst von St. Florian und der Abt von Wilhering in Wien verweilten, um in der Gymnasialfrage auch mündlich zu verhandeln, da wurde in „der Presse“ dieser Schritt höchst ungünstig vermerkt und der Statthalter Freiherr v. Bach, der nur nach seinem besten Wissen und Gewissen der Beibehaltung des Gymnasiums durch die Stifter das Wort geredet hatte, wurde als Protektor geistlicher Gymnasien sehr hart angefahren. Man mußte nur staunen oder sich vielmehr entsetzen, wie tief der Verfasser (oder auch vielleicht die Verfasser) jener Zeitungsartikel sogar in die verborgensten amtlichen Akten möglicher Weise habe eindringen können. — Ungefähr lautete die Befürwortung des Statthalters dahin, daß die Ordenspriester durch die beinahe 200jährige Besetzung des Gymnasiums ein historisches Recht besitzen; auch sei die Stimmung im Lande für die Geistlichen; ferner seien die Stifte mehr in der Lage, tüchtige Lehrkräfte zu gewinnen, während die geringe Besoldung der weltlichen Lehrer eine Ausbeutung ihrer Stellung zu unerlaubten Mitteln besorgen lassen könne u. s. f. — Aber schon diese Zumuthung einer bloßen Möglichkeit erklärte man schnurstracks für eine Ehrenbeleidigung, die man unmöglich dulden könne und drohte ihm einen Injurienprozeß an den Hals zu werfen!

Unter der zahmen Bezeichnung: „Original-Korrespondenz aus Linz“ folgten im August noch mehrere Artikel voll bitterer Galle gegen die vermeintlichen Ansprüche der Stifter. Im Vertrauen auf das Motto der Presse: „Gleiches Recht für Alle“ wurden sogleich auf die ersten Angriffe zwei Berichtigungen eingeschendet; allein sie fanden keine Aufnahme. Oder sollten gerade diese Zuschriften etwa nicht zugestellt worden sein? — In Oberösterreich, im eigensten Vaterlande, fanden sie ein entgegen kommendes Echo gar bald im „Welser-Anzeiger“, der (7. u. 10. August) gegen die „Vermönchung des Linzer Gymnasiums“ wie

ein rasender Ritter ansprengte. Und so erscholl jetzt über Berg und Thal, durch Stadt und Land ein schrillender Lärm, als gälte es, eine Hauptveste des Landes vor feindlicher Erstürmung zu schützen. Doch es lohnt sich der Mühe, das Kriegsgeschrei und die Waffen der Gegner näher kennen zu lernen; es gibt dieß ein anschauliches Bild jener bewegten Zeit: *historia testis temporum* und dazu sollen eben diese Zeilen beitragen.

1. „Die Uebergabe des Gesamt-Gymnasiums (heißt es) wäre politisch ein Mißgriff. — Nicht im Lande, sondern „auf dem Lande,“ d. h. in den Landgemeinden sei man noch für den Klerus gestimmt, aber die Städte und besonders Linz müßten in Betracht kommen.“ Ja der Welser-Anzeiger weiß die Sache noch besser und „kann dreist behaupten, daß die Stadtbevölkerung einstimmig, die Landbevölkerung zu einem großen Theile gegen das geistliche Gymnasium eingenommen sind.“ — Nun ein Mißgriff wäre es allerdings im umgekehrten Falle, wenn nämlich dasselbe bis dahin nur von Weltlichen besetzt gewesen und auf einmal gewaltsam den Stiftern überliefert worden wäre. So aber hatten diese bei 50 Jahre ununterbrochen diese Anstalt innegehabt und es handelte sich jetzt eigentlich nur um eine Hinzunahme von den zwei obersten Klassen und um einen Zuwachs von 5 bis 6 Lehrern. Oder sollte eine solche vertragsmäßige Uebergabe etwa gegen die Konstitution verstoßen und dem Staate ein solches Recht bestritten werden? — Sich aber gar auf eine Art von suffrage universel zu berufen, ist in einer solchen Sache doch zu kleinlich und lächerlich. Mit Recht bemerkte der hochw. Bischof von Linz auf dem zweiten Landtage (28. März 1863) unter anderm: „Die Nothwendigkeit der Uebertragung des Gymnasiums von den Stiften an Andere erscheint als eine eben nicht gar große und ich glaube, wenn man in Linz und in Oberösterreich namentlich alle Männer, welche von dem Gymnasium ihre Bildung empfangen haben, reden hören würde, so würden für die Nothwendigkeit nicht allzuvielen Stimmen ausfallen. Das Gymnasium in Linz war immer ein ausgezeichnetes.“ — Nur eines

sei noch bemerkt. Unsere Gegner mögen ihren Blick nach dem geistlichen Gymnasium in Kremsmünster oder nach dem bischöflichen Knabenseminar am Freinberge richten und dann noch sagen, die allgemeine Stimmung sei gegen die geistlichen Lehranstalten! Nicht bloß vom klerusfreundlichen Lande, selbst von Linz und den anderen Städten und zwar von Hoch und Niedrig befinden sich dort Zöglinge und in großer Anzahl, ja wäre nur Platz genug, der Zudrang würde noch weit stärker sein. Und man dürfte „dreist“ behaupten, wenn die Stifter in der Lage wären, ein eigenes Gymnasium zu eröffnen, so würde die Konkurrenz dahin auch neben einem Staatsgymnasium noch sehr bedeutend sein. — Unser Volk, und mögen sich die Ultraliberalen noch so sehr darüber ärgern, hat bisher Zutrauen zum Klerus und übergibt in der Regel seine Söhne am liebsten geistlichen Händen. Ja nicht selten kommt es vor, daß gerade mancher Vater, der glaubensarm geworden ist, doch seinen Sohn einer geistlichen Anstalt hoffnungsvoll anvertraut, um ihm das zu wahren und zu sichern, was er selbst verloren hat. Daß späterhin einige Abgeordnete unsers Landtages sich gegen ein geistliches Linzer Gymnasium erklärt haben, widerlegt die obigen Behauptungen durchaus nicht; denn, wie wir sehen werden, waren dabei schon andere Triebfedern im Gange als die Stimmung des Stadt- und Landvolkes.

2. „Die Uebergabe an die Stifte wäre ein „didaktisches Unrecht;“ denn in Oesterreich habe von den geistlichen Gymnasien nur die Minderzahl der Lehrer, etwa 17% die gesetzliche Lehramts-Prüfung abgelegt u. s. f.“ — Allein was im Allgemeinen gilt, das gilt nicht überall im Besonderen und namentlich nicht von den Gymnasien Oberösterreichs und jene Anschuldigung ist daher nur eine böswillige Auslegung der statistischen Ausweise. Auch der Abgeordnete Dr. Hann gesteht offen im Landtage (28. März 1863): „In Oberösterreich ist das bei den Geistlichen nicht der Fall; mir ist kein Fall bekannt, daß dieselben sich der Prüfung entzogen hätten, d. h. bezüglich des Linzer Gymnasiums und des von Kremsmünster.“ — Gesetzlich geprüft

waren stets nicht etwa nur Einige, sondern Alle, theils nach der früheren, theils nach der neuen Norm. Daß die früher abgelegten Prüfungen keine Gültigkeit mehr haben sollen, ist bis jetzt durch kein Gesetz ausgesprochen und würde unabsehbare Konsequenzen nach sich ziehen. Denn wenn den vor 1849 abgelegten Prüfungen überhaupt eine gesetzliche Wirksamkeit abgesprochen würde, dann müßte man im ganzen Reiche tabula rasa machen: alle Beamte, Aerzte, Doktoren, Professoren, Geistliche, ja selbst die allergrößte Anzahl der gegenwärtigen Gymnasial-Direktoren und selbst Schulräthe, kurz alles, was aus der Prüfungszeit vor dem Jahre 1848 stammt, müßte entweder einer neuen Prüfung unterzogen oder zum alten Eisen geworfen werden, um der Schaar der glücklicheren Epigonen nur so bald als möglich die Plätze zu räumen.

Daß sich auch die Lehrer aus der früheren Zeit bei Einführung des neuen Studienplanes nicht gar so ungelent oder etwa störrig gezeigt haben, beweisen die Nr. I. erwähnten Belobungen des Ministerialrathes Kleemann und des juridischen Professoren-Kollegiums in Wien, sowie die alljährlich wiederkehrende Anerkennung von Seite der hohen Schulbehörden. — Ferner wollen ja die Stifter selbst kein Privilegium der Ignoranz erbetteln, vielmehr haben sie schon seit 1850 Lehramts-Kandidaten an Universitäten geschickt, um sie gesetzlich vorzubilden und prüfen zu lassen. Die Stifter wären bereit, sich allen gesetzlichen Forderungen, gleich allen Andern, ohne Ausnahme zu unterziehen. Wo bliebe also hier eine Gefahr in didaktischer Beziehung? Es müßte nur wirklich der Fall sein, daß gerade die Geistlichen, die doch in der Regel nach der Maturitäts-Prüfung 4 Jahre Theologie absolviren und dann erst noch 3 Jahre auf einer Universität mit den Vorbereitungsstudien des Lehramtes zubringen müssen, zu geistes-schwach wären, um sich zu der gleichen wissenschaftlichen Höhe emporzuschwingen, wie es weltlichen Lehramts-Kandidaten schon 3 Jahre nach zurückgelegter Maturitäts-Prüfung gelingt! Wenigstens äußert sich der Welfer-Anzeiger dahin, „daß geistliche Lehrer

im Untergymnasium sich eines scheinbar günstigeren Gesamtergebnisses rühmen können, wenn es sich nämlich bei den Schülern weniger um das Denkenlernen als um das Auswendiglernen handelt; — aber selbst dieser Vorzug sei ein sehr zweifelhafter und höre im Obergymnasium vollends auf, wo es sich um Anregung des Schülers zum selbstständigen Denken handelt“ u. s. f. Noch Vieles ließe sich über diesen zweiten Punkt sagen; doch gehen wir über so hochmüthige Lügen hinweg und zum dritten, vielleicht noch wichtigeren Bedenken über.

3. „Die Uebergabe sei finanziell ein unverantwortlich schlechtes Geschäft der Regierung; denn diese sollte den Stiftern jährlich ein Pauschale von 10.500 fl. ö. W. zahlen. Es handle sich dabei bloß um 2000 fl. Ersparung und das sei doch nicht der Mühe werth“ u. s. w. — Prüfen wir auch hier den thatsächlichen Bestand. Bis 1848 hatten die Stifter selbst ihre Lehrer am Gymnasium dotirt. Der Studienfond hat in dieser ganzen Zeit keinen Kreuzer auf ihre Besoldung ausgegeben; ja vielmehr flossen noch alle Schulgelder in den Studienfond. Rechnet man im Laufe von 40 Jahren die Ersparung und zugleich die Einnahme, die dadurch erzielt wurde, jährlich nur auf 5000 fl., welches großes Kapital wurde dabei in den obderennstischen Studienfond zurückgelegt. Auf solche Art konnte derselbe wohl aktiv werden und bleiben, eine Seltenheit, die nicht leicht anderswo zu finden; und dieses Verdienst der Stifter kann selbst von dem grimmigsten Gegner nicht bestritten werden.

Bei der Verschmelzung der 8 Klassen im Jahre 1849/50 betrug die gesammte Besoldung der Lyzeal-Professoren 5100 fl. und der Gymnasial-Lehrer 3700 fl., also zusammen bei 8800 fl. G. M. Das hohe Unterrichts-Ministerium hätte nun im Jahre 1856 — bei Gelegenheit der an die Stifter gestellten Anfrage wegen der Uebernahme des Gesamt-Gymnasiums — in Berücksichtigung der so veränderten Zeitverhältnisse und geschmälernten Einkünfte der Klöster, dann bezüglich der bedeutenden Kosten, die denselben für die drei Vorbereitungsjahre der Lehramts-Kandidaten auf Univers-

fitäten ausliegen, den Stiftern für den Fall der Gesamtübernahme eine jährliche Pauschalsumme zu beantragen erlaubt. — Zuerst, als die Uebernahme 1856 durch alle oben genannten Stifter geschehen sollte, sprach man eine jährliche Subvention von 8140 fl. G. M. an, d. h. gerade nur die gesammte Gehaltssumme, welche das damalige Gymnasial-Lehrpersonale bezog. Als man aber später das Gymnasium nur von Florian allein oder mit Wilhering und Schlägl vereint besetzen wollte, beantragte man eine Subvention von 10.000 fl., d. h. eine ganz adäquate oder analoge Summe, wie sie Admont bei der Uebernahme des Grazer Gymnasiums zuerkannt worden war. Natürlich war das nur eine Art Präliminare, dessen Modifikation dem Ministerium überlassen bleiben mußte.

Ein Staatsgymnasium erster Klasse mit 13 ordentlichen Lehrern kostet mindestens 12.800 fl. an fixirten Besoldungen allein. Dazu kommen aber noch die Dezennal-Zulagen, besondere Aus-
hilfen, Uebersiedlungs-Beiträge, Pensionen der Lehrer und ihrer Wittwen, Erziehungs-Beiträge und dgl. viele andere Ausgaben, die bei Stiftsgeistlichen von selbst entfallen würden. Sage man daher, was man wolle, ein Staatsgymnasium kostet immer mehr als das einer geistlichen Korporation; jedenfalls würde eine weit bedeutendere Ersparung erzielt als etwa nur „die Kleinigkeit von 2000 fl.“ sie erstreckt sich in Wahrheit auf mehrere Tausende.

Uebrigens wenn die oben verlangte Summe für zu hoch gegriffen erscheinen mochte, so hätte es vielleicht eine beide Theile zufriedenstellende Ausgleichung gegeben, wenn nämlich die Stifter ihre jährlichen Beiträge, wie früher, fortbezahlt und die Regierung ihnen für die Mehrleistungen den vorigen Gehalt der Lyzeal-Professoren (bei 5000 fl.) als Subvention bewilliget hätte. Dadurch wäre dem Studienfonde keine größere Ausgabe, als bisher, zugewachsen. Dieß wäre aber für unser Kronland von unberechenbarem Vortheile gewesen; denn wenn man bedenkt, daß gerade wir noch einen sehr fühlbaren Mangel an Mittelschulen haben und das Bedürfnis der Zeit die Errich-

tung mancher Lehranstalten unabweislich verlangt, wie gut und nachhaltig für den Studienfond könnten solche Ersparungen dabei zu statten kommen! Es ist auffallend, daß man diese wichtige finanzielle Seite selbst auf dem Landtage nicht eingehender gewürdigt hat.

Also ein „unverantwortlich schlechtes Geschäft“ hätte der Staat nicht gemacht, wenn das Gymnasium, weil es schon so lange in geistlichen Händen und mit Lehrkräften ganz wohl besetzt war, auch diesen verblieben wäre gegen eine mäßige und billige Subvention, die allerdings noch zu vermitteln möglich gewesen wäre. Daher haben sich alle diejenigen, welche die Uebergabe der Anstalt an die Stifter verhindert haben, ein monumentum aere perennius gesetzt, insoferne ihr Name allerdings bleibender sein wird als das aes des aktiven fundus, qui dicitur studiorum, den man vielleicht früher oder später als einen passiven zu bebauern haben wird.

Der Verfasser des Welscher-Artikels erlaubt sich überdies noch manche arge Auslassungen gegen die geistlichen Lehrer; doch wir wollen sie nicht weiter berühren, ja wir verzeihen sie ihm gerne, weil er am Ende mit ganz lebenswürdiger Offenherzigkeit gesteht, daß er nicht gegen die Ordensgeistlichen als solche ankämpfe, und sagt: „In unseren Tagen geht der allgemeine Trieb der Zeit darauf hinaus, daß die Schule, daß namentlich der Volksunterricht frei gemacht werde von dem lastenden Einflusse der Geistlichkeit. Besonders sei von dem Konkordate und der Botmäßigkeit des niederen Klerus gegenüber dem Episkopate bei der Verwirklichung des „Vermönchungsprojektes“ (!) das Bitterste zu befürchten. Auch sei zu besorgen, daß die Abiturienten in Uebersahl dem bischöflichen Seminar oder den Klöstern zuströmen werden“ u. s. f.

Zum Schlusse fordern jene Presartikel einen Abgeordneten im Reichsrathe auf, gegen ein so gefährliches Prinzip, „gegen eine solche Kalamität (wie die Uebertragung des Gymnasiums an die Stifter wäre) im Kulturinteresse des Landes seine Stimme

zu erheben." So leidenschaftlich suchten sich die erhitzen Gemüther in öffentlichen Blättern Luft zu machen, ohne sich noch einige Zeit gedulden zu wollen, bis diese Angelegenheit auch vor dem Reichsrathe im Laufe der Verhandlungen über das Budget von selbst zur Sprache kommen mußte, und zwar in ruhigerer Weise.

Am 23. und 24. Juni 1862 war dieses der Fall, als man zur Abtheilung „Studienanstalten“ gekommen war. Professor Dr. Brinz war Berichterstatter. Es entspann sich eine lange Debatte, besonders über die Lage der Lehrer an den Volks- und Mittelschulen. Dr. Brinz sprach sehr warm für die Aufbesserung der Gehalte der Gymnasial-Lehrer, dann von der ganzen oder theilweisen Besetzung von Lehrstellen mit Ordensgeistlichen und von der Uebergabe ganzer Gymnasien an geistliche Orden. „Diese Maßregel (heißt es in dem stenographischen Protokolle) ist nicht selten auf den Gesichtspunkt der Ersparniß zurückgeführt worden und läßt sich bis auf ein Gewisses denn auch in der That aus demselben rechtfertigen oder herleiten. — Endlich verdient nicht nur bemerkt, sondern auch gerühmt zu werden, daß viele Gymnasien ganz oder fast ganz von geistlichen Orden erhalten sind. Allein nicht Gleiches gilt in all den Fällen, wo während des abgelaufenen Dezenniums Gymnasien an geistliche Orden übergeben wurden. Das Stift Aldmont hat das Grazer Gymnasium nur gegen ein jährliches Pauschale von 7455 fl. übernommen und müssen noch 2940 fl. für vier weltliche Lehrer überdieß gezahlt werden; das Jesuiten-Kollegium in Feldkirch aber bezieht für die Besorgung des dortigen Gymnasiums 10.584 fl. — Beträge, mit denen weltliche Gymnasien wenigstens der zweiten und dritten Klasse hergestellt werden können. Und auch in den die Uebergabe des Linzer Gymnasiums betreffenden, in neuerer Zeit sistirten Unterhandlungen mit den Stiften Schlögl, Wilhering und Florian stand ein ähnlicher Entgelt in Frage, obgleich diese Stifte vordem umgekehrt ihrerseits zur Unterhaltung dieses Gymnasiums verpflichtet waren und zum Theile noch sind. — Indessen, wenn dem gleich nicht so wäre, wenn alle diese Stifte in Anbetracht

ihrer ursprünglichen Bestimmung sich zur unentgeltlichen Uebernahme von Gymnasien verstehen würden, so dürfte diese Ersparniß doch nicht mit einem Nachtheil erkauft werden, der jene weit überwiegt: nicht damit nämlich, daß derlei Anstalten anstatt nach den Gesetzen des Staates nach denen des Ordens geleitet, daß namentlich über die Fähigkeit der Lehrer von dem geistlichen Obern, nicht von der Staatsprüfungs-Kommission entschieden, und der Schulplan nicht nach dem weltlichen Gesetze, sondern irgend einer ratio studiorum geregelt werde.“ — (Diese Besorgnisse wären wohl nach allen vorliegenden Beweisen in Bezug auf Linz unstatthaft.) — „An den 41 geistlichen Gymnasien — heißt es in der statistischen Uebersicht in der Zeitschrift für die österreichischen Gymnasien 1861, XII. Heft — haben von 431 Lehrern 89, also 17% die Prüfung (nach dem jetzt geltenden Gesetze) abgelegt“ u. s. w. Nach all dem empfiehlt der Ausschuß dem hohen Hause unter andern den Antrag: „daß die k. k. Regierung angegangen werde, die allerhöchste Entschließung vom 17. April 1856 über die Prüfung der Kandidaten des Gymnasial-Lehramtes endlich ausnahmslos zur Ausführung zu bringen, insonderheit aber denjenigen Stiften, welche Gymnasien nur gegen eine dem Erfordernisse weltlicher Gymnasien entsprechende Dotation übernommen haben, einen kurzen Termin zur Ablegung der gesetzlichen Prüfungen vorzuschreiben und nach fruchtlosem Ablauf desselben die betreffenden Anstalten mit den disponiblen weltlichen Lehrkräften zu besetzen.“ — Endlich erwähnt Dr. Brinz eine ihm erst in letzter Zeit zugekommene Petition des Linzer Gymnasiums. „Die Petition, heißt es, geht bescheiden dahin, daß denjenigen der dortigen Lehrer, die nun seit langen (?) Jahren des systemmäßigen Gehaltes entbehren, weil man sich immer nicht entschließen konnte, ob man dieses Gymnasium an die benachbarten Stifter übergeben sollte oder nicht, daß diesen Lehrern zu ihrem kärglichen Gehalte von 500 und 600 fl. eine Unterstützung gemacht werde. Ich glaube aber, die Erwähnung dieses Umstandes dürfte die Folge haben, daß die kaiserliche Regierung sich

entschloffe, die Organisation dieses Gymnasiums nun zu Ende zu führen, überhaupt vorzunehmen, so daß anstatt einer momentanen Unterstützung eine Umwandlung der zu geringen Gehalte in die systemmäßigen Gehalte stattfände.“ — Zum thatsächlichen Verständnisse sei bemerkt, daß jene Petition zunächst von den weltlichen Lehrern eingereicht wurde, die erst seit 1858, 1859 und 1860 als wirkliche Lehrer, jeder mit 840 fl. angestellt waren (denn von den zwei ältesten bezog der eine ohne dieß schon 1200 fl. und der andere 1000 fl.). Nur die weltlichen Supplenten hatten die systemmäßige Perzentual-Gebühr zwischen 500 bis 600 fl. Dagegen hatten die geistlichen Lehrer, die eigentlich schon seit langen Jahren dienten, immer noch den alten Gehalt von 400 und 500 fl. und nur ein einziger 600 fl. Sie waren auch von jener Petition in gar keine Kenntniß gesetzt worden.

Gegen den oben erwähnten Antrag des Ausschusses erhob sich Dr. Csupr, Abgeordneter aus Böhmen. „Ich muß hier unwillkürlich gleichsam als Vertheidiger der bezüglichen geistlichen Orden auftreten. Es gilt vor allem nämlich die Regel, daß diejenigen Lehrer, welche bereits vor dem Jahre 1849 auch an weltlichen Gymnasien ihre Prüfung nach der bestanden Konkurs-Ordnung abgelegt haben, einer neuen Prüfung nicht unterzogen wurden, ja es wurden Lehrer, die nur für die Grammatikal-Klassen Prüfungen bestanden und für die oberen Klassen keine Prüfungen abgelegt hatten, ohne weiters in die oberen, ja selbst in die obersten Klassen der Gymnasien befördert und fungiren daselbst noch immer. Es sind selbst Fälle vorgekommen, daß unter dem früheren Ministerium Thun selbst Lehrer ohne Prüfung mit dem Bezuge des ganzen Gehaltes angestellt wurden. — Ich glaube, meine Herren, daß es unbillig, ja ungerecht wäre, von den geistlichen Orden etwas ausnahmslos zu verlangen, was bei den weltlichen Gymnasien so namhafte Ausnahmen zuläßt. Ich bin der Ansicht, daß die Lehrer, welche in dem Jahre 1849 oder vor dem Jahre 1849 ihre Prü-

fung abgelegt hatten, sowohl an geistlichen als auch weltlichen Gymnasien von der Ablegung der neu eingeführten diesfälligen Staatsprüfung befreit sein sollen; anderseits glaube ich, daß man die Anhaltung zur Ablegung dieser Prüfung auch auf die weltlichen Gymnasien durchwegs ausdehnen soll."

Der k. k. Staatsminister v. Schmerling bemerkte in seiner längeren Rede unter andern, „die Regierung werde gegenüber keiner Korporation irgend eine Ausnahme in ihren Normen des allgemeinen Unterrichts-Systemes gelten lassen, auch werde sie von den Jesuiten dasselbe fordern; — es scheine die Gerechtigkeit zu erfordern, einen Jeden nach gleichem Maße zu messen und daß man daher nicht gerade irgend einer Korporation, wenn sie die gleichen Bedingungen erfüllt, die der Staat vorzeichnet, das Recht entziehen solle, eine Lehranstalt zu leiten."

Am Schlusse wird Cupr's Antrag durch Majoritätsbeschluß in folgender Fassung angenommen: „Die k. k. Regierung werde angegangen, die allerhöchste Entschließung vom 17. April 1856 über die Prüfung der Kandidaten des Gymnasial-Lehramtes endlich ausnahmslos zur Ausführung zu bringen, insonderheit aber denjenigen Stiften, welche Gymnasien nur gegen eine dem Erfordernisse weltlicher Gymnasien entsprechende Dotation übernommen haben, insoferne ihre Lehrer weder nach der bestandenen Konkursprüfungs-Ordnung, noch seit ihrer Anstellung vom Jahre 1849 an nach den bestehenden Prüfungsgesetzen als fähig für das Lehramt erkannt worden sind; desgleichen allen Gymnasial-Direktoren, Lehrern und Supplenten der Mittelschulen, die sich in derselben Lage befinden, einen kurzen Termin zur Ablegung der gesetzlichen Prüfungen vorzuschreiben und nach fruchtlosem Ablauf desselben die betreffenden Anstalten mit den disponiblen geprüften Lehrern zu besetzen." Wenigstens ein Uebergangsstadium, wie das jetzige, erforderte einen solchen modifizirten Antrag, erst in dieser Form kann man der früheren und der gegenwärtigen Zeit gerecht und billig werden, ein anderer Beschluß wäre hart und rücksichtslos!

Was im Abgeordnetenhanse des hohen Reichsrathes in Bezug auf unsere Gymnasialfrage mehr als Wunsch oder berechtigte Hoffnung ausgesprochen worden war, das gestaltete sich im zweiten Landtage zu Linz in der allerletzten Sitzung am 28. März 1863 zu einem förmlichen Beschluß und zwar bei Gelegenheit eines Berichtes des Patronats-Ausschusses über den Studienfond. Obmann desselben war Dr. Wiser, Berichterstatter Dr. Hann. Man glaubte, das Land könne wirkliche Rechtsansprüche auf den obderennsischen Studienfond oder auf einzelne Theile desselben erheben, und es kam hierüber folgender Landtags-Beschluß zu Stande: „Es sei der Landesausschuß zu beauftragen, die Sammlung aller, die Landschafts-Schule, das Gymnasium (Akademie) zu Linz, dann die Schul- und Stipendiats-Kasse betreffenden Akten nebst einer Darstellung des Inhaltes derselben in Kürze zu veranlassen und dem Landtage in der nächsten Session zur weiteren Antragstellung und Beschlußfassung vorzulegen.“ Nach der Motivirung der Rechtsansprüche des Landes auf den Studienfond geht der Ausschuß-Bericht auch zu einer Prüfung der Verwendung dieses Fondes und zum eigentlichen Angriffsobjekte, nämlich der Organisirung des Gymnasiums unmittelbar vor. „Die Klage, daß man den Unterricht in Oberösterreich verkümmern lasse, während ausreichende Mittel (des seit Jahren aktiven Studienfondes) vorhanden seien, ist seit dem Jahre 1849 eine stehende geblieben.“ Dann auf die dringend nothwendige Belobung des höheren Unterrichtswesens und die langjährigen provisorischen Zustände des Linzer Gymnasiums übergehend, wird betont: „Einer Uebernahme dieses Gymnasiums in geistliche Hände, einer Uebergabe desselben an drei Stifter kann das Wort nicht geredet werden. Zunächst sprechen die rechtlichen Ansprüche des Landes dagegen, denen präjudizirt würde; dann widerlegt die Geschichte des Gymnasiums einen solchen Rechtsanspruch und es wurde bereits im Abgeordnetenhanse gegen eine solche Uebergabe sich entschieden ausgesprochen. Das System freier Konkurrenz in den Lehrer-

stellen mag hier entscheiden, der Tüchtigere, der Würdigere den Vorzug haben. Wissenschaftliche Unterrichts-Anstalten dürfen einen streng-konfessionellen Anstrich nicht annehmen." — Die seit dem Jahre 1857, als die Leitung in weltliche Hände überging, in erfreulicher Progression sich steigende Frequenz der Schüler und das Zureichen des Fonds dürften die Anforderung rechtfertigen, „daß dieses Gymnasium gleich einem Staatsgymnasium I. Klasse organisirt werde.“ (Aber bis 1857 durften nur 80 Schüler als Maximum einer Klasse einstweilen aufgenommen werden nach §. 64 des Organisations-Entwurfes. Auch war mehrere Jahre zuvor noch fühlbarer Mangel an neu herangebildeten Lehrkräften. Erst durch Ministerial-Erlaß vom 11. März 1857 wurden Parallelklassen anbefohlen und sofort eröffnet, so daß 1863 bereits drei bestanden. Eine erhöhte Frequenz war also von selbst die nothwendige Folge! In Kremsmünster, wo dergleichen nicht bestehen, ist auch die Frequenz seither fast dieselbe geblieben.)

Eine so kurze Abfertigung, ohne auch nur das leiseste Wörtchen einer Anerkennung oder nur billigen Würdigung der so langjährigen Leistungen hatten denn doch die Stifter und ihre Lehrer wahrlich nicht verdient! Probst Stülz fühlte sich daher aufgefordert, für dieselben in die Schranken zu treten, nicht etwa um demüthigt die Zustimmung des hohen Hauses für die Uebergabe des Gymnasiums zu erbitten, sondern durch wahrheitsgetreue Darlegung der thatsächlichen Verhältnisse größere Klarheit in die etwas verschwommene Berichterstattung zu bringen und, gestützt auf amtliche Zeugnisse und die öffentliche Stimme des Landes, auf die nicht zu verkennenden Verdienste der geistlichen Lehrer hinzuweisen. Würdevoll und ernst lauten seine Schlussworte: „Es ist also doch nicht zu verkennen, daß das hiesige Gymnasium rücksichtlich seiner wissenschaftlichen Leistungen nicht verkümmert zu nennen ist. — Im Laufe dieses halben Jahrhunderts und darüber haben Tausende der Söhne dieses Landes an dieser Anstalt ihren Unterricht genossen; es sind also Tausende

noch lebend, die Zeugniß geben können von dem, was die Anstalt geleistet hat. Die Männer aus den Stiften, die bisher gewirkt haben und noch hier wirken, können das Urtheil über ihre Leistungen ganz vertrauensvoll der Mit- und Nachwelt anheimstellen. Verkümmert haben sie die Anstalt nicht."

Diese überzeugende Kraft der Darstellung bewog Dr. Wiser und Dr. Hann zu nachträglichen mildernden Erklärungen, „nicht bezüglich der wissenschaftlichen oder Unterrichts-Leistungen, sondern zunächst nur in Bezug auf die materiellen Mittel, die man dem Unterrichte aus dem aktiven Studienfonde hätte zuwenden sollen, aber nicht zugesührt habe, gelte jener Vorwurf von der Verkümmernng des Unterrichtes in Oberösterreich. Nicht eine feindselige Stimmung gegen jene Stifte sei vorherrschend oder maßgebend; man wolle nur nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen jedem Theile sein Recht werden lassen, da die Wissenschaft ein Gemeingut der Laienschaft sowie des Klerus sei. Man sei nicht ungerecht gegen die Verdienste vieler Lehrer und Professoren; ja das Stift St. Florian habe sich um dieses Gymnasium allerdings hohe Verdienste erworben, es dürfte auf gleicher Stufe stehen mit den ausgezeichneten Leistungen des Stiftes Kremsmünster" u. s. f.

So ging denn zuletzt nach langen Kampfreden bei der Abstimmung, auch der zweite Antrag des Ausschusses mit Majorität durch: „Das k. k. Staatsministerium und zwar ohne Präjudiz etwaiger Ansprüche des Landes auf den Studienfond und unter dem Vorbehalte derselben dringendst zu ersuchen, mit der definitiven Organisation des Linzer Gymnasiums nach der Kategorie eines Staatsgymnasiums I. Klasse vorzugehen und den projektirten Bau des Gymnasial-Gebäudes noch in diesem Jahre in Angriff zu nehmen."

Herr Hofrath Ritter von Schwabenau als Regierungs-Kommissär erklärte, in ersterer Beziehung seien Verhandlungen eingeleitet, und in zweiter Beziehung werde von technischer Seite

bereits ein Operat vorbereitet, um dem hohen Staatsministerium zur weiteren Beschlußfassung vorgelegt zu werden. — Das Schicksal des Gymnasiums gegenüber den Stiftern war somit jetzt entschieden ausgesprochen. „Venit summa dies et ineluctabile tempus Fuimus Troes“ gilt im Kleinen wie im Großen. Aber bei dem stäten Wechsel der menschlichen Dinge ist es lindernder Trost, wenn jeder obwohl mit Wehmuth, so doch mit ruhigem Rückblicke auf die lange und nicht ruhmlose Laufbahn sich mit Recht sagen darf: Non omnis moriar.

Uebrigens wenn man eine Rundschau hält, so sieht man, wie die Abgeordneten verschiedener Kronländer sich jeder zunächst für seine eigenen Landeseingebornen verwendet. Ohne also gerade einem gefährlichen Nationalitäten-Schwindel blindlings zu huldigen, oder die freie Wissenschaft nach den engen Gränzen eines Kronlandes beschränken und die didaktische und pädagogische Tüchtigkeit anderweitiger Lehrer verkennen und eine Ausnahmstellung schaffen zu wollen, möchte sich doch mancher die Frage erlauben: Wie, sollte es gerade für unser gutes und schönes Oberösterreich keinen so warmen Patriotismus geben dürfen, daß man ceteris paribus eine Lehranstalt, die und weil sie bisher größtentheils von Söhnen des Landes schon besetzt und zwar gut besetzt war und alle Bürgschaft eines fortschreitenden gedeihlichen Unterrichtes auf der Höhe der gegenwärtigen Wissenschaftlichkeit darbot, diesen Männern ferner überlasse, Männern, die gewiß mit den Bedürfnissen des Landes und Volkes, so wie mit der Eigenthümlichkeit unserer Jugend-Erziehung am besten vertraut sind? Warum sollte dieses enge Band, das so lange Jahre und zwar nicht zum Unsegen des Landes geknüpft war, jetzt vielleicht für immer gelöst werden? Es wäre dadurch auch eine große Ersparniß für den Studienfond und zwar wieder nur zum Wohle des eigenen Landes gemacht worden. Wenn der Ausschuß von diesen Gesichtspunkten aus nicht gegen, sondern für die Stifter einen Antrag eingebracht hätte, so wäre ohne allen Zweifel auch ein Majoritäts-Beschluß zu Stande gekommen; denn die Erfahrung bestätigt, daß

in den allermeisten Fällen den Anträgen der gewählten Männer des Vertrauens beigeppflichtet wird.

Ueber diesen Landtags-Beschluß vom 28. März erließ unter dem 15. Juni 1863 die Allerhöchste Entschließung Seiner k. k. Majestät, wornach das Linzer Gymnasium unter Aufhebung der bis dahin bestandenen Verpflichtung der Stifte zur Besetzung und Dotirung der Lehrer als ein Staatsgymnasium I. Klasse erklärt wurde, an welchem die Besetzung der Lehrerstellen im Wege der freien Konkurrenz zu geschehen hat und wobei qualifizierte Ordenspriester dieselben Ansprüche haben sollen, welche befähigten Kandidaten und wirklichen Lehrern weltlichen Standes zukommen.

Die k. k. Statthalterei hat hierauf im Auftrage des hohen Staatsministeriums vom 23. Juni „mit Rücksicht auf die dormal an dieser Anstalt mit Besoldung fungirenden Lehrer“ einen Vorschlag erstattet, in Folge dessen am 13. September die kaiserliche Ernennung des Direktors Dr. Columbus und am 23. Oktober 1863 die definitive Anstellung der Lehrer durch das hohe k. k. Staatsministerium erfolgte. Hiedurch war das lange 15jährige Provisorium endlich einmal abgeschlossen.

Mit größtem Danke muß man es erkennen, daß die hohe Regierung beiden Theilen, den weltlichen und geistlichen Lehrern dieselbe gerechte und billige Berücksichtigung angedeihen ließ. — Es wurden außer den zwei Religions-Lehrern 5 weltliche und 4 geistliche Lehrer in den ordentlichen Lehrer- und Gebühren-Status eines Staatsgymnasiums I. Klasse eingereiht und 2 Stellen zur sofortigen Besetzung fürs kommende Schuljahr offen gelassen.

Man hätte glauben sollen, nun sei allerseits durch die erfolgte Organisirung volle Befriedigung hergestellt; allein man täuschte sich. Die jüngeren weltlichen Lehrer glaubten, die Geistlichen könnten zu sehr bevorzugt, sie selbst aber dadurch zurückgesetzt und in ihren Bezügen verkürzt werden. Daher wendeten sie sich noch vor der Rangirung nach den Gehaltsstufen mit einer Eingabe an die k. k. Statthalterei und das hohe Staatsministe-

rium. Dadurch sahen sich auch die Geistlichen veranlaßt, ihrerseits ein Exposé einzureichen. Nun das Ministerium fand es gerechter und billiger, auch den Geistlichen die vielen Jahre, die sie schon gedient hatten, als gültige Dienstzeit anzurechnen. Der §. 106 des Organisations-Entwurfes lautete: „Wenn ordentliche Lehrer öffentlicher Gymnasien, welche nicht Staatsgymnasien sind, an Staatsgymnasien übertreten, so werden ihnen die an jenen geleisteten Dienste so angerechnet, als wären sie an diesen geleistet worden.“ Dieser Paragraf wurde durch eine Ministerial-Verordnung vom 16. September 1855 dahin abgeändert: „Ueber die Anrechnung der Dienstzeit, welche an Staatsgymnasien übersekte Lehrer der öffentlichen Gymnasien, die nicht Staatsgymnasien sind, zugebracht haben, entscheidet von Fall zu Fall das hohe Unterrichts-Ministerium.“ — Daß aber nach diesem ausdrücklichen Wortlaute das hohe Staatsministerium den geistlichen Lehrern die am Linzer Gymnasium bisher zugebrachte Dienstzeit angerechnet und darnach den Gebühren-Status der Einzelnen angeordnet hat, darüber entstand eine Unzufriedenheit, die, wer hätte dieses gedacht? sogar bis in den hohen Landtag ihre Wege fand. Dem aufmerksamen Leser wird es ein Leichtes sein, den Zusammenhang der Fäden fort und fort zu verfolgen. Es war abermals die letzte Landtags-Sitzung, 29. April 1864, in welcher die Gymnasial-Organisation aufs neue verhandelt wurde. In dem Berichte des Gemeinde-Ausschusses (Obmann Dr. Wiser und Schriftführer Dr. Groß) über den Landtags-Abschied 1863 wurde einerseits die wohlmeinende Absicht Sr. Majestät bezüglich der Reorganisation des Linzer Gymnasiums dankbar anerkannt, doch andererseits tief bedauert, „daß die Ausführung derselben eine sehr mangelhafte ist.“ Warum? Hauptsächlich aus zwei Gründen: erstens weil „mehrere“ Geistliche mit früherer, aber nicht mit gegenwärtig gesetzlicher Befähigung definitiv angestellt wurden; und zweitens, weil die Stiftsgeistlichen zufolge der ihnen angerechneten früheren Dienstjahre fast ausschließlich die höheren Bezüge, unter Beeinträchtigung der weltlichen Lehrer, für sich in Anspruch nahmen.

Thatsächlich sind es aber nur zwei Geistliche und zwar die ältesten: der eine als geprüfter Humanitätslehrer gesetzlich auch für das Obergymnasium bestätigt; der andere, zwar nur fürs Untergymnasium geprüft, aber gleich dem ersteren seit 1850 ununterbrochen im Obergymnasium verwendet und auf Vorschlag des Schulrathes durch eine besondere Genehmigung des hohen Unterrichts-Ministeriums vom Jahre 1856 auch für das Obergymnasium als lehrbefähigt erklärt. Mit Recht bemerkte daher der k. k. Statthalter, Freiherr von Spiegelfeld: „Die Stiftsgeistlichen wurden mit Rücksicht auf ihre längere Dienstzeit und ihre theoretisch und praktisch bewährte Thätigkeit angestellt und eingereiht. Ich frage nun, ob es gerecht gewesen wäre, wenn man diese Männer, die 20 und mehr Jahre an diesem Gymnasium mit Auszeichnung dienten und sich die Zuneigung der Jugend erworben haben, die allgemeine Achtung genießen, wenn man diese Männer auf einmal aus diesem Status hinausgeworfen hätte, vielleicht bloß deshalb, weil sie Stiftsgeistliche sind, und man dafür vielleicht andere, bloß aus dem Grunde, weil sie weltliche Lehrer waren, mit diesen Stellen theilt hätte? Uebrigens ist diese Bestimmung nur eine durch die dormaligen Umstände gebotene Uebergangsbestimmung gewesen, indem für den Fall, daß jetzt wieder eine Stelle erledigt würde, die Besetzung im Wege der freien Konkurrenz erfolgen müßte.“

Probst Stülz erklärte nachdrücklich, daß durchaus keine Vergünstigung der Geistlichen beansprucht werde, nur das gleiche Recht. Es stehen auch die zwei ältesten der weltlichen Lehrer, die ebenfalls nicht diejenige gesetzliche Prüfung, wie sie gegenwärtig angeordnet ist, gemacht haben, gleichfalls in der ersten Kategorie. „Gegen diese ist keine Einwendung erhoben worden und ich sehe da wirklich nicht, wo die Gleichberechtigung liegen soll . . . Ich meine, wenn Jemand unter den Augen seiner Vorgesetzten, wenn Jemand im Angesichte des Ministeriums durch so viele Jahre seine Tauglichkeit und Tüchtigkeit bezeugt hat, wird man einen solchen nicht untauglich und ungeprüft nennen dürfen . . .

Also einen Vorzug, eine besondere Berücksichtigung, alles das verlangen die Stiftsgeistlichen nicht, sie fordern nur Gleichberechtigung und Gerechtigkeit und Billigkeit."

Abt Reslhuber bezeichnete das Widerliche dieser Verhandlung mit den treffenden Worten: „Ich bedaure recht sehr, daß die heutige Verhandlung und der ganze Gegenstand nur Zwietracht in den Lehrkörper bringen muß, indem die Geistlichen den Weltlichen gegenüber in einem solchen Lichte dastehen. Ich wünschte von ganzem Herzen, daß diese ganze Sache nicht in dieser Weise vor das hohe Haus gebracht worden wäre! Gleiches Recht für Alle! Es sind die jüngeren weltlichen Professoren am hiesigen Staatsgymnasium Professoren I. Klasse geworden; das haben sie eben dem Umstande zu verdanken, daß sie schon hier waren; wäre eine freie Konkurrenz eröffnet worden, so würden Professoren von Gymnasien II. und III. Klasse hieher berufen worden sein und sie hätten ihre erste Anstellung nicht hier bekommen; daher sollen sie sich friedlich miteinander vertragen und sich nicht mit Reid und Mißgunst gegenseitig ansehen, sondern in ihrem schönen Berufe mit vereinten Kräften dahin wirken, ein recht günstiges Resultat im Unterrichte und in der Erziehung der Jugend zu erzielen."

Dr. Hann erklärt: „Den persönlichen Verdiensten um den Unterricht sollte nicht im Geringsten entgegen getreten werden; es handelt sich nur um abstrakte Gerechtigkeit und um nichts anderes und diese wird dem verdienten Lehrer keinen Abbruch thun." Dann verlangt er, die zwei geistlichen Lehrer, welche wohl nach dem früheren Lehrplane, aber nicht nach dem neuen die vollständige Befähigung haben, hätte man, wie es in Wien und Salzburg geschehen, extra statum stellen und so den andern vollkommen befähigten geistlichen und weltlichen Lehrern nicht zu nahe treten sollen."

Allein in Wien und Salzburg walteten nicht die ganz gleichen Verhältnisse vor wie in Linz. Außerdem erinnere man sich nur an das, was Dr. Eupr im Reichsrathe über die Anstellung der früher geprüften Humanitäts- und selbst Grammatika-

Lehrer an weltlichen Gymnasien gesagt hat. Warum sollte man also gerade mit den geistlichen aufs allerschärfste verfahren sein? Summum jus summa saepe injuria, mag im Allgemeinen zur Richtschnur dienen, so lange es sich um „abstrakte Gerechtigkeit“ handelt; aber im konkreten d. i. in unserm vorliegenden Falle wäre so etwas eine zu schreiende Härte gewesen. Darauf aber, daß auch die zwei ältesten weltlichen Lehrer gleich den zwei ältesten geistlichen und die jüngeren weltlichen Lehrer, ohne zuerst auf Gymnasien II. und III. Klasse übersiedeln zu müssen, sogleich an einem Staatsgymnasium I. Klasse und zwar schon nach Verlauf nur etlicher Dienstjahre angestellt worden sind, hat der Redner nichts mehr erwidert. Also gerade die zwei ältesten geistlichen Lehrer, die man bei der Einführung des neuen Organisations-Entwurfes in der schwierigsten Uebergangs-Periode durch 14 Jahre ununterbrochen in den oberen Klassen und zwar mit mehrfacher Anerkennung von Seite der Behörden verwendet und für tüchtig befunden hat, diese hätten jetzt zur Belohnung ihrer so langjährigen Dienstleistung, Opferwilligkeit und Ausdauer extra statum gestellt werden sollen!

Und doch hatte in der vorjährigen Landtags-Sitzung am 28. März 1863 Dr. Hann ausdrücklich erklärt: „Gleiches Recht für Geistliche und Laien bei diesen Unterrichts-Anstalten! Es ist in dem Ausschuß-Berichte mit keiner Sylbe gesagt, daß die geistlichen Lehrer, welche gegenwärtig bestehen, ausgeschlossen werden sollen. Durchaus nicht! Eine solche Anschauung liegt dem Ausschuß-Berichte nicht zu Grunde.“ (Stenogr. Bericht S. 1277.) — Aber extra statum stellen, wäre gleich einer theilweisen Ausschließung von manchen Rechten und Vorzügen. So etwas möchte ungefähr klingen wie das bekannte: „Contenti estote — begnügt euch mit eurem Kommissbrote!“ das heißt mit nur 400 bis 500 fl., die bisher durch etliche zwanzig Jahre eure Besoldung waren.

Ueberhaupt dürfte diese ganze Debatte etwas befremden; denn über die Lehrbefähigung und Anstellbarkeit dieses oder jenes Lehrers zu entscheiden, war bisher einzig und allein die aus-

schließliche Befugniß des Schulrathes, der Statthaltereire und des hohen Staatsministeriums und wird hoffentlich immer das ausschließliche Recht der exekutiven Gewalt bleiben, zumal in einer höheren Lehranstalt, die durchaus kein Landes-, sondern unmittelbar ein k. k. Staatsgymnasium ist; denn die etwaigen Ansprüche des Landes an den Studienfond sind erst noch näher zu untersuchen und festzustellen.

Endlich empfahl auch der Berichterstatter Dr. Groß nach einigen kurzen und allgemeinen Bemerkungen über Gleichberechtigung dem hohen Hause die Annahme des gestellten Antrages: „Das k. k. Staatsministerium sei zu ersuchen, bei Besetzung der Lehrerstellen am Linzer Gymnasium die allerhöchste Entschließung vom 15. Juni 1863 in Wahrheit zur Ausführung zu bringen.“ Die Majorität (aber nicht eine große) erhebt sich dafür.

Schon einige Tage darauf erschienen abermals zwei Artikel in der „Presse“ und im „Wanderer“ über denselben Gegenstand, um ja recht nachhaltig gegen die vermeintliche Zurücksetzung der jüngeren Lehrkräfte zu plaidiren.

Zufolge Erlasses des k. k. Staatsministeriums vom 29. Juni wurde dem Landesauschusse durch die k. k. Statthaltereire mitgetheilt, daß diesem Ansuchen des oberösterreich. Landtages bereits in vollem Maße Genüge geschehe und die Besetzung der zwei noch erledigten Lehrerstellen im Wege der freien Konkurrenz durch öffentliche Bekanntmachung eingeleitet worden sei.

Am 14. September wurden auch vom hohen Staatsministerium Häfele von Salzburg und Dr. Leitgeb von Görz, beide schon wirkliche Lehrer, für das Linzer Gymnasium und Supplent Bentfeld zum wirklichen Lehrer für Salzburg ernannt. Im Oktober wurde Professor Biehl nach Triest und von dort Professor Höhl an dessen Stelle nach Linz berufen. Hiermit ist der ordentliche Lehrer-Status des Linzer Gymnasiums vollständig organisiert, mit 7 weltlichen und 6 geistlichen Professoren. Quod bonum, faustum felixque sit!

II. Stiftungen im Jahre 1863.

Im Jahre 1863 wurden vom bischöflichen Ordinariate 640 Stiftungen bei 173 verschiedenen Gotteshäusern ratifizirt.

Dem Gegenstande nach wurde gestiftet: 468 Messen, 89 Aemter, 33 Libera, 15 Vigilien, 20 Jahresbitten, 1 Licht, 2 Predigten, 7 Rosenkränze und Litaneien, 1 Maiandacht, 2 Missionen, 1 Oktavandacht zum heil. Herzen Maria, 1 Allerseelen-Novenne.

Die Werthpapiere, die zur Bedeckung der Stiftungskapitale verwendet wurden, stellen dem Nennwerthe nach die Summe von 46.597 fl. 75 kr. dar, und zwar:

auf Konv. Münze lautend: in 5% Metal. Obligationen 12.557 fl., in 5% National-Anleh. Oblig. 17.497 fl., in 5% Grundentlast. Oblig. 780 fl., in 4½% Metal. Oblig. 600 fl., in 4% Metal. Oblig. 3.055 fl., in 3% Metal. Oblig. 500 fl.;

auf österr. Währung lautend: in 5% Staatsschuldverschreibungen 9.100 fl., in 5% Privatschuldscheinen 1.833 fl. 75 kr., in 4½% Privatschuldscheinen 200 fl., in 4% Privatschuldscheinen 175 fl.

Aus den hier angegebenen 640 Stiftungen beziehen die 173 Gotteshäuser zusammen jährlich 531 fl. 31 kr. Gebühren.

Von diesen Stiftungen entfallen auf 37 Gotteshäuser des Hausbruckkreises 139 Stiftungen mit einem Bedeckungskapitale von 9.225 fl. 75; auf 57 Gotteshäuser des Mühlkreises, einschließlich der Stadt Linz, 217 Stiftungen mit einem Bedeckungskapitale von 13.269 fl.; auf 50 Gotteshäuser des Traunkreises 169 Stiftungen mit einem Bedeckungskapitale von 13.411 fl.; auf 29 Gotteshäuser des Innkreises 115 Stiftungen mit einem Bedeckungskapitale von 10.692 fl.

Im Vergleiche mit den ratifizirten Stiftungen des Jahres 1862, zeigt sich eine Abnahme um 13 Stiftungen; doch beziehen diese Gotteshäuser aus den Stiftungen des Jahres 1863 um 23 fl. 84 kr. mehr, als aus denen des Vorjahres.

III. Die Propstei Mattighofen.

Mattighofen war bis 1438 eine Filiale von Schalchen. Im genannten Jahre wurde es ein weltpriesterliches Kollegiatstift mit einem Dechant und sieben Chorherren. Stifter sind die Ruchler. Im Jahre 1685 wurde es eine Propsteipfarre, was es bis heute noch ist. Dieser Propsteipfarre hat Se. Heiligkeit Pius IX. auf Verwendung des Hochwürdigsten Diözesanbischofes die Auszeichnung des *Usus pontificalium* verliehen. Wir lassen nun das betreffende päpstl. Schreiben folgen:

Pius P. P. IX. *Ad perpetuam rei memoriam.* Quo impii sceleratique homines nefarium magis Ecclesiae Dei et Sanctis ejus bellum indicunt, eo Nos pro Summi Pastoris munere Ecclesiasticos viros insignium et ornamentorum accessione augustiores facimus, ut hi virtutis et doctrinae cursum vementiori studio prosequantur, atque apud vulgus amplitudine et dignitate facilius commendentur. Hac mente potissimum cum supplices Nobis sint preces adhibitae, ut Praeposito Parocho Parochialis Ecclesiae oppidi vulgo „Mattighofen“ nuncupati Linciensis Dioecesis Pontificalium Privilegium impertire benignitate Nostra dignaremur, Nos qui ex gravi Linciensis Antistitis testimonio compertum habemus, Parochiale templum, de quo habita ante mentio est amplitudine et monumentis esse conspicuum, oppidum autem Mattighofen civium frequentia et pietate minime ignobile, votis, hujusmodi obsecundare libenti animo volumus. Quae cum ita sint, omnes et singulos, quibus Nostrae Litterae favent, ab quibusvis excommunicationis et interdicti aliisque ecclesiasticis censuris sententiis et poenis, quovis modo vel quavis causa latis si quas forte incurrerint hujus tantum rei gratia absolventes et absolutos fore censentes Praeposito Parocho Parochialis Ecclesiae „Mattighofen“ Linciensis Dioecesis et ejus successoribus Pontificalium usum hisce Litteris Apostolica Auctoritate Nostra concedimus, tribuimus, et elargimur ad normam Decreti Congregationis Venerabilium Fratrum Nostrorum S. R. Eccl. Cardinalium Ritibus Ecclesiae Praepositorum ab Pio VII. Praedecessore Nostro

rec. mem. approbati per Constitutionem Apostolicam IV. Nonas Julias anni MDCCCXXIII datam, quam quidem Constitutionem tamquam hic insertam et ad verbum expressam haberi volumus. Decernentes praesentes Nostras Litteras firmas validas et efficaces existere et fore suosque plenarios et integros effectus sortiri et obtinere, dictaeque Ecclesiae Praeposito ejusque successoribus perpetuo plenissime suffragari; sicque in praemissis per quoscumque judices ordinarios et delegatos etiam Causarum Palatii Apostolici auditores judicari et definiri debere irritumque et inane si secus super his a quoquam quavis auctoritate scienter vel ignoranter contigerit attentari. Non obstantibus fel. rec. Benedicti P. P. XIV super Divisione Materialium, aliisque Apostolicis ac in Universalibus provincialibusque et synodalibus Conciliis editis generalibus vel specialibus Constitutionibus et Ordinationibus, nec non memoratae Ecclesiae etiam juramento confirmatione Aplica vel quavis firmitate alia roboratis statutis et consuetudinibus ceterisque contrariis quibuscumque. Datum Romae apud S. Petrum sub Annulo Piscatoris die IV. Martii MDCCCLXIV. Pontificatus Nostri Decimo octavo.

L. S. N. Cardis Caracciani Clarelli m. p.

Die feierliche Benediction des ersten insulirten Propstes, Joseph Schrems, geschah vom Hochwürdigsten Bischofe Franz Joseph am 10. Juli d. J. in der Propsteikirche zu Mattighofen.

Literatur.

Die kirchliche Leinwandstickerei. Zwanzig Vorlegeblätter im mittelalterlichen Style mit erläuterndem Texte. Köln und Neuß. Verlag der L. Schwann'schen Verlags-handlung. 1862. 1863. Preis 1 Thlr.

Von der geist- und sinnvollen Bedeutung bei dem Gebrauche der Linnen- und Leinwandstickerei ganz eingenommen, wünschten wir recht innig, daß diese Leinwandstickerei auch ausführbar gemacht werden könnte. Denn abgesehen von dem, daß es eine ungemeine Anstrengung der Augen und ausdauernde Geduld in Anspruch nimmt, da es Gott sei Dank noch viele gottliebende, opferwillige Seelen gibt, die mit edlen erhebenden Gesinnungen und Intentionen, jede Mühe, jedes Opfer, ja Zeit und Kräfte nicht besser angewendet glauben, als wenn sie zur Zierde des Gotteshauses oder kirchlicher Ornatgegenstände etwas beitragen können; so steht der Ausführung dieser Arbeit dennoch ein großes Hinderniß im Wege, nämlich die Echtheit der Farbe in Seide und Garn. Sollte die Reinheit der Grundfarbe erhalten bleiben, und hervortreten, um sowohl die sinnvolle Bedeutung des Stoffes, aus den zarten Fasern der Pflanze, als auch die der weißen Farbe, die uns die Nothwendigkeit der makellosen Unschuld, mit welcher sowohl der opfernde Priester, als auch die Gläubigen sich schmücken sollen, stets recht eindringend sinnbildlicher Weise uns nahe gelegt werden, so ist nothwendig: Echtheit der Farbe in Seide und Garn. Da wir aber leider bei einem Versuche an einer Palla das Gegentheil erfuhren, so können wir nicht umhin, dieß hier zu bemerken: Die ganze mit Seide gemachte Einfassung war kaum mehr kennbar, und die ganze Farbe vermengte sich so in der Wasch mit der weißen Grundfarbe, daß keine reine Stelle mehr sichtbar war. So geht es auch mit dem Golde nicht an, mit der Nadel die Einfassungen zu grundiren, denn die Qualität des Goldes in unserm Lande ist von der Art, daß den Gold-

faden in die Nadel gebracht sich das Gold beim ersten Stiche schon von der Seide ablöst. So bleibt zu dieser Arbeit einzig nur das sogenannte türkische Garn als haltbar und echt. Ließe sich das Hinderniß beseitigen und wäre die Echtheit der Farbe bei Seide und Garn zu erwecken, so wäre zu hoffen, daß bald dem allgemeinen Wunsche nach recht viele derartige altkirchliche Paramente erscheinen würden. Uebrigens können wir den jetzt schon ganz selten gewordenen echten Zwirnspißen nicht absprechen, da selbe weit entfernt von den modernen Maschinspißen, immer noch etwas Gediegenes und kirchlich Würdevolles an sich tragen, und auch der Stoff hierzu aus den Fasern der Pflanzen genommen wird, und sie daher auch zum Gebrauche bei den heiligsten Verrichtungen ganz zweckmäßig und passend, wie auch sehr dauerhaft sind. 11.

De Indissolubilitate Matrimonii Commentarius ab Antonio Frenzel, SS. Theologiae Doctore, episcopo Areopolitano i. p. i. suffraganeo Warmiensi etc. Paderbornae, sumptibus Ferd. Schoeningh. 1863. 21 Sgr.

Diese Schrift von 136 Seiten verdient wegen ihrer Veranlassung, ihres Gegenstandes und ihrer Gründlichkeit eine etwas ausführlichere Anzeige. Die Veranlassung erzählt der Verfasser näher im Prooemium S. 1 — 14. Die Universität Breslau stellte im Jahre 1817 die Preisfrage: Num dogma catholicum sit, matrimonii vinculum inter vivos conjuges nullo in casu solvi posse? Der Verfasser, damals dort Hörer der Theologie erhielt den Preis und der Kanonikus Thaddäus Derefer besorgte die Drucklegung der preisgekrönten Abhandlung. In dieser vertheidigte der Verfasser, daß die Lehre von der Unauflösbarkeit der Ehe in einem jeden Falle nicht katholisches Dogma sei, sondern nur die Natur eines Disziplinalgesetzes habe. Seine damalige Argumentation sammt den für ihn sprechenden Entschuldigungsgründen bei seiner sonst guten Absicht führt der Verfasser in der Vorrede in Kürze an.

Der Verfasser sah bald nach dem Jahre 1818 die Nichtigkeit seiner Argumentation ein, lehrte auf dem Katheder und in der Praxis, das Eheband sei in jedem Falle unauflösbar und hat auch im Jahre 1852 in diesem Sinne ein Memoriale veröffentlicht. Weil aber seine Schrift vom Jahre 1818 noch immer von Kanonisten, wie Permaneder, Philipps, Schulte angeführt wird, obwohl er sie längst der Vergessenheit anheimgegeben glaubte und wünschte, wollte er in einer größeren Schrift nicht bloß seinen festen Glauben an die Unauflöslichkeit des Ehebandes (versteht sich ohnehin *matrimonii consummati*) in jedem Falle öffentlich aussprechen sondern auch darstellen, wie der Kanon 7, Sess. 24 des Konzils von Trient vollkommen begründet sei in den Stellen der heil. Schrift, in der Tradition der heil. Väter, in den Dekreten der Konzilien und Päpste und in der Praxis der Kirche. Hiemit sind auch die Hauptpunkte der ganzen Abhandlung angegeben.

Zuerst wird die *indissolubilitas matrimonii* aus den heiligen Evangelien und dem Apostel (Paulus) erwiesen. Der Verfasser sucht die Stellen bei Matth. V und XIX, wo die Klauseln beigegeben sind „*excepta fornicationis causa*“ und „*nisi ob fornicationem*“ in Einklang zu bringen mit Mark. X und Luk. XVI, wo diese Zusätze nicht sind. Das Ergebniß seiner Forschung ist: „*per adulterium nullatenus dissolvi vinculum ipsum, quoad thorum autem et habitationem fieri posse divortium, seu dimitti posse uxorem ita, ut adultera vivente aliam ducere fas non sit.*“ — Um gründlich zu Werke zu gehen, spricht er zuerst von der Authentie und Integrität der beiden Stellen bei Matthäus. Dann gibt er die verschiedenen bisherigen Auslegungsversuche katholischer Exegeten an, um die beiden Stellen St. Matthäi mit denen bei Markus und Lukas in Einklang zu bringen. Bekanntlich lassen die einen den Herrn im Matth. Evang. nur das jüdische Gesetz auslegen; andere unterscheiden zwischen *πορνεία* und *μορξία*, zu welchem auch Döllinger in seinem neuesten Werke „Christenthum und Kirche in der Zeit der Grundlegung“ gehört. Eigen-

thümlich ist die Erklärung von Scholz, der die Worte: „nisi ob“ mit „nicht einmal wegen“ interpretirt, was offenbar dem Texte Gewalt anthut. Bekannt ist auch der Versuch des Dr. Franz Werner, der „fornicatio“ im tropischen Sinne nimmt als „Unglaube“. Der Verfasser vertheidigt dann seine Erklärung, daß die Klausel „nisi ob fornicationem“ des heil. Matthäus sich nur auf das vorausgehende „dimittere“ (also Scheidung von Tisch und Bett), nicht aber auf das folgende „et aliam duxerit“ beziehe, wodurch die beste Uebereinstimmung mit den übrigen Stellen der heil. Schrift, mit der Tradition und den kirchlichen Entscheidungen hergestellt werde. Hierauf gibt der Verfasser die Erklärung der Stellen bei Markus, Lukas, im Briefe an die Römer VII, 1—3, und im I. an die Korinthier VII, 10, 11, 39. — In dem Kapitel „Argumentationes Patristicae“ werden von Hermas an bis Beda Venerabilis 18 Auktoritäten angeführt S. 43—79. In einem eigenen Paragraphe werden die Argumente widerlegt, welche man aus der Zivilgesetzgebung für die Auflösbarkeit der Ehe hernehmen wollte. Schreibt ja ohnehin schon der heil. Hieronymus: „Aliae sunt leges Caesarum, aliae Christi: aliud Papinianus, aliud Paulus noster praecipit.“

Die Beweise aus Schreiben der Päpste, aus Konzilien-Dekreten und aus den Pönitentialbüchern werden von Seite 83 bis 121 gegeben.

Den Schluß des wichtigen Werks macht eine Apologie des Kanon 7 der 24. Sitzung von Trient. Zuerst wird die Geschichte dieses Kanon gegeben, dann von der irrigen Praxis der Griechen und ferner von der Beschaffenheit und Natur des genannten Kanon gesprochen, d. h. seine dogmatische Dualität erörtert. Fidei dogma est: „Ecclesiam non errare, dum docet, matrimonium per adulterium non solvi.“ In errore haeresi proximo versantur, quicunque contrariam tenent et propugnant doctrinam. So wahr diese Unterscheidung ist, wird die Rücksicht der Kirche gegen die (unirten) Griechen immer einige Schwierigkeit gewähren. — Auch könnte, wenn mit dem Verfasser das „ob fornicationem“

bei Matthäus als Grund einer Scheidung von Tisch und Bett verstanden wird, die Frage entstehen, ob Christus nicht etwa nur diesen Einen Scheidungsgrund habe aufstellen wollen.

Die Schrift ist jedenfalls für jeden, der näher auf diesen Gegenstand eingehen will, sehr lehrreich; er hat das ganze einschlägige Material übersichtlich beisammen. Auch die Ausstattung des Buches in Papier und Druck ist recht schön und nicht durch Druckfehler entstellt. R.

J. R. Schmitz. Die Moralität der Bekanntschaften, beleuchtet an dem Charakter der Ehe; nebst einer Zugabe über die heutigen Tanzlustbarkeiten. 119 Seiten. 3. Auflage. Köln und Neuß, bei L. Schwann 1864. 54 N. Silb.

Aus der Behandlung der Frage über Bekanntschaften und Tänze in einer Pastoral-Konferenz des Grefelder Dekanates ist ein Büchlein von VIII und 119 Seiten hervorgegangen voll reichen Stoffes, in knapper aber klarer Form, wie das von dem auf diesem Gebiet wohlbekannten Verfasser zu erwarten stand. Wohl hat Autor (nach dem Vorworte) sich nicht gescheut, „manches nicht ganz streng nothwendige Blümlein, das sich auf dem Wege darbott, in den Strauß aufzunehmen“ und entschuldigt das mit seiner praktischen Absicht auf seelsorgliche Benützung des Büchleins — „der Stoff wuchs ihm unter den Händen“ — ja, das glauben wir und es ist doch kein Wort zu viel, kein Satz, den wir weg wünschten. Die Abhandlung zerfällt in 40 §§. und ist dreifach getheilt. I. Abschnitt: Die Moralität der Bekanntschaften überhaupt hergeleitet aus ihrer Tendenz zur Ehe. (S. 13—20.) Ergebnis: Bekanntschaften mit Absicht und vernünftiger Aussicht auf Ehe sind sittlich zulässig und wohl nothwendig; Bekanntschaften ohne diese Ab- und Aussicht sind unzulässig, weil sündhaft. — II. Abschnitt (S. 20—45). Daraus heben wir nur die wunderschöne Darstellung des Sacramentum in der christlichen Ehe hervor; wie da freilich eine Bekanntschaft für zulässig gelten

muß, die jeder Theil als Vorbereitung zum Empfange eines heiligen Sacramentes betrachtet; und eines wie erhabenen Sacramentes, das sein Vorbild in der Ehe Christi mit der Kirche hat. Nun verbreitet sich der Verfasser über die Ehe als Band, als unauflöslliche Kette, als Schule der hingebendsten Entäußerung, als Hütte jungfräulicher Verschämtheit (nubere sich verhüllen), als Con-jugium, als verdoppeltes Opfer der Selbstverläugnung u. s. w. In eigenen Paragraphen wird jedesmal durch Hervorheben des praktischen Momentes ein unwiderlegliches Argumentum ad hominem beigebracht, so wie präzise Merkmale der guten und bösen Bekanntschaften. — Der III. Abschnitt handelt von der Aussicht auf Ehe; Absicht auf eine Ehe ohne Aussicht auf Realisirung ist ein Unding; — es folgen Winke und Rathschläge und zwar höchst bescheidene in Betreff der bona fide aber leichtsinnig geschlossenen Bekanntschaften (Sponsalienbruch) und mit einer mahnenden Bitte an die Seelsorger um ein auf diese Resultate sich gründendes einheitliches Vorgehen auch in dieser Beziehung schließt die wahrlich erquickende Abhandlung; die Seiten 79—92 füllt die wohl begründete Antwort auf die Frage: Sind also Bekanntschaften ohne Ab- und Aussicht auf Ehe als nächste Gelegenheit zur Sünde anzusehen? Unbedingt: Ja.

Viel Verdienst hat auch die kurze Zugabe 92—117 über den Tanz, wo dieselbe Frage puncto der nächsten Gelegenheit zur Unreinigkeit gestellt wird. Die gewöhnlichen Einwürfe werden widerlegt — der Tanz freilich per se nicht verurtheilt, aber ein Blick in den Tanzsaal, auf die moderne Tanzweise, auf den Ort, auf die Zeit, auf das Kostüm, „eine leibhafte Karrikatur der Schamhaftigkeit“ u. s. w. zeigt den eigentlichen Reiz des Tanzes und mit ihm das Sündhafte und Verwerfliche dieser Lustbarkeiten. Wie ist zu helfen? Nebst Gottes Beistand durch Eintracht im Verfahren der Seelsorger. — Sie sollten die Volksbelustigungen „leiten“? das ist ein pium desiderium wenigstens einstweilen, meinen wir; denn welchem „Gebildeten“ stehen da nicht die Haare zu Berge? Wohlthuend ist besonders schnurgerade logische Kon-

sequenz am ganzen Büchlein, die den Leser Schritt für Schritt zum Ziele führt. — Zum Aeußeren sei bemerkt, daß sich Druckfehler auf Seite VI, 33, 36, 38, 44, 54, 58, 59, 88 finden, daß uns die Satzkonstruktion S. 13 „Unter Bekanntschaften u. s. w.“ weiter unten „Uebrigens werden wir ic.“ und S. 14 „Auf dieses Suchen“ und S. 10 die Phrase vom „zunächstigen Zweck“ etwas sonderbar vorkamen. Druck und Ausstattung besonders „elegant“ nennen, wäre Verleumdung. Der Preis ist billig.

Ausschließlich über das Tanzen handelt:

J. Hillebrand, apostolischer Missionär; die Tanzbelustigungen beurtheilt nach der Lehre der heil. Schrift, der Kirchenversammlungen, der Kirchenväter, der Weltleute und der täglichen Erfahrung. Zweite vermehrte und verbesserte Auflage; mit bischöfl. Approbation. Paderborn. Schöningh 1863. XIV, 224 Seiten.

Herr Hillebrand hat hier über Anlässe und Folgen der Tanzunterhaltungen seine Erfahrungen niedergelegt, die er bei Abhaltung von Volksmissionen in der Diözese Paderborn seit einer Reihe von Jahren machte. In drei Theilen, worin zuerst die Zeugnisse gegen den Tanz in ihrer Wichtigkeit, dann die Zeugnisse dafür in ihrer Richtigkeit dargestellt, und endlich dringende Ermahnungen an Eltern, Herrschaften, Wirths, Beamte und die Jugend selber gerichtet und die Jugend-Bündnisse empfohlen werden, ist alles, aber auch alles, was sich nur gegen das Tanzen auffinden ließ, gesammelt und in schönster Ordnung angeführt. Die Widerlegung der Gründe für das Tanzen hat hie und da eine heitere Färbung, wie das bei einer deductio in absurdum unvermeidlich ist; in ihrer Bündigkeit und Schärfe erinnern die Entgegnungen öfter an Abbé Segur's treffende Methode. Damit ist Inhalt und Form des Büchleins gekennzeichnet; Freunde des Tanzes möchten wir angelegentlich davor warnen, es könnte ihnen die Lust dazu vergehen; die Seelsorger, an die der Verfasser (nach dem Vorwort) besonders dachte, seien auch vorzugsweise darauf

aufmerksam gemacht. Die Ausstattung ist nett, Druckfehler sehr wenige und nie sinnstörend.

Zum Schlusse möchten wir sagen, daß es wohl keine schroffere Rehrseite der schönen Verse Schiller's: „O zarte Sehnsucht, süßes Hoffen, der ersten Liebe gold'ne Zeit u. s. w.“ geben kann, als die nüchterne, ja grausame Prosa dieser beiden Büchlein. Sind sie damit nicht bestens empfohlen? R.

Besorgnisse hinsichtlich der Zweckmäßigkeit unsers Religions-Unterrichts der gesammten Geistlichkeit mitgetheilt von Dr. J. B. Hirscher. Freiburg im Breisgau. Herder 1863. Preis 45 fr. v. W.

Wenn auch gegenwärtig die Erörterung katechetischer Fragen in den kirchlichen Zeitschriften mehr verstummt zu sein scheint, so folgt daraus nicht, als seien die so hochwichtigen Fragen bereits endgiltig gelöst — sondern es ist eben nur ein Stillstand in den betreffenden Kontroversen eingetreten. Alle, die mit der hochwichtigen Katechismusfrage sich beschäftigen, sind zwar einig im Ziele, das kein anderes ist, als ein fester den Stürmen des Lebens trotgender Aufbau des Reiches Gottes in den Herzen der Kinder; aber in der Frage nach der zweckmäßigsten Methode gehen die Ansichten weit auseinander. — Es ist daher gewiß nicht überflüssig, hier eine schon vor längerer Zeit erschienene Schrift zur Anzeige zu bringen, die die Ansichten eines Mannes darlegt, der durch seine gründliche Kenntniß der einschlägigen Materien sowie durch seine hohe Begeisterung für das katechetische Amt mehr wie viele Andere berufen war, in dieser Frage mitzusprechen. Den Zweck der Schrift deutet der ehrwürdige Verfasser an, wenn er schreibt Seite III und IV: „Der edelste Beruf, welchen ein Mensch hienieden haben kann, ist der, die jedem Menschen innewohnende Anlage zur Religion zu entwickeln, ihn in die Wahrheit des Evangeliums einzuführen und ein christliches Leben zum Eigenthum Aller zu machen. Gerade in der gegenwärtigen Zeit gilt es recht vorzugsweise, die Sache des Christenthums gegen den

mächtig eingebrungenen Antichrist zu vertheidigen. Gewiß fühlen Alle, die hiefür verordnet sind, die Größe und Erhabenheit dieses Berufes und die Verantwortlichkeit desselben. Allein die Unterweisung des Volkes — die Einpflanzung des Christenthums in sein Herz und die Befestigung darin, sowie die Abwehr des Gegners ist keine leichte Sache, sondern eine eigene, keineswegs geringe Kunst; und so erhaben und ausgezeichnet das Amt derjenigen ist, die hiefür berufen sind, so nothwendig ist auch die gewissenhafte Aneignung dieser Kunst. Oder sollte die Methode unseres Religions-Unterrichtes wirklich bereits so entwickelt sein, daß sie nichts mehr zu wünschen übrig lasse? Ich zweifle nicht an der Vortrefflichkeit des Religions-Unterrichtes sehr vieler, aber im Ganzen habe ich doch gegen die Zweckmäßigkeit desselben nicht unerhebliche Bedenken. Ich habe diese Bedenken in der vorliegenden Schrift ausgesprochen" u. s. w.

Der greise Verfasser begnügt sich aber nicht, nur etwa dasjenige anzudeuten, was nach seiner Ansicht in der herrschenden Methode des katechetischen Unterrichtes weniger passend ist, sondern er spricht auch positiv aus, nach welchen Hauptgrundsätzen er den Unterricht erteilt wissen will. Obwohl nun ein tieferes Eingehen in die katechetischen Streitfragen, namentlich über die zweckmäßigste Methode, sehr angezeigt schiene, so muß dieses, da es sich nicht in die engen Grenzen einer Anzeige zwingen läßt, doch einer besonderen Erörterung vorbehalten bleiben und es dürfte genügen, den Hauptinhalt der sehr instruktiven Schrift anzugeben. Der greise Verfasser stellt folgende Hauptgrundsätze auf, die er weitläufiger erörtert und an denen er die bestehenden Katechismen und die herrschende Methode prüft: I. Das vornehmste Augenmerk des Lehrers ist auf die Grundwahrheiten des Christenthums zu richten. Diese vor Allem sind den Katechumenen nach ihrer ganzen Größe und Wichtigkeit vor Augen zu stellen und einzuprägen. (§. 5 bis 30.) II. Bei jeder einzelnen Glaubenslehre muß sich der Lehrer selbst fragen, was darin für das religiöse und sittliche Leben des Menschen das eigentlich Gewichtige

und Fruchtbare sei. Dieses muß er vorzugsweise hervorheben und zur Geltung bringen. (S. 30 bis 61.) III. Unser Unterricht soll nicht bloß lehren, sondern zugleich erziehen. Die Glaubenswahrheiten müssen daher immer dem Herzen und Willen zugeführt werden, die sittlichen Forderungen dagegen von den Glaubenswahrheiten ihren Ausgang und Antrieb nehmen. Indem man Pflichten lehrt, muß man zugleich zur Erfüllung derselben willig und freudig machen. (S. 61 bis 79.) IV. Es ist nicht wohlgethan, die Fragen eines catechetischen Leitfadens (beim Religionsunterrichte für Erwachsene) je eine nach der andern gleichmäßig abzuthun, man muß vielmehr einzelne Materien auszeichnen und immer wieder auf dieselben zurückkommen. Dieses gilt namentlich von den Sittenlehren. (S. 79 bis 86.) V. In seinem Unterrichte hat der Religionslehrer besonders auch die religiösen Bedürfnisse seiner Zeit zu berücksichtigen. (S. 87 bis 102.)

Für die Anordnung des Unterrichtsstoffes wird der Grundsatz aufgestellt: „Die Anordnung des catechetischen Stoffes hat im Interesse des Verständnisses und der praktischen Wirksamkeit zu geschehen.“ (S. 102 bis 111.) Dieses ist der wesentliche Inhalt einer Schrift, die als Beitrag zur Beleuchtung einer der wichtigsten kirchlichen Fragen gewiß die vollste Aufmerksamkeit verdient, wenn auch nicht jeder Leser alle Andeutungen und Forderungen zu den seinigen machen dürfte. Daß dieses der ehrwürdige Verfasser selbst nicht fordert, zeigen die schönen Worte: „Ich vermesse mich nicht zu behaupten, daß ich nicht in dem und jenem, so ich gesagt habe, irre oder einseitig sei, allein immer wird doch in meinem Irrthume eine Wahrheit und in meiner Einseitigkeit eine gesunde Seite sein“ u. s. w. Erhebend und wohlthuend ist der ruhige, edle, rein objektive Ton, sowie die hohe Begeisterung für die Sache, die die ganze Abhandlung durchweht und belebt. B.

Grundzüge der Beredsamkeit nebst einer Auswahl von Musterstellen aus der klassischen Literatur der älteren und neueren Zeit, von Nikol. Schleining, S. J. Zweite mit Zusätzen bereicherte Auflage. Freiburg im Breisgau, Herder. S. XXIV u. 358. Preis 28 Sgr. 1 fl. 36 fr. südd. W.

Die erste Auflage dieses Werkes wurde im Jahrgang 1862 S. 380 der Quartalschrift nach Inhalt und Anlage eingehend besprochen, daher hier nur auf jene weitläufigere Anzeige hingewiesen wird. Im Wesentlichen blieb die Auflage unverändert; zu den Verbesserungen gehört z. B., daß einige Punkte der Theorie schärfer hervorgehoben und hie und da neue Beispiele angefügt wurden. Einen schätzenswerthen Zusatz erhielt die Lehre von den Erfindungsquellen, über deren praktische Anwendung zu Schulübungen, sowie der Artikel von den Beweggründen. Auch die Deklamationslehre wurde mit einem Zusatze bereichert. Das Kapitel „von den Sitten und der Klugheit des Redners“ erhielt den passenderen Titel „von den Hilfsmitteln, wodurch der Redner gefällt und gewinnt,“ und der Artikel „sittlicher Charakter der Rede“ fand eine eingehendere Erörterung. — Für den hohen praktischen Werth dieses Werkes spricht die nöthig gewordene weitere Auflage, sowie der Umstand, daß es an manchen Lehranstalten theils als Lehrbuch der Rhetorik, theils als Lesebuch oratorischer Muster in Gebrauch gekommen ist; auch hat es von kompetenten Stimmen eine sehr günstige Beurtheilung erfahren; obwohl die Grundzüge sich strenge auf das rein Formale der Redekunst beschränken und für die rhetorische Ausbildung aller Studierenden berechnet sind, so wird doch auch jeder Prediger großen Nutzen aus ihnen schöpfen können, da ja die allgemeinen Regeln der Rhetorik auch bei der Kanzel-Beredsamkeit mutatis mutandis ihre Anwendung finden. Jeder Leser wird mit der katholischen Literatur-Zeitung übereinstimmen (Jahrg. 1860 S. 174), wo der Rezensent zum Schlusse sagt: „Wir glauben diese Schrift als eine überaus praktische, mit eben so großer Kenntniß als Gewandtheit angelegte Vorschule zur Kanzel-Beredsamkeit insbesondere den Theologen

und allen Geistlichen empfehlen zu müssen. Wir kennen bis jetzt keine andere Schrift, die ihr an die Seite gesetzt werden könnte, weder was Gründlichkeit in der Auffassung und Durchführung, noch was die praktische und anregende Weise der Darstellung betrifft.“ Die äußere Ausstattung auch dieser zweiten Auflage ist sehr schön und korrekt, der Preis äußerst billig. P.

Hermeneutica biblica generalis juxta principia catholica.

Tertia vice emendatius et auctius edita a Gabriele Joanne B. Güntner, s. Ordinis Praemonstratensium in Canonia Teplena Presbytero, SS. Theologiae Doctore et Studii Biblici N. T. in Caesareo-Regia Universitate Carolo-Ferdinandea Pragae Professore Publico Ordinario. Pragae 1863. Sumptibus F. A. Credner, caes. reg. bibliopolae aulici. Romae prostat apud Jos. Spithoever.

Zu allen Zeiten hat unsere heil. Kirche zum fleißigen Lesen der heil. Schrift durch Wort und That aufgefordert und ist der Vorwurf, der ihr von gegnerischer Seite gemacht wurde, als hätte sie den Gläubigen die Bibel vorenthalten, ein durchaus ungerechtfertigter. Auch in neuerer Zeit vernehmen wir in fast allen Synodalakten, Pastoralsschreiben und Ansprachen die dringendsten Aufmunterungen von Seite des hochwürdigsten Episkopates zum eifrigen Studium der heil. Schrift, insbesondere an den hochw. Klerus und die Kandidaten des Priesterstandes.

Wir begrüßen daher jedes neue Hilfsbuch, das geeignet ist, das Studium der heil. Schrift zu fördern, in das Verständniß derselben einzuführen, mit aufrichtiger Freude, und es gilt dies in vollem Maße auch von dem oben bezeichneten Werke, das mit vielen Umarbeitungen und Zugaben bereits in dritter Auflage erschienen ist. Da Schreiber dieser Zeilen sich desselben durch eine Reihe von Jahren als Grundlage seiner Vorträge über katholische Bibelerklärung bedient, ist er wohl zu dem Urtheile berechtigt, dasselbe mache uns im echt katholischen Sinne

und mit gewissenhafter Benützung dessen, was die Wissenschaft bietet, mit den Grundsätzen der Erklärung der heiligen Schrift vertraut, und werde daher mit gutem Erfolge zu den erwähnten Vorträgen als Hilfsbuch verwendet. Eine einfache Darlegung des Inhaltes wird die eben ausgesprochenen Eigenschaften dieses Werkes bestätigen. In den Prolegomenis wird im 1. Hauptstücke von der Hermeneutik im Allgemeinen, im 2. von der biblischen Hermeneutik gesprochen. Wir heben aus diesem hervor: §. 13. *S. Scriptura non integram continet Jesu Christi et Apostolorum traditionem*; §. 17. *De decreto concilii Tridentini etc.*, §. 18. *De influxu, quem exserit ecclesia cath. in interpretationem s. Scripturae doctrinalem.* Auch Rezensent glaubt, daß diese Gegenstände nicht leicht wegbleiben können, „quia interpretationis catholicae sunt fundamenta,“ wie der Herr Verfasser unter anderem in der Vorrede zur dritten Ausgabe sagt.

Der I. Haupttheil handelt de sensu inveniendi per usum loquendi, contextum et conditionem loquentis. Besonders reichhaltig ist, was de indole linguae N. F. in den §§. 33—44 gesagt ist. Ferners ist hervorzuheben §. 94 und 95, welcher in klarer und bündiger Weise handelt: de locorum V. T. in N. T. allatorum vario modo et fine atque interpretatione.

Den ersten Theil schließt ein Anhang: de erroneis quibusdam s. Scripturam interpretandi principiis et modis. — Der II. Haupttheil handelt de sensus inventi expositione. Eine bedeutende Vermehrung des Materials findet sich bei Besprechung der Frage: Quid commentatoris est? Wegen des häufigen Vorkommens sowohl bei Pfarrkonfursen als in der Seelsorge wäre gewiß eine eingehendere Behandlung der Paraphrase in einer nächsten Ausgabe sehr wünschenswerth. Alle Beachtung verdient, was gegen Schluß über populär-praktische Bibelerklärung angeführt wird. Druck und Ausstattung ist schön, der Preis 2 fl. ö. W. H.

Der heilige Paschasius Radbertus. Eine Stimme über die Eucharistie vor tausend Jahren. Bearbeitet von P. Melchior Hausherr S. J. Mainz, Kirchheim 1862. Preis 2 fl. 24 fr. rhn.

Es ist eine bekannte Thatsache, daß die Reformatoren des 16. Jahrhunderts, um dem Vorwurfe der Neuerung in Glaubenssachen zu entgehen, für ihre Behauptungen Gewährsmänner aus der Vorzeit aufgesucht und die in der Kirche über diese oder jene Lehren entstandenen Kontroversen nicht immer auf die ehrlichste Weise ausgebeutet haben; dabei wurden manchem christlichen Schriftsteller Ansichten beigelegt, an die er gewiß nicht gedacht hatte. Keinem ist aber ärger mitgespielt worden als dem berühmten Paschasius Radbertus. Der Umstand, daß dessen berühmtes Werk *de sacramento corporis et sanguinis Domini* Veranlassung zu einem Streite über die heilige Eucharistie gegeben hatte, war schon hinreichend, daß ihn die Anhänger Kalvins zu einem ihrer Vorläufer stempelten und ein gewisser Gastus, der im Jahre 1528 eine arg verstümmelte und im Partei-Interesse interpolirte Ausgabe des Werkes des Paschasius veranstaltet hat, denselben zu einem echten Lutheraner machte. Nachdem aber bald darauf eine vollständige Ausgabe der Werke des Paschasius erschien und es klar sich herausstellte, daß man mit dem Namen des Paschasius Mißbrauch getrieben, so half man sich mit der entgegengesetzten Behauptung, daß nämlich Paschasius die Lehre von der wirklichen Gegenwart Jesu Christi in der Eucharistie erst erfunden habe. Theils die Absicht einiges zur Berichtigung der über Paschasius auch in neuerer Zeit noch obwaltenden Vorurtheile beizutragen, theils der innere Werth mag den Herausgeber zu einer deutschen Uebersetzung der Werke des Paschasius und zu einer ausführlichen Besprechung der Streitfrage bewogen haben. Das vorliegende Werk zerfällt in zwei Haupttheile. Der erste Theil schildert unter dem Titel „Einleitung“ in gedrängter Kürze die Lebensgeschichte, das Wirken und die schriftstellerische Thätigkeit des Paschasius, sowie eine Erörterung der Streitfrage zwischen diesem und seinen Gegnern. Der zweite Haupttheil bildet die

Schriften des Paschasius in deutschen Uebersetzungen. Die Lebensgeschichte ist mit warmer Liebe geschrieben und es wird in einigen schönen Zügen das liebliche Bild eines Mannes gezeichnet, der, was kirchliches Leben und kirchliche Wissenschaft betrifft, eine Zierde und Leuchte seines Jahrhunderts war. In der darauffolgenden Erörterung wird auf den ersten Abendmahlstreit des Näheren eingegangen; zuerst wird die Lehre des Paschasius aufgezeigt und aus dessen eigenen Worten überzeugend dargethan, daß dieser nichts anderes lehrte, als was die heiligen Väter vor ihm über die heilige Eucharistie gelehrt hatten und was von jeher im Bewußtsein der Kirche lag; „wenn man die Abhandlung des Paschasius im Zusammenhange auffasse und würdige, so treffe ihn nicht der Schein einer unrichtigen Auffassung oder gewagten Behauptung.“ Dann geht der Verfasser die Lehre und Behauptungen der Gegner des Radbertus durch und zeigt, daß diese Gegner mit Ausnahme des Johannes Scotus ebenso wie Paschasius die wirkliche Gegenwart Jesu in der Eucharistie fest hielten und nur durch einige die *praesentia physica* scharf bezeichnende Ausdrücke verleitet wurden, den Paschasius kapharnaitischer Auffassung zu zeihen. Am Schlusse der Einleitung bemerkt der Verfasser, „der ganze Streit war kein dogmatischer, sondern ein rein theologisch wissenschaftlicher, es handelte sich durchaus nicht um ein Dogma, um die Existenz der wirklichen Gegenwart im allerheiligsten Sakramente, sondern einzig nur um die Art und Weise dieser wirklichen Gegenwart, worüber die Kirche nichts entschieden hatte. Der Streit bewegte sich ganz auf katholischem Boden; die beiden entgegengesetzten Parteien konnten ihre besonderen Meinungen behalten und dabei doch rechtgläubige Christen bleiben; es war im Unwesentlichen, worin sie auseinander gehen konnten, im Wesentlichen, in der Wahrheit bleiben sie einig.“ (S. 80.) Mit dem Resultate der Erörterung dürfte heut zu Tage Jedermann einverstanden sein, insoferne, daß Paschasius die katholische Abendmahlslehre richtig dargestellt habe, d. h. im Großen und Ganzen. Aber es hätte zugegeben werden

sollen, daß die Ausdrucksweise zu Mißverständnissen Anlaß geben, und manchen ungewöhnlich erscheinen konnte. Nach der Darstellung des Herausgebers sieht man nicht ein, wie denn z. B. Rhabanus Maurus den Paschasius so hitzig bekämpfen und so sehr mißverstehen konnte; wenn auch vorgefaßte Meinung und einseitige Auffassung das ihrige beigetragen haben, so ist damit der Abendmahlstreit noch nicht erklärt. Auch mit manchen andern Behauptungen werden viele nicht einverstanden sein z. B. mit der Rechtfertigung des Ratramnus, mit dem Hinweggehen über das Wort *plane* (*non alia plane caro*), was eben den Streit angefaßt hat, indem eine Identität auch der Erscheinungsart nach behauptet zu sein schien. Auch ist es ungenau, wenn dem Scotus kalvinische Ansicht über das Abendmahl zugeschrieben wird, es ist vielmehr die Ansicht Zwingli's. (Vergl. Tübing. Quartalschrift 1863. S. 360 et seq.)

Auf die Einleitung folgen nun die Werke des Paschasius in freier Uebersetzung nach den Ausgaben von Sirmond und de la Bigne. Um die Uebersicht über das Ganze und das Verstandniß des Einzelnen zu erleichtern, hat der Uebersetzer das dem Ganzen zu Grunde liegende System herausgesucht und dasselbe an die Spitze der einzelnen Abschnitte, Kapitel und Paragrafe gesetzt; auch ist dem Texte eine reiche Anzahl von erklärenden Anmerkungen hinzugefügt. Die Uebersetzung ist rein und fließend, liest sich sehr angenehm und lieblich und erhöht das Verdienst, daß der Herausgeber auf ein Werk aufmerksam gemacht, welches die Lehre von dem heiligsten Geheimnisse unseres Glaubens mit besonderer Gründlichkeit und Tiefe behandelt, und welches der Hauch inniger Frömmigkeit durchweht; es bietet reichlichen Stoff zu Betrachtungen und Predigten über das allerheiligste Sakrament des Altars.

P.

J. Probst, Eusebia. Ernste Betrachtungen über tiefe Wahrheiten der christlichen Religion, gesammelt, bearbeitet und geordnet. Mit Approbation der Ordinariate von München, Basel, Chur und Straßburg, Augsburg, Schloffer 1864. 2 Bände mit über 1100 Seiten, (zusammen) Pr. 3 fl. 60 fr. Dest. W. gebunden 4 fl. 80 fr.

Eine reichhaltige Anthologie von ernstern „Betrachtungen“ wie der Herausgeber sie nennt — oder vielmehr von erbaulichen Lese- und Lesestücken, wie wir sie bezeichnen möchten; denn dem engeren ästhetischen Begriff von Betrachtung (Meditation), wo Phantasie, Verstand und vorzugsweise Wille geübt zu werden pflegt, entsprechen wohl nur wenige dieser ganz objektiv gehaltenen in einzelnen Fällen (z. B. I. B. 199; II. 49 u. f. w.) ausschließlich belehrenden „Betrachtungen;“ ein Franzose würde die Sammlung etwa „pensées“ betitelt haben. — Sie sind jedenfalls nur für Lektüre bestimmt, was auch die häufige Anrede an den „lieben Leser“ in fast jeder Nummer bestätigt. Uebrigens ist die Sammlung vortrefflich. „Wer vieles bringt, wird jedem etwas bringen.“ Dieß Wort Goethe's scheint den Herrn Sammler geleitet zu haben und das Buch rechtfertigt den Versuch. Es enthält 62 Lese- und Lesestücke über die Wahrheiten der Religion und 31 für die vorzüglichsten Kirchenfeste: Welcher Art die gewählten Stücke seien, darüber sagt Herr Pr. im Vorworte I. B. IX., daß nur solche „Betrachtungen“ aufgenommen wurden, in denen Er selber „eine Leuchte auf dem Lebensweg, Belehrung und Trost in mitunter trüben Lebensverhältnissen“ gefunden habe, und in der That Klarheit, Belehrung, Erbauung, Trost und Muth zu gewähren, dazu sind die gewählten Aufsätze aufs Beste angethan. — Zarte Seelen dürfen also nicht fürchten, daß die Betrachtungen zu „streng“ seien, das Gegentheil mögen die Autornamen: S. Franz von Sales, S. Alphons Lig., Stöger, Diepenbrock, Fenelon und Sailer (der deutsche Fenelon I. 45.) beweisen. Liebhabern von geistreicher Lektüre führen wir die Namen S. Chrysostomus, Bona, Hirscher, Faber, Staudenmaier, Neumann u. f. w. an.

Außer den Erwähnten sind noch folgende Schriftsteller vertreten. S. Bernhard, S. Anselm, Alphons Robrig., Thomas von Kemp., Kath. Emmerich, Lombez, Humbert, Tauler, Högelsperger, Grasset, Münch, Johann Weber, Paschal, Pet. Marin, Brockmann, Silbert, Massilon, Louvigny, Grou, Card. Pallavicini, Girandean, Geißel, Murphy, Callemant, Challoner, Dietl, Galura, Lacarriere; dazu kommen mehrere Stücke von Ungenannten, aus der „Philothea,“ dem engl. Catholic pulpit. und vom Herausgeber selbst, der überhaupt, wo nöthig (aber auch nur da) einleitende oder überführende Worte beigelegt und in höchst bescheidener Weise sein Erscheinen unter den großen Geisteslehrern im Vorwort zum II. B. entschuldigt. Obige Namen geben Zeugniß für die große Belesenheit des Sammlers sowohl, als auch für seinen Fleiß, seine Sorgfalt und den besten Tact in der Auswahl; während die Lauterkeit dieser Quellen nebst der Approbation von 4 Bischöfen für echteste Katholizität und eine, bei aller Milde, entschiedene Fernhaltung jeder Süßlichkeit Bürgschaft leisten.¹⁾ Das Buch kann nur Gutes stiften und sei daher Allen, denen mit dem Herausgeber das Eine Nothwendige am Herzen liegt, bestens empfohlen. Wir scheuen uns, aus dem Schatz einzelne Kleinode hervorzuheben; es sind lauter Edelsteine mit verschiedenem Glanz und alle von großem, wenn auch nicht gleichem Werth. Ist uns ein kritisches Wort erlaubt, so möchten wir freilich die vom Herausgeber verfaßten „Betrachtungen“ etwas trocken gefunden haben, wenigstens in dieser Sammlung des Besten der Besten; soll aber darin ein Tadel liegen, zu sagen, daß der Herausgeber eben nicht gerade so schreibe wie S. Franz von Sales oder S. Alphons Lig. und A.?

Eine Zugabe bilden noch gute Meßgebete, eine schwungvolle, wenn auch sonderbar eingeleitete Vesperandacht und am Schluß der ersten Abtheilung zusammenfassende Aphorismen (als

¹⁾ Dabei ist Herr Probst so zart, daß er in einer Note II. 65, wegen der Aufnahme einiger Kapitel von Callemant und Tauler über Contemplation, Ekstase u. s. w. um Vergebung bittet.

63. Lesung). In die Vesperandacht sind nebst gut übersehten Psalmen einige liebliche Dichtungen von Louise Hensel aus Diepenbrocks geistlichem Blumenstrauß aufgenommen; das Gereime „Weltverachtung“ S. 597 möchten wir wegwünschen.

Zum Aeußeren des Werkes sei bemerkt, daß die Zerschneidung der ersten Betrachtungsreihe durch den Schluß des ersten Bandes ¹⁾ bei aller Entschuldigung durch den Wunsch des Verlegers (H. B. Borm.) doch ein bißchen störe, daß Druck und Papier sauber seien, und die Korrektheit des ersteren nur an geringen Ausnahmen leide. Diese Ausnahmen mögen hier stehen:

I. Band S. 23 Z. 13 steht gleitend für geleitend; 38. 28 bei „Homilie über (Marc. 8. 1—3)“ hat die Klammer wegzubleiben; 59. 7 soll stehen: Aus erwählte statt aus erwählte und (Koloff. 3. 12) für (Koloff. 3. 42); 80. 11 muß es statt „größten“ offenbar heißen: „kleinsten“; 89. 13 steht „Allem“ f. „Alter“; 178. 4 „betendenden“ f. betenden“; 292, 6 v. unt. (Matth. 30, 15) für (Matth. 20. 16) oder (Matth. 22. 14); 303. 5 Nabuchonobors f. Nabuchodonosors; 409. 12 v. und Loge de Vega f. Lope d. V; — 333 Mitte, Interpunktion?

II. Band Vorwort IX; wir möchten doch lieber „Cyclus“, st. „Ciclus“ schreiben; 3, 6 steht „Bürger“ wahrscheinlich für „Körper“, 48 letzte Zeile: Leichnahm für Leichnam; 64. 10 Mahnung für Wohnung; 205. 14 v. u. eriedrigest für erniedrigest. 294. 5 Orignes für Origenes. 302 unt. u. 303 ob. Soll an diesem Wirrsal von Satzgliedern der Seher allein schuld sein? Man vergleiche die Stelle in Rath. Emmerich, Leiden Jesu 11. Auflage S. 59. 305, 6 v. u. steht „im“ f. „mit“, 321, 1. den f. der, 326. 15 v. u. und 337. 9 v. u. Perofle f. Profle. 345. 3. 15 Interpunktion? 351. 15 v. u. steht „Du“ für doch und wie käme das sich auf den linken Schächer beziehende Fürwort zur Ehre des großen Anfangsbuchstabens. 363 in der

Im I. Band befinden sich 1. Abth. I—LV; im II. Band LVI—LXIII. und 2. Abth. I—XXXI.

Unterschrift steht Emerich für Emmerich S. 417. Warum 5mal nach einander „Triumpf“ und gleich darauf „triumphirende“ und dann wieder: „Triumpfes“? 424. 13. Metrum? P.

Der Marien-Prediger. Eine homiletische Zeitschrift. Im Vereine mit mehreren Priestern herausgegeben von Ludwig Gemminger, Benefiziat. Regensburg. Pustet. Preis 18 kr. oder 5 Ngr. pro Heft. 1—12 Lief.

Wenn der Herausgeber dieser homiletischen Zeitschrift in der Vorrede sagt: „Diese Monatschrift soll Marien-Predigten enthalten, die mit praktischer Benützung noch unerhobener Schätze alter Meister und Theologen originell der innern Auffassung als der äußern Form nach sind; die fern von theologischen Subtilitäten und verschraubter Schrifanwendung einfach die Glaubenswahrheiten über Maria, die im Herzen des katholischen Volkes ohnedieß schon leben, mit feurigem Eifer und glühender Begehrsamkeit wachrufen und wach erhalten; die kurz sind, weil wie ein treffendes Wort sagt, eine lange Predigt den Prediger und die Zuhörer umbringt; die unserer Zeitbildung Rechnung tragend in geistreicher Form, in blühender Sprache, verwebt mit Aussprüchen der heiligen Väter und glaubwürdigen Geschichten von der wunderbaren Hilfe Mariä einen lieblichen, anmuthigen Hymnus auf die heilige Jungfrau bilden,“ — so müssen wir ihm das Zeugniß geben, daß er Wort gehalten nach allen Seiten hin. Wir freuen uns besonders über die seltene Gabe, die der Herausgeber empfangen hat, die Herzen für Maria zu begeistern und können nur wünschen, daß der „Marien-Prediger“ bei Priester und Volk recht bekannt und heimisch werde. —

Marienblüthen oder Betrachtungen, Gebete und Lieder der hohen Himmelskönigin Maria zur Feier der Maiandacht geweiht. Nebst einem Anhange die gewöhnlichen Andachtsübungen eines katholischen Christen und fünf Novennen auf die vornehmsten

Marienfeste enthaltend von Georg Ott Stadtpfarrer. Mit einem Stahlstiche. Dritte Auflage. Mit Approb. des Ord. Regensburg. Pustet.

Vorliegendes nette Büchlein kam dem Schreiber dieses in seinem ersten Gewande, in der 1. Auflage in die Hände, da noch die Maiandacht nicht so wie jetzt verbreitet war. Sowohl Inhalt als Form sprach sogleich an, und aus den dargereichten Blüthen wurde seither mancher Kranz gebunden und der Hochgebenedeiten um das Haupt geflochten. Ecce! hier die dritte Auflage. Recht so. Jeden Tag eine gut gegliederte Betrachtung über einen Ehrentitel aus der Litanei, darauf ein kurzes aber herzliches Gebet, ein ansprechendes Beispiel und zuletzt eine kleine Aufgabe oder Uebung für den Tag hindurch. Die Ausstattung nett und schön. Mögen die „Marienblüthen“ auch in 3. Auflage die weiteste Verbreitung finden! —

Das heilige Sakrament der Firmung. Ein Unterrichts- und Gebetbuch für diejenigen, welche dieses heilige Sakrament würdig empfangen wollen. Nach dem heiligen Alfons M. v. Liguori bearbeitet von einem katholischen Priester. Mit einem Stahlstich. Mit geistl. Genehmigung. Breslau J. C. C. Leuckart (Konstantin Sander) 1864.

Dieses Unterrichts- und Gebetbuch besteht aus drei Theilen. Der erste Theil enthält einen vollständigen Unterricht über das heilige Sakrament der Firmung; der 2. enthält Andachtsübungen zum heiligen Geist, (Hymnen der Kirche, Litanei zum heiligen Geist, 7 Bitten um die 7 Gaben des heiligen Geistes, 9tägige Andacht zum heiligen Geist u.) Der dritte endlich enthält eine vollständige Beicht-, Kommunion- und Messandacht.

Priester werden sich dieses Buches bei Ertheilung des Firmunterrichtes mit Nutzen bedienen; besonders ist es den Firmlingen selbst als ein passendes Erbauungsbuch zu empfehlen. Da in den meisten Gebetbüchern von der dritten göttlichen Person

so wenig vorkommt, so dürften besonders die in diesem Buche enthaltenen Andachtsübungen zum heiligen Geist sehr anregend und vom größten geistigen Nutzen sein. A.

Predigten von Dr. Daniel Murray, weiland Erzbischof von Dublin. In 2 Bänden. Erster Band: Predigten auf die Sonntage des Jahres vom Advent bis zum Dreifaltigkeits-Sonntag. Aus dem Englischen übersetzt von Dr. Johann Kayser, Professor an der phil. theol. Lehranstalt zu Paderborn. Zweite Auflage. Köln 1864 bei Bachem.

Statt einer neuen Besprechung verweisen wir auf das günstige Urtheil, das (Jahrgang 1861 dieser Zeitschrift) über die erste Auflage gefällt worden. G.

Andachtsbüchlein für katholische Jünglinge insbesondere aus dem Handwerker- und Arbeiterstande, herausgegeben von B. Ostner Präses des kathl. Gesellenvereines in Augsburg. Mit geistlicher Approb. 2. vermehrte Auflage. Mit einem Stahlstich. Augsburg 1863. Schlossers Buchhandlung.

Dieses Andachtsbüchlein kann als Vade mecum jedem christl. Handwerksgefallen und Arbeiter bestens empfohlen werden, indem darin kurze kernige, größtentheils aus der guten alten Zeit stammende Gebete vorkommen und auch die für den Arbeiter so nothwendigen passenden Unterweisungen nicht fehlen.

Officium et Missa immacul. Conceptionis B. M. V. Gregorianis modis aptata. Ratisbonae. Pustet. 1 fl.

Die Antiphonen zur Vesper, Invitatorium zur Matutin, Hymnus, Responsorium u. kurz als jene Theile, welche sich im neuen Officium de J. C. besonders unterscheiden, sind hier mit dem römischen Choralgesange versehen, in prachtvoller Ausstattung gesammelt. — In Dom- und Stiftskirchen, wo das Officium gesungen, wird diese Auflage besonders erwünscht sein. A.

Das Vater Unser in Erzählungen für Jung und Alt von Isabella Braun. Mit 8 kolorirten Bildern von Ferdinand Rothbart. — Zweite umgearbeitete Auflage. Stuttgart. Gebrüder Schmittlin. 8°. 131 Seiten.

Während Isabella Braun's „Jugendblätter“ sich an junge Leute von 12 — 15 Jahren in einer wegen strenger Ausschließung jeder erotischen Beimischung für beide Geschlechter gleich unschuldigen und dabei höchst ansprechenden Weise wenden, ist vorliegende Schrift für Kinder von 8 — 12 Jahren berechnet. Doch arbeitet Isabella Braun immer nur für Söhne und Töchter der gebildeten Stände, und so einfach auch die Motive und Situationen ihrer Erzählungen stets sind, so dürften doch darin vorkommende Fremdwörter und Ausdrücke, wie z. B. „mechanisch“, unserem Landvolke deren Verständniß erschweren. Was den Werth der hier gespendeten 8 Erzählungen betrifft, so sind die 4 zu der 2., 3., 6. und 7. Bitte des Vater Unser's wegen ihres, jedes Kinderherz ansprechenden Inhaltes und herzlichen Tones wohl als die Perlen des ganzen Zyklus zu betrachten. Die Erzählung zur Vorrede des Gebetes des Herrn wird zu oft durch Einflechtung geistlicher Lieder unterbrochen, jene zur 1. Bitte ist eine in die Form einer mütterlichen Ermahnung eingekleidete Kinderlehre über das 2. Gebot Gottes, die zur 4. ist etwas sentimental, und die Sprache in derselben in Folge dessen zu geschraubt, während die zur 5. besser durch eine andere ersetzt worden wäre, da die zu vergebende und endlich auch wirklich vergebene Schuld eines der mißlichsten pädagogischen Vorkommnisse, nämlich eine Uebersistung und zuletzt gar noch ein Diebstahl einer Schwester an ihrem kleinern Bruder ist. Jeder der 8 Kindergeschichten ist eine poetische Umschreibung der betreffenden Bitte vorgesetzt, und am Schlusse eine solche des Wörtchens „Amen“ beigefügt. — Die 8 kolorirten Bilder, dann Druck und Papier sind vorzüglich.

K. Bergmann.

Franz von Sickingen. — Historischer Roman aus dem 16. Jahrhundert von Konrad von Volanden. — Zweite Auflage. — Regensburg. Pustet. 1864. — 8°. XX und 576 Seiten. Preis: 2 fl. 24 kr. B. B.

Ueber Anlage und Tendenz dieses Romanes hat sich sein pseudonymer Verfasser (ein Priester der Diözese Speier, in welcher die Stadt Kirchheim-Volanden liegt) in der Vorrede dazu weitläufig ausgesprochen. Er scheint dieses Werk als ein Seitenstück zu seinem früheren: „Eine Brautsahrt“ geschrieben zu haben. Während dieses letztgenannte Luther's zerstörende Wirksamkeit in Kursachsen schildert, zeigt uns „Franz von Sickingen“ die kirchliche Revolutionirung Südwest-Deutschlands vom Wormser Reichstag (1521) bis zum Falle seines Namensträgers unter den Trümmern seiner Feste Landstuhl in der bayerischen Rheinpfalz (7. Mai 1823). Hier, wie dort, sehen wir ein kirchlich politisches Chaos, eine Auflösung aller religiösen und sozialen Bande, ein Preisgeben von allem, was den Vorfahren Jahrhunderte hindurch über alles hoch und heilig gewesen war. Daher fehlt es auch nicht an grausen Szenen, so z. B. die Plünderung der reich und kunstvoll ausgeschmückten Augustiner-Kirche zu Landau und die empörende Verstrümmung eines Cisterciensers durch die Neuerer, die Entführung zuchtloser Nonnen durch abtrünnige Mönche unter entsprechenden losen Reden, die Bedrohung der treugebliebenen Ordensfrauen durch die Anhänger der Pseudo-Reformatoren, die Ersäufung standhafter Nonnen durch das protestantische Kriegsvolk Franz von Sickingen's. Höchst unerquicklich sind die bei allen diesen Gelegenheiten und auch sonst noch öfters eingeflochtenen Standreden und Gespräche der Prediger der neuen Irrlehre, von denen jedoch außer dem wissenschaftlich gebildeten, aalglatten und nie den äußern Anstand verletzenden Er-Dominikaner Bucer (eigentlich „Ruhhorn,“ † zu Cambridge 1551) nur die *minorum gentium*, theils fanatische Eiferer, theils grobsinnliche Schimpfhälse auftreten. Luther selbst erscheint nie in Person, sondern ragt nur durch häufige Citate aus seinen Flugschriften, Tischreden

und antipapistischen Trugliedern in die Handlung hinein und wird von einem geistesbeschränkten Präbikanten und abtrünnigen Priester, Kaspar Aquila, der „wie er sich räuspert, wie er spuckt, getreulich ihm hat abgeguckt,“ in lächerlicher Weise wie ein Drakel bei jeder Gelegenheit angerufen, während der gewandte und gelehrte Bucer, gleich Melancthon, die Blößen der lutherischen Theologie wohl durchschauend, sich mehr und mehr von ihr ab und der im Verneinen konsequenten reformirten Kirchenlehre zuwendet. — Ulrich von Hutten kommt insofern zu kurz, als er lediglich als der Wüßling, der er war, und als Feigling geschildert wird, von seiner Flammenzunge und seiner scharfen Feder, dann seiner dichterischen Schwärmerei für das heidnische Alterthum aber ist mehr in der vortrefflich geschriebenen Vorrede, als im Buche selbst die Rede. — Sonst sind die historischen Personen des Romans, wie z. B. Franz von Sickingen selbst und sein gewaltigster Gegner, Richard von Greiffenklau, Kurfürst von Trier, geschichtlich treu geschildert. Da aber im Gegensatz zur kürzern Novelle, wo die Charaktere schon fix und fertig auftreten dürfen, im breiteren Romane dieselben erst vor den Augen des Lesers gleichsam werden sollen, dieß jedoch hier keineswegs der Fall ist, so ergibt sich daraus, daß der poetische Werth dieses Romanes tief unter seinem historischen steht. Geistliche und gebildete, streng katholische Laien werden das Buch dennoch mit Interesse lesen.

A. Bergmann.

Urania. Musik-Zeitschrift, redig. und herausgegeben von G. W. Körner. 1865. Zweiundzwanzigster Jahrgang. 12 Nummern $\frac{1}{4}$ Thlr.

Von einer Zeitschrift, die so viele Jahrgänge erlebt und einen geschickten Redakteur hat, wie die *Urania*, läßt sich immerhin Gutes erwarten. Des Guten mag sie denn auch, nach der vorliegenden Probenummer pro 1865 zu schließen, gar Manches bringen, aber zunächst nur für Orgelbauer und protestantische Organisten. Für katholische Organisten hingegen wird sie wegen

der Grundverschiedenheit des protestantischen und katholischen Gottesdienstes und der dadurch bedingten Verschiedenheit der beiderseitigen Aufgabe von ganz untergeordneter Bedeutung bleiben.

W.

Ein Wort der Redaktion.

Es dürfte gut sein, einige Aufklärung darüber zu geben, wie es seit der dormaligen Redaktion (also seit 4 Jahren) mit der Rubrik „Literatur“ gehalten worden. Mit ganz kleinen Ausnahmen wurden nur jene Bücher besprochen, welche von den Verlegern zu diesem Zwecke der Redaktion zugesendet worden sind. Letztere hat sich immer bemüht, ein verlässliches Urtheil den H. L. Lesern bieten zu können, und hat darauf mehr verwendet, als gewürdigt worden sein dürfte. Die Besprechung konnte in der Regel nur kurz sein, da einerseits die zugesendeten Werke eine sehr namhafte Zahl ausmachten und anderseits die Tendenz der Quartalschrift, die eben kein Literaturblatt ist, für die in Rede stehende Rubrik keinen großen Raum gestattet. Verspätungen hatten ihren Grund theils in der Ueberszahl der anzuzeigenden literarischen Erscheinungen, und theils, um es offen zu sagen, darin, daß die Herren, welche die Besprechung resp. Anzeige zugesagt, mit der Einlösung des gegebenen Wortes oder Rücksendung des bezüglichen Werkes säumten. Ein und das andere Mal hat die Redaktion eine eingehendere Darlegung und Beurtheilung des Inhaltes eines Werkes, z. B. Neusch's „Bibel und Natur,“ Scheebens „Gnade und Natur“ (deren Schluß leider in diesem Jahrgange nicht mehr gebracht werden konnte), veranlaßt; es geschah dieß nicht, um zu plündern oder bloß Exzerpte zu liefern (wie der „Literar. Handweiser“ in der Anzeige unsers 2. Hefes anzunehmen schien), sondern um ihren Gehalt und Werth dem Leser genauer kund zu thun.

Will Jemand in fortlaufender Kenntniß der neuesten literarischen Erscheinungen sich erhalten, der lange nach dem obne

erwähnten „Literarischen Handweiser“. Dieser erstreckt sich auf den ganzen Büchermarkt, gibt immer den Ladenpreis an, bringt dabei auch „Uebersichten und Referate“, „Notizen“ und hat einen „Sprechsaal“ eingeführt seit der Münchner Versammlung. Man lernt durch diesen „Handweiser“ die verschiedenen Zeitschriften jedes wissenschaftlichen Gebietes und ihren Inhalt kennen. Er erscheint in Münster (von Hülskamp und Rump herausgegeben) jährlich in 10 Nummern mit 13 bis 14 Doppelbogen in 4^o und kostet per Buchhandlung oder Post 20 Sgr. Daß in diesem Handweiser die allermeisten Erscheinungen nur in kürzester Form können angezeigt werden, ergibt sich aus der übergroßen Fruchtbarkeit des Büchermarktes von selbst. Unter eingehender Beurtheilung bringt die „Allgemeine Literatur-Zeitung“ die neuesten Werke zur Anzeige. Sie erscheint in Wien (Wieden, Dannhäusergasse Nr. 4), wöchentlich ein Druckbogen in gr. 4^o mit oftmaligen Beilagen, redigirt von Dr. Wiedemann, der auch die Oesterreichische Vierteljahresschrift herausgibt, und kostet ganzjährig 8 fl. öst. W. (wird auch halbjährige Pränumeration angenommen), beziehbar per Buchhandlung und Post. Der jährliche Ausweis der Mitarbeiter zeigt einen schönen Kranz von Gelehrten, der zugleich ein Bürgen für die Verlässlichkeit des Urtheiles ist. Ihrer Gediegenheit und ihres Ringens mit den glaubensfeindlichen wissenschaftlichen Erscheinungen willen verdient die „Allgemeine Literatur-Zeitung“ eine lebhafte Unterstützung; dieses lohnt sich wieder durch die materielle und formelle Förderung des eigenen Wissens, die man durch fortgesetzte Lesung genannter Zeitung gewinnt. — Zur Orientirung auf dem weiten Gebiete des kirchlichen Lebens machen wir nochmal (siehe die Note zu den „Bemerkungen über Pfarrhofbaulichkeiten“) auf das Salzburger Kirchenblatt mit seinen kurzen, oft recht brauchbaren Aufsätzen, die eine werthvolle Beigabe zu den reichhaltigen und vielfältigen Nachrichten bilden, aufmerksam.

Beilage.

I. Auszug aus dem Linzer Diözesanblatte vom Jahre 1863.

St. I. Priester-Spiegel. Als solchen bringt der Hochwürdigste Bischof die „Verba salutis“ des hochseligen Bischofs Gregorius Thomas Ziegler in Erinnerung. Sie enthalten summarisch die den Priestern resp. Pfarrern und Kooperatoren obliegenden Pflichten bezüglich ihrer kirchlichen Verrichtungen und ihres Wandels. Der gegenwärtige Hochw. Bischof hat durch Noten die dießbezüglichen Vorschriften des Wiener Concils damit in Verbindung gebracht.

St. II. Das österreichische Pilgerhaus in Jerusalem. Der Plan, ein solches Pilgerhaus zu bauen, ward schon vom seligen J. E. Milbe gefaßt; Kardinal Rauscher vollendete das begonnene Werk. Die Oesterreicher haben den ersten Anspruch auf Aufnahme; ihnen dann zunächst die nicht österreichischen Deutschen. Die Dauer des Aufenthaltes ist auf 4 Wochen bestimmt. Zwei mit hinlänglicher Sprachkenntniß versehene Priester sind von Sr. Eminenz als Vorsteher des Pilgerhauses angestellt.

St. III. Die kirchliche Einheit anschaulich geworden zu Pfingsten 1862 in Rom. (Fasten-Hirtenbrief des H. H. Bischofs im Jahre 1863.)

St. V. Grundsätze bei Kirchen-Restaurationen. Sogleiche Ausbesserung kleinerer Schäden; Zuratheziehung von Sachverständigen bei Restaurationen; Anfertigung eines vollständigen Restaurationsplanes, welcher dem bischöflichen Ordinariate vorzulegen; Einhaltung des Baustyles der Kirche.

Berehelichung von Rechnungs-Kontroll-Beamten. Sie müssen im unbelasteten und völlig sicheren Genuße von mindestens 500 fl. jährlich sich befinden und bedürfen der Bewilligung der obersten Rechnungs-Kontroll-Behörde.

St. XIX. Schuldienst-Erträgniß-Fassionen. Sie sind zu instruiren:

1. Mit einem speziellen, von dem Ortsseelsorger, Ortsschulaufseher und Gemeindevorstande mitgefertigten Verzeichnisse aller im betreffenden Schuljahre schulpflichtigen Kinder unter genauer Angabe der Zahlungsfähigkeit der Aeltern und des von jedem Kinde zu entrichtenden Schulgeldes.

2. Mit einem von der Kirchenvermögens-Verwaltung mitgefertigten Ausweise aller Bezüge, welche dem Lehrer entweder als solchem, oder als Meßner und Organisten (Chorregenten) aus dem Kirchenvermögen zufließen, unter Angabe der mit jedem einzelnen Bezuge verbundenen Obliegenheiten.
3. Mit einem durch dieselben Unterschriften bekräftigten Ausweise über die dem Schullehrer während der letzten fünf Jahre aus Trauungen und Sterbfällen zugeflossenen Stolzgebühren.
4. Bezüglich der mit dem Schuldienste verbundenen Naturalsammlung ist jede Erträgnißfassion mit einem detaillirten, vom Gemeindevorstande mitgefertigten Ausweise über deren Bestandtheile zu belegen.
5. Steht dem Schullehrer ein Fruchtgenuß von Grundstücken zu, so ist ein Extrakt aus dem Vermessungs- und Schätzungs-Protokolle für den stabilen Kataster, betreffend die dem Lehrer als solchem, oder als Meßner zum Fruchtgenusse überlassenen Gründe, beizubringen.

Die so verfaßte und instruirte Fassion ist in duplo, die Dokumente und Belege aber sind nur einfach einzureichen.

Kleidung der Geistlichen. Kamaschen als separates Kleidungsstück werden nicht beanständet, aber die sogenannten Kamaschenhosen sollen nicht getragen werden. Wer eine Ausnahme benöthigt, hat beim bischöflichen Ordinariate um solche anzusuchen.

St. XXVI. Patronats-Kommissäre für die einem öffentlichen Patronate unterstehenden Kirchen und Pfründen. Mit kleinen Ausnahmen sind hiezu die k. k. Bezirksvorsteher bestimmt. Bezüglich der Instruktion muß der Wichtigkeit wegen, die einen ganz kurzen Auszug nicht gestattet und doch auch um der Länge willen in die Beilage der Quartalschrift nicht aufnehmbar ist, auf das zitierte Diözesanblatt verwiesen werden.

St. XXVII. Vervollständigung der Rechnungs-Extrakte. Die auf den Seelsorger und Schullehrer entfallenden Beträge müssen ausgeschieden angeführt werden. Ueber ein freies Vermächtniß oder eine der Kirche zufallende Erbschaft ist dem Extrakte eine Abschrift des Testaments oder der gerichtlichen Einantwortung beizulegen. Bei dem für die k. k. Statthalterei bestimmten Auszuge ist die Zu- oder Abnahme des Pfründen-Vermögens stets ersichtlich zu machen oder eine Fehlanzeige zu geben. Alle 5 Jahre ist für die k. k. Staatsbuchhaltung ein genauer Kapitalienstands-Ausweis den Rechnungs-Extrakten beizulegen.

St. XXVIII. **Diözesanfonde.** Ueber 29.000 fl. fast ganz in Staatspapieren zur Unterstützung armer und kranker Diözesan-Priester, 500 fl. G. M., deren Interessen jährlich einem Priester, der den Pfarrkonkurs gut gemacht, unermöglich und von Einz wenigstens 6 Meilen entfernt ist, zufallen. Endlich über 4000 fl. als allgemeiner Diözesan-Hilfsfond.

St. XXX. **Mittellosigkeits-Zeugnisse** sind auch von den Gemeinde-Vorstellungen mitzufertigen.

St. XXXI. **Rechnung des bischöfl. Schullehrer-Seminars für das Jahr 1862.** Die Einnahmen betrugen in Barem 1697 fl. und in Obligationen 18.960 fl. Die Ausgaben in Barem 1624 fl.

St. XXXII. **Rechnung des bischöfl. Knaben-Seminars für das Schuljahr 1862/63.** Das Stammvermögen der Anstalt, das in 51.320 fl. an Obligationen, in 2500 fl. an Privatschul-Verschreibungen und in einem Landgute von 16.200 fl. Ankaufspreis bestanden, hat sich um 2035 fl. an Obligationen vermehrt. Dazu ist noch zu rechnen das Kapital von 6930 fl. an Staatspapieren für den Bau eines eigenen Seminar-Gebäudes, welcher Bau nach der Ansicht des Hochw. Bischofes kaum mehr nöthig sein wird. Die Ausgaben überstiegen um 8312 fl. die Einnahmen; also Defizit. Zöglinge waren im Beginne des genannten Schuljahres 185.

St. XXXIV. **Gesetz zur Regelung der Heimatsverhältnisse.**

Schreiben der S. Congreg. Rit. gegen die Einführung der altgothischen Messkleider.

St. XXXV. **Ritus der Missa solemnis.**

St. XXXVI. **Auszug aus den Vorträgen bei Priester-Exerzitien.** G.

Namen der P. T. Hochwürdigsten und Hochwürdigen Herren Mitarbeiter.

Aufsätze oder Rezensionen sind in diesem Jahrgange erschienen von: Nchinger, weiland Ehrendomherr und Taubstummeninstituts-Direktor; — Valley, bischöflicher Konsistorialrath in Raab (Ungarn); — Baurhinger, Kooperator in Hohenzell; — Dr. Bauer, Lyzealprofessor in Passau; — Enzenhofer, Subregens des bischöflichen Seminars; —

P. Sigmund Zellöcker, Kapitular und Gymnasialprofessor zu Kremsmünst^r; — Fischer, Pfarrvikar von Hofkirchen; — Greil, Lyzealprofessor in Passau; — Dr. Ambros Rindlinger, Kapitular von Kremsmünster und Professor der Theologie in St. Florian; — Dettl, emerit. Dechant und Pfarrer in Hohenzell; — Reichhart, Chorherr von St. Florian und Kooperator in Ebelsberg; — Dr. Nieder, insulirter Domprobst in Linz; — Kiepl, Chorherr von St. Florian und Gymnasialprofessor in Linz; — Dr. Sprinzl, theol. Adjunkt in Linz; — Stießberger, Pfarrer von Sarleinsbach; — Stülz, insulirter Probst von St. Florian; — P. Serapion Wenzel, Provinzial der Karmeliten. — Armingier, Domprediger in Linz; — Bergmann, Chorherr und Kooperator zu St. Florian; — Kaltseis, weiland Regens des bischöflichen Schullehrer-Seminars in Linz; P. Angelus Rodre, Subprior der Karmeliten in Linz; — P. Romuald Lang, Kapitular und Gymnasialprofessor zu Kremsmünster; — Pucher, Chorherr und Theologieprofessor zu St. Florian; — Radner, Chorherr und Theologieprofessor in St. Florian; — Scheibelberger, Kooperator zu Frankenmarkt; — P. Ignaz Schüch, Kapitular von Kremsmünster und Theologieprofessor in St. Florian.

Ein sehr großer Theil des Inhaltes dieses Jahrganges stammt aus der Feder der genannten P. T. Herren Mitarbeiter, wofür die Herausgeber verbindlichst danken. Sie hoffen auf Betheiligung auch im kommenden Jahre und ersuchen höflichst darum. Zugleich bringen sie zur freudigen Kenntniß, daß sich für den nächsten Jahrgang neue Mitarbeiter angeschlossen haben. Möge auch der Kreis der Abnehmer sich erweitern und so ein beiderseitiges sich Zusammenthun die Zeitschrift immer mehr heben; sie will ja nicht menschlichen Interessen, sondern der heil. Kirche und dadurch Gott dienen. Noch erfüllen die Herausgeber eine schmerzliche Pflicht, indem sie ihrem lieben Kollegen Msgr. Pammesberger, weiland Professor der Moral, und den obgenannten Herrn Direktor Michinger und Regens Kaltseis, welche der Tod weggerafft, ein wehmüthiges »Requiescant in pace!« ins stille Grab nachrufen.

